TH5
706
-2-

J.
V.
72

[Joseph Herz]

Vertraute

Briefe

zwischen einigen

Geistlichen

von dem

vorgeblichen Verderbnisse

der

Geistlichkeit

und derselben

Immunität.

Herausgegeben

von einem geistlichen Rath.

KREIS-BIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Zweyter Band.

neue Auflage.

Augsburg,

verlegts Matthäus Rieger und Söhne.

1773.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Bericht

zu den vertrauten Briefen des zweyten Jahres.

Nach dem Wunsche vieler Freunde sollte bey den Briefen des zweyten Jahres eine Vorrede vorausgehen, darinn die Absicht des Verfassers, und die Schreibart gegen unterschiedliche Tadler gerechtfertiget werden. Weil in den Briefen vieles Zeug ohne Zusammenhang durch einander wäre hingeworfen worden; so wünscheten einige Gönner den ganzen Inhalt in einem kurzen Begriffe zu sehen. Kaum könnte ich mich entschliessen diesem Begehren zu willfahren. Den vorausgeschickten Briefen müßte vielmehr eine Nachrede angehänget werden. Die Geburt von allem, was tadelhaft scheinet, zu rechtfertigen wäre eine vergebene Arbeit; denn, wer hat noch etwas geschrieben, so allen gefallen hatte? Sollte der Vater in einer Vorrede das Kind loben, das könnte der Vaterliebe am leichtesten fallen. Die Briefe des ersten Jahres haben Beyfall, und Abgang gefunden, der Verleger, und der Verfasser sind hierdurch veranlaßt

worden eine Fortsetzung vom zweyten Jahre zu liefern.

Wer hätte es vermuthet, daß Briefe, die zum Schutze der Geistlichkeit geschrieben sind, ein so günstiges Schicksal sollten zu befahren gehabt haben? Der erste Band hat die zwote Presse wirklich verlassen. Gleich in den ersten von dem zweyten Jahre muß ein besonderes Geheimniß verborgen liegen, denn diese haben nach wenigen Monaten wieder aufgelegt werden müssen. Sind nicht alle Briefe gut, so müssen doch einige etwas haben, so nicht misfallen hatte. Das Unternehmen hat keine andere Absicht gehabt, als der leidenden Wahrheit ihr Recht zu verschaffen. Diese ist zwar eine Mutter des Hasses: je zu Zeiten aber pflegt ihre Stärke durchzudringen.

Der Begriff von dem ganzen Inhalte ist dieser. Der alte Minister, wie aus dessen Bedenken bekannt ist, wollte in dem Lande seines Durchleuchtigsten Fürsten (denn von auswärtigen Staaten kann nicht wohl die Rede seyn) 1.) eine schlechte Geistlichkeit, und bey dieser 2.) eine Verderbniß sowohl in Sitten, als auch in Wissenschaften wahrgenommen haben. Nebst dem sollen 3.) die geistlichen Obrigkeiten in Abstrafung der ärgerlichen Verbrechen zuviel Milde, und Nachsicht gebrauchen. Die Kirchengüter, und die geistlichen Immunitäten sollen 4.) zum Nachtheile des Staates vielfältig misbrauchet werden, da dieselben doch anders

ders nicht, als 5.) Güter der Gemeinden, und willkührliche Vergünstigungen der weltlichen Mächte sind. Auf diese 5. Hauptpunkten beschränken sich die Klagen des Ministers wider die Geistlichkeit, und derselben Immunitäten. Da haben wir den kurzen Begriff der Klagen, deren Beantwortung in den Briefen zum Gegenstande ist genommen worden.

Klagen gegen die Geistlichkeit, und derselben Immunität finden bey dem jtzigen Weltalter geschwinder Beyfall, als die besten Zeugnisse. Der hohen, und niedern Geistlichkeit werden Verletzungen ihrer wichtigsten Pflichten im Angesichte der ganzen Welt vorgeworfen. Wer ist es, der solche Dinge nicht ohne allen Beweis glaubet, wenn diejenigen, so beschuldiget werden, dazu stillschweigen; denn dieses ihr Schweigen wird für ein Geständniß der Schuld angenommen. Der mindern Geistlichkeit wurden die schwersten Laster, und den geistlichen Obrigkeiten eine sträfliche Nachsicht aufgebürdet. In übelgesinnten Gemüthern erwecken dergleichen Beschuldigungen schon ein Abscheuen, und die äußerste Verachtung. Der leichtgläubige Haufen ist nicht gewohnet die Wahrheit, und die Wurzel des Uebels zu erforschen, dieses zu thun liegt dem beschuldigten Theile ob, wenn er anders glaubt unschuldig zu seyn.

Lang genug haben wir Gäupfarrer auf einen beherzten Rächer unserer verletzten Ehre umsonst gewartet. Bis auf ein weniges Murmeln herrschete auf allen Seiten ein tiefes Stillschweigen, als wenn der Himmelsfürst der heilige Michael wieder zu Feld ziehen sollte. Ich glaubte endlich nach meinem Berufe auch noch ein Recht zu haben meine alte Hirtenschlinge zu ergreifen, und etwelche Steine zu verschleudern.

Das dreist vorgegebene Verderbniß ließ man ad 1.) vor das Ministerland einsweil, und zum Theile auf seinem Grunde, oder Ungrunde beruhen. Man suchte den Minister mit seinen Glaubensgenossenen vor allem auf den Ursprung dieses verderbten Wesens zurück zu führen, und ihm die Quellen zu entdecken, aus welchen die schlechtesten Geistliche bis dahin entstanden sind, und auch in Zukunft entstehen werden, wenn man bey dieser verkehrten Berufsunordnung zu verharren fortfahren werde.

Es sind die Mittel an Handen gegeben worden, durch welche diesem Seelen, und Landesverderblichen Unwesen leicht wird können abgeholfen werden. Die aufgedeckten Quellen sind so sichtlich, und so landkündig, daß derselben Richtigkeit von keinem Liebhaber der Wahrheit wird können widersprochen werden. An guter Wirkung der vorgeschlagenen Mitteln ist ebenfalls nicht zu zweifeln; denn sie sind durch die Erfahrung anderer Orten bewähret,

und von den besten Reformationsgerichtern bestättiget worden. Es wird nur auf den fleißigen Gebrauch ankommen. Wird aber dieser wohl einmal, und mit Bestande zu hoffen seyn? Inn dessen ist es ad 2.) nicht gerecht gehandelt, wenn den geistlichen Obrigkeiten jene Verbrechen, und ärgerliche Vergehungen zur Schuld wollen aufgerechnet werden, welche von den Mächtigen der weltlichen Höfen in der Kirche Gottes sind gestiftet, und mit Gewalt gegen alle Vorkehrungsmittel sind unterhalten worden. Ist es nicht leider an vielen Orten schon so weit gekommen, daß die eifrigsten Seelenhirten vor andern, und oft bis zum Sterben darum verfolget werden, weil sie selbst priesterlich leben, und bey dem Volke nichts wider die Ehre Gottes gedulden wollten? Da hingegen freche Miedlinge, und die ausgeschämtē Aergernißstifter bey den weltlichen Gerichtern bereitwilliges Gehör, und den erwünschten Schutz finden, wenn sie nur keck genug sind die geistlichen Obrigkeiten ohne Scheu zu verleumden, und derselben Verfahren mit Scheingründen zu tadeln wissene

Unschuldig verfolgte Priester, und Seelenhirten, die auf ein vollkommenes Christenthum eifrig dringen, ide bey dem Volke, und den weltlichen Vorgesetzten die Laster nicht gedulden wollen, und deßwegen verfolget werden, sollten wider ihre Feind bey den Obrigkeiten ihres Volkes Schutz, und Beystand finden: nicht

aber diejenigen, welche von den geistliche Obrigkeiten sträflich erkennet worden sind. Dieses vermeynte Zufluchtsrecht ist eine reiche Nährmutter des sittlichen Verderbnisses. Was noch mehr ist, enthält die Sache nicht einen offenbaren Widerspruch wenn ad 3.) den Vorgesetzten der Geistlichkeit zu viele Nachsicht in Bestrafung der Fehler einerseits will zur Last gelegt werden, da andrerseits die sträflich Befundenen von den weltlichen Gerichtern in Schutz genommen, und gegen die geistlichen Obrigkeiten vertheidiget werden? Das übel verstandene, und noch mehr misbrauchte Recht des berufenen Recurses hat in der Kirche schon vieles Unheil gestiftet. Sein Vaterland soll Frankreich seyn, eine fruchtbare Mutter von dergleichen Kindern.

Herrschet in dem Lande, besonders unter den Kirchendienern ein Verderbniß, so sind es insgemein mehrere Quellen, aus welchen solches herfließet. Diesen wurde in den Briefen auch beygezählet der Misbrauch des Kirchenschutzes. Dem Minister, wenn er auch noch nicht alt seyn sollte, wird nicht unbekant seyn, daß bey Verleihung der Pfarreyen selten, gar selten auf die Wichtigkeit der Seelsorge, und auf die Würdigkeit der Person, sondern vielmehr auf Gunst und Belohnung gesehen werde. Aus den Patronatsrechten wird dermaln ein erträgliches Kameralgut gemacht. Mit großer Gewissensruhe, und mit kaltem Blute werden die

geist-

geistlichen Aemter entweders aus welteiteln Absichten vergeben, oder die zeitlichen Verdienste werden damit belohnet. Die Simonie, das uneheliche Höllenkind soll dem Vernehmen nach wirklich legitimiret, von geist- und weltlichen Ständen ehrlich erkläret worden seyn. Christus wurde um 30. Silberlinge verkauft. Die Präsentationen auch nur auf geringern Pfarreyen sollen in manchen Ort auf 30. Ducaten vollgewichtig taxiert, und 30. Thaler Strafe auf den geschlagen seyn, der dieses Gewerb für eine Simonie ansehen sollte.

In Japonien, wenn ich mich nicht irre, soll ehedem kein Europäer eingelassen worden seyn, wenn er nicht zum Zeichen seiner Glaubensbekenntniß zuvor die Bildniß des Erlösers mit Füßen getreten hatte. Schaudervolle Gewohnheit! wenn es in christlichen Staaten heißt: Willst du zum Hirtenamte in die Kirche eingehen, so bezahle den bestimmten Tax. Der beste Priester, wenn er zugleich gewissenhaft ist, muß bey dieser Einlaßordnung entweders zurückbleiben, oder sein Gewissen beyseits lassen, und besorgt seyn, wie er wegen dem ausgelegten Geld sich schadlos stelle. Die traurigen Folgen, so aus diesem Berufsgesetze entstehen, sind sähig die guten Seelsorger zu vermindern, und die Schlechten zu vermehren. Von den weltlichen Landesfürsten kann man mit Grund nicht fodern, daß sie das Recht, und Unrecht, welches in solchen Fällen einschlägt, selbst einse-

hen, und unterscheiden sollten. Aber von den geist- und weltlichen Gewissensräthen kann Gott der Herr billig Rechenschaft und Seele für Seele fodern. Dieses Trauerlied habe ich nicht zuerst erfunden, sondern es ist schon von andern patriotischen Propheten vorgesungen worden. Der Schreibart, welcher der Verfasser sich bedienet hatte, wurde nebst andern ausgestellet, daß die nämlichen Sätze, und altes Zeug zu oft, und bis zum Eckel wären wiederholet worden. Ein anderer glaubte, daß zuviel von dem beißenden Salze untermischet sey. Dieser wollte behaupten, daß viele Gegenstände nur flüchtig berühret, und nicht nach Verdienst seyn angeführet worden. Wieder andern wollten überflüßig scheinen die gehäuften Ausdrücke, und soviel gleich bedeutende Wörter, welche dem gelehrten Leser mehr Verdruß, als dem Werke Nutzen, und Deutlichkeit bringen.

Ein jeder hat Recht, denn ein jeder denket anders, und wie er anders denkt, so wünschet er, daß ein jeder nach seinem Sinne schreiben sollte. Die Grundveste des menschlichen Körpers bestehet in dem Gebäude der Beine, und die Stärke in den Nerven. Beyde laufen durch alle Theile des Körpers. Die nämliche Beschaffenheit hat es mit den Sätzen, die ein Verfasser zum Grunde seines Lehrgebäudes annimmt, durch diese müssen alle Theile bevestiget, und unterstützet werden. Eine Speise, die nicht gesalzen ist, erwecket Eckel, und die

Arz-

Arzney, so nicht überzuckeret, will der Kranke nicht einnehmen. Salz, und Gewürz sind gut für den Geschmack. Zuviel ist freylich ungesund. Es ist möglich, daß der Koch in einem, oder dem andern der Sache zu viel gethan hat. Denn der Geschmack ist unterschiedlich, wer wird allen alles kochen, wie es ein jeder für sich wünschet? Gewisse Gattungen des Salzes sind flüchtig. Vielleicht sind dieses die Gegenstände, so zu wenig sind ausgeführt worden. Die Hauptabsicht der Briefen war auf die Klagen des Ministers zu antworten. Was nicht geradezu auf diesen Zweck abzielet, das ist als ein Nebending anzusehen. Ein Verfasser, der Niemand beleidigen will, hat oft gerechte Ursachen nur nach der Quere durch ausschweifende Wendungen auf die Erkenntniß der Wahrheit zu dringen, und daß, was er endlich sagen wollte, auf diese Art an den Mann zu bringen. Wir wollen uns aber mit Entschuldigungen nicht aufhalten, und lieber bekennen, daß wir in den gewöhnlichen Misbrauch vieler Schriftgelehrten verfallen sind, welche das Papier mit nichts bedeutenden Ausschweifungen anfüllen, und dabey den Hauptzweck ihres Vorhabens außer Acht lassen. Wir müssen ferner selbst gestehen, daß nicht nur die alte Sätze oft wiederholet, sondern daß außer dem die Briefe mit vielen Worten von gleicher Bedeutung angestopfet worden sind. Ein Ueberfluß, der auch dem römischen Wohlredner in seinen mehresten Schriften gemein ist. Das

Gerippe der Grundlage ließ man durch alle Glieder einfließen. In den übrigen Theilen wollte man lieber mit Worten verschwenderisch, und dabey deutlich seyn, als einen dürren Körper ohne Kräften, und ohne Nachdrucke darstellen.

Daß ad 4.) die Kirchengüter, und vielleicht auch zum Theile die geistlichen Immunitäten nicht selten dermalen misbrauchet werden, dieses haben wir in unseren Briefen, soviel solches in der Wahrheit gegründet seyn mag, selbsten bedauret: wir könnten aber dessen ungeachtet denen nicht beypflichten, welche ad 5.) behaupten wollen, daß die Kirchengüter den christlichen Gemeinden mit dem Eigenthumsrechte zugehörten, und eben sowenig fanden wir uns im Gewissen überzeuget, daß die geistlichen Immunitäten anders nicht, als mera Privilegia, und widerrufliche Vergünstigungen der weltlichen Mächten seyn. Nach der Sprache des Ministers hätten die katholischen Fürsten sowohl bey Gelegenheit der Reformation, als auch dermaln die geistlichen Güter an sich bringen können, ohne nöthig zu haben, die alte Religion zu ändern. Dieser Lehrsatz ist eben so gefährlich, als neu. Dieser war das Signal, nach welchem die weltlichen Gerichtspfleger in die Wette auf die geistlichen Güter stürmeten, und losbrachen. Wir alte Landpfarrer, die wir in den Händen unserer Verfolgern die göttlichen Strafgerichte verehrten, könnten unser Schicksal leicht in demüthigem

Stillschweigen übertragen, wenn wir nicht zugleich glaubten, daß durch diese Irrlehre die Gewissen der Großen tödtlich verwundet, und den Ländern der göttliche Fluch zugezogen werde. In dieser Absicht haben wir wenigst jenen christlichen Fürsten, die nicht weniger um ihr ewiges Heil, als um eine vermeynte zeitliche Glückseligkeit besorget sind, mit Gründen begreiflich zu machen gesuchet, daß, wer die geistlichen Güter angreifet, sich nicht so fast an den Menschen, sondern vielmehr an Gott selbsten vergreife, und die wesentlichen Pflichten der Religion verletze.

Man kann die Gebothe Gottes übertreten, man kann Ungerechtigkeiten ausüben, und dennoch ein Christ bleiben. Wenn man aber glaubt, und behauptet, all dieses könne mit gutem Gewissen geschehen, so ist solches ein verdammlicher Irrthum wider die Religion, und wider die Glaubenslehre. Es ist eine von Zeiten der Apostel bis hieher behauptete Erblehre, daß die geistlichen Güter der Kirche aus besondern Uebergabstiteln Güter Gottes seyn. Man kann Gott in der Kirche das seinige nehmen, und ein Christ bleiben, aber glauben, und behaupten wollen, daß solches mit Recht, und ohne Verletzung des Gewissens geschehe, dieses ist in meinen Augen nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern überdas auch ein Irrthum wider die Glaubenspflichten. In dieser Rücksicht wollte man den Satz mit mehrerm erweisen; daß die Güter der Kirche jederzeit als Güter Gottes

von allen heilsbegierigen Christen wären gehalten worden. Wer nicht gläubig, und aus Gott gebohren ist, den werden die stärksten Beweise aus dem Himmel selbst nicht überzeugen. Die Sabbath, oder Sonntage sind unstrittig Tage des Herrn, und die Kirchen sind unstrittig Häuser Gottes. Warum sollen die Güter der Kirche nicht auch Güter Gottes seyn? Der Kirche ihre Güter entziehen war schon in den ersten Zeiten der Christenheit nicht nur als eine Ungerechtigkeit, sondern als ein Gottesraub betrachtet, und gestrafet worden. Wenn derselben Eigenthum der Gemeinde, und dem Landsfürsten gehören: so hat der Gottesraub bey solchē nicht statt. Bey dieser Gelegenheit sind auch Anmerkungen gemacht worden über den Ausspruch Christi des Herrn: Mein Reich ist nicht von der Welt. Die Staatsgelehrten der bessern Zeiten, so das Reich Chisti in jener Welt noch schätzten, und mit allem Ernste suchten; haben diese Stelle ganz anders verstanden, und von dem Reiche Christi auf der Welt ganz andere Begriffe gehabt, als die itzigen Weltweise, die sich um die Mittel das ewige Reich zu erwerben wenig, oder gar nicht bekümmern. Christus hat mit seiner Armuth auf der Welt nicht nur den Aposteln, und der Geistlichkeit, sondern allen, die selig werden wollen, ein Beyspiel der Nachfolgung hinterlassen.

Sind die Güter der Kirche ein besonderes Eigenthum Gottes, und die Priester bevollmächtigte Gewalthaber Jesu Christi, so entsteht

aus

aus diesem Betrachte die Grundlage der geistlichen Immunitäten. Das ganze Bild der dreyfachen Immunität ist dermaln bey den Mächtigen dieser Welt bereits mehr verhasset, als die Götzenbilder bey den ersten Christen. Ein Freund aus der Hauptstadt Iserburg berichtet, daß dort alles bereit sey auf diesen Collossum loß zu stürmen. Der Verfasser von den vertrauten Briefen hätte die Mühe wohl erspahren können vor selbe das Wort zu reden, denn die geistlichen Immunitäten seyn:, und bleiben allezeit Privilegia. Kurz, alle drey Gattungen der geistlichen Freyheiten werden für ein willkührliches Geschenk der weltlichen Fürsten angesehen. Bis zum Erstaunen sind die hohen, und niedern Stände dermaln wieder die geistlichen Immunitäten aufgebracht. Deßwegen haben wir in den leztern aus unsern Briefen derselben Grund mit wenigen untersuchet. Es ist aus den Geschichten von jedem Zeitalter bekannt, daß, so oft die Weltkinder in dem Eifer gegen Gott erkaltet sind, und angefangen haben die Religionspflichten gering zu achten, man allezeit zu erst wahre, und beglaubte Misbräuche zu entdecken gesuchet, und endlich unter diesem Vorwande das Hauptwerk selbsten verworfen habe.

Die ersten christlichen Kaiser und gottesfürchtigen Regenten haben von den Kirchenfreyheite, und von den geistlichen Privilegiis ganz andern Begriff gehabt, als man itzt herum trägt. Sie hielten dieses für kein bloßes Geschenk ihrer

Frey-

Freygebigkeit gegen die geistlichen Personen als Menschenkindern; sondern sie glaubten, und waren fest überzeugt, daß sie diese Ehrendienste Gott dem allerhöchsten Gebiether schuldig wären. Sie hielten es für eine wesentliche Regentenpflicht, Gott dem Herrn, dem sie ihre Reiche, und Kronen zu verdanken hatten, in seinen Wohnungen, Dienern und Gütern mit diesen Freyheitsgaben zu verehren. Daß, was bey allen Völkern gemein üblich gewesen; hatte die Stimme der Natur zum Grund, und beruhete nicht nur auf einer bloßen Regentengunst. Da von dem Alterthume den kaiserlichen Statuen, den Götzenbildern, und Tempeln die herrlichsten Freyheitsvorzüge sind zugestanden worden, wurden diese Ehrendienste denjenigen sterblichen und unsterblichen Gottheiten vermeynet, die man in dieser Gebäuden, und Bildniffen verehren wollte. Eine allgemeine Wirkung sagt Hugo Grotius L. 1. c. 1. n. 12. muß eine allgemeine Grundursache haben, welche keine andere zu seyn scheinet, als die Stimme der Natur bey allen Völkern. Es ist schon in dem Beweggrunde gefehlet, wenn man dafür hält, daß die geistlichen Freyheiten nur zu Gunsten der Menschen verliehen, und eingeführt worden seyn. Nach meinen theologischen Begriffen sind sie Gott in seinen Dienern, und Gütern als ein schuldiger Ehrendienst zugestanden worden. Glaubt ein christlicher Regent, daß dieselben in einigen Stücken übertrieben werden; so wird dem Misbrauche mit einer Gott schuldigen Beschei-

scheidenheit leicht können abgeholfen werden. Aber nein! das Gesetz soll bleiben, damit die Helden Gelegenheit haben, es zu verachten, und wider das, was Gottes ist, kriegerisch zu verfahren. In den göttlichen Schriften lesen wir zwar, daß die Strafe Gottes diejenigen getroffen habe, von welchen die Immunitäten der Kirchengüter sind gestöret worden: nirgends aber wird gelesen, daß jene sind gestraft worden, von welchen die alten Gesetze der geistlichen Freyheiten nicht nur gehandhabet, sondern noch überdas vermehret worden. Sogar in den Schriften der Heyden werden eine Menge Exempel angeführet, nach welchen diejenigen sind gestraft worden, so die Immunitäten, welche den Tempeln der Götter vorbehalten waren, einigermassen verletzet zu haben geglaubt wurden. Niemals ist von Gott ein Immunitätsstöhrer belohnet worden. Aus der Erfahrung kann es für ein sicheres Zeichen geachtet werden, daß zu den Zeiten, und in jenen christlichen Staaten, in welchen die Freyheiten der Kirche, der geistlichen Personen, und Gütern schlecht sind beobachtet, oder gar wohl ungestraft sind bekränket worden, die Religionspflichten, und alle gottesdienstlichen Schuldigkeiten in schlechtem Werthe seyn gehalten worden. Wer der Sache genauer nachforschen will, wird finden, daß allezeit eines mit dem andern gefallen, und gestiegen seye. Da dermaln die Verachtung der Religion, und die Gleichgültigkeit in dem wichtigsten Seelengeschäfte bey Großen, und Klei-

nen bereits auf das höchste gestiegen sind, hat man sich nicht mehr viel zu verwundern, wenn die betäubten Weltkinder wider alle Gattungen der Immunitäten mit fliegenden Fahnen und mit donnernden Flüchen zu Feld ziehen.

Constantinus der große, und andere christliche Kaiser glaubten kein Recht zu haben auch die schweresten Laster der Geistlichkeit untersuchen, und bestrafen zu können, weil er dieselben als gesalbte Diener Gottes betrachtete. Kurz von der Sache zu reden, die Priester als Menschenkinder brauchen, und verdienen keine Immunitäten: als gesalbte Diener des Allerhöchsten können dieselben aus Gott schuldiger Ehrerbiethigkeit mit Recht nicht abgesprochen werden. Indessen wenn die weltlichen Staatshoheiten Gott nicht entehren, und die göttlichen Vorzugsrechte nicht bekränken; kann solches dennoch als ein Geschänk, und Privilegium angesehen werden. Hierinn bestehet der ganze Innhalt der Briefe, welche wir Freunden der Gott gefälligen Wahrheit empfehlen, und um die Spötter uns wenig bekümmern.

Summarischer Begriff

der

vertrauten Briefe

des zweyten Bandes.

Fünf und zwanzigster Brief.

Der Anfang wird gemacht mit einer authormäßigen Klage über den unterlassenen Briefwechsel. S. 1. 2.

Auszug eines Schreibens aus dem Hegau. S. 3. 4.

Antwort auf solches: a) es ist nicht erlaubt, die geistlichen Einkünfte zu verschwenden, oder mit selben die Befreundte zu bereichern. b) Der Himmel giebt den Fluch über die geistlichen Güter, wenn sie in weltliche Hände kommen. S. 5. 6.

Das Sprichwort, quod non capit Christus, rapit fiscus, ist dem Staatsminister nicht günstig; denn hier ist die Rede nicht von der Macht, sondern vom Rechte. S. 7.

Die gottseligen Stifter haben ihre Güter a) nicht den Menschen, sondern Gott geschen-

ket, b) haben dafür einen unwiederruflichen Lohn empfangen; c) ihre Nachfolger können dieselben nimmer zurücke fodern, wenn sie nicht mit Gott rechten, und ihre frommen Vorfahrer aus dem Himmel jagen wollen. S. 8. 9. 10.

d) Es ist also eine elende Pedanterey, wenn man behauptet, daß der Wille der Stifter, oder der Ordensväter dabey noch was zu sagen habe; denn jene haben ihre Rechte schon längst an Gott aufgegeben, und diese sind nicht Eigenthumsherrn, sondern blos Verwalter der Kirchengüter gewesen. S. 11. 12. 13.

Die Wahrheit dieses Systems erhellet aus der Strafe derjenigen, welche vor Alters, als Gott noch Herr war, die geistlichen Güter angetastet hatten. S. 14. bis zum Ende.

Der sechs und zwanzigste Brief

Enthält artige Sachen. Zu erst a) wird die Aufrichtigkeit des Freundes aus dem Heggau gerühmt, hierauf b) folget ein Machtspruch aus dem Gellert, nach diesem c) der Inhalt des heggauischen Briefes in Kürze, und endlich d) ein hübsches Paralell zwischen dem Bedenken, und den vertrauten Briefen S. 17. bis 21.

Diesem Vortrabe

Rücket die sämmtliche Armee der Pfaffenfeinde nach, unter dem Feldgeschreye: Itzt

ist

ist die glückselige Zeit da, die Pfaffen zu scheeren, venit finis. Der Author geht beherzt entgegen, und untersucht die Frage: Warum? Und welchen die Haut abgestreifet werden solle? S. 21. - 25.

Den

Nachzug machen erstens a) ein bey Lebenszeiten wohlangesehner, und privilegirter Schuldenmacher, der nach seinem Tode zum Opfer der Landeswohlfahrt wird. S. 25. am Ende S. 26.

Dann b) die weltlichen Herren Executores der geistlichen Erbschaften, welche in der heiligen

Absicht

Aus dem gemeinen Nutzen a) die Erbsmasse schwächen, b) die guten Werke besteuren, c) den Kindern Heli nachfolgen, und den d) Weg zum Himmel noch schmähler, als Christus, machen. S. 27. - 31.

Zuletzt

wird entdecket, a) woher gemeiniglich die Staatsnoth entstehe, und b) was rittermäßig hausen heiße. S. 21. am Ende. S. 32.

Der sieben und zwanzigste Brief

Antwortet auf zween Vorwürfe der weltlichen Herren im Heggau.

Der erste

Heißt: die Geistlichkeit thut auch nichts umsonst. Dieser kann nicht von den bestimmten Einkünften, welche ihr Gesetzesmaaß

haben, sondern von den Stolgefällen verstanden werden. S. 34.

a) Sie haben aber einen guten Grund, b) derer Steigerung gedulden weder die geistlichen Obern, und noch minder die Bauren, oder andere Pfarrgenossene, c) ein merkwürdiges Beyspiel hievon aus dem Alterthume von 1756. S. 34. am Ende. S. 35. 36.

Der redliche Herr Pfarrer Schmalholz überläßt seinem Patronatsherrn einen Theil des pfärrlichen Zehends; und dieser verschafft ihm zur nöthigen Aushülfe einen stärkern Stoltax. S. 37. Schulz von Blauhofen hingegen setzt durch heimliche Entziehung der pfärrlichen Urkunden seinen Pfarrer in die Ohnmacht, die Stolgegühre zu fodern. S. 38.

Und der gütige Pfarrer von Rechtsberghofen läuft in Gefahr, gar nichts mehr zu erhalten. S. 40.

Der gemachte Vorwurf wird mit besserm Rechte auf die weltlichen Herren Beamten retorquirt; hierzu dienen a) was Herr Augustin Leyser von den Gerichtskösten bey den Gantprocessen schreibt, b) ein Prioritätsurtheil von einem reichsständischen Gerichte aus Schwaben, c) die Taxordnungen von anno 1500, 1600, 1700, &c. d) und endlich ein reichsfürstliches Patent von Abrahamszeiten her. S. 41. 44.

Der zweyte Vorwurf

Geht die Landdechante an, die man beschuldigen will, daß sie bey den Erbschaftsexecutionen

nen nicht selten einen Sprung über den gewöhnlichen Tax wagen.

a) Es kann seyn, daß zuweilen einer, oder der andere beym Nachtlichte einen Fehltritt machet; aber b) bey Tage, und insgemein lassen es die Herren Kapitelsbrüder nicht passiren. c) überhaupts tragen die Executionsgeschäffte nicht viel ein: und d) der eigennützigste Pfaff ist in seinem Handwerke bloß ein Stümper, wenn er mit den weltlichen Executoren verglichen wird, denn e) diese Herren scheinen ihre Kunst bey einem Verres, der am Hofe des Sicilianischen Prätors bestmeritirter Beutelschneider war, gelernet zu haben. S. 44. am Ende, S. 45. - 48.

Der acht und zwanzigste Brief

Wird wiederum an den ersten Freund gestellet.

Der Author machet sich anheischig aus einer neuen Staatsschrift unter dem Titel: Nähe Beleuchtung der Einwürfe wider das Sponsaliengesetz, eine dunkle Stelle ins Licht zu setzen. S. 49. 50. 51.

Was der heiligste Vater in einer Bulle vom 2. Sept. 1769. den Erz- und Bischöffen in Sardinien anbefohlen, daß sie in Ehesachen keine Exporteln, oder andere Gerichtskösten erheben sollen, wird im Bischthume, wo sich der Briefsteller aufhält, schon von unerdenklichen Jahren her aufs genaueste beobachtet. S. 53. - 56.

Das weltliche Pfleggericht überläßt dem Pfarrer zu N ganz willig, die Obsignation in einem angesteckten Baurenhause, sogar mit Ausschluße des Amtschreibers, vornehmen zu dürfen. S. 56. in der Mitte, S. 57.

Der Herr Beleuchter will, man soll der Geistlichkeit den größten Theil der Civiljurisdiction beylegen, aber unter der Bedingnisse, daß sie alles, ohne Häller, oder Pfenninge, dafür anzunehmen, gratis verrichten müssen. Dieses Project ist vortrefflich ausgedacht, und giebt Gelegenheit zu einem freundlichen Vergleiche. Ueberlasse man den Geistlichen die Ausübung der weltlichen Patronatsrechte auf die Pfarreyen, und Beneficien, die Gantprocesse, die Verfertigung der Testamenter; den Weltlichen aber manche geistliche Händel, zum Beyspiele, die Erkenntnisse über die Sponsalien und Ehevorlobnisse ꝛc. aber omnia gratis & propter Deum. Wer wird dabey gewinnen, oder verlieren? Das weis der Amtmann von Ehebruchshausen. S. 58. bis zum Ende.

Der neun und zwanzigste Brief

Wagt sich an das akademische Schreiben eines Staatisten aus dem Nordfelde, dessen

a) Absicht ist, Gott, Religion, und Kirche den Vortheilen des weltlichen Staats nachzusehen, b) und scheint dem edeln Grundsatze des Herrn Bayles sehr nahe zu kommen, daß die Wohlfahrt des Staats mit dem wahren Christenthume nicht lange bestehen könne. S. 65. - 68.

Das

Das Widerspiel wird behauptet a) aus dem Montesquion, und b) dem Verfasser der Reliquien. c) Die Erfahrniß selbst lehrt es, daß die witzigsten Erfindungen nichts nützen, wenn man nicht vorzüglich Gott die Ehre giebt: d) ein schlechter Dorfsschulmeister erkennt diese Wahrheit. e) Herr Bossuet erweißt sie gründlich in seiner Staatskunst, f) die Schrift bestättiget dirselbe durch Texte, und Beyspiele, und g) David, der nicht minder Staatserfahrne, als heilige König hatte sie zu seinem, und seines Reichs größten Vortheile glücklich ausgeübet. S. 68. am Ende 69. - 76.

Das Bibellesen ist sowohl Fürsten, als Räthen nothwendig, damit sie beydes a) die Gesetze, b) und Rechte Gottes erkennen lernen. Wer anders urtheilt, will einen Landesherrn schnizeln, der von Gott unabhängig, und nach dem Lehrgebäude des Christenthums, wenn es noch was gilt, ein non Ens ist. S. 76. in der Mitte. S. 77.

Woher öfters die Staatsnoth entstehe, a) entdecket Papst Gregorius der große in einem Schreiben an die Kaiserinn Constantina, b) und Salomon der weiseste König durch eigenes Beyspiel, und Erfahrniß. S. 78. 79.

Den Beschluß macht die Braut in den hohen Liedern mit einer klaglichen Arie nach dem Geschmacke des Propheten Jeremias. S. 79. am Ende S. 80.

Summarischer Begriff

Der dreyßigste Brief

a) Sieht wiederum auf das Bedenken des Staatsministers zurücke, b) und wählt sich zum Stoffe die Sprüchwörter der Königinn Christina, und Kaisers Maximilians. S. 81. 82.

Es wird entschieden, was ein Literatus heiße. Hierzu a) werden viele schöne, aber meistentheils unnütze Kenntnisse erfodert, b) nebst diesen auch eine starke Belesenheit in den heutigen Modeschriften wider die Welt- und Klostergeistlichkeit, wider die Misbräuche der Andacht ꝛc. c) und endlich ein gutes Wörterbuch der gelehrten Stutzer in einem compendiösen Octavbande, welches sowohl in dem Kopfe, als in der Tasche leicht zu tragen ist. S. 83.- 86.

Der

a) Nicht alle diese Stücke besitzet, sollte er auch noch so gut in den Pflichten seines Standes seyn, ist, und bleibt ein Ignorant: b) wer sie aber inne hat, wenn er schon von Gott, und der Religion nichts weis, gehört zur gelehrten Bank. 87. 88.

Ob sowohl nach, als vor der sogenannten Reformation die Weltlichen, oder die Geistlichen mehrer gelehrte Werke der Welt geliefert haben? ist ein Räthsel, welches nur die Buchdrucker, und Verleger auflösen können. S. 89. - 91.

Zuletzt

Folget noch eine andächtige, und schriftmäßige Erklärung, welche Wissenschaften für

einen

einen Pfarrer, und Seelsorger a) nothwendig, b) nützlich, oder unnützlich, c) und vor Gott geltend seyn. S. 92. bis zum Ende.

Der ein und dreyßigste Brief

Liefert noch ein Stück von der vorgegebenen Ignoranz der Geistlichkeit.

Sagen, daß dermalen bey dieser insgemein die Unwissenheit in Verwahr sey, ist eine offenbare, und weit größere Lüge, als der Thurn von Landshut, oder Straßburg ist.

Damit sie der Herr Minister sehen, und greifen könne, so braucht es nichts, als seine Nase in die Bücherverzeichnisse zu stecken. S. 97. - 100.

Daß es unter den Pfarrern, und Beneficiaten selten große Gelehrte giebt, ist schuld a) der Titulus ignorantiæ, auf welchen die Spaßgalane, die dummen, aber angesehenen . . . Söhne öfters ordinirt werden müssen, b) der Geldmangel, und die aus Noth gemachte Schulden (man hat Mittel erfunden, die armen Pfaffen noch ärmer zu machen) c) endlich auch das Alter. S. 101. - 105.

Unterschied zwischen einem Pfarrer, welcher die seinem Stande nöthigen Wissenschaften besitzet, und einem Prediger, der wacker lermet. S. 106. 107.

Wer die Schuld trage, daß der letzte ein Marktschreyer ist? S. 107. am Ende S. 108.

Ursachen, warum in einem ganzen Erzstifte sich kein einziger Mann (wenn es wahr ist)

an den Febron, oder Lochstein habe wagen dürfen, S. 108. in der Mitte S. 109. 110. Werden mit einem Beyspiele aus dem Bildersaale bestättiget. S. 110. in der Mitt. S. 111. Gott ist Richter. Amen!

Der zwey und dreyßigste Brief

Erörtert die Frage: Ob die catholischen Fürsten mit Bestande, und ohne Verletzung der wahren Religion nach den Kirchengütern greifen können?

Der erleuchtete Herr Staatsminister antwortet mit Ja: sie können es thun. S. 113.

Gedanken des Briefstellers darüber. S. 113. am Ende. S. 114. - 116.

Plan der heutigen Staatspolitik in Betreffung der Religion, und Folgen desselben. S. 116. am Ende, S. 117. - 120.

Eigentlicher Verstand des Wortes Religion bey den itzigen Staatsgelehrten. S. 121.

Die wahre Religion, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, spricht auf die vorgelegte Frage: Nein. S. 121. gegen das Ende. S. 122.

a) Ursachen dieses Nein. S. 122. in der Mitte, S. 123. b) Doctor Luthers Religionsgebäude, S. 123. am Ende S. 124. - c) die ächten Begriffe der alten, und wahren Religion gestatten nicht, die Kirchengüter einzuziehen, und selbe dem politischen Hunger, oder Freßsucht aufzuopfern. S. 124. gegen das Ende, S. 125. - 128.

Der

Der drey- und vier und drey-ßigste Brief

Gehet die mitherrschenden Liebden an, welche der Staatsminister gern ausmustern wollte.

Die

Mittherrschung der Erz- und Bischöffe kann erstens a) in der Absicht auf das ganze deutsche Reich, und zweytens b) im Verhältnisse gegen besondere Staaten desselben betrachtet werden. S. 129. - 133.

Der

Gedanken, die Liebden abzudanken, und deren Stelle mit besoldeten Andachten zu besetzen, sieht auf einer Seite a) sehr gut aus; aber b) zur andern heißt es: vestigia terrent. S. 134. 135.

Amt, und Eigenschaften eines Bischoffs, und welche Ehre ihm gebühre. S. 136.

Wie und von wem

a) Die Hof- und Residenzbischöffe erwählt zu werden pflegen, b) betrübte Folgen einer solchen Wahl; c) heimliche Schleichwege, Kirchenvorsteher, Religion, und Gott zu Knechten der weltlichen Excellenzen zu machen. S. 137. - 139.

Sorge der alten geistlichen Fürsten für die Religion, und die Kirchendiener. S. 140. 141.

Alle Weltgeschichten zeugen von der jämmerlichen Niederlage der Religion, welche gemeiniglich erfolget ist, wenn die Großen der Welt die Kirchengüter betastet, und die

Gesalb-

Gesalbten des Herrn ihrem Joche unterworfen haben. S. 142. - 144.

Die

Meynung, welche behauptet, es wäre nützlicher für die Kirche, wenn ihre Vorsteher mit den weltlichen Regierungsgeschäfften nichts zu thun hätten, a) hat speciöse Gründe; S. 145. 146. b) es läßt sich aber vieles dagegen einwenden. S. 146. gegen das Ende. c) Petrus de Marca wird gegen den heiligen Franciscus von Sales und andere gehalten. S. 147. d) Aenderung der Regierungsform ist allezeit gefährlich. S. 148.

Infel, und Fürstenhut haben gar wohl auf einem Haupte Platz. S. 148. am Ende. Wird erwiesen a) aus dem Exempel der Machabäer. b) und zum Theil auch aus dem Beyspiele der Apostel, und ihrer Nachfolger. S. 149.

Unterschied

Zwischen a) den morgenländischen Bischöffen, welche Creaturen des kaiserlichen Hofes waren, und b) den abendländischen, die unter dem römischen Patriarchat stunden, und von der Geistlichkeit erwählt wurden. S. 150.- 154. c) zu Rom selbst stund es nicht gut in jenen Zeiten, als die weltliche Macht, oder der Witz langer Röcke die Bischoffswahl dirigirten. S. 155. d) Frankreich, und andere Länder, worinn die Bischöffe keine Fürsten sind, dürfen sich gewiß nicht rühmen, daß Religion, und Sitten unter ihnen besser bestellt seyn, als im Deutschlande. S. 156.- 158. e) Zur guten Re-

gie-

gierung gehört noch was anders, als Schulwitz, und fl. 6000. Einkünfte. S. 158. bis zum Ende.

Die zween folgenden Briefe, nämlich der fünf- und sechs und dreyßigste sind an einen alten Schulfreund im Rheinthale geschrieben.

Dessen

Freundschaftliche Erinnerung wird mit Beyfalle angenommen; S. 161. Und hierauf mit dem bekannten Gassenhauer geantwortet: Si licet Themistocli, cur non Epaminondæ? Darf es der Schulz wagen, warum nicht auch der Pfarrer? S. 162. 163.

Daß

Die Pfaffen den Landesherren weißmachen wollen, sie haben in geistlichen Dingen für ihre Unterthanen vor Gott nichts zu verantworten: ist eine Fabel aus des Ovidii Buch von den Verwandlungen. S. 163. am Ende. 2c.

Drey

Wichtige Fragen. Die erste: a) wie viel in Betreffung des Geistlichen die weltliche Macht, und wieviel die geistliche zu verantworten habe? Die zweyte: b) wenn beyde im Widerspruche stehen, welcher Theil dem andern nachgeben müsse? Die dritte: c) wer in dieser Streitsache der von Gott geordnete Richter sey? d) Der Herr Straßburger von Lochstein hat in seiner Gränzebeschreibung keine richtige Entscheidung hievon gemacht. S. 164.-169.

Der

Summarischer Begriff

Der

Author liefert dem Publico eine sehr erbauliche Säupredigt, worinn etwelche Pflichten bestimmet werden, die den Regenten, und ihren Ministern auf dem Gewissen liegen, mit dem Schlusse aus dem Matthäo 23. hæc oportuit facere; welches rein deutsch soviel saget, als man soll keine neue Schulden machen, wenn die alten noch nicht bezahlt sind; oder noch deutscher: Ihr Herren! das Muckenseigen schickt sich nicht zum Kamelsschlucke. S. 169. in der Mitte S. 170. - 176.

Die Hauptfrage,

Welche Dinge geistlich, und welche weltlich seyn? kann ohne Gesetzbuche, und ohne Richter nicht entschieden werden. a) Jenes ist die heilige Schrift: und dieser die Kirche; b) weder die Glaubenswahrheiten, noch die Sittenregeln, und gottesdienstliche Werke können aus dem Gesetze allein ohne den Richterstuhl der Kirche festgesetzet werden. S. 178. - 181. Denn c) man zanket sich um den Schriftverstande wie um den Codex des Justinians, S. 182. - 185. d) Gott selbst hat neben dem Gesetze seinem Volke Richter gegeben. S. 186. Die Nothwendigkeit e) eines Richters in Religionsstreitigkeiten wird aus den neuen Kirchengeschichten klar erwiesen. S. 186. in der Mitte, 187. f) Herr von Loen erkennt diese Nothwendigkeit. S. 188.

Die neuern Staatslehrer a) wagen sich zur Zeit noch nicht an das Innere, sondern bloß

an

an das Aeußerliche der Religion: b) es ist um einen einzigen Schritt zu thun, so kömmt man schon weiter. c) Die Febronianer untergraben verdeckter Weise das ganze Richteramt der Kirche: d) ihren Grundsätzen zu Folge braucht es gar nicht viel, die Religion in ein politisches Spielwerk zu verwandeln; e) Herr Febron behält doch dabey seinen catholischen Mantel, unter welchem alle Sektierer Platz haben. S. 189. - 191.

Zuletzt

Schwazt der Briefsteller noch etwas von a) den morgenländischen Bischöffen, und der b) französischen Kirchenfreyheit, von welcher c) man fragen könnte: Ob sie die Freyheit der Kinder Gottes wäre? Und ob der Herr Christus sie gut heiße? S. 192.

Der sieben und dreyßigste Brief

Project des Authors, wie dem Brodmangel abzuhelfen: es bestehet in wenig Worten. Ein jeder sage: mea culpa, Vater! ich habe gesündiget, nicht mein Nachbar, & sic, & sic feci. S. 193. - 196.

Hierauf

Folget ein Text aus der Ministerschrift. S. 196. in der Mitte, welcher sagen will,

Ein Landesherr sey befugt, die geistlichen Stiftungsgüter einzuziehen, und die Privilegia zu wiederrufen.

a) Wegen der Undankbarkeit, b) wegen dem Hochmuthe der Geistlichen, und c) weil

die

Summarischer Begriff

die reichen Kirchengüter, und zahlreiche Geistlichkeit dem Staate schädlich sind. Allein

Der Herr Minister

Wird in die Rechtsschule geführt, und belehret, a) welche Schankungen wiederrufen werden können, und b) wie vielerley Bedeutung das Wort Privilegium habe. S. 197. 198.

Erster Satz.

Die geistlichen Stiftungen sind zur göttlichen Ehre gewidmet, und gehören GOtt an; a) Freyherr von Kreytmeyr erkennet diesen Satz, b) die göttliche Schrift bezeuget solchen: c) laut der Stiftsbriefe selbsten sind die geistlichen Güter nicht den Menschen, sondern GOtt geschenkt worden: d) der berühmte Bossuet schreibt das nämliche an den französischen Kronprinzen. Der Schluß ist:

Ergo können die geistlichen Stiftungen als ein Eigenthum Gottes nimmer zurück gefodert werden. S. 199. - 202.

Zweyter Satz.

Die den geistlichen Gütern, und Personen ertheilten Privilegia sind keine Befreyungen aus Gnaden, wie Herr von Lochstein behauptet, sondern wesentliche Rechte der Religion und der Kirche.

Kaiser Constantin a) erlaubte, dem wahren Gott Tempel zu erbauen, b) hob die

Ver-

Verfolgungen der Christen auf, c) befreyte die heiligen Oerter, Güter, und Personen von den Mishandlungen der Heyden, d) und nahm die Geistlichen von den muneribus civilibus aus, welche ihnen vorher sacrilego livore aus gottesschänderischem Haße waren aufgebürdet worden; Wirkungen nicht einer willkührlichen Gnade, sondern einer christlichen Regentenpflicht. S. 203. - 208.

Der acht und dreyßigste Brief

Enthält die Fortsetzung von der Materie der Kirchengüter.

Herr von Lochstein sagt, es sey ein allerliebstes (ist ein Terminus aus der Stutzerlogik) Sophisma, wenn man aus dem, daß die Kirchengüter, Güter Gottes sind, schließen wolle, daß sie der weltlichen Macht nicht unterworfen seyn. S. 210.

Der Herr Magister irret sich: warum?

Weil erstens

Die Kirchengüter ein unmittelbares, und besonderes Eigenthum Gottes sind. Dieß a) wird bewiesen a pari mit den gottgeweihten Kirchen, und seiner Ehre geheiligten Tagen. S. 211. - 213. Wie auch b) aus dem, was Constantin in Betreffung der Kirchen, und ihrer Kirchengüter noch vor seiner Taufe verordnet hatte. S. 214. 215. c) Schlußrede hierüber. S. 216.

Summarischer Begriff

Weil zweytens

Die Kirchengüter als göttliche Domainengüter von weltlichen Mächten nicht betastet werden dürfen. Hier wird a) die Lochsteinische Nuß aufgekrachet. S. 217. b) Weiters wird bestimmet, was im Nothfalle erlaubt ist. S. 218. Dem Herrn von Lochstein c) wird auch eine Nuß zum aufkrachen dargebothen; und endlich die Frage aufgeworfen: d) wem dann die Kirchengüter als ein Eigenthum angehören, wenn sie nicht unmittelbare Gottesgüter seyn sollen? S. 218. am Ende. S. 219.

Kaisers Constantini a) Staatsmaxime b) weitschichtiger Umfang der Immunität, die er vermöge des Naturrechtes der Clerisey zugestanden hatte, c) machte die Bischöffe zu Richtern der bürgerlichen Strittigkeiten, d) befreyte die Geistlichen von den gemeinen Dienstleistungen, e) sorgte für die Wohnungen der Kirchendiener, und f) sah alles das nicht als Privilegia, sondern als pflichtmäßige Rettungen der Clerisey von sacrilegischen Zumuthungen, und gottesschänderischen Bedrückungen an. S. 219. am Ende, S. 220.-224.

Der neun und dreyßigste, und vierzigste Brief.

Der Author wiederholt in Kürze, was er in vorigen Briefen a) auf die Klagen wider die Geistlichkeit geantwortet hatte: Nun aber b)

wagt

wagt er ein verzweifeltes Unternehmen, und will für die geistliche Immunität schreiben, welche ihm in einen heiligen Traumsgesichte als c) ein göttliches Majestätsrecht vorgestellet worden war. S. 228. - 230.

Vorspiel.

a) Unter das Immunitätsgebieth gehören 4. Stücke, nämlich Gott geheiligte Tage, Tempel, Personen, und Güter. b) Rechtfertigung des Authors. c) Der Herr Minister berührt nur zwo Gattungen der Immunität, nämlich der Personen, und Güter. d) Die geistlichen Canonisten sind partheyisch: nicht also die weltlichen Staatslehrer. e) Vertrag des Authors mit Herrn von Lochstein. S. 230. nach dem Anfange. S. 231. - 233.

Hauptact.

Die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen ist der Vernunft, und dem Naturrechte gemäß.

Grundursachen dieses Satzes sind folgende: a) Die Stimme der Natur, und Vernunft sagt: es ist ein Gott; b) von ihm kömmt Segen, oder Strafe: c) er muß verehret, und angebethet werden: d) Diese Pflicht fodert Gott geheiligte Tempel, Altäre, Opfer, Tage, Priester, und Güter: e) Alle diese Stücke haben nach dem Zeugnisse des protestantischen Böhmers sogar die Heyden als ein von aller

irdischen Macht exemptes Patrimonium Deorum gehalten. S. 234. 235.

Das Object, oder Gegenstand, nicht aber die Wesenheit des heydnischen Gottesdienstes war dem Vernunftlichte zuwider: wird erwiesen a.) durch alle Gattungen ihrer hauptsächlichen Religionsübungen. S. 236.-239. b) Die Freyheiten, welche sie ihren Tempeln, und Priestern zugestanden, waren gröser, dann die von den Canonisten behauptete Immunität. S. 239. in der Mitte, S. 240. c) Zeugnisse der heydnischen Weisen vom wahren Gott: d) ihre Gesinnungen von den Religionspflichten und der geistlichen Immunität waren von dem Verhalten der rechtgläubigen Israeliten nicht unterschieden. S. 242.-245.

Schluß

Aus dem heydnischen Naturrechte. S. 245. in der Mitte. S. 246.

Das

Nämliche Naturrecht, und Vernunftlicht bewog auch die ersten christlichen Kaiser die geistliche Immunität festzusetzen; so erhellet a) aus dem, was Constantin der Groſe noch als ein Kind gethan; b) Aus dessen Schreiben an den Statthalter in Afrika im Jahre 312. c) aus dem Gesetze vom Jahre 315. in welchem er der Kirche mit ihren Gütern gleiche Immunität mit seinem kaiserlichen Patrimonio zuerkannt hatte. S. 247.-252.

Per

Per Parenthesin ist zu merken, daß Tribonian des Kaisers Justinians Liebling ein größerer Stümmler, oder, Verfälscher gewesen, als Isidorus Peccator. S. 253. d) Endlich auch aus der Rede des belobten Constantins an den römischen Senat im Jahre 324. worinn er ausdrücklich will, daß die Priester des christlichen Gesetzes in alle Privilegia der heydnischen Priester eintreten sollen. S. 254. bis zum Ende.

Der ein, und vierzigste Brief

Fängt an mit Wiederholung des schon gesagten, a) daß nämlich die Kirchengüter Eigenthümer Gottes seyn; b) beweiset solches noch zum Ueberflusse aus dem Concilio zu Aachen Anno 836. c) giebt Herrn Veremund von Lochstein einen kleinen Nasenstieber, und d) wendet sich wiederum zu den ersten christlichen Kaisern. S. 258. - 261.

Zween Grundsätze,

Woraus Constantinus M. die geistliche Immunität hergeleitet hatte: der erste a.) ist die Pflicht, daß die Religionsdiener in ihren heiligen Amtsverrichtungen ungestöret gelassen werden. Der zweyte b) ist die Würde, und Hoheit ihres Berufes. S. 262.

Was

Dieser große Kaiser aus ermeldeten Gründen verordnet hatte, bestättigte sein Sohn, und Thronfolger Constantinus a) im Jahre 347.

b) Das Concilium zu Rimini, c) wiederum Constantinus kurz vor seinem Lebensende, aus der Grundursache, weil die Religionsdienste mehr, als Schweiß und Mühe den Nutzen des Staats befördern. S. 263. 264. d) Nach diesem die Kaiser Valentinianus, Valens, Gratianus, Valentinianus II. Theodosius M. zum herrlichsten aber e) Theodosius der Jüngere, welcher die von Tyrannen Johannes unterdrückte Freyheit der Kirche, und Geistlichkeit Anno 425. wiederum herstellete sub pœna Sacrilegii, und mit dem Ausdrucke: Fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. S. 265. - 267.

Dem Codici Theodosiano sprechen nach a) der Codex Justinianus, b) Kaiser Anthemius, und c) nach dem Verfalle des occidentalischen Kaiserthums Carolus M. samt dem Volke, welches bey der Ablegung seines Glaubensbekäuntnisses gegenwärtig war. S. 267. am Ende. S. 268. - 271.

Der Schluß

Ist folgender: Ergo hat die geistliche Immunität in der Vernunft- und Naturlehre ihren richtigen Grund. S. 272. Qui vult capere, capiat.

Der zwey, und vierzigste Brief

handelt de Judicio Episcoporum.

Edict

Edict Constantini M. von der Gerichtbarkeit der Bischöffe über alle Gattungen auch weltlicher Händel: Wird a) erneuert im Rescript an den Ablavius, und vertheidiget b) aus Eusebio Cæsaræensi, c) Sozomeno, d) und aus den Gesetzen Caroli M. S. 275. - 281.

Hieraus werden vier wichtige Stücke der bischöfflichen Gerichtbarkeit in civilibus erwiesen. S. 281. 282.

Das Gesetz

Der Kaiser Constantius, und Constanz von Anno 355. a) eximirt namentlich nur die Bischöffe von den weltlichen Gerichtern; muß aber b) nach der Lage, und dem Zusammenhange der Umstände auch von der niedern Geistlichkeit verstanden werden. S. 282. - 284.

Ausdrückliche

Exemption der niedern Geistlichkeit vom Kaiser Honorius Anno 412.

a) Interpretation, oder Erklärung dieses Gesetzes: b) dessen vermeyntlicher Widerspruch mit den ältern Gesetzen wird gehoben: c) Bestättigung desselben aus andern Stellen, und besonders aus dem Schreiben des heil. Ambrosius an den Kaiser Valentinian. S. 285. bis zum Ende.

Der drey, und vierzigste Brief.

Enthält erstens einen Nachtrag und Erklärung des schon gesagten. S. 289. - 291. und fängt hernach

Summarischer Begriff

von

der geistlichen Immunität in Personalibus zu reden an. Ebend.

Drey Hauptbewegursachen, auf welche die ersten christlichen Kaiser als Immunitätsfreunde der Geistlichen gesehen haben. S. 292.

Viererley

Gattungen der bürgerlichen Dienstleistungen in der römischen Republicke. 1. Munera sordida. 2. Officia publica. 3. Metatus angariæ. 4. Munera extraordinaria. S. 292. Am Ende. 293.

a) Herr von Lochstein gestehet aus Gnaden, das Constantinus die Geistlichkeit von den Officiis publicis freygesprochen habe; b) Gottofredus hingegen bezeuget schon aus den ersten Gesetzen gedachten Kaisers die Befreyung von allen persöhnlichen Dienstleistungen. S. 294. c) Sogar die Knechte, und Beständner der Geistlichkeit wurden von den muneribus sordidis & extraordinariis eximirt. Idem Gottofred. S. 295.

Der Codex

Theodosianus räumet nicht nur a) der Geistlichkeit (den Bischöffen, Priestern, Diaconis) sondern auch b) den mindern, und mindesten Kirchendienern die Freyheit von den Civildienstbarkeiten ein. S. 295. am Ende. 296.

c) Welche Stände, oder Gattungen der Personen außer den Kirchendienern die nämliche

che Exemption genossen haben; und d) warum diese durch wiederholte Gesetze bestätiget worden? S. 297. - 299.

Der erste Grund der geistlichen Immunität muß nicht a) vom Justinian, sondern von den ältesten Gesetzen der christlichen Kaiser hergeleitet werden. b) Untreue des Tribonianus. c) Die französischen Könige nahmen in ihren Capitularibus das theodosianische Gesetzbuch zur Vorschrift: d) Deren Gesetze zu Gunsten der geistlichen Immunität; e) sehr seltene Einschränkung derselben zur Zeit des Nothfalls e Codice Theodos. f) Geständniß des Herrn von Lochstein: g) Application der alten Personalimmunität auf die itzigen Zeiten, wenn man dazu Lust hat. S. 300. bis zum Ende.

Die

Folgenden drey Briefe, der vier- fünf- und sechs und vierzigste handeln von der Immunität der geistlichen Güter, und zuletzt noch von der Personal-Tributfreyheit der Geistlichen, wie auch von derer Unterwerfung gegen die weltliche Macht.

a) Gewiß ist,

Daß vor Alters Kirche, und Geistlichkeit von den außerordentlichen Reichsabgaben frey gewesen.

b) Die Frage

Ist also nur von den Tributis ordinariis, seu Præstationibus canonicis.

c) Zweyerley Gattungen Derselben. Die 1. bestund in den Kroneinkünften, und wurden in das Ærarium principis geliefert. Die 2. waren die pensiones canonicæ und Collationes lustrales, welche zur gemeinen Schatzkammer gehörten. S. 306. 307.

Merkliche Stelle aus dem heil. Ambrosius: Agri Ecclesiæ solvunt tributum. a) Freymaurerische Anmerkung über dieselbe zufolge des Gesetzes de annona, & tributis. b) Wörtliche und redlichere Anführung dieses Gesetzes, nach dessen klarem c) Inhalte, und dem Geständnisse des Gottofredi Constantinus M. die katholische Kirche, wie seine eigene Krongüter von den Tributis, und Vectigalibus ausgenommen hatte. S. 307. am Ende. 308. - 310.

Constantius Constantini Sohn a) bekräftiget die nämliche Tributfreyheit, b) thut von den Arianern verhetzet derselben Abbruch; c) setzet sie aber wiederum in vorigen Stand vor seinem Lebensende. S. 311. - 313.

Die ältern Gesetze des Kaisers Honorius a) bestättigen erstgesagte Immunität: sein b) Lex quadragesima fodert von den Kirchengütern nichts weiters, dann die Inlationem Canonicam, das ist, die sonst gewöhnliche sehr gemäßigte Naturalabgab; und auch diese nur c) bey damaligem wirklichem Nothfalle, und ganz erschöpftem Ærario. d) Die heutigen Staats-

minister sind nicht Honorisch gesinnt. S. 313. am Ende. 314.-317.

Der

Ursprung der gekränkten Immunität kann fide historica, & publica ganz sicher a) erstens von Juliano apostata; hernach b) von den arianischen Kaisern Valentinianus, und Valens (Klage des heil. Basilii M.) sofort auch c) vom Valentinianus dem zweyten hergeleitet werden. S. 318.-320.

Unter

Letzt gemeldetem Kaiser schrieb der heil. Ambrosius: Agri Ecclesiæ solvunt tributum &c. a) Aechte Erklärung der ganzen ambrosianischen Stelle wider die neuen Staatslehrer: b) Das non dono, sed non nego schlägt das vorgegebene Besteurungs und Vindicationsrecht der Kirchengüter gänzlich zu Boden. c) Der Lochsteinische Grundsatz vom Eigenthume der Gemeinde über die Kirchengüter ist im Lande der Gelehrten ganz fremd, und wird sehr leicht widerlegt: d) Endlich redet auch das ambrosianische Agri Ecclesiæ solvunt tributum nur von der That, mit keinem Worte aber vom Rechte. S. 326. am Ende. 327.-330.

e) Der heil. Basilius klagt über die gedrückte Immunität, f) und der redliche heil. Ambrosius will weder Tribut zahlen, noch dem Kaiser was schuldig seyn. S. 331.

Zer-

Summarischer Begriff

Zerschiedenes Schicksal

Der geistlichen Immunität a) unter dem Kaiser Constantino M., und hernach unter den arianischen Kaisern: b) Unter Clodovåo dem ersten, und den nachfolgenden Fränkischen Königen: c) Merkwürdiges Schreiben Papsts Gregorii M. d) Schlußrede des Authors aus bisher gesagtem. e) Den Herren Franzosen dieser letztern Zeiten ist auf dem gelehrten Kampfplatze nicht allerdings zu trauen. S. 334. - 336.

Grund

der Immunität a) im göttlichen Naturrechte, b) in der heil. Schrift, worinn die Beyspiele des persischen Monarchen Cyrus, und Josephs des ägyptischen Unterkönigs zu lesen sind. S. 338. - 343.

Stelle

bey Matthåo am 17. vom Zolle, Zins- oder Kopfsteuer, a) welche Christus zur Verhütung des Aergernisses b) nicht aus dem gemeinen Säckel, und geopferten Geldern, sondern auch dem Munde eines Fisches für sich, und den Peter bezahlen ließ. c) Von dergleichen Tribute sind nicht nur die Kinder der Könige, sondern auch die geliebten Freunde und Günstlinge frey; d) folgsam waren auch die Apostel so gut, als die Herren Staatsminister davon exempt. S. 344. - 347. Wer Geld genug, und Lust zu zahlen hat, dem wirds Niemand verbiethen.

Ob Christus

in der Antwort an den Pilatus, (Joan. 19.) und Paulus, als er zu den Römern 13. Cap. von den höhern Mächten schrieb, wie auch dessen Interpres Chrysostomus den Kanonisten den Hals gebrochen habe? a) Die Macht Pilati erstreckte sich über die weltlichen Händel, nicht aber über die Religionssachen der Juden. b) Es giebt eine von Gott verordnete, und eine blos zugelassene Macht; c) von dieser letztern spricht Christus zu Pilato, und sagt, daß sie nicht ohne Sünde ausgeübet werde. S. 347. in der Mitte, 348. 349. d) Den paulinischen Text legt Chrysostomus aus, und unterscheidet eine dreyfache Macht; e) die höhere ist die weltliche Macht, der man unterthänig seyn muß, f) die höchste Macht unter allen ist die Geistliche, der man Gehorsam schuldig ist: g) weitere Ursachen, warum Paulus also geschrieben, müssen aus der Lage damaliger Umstände genommen werden. S. 350. 351.

Die dem Isidor nachbethenden Decretalisten sind den modernen Immunitätsfeinden zehnmal günstiger, als die alten Concilia und Kirchenväter. S. 352. Ihr Herren! lasset Gott, was seyn ist, und bethet fleißig, daß er euch das eurige nicht wegnimmt.

Der sieben, und acht und vierzigste Brief

gehen wiederum auf die Personalimmunität der Geistlichen zurücke.

Summarischer Begriff

a) Lob des straßburgerischen Veremunds: b) die unterwerflichen, und selbst zu Straßburg hochgeschätzten Quellen, woraus der Author geschöpt, werden entdecket. S. 353. - 356.

Die im 42. Briefe vom weltlichen Gerichtszwange festgesetzte Ausnahme nicht nur der Bischöffe, sondern auch der niedern Geistlichkeit wird bestättiget a) aus dem Fleury, b) aus Bingham, dem großen Bingham, und Gottofred. S. 356. am Ende. 357.

Widerspruch der Gesetze

Wird durch folgende Sätze gehoben. 1. Die geistlichen Personen, hohe und niedere, konnten sowohl in causis civilibus, als Criminalibus nirgends anderswo, als bey dem bischöfflichen, oder Metropolitangerichte geklagt werden:

Wird erwiesen a) aus der That Constantini M. b) aus L. 12, mansuet. c) aus dem sardicensischen Kirchenrathe.

2. Die Crimina Ecclesiastica, und mindere Civilverbrechen wurden von der Kirche selbsten gestraft. Ex L. 23. tit. de Episc.

3. Weil aber diese (die Kirche) keine Blutgerichte hält: so wurden die Crimina publica & atrocia von derselben zwar untersuchet, und nach der Sachen Befunde der geistliche Verbrecher seiner Würde entsetzet, aus der Kirche verstossen, oder welches eines heißt, degradirt, hernach aber der weltlichen

lichen Macht zum Bestrafen überlassen, wie solches ex L. 41. Kaisers Honorii deutlich, und klar wird. S. 358. - 362.

Was zu Straßburg aus einem Gesetze Leonis und Anthemii darwieder eingewendet wird, a) hält nicht Stich, und das b) erstbesagte wird noch weiter ex collat. 6. tit. 12. & novell. 83. bekräftiget. S. 363. - 366.

Herr Bingham der Engländer a) hat also recht; und b) Herr von Lochstein kömmt mit seiner Ausfoderung zu kurz; S. 366. am Ende. 367. c) Sein Rath aber, daß die neu angehenden Rechtsgelehrten sich mit den Novellen des Justinians ꝛc. welche von der Geistlichkeit handeln, besser bekannt machen sollen, wird angenommen, doch mit dem Bedinge, d) daß sie nebst diesen auch den theodosianischen Codex, der um etliche Quart richtiger, dann der Justinianische ist, samt den Capitularibus Regum Francorum, und den gleich zeitigen Conciliis &c. fleißig zur Hande nehmen: woraus sie erkennen werden, e) daß Tribonian ein weit schlimmerer Gesetzeverderber (Verfälscher) als Gratian, und Isidor gewesen sey. S. 370. - 373.

Daß nicht Kaiser Justinian zu erst, sondern hundert Jahr vor ihm Kaiser Honorius die Geistlichkeit von den weltlichen Gerichten befreyet habe, wird Herr Lochstein belehret a) aus dem Gesetze selbst gesagten Honorii, und aus Gottofred dessen Auslege-

ger,

ger, wie auch b) aus den Kirchengeschichten des Fleury: nebst dem c) wird ihm noch weiter der wahre Verstand der justinianischen Verordnung erklärt, und die ächte Gestalt der geistlichen Gerichtsordnung gezeiget, d) Paulus zum Wegweiser gegeben, e) und zuletzt noch ein Stück sowohl aus der protestantischen Rechtslehre, als aus dem Alterthume mitgetheilet. S. 374. - 380.

Den

Schluß dieser Briefe machet eine kurze Geschichte a) der geistlichen Immunität von den Tributis lustralibus, oder Gewerbs- und Handelschaftssteuren: b) dann auch von der wahren Beschaffenheit der Freyheiten, welche die Kirchendiener in Ansicht ihrer Patrimonialgüter, und diesen anklebender bürgerlichen Dienste genossen. S. 380. in der Mitte. 384.

Die letzten drey Briefe enthalten die Fortsetzung der geistlichen Gerichtbarkeit bis auf die Zeiten Carl des Großen. Ein mehrers anzuführen, versagt der Abgang des Raumes.

Vertraute Briefe.

Fünf und zwanzigster Brief.

Wie? Soll es eine verdiente Strafe, oder eine vorgefallene Beschäfftigung seyn, daß sie mir auf meinen letzten Brief keine Antwort ertheilen? Die Unwissenheit der Beleidigung, durch welche ich diese Züchtigung mag verdienet haben, machet mich recht unruhig. Schreiben sie mir doch bald, und hören sie auf meinen unbewußten Fehler durch längeres Stillschweigen zu bestrafen. Sind ihnen meine Briefe zur Last, oder verlohnen dieselben den Bothenlohn nicht; so haben sie recht, ich bin dessen selbst überzeugt. Vier, und zwanzig Briefe habe ich ihnen über den bekannten Gegenstand gelieferet, und sie haben mir den Possen gespielet, dieselben durch den Druck verbreiten zu lassen. Dieses ihr Versehen zu bereuen mögen sie gerechte Ursachen haben. Aber warum soll ich diesen Fehler büßen? Ich habe selbsten bey mir weder Beruf zu schreiben, noch Geschicklichkeit nützlich zu seyn gefunden. Aber bedenken sie doch, daß sie die stärkeste Triebfeder gewesen, so mich bewogen hatte, ihnen über

das Bedenken des Ministers meine Gedanken zu eröffnen. Unter allen erlaubten Arten, die Diener des geheiligten Zions von den erlittenen Vorwürfen entweder zu retten, oder zu verbessern, habe ich kein tauglicheres, und geschwinderes Mittel erkennet, als zu dem sie mir Anlaß gegeben haben. Kurz, sie haben mich zum Schreiben herausgefoderet; soll ich dann kein Recht haben auf den letzten eine Antwort zu erwarten, nachdem sie die übrigen Briefe eines günstigen Beyfalls gewürdiget haben? Vielleicht aber ist meine Klage zu voreilig, und sie sind mit Ausarbeitung einer Gastpredigt beschäfftiget? Ich bin es zufrieden, und bin ihnen allemal vielen Dank schuldig, daß ich mit ihrer Erlaubniß, und Beförderung zum Auctor von deutschen Briefen geworden; denn hierdurch haben die Wissenschaften einen Zuwachs von vier und zwanzig Bogen Papier erhalten.

Aber, wie unerforschlich sind nicht die Rathschlüsse der Götter! Sehen sie, da ich eben zwischen Hoffnung und Sorgen über ihre Gesinnung schwebete, empfange ich einen Brief von einem alten Freunde aus dem Heggau, wie der Verfasser ohne Namens-Unterschrift sich zu nennen beliebte. Wie vortheilhaftig dieser unbenamste Gönner von den vertrauten Briefen urtheilte, bin ich nicht im Stande genugsam auszudrücken. Sind wir nicht recht glücklich, da wir mit Fuge einen Anspruch auf diese Ehre

machen

machen können? Aber nein, wir wollen lieber aus der Noth eine Tugend machen, und zugeben, unsere Papilliotenarbeit verdiene dieses Lob nicht; denn anders urtheilte der Verfasser dieses Briefes, als ein alter Freund: und anders sollen nach eben diesem Schreiben urtheilen einige andere aus dem Heggau. Vernehmen sie einen Auszug. Unsere Heggauer gestehen zwar selbsten, daß die wenigsten Beneficia, und Pfarreyen in dem ganzen Heggau von großem Ertrage seyn. Behaupten aber zugleich, daß wenigst ein Theil derselben einen Ueberfluß an Einkünften besitze, und daß dieser Ueberfluß theils nicht verdienet, und theils übel angewendet werde. Männer, die zwischen ein, und drey tausend Gulden Einkommen genießen, arbeiten, und verdienen am allerwenigsten. Der Namen, und das bloße Daseyn eines Pfarrers seyn weder auf dem Lande, noch in der Stadt die Verdienste, durch welche die Früchte der Kirchengüter verdienet werden. Der Arbeiter in dem Weinberge, und nicht der bloße Zuschauer sey des Lohnes würdig. Die Kirchengüter, und die geistlichen Einkünfte haben eben darum, weil sie Güter, und das Eigenthum Gottes sind, die eingeschmolzene Schuldigkeit in sich, daß hieraus die Diener der Kirche nach Gebühr zwar unterhalten, hingegen aber der Ueberschuß nicht zu eitelm Weltgebrauche verwendet, die Unverwandte nicht aus den Säckeln des Heiligthums bereichert, vielweniger, daß dieselben in prächtigem

tigem Ueberflusse verschwendet werden. Sind die Einkünfte der Geistlichkeit Güter des über den weltlichen Staat erhabnen und exempten Reiches Gottes; so sind die reichlich präbendierten Geistlichen ebenfalls, und ohne Gottesraub nicht befugt den Ueberfluß mit unnöthigen Aufwande, und welteitelm Gebrauche zu verschwenden. Soviel giebt das Schreiben dieses Freundes zu erkennen. Wollen wir die Freygeister bey dem Herrn von Loen in seinen kleinen Schriften hören; so sagen sie, daß der Hochmuth bey den Geistlichen, die reichere Einkünfte genießen, nicht selten die Oberhand behaupte. Die Hochmüthigen sollen insgemein Zänker, und streitsüchtige Leute seyn. Geschehe es aber, daß ein Mann von großen Einkünften sich von der Schwelgerey, und Schuldenmachen enthalte; so sey es öfters der Geiz, und die Habsucht die über denselben die Herrschaft gewinnen. Wir fehlen alle manigfältig. Jak. 3. 2. Soviel kurz dieser Protestant.

Ihrem, und anderer Urtheilen will ich zu erwägen überlassen, wieviel von diesem Vorgeben wahr, oder nicht wahr sey? Ob der Geistliche, so eine ergiebige Kirchenpfründ besitzet, über die zugefallenen, oder wirklich eingebrachten Einkünfte ein freyes, und ungefesseltes Recht des Eigenthums erwerbe; will mir ein anhaltender Kopfschwindel nicht gestatten, mich auf ein entscheidendes Endsurtheil einzulassen, denn, da

mö-

mögen die Gottes- und Rechtsgelehrten ihre hierzu geweihte Richtschnur anschlagen. Diesen will ich in ihrem Berufe, und Handwerke nicht vorgreifen. Wenn ich aber meine alten Schriften, die ich in meinen Schuljahren mangelhaft zusammen geschrieben habe, zu Rath ziehe; so ist es allemal, und himmelschreyend gefehlet, wenn aus dem Ueberfluße der geistlichen, und von der Kirche eroberten Güter die Befreundte, welche nicht wahrhaft arm sind, ausgesteuret, oder sonst bereichert werden wollen, noch mehr aber ist es gefehlt, wenn dieselben üppig verschwendet werden. Zur Rechtfertigung dieser Wahrheit kann ich ihnen einen Beweis aus der täglichen Erfahrung aufführen, den alle gelehrten Distinctionskünste nicht werden entkräften können, denn er hat seine Stärke von dem Himmel erhalten.

Es sind ihnen nicht weniger, als mir, die Männer bekannt, die aus den mitteln, so sie durch mehr als mittelmäßige Gesparsamkeit errungen hatten, ihre Anverwandte entweder bey Lebenszeiten freygebig ausgesteuret, oder bey ihrem Absterben eine reiche Erbschaft hinterlassen haben. Sie wissen aber auch, daß keine einzige von allen diesen aus dem Einkommen, so von der Kirche herrührte, ausgesteurte Person, nicht einmal eine nächste Anverwandte, glücklich, und gesegnet gewesen sey, gar keine einzige; sondern die augenscheinliche Erfahrung

hat es bewähret, daß diesen Gütern, sobald sie aus dem Gebrauche zu der Ehre Gottes gerissen werden, der Fluch, wie der Aussatz des Naaman seinen Kleidern, anhienge: daß diejenigen, so damit ihr Glück zu machen gehoffet haben, in kurzen Jahren verdorben, in allerhand Elend gerathen, auf allen Seiten unglücklich, und misvergnügt gewesen sind. Reichthümer, und zeitliches Vermögen, so dem Nebenmenschen geraubet, oder sonst mit Ungerechtigkeit eroberet worden ist, gelangen selten auf das dritte, oder vierte Geschlecht, die geistlichen Güter hingegen, die durch einen nicht gottesdienstlichen Gebrauch entheiliget worden sind, verschmelzen, wie der Schnee an der Sonne, insgemein in der ersten Hand, denn Gott der Herr straset die Räuber seiner Güter, und die Störer seiner Ehre. Oder zeige man eine andere Ursache, warum die geistlichen Güter in weltlichen Händen niemals glücken? Warum Häuser, und Festungen, welche aus solchen Gütern erbauet worden sind, sobald zu Grunde gehen? Durch ein verdienstliches Opfer sind diese Güter nicht den Menschen, sondern Gott selbsten gewidmet worden. Gott hat sie angenommen, und es den Stiftern in jener Welt hunderfältig vergolten. Wie? Soll es Gott denen abermal vergelten, von welchen sie geraubet, und zu einem andern, als gottesdienstlichen Gebrauche verwendet, oder wohl gar in welteitelm Prachte verschwendet werden?

Christus sah mit Vergnügen zu, wie das Volk Geld in den Schatzkasten, oder Opferstock warf, und eine Wittwe ihren ganzen Lebensunterhalt. Wer den Opferstock bestiehlt, oder ausraubet, begehet in meinem Lande einen Gottesraub, und verdienet die Todesstrafe, und dieses nicht eben, weil der Gotteskasten in der Kirche steher, sondern weil das dahin geopferte Geld Gott dem Herrn zugehöret. Soll es nicht eben soviel gefehlet, und vor Gott sträflich gehandelt seyn, wenn die von mehr hundert Jahren in den göttlichen Schatzkasten geopferte Güter anders, als zur Ehre Gottes verwendet werden? Die Einkünfte, so der Kirchendiener von der Kirche empfängt, genießet er aus der göttlichen Schatzkammer. Wo hat Gott seinen Dienern das Recht, oder die Erlaubniß mitgetheilet, den Ueberfluß anders, als zu seiner Ehre zu verwenden? Aus diesem Grunde ist das Sprichwort entstanden: quod non capit Christus, rapit fiscus. Was die göttliche Schatzkammer nicht empfängt, das raubt die weltliche.

Da haben wir den Grund „ welcher den „ Landesherrn berechtigen soll, den Ueberfluß „ der Güter einzuziehen. „ Daß der Landesherr solches zu thun die Macht habe, daran zweifelt Niemand. Ob er aber zugleich vor- und von Gott das Recht habe, solches mit gutem Gewissen zu thun; das *ist* leichter zu sagen, als zu

erweisen. Wenn die Landesherrschaften um eine glückliche Regierung, und der Feldherr um glückliche Feldzüge, und siegreiche Waffen reiche Opfer in den Gotteskasten legten, nach der Hand aber denselben als einen Ueberfluß einzögen, oder wenigst besteureten; wie würde Gott der allerhöchste Herrscher solche Ehrbezeugungen, welche nur auf Wiederruf geschehen, aufnehmen, wie würde er sie belohnen? Gewißlich nicht anders, als höchstens auch nur auf Wiederruf. Da die gottseligen Stifter Kirchen, Klöster, und zu derselben Unterhalt ergiebige Güter und Einkünfte, gestiftet; so haben sie diese Stiftungsgüter nicht den Ordensvätern, nicht den Kirchenvorstehern, (denn wie könnten sie von diesen eine ewige Belohnung hoffen) sondern sie haben dieselben Gott dem Vergelter alles guten übergeben, geschenket, und gewidmet. Gott der Herr ist es also, und nicht die Ordensväter, welchem die mildreiche Stiftungen sind gemacht worden. Dieser hatte sie angenommen, und die Stifter dafür in jener Welt reichlich, und tausendfältig belohnet, mithin sind sie durch einen mit Gott getroffenen Handel, und Titulo oneroso unter die göttlichen Domänengüter gelanget. Die Ordensväter, und geistlichen Gemeinden haben hierüber mehr nicht, als die Verwaltung, und Nutznießung erhalten. Wollten die Ordens und andere milde Stifter aufstehen, und ihre milde Stiftungen wieder zurückfodern; so würden sie nach allen Rechten die hiergegen empfangenen Vergeltungen ebenfalls zurück-

rückgeben, und das Himmelreich verlassen müssen. Aber so thöricht sind sie gewiß nicht. Denn sie erkennen nur gar zu gut, daß sie den besten Theil erwählet, da sie durch den Reichthum, und durch den Mamon zeitlicher Güter unverwelkliche Schätze, und Wohnungen einer immerwährenden Glückseligkeit in dem Himmel sich verschaffet haben. Die gottseligen Stifter hatten freylich die Wahl, und Freyheit ihre Güter der Welt vorzubehalten, oder aber dieselben Gott dem Herrn zu widmen, zu opfern, und zu schenken, wie Ananias, und Saphira seine Ehefrau Apostelgesch. 5. K. gethan haben. Wenn aber liegende, oder fahrende Güter durch eine feyerliche Handlung, und Uebergabe Gott einmal gewidmet, und geopferet sind; so können dieselben ohne Gottesraub selbsten von den Stiftern, weniger von derselben Nachfolgern nicht mehr zurückgefoderet, und aus dem gottesdienstlichen Gebrauche gerissen werden.

Es fehlet an ächten Begriffen, wenn ein Weltminister spricht: „ Die mildreichesten Stifter würden sagen, wir haben nur diesem strengen Orden, und nicht diesen Leuten ohne Zucht „ in Ordenskutten durch die reichen Schankungen „ aufhelfen wollen. „ Gut! mein Herr, wenn die mildreichen Stifter ihre Schankungen nur den Menschen, und nicht Gott vermeynet, und gethan haben; so haben sie von Menschen keine andere als menschliche Belohnung, und den Weltdank zu erwarten, und zu empfangen gehabt. Sind

also die reichlich beschenkten Ordensleute undankbare Menschendiener, und unnützliche Weltgesellschaften; so mag es den Stiftern freystehen ihre Schankungen zurückzunehmen, und einzuziehen. Die Menschen können leicht ein Caducität, oder Felonie verwirken.

Wenn wir aber den frommen Stiftern keinen pharisäischen Weltruhm andichten; sondern eine vor Gott verdienstliche Handlung eingestehen, so müssen wir zugeben, daß sie ihre zeitlichen Güter nicht den Menschen, noch den Ordensvätern, oder Gemeinden, sondern Gott dem Herrn selbsten gegen die versprochene Vergeltung in dem Himmel haben schenken, und übergeben wollen. Nun spricht der Herr der Heerschaaren: Eure Vorfahren haben aus schuldigster Dankbarkeit wegen empfangenen Wohlthaten mir einen Theil von ihrem Vermögen geschenket, und durch ein feyerliches Gelübd mir geopferet. Ich habe es auch angenommen, mir ihre Andacht gefallen lassen, und sie dafür reichlich belohnet. Nun ihr Menschenkinder, und kluge dieser Welt, gehet mit mir zu Gerichte, und zeiget mir: welche aus den mir gemachten Stift: und Schankungen ist dem Staate zur Last gefallen? welche zu meiner Namensehre, und Dienste gewiedmete Güter sind es, die ich der Herr der Ländern, und den mir unterworfenen Landesregenten nicht hundertfach vergolten habe? Wenn sie meine Schaffner, und Haushälter, denen ich die Verwaltung anvertrauet habe, anders

als

als zu meiner Ehre, und Dienste verwenden werden; so werde ich ihre Untreue zu bestrafen wissen. Sie sind meine Diener, und mishandeln meine, und nicht die Güter des Staats. Die Stifter habe ich dafür belohnet, und die Länder mit meinem Segen schadlos gehalten. Oder wo ist der Mensch, der mich des widrigen beschuldigen kann? Wer wissen will, wo der Herr dieses gesprochen habe, der wird zu dem göttlichen Staatsbuche verwiesen. Die geistlichen Güter sollen aus dem Schluße des Ministers „ nach dem **Willen** der Ordensstifter, und „ Ordenspäter allerdings einzuziehen seyn.

Was ist dann das für eine pedantische Staatslehre, und was soll dann der **Wille** der Stifter, und der Ordensväter mehr zu sagen haben? Der Ordensstifter hat seine Güter Gott übergeben, und dafür seinen richtigen Werth vielfach von Gott selbsten erhalten, und die Ordensväter haben nicht von den Stiftern, sondern von Gott die bloße Verwaltung bekommen? Wenn ein Reichsfürst die geistlichen Güter, oder auch nur einen Theil der milden Stiftungen einziehen, oder auf Deutsch reduciren will; so muß er die Sache nicht mit den Stiftern, und Ordensvorstehern, sondern mit Gott selbsten ausmachen. Den die mildreichen Stifter haben nach dem Rathe Christi mit dem Reichthume der Ungerechtigkeit sich Freunde zu machen gesucht, in Ansicht deren sie in die

ewige Tabernackel aufgenommen wurden. Diese haben mit dem höchsten Weltherrscher einen vortheilhaften Tausch getroffen, und sind für ihre dargegebene Güter bezahlt worden. Wenn der Vasall, und der Lehenherr das Lehengut der Eigenthumsherrschaft heimstellet, und dafür bezahlet, oder ausgestiftet worden ist; so hat jener nichts mehr zu sagen, wenn der Eigenthumsherr diese ihm heimgestellte Güter einem auch nicht getreuen Verwalter, oder Haushalter auf eine Zeit überläßt, und denselben nicht gleich bestrafet. Die Stifter selbsten würden sagen, wir haben unsere zeitlichen Güter, die uns Gott gegeben, und gesegnet hat, eben diesem unserm höchsten Gutthäter, und freygebigen Belohner durch ein freywilliges Opfer heimgestellet, und zu seiner Ehre gewidmet, damit hieraus getreue Diener Gottes aus diesem, oder jenem heiligen Orden unterhalten werden mögen. Gott hat uns dafür und nicht die Ordensväter belohnet. Wie sollen wir dann mehr einen Anspruch auf unsere Stiftungsgüter machen können, wenn die dermaligen Ordengemeinden von der ersten Strengheit sollten abgewichen seyn? Der Herr unser Gott verlanget die reichen Vergeltungen, die er uns dargegen gegeben hat, nicht zurücke, auch nicht einmal zu reduciren. Wie soll dann unser Wille dahin gehen, daß unsere Schankungen sollen reducirt, oder wohl gar eingezogen werden?

Die

Die Ordenshäupter, die Kirchenprälaten, und Vorsteher der geistlichen Gemeinden können sich über unsere Stiftungsgüter wiederum kein Eigenthumsrecht beylegen; denn diese waren bey der Sache nur Mittler, und Fürsprecher, aber Gott der Herr hat uns im Leben Bürgschaft, und nach dem Tode Bezahlung geleistet. Der allerhöchste Selbstherrscher, und der alleinige wahrhaft souveraine Monarch hat uns für unsere milde Stiftungen das ewige Leben, und die himmlischen Güter erstlich versprochen, alsdann auch mitgetheilet, er ist unser Bürge, und Zahler gewesen. Ihm gebühret also das Eigenthumrecht über die von uns gemachten Stiftungen, und nicht den Ordensvätern, außer diese könnten sich rechtfertigen, daß sie von Gott nicht nur die Verwaltung, sondern auch das Eigenthum erhalten haben. Sind die heiligen Ordensväter Benedictus: Augustinus, Norbertus, Bernardus, Bruno, und alle übrigen Kirchenprälaten nur Verwalter der geistlichen Stiftungsgüter; so wird es nicht auf ihren Willen ankommen: ob diese Güter werden können, oder wollen eingezogen, oder reduciret werden.

Sehen sie da, mein Freund, ein theocratisches Staatsrecht, welches in den göttlichen Schriften, und in den wesentlichen Eigenschaften der Sache seinen unwiderleglichen Grund hat. Alle übrigen Systemata sind Lustgebäude, wenn

sie

sie in den Isidorischen Schriften auch zwanzigmal gegründet werden wollten.

Ich gebe es euch selbsten zu, daß es bey den gelehrten Naturalisten weniger Beyfall, als Widerspruch finden werde. Wer wird mich aber verdenken, wenn ich die Rechte desjenigen Herrn verfechte, von dem alle Staatswohlfahrt abhanget. Ich bleibe bis zum Scheiterhaufen bey meinem in dem 21. Briefe, 334. Seite geäußerten Grundsatze: die Reiche, und Mächten dieser Welt sind dem göttlichen Reiche, und Staatsrechte unterworfen, und nachgeordnet, nicht aber diese jenen. Wie hätte dann sonst Gott die Weltregenten strafen können, wenn sie ihre Landeshoheiten mit Vernachläßigung der göttlichen Majestätsrechten, und ihre Vergrößerungen zum Nachtheile des Reiches Gottes betrieben haben? Ich bin kein Schriftgelehrter, aber in dem 2ten Buche der Machabäer 3. K. werden sie eine wichtige Stelle finden. „ Die heilige Stadt befand „ sich in erwünschten Frieden, die Gesetze Gottes wurden wegen der Gottseligkeit des Hohenpriesters Onias bestens gehalten. Die Könige, und Fürsten hielten sie in Ehren, und beehrten den Tempel mit großen Geschenken. „ Simeon aber aus dem Geschlechte Benjamin, „ ein Vorsteher des Tempels, unterstund sich „ etwas unbilliges in der Stadt vorzunehmen, „ darinn ihm der Hoheprieſter widerstrebte. Er „ wande sich an den Apollonium das Haupt

von

„ von Cölesyrien, und zeigte ihm an, daß zu
„ Jerusalem in der geistlichen Schatzkammer
„ eine unzahlbare Baarschaft, und Geld vor-
„ handen sey. u. s. w. Heliodorus wurde von dem Landesherrn bestimmet diese Gelder zu erheben, und Gott der Herr hat sich selbsten gewürdiget diesen anmaßlichen Räuber seiner Schatzkammer auf der Stelle zu züchtigen. Mein warum dieses? es waren doch Güter des Staats, weil Gott die zeitlichen Güter diesem überlassen hat?

Wer sich die Mühe geben will die Reformationsgeschichten von Deutschland, von Schweden, von England, und andern Orten nachzulesen, und genau zu erwägen; der wird allezeit finden, daß die Reformationsstifter, und Mithelfer ihr erstes Augenmerk auf Einziehung der geistlichen Güter, der Klöster, und milden Stiftungen gerichtet, und dadurch verdienet, oder den Weg gebahnet hatten mit einer verderblichen Blindheit, mehr, als Heliodorus, gestrafet zu werden. Sollte ich ein Minister bey dem größten Monarchen in der Welt seyn; so würde meine erste Pflicht erheischen, mir, und meinem Herrn ein seliges Ende, und den Himmel vor allem andern zu wünschen, und versichern zu helfen. Aber daß der Herr mit gutem Gewissen die geistlichen Güter einziehen könne, das würde ich mir niemals getrauen zu rathen, vielweniger Gewehrschaft zu leisten, daß der Herr mit

mei-

meinem Rathe vor Gott schuldig stehen würde. Die alten und gottseligen Fürsten haben Gotteshäuser, und Klöster gestiftet. Statt dieser gedenkt man itzt auf Findel- und Weysenhäuser, und Spitäler. Die Nothwendigkeit dieser letztern ist das Kennzeichen einer in geistlichen, und zeitlichen Dingen verderbten Republick. Wo ein Furcht des Herrn, und gute Zucht ist, wo ein wahres Christenthum herrschet, da ist das Hurengewerb klein: es giebt auch wenig Huren- und Findelkinder. Können diese Wenige nicht wohl von den ehelosen Aeltern unterhalten, so werden sie doch von den Großältern, und Anverwandten leicht besser, als in den Findelgruben erzogen, und versorget werden. In einem Lande, wo der Stadtbürger, und der Landsmann unter einer klugen Regierung gewerb- und sparsam leben, wo weder Ueppigkeit, noch Verschwendung gestattet wird; da werden wenig Spitäler, und Weysenhäuser nöthig seyn. Die Aeltern ernähren ihre Kinder, und diese ernähren ihre alte Aeltern. Denn auch frühzeitigen Weysen werden von häuslichen Aeltern schon so viel zeitliche Mittel hinterlassen, daß dieselben ohne Beschwerde des Staats unter einer gewissenhaften Vormundschaft christlich erhalten, und auferzogen werden können. Nur ein kranker Staatskörper hat große Spitäler, viele Weysen- und Findelhäuser nöthig. Ein mehrers mit nächstem Briefe.

Freyburg, den 20. October, 1770.

Sechs u. zwanzigster Brief.

Antwortschreiben an einen Freund im Heggau.

Es ist schon lang, daß ich einen Brief von ihnen empfangen habe. Je unerwarteter mir dieses ihr Schreiben gewesen, je mehr hat es mich vergnüget. Sie versichern mich darinn ihrer alten Freundschaft, und geben mir die Gesinnungen zu erkennen, die von weltlichen Standesmännern über die vertrauten Briefe zu Zeiten geäußeret worden sind. Wären ihre Nachrichten mehr, als wirklich geschehen, hinterhaltig gewesen, so hätten sie mich allerdings beleidigen können. Wie ich selbsten gewohnt bin, meine Gedanken, und erhaltene Nachrichten vertrauten Freunden ohne Hinterhalt zu eröffnen; so vermeynte ich ein Recht zu haben von meinen Gönnern ein gleiches zu fodern.

Das Angedenken eines Briefwechsels, den wir zur andern Zeit, und Gelegenheit unterhalten hatten, soll sie bewogen haben, mir das, worüber sie mich berichten, nicht länger zu verhalten.

Sie belieben sich im voraus zu erinnern, daß es nur alte Pfarrer vom Lande gewesen die gegen das Bedenken eines versuchten Staatsministers ihre unschuldigen Gedanken einander vertrauet haben. Das Ansehen, das Vorurtheil, und die

Uebermacht eines Ministers hat gegen ungeübte Landpfarrer schon vieles zum voraus. Er kann mit dem Glanze seines Degens einen unerfahrnen Fechter leicht schüchtern machen, oder wohl gar zu Boden werfen. Der Ruhm des Sieges wird niemals groß seyn. Es kömmt darauf an: wer vor Gott, und der christlich denkenden Welt Recht hat, und wer das Verhältniß mit der Wahrheit mit einer untrüglichen Brille besser einsieht. Das Bedenken sowohl, als die vertrauten Briefe sollen in ihrem Heggau Verehrer, und Spötter gefunden haben. Gut; wir berufen uns auf das Urtheil des Gellerts bey dem Bilde des Kriegsgottes: „ Wenn deine Schrift dem Kenner nicht „ gefällt; so ist es schon ein böses Zeichen, doch „ wenn sie gar des Narren Lob erhält, so ist es „ Zeit sie auszustreichen. „ Beyde mögen nach dieser Vorschrift beurtheilet werden.

Wenn ich den Inhalt ihres ziemlich verblümten Briefes aus dem heggauischen in das platdeutsche übersetzen will; so scheinet mir dieser kurz soviel sagen zu wollen: die Briefe seyn aus keiner unparteyischen Feder geflossen: sondern von Geistlichen geschrieben worden, welche dabey allzustark interessiret sind, als daß ihre eigennützige Vertheidigung einen Glauben, und Beyfall verdienen sollte: Es lasse sich nicht verneinen, und man könne ohne die Welt täuschen zu wollen unmöglich läugnen, daß wenigst ein großer Theil der Klöster, der Kirchenprälaten, und auch der Pfarrer einen Ueberfluß an zeitlichen Gütern, und Einkünften besitzen,

sitzen, und unnützlich verwenden; da doch durch eine bessere Verwendung dieses Ueberflußes der Bedürftigkeit des Staats, und der Unterthanen nicht wenig gesteuret, und abgeholfen werden könnte. Nein, Gott verlange nicht, daß der Unterthan in Armuth schmachten, und die Geistlichkeit im Ueberfluße leben, und schwelgen solle. Alle die Wendungen, und Rechtfertigungen, so dagegen aufgebracht werden, gleichen nur Schlössern in der Luft, die bey der itzigen aufgeklärten Welt ihre Baumeister nur lächerlich machen. Dieses ist die Dollmetschung ihres Briefes, ist sie nicht nach dem Buchstaben; so wird sie doch nach dem Geiste gerathen seyn. Denn ich verstehe auch ein bißgen, von der heggauer Sprache. Vielleicht habe ich die Ehre einige aus den Männern zu kennen, aus deren Munde dergleichen Discurs bey der Rittertafel entfallen seyn mögen.

Dieses thut zur Sache nichts. Das Loben machet sie nicht gut, und das Schelten nicht böse. Es ist das Schicksal, so der wesentlichen Wahrheit bey Johan. 7 K. 13 v. selbsten wiederfahren ist. Es sprachen etliche, er ist gut, andere aber sprachen Nein, er verführet das Volk. Sie erlauben mir, mein allezeit ehrenwerther Freund, meine ungebethene Gedanken hierüber zu entdecken. Ja, Personen aus dem geistlichen Stande, ausgediente Landpfarrer, vulgo, Pfaffen sind die Leute, von welchen die vertrauten Briefe erstlich geschrieben, sodann durch ein Ohngefähr in den Druck gebracht worden sind. Das Bedenken

hingegen, welches hierzu Anlaß gegeben hatte, ist von einem alten Minister weltlichen Standes verfasset, und zu erst in Druck gegeben, worden. Dieses Bedenken war eine Ehren verletzliche Herausfoderung, und eine dem ganzen geistlichen Stande schimpfliche Bezüchtigung: Die Briefe hingen waren anders nichts, als eine Rechtfertigung, oder abgenöthigte Schutzschriften. Der Kläger hat den Beweis von seiner Anklage zu führen, und nicht der Beklagte, wenn anders in dem Heggau keine besondere Gerichtsordnung, oder Landrecht herrschet. Dem Beklagten glaubt man auch ohne Probe in seiner eignen Sache, so lang der Ankläger keinen hinlänglichen Grad eines rechtlichen Beweises erreichet hat. Wir haben niemals widersprochen, daß es fehlende Geistliche gebe, denn sie sind Menschenkinder. Wir haben aber auch die Quellen, und den Stammenbaum angezeiget, aus welchem diese Leute herstammen, und entsprungen sind. Will man die Mittel, die wir nach unserer Einsicht an Handen gegeben, einschlagen, und verwenden; so wird allem Uebel aus der Wurzel abgeholfen werden. Aber nein, dahin zielet das Absehen der politischen Freygeister nicht. Ich bin aus andern Nachrichten ziemlich überzeuget, daß die Klagen, welche wider die Sitten der Geistlichkeit bald da, bald dort vorgebracht werden, das Heggau nicht betreffe. Es mag aber dennoch seyn, daß es daselbst doch lustige Köpfe absetze, welche glauben; itzt sey einmal die schon lang erwünschte Zeit angekommen

die

die Pfaffen zu scheeren, ihre Einkünfte zu stutzen, und diese Leute unter die Füße zu nehmen. Recht so: ich will, und kann ihnen diese Freude nicht stören. Sie mögen es auf ihre Gefahr wagen, wenn sie vermeynen Gott dadurch ein angenehmes Opfer, und dem Staate einen nützlichen Dienst zu erweisen. Meines Gefallens mögen sie die Geistlichkeit nicht nur in den niedrigsten Grad herabsetzen; sondern dieselbe wohl gar ausrotten. An dem guten Willen dürfte es vielen nicht fehlen, an der Macht auch nicht, um das Recht bekümmeret man sich nicht. Es kömmt also nur auf eine herzhafte Entschließung an, und diese wird einem starken Geiste wenig Ueberwindung kosten.

Itzt ist einmal der lang erwartete Zeitpunkt erfolget, die Pfaffen nach Wunsch zu scheeren: warum aber dieses? Entweder weil sie Pfaffen, oder weil sie sträflich sind? Machet sie der Stand schon verhaßt, und sträflich, was brauchet es lang Spottens, und Schimpfens, wer Lust, und den Beruf hat, der bewaffne seinen Arm mit dem Schwerte des Nerons, und jage diese Kerl alle zugleich aus der Welt. Es ist allezeit leichter auf einen Streich zu sterben, als durch langwieriges Scheeren zu Tode gemartert werden. Ist das Land von diesem verhaßten Unkraut einmal gereiniget; so wird mehr nicht nöthig seyn, als keines mehr aufkommen zu lassen. Will man sie aber gleich dem jüdischen Volke nicht gänzlich vertilgen, sondern sie, und ihr Amt nur den weltlichen

Land- und Stadtrichtern unterwürfig machen; so werden alsdann die Landeskinder, und die künftigen Musensöhne schon wissen, und aus den Gründen dieser neuen Verfassung besser überlegen können was sie thun, wenn sie sich einem so verächtlichen Stande widmen wollen.

Ein recht ehrwürdiger Mann, der seinem geistlichen Stande und Berufe gewiß Ehre gemacht hatte; sagte einstens im Scherze: „ Hätte ich „ das Ding ehender gewußt; so wäre ich in „ dem weltlichen Stande geblieben, und wäre ein „ weltlicher Hof- oder Landbeamte worden, damit „ ich die Pfaffen recht zu scheeren nur hätte mithelfen können. „ Söhne, Clienten, Anverwandte, Günstlinge, vereitelte Hofmeister, recommendirte Maulthiere würden gewiß die ersten in meinem Gerichtszwange verfallen, und gerathen seyn. Ihnen, mein Herr, war mein ehemaliger Stolz nicht unbekannt. Bey diesem nunmehr ziemlich veralteten Hochmuthe kann ich ihnen noch itzt versichern, und bey des Mahomets seinem Barte betheuren, daß weder ein müßiges Leben, noch der Laib Brod der Geist des Berufes gewesen sind, die mich, und andere meine Bekannte den geistlichen Stand zu erwählen bewogen haben. Wir glaubten nach reifer Ueberlegung hierzu berufen zu seyn. Viele, ja die mehresten aus unserm Vaterlande könnten vielleicht ohne Großsprechung darauf trotzen, und pochen, daß sie ihr Unterkommen in dem weltlichen Stande eben so gut, als in dem geistlichen, und vielleicht ehender

der würden gefunden haben. Ich befand mich unlängst bey einer Tafel- oder Zechgesellschaft größtentheils von gelehrten Männern weltlichen Standes. Unter andern wurde auch behauptet, und bedauret, daß die protestantischen Fürsten, und Stände vielmehr mit erfahrnen Ministern, mit geschickten Kanzlern, und gelehrten Räthen versehen wären. Zur Ursache wurden angegeben, weil in den katholischen Ländern die besten Subjecta entweder sich dem Weltpriesterstande widmeten, oder sich in die Klöster versteckten. Haben wir nicht Ursache über den Schaden, so die Welt wegen unser Standeswahl erlitten, Reue, und Leid zu erwecken? Oder wie! sollten wir nicht so gut, als andere Hof- und Gäubeamte abzugeben im Stande gewesen seyn, die Unterthanen, und die Pfaffen zu scheeren, und die Länder zu verderben, oder glücklich zu machen? Nach des Herrn von Mosers Austheilung soll es in allen Collegiis Räthe zur Zierde, und andere zur Arbeit geben. Würde uns das Arbeiten nicht gelungen haben, so hätten wir uns mit dem Sprichworte aushelfen müssen: das Kleid machet auch einen Mann in der Rathstube. Zuletzt hätten wir das Gewissen mit einem eisernen Panzer der Unbarmherzigkeit bevestigen müssen, und um einen Zolldienst uns bewerben, da würde es an Gelegenheit nicht ermangelt haben, uns auf Kosten des Landes zu bereichern, und unser Brod zu gewinnen. Den alten Land- und Gäupredigern wird es aus Gewohnheit zu Gutem gehal-

ten, wenn sie in einer Predigt den einmal angenommenen Spruch zwanzigmal wiederholen.

Itzt ist es Zeit die Pfaffen zu scheeren, und bis zum Sterben zu scheeren. Aber warum? Weil sie Pfaffen, oder weil sie sträflich, oder weil sie reich sind? Weil sie Pfaffen sind, dieses ist die Haupt- und allgemeine Ursache. Sie werden aber doch hierunter die frommen nicht verstehen, und den tugendhaften Männern verschonen? Ach nein! der weise Hofprediger hat es schon oben gesagt; diese Leute sind an Gott, und an seinem heiligen Gesetze müde, und verdrüßig. An diesem können sie sich nicht rächen. Was bleibt also anders übrig, als den Muth, und das Rachfeuer an dessen gerechten Dienern abzukühlen? Warum sollen aber nicht vielmehr die Sträflichen allein geschoren werden? Sehen sie mein Herr! das kann deßwegen nicht seyn, denn diese Plaggeister würden zu erst ihre eigenen Kinder, ihre nahen Anverwandte, ihre Vätter, ihre Günstlinge, ihre Pflegsöhne, ihre eifrigst empfohlenen Clienten, ihre ehemalige gekrausten Hofjunker, und viele ihre beste Dienstleute (der Schweizer nennet sie Melkkühe) vor andern packen, und scheeren müssen, dieses würde nicht angehen, was würde der alte Bürgermeister, was der Hof- und Landrichter sagen, wenn man ihre hochverdienten geistlichen Geschöpfe mishandeln würde? Wie würde es die Mademoiselle Gubernantin, wie die Hofspitzkräuserinn, und andere Gottheiten ansehen, wenn man ihre werthgeschätzten Herrgen plagen wollte?

Bey meiner Treue, das Ding gehet nicht, und kann nicht gehen. Diese Männer von auswärtigen Verdiensten besitzen die besten Pfarreyen, und haben bey allen ihren großen Einkünften keinen Ueberfluß an Baarschaft, wohl aber an Creditorschaft. Der Berg Vesuvius wird ehender aufhören Feuer auszuspeyen, als die Patronatsherrschaften anfangen werden der Kirche keine andere, als nur würdige Männer, und Diener zu geben. Da liegt eine Hydra mehr dann Lernäa verborgen. Welcher Hercules dieses dem Weinberge des Herrn schädlichste Unthier an dem höchsten Namensfeste seiner gnädigsten Landesherrschaft erlegen, und ausrotten wird; diesem Helden wird der Landesherr großen Dank schuldig seyn, und die Kirche wird ihn als einen Heiligen im Kalender obenansetzen. Dieses Thier hat mehr als sieben, und so viel Köpfe, als Personen in dem Hof- und Staatskalender stehen. Ich will aber diese übel klingenden Saiten nicht ferners berühren, und zum vorgesetzten Zwecke kehren.

Es wird im Hegau, wie anderwärtig, Geistliche geben, welche bey guten, oder mittelmäßigen Einkünften eben so viel jährlich ausgeben, und in die Sparbüchse nichts zurücklegen. Ohne Abbruch kommen diese ihre Mittel den Staatsbürgern zu, das Geld bleibt in dem Lande, dieses ist ja eben das, was man immer wünschet, und zu suchen vorgiebt.

Ist es, daß ein Priester von reichlichern Einkünften den größten Theil in der Stadt verzehret

mit großmüthigen Verehrungen sich hervorthut, zu Hause aber auf Rechnung der Schuldgläubiger seine Schutzgötter, die Land- Stadt- und Burgvögte freygebig bewirthet; so wird ein solcher, so lang der Credit, und die Gastfreyheit dauret, auf allen Plätzen, und bey allen Gelegenheiten als ein vortrefflicher Priester, und als ein Mann, der zu leben weis, angepriesen werden. Nach dem Tode (wenn die Noth den Schild ehender einzuziehen nicht zwingen wird) wird der Verstorbene von denen, deren Gunst er theuer erkauft hatte, zu erst als ein übler Hauswirth, und Schuldenmacher ausgeschrien werden. Die Ober- und Unterbeamte, Advocaten, Schreiber, und Gerichtsdiener werden mit Inventiren, mit Liquidiren, mit Contradiciren so viel Zeit vertragen, und so große Gerichtskosten verursachen, daß dem Gulden kaum ein Kreuzer verbleibet, und dieses alles zur Landeswohlfahrt, und zum Nutzen des gemeinen Wesens. In meinem Bildersaale sind Copien von dergleichen Originalien anzutreffen.

Ist der Pfarrer ein fleißiger Seelsorger, und dabey ein guter Haußhalter gewesen, der den Pfarrkindern, besonders den Armen in dem Leben, und bey dem Tode alles Gutes erwiesen, der die Gastfreyheit mit einer priesterlichen Wohlanständigkeit zu verbinden im Brauche gehabt, der seine mäßige Verlassenschaft in dem Testamente halb der Kirche, halb den Armen zugedacht hatte. Was geschieht? Er stirbt, in manchem Landgäu, in welchem die neue Denkungsart herrschet; man kömmt gerit-

ten, man kömmt gefahren: man obsigniret, reserviret, und inventiret, und dieses fein langsam, und gut, damit die Diäten, die Ritt- und Tagegelder ein männliches Alter, und eine Größe erreichen. Ein jeder sieht sich unter Tages aus, was ihm auf den Abend anständig sey, damit er nicht leer nach Hause komme. Die Befreundten, die Bedienten, die Nachbarn glauben ein Recht zu haben zum Plündern, wie die Sieger in einer preisgegebenen Stadt. Mit Beschreibung, und Einschätzen der Verlassenschaft, und Taxierung beschäfftigen sich täglich sechs oder mehr Personen etwelche Wochen. Dem neuen Pfarrer als aufgehenden Sonne fällt es nicht schwer die Leute zu gewinnen, und schauet bey nahe die Augen zum Kopfe heraus, um die Pfarrgebäude schadhaft, und bußwürdig zu machen, damit der Pfarrhof auf Kosten der Erbschaft nach seinem Geschmacke hergestellet, und er in zwanzig Jahren nichts mehr verwenden dürfe. Beträgt die Verlassenschaft über den Abzug der Leichkosten, und laufenden Schulden 2000 fl., so dürfen die Erben Gott recht danken, wenn sie hievon die Hälfte mit 1000 fl. erhalten.

In den Gäuen, und zu den goldenen Zeiten, wo ich Landpfarrer, und einigemal Executor gewesen, haben die ganze Executionskosten, sammt der Obsignation- Reseration- und Publicationsgebühr sich nicht über 20 fl. belaufen, das Geschäfft wurde in wenig Tagen vollstrecket, die Erben erhielten den Erbschaftsbetrag ohne Abbruch, unterschrieben die Rechnung mit Danksagung, und waren vergnügt.

gnügt. Damals haben die weltlichen Obrigkeiten wenigst in unserm Gäu keinen Anspruch an die Verlassenschaften der Geistlichkeit gemacht. Die Decanal- und Cameralgebühr stehet noch heute auf eben demselben Fuße, wie sie vor hundert, und mehr Jahren bestimmet gewesen war. Wer christlich, und patriotisch denket, der mag urtheilen; ob durch diesen einfachen Weg der Landeswohlfahrt nicht besser gerathen sey, als wenn viele Hände mit Auseinandersetzung einer Erbschaft sich lange Zeit beschäfftigen ihre bestimmten, und zufälligen Diäten ziehen, und die Erbschaft bis zur Ohnmacht schwächen. Hat der gottselige Erblasser sein hinterlassenes Vermögen von der Kirche empfangen, solches in seinem letzten Willen nach den geistlichen Rechten wiederum zu der Kirche, und den Armen gewidmet, und vermachet; soll es in den Augen Gottes kein sträfliches Verbrechen, sondern dem Staate vorträglich seyn, wenn von den weltlichen Händen, von den Gerichtsdienern, und von Advocaten die Verlassenschaften so lang abgedroschen, und durch alle Rechtsfächer ausgebeutelt wird, bis den milden Stiftungen, oder auch weltlichen Erben nichts als ein leeres Stroh, und Spreuer verbleiben?

Christus hat sich die Schutzgerechtigkeit über seine Kirche, und über die Armen selbsten vorbehalten, ja, was noch mehr ist, er stellet selbsten die Armen vor, und hat sich zum Vergelter erkläret für all jenes, was man diesen seinetwillen geben, und zukommen lassen werde; wie wird es

der

der Herr wohl ansehen, und wo wird er es belohnen, wenn die seinen Armen vermeynten Güter durch unnöthige Gerichtskosten, Sporteln, und Tagegelder größtentheils verschlungen, und aufgezehret werden? Ich habe selbsten durch einen Zufall die Gelegenheit gehabt von einem Gäu, in welchem die weltlichen Schöppengerichter mit den Vorstehern des Kirchenraths das gemeinschäftliche Executionsrecht hergebracht haben, eine Menge Executionsrechnungen von geistlichen Verlassenschaften in die Hand zu bekommen, und daraus zu ersehen, daß die Landschultheisen die Verzeichnisse für ihre eigene Diäten, und des Landesherrn Gebühr von Zeit zu Zeit gesteigeret hatten. Vor vierzig Jahren haben dieselben selten über 20 fl. betragen, nach der Hand sind sie auf 30, dann auf 40, endlich auf 64 fl. gestiegen, wobey es mehrere Jahre sein Verbleiben hatte.

Itzt aber gehet die Sache ohne Schranken ins Hundert hinein, auch in Fällen, wo außer der gewöhnlichen Sperre, und Oeffnung keine weitere Bemühung vorfällt. Einige, und zwar katholische Schöppenrichter haben es wirklich so weit getrieben, daß, wenn ein Erblasser Vermächtnisse zu milden Stiftungen, oder auch zu heiligen Messen in Testamento aus den Mitteln, die er von der Kirche, und dem Schatzkasten Gottes erobert hatte, mit Bestand Rechtens bestimmet, und ausgesetzet hatte, hievon die Nachsteuer bezahlt, und abgeführt wer-

werden müßte. Das heißt die Güter Gottes, und die zur Seligkeit beförderlichen Werke dem Staate zinsbar machen und besteuren. Die alten Rechte ließen den milden Stiftungen stattliche Vorzüge angedeihen, und durch diese Rechtswohlthaten die Christen zu mehr solchen gottesdienstlichen Stiftungen, und guten Werken anzufrischen.

Die itzigen Staatspriester pflegen hingegen nach dem Beyspiele der Söhne Heli mit ihren dreyspitzigen Gabeln zuvor ihren Theil heraus zu heben, und dadurch das Volk von ihren gottesdienstlichen Werken, und von den Opfern des Herrn abzuhalten. Die Sünde der Söhne Heli war sehr groß vor dem Herrn, sagt die Schrift. Wir wollen aber die itzigen Steuerherren des Reiches Gottes, und die Mauter der christlichen Tugendwerke nicht urtheilen, sondern dem Gerichte Gottes überlassen. Große Landesrechte machen kleine Erbschaften. Gehet sie durch viele Hände, so gleichet sie zu letzt einer ausgepreßten Zitrone. Würden die Landshoheitsrechte, und die Executionskosten nur alsdann soweit getrieben, wenn ein geistlicher Testator weltliche Personen zu Erben eingesetzt hat; so könnte man glauben, dieses geschehe nur darum, damit die Geistlichkeit hierdurch abgehalten werde, ad causas profanas zu testiren; da aber bey Verlassenschaften, welche Gott dem Herrn in seinen Armen, oder Kirchen, und andern milden Stiftungen zugedacht sind, eben so große Kosten

unnöthig gemachet werden; so heißt dieses anders nichts, als Gott selbsten die Zeche machen, und in seinen Gütern scheeren zu wollen. „ Was „ man den Armen um Gotteswillen thut, heißt „ es in gewissen weltlichen Rechtsanmerkungen, „ das ist eben soviel, als hätte man es Gott „ selbst gethan. „ Alles das, was zu der Ehre Gottes, und zu dem Seelentheile gewidmet wird, gehöret unter die Rubrik der milden Stiftungen. Was man den Armen thut, oder sonst zu der Ehre Gottes anwendet, das ist eben soviel, als thäte man es Gott selbst. Wer also die den Armen, oder zu andern gottesdienstlichen Werken vermeynten Mittel, Vermächtnissen, Verlassenschaften, ohne Noth geschwächet, mit Abzug und Kosten beschweret, oder besteuret; alles dieses ist im Wechselrechte eben soviel, als Gott selbsten belegen, und die guten Werke zu einem Steuer oder Mautguthe machen. Dieses sind unstrittige Folgen von der verwundten, oder ermordeten Immunitæt. In allweg erfodert die natürliche Billigkeit, daß der Bedürftigkeit des Landes aus allen Gattungen der Mittel gesteuret, und abgeholfen werde. Aber woher entstehet die Staatsbedürftigkeit nicht selten, als wenn man die Schatzkammer Gottes, das Vermögen der Kirche zu erst geplünderet, und die Vermächtnisse der Armen beschnitten hatte? Wir beziehen uns auf die schon eben aus dem Propheten Aggäo angeführte Stelle. In einem Dorfe, oder Flecken, welcher einem hochgebohrnen Reichs-

ritter

ritter zugehörte, befand sich die Kirche in einem elenden Stande, und der Tabernakel war so übel verwahret, daß so gar die Mäuse einen Eingang gefunden. Der Pfarrer, und die Ehegemahlinn selbsten machten dem Herrn hierüber Vorstellungen; weil dieser einen Theil des Kirchenvermögens in Händen hatte: man muß hausen, widersetzte der hochgebohrne Ritter, was gehet mich die Kirche, und das Sacramentshäusgen an. (dieses ist die Sprache der adelichen Hauswirthe) Indessen besuchte dieser Herr zur Faschingszeit einen fürstlichen Hof, und ließ dabey mit Spielen, und andern Ergötzlichkeiten 12000 fl. sitzen. Das heißt rittermäßig hausen, und für die Landesbedürftigkeit väterlich sorgen. Solche Ritterspiel erfahren die armen Gotteshäuser fast täglich. Ist die Schatzkammer, und die Landschaftscassa durch auch bey Friedenszeiten vermehrte Ausgaben erschöpfet, und der Zahlmeister zu fragen genöthiget worden: woher nehmen wir Geld? So ist der Gotteskasten der erste, so seine wenige Paarschaft, und das Patrimonialvermögen Preis geben muß. Die gottesdienstlichen Gebäude mögen ausfehen, wie sie wollen. Ich muß für dießmal abbrechen, und mir das weitere vorbehalten.

Freyburg den 30. October, 1770.

Vertraute Briefe.

Sieben u. zwanzigster Brief.

An den Freund in Heggau.

Sie berichten mir den richtigen Empfang meines Briefes, melden auch dabey daß sie denselben unterschiedlichen Personen weltlichen Standes hätten zu lesen gegeben. Diese sollten die Achseln gezücket, und gesagt haben; man könne nicht umsonst arbeiten. Dergleichen Sporteln, und Diatengelder seyn ein Theil ihrer ohnehin geringen Besoldungen. Die Geistlichkeit thue auch nichts umsonst, sie lasse sich ihre Dienste wohl bezahlen. So gar einige Kapiteldechante sollen die bey Obsignationen, Reserationen, und Publicationen der Testamente bestimmten Gebührnissen trefflich zu steigern im Brauche haben, welche doch weder Frauen, noch Kinder haben. Der Weltmann müsse zu leben haben, und sich täglich prächtiger und ansehnlicher aufführen, wenn er anders bey der itzigen Welt mit Ehren bestehen wolle.

Ich danke für die aufrichtige Nachricht, welche ich wohl verstanden habe. Es wird der Mühe werth seyn, daß wir zur Steuer der Wahrheit diese Entschuldigung in etwas untersuchen. „Die „Geistlichkeit thut auch nichts umsonst.„ Wie ist dieser unbestimmte Vorwurf zu verstehen? Entweder von den bestimmten, und gewissen Einkünften? Oder von den zufälligen Stohlgebührnissen? Die ersten haben ihr gesetztes Maaß, und übersteigen in den wenigsten Orten deren nöthigen Unterhalt. Von deren, bey welchen dieser übertroffen wird, ist schon oben die Rede gewesen, wer diese insgemein sind, und wie unverantwortlich dieselben handeln, wenn sie den Ueberfluß der Einkünfte aus der Kirche anders, als zur Ehre Gottes anwenden. Die letztern bestehen in den sogannten Accidentien, oder Stohlgefällen vom Taufen, von Einsegnung der Ehen, von Leichbegräbnissen, von Aufbothen, oder Verkündigungen der Eheverlobten, u. d. g. wie alles dieses Carpzov, in seinem Consistorialrechte beschreibet. Diese haben ihren Grund in dem uralten Herkommen, in der Gewohnheit aller christlichen Länder, und werden selbst von den geistlichen und weltlichen Rechten nicht misbilliget, wenn sie anders bey dem alten Herkommen gelas-

sen werden, und die Schranken der Billigkeit nicht zu überschreiten pflegen. Was wollen dann die starken Helden von Heggau sagen? Sie werden aus hundert Seelsorgern nicht einen einzigen aufbringen, welcher, da er die Vorschrift, und Ordnung seiner alt hergebrachten Stohlgebühr übertreten hat, nicht bey der ersten Anzeige auf die vorgeschriebene Regel wäre angewiesen worden. Außer es wäre so weit gekommen, daß der Seelsorger von den zudedachten, und besetzten Einkünften nicht mehr hätte leben können, oder daß von einer Pfarrgemeinde außerordentliche Dienste, oder besondere in der gemeinen Kirchenordnung nicht vorgeschriebene Arbeiten gefoderet worden wären. Kann ein geistlicher Kirchendiener von seinen gewöhnlichen Gefällen priesterlich leben, und die unentbehrlichen Auslagen bestreiten; so hat er weder Fug, noch Recht, die von altem hergebrachte Stohlgebührnissen irgends zu steigern, und die Pfarrgenossen zu beschweren. So oft sich aber jemand eines widrigen angemasset hatte; so ist er ohne Verschub von der geistlichen Obrigkeit zu recht gewiesen worden, so viel wenigst mir bekannt ist. Die Bauren und andere Pfarrverwandten haben gewiß kein kurzes Gedächtniß. Sie

wissen, was ihre Urgroßväter bey jedem Falle bezahlet haben.

Ich erinnere mich zwar in ältern Schriften von 1756. gelesen zu haben, wie daß von dem itzigen Pfarrer wegen Funeraldiensten mehr gefordert worden sey, als in gleichen Fällen von seinen Vorfahren geschehen wäre: als aber dieser Kläger die schriftliche Verzeichnissen seines Anherrns vorgelegt hatte, so ist daraus zu ersehen gewesen, daß er dreymal mehr Gottesdienste, und Funeralgepräng verlanget, und angeordnet hatte, als sein Vater, und Anherr gethan haben. Als man ihm bey diesen nicht widersprochenen Umständen nicht Recht gesprochen, noch hat Recht sprechen können; so machte er bey allen Zechgästen großen Lärmen, und schimpfte über die Geistlichkeit, wobey ihm der Amtsdiener trefflich an die Hand gieng.

Wie aber eine jede Regel ihre Ausnahme leidet; so mag auch diese nicht allgemein seyn. Kürze halber will ich nur zweener Fälle gedenken. Salesius Schmalholz suchte eine Pfarrey, und zu diesem Ende bey der Patronatsherrschaft sich beliebt zu machen. Weil er dann wußte, daß die Herrschaft einen Theil, oder eine Gattung des

Pfarr-

Pfarrzehenden an sich zu bringen schon lang getrachtet hatte; so machte er sich anheischig, solchen für seine Person zu überlassen. Salesius erhielt die Pfarrey überließ den gesuchtẽ Zehendtheil, und verspürte bald darauf, daß er von den verbliebenen Einkünften nicht leben könnte. Er klagte daher der Herrschaft seine Noth, und diese nöthigte die Unterthanen, eine stärkere Stohlgebühr zu entrichten; von diesem ganzen Schleichhandel wußte die geistliche Obrigkeit kein Wort, bis unter dem Nachfolger auf der Pfarr die Pfarrgemeinde die vermehrte Stohlgebühr zu entrichten verweigerte, und über diesen neuen Aufschlag, und Steigerung Klage geführet hat. Wäre dieses das einzige Beyspiel, so sich von dieser Gattung in vierzig Jahren zugetragen hatte; so könnte solches ehender der Schmeucheley des Pfarrwerbers, als der Habsucht des Patrons beygemessen werden.

Als zu Blauhofen der Pfarrherr vor wenig Jahren gestorben war, und die Verlassenschaft mit Ausschluß des Dechants durch den weltlichen Gerichtsvogt, und durch den Dorfschultheiß besorget wurde; haben diese sich der pfärrlichen Schriften und sämmtlichen Urkunden mit Fleiß bemächtiget und die Nachfolger auf der Pfarrey waffenloß gemacht. Vergebens suchte der Nachfolger solche

aus ihren Händen zu erhalten. Es wurde ihm vorgegeben, wie daß bey der Inventur keine wären gefunden worden. Der Kirchendiener, und zween alte Männer aus der Gemeinde waren die einzigen, so ihrem neuen Pfarrer in geheimen Vertrauen Nachricht von der bisherigen Gewohnheit ertheilten. Er bediente sich dieser Nachricht, und bezog zwey Jahre die Stohlgebühr nach diesem Bet te ruhig, und ohne allen Widerspruch.

Endlich fand der Schuldheiß Gelegenheit gegen den Pfarrer einen Verdruß, und eine Abneugung zu schöpfen, beredete einige aus der Pfarrgemeinde, daß der Pfarrer bey Taufen, bey Eheeinsegnungen, bey Begräbnissen, und Funeraldiensten zu viel Stohlgebühr begehrte. Ein Theil von den Pfarrverwandten kam bey dem Schultheiße zusammen, bestimmte dem Pfarrer nach Willkühr die künftige Gebühr, verschwur sich zugleich dieses, und ein mehrers nicht in Zukunft zu entrichten. Der gute Mann berief sich umsonst auf das alte Herkommen, denn die pfärrliche Acta waren in des Freindes Händen, und der noch gut gesinnte Theil durfte es nicht wagen der bekannten Wahrheit Zeugschaft zu leisten. Da heißt es freylich: die Pfaffen wollen nichts umsonst thun. Sie genießen ihre pfärrlichen Einkünften schon überhaupt, wir sind ihnen

für

für besondere Arbeiten nichts schuldig, und kömt es auf unsern freyen Willen an: ob wir ihm bey pfärrlichen Verrichtungen etwas, oder nichts reichen wollē.

In einem ganzen Bischthume wird unter vielen hundert Seelsorgern kaum einer gefunden, und überwiesen werden können, daß er die alte hergebrachte Stohlgebühr aus eigener Willkuhr, oder Eigennützigkeit gesteigeret habe.

Ich erinnere mich zwar gehört zu haben, daß einige in Einbringung der sonst gewöhnlichen Stohlgebühr zu streng verfahren, und deßwegen einer zu großen Habsucht beschuldiget worden seyn. Allein! da die Sache bey hellem Lichte war untersucht worden; so hat sich insgemein gezeigt, daß es bey Leuten geschehen, welche gewohnet waren ihre Mittel anderwärtig leichtsinnig zu verschleudern, und dem Seelsorger, der sie zu bessern suchte, das seinige mit Grobheiten abzusprechen, oder Gelegenheit suchten sich an ihm zu rächen, und andere ein gleiches zu wagen anzufrischen.

Niemals ist indessen ein Pfarrer bey der geistlichen Obrigkeit klagbar belanget worden, daß er in Forderung, und mit Eintreibung der auch sonst gewöhnlichen Gebühr zu streng, oder wohl gar mit Zwangmitteln verfahre; dem solches nur vorgebliche strenge Verfahren gegen seine Pfarrunterge-

bene nicht sogleich verwiesen, und derselbe zu gelassmender Bescheidenheit mit scharfer Bedrohung angehalten worden wäre.

Den alten Predigern in Deutschland, und in Spanien ist öfters der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Predigten mit Geschichten unterspickten, und den leeren Raum mit Exempeln, oder Fabeln ausfüllten. Warum soll alten Landpfarrern nicht ein gleiches erlaubt seyn? Der ehemalige Pfarrer zu Rechtbergshofen ein Menschenfreund, und Gutthäter seiner Gemeinde hatte viele Jahre seinen Pfarrverwandten, besonders den Bedürftigen die Stohlgebühr, den größten Theil von kleinen Zehenden, und andern Schuldigkeiten aus Gutherzigkeit nachgesehen, und es so weit gebracht, daß keiner, auch vermöglichere nichts mehr entrichten wollten. Er besorgte endlich seine pfärrliche Rechte nicht nur für sich, sondern auch für seine Nachfolger zu vergeben, klagte deßwegen seinen Handel vertrauten Freunden, und zeigte ihnen ein Verzeichniß von mehr hundert Gulden richtigen Ausständen. Auf Einrathen dieser rief er nach, und nach alle diese vermöglichen Schuldner vor sich, und verlangte von ihnen eine aufrichtige Erklärung: ob? wann? und wie sie ihn befriedigen wollten?

Einer,

Einer, wie der andere weigerte sich etwas zu geben, außer es würde diese Schuldigkeit von allen ohne Unterschied gefoderet, und beygetrieben. Wollte der Pfarrer nach der Hand einigen was schenken; so bleibe ihm solches unverwehrt. Der Pfarrer merkte, was die Leute sagen wollten, übergab sein Ausstandregister dem Amtsdiener gegen Anlassung des halben Betrags, und in Zeit vier Wochen war alles ohne Ausnahme eingebracht. In Zukunft hat ein jeder gleich Richtigkeit gepflogen, und dabey erwartet, was man ihm nachsehen, oder zurück geben wollte.

In einem katholischen Lande sind die Seelsorger die ersten, und nothwendigsten Diener des gemeinen Wesens. Sie sind die Arbeiter in dem geistlichen Weinberge, und müssen nach dem Befehle Christi seine Schafe, und Lämmer weyden. Ihnen gebühret also der Lohn aus Schuldigkeit, wenn sie nicht mehr erlangen, als was ihnen die Billigkeit von undenklichen Zeiten, mithin das alte Herkommen bestimmet hatte; so ist es ein hönisches Gespött, wenn es heißt: die Geistlichkeit thue nichts umsonst.

Wie glückselig würden manche Länder, und in diesen die Unterthanen seyn, wenn auf Seiten der weltlichen Obrigkeit, den Magistratspersonen, und Beamten eben dieses beobachtet, die Gerichtsgebühren, Sporteln, und Amtstaxen nicht immer erhöhet, sondern bey dem alten Herkommen gelassen würden. Merkwürdig ist, was der berühmte rechtsgelehrte Augustin Leyser in specimine 480, von den Gerichtskosten bey den Gantprocessen

schreibet, und diese einem Meerwirbel vergleichet, von welchem mehrere Gläubiger sammt ihrem Vermögen verschlungen worden sind, als in dem sicilianischen Meere Schiffe gescheiteret haben. Die Magistratspersonen mit ihren Sporteln nennet er eine unersättliche Scyllam, und die Verwalter des Vermögens eine hungerige Charybdin. Es sey dieses dermalen ein nothwendiges Uebel, und demselben um so weniger, und so lang nicht abzuhelfen, als die Gerichtspersonen mehresten theils von dergleichen Gerichtssporteln, und Accidentien leben müssen. Das einzige Mittel, wodurch diesem landesverderblichen Uebel abgeholfen werden könnte, würde seyn, wenn den Richtern, und Magistratspersonen hinlängliche Salaria von ihren Herrschaften gereichet, und alsdann das Lex Julia repetundarum auf das schärfeste beobachtet würde. Wer an der Richtigkeit dieser Stelle einen Zweifel trägt, beliebe selbsten nachzuschlagen, und es werden in dieser, und der 481. spec. noch wichtigere Klaglieder gefunden werden. Der große Kanzler Freyherr B. K. berufet sich selbst auf diese Stelle in seinen Schriften über den Concursproceß. Leyser mag meinetwegen ein Protestant gewesen seyn, deßwegen kann er dennoch die Wahrheit geschrieben haben, wie es der alte Staatsminister selbsten nicht wird in Abrede stellen.

Vor wenig Jahren habe ich von einem reichsständischen Gerichte aus Schwaben ein Prioritätsurtheil gesehen, in welchem die gemäßigten Gerichtskosten in ihrer Stelle mit 1300 fl. vorausgesetzt

sezt waren, wo doch der Verlurst noch tief in die mit Hypotheken versehenen Gläubiger, wie der Donner hineingeschlagen hatte. Was sagt Herr Leyser hierzu? Dieses hält Herr Leyser für eine besondere Ungerechtigkeit, wenn die großen Gerichtskosten aus dem unvertheilten Vermögen zum voraus erhoben, und nicht denjenigen Gläubigern, die in den ersten Stellen ihre Bezahlungen erhalten, in seinem Verhältnisse abgezogen werden; weil in dem widrigen Falle ein- oder der andere Gläubiger die ganze Kosten allein leiden müsse. Ich habe gedruckte sowohl alte, als auch erneuerte Taxordnungen von 1500, 1600, und 1700 beyhanden, woraus unwidersprechlich erhellet, daß solche in jedem Jahrhunderte bereits um die Hälfte erhöhet worden sind. Bey einem großen Theile der Geistlichkeit, und besonders bey Pfarrern auf dem Lande schlagen eben dieselben Bewegursachen ein, aus welchen die Taxe der weltlichen Amtsleute von Zeit zu Zeit gesteigeret worden sind. Die Geistlichkeit soll dennoch bey der alt hergebrachten Gebühr verbleiben, und werden hierauf billig so lang angewiesen, als die in allen Rechten gegründete Nothdurft nichts anders erfoderet. Erfüllet ein Seelsorger nach den Pflichten, die er trägt, seine Schuldigkeit; so ist ihm seine Gebühr zu gönnen, und ohne Schwierigkeit zu reichen. „Das Bedenken redet von klagen, welche gegen die Geistlichkeit in offenen Schriften, „und in besondern Berichten vorgekommen seyn „sollen.„ Und in einer alten Taxordnung von 35. Jahren wird in dem reichsfürstlichen Patent folgendes gelesen:

„Ein

„ Es ist uns berichtet, und dargeleget worden,
„ wie einige unserer Beamten, Richter- Städt-
„ und Marktobrigkeiten in Einholung und Erfor-
„ derung der Tax- und Gerichtsgebühren von der-
„ bisher üblich gewesener alten Landes- und
„ Staatspolizeyordnung immer mehr abgewi-
„ chen, und die Unterthanen, sonderlich in den In-
„ ventur- und Briefereyen wider alle Gebühr in
„ höchstbeschwerlichen und bedranglicher Ueber-
„ maaß aus eigenmächtigen Willkühr übernom-
„ men haben ꝛc.„

Die Taxordnung ist erhöhet, und zu dessen Grund angeführt worden, weil die Beamten in Gegenhalt deren bey dem Entwurfe der alten Taxen wohlfeilen Zeiten, und höher gestiegenen Pfennigwerthen, wie auch wegen angewachsener Arbeit nicht hinlänglich auszuhalten vermögen. Was den Beweggrung der Weiber und Kinder betrifft, so sind die älteren nicht weniger als die itzigen Landpfleger damit gesegnet, oder beschweret gewesen. Sehen sie da, mein Herr, den Unterschied: die Geistlichkeit thut nichts umsonst; muß, und soll aber bey der vor mehr hundert Jahren üblichen Gebühr, und Gewohnheit verbleiben, wenn schon der Pfennigswerth, und nebst diesem alle Lebensmittel sammt der Arbeit gestiegen sind.

Daß aber einige aus den Kapiteldechanten, die bey Sperrung und Eröffnung der Verlassenschaften die gewöhnlichen Taxe, und alten Gebühreniss gesteigeret haben sollen, dieses mag in einem, oder dem andern Orte ohne Wissen der geistlichen Obrig-

keit

keit geschehen seyn, weil es die Erben aus Unwissenheit, oder aus Freygebigkeit zugegeben haben, wie es zu Zeiten auch bey weltlichen Inventuren, und Executionen zu geschehen pflegt. Die Frage ist nicht: was etwan da, oder dort in der Stille geschehen: sondern, ob solches auf geschehene Anzeige, oder Klage von der geistlichen Obrigkeit wäre gut geheissen, und unterstützet, oder gerechtfertiget worden? In unserm Bischthume, wie sie selbsten wohl wissen, sind die Decanalgebühren von alten Zeiten her bestimmet, und auf einen sehr geringen Betrag gemäßiget worden, von welchem abzuweichen noch bis diese Stunde nicht ist erlaubet worden.

Als vor Jahren einer, oder der andere die ihm vorgeschriebenen Schranken hierinnfalls überschreiten wollten, so ist ihnen, mein Freund, noch selbsten bekannt, mit welcher Herzhaftigkeit, wir Kapitelsbrüder uns dieser Neuerung widersetzet, und die Sache bey dem alten Herkommen zu handhaben uns bemühet haben? Wir wurden auch von unsern geistlichen Obern auf die erste Anzeige gegen alle widrigen Einwendungen willfährigst unterstützet. Ich bin versichert, daß nicht erst itzt im Heggau bey ihnen eine Habsucht sich werde eingeschlichen haben. Es ist kaum ein Priester in der alten Nachbarschaft gestorben, bey welchem sie nicht die Ehre hatten Executor Testamentarius zu seyn. In wenig Tagen war das Inventarium verfasset, die Fahrnissen zum Vergnügen der Erben verkaufet, die Leich- und andere Kosten bezahlet, das Ratum mit dem Nachfolger ausgemachet, und der Erbsbetrag

den Erben ausgehändiget, oder in richtigen Forderungen angewiesen, ohne daß sie für ihre Bemühung einen Kreutzer außer dem Mittagessen in den Arbeitstagen verlanget, oder jemals angesetzet hätten. Die Erben waren aber selbsten so bescheiden, ihnen die so fleißig, als treu geleisteten Dienste freywillig zu vergelten. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie ihnen der Wirth zu Lachenburg, der des verstorbenen Pfarrers Schwester zur Ehe, und einen Theil aus der Erbschaft zu empfangen gehabt hat, ein großes Faß Schafhauserwein von 12 bis 15 Maaß verehret, und wir Nachbarn hierzu durch ein freundliches Schreiben sind eingeladen worden. Vor wenig Zeiten befand ich mich in dem Zimmer eines Geistlichen, wo ich etwelche reich mit lyoner Golde gestickte Bilder zu sehen gehabt. Auf vorwitziges Befragen: von wem diese in das Haus gestiftet worden wären; erhielt ich von dem Hausherrn zur Antwort: daß er einigemal bey geistlichen Verlassenschaften wäre Executor gewesen, und weil er von den Erben keine andere Vergeltung angenommen, oder aufgerechnet hätte; so wären ihm diese Bilder in vergoldenen Rämgen verehret worden. Tändlereyen von Klosterfrauen glaubte er ohne Gewissensverletzung annehmen zu können. Man würde der Wahrheit Gewalt anthun, wenn man läugnen wollte, daß die Versuchung der Eigennützigkeit der Geistlichkeit nicht zusetze. Kömmt Zeit, und Gelegenheit Pfeifen zu schneiden; so brauchts Ueberwindung, wenn man die Hände nicht

will

will schmutzig machen, und bey dem, was gesetzt ist, verbleiben.

Männer, die ihrem eigenen Nutzen die Ehre des Priesterthumes bey allen Gelegenheiten vorziehen, beynebens keine hohen Charaktere, und keine kostbare Haushaltung führen, wird der Sieg über diese Versuchung keinen besondern Streit kosten. Wenn aber auch unter 30, 40, oder mehreren Dechanten, und bischöfflichen Commissarien die vorgeschriebene Maß ein- oder das anderemal bey Sperrung und Oeffnung der Verlassenschaften sollte übertreten worden seyn; so ist doch gewiß, und wird aus vorhandenen Urkunden erwiesen werden können, daß die Taxen von weltlichen Beamten bey gleichen Sperrungs- und Eröffnungshandlungen geistlicher Verlassenschaften allezeit um 10 gegen 1 höher angesetzet und erhoben zu werden pflegen, und dieses alles zu Gutem der Landeswohlfahrt, zugleich aber zum größten Nachtheile der Erben. Es mögen diese sodann Kirchen, Arme oder weltliche Standespersonen gewesen seyn. Ich bin ihnen nicht geringen Dank schuldig, daß sie mir von solchen Einwendungen aus dem Heggau Nachricht, und zugleich die Gelegenheit gegeben haben von dem, was mir in der Sache bekannt ist, eine Nachricht zu ertheilen.

Wären dergleichen Vorwürfe eben so wahr, und erweislich, als sie in die Welt ausgeschrien werden; so würde man keinen Tag versäumet haben bey den Obrigkeiten zu klagen. Wenn aber für eine Verlassenschaftssperrung und Oeffnung, für Schätzung

zung der Baufälligkeiten sammt Testamentsabschrift, und Bothenlöhner, wofür ein geistlicher Commissarius, der im Zechmachen der stärkeste seyn soll, mehr nicht, als 5 Thaler angesetzet haben würde, der Oberbeamte 60, der Mittelbeamte 58, die übrigen Amtsdiener 42, alle insgesammt also 160 Thaler anrechnen, und sich bezahlen lassen; so ergiebt sich das Verhältniß zwischen 5 und 160, wie 1. gegen 33. Wer blind ist, mag den Unterschied greifen.

Originalien von beyden Gattungen sind nicht weit von meinen Händen. Wollte der Erbe diese Zeche als eine Uebermaaß ansehen, wo sollte er den Wirth verklagen?

Verres der ehemalige Landrichter, und Prätor in Sicilien rühmte sich, daß er bey seinem Landrichteramte daselbst, wie es Cicero in einer öffentlichen Rede ihm vorgeworfen hatte, so viel Beute gemacht habe, daß sie nicht nur für ihn selbsten, sondern auch für seine Richter erklecken möge, deßwegen auch die Klagen der sicilianischen Landstände nicht zu fürchten habe. Leben sie wohl, und verhalten sie mir nichts von allem, was in Heggau merkwürdiges geredet wird, und neues geschiehet.

Freyburg den 1. December, 1770.

Acht und zwanzigster Brief.

An den ersten Freund.

Habe ich nicht wichtige Ursachen, mein voriges Urtheil zu bereuen, und den Fehler abzubitten? Aber nein! ich werde nicht abbitten. Ihr gütiges Herz wird von mir keine Abbitte, und Entschuldigung erwarten. Die Begierde von ihnen alle Posttage Briefe zu erhalten hat mich unruhig gemacht, und meine Geduld überwunden. Dieses war aber anders nichts, als eine Schätzung ihrer Freundschaft. Die Furcht aus dieser gefallen zu seyn machte mich untröstlich. In dieser Bestürzung habe ich ihnen den letzten Brief geschrieben, und mich beklaget, daß sie mit ihrem Stillschweigen mich so lange bestrafen. Was hätte ich dann in dieser Verlegenheit wohl anders thun sollen? So groß meine Sorgen immer gewesen waren, so habe ich doch gleich vermuthet, es müsse eine außerordentliche Hinderniß zu antworten nicht gestattet haben. Welches eben das gewesen ist, worüber sie mich versicherten. Genug! sie haben mir wiederum geschrieben, und der alten Freundschaft versichert. Zum Pfand dessen haben sie mir eine neue Staatsschrift unter der Aufschrift: Nahe

Beleuchtung der Einwürfe wider das Sponsaliengesetz überlieferet. Ich las diese Schrift mit besonderer Aufmerksamkeit: fand darinnen eine Stelle, welche ich einer besondern Ueberlegung würdig achtete, weil dieselbe einen Zusammenhang mit meinen an den Freund im Heggau geschriebenen Briefen hat. Dieses ist der Inhalt: „Wenn ich ein Fürst wäre; so wollte „ ich die Welt in kurzem überzeugen, daß ich „ die Sache am rechten Orte getroffen habe. „ Ich wollte den Geistlichen den größten Theil „ der Civiljurisdiction auch über die Layen beylegen. Aber mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß sie nicht den mindesten Häller dafür „ annehmen dürften, sondern alles gratis verrichten müßten, wie erst vor kurzem Se. „ päpstliche Heiligkeit in ihrer Bulle vom 2ten „ Sept. 1769. den Erz- und Bischöffen von „ Sardinien, besonders wegen Ehesachen anbefohlen haben. Was gedünkt den geneigten „ Leser hievon?„ Ich war einer aus den geneigtesten Lesern. Was andere hievon halten, ist mir noch nicht bekannt, wohl aber habe ich den päpstlichen Brief an die Erzbischöffe in dem Königreiche Sardinien gelesen, den mir ein guter Freund ohne mein Wissen, doch nicht gegen meinen Willen unglücklich zu kappern gesuchet hat. Der Verfasser dieser Beleuchtung, den ich eben sowenig kenne, als er mich kennet, scheinet die Welt durch eine nach beglaubter Leidenschaft angemessene Verstellung in kurzem

überzeugen zu wollen, daß die Geistlichkeit nur aus zeitlichen Absichten, und aus Eigennützigkeit um die Handhabung ihrer bisherigen Gerichtsbarkeiten beeiferet sey, und aus ebendieser Absicht des zeitlichen Interesse auch die gerichtlichen Erkenntnissen über die Eheverlöbnissen, und Sponsalien zu behaupten suche. Der Grund dieser Vermuthung, glaubt der Verfasser, würde sich bald veroffenbaren, wenn von den weltlichen Landesfürsten der Geistlichkeit noch ein größerer Theil von den bürgerlicher Gerichtshändeln zwar beygeleget, dabey aber verbothen würde, nur den mindesten Häller dafür anzunehmen. Der keine Feder in der Hand führet, die andern verkaufet, oder lehenmäßig verpflichtet ist, auch anders nichts, als den wahren Nutzen des Vaterlandes, und eine reine Rechtspflege zum Augenmerke hat: den werden dergleichen Kunstgriffe, und listige Wendungen wenig irre machen, und ihm zu schaffen geben. Da nun zu wissen verlanget wird, was den geneigten Leser hievon gedünke, will ich als einer aus den geneigtesten Lesern mein Gutgedünken in kurzem eröffnen; diese Stelle gedünket mich ein eitles Blendwerk zu seyn. Der geneigte Leser vernehme den Beweis.

In dem letzten Briefe an den Freund in dem Heggau, wovon ich ihnen Abschriften mitgetheilt, habe ich aus ächten Urkunden, und aus bey Handen habenden Originalien angemer-

ket, daß die Kosten, oder Gerichtsporteln, welche von den weltlichen Beamten, und landesfürstlichen Commissarien aus den Verlassenschaften der verstorbenen Geistlichen gezogen werden, gegen die höchsten Forderungen der geistlichen Commissarien wie 33 gegen Eines in dem Verhältnisse stehen. In dem Bischthume, wo dieser Brief geschrieben worden, ist einem Kapiteldechant für Obsignation 1 fl, für die Reseration wiederum 1 fl, und jedesmal für Reisedeputat, oder Rittgeld 2 fl, zusammen also 6 fl. angewiesen, und 1677 durch ein bischöffliches Generalmandat bestimmet worden. Hingegen ist für den Augenschein, und die Schätzung der Baufälligkeiten an den Pfarrgebäuden der Ursachen nichts ausgeworfen, weil dieses Geschäfft bey dem Dreyßigst, wo zugleich die Reseration, und Publication des Testaments vorgenommen wird, vor sich gehen soll, und eben der Ursachen dafür nichts anzusetzen ist. Bey Gelegenheiten, in welchen die Weltlichen wegen ebendieser Arbeit um 160 Thaler Pfeifen schneiden, mag etwan auch ein, oder der andere Geistliche einige Schritte über die Schranken gewaget, und sich einige Gulden haben bezahlen lassen. Wenn also nach diesem actenmäßigen Verhalt der weltliche Richter einen Gulden, bis der Geistliche zween Kreutzer beziehet, so kann die Welt durch diesen Vorgang, und Unterscheid schon ziemlich überzeuget seyn: auf welcher Seite es mehr um das Geld, und um den eignen Nutzen angesehen sey?

Wir

Wir müssen aber den päpstlichen Brief nicht aus den Augen lassen. Was sagt aber dieser dann anders, als was in unserm Bischthume schon längstens ist eingeführt gewesen, und allezeit ist beobachtet worden. Se. päpstliche Heiligkeit wünschen, und verlangen in diesem Schreiben, daß die Erz- und Bischöffe in dem Königreiche Sardinien, wie auch die bischöfflichen Räthe, Officiales von den Parteyen, besonders in Ehestrittigkeiten keine Sporteln, oder andere Gerichtskosten erheben, und annehmen sollen. Hingegen wird dabey ausdrücklich zugegeben, gestattet, und gutgeheißen, daß von den geistlichen Gerichtskanzlern, von den bischöfflichen Consistorialkanzleyen, und dessen Verwandten gemäßigte Sporteln, und Kanzleytaxen nach dem alten Herkommen, oder nach billigem Ansatze erhoben, und angenommen werden können. Es sind zween Sätze, so dieser Brief enthält. Die Bischöffe, geistlichen Obrigkeiten, und Räthe sollen ihren untergebenen Bischthumsverwandten die Gerechtigkeit durchaus, und sonderheitlich in Ehehändeln unentgeltlich, und ohne einige Kosten verschaffen, und administriren, da hingegen den Kanzlern, den Kanzelisten, Advocaten, und andern Kanzleydienern eine billige Taxe, und Kanzleygebühr zugestanden wird. Dieses ist in dem hiesigen Bischthume je, und allezeit genau gehalten, und befolget worden. Weder unsere hochwürdigsten Bischöffe, noch die bischöfflichen Regierung- Vicariats- und Consistorialräthe,

räthe, und Beysitzer haben von gerichtlichen Händeln, und von den streitenden Parteyen, so in einem Jahre vorkommen, einen Häller zu fodern, zu empfangen, noch anzunehmen: sondern die wenigen Taxen, und Gerichtsgebührnissen, welche nur in gewissen Umständen entrichtet zu werden pflegen, kommen den Kanzleyofficianten allein zu gutem, und werden nach vorgeschriebener Ordnung unter ihnen vertheilet. Wie es der päpstliche Brief selbsten gutheißet. Was anderwärtig in dem Brauche, und üblich seyn mag, ist mir nicht bewußt. In diesem Bischthume empfangen die geistlichen Räthe, und Consistorialassessores ihren Gehalt entweder aus der bischöfflichen Kammer, oder zum Theil aus ihren Beneficiis, und sind damit zufrieden. Unsere hochwürdigsten Bischöffe haben nicht nöthig gehabt, erst aus dem päpstlichen Schreiben belehret zu werden, was ihre Hirtenamtspflichten, und eine reine Gerechtigkeitspflege erheische, und zum voraus setze. Denn, wo die Richter, und die Gerechtigkeitspfleger nur einen Theil ihres Gehalts aus den Amtstaxen, Gerichtssporteln, und Accidentien zu erheben haben, da mag es um das Recht der armen Parteyen nicht am besten aussehen, und die schwachen Wittwen, und Weysen mögen leichtlich unterliegen, oder ihre Händel auf die lange Bank verschoben sehen. Wenn aber das ganze Richtercollegium, und ein jeder Gerichtsrath von eines jeden Theils Siege, oder Verlurst gleiches zu hoffen, das

ist,

ist, nichts zu gewinnen, und nichts zu verlieren hat; da müßte er der größte Thor in der Welt seyn, soferne er sein Gewissen umsonst, und um nichts beschweren, und unauslöschlich beflecken wollte. Wäre ich ein Consistorialrath, so würde mich die angeführte Vermuthung der Beleuchtung recht böse machen. Die Welt könnte glauben, und durch dieses Project auf die Meynung gebracht werden: die geistlichen Rathsglieder, und die bischöfflichen Gerechtigkeitsverwalter beträten die Gerichtsstuben nur ums Geld, und zögen aus den Rechtssprüchen von den Parteyen einen Nutzen, da sie doch in Zeit ihrer ganzen Amtsverwaltung, und Richteramts keinen Kreutzer jemals erhalten haben. Der adeliche Ritter, der reicheste Banquier bezahlt eben so wenig, als der Bettler, und der ärmeste Bürger, nämlich keiner nichts. Verstehet sich, den Richtern. Das, was sie zu bezahlen haben, gehöret, und kömmt den Kanzleyofficianten allein zu. Dieses heißet ja nach Verlanger Sr. päpstlichen Heiligkeit unentgeltlich Recht sprechen. die heilige Gerechtigkeit gratis verschaffen, und die Hände von aller Eigennützigkeit rein halten?

Aber nein! ich habe doch geirret, man muß ohne Verhaltung bey der reinen Wahrheit bleiben. Es giebt Fälle, in welchen selbst die geistlichen Richter, und Räthe Sporteln beziehen. Wenn nämlich eine Partey bey gewöhnlichen

Gerichtstagen entweder nicht erscheinen will, oder wegen Standesumständen zu erscheinen Bedenken trägt; sondern ihre Streithändel bey einer ausserordentlichen Versammlung lieber untersuchen, und entscheiden lassen will; so muß von derselben nach dem alten Gebrauche einem jeden Consistorialrathe für diese außerordentliche Gefälligkeit dreyßig Kreutzer gereichet werden. Welches ebenfalls zu geschehen pflegt, wenn der unterliegende Theil an ein höheres Gericht von dem ersten Spruche appelliret. Theure Zeche! so gehet es bey den weltlichen Gerichten gewiß nicht zu. Lasset uns einen Augenblick von was anders reden. In einem Baurenhofe hatte vor wenig Jahren eine ansteckende Seuche, und recht giftige Krankheit eingerissen, und alle Hausgenossen bis auf den Hausvater, und einen Sohn in das Grab gelieferet. Diese beyden haben sich endlich auch zu Bette begeben, und ich habe ihnen die gewöhnliche Heilsmittel reichen müssen. Bey dieser Gelegenheit wurde mir glaubwürdig angezeigt, daß dieser Bauer eine Baarschaft Geldes besitze, Kisten, und Kästen nicht versperret und außer dem ein Verdacht der Untreue vorhanden sey. Ohne Verschub begab ich mich zu dem weltlichen Pfleggerichte, und habe die Gefahr angezeigt. Die Antwort, so von dem Ober- und Nebenbeamten erhalten hatte, war kurz diese, in ein Haus, in welchem eine so ansteckende Seuche, und gefährliche Krankheit wüthe, werden sie sich nimmer begeben, es könne nicht einmal einem Schreiber, und Amtmanne solches zugenu-

gemuthet werden. Die Geistlichkeit sey schon selbsten allezeit mit kräftigen Verwahrungsmitteln versehen, ich möchte also mit ihrer Erlaubniß, und auf ihr geziemendes Ersuchen hingehen, das vorhandene Geld nach Haus in Verwahr nehmen, im übrigen aber die Truhen, und Kästen verschließen, mit meinem Pettschaft obsigniren, welches in Beyseyn des Chyrurgi auch geschehen ist. Dieser Liebesdienst ist nicht nur gratis, sondern um so mehr mit Lebensgefahr geschehen, weil hierzu meine Pflichten mich nicht berufen hatten. Beyde die Beamte, welche mir dieses gefährliche Geschäfft überlassen, und mich hierzu erbethen haben, sind noch wirklich bey Leben. Was dünkt den geneigten Leser hievon? Bey Friedenszeiten kann ein jeder Soldat seyn, und heldenmäßig schelten. Kömmt ein Krieg ins Land, wüthen pestilenzische Krankheiten, und giftige Seuchen, so verkriechen sich die weltlichen Landpfleger in die äußersten Landeswinkel, oder suchen ihre Sicherheit wohl gar außer dem Lande, da muß der zuvor verschmähte Pfarrer bey seiner Gemeinde verharren, ihre sowohl zeitliche als geistliche Angelegenheiten besorgen. Da mögen die Geistlichen alle Gattungen der weltlichen Gerichtsbarkeiten ausüben, die weltlichen Regierungen, und Landrichter danken ihnen darum. Könnten wir nicht getröst hoffen, und bereits versichern, daß die Welt durch den Befolg des gegebenen Vorschlags von ganz was anders, als geglaubt werden will, überzeuget werden dürfte; soferne es der Beruf von der Geistlich-

keit gestattete, und bey Besetzung der weltlichen und geistlichen Aemter eine bessere Auswahl, als bisher geschehen ist, getroffen würde. Wie! könnte man es nicht auf die Probe ankommen lassen: ob nicht durch zween, oder drey zuvor in Praxi geübte geistliche Personen ein ganzes Pfleg- oder Landgericht zum Vergnügen der Unterthanen, und mit 100 für 10 weniger Kosten Aufwand verwaltet werden könnte? Wie wäre es, wenn der Landesfürst aus dem Scherze einen Ernst, und Versuch machete? Vielleicht spränge die Mine, und machte eine widrige Wirkung. Dem Pulver ist nicht zu trauen.

Aber, mein Freund! sollen wir nicht in das feindliche Lager einen Trompeter schicken, und um die Erlaubniß ansuchen, das Treffen wenden, und die feindlichen Kanonen umkehren zu dürfen. Wir versuchen es ohne Anfrage. Wenn ich ein Bischoff, und Landesfürst wäre, so wollte ich die Welt in kurzem eines ganz andern überzeugen. Ich wollte den Weltlichen viele geistliche Händel zu schlichten überlassen, aber mit dem gemessenen Befehle, daß sie nicht einen Kreuzer dafür annehmen sollten. Wir wollen den Ausschlag dieses Raths nicht auf die Probe ankommen lassen, sondern aus der schon bewährten Erfahrung erweisen. Wir schreiten zur Probe. In dem Lande, in welchem die Beleuchtung gedrucket worden ist, pflegt die gnädigste Landesherrschaft durch ihre nachgeordneten Landbeamte den vermöglichern Pfarrern die Possession, und den weltlichen Einsatz aus al-

tem

tem Herkommen ertheilen zu lassen, jedoch mit der Mäßigung, daß die minder vermöglichen auf ihr Anhalten zu Gewinnung der Kosten damit verschonet bleiben sollten. Vor wenig Jahren haben einige Hofmarksrichter, und Landbeamte darauf gedrungen, daß auch die minder vermöglichen Pfarrer die weltliche Possessgebung sich gefallen lassen sollten. Denn das Ding trägt ein. Als aber der gnädigste Landesregent diesen Berichtsgebern zur Nachachtung hat bedeuten lassen, daß sie bey andern Gelegenheiten den Pfarrern von geringen Einkünften zwar den Einsatz ertheilen könnten, sollten aber hiervon keinen Tax, und Gebühr fodern; so wurde hierdurch der Geist dieses Eifers sogleich beruhiget. Die Begebenheit hat ihre gute Richtigkeit. Was gedünket den geneigten Leser hievon?

Wir gehen einen Schritt weiter. Unser gnädigste Bischoff, und geistliche Landesfürst hat das Collationsrecht über viele Pfarreyen, und Beneficien. Wird eines aus diesen erlediget; so pfleget der gnädigste Ordinarius solches wiederum mit einem würdigen Priester zu besetzen, ohne daß für die Auslösung des Collationsdecret entweder dem hochwürdigsten Bischoffe, oder sonst jemanden von dessen Kanzleyen ein Kreutzer entrichtet werden muß. Dieser Satz ist richtlich, und auf Verlangen erweislich.

Ein berühmter Reichsfürst, und Herzog hat den 15. Jenner 1609 an seine Regierungsräthe folgenden Befehl ergehen lassen: „Die fürstliche „Durchleucht kommen in glaubwürdige Erfah-

„rung

„ rung, wie daß etliche derselben Landsassen, welche
„ Pfarren zu verleihen haben, mit solchen Patro-
„ natsrechten, und geistlichen Lehenschaften eine
„ verbothene, und höchst sträfliche Simonie trei-
„ ben, inmassen dann vorgekommen, daß NN.
„ eben dergleichen Ungebühr geübet, und in einer
„ kurzen Zeit von zweyen, oder dreyen Pfarreyen,
„ und Beneficien, die sie zu conferiren hatten, et-
„ lich hundert Thaler von den itzigen Priestern,
„ denen sie selbe verliehen, eingenommen haben.
„ Welche Ungebühr, und dieses in den geistlichen
„ Rechten verbothenen Beginnen Ihro Durch-
„ leucht keineswegs ungestraft hingehen zu lassen
„ gemeynet sind; als ꝛc. „

Diese Abschrift ist sehr lesbar, und das Original sammt noch einigen andren von gleichem Inhalte in jenseitiger Verwahr. Mein! wenn zu fragen erlaubt ist, wie theuer wird itzt in der Schrannen der beste, der mittlere, und der geringste Weizen verkauft, oder angelassen? Die neue Taxiffa stehet in hohem Anschlage. Der beste Mann, so nicht viel Geld, oder nicht großen Credit hat, wird den geringsten Tax kaum bestreiten können; denn die übrigen gehen in das Hunderte tief hinein. Dieser Satz kann nicht weniger, als der vorgehende durch lebendige Zeugen erwiesen werden. Was für ein großes Werk, hochzuehrender Beleuchter, würden sie stiften, wenn sie als ein Fürst der Geistlichkeit vor andern das Patronatsrecht, oder dessen Ausübung beylegten, und zwar mit dem Bedinge, daß kein Häller dafür sollte an-

ge-

genommen werden. Da könnten, und müßten diese für derselben Aufführen nähere Rechenschaft geben. Müssen wir nicht Bedenken tragen, das umgewendte Feldstück noch einmal los zu brennen? Wir dürfen es kecklich wagen, denn man würde es sonst einer Feigheit beymessen, wenn wir die an Handen gegebenen Waffen nicht brauchen wollten. Wenn der Bischoff, die Kapitel, die Kirchen, die Pfarreyen, den Zustand der Seelsorge durch sein Bischthum zum theil, oder gänzlich in gewissen Zeiten visitiren läßt; so hat der bischöffliche Visitator von der Geistlichkeit, von den Gotteshäusern außer der Naturalverpflegung keinen Kreutzer zu fodern; sondern das Kapitel schaffet ihm die Naturalverpflegung, und der Bischoff bezahlet die Kosten für Wagen, und Pferde, und weil der Visitator von Hause bis zum Eintritte in das Kapitel, dann wiederum zurück sich selbst verköstet; so wird solches nach Belieben überhaupt vergolten.

Als um das Jahr 1748. eine weltliche Umrittsvisitation in vielen Orten, Städten, und Märkten vorgenommen, und bey dieser Gelegenheit auch die Kirchen, milden Stiftung- und Spitalrechnungen superrevidiret, und die Ausstände liquidirt worden sind; so haben mir es die Kirchenpfleger, und milde Stiftungsverwalter selbsten wehemüthigst geklaget, daß sie mehrere Hundert hätten bezahlen müssen. Ob sie die Wahrheit geredet haben, oder nicht? Ließ sich aus den dortigen Rechnungen entscheiden:

In dem weltlichen Reichsgebiethe, in welchem sie, mein Freund, dermalen wohnen, soll unlängst eingeführet, und den weltlichen Beamten zugestanden worden seyn, daß sie von jedem Gulden, der bey Amt erleget wird, einen Groschen, mithin von Hundert 5 fl Zählgeld nähmen dürfen. Beträgt die Gantmasse, eine Verlassenschaft, oder ein Kaufschilling 8000 fl; so gebühret dem Beamten nach dieser Verordnung hievon ohne Brief, und Siegelgeld, und Nebentax 400 fl; mit einem Worte, der zwanzigste Theil des vor Amt erlegt werden müssenden Geldbetrags. Geneigter Leser! was dünkt dich davon? Er denket nicht nur, sondern hat es an dem angeführten Orte schon geschrieben, daß durch solche Lockfeder die Gantprocesse oft ohne Noth erwecket, und vermehret werden. Soweit haben es die bischöfflichen Regierungen, und die geistlichen Consistorialräthe noch niemals getrieben.

In manchem Gebiethe der deutschen, und katholischen Nation ist es so weit gekommen, daß bereits weder Gesunde noch Kranke vor weltlichen Gerichtspersonen ein Testament, oder sonst eine letztwillige Disposition, und Vermächtniß mehr machen wollen, und dieses aus Furcht der unleidentlichen Kosten, sondern zu Aufnehmung ihres letzten Willens die Seelsorger, und Geistlichkeit damit zu beladen suchen. Der gemeine Mann gehet gewiß hin, wo es wohlfeiler zu zehren, und besser einzukaufen ist.

Es erlaube nur der gnädigste Landesfürst, daß die Unterthanen in den nächst gelegenen Landgerich-

ten bey dem bischöfflichen Consistorialgerichte auch ihre weltlichen Streithändel anbringen, und entscheiden lassen dürfen, ich kann versichern, man wird ihnen Recht sprechen, die Gerechtigkeit verschaffen, und die Richter, oder das Richteramt wird keinen Häller anverlangen. Ja was noch mehr ist, ertheile man ihnen die Freyheit, und die Erlaubniß, jedoch mit dem ausdrücklichen Befehle, daß sie bey dem geistlichen Richter noch einmal so viel, als bey dem weltlichen zahlen sollen. Es wird sich zeigen; auf welche Seite der Strom sich stärker wenden werde, sondern in den Sponsalsachen.

Bey den weltlichen Großen theils unstudirten Richtern wird fast ein jedes Gericht besondere, und willkührliche Grundsätze zur Richtschnur nehmen. Parteylichkeit, Gunst, und Neugung für den Theil, der mehr zu opfern vermag, werden den größten Einfluß haben.

Benedictus Carpzovius hat ein großes Werk de Jurisprudentia Consistoriali längstens durch den Druck bekannt gemachet, jedem Lehrsatze Beyspiele von gerichtlichen Entscheidungen beygefügt, und mit diesem mehrere andere protestantischen Gelehrte, und Consistorialräthe, und zwar in lateinischer Sprache. Der Landesfürst beliebe nur zu befehlen, daß die weltlichen Stadt- und Landrichter, welche die Gerichtsbarkeit, und rechtlichen Erkenntnissen über die Sponsalia, Eheverlöbnissen, und dergleichen an sich zu reißen suchen, ihre End- und Beyurtheile, ihre gerichtlichen Entscheidungen, ihre Rechtssprüche der gelehrten

Welt

Welt sammt den Entscheidungsgründen allezeit im Druck vorlegen sollen, und zwar nur in deutscher Sprache, so wird sich bald zeigen, daß ich die Sache am rechten Orte getroffen habe. Das bischöffliche Consistorialgericht wird kein Bedenken tragen, ihre gerichtliche Entscheidungen mit allen Rechts- und Thatsgründen, so von beyden Theilen vorgebracht worden sind, in lateinisch, oder deutscher Sprache nach Verlangen in Druck herauszugeben. Ich habe einen weltlichen Amtmann gekennet, der die Sponsalien, und Ehebrüchhändel in der Stille so trefflich, wie der Alexander den Knoten, zu entscheiden gewußt hat, daß ihm eine Partey mehrer eingetragen, als 20, bis 40 bey den bischöfflichen Consistoriis nicht würden gekostet haben. Leben sie wohl.

Freyburg, den 7. December. 1770.

Vertraute

Briefe.

Neun u. zwanzigster Brief.

Haben dann die politischen Staatsvorwürfe noch kein Ende? Anmerkungen, die ihren guten Grund in der reinen Staatslehre haben, verdienen allezeit den Lohn der Dankbarkeit. Zu was sollen aber Vorwürfe dienen, die ein schlechtes Christenthum verrathen? Vielleicht sind sie, mein Freund! es selbsten, so dergleichen Schriften erdichten, und dieselben unter fremder Unterschrift, und mit entlehnten Namen mir überliefern? Sollte dieses seyn, und wäre die Absicht dabey gut gewesen, so will ich über diese List gleichwohl weniger zürnen, und es auf die Rechnung der übrigen Freundstücke schreiben. Der größte Theil der Vorwürfe, so sie mir neuerlich überschrieben haben, verdienen keinen Raum in unsern Blättern, auch nicht einmal eine Achtung. Das einzige Schreiben, so sie von einem Weltmanne in dem Nordfelde erhalten haben sollen, kann nicht gleichgültig angesehen, noch verachtet werden.

Es mag nun im Ernste, und aus Ueberzeugen gemeynet gewesen seyn Gelegenheit zu geben, daß man auf gewisse Fälle sich verfasset halte, so können wir ihnen die verdiente Aufmerksamkeit nicht versagen. Der weltläufige Innhalt gleichet einer academischen Abhandlung, und beschränket sich auf die eigentlichen Mittel, durch welche ein Landesregent die Landessicherheit zu verschaffen, und dessen Wohlfahrt zu befördern schuldig sey. Ein wichtiger Gegenstand! denn was kann wohl wichtiger seyn, als die Mittel, welche dem Staate die Sicherheit, und dem Lande die Wohlfahrt gewähren? Die ersten erfordern nach des Verfassers Schrift einen ansehnlichen Wehrstand, und die letzteren einen blühenden Nahrungsstand. Ohne Reichthum bey den Bürgern, und ohne unterstützten Fleiß bey dem Landmanne könne der Nährstand nicht blühen. Zur Sicherheit des Landes gehöre eine zahlreiche Mannschaft, welche einen beträchtlichen Geldaufwand erheische. Werden die Bürger mit Auflagen zu stark angegriffen, und der Ackersmann zu hart hergenommen, so müsse der Nährstand nothwendig leiden, und in seinem Gewerbe geschwächet werden.

Die Regentenpflichten bringen es also mit sich, daß der Landesfürst auf alle die Mittel den ersten Bedacht nehme, durch welche die Schatzkammer in einem zuträglichen Stande erhalten, und die Staatseinkünfte einerseits also vermeh-

ret werden, daß andererseits der Nährstand nicht zuviel beschweret werde.

In einem Lande, welches mit Klöstern überhäufet sey, wo vieles Geld theils dahin gehet, theils auf die Kirchengebäude, und Zierde verwendet werde, und die Geistlichkeit schon überhaupt einen Ueberfluß an zeitlichen Gütern, und jährlichen Einkünften besitze; gereichen alle diese Nebenverwendungen sowohl dem Wehr- als Nährstande zum Abbruche, und zu großem Nachtheile. Der Landesherr, und dessen Staatsräthe haben nicht nöthig sich mit Bibel lesen abzugeben, und hieraus die Regentenpflichten, und Aushülfsmittel zu erlernen. Dieses mögen die Hofprediger, und die Gottesgelehrten thun. Die Regenten müssen sich als Staatskündige, und nicht als Gottesgelehrte aufführen. In diesem Betrachte haben sie nur jene Mittel auszuwählen, und vor die Hand zu nehmen, welche zu ihrem Endzwecke ihnen das Naturrecht, und der politische Verhalt an Handen geben. Wenn es die Staatsbedürftigkeit, und eine dringende Nothwendigkeit erfodern; so können ohne Nachtheil der Religion Kirchen, Gotteshäuser, Klöster, niedergerissen, und selbsten die Gott geweihten Geschirre zerbrochen, und zur Staatsnothdurft verwendet werden. In diesem Verhalte müssen die Vortheile der Kirche allemal dem Vortheile des Staates weichen. Dieses ist der allgemeine Plan dieser Abhandlung, wodurch der Weg zu den besondern

Schlüssen, und Folgen gebahnet werden will. Das, was wider die in unsern Briefen angeführte Abhängigkeit der weltlichen Staaten von dem Reiche Gottes angebracht worden ist, finde ich nicht räthlich beyzusetzen, um die christlichen Leser nicht zu beleidigen, oder zu ärgern.

Der Verfasser dieser Schrift scheinet dem Herrn Bayle ziemlich nahe zu kommen, welcher behauptet, daß wahre Christen keinen Staat, der lang bestehen könnte, ausmachen würden. Denn er giebt ganz deutlich zu erkennen, daß die Mittel, welche zur Landeswohlfahrt, und Sicherheit verwendet werden müssen, außer aller Verbindung mit der zukünftigen Glückseligkeit, und ohne Abhängigkeit von der Religion betrachtet, und gebrauchet werden können. Dieser Brief zeiget zu viele Belesenheit, als daß er von einem Landpfarrer erdichtet seyn könnte, alle meine Freunde waren nicht vermögend die Quellen zu errathen, aus welchen diese blendenden Grundsätze mögen geschöpfet worden seyn. Ich versichere ihnen dabey, daß dieses eitle Blendwerk meine auch schwache Augen dennoch nicht im mindesten verblendet, sondern mich in meinem Plane vielmehr gestärket habe. Vernehmen sie dessen die Ursachen.

Der berühmte Herr von Montesquiou hat in seinem Werke von dem Geiste der Gesetze 3. B. 1. K. bekennet, und behauptet „ daß die

„ Vor-

„ Vortheile des Staats nach Billigkeit den „ Vortheilen der Religion weichen müssen. „ Er verabscheuet dabey, und misbilliget die abenteuerlichen Meynungen, und Lehrsätze des Herrn Bayle in höchstem Grade. Der Herr von Montesquiou ist weder ein Kochemit, weder sonst ein Schulpedant gewesen. Die Stimme der Natur, und der Wahrheit hat ihm dieses Bekenntniß eingeflößet. Wenn man schreibet, oder vertheidigen will, daß die zeitlichen Mächte, und Thronen dem allerhöchsten Herrn Himmels, und der Erde unterworfen, und dessen Hoheitsrechten nachgeordnet seyn, so haben dergleichen theocratische Regierungssätze, und göttliche Staatslehren nicht allezeit das Glück von Leuten, die den Fürsten für ihren Gott, und den Hof für ihren Himmel halten, wohl aufgenommen zu werden.

„ Unsere Könige, und Fürsten, schreibt der „ Verfasser von den bekannten Reliquien bey „ dem w. Regenten, 274. S. miskennen je „ länger, je mehr auch öffentlich die Dependenz, „ und die Unterwürfigkeit ihrer Thronen, und „ Herrschaften von dem Allerhöchsten, dessen „ Lehenträger sie sind. In dem Eingange der „ Friedensschlüssen zwischen christlichen Mächten, „ und Königen hat man sonst noch Gott die Ehre „ gegeben, den Frieden als ein Geschenk seiner „ Erbarmung, und Güte dankbar zu erkennen. „ In zwo der wichtigsten neuen ist es unterblieben. Solle es Ehrlichkeit seyn, das nicht zu sa-

„ gen, was man nicht glaubet? Oder ein Stolz
„ der Irreligion? “ Der Mensch schreibt dieser
Schriftsteller weiter, „ ist zur Unsterblichkeit „
„ und zu einer ewigen Glückseligkeit erschaffen.
„ Er wird zu der Religion gebohren, diese soll
„ ihm den Weg zeigen, wie er glücklich, vergnügt,
„ und würdig leben soll. Gehet also die Staats-
„ kunst in ihren höchsten, und reinesten
„ Bemühungen dahin, glücklich, und zu-
„ friedene Bürger zu machen, so hat die Religion
„ nicht nur gleiche Absichten, sondern sie führet
„ noch weiter, und verläßt den Menschen nicht,
„ wo die Politik ihn verläßt, und die Vortheile
„ der bürgerlichen Gesellschaften aufhören. Die-
„ jenigen, so in der Verbindung der bürgerlichen
„ Gesellschaft mit der Religion Schwierigkeit fin-
„ den, greifen die Weisheit, die Güte, die Barm-
„ herzigkeit, und Allwissenheit Gottes selbst,
„ und unmittelbar an. Der bürgerliche Mensch,
„ und der zur Unsterblichkeit erschaffene Mensch
„ können nie in einem Widerspruche stehen, ohne
„ Gott die Schuld einer Grausamkeit aufzubür-
„ den. „ Wer dieser Herr Reliquiarius sey,
kann den Lesern eben so gut, als mir nicht unbe-
kannt seyn. Die politischen Freygeister hätten Ur-
sache bey ihm in die Schule zu gehen, und von ihm
das göttliche Staatsrecht, und die kräftigen Mittel
zu erlernen, durch welche den weltlichen Staaten
eine dauerhafte Sicherheit, und den Ländern eine
vollkommene Glückseligkeit verschaffet werden köñe.
Dieser hat mit allen christlich denkenden Staats-

männern eingesehen, und erkennet, daß die irrdischen Mächte, und die Thronen der Weltregenten den Vorzugsrechten des allerhöchsten nachgeordnet, und die großen Landesfürsten nur Lähentäger Gottes seyn. Dieses, und nichts anders haben wir in unsern Briefen geschrieben, und unsern geneigten Lesern vorgelegt. Das, was wir von den Gott geheiligten Tagen, Oertern, Gütern, und Personen weiters angeführet haben; sind anders nichts, als Schlüsse, und Folgen gewesen, welche aus den Gott schuldigen Lehenpflichten der weltlichen Mächten, und Regenten unwidersprechlich herfließen.

Man wird ohne Fernglas aus der Erfahrung wahrnehmen, und durch die kundbaren Staats- und Landesbedürftigkeiten überführet seyn können, daß von der Zeit, da die gelehrtesten Männer, und witzigsten Köpfe alle Theile der Künste, und Wissenschaften auf den Gipfel der Vollkommenheit zu erheben getrachtet, da tausend Federn sich zu beschäfftigen fortfahren, alle Gattungen der Gewerbe, und Wirthschaften von jeder Seite zu verbessern, die Staatsschulden bereits in allen Ländern sich vermehren: die Armuth, und der Nahrungsabgang bey den Unterthanen immer mehr anwachse, und also überhand nehme, daß das Wachsthum, und das Steigen der Wissenschaften mit dem Verfalle der Landeswohlfahrt, und mit der Abnahme der Reichthümer bereits allenthalben in gleichem Grade des Verhältnisses stehen. Die alten Landesfürsten, und ihre getreuen Unterthanen, die

weniger erleuchteten, zugleich aber gottseligen Vorfahren haben den häufigen Segen, die Wohlfahrt, und Sicherheit ihrer Länder noch Gott dem Herrn zugeschrieben, bey ihm sich mit freygebigen Opfern, und reichen Gaben dankbar eingestellet, auch dadurch mehr gewonnen, und ausgerichtet, als alle die neuen Erfindungen, und tausend Verbesserungen auf allen Seiten niemals würden zuwegen gebracht haben. Da gegenüber der Geist menschlicher Weisheit aufzulasen, und einen Stolz einzuflößen pflegt, der Gott keine Ehre giebt, und keine läßt; sondern durch witzige Erfindungen, und kostspielende (ist ein Advocaten Ausdruck) Projecten die Reiche, Länder, und Staaten glücklich machen will.

Ein ansehnlicher Reichsritter hatte einstens die Ehre auf seinem Landschloße von hohen Standsgästen besuchet zu werden. Weil aber in dem Orte keine kunsterfahrnen Musikanten vorhanden gewesen waren; so wurde der Dorfsschulmeister bestellet, einige Lieder von seiner eignen Kunst, und Erfindung bey der Mittagstafel abzusingen. Er singt itzt ein Liede nach dem Geschmacke der Grausbinderbauren; itzt das sogenannte: Etwas für niemand. Endlich hat er den grausamen Ehemann gegen seine Ehefrau mit einer brüllenden Stimme hergedonnert. Die Gäste, so von dem Zustande, mit dem des Manns Hirn behaftet war, wohl sind unterrichtet gewesen, stritten in die Wette dessen Kunst über die Sterne zu erheben. Da sprach dann der große Tonkünstler mit ganzem Ernste: „ Nein,

„ gnä-

„ gnädige Herren, nicht mir, sondern Gott „ allein gebühret deßwegen die Ehre. „ Sie haben recht, mein Schulmeister, widersetzten die Gäste, denn sie singen nicht menschlich. Der Kerl muß doch nicht der größte Narr in der Welt gewesen seyn, denn er wußte, daß er seine besondere Gaben Gott zu verdanken hatte.

Herr Benignus Bossuet Bischoff zu Meaux schreibet in seiner Staatskunst 7. B. daß der Zweck der Regierung die Wohlfahrt, und die Erhaltung des Staats sey, wozu Anstalt, und Ordnung inwendig zu erhalten, dann daß die dem Fürsten gegebenen Mittel verwendet werden. Die gute Ordnung, und Anstalten bestehen in der Religion, und in der Gerechtigkeit; denn durch die erste wird Gott gegeben, was man ihm schuldig ist, und durch die andere bekommen die Menschen, was ihnen gebühret. Die Länder ohne beständige Absicht auf den wahren Gottesdienst glücklich, und sicher machen wollen, mag bey den Heyden, bey den irr- und ungläubigen Völkern, aber nicht bey wahren Christen angehen; denn jenen hat Gott überlassen ihre eigenen Wege zu wandeln. Act. 14. v. 15. Ist es nicht heydnisch, und abgöttisch gedacht, wenn man die Königreiche, und Länder von den Feinden, von Uebeln und Unglücksfällen ohne göttlichen Schutz, und Beystand, der verdienet werden muß, sicher stellen, und bewahren will?

Nun sagt ihr, spricht der Herr, daß ihr dem Reiche des Herrn widerstehen könnet .... so habt ihr die Priester des Herrn, die Söhne Narons

ausgestossen, und habt euch Priester gemacht, wie die Völker in andern Ländern. Unser Herr ist Gott, den wir nicht verlassen, und es dienen dem Herrn die Priester von den Kindern Aarons, die Leviten auch nach ihrer Ordnung. Derowegen ist Gott der Heerführer in unserm Heere, und seine Priester, welche die Posaunen blasen, und einen Schall wider euch machen. Ihr Kinder Israel streitet nicht wider den Herrn den Gott Israel, denn es wird euch nicht gelingen. Wie es der wunderbarliche Ausgang des Streits zwischen dem Jeroboam Könige von Israel, und dem Könige von Juda erwiesen, und dabey bewähret hatte, daß der Schutz des Herrn das kräftigste Mittel zur Landessicherheit sey. Paralip. 2. K. 13. Festungswerke, die von Erz gegossen sind, und bis an die Wolken reichen, ein Kriegsheer von einer Million Riesen werden nicht vermögend seyn, nur gegen eine geringe Mannschaft das Land zu verwahren, über welches der Herr seinen Fluch hat ergehen lassen. Das bloße Geschrey der Kriegsmänner, und der einzige Schall der Priesterposaunen waren schon genug, die festen Mauren in Jericho einzustürzen. Solang die Welt stehet, ist villeicht kein Held, oder König gewesen, der mehrere Feinde, und Völker überwunden, und seinem Reiche größere Wohlfahrt, und Sicherheit verschaffen hatte, als der fromme König David gethan hat. Aber wie? Und durch welche Hülfsmittel? Wir wollen den König selbsten hören, und reden lassen.

„ Dein

„ Dein ist, o Herr! die große Herrlichkeit, und
„ die Macht, die Ehre und der Sieg: dir sey Lob,
„ den alles, was im Himmel, und auf Erden ist,
„ das ist dein. Dein, o Herr, ist das Reich, und
„ du bist über alle Fürsten. Dein sind die
„ Reichthümer, und dein ist die Herrlichkeit: du
„ herrschest über alles, in deiner Hand ist Kraft
„ und Macht: in deiner Hand ist Größe, und Herr-
„ schaft über alles. Nun, unser Gott, wir danken
„ dir, und loben deinen herrlichen Namen. Wer
„ bin ich, und wer ist mein Volk, daß wir dieß
„ alles vermögen zu opfern? Es ist alles dein,
„ und haben dir gegeben, was wir von deiner Hand
„ empfangen haben. Denn wir sind Fremdlinge,
„ und Einkömmlinge vor dir, wie alle unsere Vä-
„ ter .... und ist da kein Bleiben. Herr unser
„ Gott, dieser ganze Vorrath, den wir bereitet
„ haben, damit deinem heiligen Namen ein
„ Haus gebauet würde, kömmt aus deiner
„ Hand, und ist alles dein. . . . Und ich habe
„ mit großer Freude gesehen, daß ein Volk, wel-
„ ches sich allhier befunden hat, die Gaben geopfert
„ hat. „ Paralip. K. 29. So hat David gedacht,
und vor dem versammelten Volke gesprochen.

David, der ein eben so guter Staatsmann, als tapferer Held, und noch darzu der vorsichtigste Landesvater gewesen, und dennoch glaubte dieser König, dieser Held, dieser Staatsmann, und dieser allerbeste Landesvater nicht, daß dem Nähr- oder Wehrstande nur im mindesten geschadet werde, wenn er Schätze, oder Reichthümer von Millionen, und

Mil-

Millionen werth versammelte, und zum Tempelbaue vorbehielte. Alle Kirchen, und Tempel in ganz Deutschland haben nicht soviel gekostet, als das einzige Haus Gottes zu Jerusalem gekostet hat: solang das Volk Israel, ihre Könige, ihre Priester, und Staatsminister dem wahren Gott getreu verblieben, und das Gesetz unverbrüchig gehalten haben; konnte ihnen kein Feind schaden, und die Reichthümer im Staate, und in der Schatzkammer waren unerschöpflich, die Gewerbe, und Handelschaften blühten aufs höchste. Sobald sie aber den Herrn verlassen, und seine heiligē Gesetze übertreten habē; so hat Gott selbsten die grausamsten Feinde, als Werkzeuge seiner Strafgerichte, von Aufgang, und Niedergang, von Mittag und Mitternacht ihnen auf den Hals geschicket, welchen zu widerstehen sie mit allem ihrem Rüstzeuge, und Anstalten nicht im Stande waren.

Die Landesregenten, und derselben Staatsräthe sollen nicht nöthig haben mit dem Bibellesen sich abzugeben? Wie! hat es dann nicht Gott der Herr selbsten, und nicht nur einmal befohlen, daß die Grossen dieser Erde, welche die Welt regieren, und richten müssen, sich in dem Gesetze, und in den Wegen Gottes ihres Herrn gefasset machen, und erfahren seyn sollen? Umsonst, und tausendmal umsonst werden Künste, Rathschläge, und Mächten sich bemühen, den Ländern, Glück, Segen, Wohlfahrt, Sicherheit, Ruhestand, Reichthum ꝛc. zu verschaffen, wenn die wahren, und ächten Hülfsmittel, so in dem göttlichen Staatsbuche vorgeschrieben sind, nicht verwendet, und die gesetzmäßige Nachordnung nicht

be-

beobachtet wird, welche David der König nicht nur selbsten gehalten, sondern den Großen dieser Welt zur Nachfolge schriftlich hinterlassen hat.

Was sagen sie, mein wertheſter Freund, diese aus so bewährten Schriften erprobte Grundlage, diese Ordnung, und Grundsätze, dieses theocratische Systema bewähren sie wohl was anders, als was wir bey unsern Briefen zum Grunde geleget haben? Es läßt sich bey allem dem gar wohl vermerken, was der Verfasser dieses Schreiben im Schilde führet. Er möchte sich gerne einen Landesregenten schaffen, der von Gott nicht abhienge, diesem möchte er gern solche Mittel, und Wege an die Hand geben, dem Lande Wohlstand, und Sicherheit zu verschaffen, welche nicht erst nöthig hätten von dem Himmel approbiret, gutgeheißen, und gesegnet zu werden. Die Leute sind mit David nicht daran gewöhnet, daß sie die Ehre mit Gott auch nur theilten; sondern sie wollen dieselbe ihrem Witze, und dem Regenten, den sie für ihren Gott halten, allein zuschreiben. Daß ein Land, oder Reich soll frey, und zugleich einer höhern Macht unterworfen, daß ein Landesherrscher solle Souverain, und dennoch ein Lehenträger, und Vasall seyn, dieses enthält in ihren Augen einen unauflöslichen Widerspruch. Wenn es die Staatsnothdurft erfoderet, so können Klöster, und Kirchen niedergerissen, die Gott geweihte Geschirre zerbrochen, mithin alle Schätze, und das ganze Vermögen zur Landesnothwendigkeit verwendet werden, heißet es nebst andern in diesem Schreiben. Sollte es nicht erlaubt seyn zu fragen: woher

oftmals die Staatsnothdurft zu entstehen pflegt? Der Papst Gregorius dergroße, und heilige Mann schrieb unter der Regierung des römischen Kaisers Mauritii an die Kaiserinn Constantina folgendes:

„ In Sicilien wird einer Namens Stephanus,
„ der bey der Schifffahrt Schreiber ist, der unleis-
„ deutlichsten Erpressungen beschuldiget. Er nimmt
„ die Aecker, und die Häuser zum Verkauf an ohne eine Untersuchung anzustellen. Ich bitte E. M.
„ dieses dem Kaiser vorzustellen. Ich weis wohl,
„ daß er sagen wird, daß alles, was aus diesen Inseln erhoben wird, auf Italien verwendet werde.
„ Aber vielleicht rühret es eben daher, daß mit diesen Kosten so wenig ausgerichtet wird, weil sie
„ mit so vielen Sünden eingehoben werden. 41.
„ Brief im 5. B. bey Fleury 35. Brief im 4. B.
„ ad annum 595. tom. 8. pag. 429. „ Dieser heilige Papst glaubte also, und bath, dem Kaiser vorzustellen, daß man oft mit vielem Gelde in dem Staate wenig ausrichte, wenn solches auf unerlaubte Weise, und aus unerlaubten Quellen erhoben werde. Selten hat ein Monarch reichlichere Einkünften gezogen, größere Reichthümer, und Schätze besessen, als Salomon der weiseste König von Israel, und dennoch hatte in den letztern Jahren seiner Regierung die Landesbedürftigkeit solchergestalt überhand genommen, daß die Unterthanen mit unerträglichen Abgaben beschweret, und gepresset werden müssen. Die Ursachen, aus welchen diese Reichs- und königliche Hofbedürftigkeit entsprungen ist, sind der ganzen Welt nicht unbekannt,

und

und haben die hierauf erfolgten Drangsalen, und Spaltungen des Reichs, und der Religion nach sich gezogen. Alle gelehrten Gesellschaften, und academischen Versammlungen in ganz Europa werden es mit ihren Erfindungen, Abhandlungen, und wirthschäftlichen Projecten in Erkenntniß von allen Gattungen der Feldgewächse, der Landsproducten, in Vermehrung der Gewerb- und Handelschaften niemals soweit bringen, als die Einsicht, Kunst, und Weisheit dieses Königes in allen Theilen der Gelehrsamkeit gereichet hatten. Nachdem er aber von dem heiligen Gottesdienste abgewichen, und fremden Gottheiten geopfert hatte; so war alle seine Weisheit, und natürliche Anstalten nicht mehr vermögend Glück- und Ruhestand im Reiche zu erhalten; denn Gott der Herr hat in Mitten seines Reichs, und selbst an seinem Hofe einen Thron- und Kronwerber erwecket, und zu dessen Strafe ausgesehen. Wo hingegen sein frommer Vater David mit der einzigen Gottesfurcht, und mit Vorbereitung unendlicher Schätze zu dem Tempelbaue ohne diese außerordentlichen Wissenschaften es viel weiter, und die Landeswohlfahrt bis auf den höchsten Stufen gebracht. Da haben wir den wahren Unterscheid zwischen den ächten, und falschen Mitteln, den Ländern Glück, und Sicherheit zu verschaffen.

Ein italiänischer Prediger hat einsmals die Braut in den hohen Liedern weinend, und klagend vorgestellet, wie sie hart geschlagen, übel verwundet, ihres Mantels, und alles kostbaren Geschmucks beraubet worden war. Und was sie dabey am mehresten schmerzte, war dieses, daß sie solches nicht von

den

den Feinden, sondern von den Stadtwächtern, von welchen sie hätte Schutz, und Sicherheit erwarten sollen, selbsten sey ausgeraubet worden. Cant. K. 5. v. 7. Von dieser Stelle wendete er seine Rede zu den Kirchen, und Gotteshäusern, zu den milden Stiftungen im Lande, und schilderte derselben Verfall, Armuth, elenden Zustand, und Entblößung von aller Zierde, und Mitteln. Fragte endlich: von welchen barbarischen, und räuberischen Händen die Verwüstung, und Beraubung ausgeübet worden sey? Ach! gaben die Schutzgeister der Kirchen zur Antwort: ach nein! keine Straßenräuber, sondern die Wächter der Kirchen, unsere Schutzgötter, unsere Land- und Patronatsherrschaften, unsere Pflegväter, und Bräutigame sind es gewesen, die uns den Brautschatz genommen, unser ehemaliges Vermögen an sich gezogen, und unter allerhand Vorwand uns in diesen erbärmlichen Zustand gesetzet, und ohne Hülfe darinn gelassen haben. Ob dieses Klaglied auch außer Italien gesungen zu werden verdiene, wollen wir bey so kurzen Tagen nicht untersuchen. David war ein König nach dem Herzen Gottes, soviel ist gewiß. Seine erste, und größte Sorge war für den herrlichsten Gottesdienst, für den Tempelbau, und für den richtigen Unterhalt der Priesterschaft. Zu diesem Ende hat er ohne Nachtheil des Staats unbeschreibliche Schätze, und Reichthümer versammelt, dieses ist auch gewiß. Ob aber die Kirchengüter einziehen, vermindern, beschweren, besteuren, bekränken, schlecht verwalten, Werke nach dem Herzen Gottes, und erlaubt seyn; dieses ist nicht gewiß.

Freyburg den 28. December, 1770.

Dreyßigster Brief.

Es wird wohl einmal Zeit seyn, daß wir das Bedenken wieder vor die Hand nehmen. „ Die K. Christina sagte: die römischka„ tholische Kirche müsse wohl die wahre seyn, „ sonst könnte sie nicht mehr bestehen, da sie „ etliche Päpste nach einander wisse, die nicht „ einmal einen mittelmäßigen Menschenverstand „ gehabt. Wenn dieses ein Kennzeichen seyn „ sollte, so hätten wir es bey unsern Zeiten im „ höchsten Grade. Vor der Reformation wa„ ren noch die wenigen Wissenschaften bey der „ Geistlichkeit in Deposito, itzt aber die Un„ wissenheit. Und was ist es dann, wann an„ derwärts noch gelehrte Leute darunter gefun„ den werden? Soll man wegen 4 dann 96 „ Ignoranten ernähren? Giebt es doch wieder „ anderwärts solche Leute in die tausend, wo kein „ einziger Litteratus darunter zu finden.„ So lautet der erste Theil dieses Textes aus dem Munde einer Königinn. Lasset uns auch den zweyten Theil aus dem Munde eines römischen Kaisers beysetzen, wie solcher in den 1741 zu Frankfurt herausgegebenen Beherzigungen 50. S. zu lesen ist. Maximilianus I. sagte gleichfalls von seiner Zeit: „ Wenn Gott nicht das beste „ beym Regimente thäte; so würde es übel in der

„ Welt bestellet seyn, denn das geistliche Re„ giment wäre mit einem dummen Pfaffen „ (Papst Julio II.) und das weltliche mit „ einem verwegenen Gämsensteiger (Maximi„ liano I.) besetzet.„ Könnte man nicht auch sagen: wenn das Jagen ein Kennzeichen seyn sollte, so hätten wir es bey unsern Zeiten im höchsten Grade?

In dem Lande der Päpste hat es Miswachs, und in der Regentenwelt Fehljahre gegeben. Auf welcher Seite aber dieselben öfters vorfallen, oder länger dauern, muß aus den Geschichten bestimmet werden. Unter tausend soll in mancher Gegend nicht ein Litteratus gefunden werden. Wie es um die Wahrheit dieses Vorgebens aussehe, und von welchem Laude solches zu verstehen sey, will ich, wie viel anderes, nicht entscheiden, sondern dessen Grund, oder Ungrund dem weitern Urtheile der gelehrten Welt überlassen. Vor der Reformation sollen die wenigen Wissenschaften bey der Geistlichkeit in Verwahr gewesen seyn, itzt aber die Unwissenheit. Wenn ich anders recht schließe, so will dieses im Wechsel auch so viel sagen, daß vor der Reformation bey den Weltlichen die Unwissenheit im Verlage, itzt aber die Wissenschaften seyn. Da sollen unter hundert Geistlichen 96 Ignoranten, und anderwärts unter tausend kein einziger Litteratus gefunden werden. Damit wir aber mit keinen Schattenbildern ohne

Kör-

Körper, auch nicht mit Gespenstern ohne Daseyn fechten, will nöthig seyn im voraus näher zu bestimmen: was unter dem Worte, Litteratus dann eigentlich verstanden werde. Ein Buchdrucker von vielen Pressen, und Schriften ist auch ein Litteratus, wenn er schon im übrigen ein Ignorant seyn sollte. Vermuthlich wird Litteratus anders nicht, als ein Gelehrter heißen sollen. Obwohl eines wie das andere in einem andern Sinne von den Römern, und unsern Voráltern, und in einem andern von den heutigen Gelehrten nach der Mode genommen wird. Bey den Römern war Litteratus so viel, als wie *in studiis humanioribus versatus*. Worunter die Sprach: Rede: und Dichtkunst verstanden wurden. Hingegen pflegten unter dieser Gattung der Gelehrsamkeit von den Franzosen verstanden zu werden les belles Lettres, und von den Deutschen die sogenannten schönen Künsten, und Wissenschaften. Wer also den Namen eines belle Lettre verdienen, und mit Recht tragen will, der muß erstlich reden wenigst vier Sprachen, er muß in der Dicht- und Redekunst erfahren seyn, er muß die Weltweisheit, die Vernunft, und Naturlehre, die Land: und Weltgeschichten, sammt der Zeitrechnung, und der Geschlechtsregister verstehen. Er soll in der Mathematik, und allen ihren Theilen mehr, als mittelmäßig bewandert seyn, das ist, er muß verstehen die Erdbeschreibung, die Feldmesserey, die Zahlen, und Buchstabenrechnung,

die Seh- und Sternenkunde, die Uhren, die Schifffahrt: die Gewicht: die Beweg: die Kriegs- und Landsbaukunst, und was dergleichen zur Mathematik, und Weltweisheit gehörigen Künsten, und Kenntnissen mehr sind. Dieses ist aber noch lange nicht alles, ja nicht einmal das Hauptwerk, so zu einem Litterato nach der itzigen Mode erfodert wird. Er muß erfahren seyn in der Mythologie, und Götterlehre, in der Wappen- Reis- und Zeichnungskunst, kann er auch drechseln, ein bisgen von einer Musik, so ist es noch besser. Ueber das alles, muß er ein Kenner seyn, und ein guter Kenner von den Schauspielen, von den Malereyen, von Geschmuck, von den Alterthümern, als Schriften, Buchstaben, Münzen, Gebäuden, Wappen, Statuen, und von den ägyptischen Mumien.

Bey allen diesen Künsten, und Wissenschaften würde ein Mann dem Vorwurfe eines gelehrten Pedanten kaum entweichen, wenn er nicht zugleich in wichtigen, und theils gebranntmarkten Schriften trefflich belesen, und erfahren wäre, welche wider die päpstlichen Vorzugsrechte, wider die falschen Decretales, wider die geistliche Gerichtsbarkeit, gegen die vorgeblichen Misbräuche in der Religion gegen die Mängel der öffentlichen Andachten, und Gottesdienste, gegen die Münchsorden, gegen die Ordensverfassungen, und die Geistlichkeit geschrie-

schrieben sind, und alle Tage häufiger anwachsen. Wer in allen diesen Künsten, und Wissenschaften, oder wenigst in den mehresten, und wesentlichen derselben wohl bewanderet, und gründlich erfahren ist, der mag sich mit Recht den Namen eines Litterati beylegen, und mit demselben vor der Welt prangen. Sind aber diese Leute in den mehresten deutschen Staaten nicht eben so selten, als die fliegenden Adler? Wenn die großen Weltherrscher, und Landesfürsten zu den Staatsdiensten, zu Ministern, zu Geheimen, und Regierungsräthen, zu Gesandten, zu Kanzlern, keine andere Männer, als dergleichen Litteratos erwählen, und brauchen wollten; so dürften die mehresten dieser wichtigsten Stellen unbesetzet, und in der Brache liegen gelassen werden müssen. Könnte man nicht mit Wahrheit der Ministerschrift nachbethen: „ Giebt es doch wieder anderwärts weltliche „ Staatsbedienten in die tausend, wo kein einziger solcher Litteratus darunter gefunden „ wird? „

Die heutigen Stutzer, und akademischen Findelkinder haben ein anderes Mittel, und einen kurzen Weg erdacht, den Titel eines Gelehrten zu erschnappen. Von den schönen Künsten, und Wissenschaften haben sie die Namen sammt einigen Zauberspruchen, und Anmerkungen in ein Handbüchlein, Dictionnaire portatif genannt, in den Schulen zusammen geschrieben,

aus den oben gemeldten Schriften wider die Kirche, und wider alles das, was hievon abhanget, haben sie einen reichen Vorrath gesammelt, diesen dem Gedächtnisse in Verwahr gegeben, und zugleich eine marktschreyermäßige Geschwätzigkeit sich angewöhnet. Wenn sodann dergleichen gelehrte Windbeutel bey Tafeln, bey Gesellschaften, bey Zech- und Spieltischen von hundert Städten, die sie auf ihren Reisen in fremden Ländern mit allen Merkwürdigkeiten bewunderet haben; wenn sie von dem drey, und viereckigten Verhältnisse der Paralaxis auf die Entfernung der Planeten schließen, von den gekräußelten Beckelhauben, mit welchen die artigen Schönheiten zu Venedig, und zu Paris sich angenehm machen, mit einer zahnarztmäßigen Beredsamkeit sprechen, und jede Wahrheit mit funkelnden Lügen garnieren können: trotz, wer wird diesen gelehrten Sudelschäffern die Ehre eines Litterati strittig machen?

Mundus vult decipi. Die gelehrten Pfannenflicker schreyen auch in allen Gassen. Sie sind in allen diesen gelehrten Fächern so erfahren, wie der Kohlbrenner in den Grundtheilen seines Glaubens. Wir wissen aus den Welt und Staatsgeschichten mehr, als zuverläßig, daß die nützlichsten, und berühmtesten Staatsmänner, die ihren Herren, dem Vaterlande, und der Landeswohlfahrt die besten Dienste geleistet, und auf diesen Endzweck nach Beruf alle ihre Kräften, und Zeit verwendet haben, in dem größten

Thei:e

Theil der belles Lettres nicht bewandert, und erfahren gewesen sind. Denn dieses Geschäfft ist allein den gelehrten Müßiggängern vorbehalten. Da ich übrigens in allen diesen gelehrten Dingen ein aufgelegter Ignorant bin; so will ich, und soll ich diesen Wissenschaften ihr behöriges Lob nicht absprechen, sondern öffentlich bekennen, daß dieselben in ihrer Maaß, und nach Ordnung alle gebührende Schätzung verdienen. Was ich behaupte, und nach meiner Einbildung mit Recht zu behaupten suche, ist nur dieses, daß jemand ein guter Regent, ein versuchter Feldherr, ein nützlicher Staatsminister, Hof- und Kammerrath, mithin auch ein Pfarrer, und guter Seelsorger seyn könne, ohne daß er in dem größen Theile der schönen Wissenschaften ein Baccalaureus, oder Licentiat seyn müsse. Ist es demnach eine Unehre, und nicht vielmehr ein Lob für die Geistlichkeit, wenn unter 100 kaum 4 dergleichen Witzlinge, und gelehrte Strohschneider gefunden werden?

Einer, wollen wir setzen, begiebt sich auf die Sprachen, auf die Dicht- und Redekunst: ein anderer verwendet sich auf die Weltweisheit, auf die Geheimnissen der Natur. Dieser studieret die Welt- und Landesgeschichten, und Urkunden. Jener verleget sich mit allen Kräften auf die Mathematik, auf die Sternen- und Sehekunst, auf die Linien- Zahlen- und Buchstabenrechnung, ein dritter verschaffet sich eine

Sammlung von allen Gattungen der Mineralien, der Muscheln, und Wunderwerken des Meeres, u. s. w. Was weyneſt du, o lehrbegieriger Musensohn, schreibet einer der gelehrtesten Italiäner, ist es nicht die größte Schande für dich, wenn du bey allen diesen eiteln Wissenschaften jene versäumest, und vernachlässigest, die allein fähig ist, dich zur wahren Glückseligkeit zu führen, und deine Wissenschaftsbegierde zu ersättigen? Soll es dann nichts zu bedeuten haben, wenn du in den Pflichten gegen Gott, gegen den Nebenmenschen, und gegen dich selbsten bey allen übrigen Wissenschaften ein Ignorant verbleibest, weder dich selbsten, weder deine verderbten Gemüthsneugungen, noch deine Gebrechen, und Untugenden erkennen, und zu verbessern lernest? Dieser studieret die Rechtsgelehrtheit, jener die Arzneykunst allein des Gewinns halber: ein anderer begiebt sich auf die Geschichten, auf die Naturkunde, und Weltweisheit, auf die Mathematik, und auf andere Wissenschaften nach dem heutigen Geschmacke, und dieses aus Antriebe etwas zu wissen, und den Namen eines Gelehrten zu erjagen. Haben wir aber etwa unrecht, wenn wir dafürhalten, daß der mehreste Theil von diesen Gelehrten in der wahren Sittenlehre, und der Gelehrtheit Gottes, in den Religions- und Standespflichten, in den Wissenschaften der heiligen Diener Gottes entweder gar nicht, oder nur nach der obern Fläche bewanderet, und erfahren sey?

Ein

Ein geistreiches Buch, welches von den wahren Pflichten, von der Sittenlehre, oder von dem Leben, und Leiden unsers Erlösers handelt, wird nicht einmal in dem Bücherschranke geduldet. Das bloße Angedenken der Dinge, so in den heiligen Schriften die vier letzten genennet werden, wird mehr verabscheuet, als giftige Thiere, und grausame Bestien.

Vor der Reformation waren die wenigen Wissenschaften bey der Geistlichkeit in Verwahr. Mein! warum dieses? Kurz, vor der Reformation ist die Buchdruckerkunst erfunden, und zu einer brauchbaren Vollkommenheit gebracht worden. Hätte die göttliche Vorsichtigkeit es verhänget, daß solches bisdahin wäre in dem Schatze der unentdeckten Künste verblieben, so würden die Finsternissen der Unwissenheit nach der Reformation so dicht, als zuvor bey den Weltlichen verblieben seyn; denn diesen war es zu kostbar, und zu mühesam gewesen, sich den nöthigen Vorrath und eine ergiebige Bibliothek von geschriebenen Büchern anzuschaffen. Die Klostermönchen, und die Ordensgeistlichen haben sich die Mühe gegeben, und ein Hauptgeschäft daraus gemacht, daß sie die größten Werke mit eigener Hand rein geschrieben, oder zierlich abgeschrieben haben. Die weltlichen Minister, Kanzler, und Räthe waren glücklich genug, und schon zufrieden, wenn sie geschriebene Codices des geistlichen und weltlichen Rechts, einen Schwaben- oder Sachsenspiegel sammt einem paar Commentaristen in ihrer Hausbibliothek besaßen. Die übrigen Hülfsmittel ihrer Staatsgelehrsamkeit bestunden in den wenigen Papieren, und Urkunden, die in dem Archiv ihrer Fürsten aufbehalten waren. Man weis es noch heut zu Tage, wie mager die Bibliotheken der weltlichen Fürsten an gelehrten Manuscripten ehedem gewesen seyn. Der Druckerey haben wir die Viele der Bücher, und diesen hat der weltliche Stand ihre Gelehrtheit (ich sollte

schier sagen ihre Belesenheit) zu verdanken. „Itzt „ist bey der Geistlichkeit die Unwissenheit im Verla„ge. Wie? Und von welcher Geistlichkeit, von der katholischen oder protestantischen, von den Landspfarrern, oder von den Klostergeistlichen ist diese Beschuldignng zu verstehen? Und von welcher Gattung der Wissenschaften? Wollen wir die katholische Geistlichkeit mit der protestantischen von Zeit der Reformation in einen Vergleich setzen; so wird mir die ganze unparteyische Welt so viel Recht widerfahren lassen, und zugeben, daß von der katholischen Geistlichkeit über die Gottesgelehrtheit, in Auslegung der heiligen Schriften, Behauptung und Erläuterung der Glaubenswahrheiten, in den Kirchengeschichten, in den geistlichen Rechten eben so viel, ja weit mehr gelehrte, und vortreffliche Werke der gelehrten Welt geliefert worden seyn, als die Protestanten zu behaupten niemals gedenken werden. Wie weit haben es aber die katholischen Gelehrten auf der weltlichen Seite seit der Reformation in der Gelehrtheit gebracht? In den Bücherſäälen, und in den zum nützlichen Gebrauche wohl eingerichteten Bibliotheken findet man unter den Rubriken von dem Natur- und Staatsrechte, von den Reichsconstitutionen, von den Religionskriegen, und Friedenshandlungen, von allen Gattungen der weltlichen Rechtsgelehrtheit, von den Weltgeschichten ꝛc. die gelehrtesten Werke in der Menge, gründliche Commentarios über die kaiserlichen Reichs- und über anderen Landesgesetze zum Ueberflusse. Diese sind verfasset, und geschrieben worden von weltlichen Staatsmännern, von großen Ministern, Kanzlern, und Gelehrtigkeitspflegern. Aber wie viel sind katholische darunter? Mir ist nicht einmal ein vollkommenes Wörterburch, oder gelehrtes Lexicon bekannt, welches aus der Feder eines katholischen Verfassers geflossen ist. Wie? Giebt es dann in dem Reiche der katholischen

Fürs

Fürsten, und Stände nicht auch Staatsmänner, Kanzler, Präsidenten, Hof- und Regierungsräthe? Warum haben dann diese so wenig geschrieben? Wenn die Wissenschaften von Zeit der Reformation bey den Weltlichen hinterlegt sind? Ein Ordenspriester aus dem Mönchsstande hat zu Salzburg vor Zeiten ein Jus publicum, oder Staatsrecht herausgegeben. Es mag nun dieses gerathen seyn, wie es wolle, so ist es doch das beste, weil es das einzige ist, so einen Katholiken zum Verfasser hat. Johann Gottfried von Mejern, Landorpius, Henninges, Gärtner, und andere, die mir weniger bekannt sind, haben von den Religionskriegen, Friedenshandlungen, und Verträgen die berühmtesten Werke geschrieben, und der gelehrten Welt durch den Druck bekannt gemacht. In der Registratur eines großen Reichsfürsten soll eine der schönsten Sammlungen von Schriften, und Geschichtskunden, so eben dahin einschlagen, aufbehalten werden, ohne daß von Zeit der nürnbergischen Executionshandlungen ein gelehrter Liebhaber sich eingefunden hätte, solche mit Nutzen nur zu lesen. Allein dieser Weg ist zu weitläuftig, und zu mühesam auf dem Parnasso das Bürgerrecht zu erwerben. Auf diesem Felde der Gelahrtheit wird durch kleinere Scharmützelschriften der Namen eines Helden nicht errungen, denn da muß man Werke, und gute Werke von vielen Bänden, und Folianten liefern, wenn man einen Lorberkranz verdienen will. Wir haben es schon wiederholt gemeldet, und ist nicht nöthig nochmals zu sagen, durch welche Art der Schriften man schnell, und ohne Mühe den Namen eines gelehrten Rauchfasses nach dem hentigen Schmacke erwerben könne. Verkehrte Welt! die Geistlichkeit soll in den eiteln Weltwissenschaften, in der politischen Litteratur wider ihren Beruf bewanderet seyn, und die Weltlichen wollen sich in das Kirchenregiment

eindringen, und bey dem Altarsdienste das Rauchfaß tragen, ohne dazu geweihet zu seyn.

„Es sind aber Anderwärts unter 100 Geistlichen nur 4 Gelehrte, und 96 Ignoranten.„ Wie sollen diese das Volk in den Wissenschaften unterrichten, einen vernünftigen Gottesdienst anordnen, und halten können? Diese Lobrede wird vermuthlich auf die Landpfarrer, und auf einen Theil der Klostermönchen vermeynet, und gemünzet seyn. Wir wollen es gestehen, gerne, und freywillig zugeben, daß der größte Theil von den Ordenspriestern, und alle Landpfarrer in obbemerkten schönen Künsten, und Wissenschaften unerfahren, und Ignoranten seyn. Was folgt daraus? Wenn ein Seelsorger, ein Pfarrer auf dem Lande, der den Hof, und die Ministerhäuser nicht besuchen muß, in den Büchern der göttlichen Schriften, in der Glaubens- und Sittenlehre, in den wesentlichen Pflichten sowohl seines eigenen Standes, als auch seiner anvertrauten Heerde genüglich erfahren, in den Schriften des Geistes, in den Schuldigkeiten gegen Gott belesen, und also geübet ist, daß er durch erbauliche Predigten, und durch nützliche Christenlehren das Volk wohl zu unterrichten, und demselben in Gewissensanliegenheiten gut zu rathen, und endlich die Sterbenden auf die Reise in die Ewigkeit durch sichere Reinigungsmittel, und heilsamen Zuspruch abzurichten vermag; so ist es schon genug, und hat ein solcher nicht nöthig, ein weiterer Litteratus zu seyn. Die übrigen Künsten, und weltlichen Kenntnissen sind frommen Kirchendienern oft mehr schädlich, als nützlich, sie mästen gemeiniglich den Stolz, ersticken die Demuth. Wollen wir von Klostergeistlichen, und Chorpriestern reden, wenn dieser auch anders nichts, als die heilige Schrift, nach dieser das goldene Büchlein von der Nachfol-

gung

gung Christi verstehet, dessen Grundlehren fleißig befolget, dabey seine Berufs- und Ordensschuldigkeiten mit aufrichtigen Herzen gegen Gott genau erfüllet, zu was Ende soll ein solcher Diener Gottes weitere Wissenschaften nothig haben? Christus hat wenigst den Aposteln, und diese haben den ersten Christen von der heutigen Litteratur kein Wort gesagt, oder solche zu erlernen nirgends anbefohlen. So viel schreibet Paulus an den Titus 3. K. „ sich auf die „ guten Werke fleißig verlegen sey gut, und nützlich; hingegen soll er die thörichten Fragen, die „ Ausrechnung der Geschlechter, das Gezänk, und „ die Streite über das Gesetz meiden, weil sie „ unnütz, und eitel wären.„ Es ist allezeit besser, in frommer Einfältigkeit ein demüthiger Ordensbruder, als ein stolzer Weltweise, oder ein hochmüthiger Akademist von Krakau (wo der heilige Johannes Cantius den Lehrstuhl aus Demuth verlassen hat) zu seyn, wie Thomas Kempensis zu verstehen giebt. Ich habe protestantische Landpfarrer, und Wortsdiener gekennet, und andere vielleicht noch mehrere, die außer einer kleinen Berührung von der griechischen Sprache in neuen Wissenschaften nicht mehr, als ihre katholischen Nachbarn bewanderet gewesen sind, deßwegen sind sie von ihren weltlichen Regenten, und Magistratspersonen doch nicht als Ignoranten ausgerufen worden. Ist ein Klostergeistlicher, und ein Landpfarrer in den Büchern, Wissenschaften, und Pflichten seines Amtes, und Berufs genugsam erfahren; so geschieht ihnen höchst Unrecht, wenn sie als Ignoranten ausposaunet werden, ob sie schon in den politischen Staatsschriften, in den großen Weltgeschichten, in der Weltweisheit, und in den mathematischen Fächern nicht tief bewandert sind, denn diese Theile der Litteratur würden bey Dienern Gottes, der Kirche, und der Seelsorge einen andern Endzweck nicht haben, als außer dem Berufe vieles

zu wissen. Wenns aber der Vorwurf auf die pflicht- und standesmäßigen Kenntnissen, und Wissenschaften eingeschränket werden will; so kann man mit Grund versichern, daß unter hundert Geistlichen nicht über 4. Ignoranten in denjenigen Landstrichen gefunden werden, in welchen keine aus den schon bemerkten Quellen des Verderbens angetroffen, und geduldet werden.

In einer einzigen schwäbischen Reichsstadt sind in Zeit drey Jahren mehr dann hundert neue theologische Werke theils Prediger, Christenlehrer, theils Asceten, Moralisten, und andere zum Unterrichte, und zur Erbauung des Volks verfaßte, und dienliche Bücher zum Drucke beförderet worden, deren keines eine weltliche Standesperson zum Verfasser gehabt hat, sondern von Welt- und Klostergeistlichen sind sie geschrieben worden. Wie konnte das möglich seyn, wenn itzt die Unwissenheit bey der Geistlichkeit die Schooßtugend wäre? Es kann einer der beste Regent, der tapferste Feldherr, der nützlichste Minister, ein getreuer Staatsrath, und ein gelehrter Justizverwalter seyn, wenn sie schon von allen den Künsten, und schönen Wissenscheften wenig, oder nichts verstanden haben, welche noch vor wenig Jahren als eine unzeitige Geburt in dem Mutterleibe verborgen gelegen sind. Würde die Welt nicht über fünf tausend Jahre unglücklich, und die Vorsichtigkeit des Schöpfers mangelhaft gewesen seyn, wenn dieselbe ohne die neue Litteratur nicht hätte glücklich seyn, und wohl regieret werden können?

Der Franzos, der Engelländer, der Italiäner kann ein Litteratus seyn, ohne die deutsche Sprache zu verstehen, warum soll ein Deutscher kein Gelehrter seyn können, wenn er schon diese Sprachen nicht besitzt? Die alten Einsiedler, und frommen Diener Gottes

les waren mit dem heiligen Vater Benedicto, und seiner Schwester in dem beschaulichen Leben, und in der Sprache geübet, durch welche man in der stillen Einsamkeit, und in demüthigen Vertranen sich mit Gott unterhält, und dessen Gnadenhuld erwirbet. Die eitlen Weltwissenschaften, durch welche die heutigen Unweisen vor Gott die Länder wollen glücklich machen, haben diese für ihr ewiges Heil besorgten Männer für eine unnütze Eitelkeit gehalten. Bey der Grabstatt einer frommen Bethschwester, oder einfältigen Klosterfrau pflegen die Großen dieser Welt in ihren größten Anliegenheiten oft Hülfe, und Fürbitte zu suchen, da die Aschen der vermoderten Staatsgelehrten dem Schicksale der Vergessenheit überlassen werden. Dieses ist ein klares Zeichen, daß die schönen Künsten, und die erhabenen Wissenschaften, insgemein belles Lettres genannt, nicht für alles helfen, sonst hätten die Weltregenten in betrübten Umständen, und bey ihren heimlichen Anliegenheiten nicht nöthig anderwärts, als bey den prächtigen Mausoleis ihrer erhabenen Staatsgottheiten sich Raths zu erholen, und Hülfe zu suchen. Die gelehrtesten Weltklugen, und die erhabensten Staatsverbesserer sind in den Augen Gottes die größten Ignoranten, wenn sie in den Gerichten, und Wegen Gottes unerfahren sind. Ein einfältiger Layenbruder ohne alle Litteratur ist bey Gott oft ein größerer Weise, als der größte Litteratus nach der Weltmode. „Denn, was „in Gott thöricht zu seyn scheinet, das ist weiser, „als die Menschen: und die Schwachheit Gottes ist „stärker, als die Menschen. Nun, lieben Brüder! „sehet euren Beruf an, daß nicht viele Weise „nach dem Fleische nicht viele Mächtige, nicht „viele Edle berufen sind: sondern was vor der „Welt thöricht ist, hat Gott erwählet, auf daß er „die Weisen zu Schanden mache, und was vor der „Welt schwach ist, hat Gott erwählet, auf daß er

„ zu Schanden mache, was stark ist. u. s. w. 1. Sendschreiben zu den Korinth. 1. K. Nach dieser göttlichen Staatslehre kann der Ignorant vor der Welt, vor Gott ein Weiser, und der größte Weltlitteratus vor Gott der größte Thor seyn, welcher mit seiner ganzen gelehrten Gespannschaft bey dem weisen Manne aufrufen wird: „ Wir Unwitzige hielten ihr „ Leben für Unsinnigkeit, und ihr Ende für eine „ Schande. Diese sind es, die wir vor Zeiten als „ Ignoranten verlachet, und ihrer mit Schimpfreden (oder Schriften) gespottet haben. Sieh! „ wie sie nunmehr unter die Kinder Gottes gerechnet sind, und ihren Antheil itzt mit den Heiligen „ haben. Wir sind also von dem Wege der Wahrheit abgegangen, und das Licht der Gerechtigkeit „ hat uns nicht geleuchtet, noch ist uns die Sonne „ des Verstandes aufgegangen, was hat uns unser „ Hochmuth genützet? „ Lib. Sapientiæ 5. K. Umsonst würden wir das weitere hieher bringen; denn wer nicht aus Gott gebohren ist, der fasset nicht, was Gottes ist. Dieses lautet in einem Briefe zwar andächtig, es ist aber doch die Wahrheit, welche sowohl im neuen, als alten Jahre seine Richtigkeit hat.

Freyburg, den 4. Jänner. 1771.

Vertraute Briefe.

Ein und dreyßigster Brief.

Sie haben Recht, meine Freund, die Geistlichkeit hätte nichts weniger erwarten sollen, als die Beschuldigung, daß bey ihr von Zeit der Reformation die Unwissenheit in Verwahr liege, und ernähret werde. Diese unächte Geburt bringet ihren Vätern wenig Ehre. Das Gegentheil ist der gelehrten Welt so bekannt, daß es mit keinem Scheine der Wahrheit wiedersprochen werden kann. Sie setzen aber ihrem Schreiben, weis nicht aus Ueberzeugen, oder aus Verstellung bey, daß dennoch in einigen Orten, und bey einem Theile der Geistlichkeit eine nicht geringe Unwissenheit auch in den nützlichen Wissenschaften herrsche. Wie das Schreiben, so in dem Bedenken eingeschaltet ist, von einem, dem Vorgeben nach, erzstiftischen Gebiethe bezeuget, und zu erkennen giebet. Diesen Anstand glauben sie würdig zu seyn, daß selber nebst andern besser beleuchtet, und der Wahrheit beygepflichtet werde. Ich bin zu frieden, und werde ihnen hierüber eine weitere Antwort liefern, obwohl die Ordnung erfordert hätte, ältere Erinnerungen ehender zu beantworten.

Diese Anmerkung kann aus einem mehrfachen Gesichtspunkte betrachtet werden. Erstlich: Ob die katholische Geistlichkeit überhaupts in dem Spi-

tale der Dummheit krank liege? Zweytens: Ob die gemeine Stadt- Land- und Chorpriester die Wissenschaften nicht zu viel vernachläßigen: denn, ob drittens in einem geistlichen Kirchengerichte nicht allezeit Männer gefunden werden, welche im Stande, und gleich auf der Stelle gefasset sind, einer unerwarteten Kriegeserklärung standhaft zu begegnen? Dieses wird der dreyfache Inhalt seyn, nach deren jedem Verhalte der gemachte Vorwurf insonderheit untersuchet, und die Wahrheit erleuteret werden soll.

Das Bedenken sagt erstlich überhaupts ohne Beschränkung auf ein gewisses Ort, oder auf einen Theil der Geistlichkeit: **Izt aber ist bey der Geistlichkeit die Unwissenheit** *in Depositto.* Ich gestehe es ihnen, mein Freund, wenn ich ein Gelehrter wäre, so wurde mich ich niemals entschließen nur eine Zeile gegen eine so offenbare Unwahrheit zu schreiben. Den gelehrten Männern pflegt es allezeit schwer, und verdrüssig zu fallen bey hellem Sonnenlichte das Daseyn des Tages zu beweisen, und zu verfechten. Wenn in dem weiten Reiche der Gelehrtheiten ein Feld nützlich, und bis zum Ueberflusse angebauet ist, so ist es gewiß vor allen andern das Land der theologischen Gelehrsamkeit, und alle Gattungen der geistlichen Wissenschaften. Betrachten wir den unermessenen Umfang der Kirchengeschichten: das weite Feld der GOttes- und Sittengelehrtheit: die großen, und viele Werke von Auslegungen der heiligen Schrift: von Vertheidigungen der Glaubenswahrheiten, von der ältern

und

und neuern Kirchenordnung, und Disciplin, von den Kirchengebräuchen, und Liturgiis, von der Geisterlehre, von Asceten, von Predigten, und Christenlehrbüchern, von eines jeden Standespflichten, und von dem wahren Christenthume, dann andern zu dem Fache der geistlichen Gelehrsamkeit gehörigen Werken; so wird mit uns die ganze gelehrte Welt bekennen, und gestehen müssen, daß alle diese Felder, und Gattungen der geistlichen Wissenschaften seit der Reformation bis zum erstaunen angebauet, und bis auf den Grund erschöpfet worden sind, also zwar, daß den neueren Gelehrten anderes nichts übrig verblieben ist, als aus den großen Werken kleine Auszüge zu liefern, oder eine geringe Nachstoppellung anzustellen.

Es wurde eine unnütze Arbeit seyn, wenn wir nur ein mangelhaftes Verzeichniß der vortrefflichsten Werke aus jeder Gattung beysetzen wollten. Ich bedaure es selbsten, daß mir die Geburt den Weg zu den größern Kenntnissen versperret, und der Beruf die Mittel versaget hatte, einen ergiebigen Bücher Vorrath anzuschaffen. Wenn indessen nur diejenige Werke, die ich theils selbsten besitze, theils gelesen, oder in den Bibliotheken gesehen habe, in Betracht ziehe; müßte ich auch gegen alle widrige Vorurtheile bekennen, daß alle Winkel, und bergichte Hügel dieser Felder überbauet seyn. Wir wollen zu allem Ueberfluße nur das einzige Fach der Kirchengeschichten, und was dahin einschlägt, sammt den Gelehrten Männern berühren, welche dieses Feld bearbeitet haben. Welch erstaunlis-

che Werke haben geschrieben, und welche gelehrte Arbeiten der Welt, und der Kirche geliefert Cæsar Baronius, Laderchius, Bezovius, Spondanus, Pagius, Sirmondus, Cosartius, Raynaldus, Labeus, Harduinus, Mabillonius, Montfaucon, Muratorius, Martenius, Baluzius, Alexander Natalis, Gravesón, Fleuri, Patres S. Mauri in gallia Christiana, Hardzheim in collect. Concil. Germ. und hundert andere, deren mir kaum die bloße Nämen bekannt sind? Wie viel sind es aber, so aus diesen gelehrtesten Männern vor der Reformation geschrieben, oder weltlichen Standes gewesen sind? So reich, und fruchtbar dieses weite Feld der Kirchen Historie bemayret ist, eben so reichlich, und gelehrt sind alle andere Theile der geistlichen Wissenschaften ausgearbeitet, und von so vielen gelehrten Männern abgehandelt worden, daß man glauben könnte, diese große Menge der Bücher, und theologischen Schriftsteller dienten vielmehr zu einem zierlichen überfluße, als zur Nothwendigkeit des Christenthumes, und der Religion. Der Beruf verbindet die Geistliche zu keiner andern Pflege der Wissenschaften, als jener, die zur nützlichen Seelsorge, zum Dienste Gottes, und der Kirche vorträglich, und nöthig sind; den weltlichen Standesgelehrten ist hingegen vorbehalten die politische Staatsweisheit, und weltliche Rechtsgelehrheit zu stiften, zu vermehren, und zur allgemeinen Landeswohlfahrt fruchtbar zu machen. Wenn nun die Wissenschaften nach der Reforma-

tion

tion auf der weltlichen Banke Sitz, und Stimme genommen haben, wo sind denn die gelehrten Werke, so von katholischen Ministern, Räthen, und Professoren ausgearbeitet, und dem gelehrten Publico geliefert worden sind? Man könnte schier, und mit Grund glauben, das ganze Geschlecht, und das weite Gebieth der weltlichen Wissenschaften wären zu der protestantischen Religion übergegangen. So viel von der Geistlichkeit insgemein.

Nach der vorausgesetzten Abtheilung kann in dem zweyten Verhalte des Ministers Vorwurf verstanden werden von den gemeinen Priestern, Pfarrern, und Beneficiaten in Städten, oder auf dem Lande (mit welchen ich dermalen die Klostergeistliche nicht vermischen, sondern von den ersten allein reden will) diese kann vielleicht der Verfasser des Bedenkens vor Augen gehabt haben, da er geschrieben: „ itzt ist bey der Geistlichkeit die Unwissenheit in Verwahr. „ In dem ersten Verhalte ist diese Beschuldigung ungegründet, und in dem zweyten höchst ungerecht. Wir haben es schon in den erstern Briefen bemerket, und wird diese traurige Wahrheit alle Tage durch neue Beyspiele bekräftiget, daß Leute ohne alle Fähigkeit, die kaum einen mittelmäßigen Verstand haben durch außerordentliche Schleichwege, und gewaltsame Mittel zum priesterlichen Stande eingedrungen, und der Kirche überschoben werden. Ist es nicht die größte Ungerechtigkeit von Leuten Wissenschaften zu fodern, die hierzu niemals eine Fähigkeit gehabt, oder Anspruch gemachet haben; sondern ad

Ti-

Titulum ignorantiæ haben geweihet werden müssen? Ohne Thorheit werden von dem Eichbaume keine Feigen, und Pomeranzen gesucht. Wollen wir aber außer diesem besondern Theile von der Geistlichkeit auf dem Lande Beneficiis, und Pfarreyen überhaupts reden; so kann von diesem mit Rechte mehr nicht gefordert werden, wie wir in dem letzten Briefe schon gemeldet haben, als die Pflichten eines guten Christen, Priesters, und Seelsorgers zu verstehen, und dieselbe nach Schuldigkeit erfüllen. Der Weltapostel rühmte sich mehr nicht zu wissen, als Christum den Gekreuzigten. Von den Künsten, und Wissenschaften, welches man die schöne nennet, mag er ohne Nachtheile seines apostolischen Berufes wenig verstanden haben.

Sie melden aber, und bedauren aus dem Munde einer weltlichen Obrigkeitsperson, daß besonders in gewissen Gegenden nicht wenige Priester, die mit einer wichtigen Seelsorge beladen sind, und streng in dem Beichtstuhle erscheinen sollten, angetroffen werden, die mit dem wenigen, so sie in ihren Schuljahren erlernet haben, ganz zufrieden, um das weitere Lesen, Studieren, Betrachten, und um Vermehrung ihres wenigen Wissens sich nicht bekümmern; sondern die übrige Zeit mit der Hauswirthsschaft, oder auf dem Polster der Trägheit zubringen. Als mir vor mehrern Jahren ein eifriger Landdechant das nämliche wehemüthig klagte; so habe mir die Mühe gegeben über diese Klage sowohl die Wahrheit zu erforschen, als auch dessen Ursache, und Entschuldigungen zu un-

tersuchen. Ich fande auch bey den mehresten solchen Grund, daß ohne ungerecht zu seyn keine besondere Gelehrsamkeit, oder große Literatur, und Belesenheit erforderet werden könnte. Die Rechtfertigung des größern Theiles war diese: wie kann von uns eine mehrere Erfahrenheit, und Gelehrsamkeit auch in unsern Amtsobliegenheiten erfordert werden, da uns alle Wege, und Mittel solche zu erwerben versperret sind? Ehe wir eine Pfarrey, oder Beneficium erhalten haben, sind wir genöthiget gewesen 12. 15. bis 20. Jahre lang Kapläne um einen so geringen Gehalt zu dienen, und wir nebst der priesterlichen Kleidung uns kaum den nöthigsten Büchervorrath anzuschaffen vermöget haben. Die öfteren Reisekösten um eine Pfarrey, der lange Aufenthalt, die Präsentationstax, die Uebernahme des Inventarii, die nur höchst nöthige Einrichtung hatte eine so große Aufnahme eines verzinslichen Kapitals erfordert, daß wir solches unter größter Gesparsamkeit sammt dem Interesse zu tilgen erst in zwanzig Jahren im Stande gewesen sind. Wollten wir nicht beständig in Schulden leben, und in Schulden sterben; so verbliebe uns nichts übrig zum Aufwande eines Büchervorrathes, ohne welchen man sich umsonst bemühet ein gelehrter Mann, und Literatus zu werden. Sind einmal 50. bis 60. Jahre in der Unvermögenheit verstrichen, so ist ein alter Kopf nicht mehr aufgelegt das nachzuholen, was in jüngern Jahren mit Freuden wurde geschehen seyn, wenn es die Möglichkeit

zugegeben hätte. Außer dem seyn ja die täglich vermehrten, oder neue Auflagen bekannt, durch welche die Geistlichkeit beschweret, und außer Stand gesetzt werde, sich nur die unentbehrlich nöthige Bücher anzuschaffen. Ohne kostbaren Bücher vorrath auf den itzigen Schlag gelehrt, und ein Literatus zu werden, sey nicht weniger unmöglich, als ohne Schiff über Meer setzen, oder ohne Flügel fliegen zu wollen. Dieses war die erste, und protocollmäßige entschuldigung. Diese Entschuldigung hat ihren guten Grund bey dem größten Theile der Geistlichkeit auf dem Lande, auch selbsten bey den Protestanten. In Baiern, in Schwaben, und auch anderwerts sind die wenigsten Beneficia, und Pfarreyen, von großem Ertrage, sie werden mehrentheils erst nach langen Zuwarten spat erlanget, und können in manchem katholischen Gebiethe nicht ohne große Kösten, und Schulden bezogen werden. Das wenige, so in den Schulen aus dem mündlichen Vortrage durch das Hören aufgegangen, und gesammelt wurde, sind von dem Stocke abgerissene Gewächse, und Blumen ohne Wurzeln, die außer der weitern Pflege, und Beyhülfe bald verwelken. Männer, die ohne ergiebigen Büchervorrathe im Grunde sind gelehrt, und wahrhafte Literati geworden, verdienen unter die Wunder der Natur gerechnet zu werden. Ist es also nicht eine offenbare Ungerechtigkeit von dergleichen Landpfarrern eine auch nur mittelmäßige Literatur zu fordern, die bis zu einem grauen Alter mit der Hausnothdurft geplaget worden, und nicht

im

im Stande gewesen sind den hierzu nöthigen Werkzeug sich zu verschaffen?

Wir wollen aber zum Ueberflusse zugeben, daß bey einigen die Mittellosigkeit nicht einschlage, und von denselben ein mehrere Verwendung in Bezug sowohl auf die nöthigen Wissenschaften, als auch auf die inn- und außer der Seelsorge nützliche Literatur, und Erfahrenheit könnte gefordert werden; es ist aber dieser Theil sehr gering, und wir haben auch die Ursachen schon angedeutet, aus welchen nicht allen gegeben ist nach Korintho zu reisen, und von dorten sich Schätze der Vielwissenheit zu verschaffen. Es ist, sagt der Schwab, nicht alles gelehrt, und gerad, was mit dem Kaiser gehet. Das Wort: Der Mann hat Geld, bringt Respekt: der Mann ist gelehrt, sagt so was. Vieles auf Bücher verwenden ist außer den Klöstern eine Thorheit; denn nach dem Tode was bekömmt man dafür? Da ich einstens den reichen Pfarrer bey St. Blasius an dem Kamelbach besuchte, und dessen Bücher betrachtete; sagte mir dieser: soviel zum Predigt- und Christenlehramt die Nothdurft erfordert, bin ich genug versehen, ein mehreres hat ein Mann von meinem Alter nicht mehr nöthig, und da ich jünger gewesen, habe ich es nicht vermögt. Anders verhalt sich die Sache bey einem Ordenspriester, der gleich bey dem Eintritte in das Kloster eine wohl eingerichtete Bibliothek, und mit dieser die Gelegenheit findet, in allen Gattungen die Wissenschaften bey guten Studierjahren sich Schätze zu sammeln, wenn es anders eine nicht

seltene Politik gestattet, daß die jungen Religiosen mehr lernen, und wissen dürfen, als die Altväter gelernet hatten, und zu verstehen pflegten. Das viele wissen, und wissen wollen, sagte einstens der alte Abt Anselmo, machet die unreife Witzlinge nicht selten hochmüthig, und zuchtlos, der geneigte Leser mag urtheilen, welchen Antheil hieran die Wahrheit habe? Wir wollen uns in den Feldern der regularen Völker nicht länger verweilen. Wer soll es nicht mit Wehemuth bedauren? Wenn es je zu Zeiten Seelsorger giebt, die ihrem Amte genug gethan zu haben vermeynen, wenn sie alle Monate zwo Predigten, und soviel Christenlehren halten? Dabey die Kranken nicht versaumen, die übrige Zeiten aber nach Belieben verwenden. Ein anders ist es den Acker nicht ungebauet, und nicht unbesaamet öd liegen lassen: und ein anders ist es, denselben wohl, und mit dem besten Saamen also anbauen, daß er viele, und gute Früchten hervorbringe. Einer ist fleißig im Lesen, und unermüdet im Studieren, er gewinnet hierdurch eine Kenntniß von allen Gattungen der innerlichen Seelenkrankheiten, von den Kennzeichen der heimlichsten Sünden, und verborgenen Leidenschaften, von den heilsamsten Hülfs- und Verwahrungsmitteln, kurz, von allem dem, was einem guten, und besten Seelenarzte nützlich, und zu seinem Amte dienlich seyn kann. Ein solcher in den Wegen des Herrn selbst erfahrner, und von der Wahrheit überzeugter Prediger wird von der Kanzel nicht nur leere Töne ausstreuen; sondern die überzeugende Wahrhei-

ten; und der mit dem Geiste Gottes belebte Vortrag werden mit Rührung auf die Gemüther der Zuhörer wirken, und hundertfältige Früchten bringen. Dieses heißt den Acker des Herrn wohl anbauen, und mit gutem Saamen fruchtbar machen. Wo hingegen dem andern, der mit keinem Schatze der auserlesenen, und geistreichen Büchern versehen, wenig belesen, in den innerlichen Grundtheilen der Christenpflichten unerfahren ist, bleibet anders nichts übrig, auf die Kanzel zu bringen, als was er am Vorabende aus einer seiner wenigen Hauspostillen flüchtig gelesen, oder von seinen Hausgenossen, und Ohrenbläsern unter der Woche gehöret hat; und damit das Lehr- und geistlose Gewäsch die Gestalt einer Predigt erhalte; so muß er tapfer schreyen, tapfer auf den Predigtstuhl klatschen, und das Volk unter dem Namen des Sünders in jeder Predigt die gewöhnliche Fächer der sieben Hauptsünden durchschimpfen. Man kann freylich sagen: der Mann hat keine Predigt ausgelassen, aber man kann nicht sagen; Er hat mit Nutzen geprediget, und fruchtbringenden Saamen ausgestreuet. Besitzet ein Mann die Mittel, und das Vermögen sich alle die Wissenschaften, gründliche Kenntnisse, und solche Belesenheiten zu verschaffen, die einem guten Seelenarzten nöthig, und nützlich sind, und unterläßt er derselben Verwendung, so gereichet der Abgang der Früchten, welcher aus seiner hinläßigen Pflege erfolget ist, ihm zur Schuld, und Verantwortung. Ist aber der Wille gut, und ermangeln nur die erforderlichen

Mittel; so gereichet der Abgang einer fruchtbaren Aernte denen zur Verantwortung, welche durch tägliche Auflagen, durch Schwächung des nöthigen Gehalts der Geistlichkeit, und den eifrigen Hirtenpriestern die Mittel, und die Kräften zu Verschaffung eines größern Nutzen entziehen, und dieselben außer Stande setzen in dem Weinberge des Herrn mit besserem Vortheile zu arbeiten. Wird nicht in manchen katholischen Lande stark darauf gearbeitet, daß den Hirtenamtspriestern die zu den Wissenschaften höchst nöthige Spannadern abgeschnitten, und besonders die Pfarrer auf dem Lande in eine tagwerkerische Mittellosigkeit versetzet werden? Was drittens den eingeschalteten Brief betrifft „ daß in einem ganzen Erzstifte kein einziger „ Mann solle zu finden gewesen seyn, der wider „ den Febronium, oder wider den Lochstein eine „ Feder anzusetzen, oder nur eine Zeile gegen „ derselben bekannte Werke zu schreiben im Stande gewesen seyn sollte „ so dienet solches noch zu keinem Beweise, daß unter tausend kein Gelehrter, und kein Literatus vor Handen gewesen sey. Febronius hat dem päpstlichen Stuhle den Krieg auf eine unvermuthete Art angekündet, und dessen Vorrechte aus bishin zimlich fremden Gründen zu bestreiten unternommen.

Lochstein hat die Schiedwand, so von unsern Vätern zwischen geist- und weltlichen Mächten aufgericht, und befestiget worden ist, eingerissen, die Gränz- und Marksteine zwischen dem Reiche Gottes, und den weltlichen Staaten zum Nachtheile des

erstern versetzet, die künftige Schranken zwischen beyden Gerichtbarkeiten aus verkehrten, oder günstig geschienenen Schriftstellen bestimmet. Beyde diese Schriften sind nach einem kleinen Zeitraume ausgehecket worden, und schmeicheln jenem Theile, der den Degen führet, und mit der Uebermacht das Gewicht giebt. Eine solche Lage der Umstände kann auch einen gelehrten Mann abhalten die Feder zu ergreifen. Wenn eine weltliche Macht der andren wider alles Vermuthen den Krieg ankündet, und aus unerwarteten Urkunden einen Anspruch auf fremde Staaten, und Erbländer machet; so ist es nicht allezeit das Werk eines auch sonst gelehrtesten Ministers, und erfahrnesten Staatsmannes die angetfochenen Rechte mit der Feder zu vertheidigen. Hierzu werden insgemein erst Geschichterfahrne Männer ausgesucht. Ein Reichs bekanntes Beyspiel haben wir in unsern Tagen erlebt, wo einerseits ein Proselit, und andererseits ein Ausländer die Rechte mit der Feder verfochten haben, und so ist es öfters geschehen. Dieser ist ein guter, ja der beste Land, oder Stadtrichter, jener leistet die nützlichsten Dienste bey einer Regierung, an dem Hofe, oder Staatsrathe, aus allem dem folget noch lang nicht, daß er in den ältesten Gischichtskunden tief bewandert, und ein auf alle Fälle gefaßter Publicist sey. Was bey weltlichen Höfen nicht selten geschiehet, das kann auch bey geistlichen Stiftern nicht gleich auf die Rechnung der Unwissenheit geschrieben werden. Nichts ist leichter in der Welt, als unter einer überlegenen Macht gegen einem

schwä-

schwächern Theile, oder Stande die Stelle eines Schriftstellers zu vertreten. Um Grund, Wahrheit, und Recht hat sich ein solcher nicht zu bekümmern. Die Uebermacht ersetzet alles dieses, da läßt es sich mit Scheingründen leichter durchdringen, als wenn der schwächere Theil sein Recht auf den Tafeln Moses geschrieben vorweisete. Moser, und andere haben es schon geklagt, daß in manchem Lande der Grundsatz herrsche: dem schwächern Theile sey gegen den Mächtigern, und dem Unterthanen gegen seine Herrschaft in der Welt kein Recht vorbehalten. In gewissen Orten ist es so weit gekommen, daß keinem Advocaten erlaubt ist, oder zu rathen wäre dem Unterthanen gegen den Herrn zu dienen, oder eine Schrift nur gegen dessen Landesregierungen aufzusetzen. Und wenn auch solches durch einen ausländischen Schriftgelehrten geschieht, so wird sich kein Rathsverwandter, und gebrödteter Diener leicht entschließen hierüber den Vortrag zu machen, wenn anders kein Schein vorhanden seyn sollte dem Unterthanen Unrecht zu geben. Der Unterthan hat gegen seinen Herrn, und der schwächere Stand gegen die Uebermacht kein Recht, und Naboth ist schuldig dem Achab seinen Weinberg unter Lebensstrafe zu überlassen. In den Zeiten des alten Faustrechts haben die Reichsritter einander befehdet, der stärkere hat dem schwächern den Hals gebrochen. Itzt haben wir ein politisches Faustrecht, wo Gewalt vor Recht gehet, und der Mächtigere den Schwächern nach dem Geschmacke der feinsten Ungerechtigkeit unterdrücket. Könnte der Statthal-

ter

ter Christi, und römische Papst eine Macht von 200000. Mann ins Feld stellen, ich versichere, der erhabne Febronius wurde nicht zu vermögen gewesen seyn eine Zeile von seinem gelehrten Muckentanze zu schreiben, sondern ehender mit seinem Kopfe an die Wand angeprellet seyn, als sein Werk unternommen haben. Lochstein hat es selbst erfahren, und nicht nur einmal bekennet, daß es der Geistlichkeit, und den Bischöffen hart zu dienen sey, weil derselben Recht, und Vertheidigungsschriften mit keiner äußerlichen Macht unterstützet, und mit dem Degen nicht ausgeführet werden können. Zum Beschluße muß ich ihnen eine Geschichte aus dem Bildersaale N. 45. liefern. Die Unterthanen eines Reichsritters hatten alle Jahre aus den herrschaftlichen Waldungen eine gewisse Zahl von Holzklaftern zu empfangen. Auf Einrathen des Verwalters wurde diese Ausgabe unter dem Vorwande abgeschlagen, weil diese jährliche Verreichungen nur eine wiederrufliche Vergünstigung, und bloses Precarium sey. Wollten die Unterthanen solches aus einer Schuldigkeit fordern; so hätten diese solche zu erweisen.

Umsonst beruften diese sich auf den ruhigen Besitz, und auf den gleichförmigen Genuß von unverdenklichen Zeiten, auf den hieraus vermuthlichen Rechtstitel, und Verjährung. Schriftlich, und aus authentischen Urkunden sollte sie ihr vermeintes Recht erweisen. Die Hofmarksunterthanen nahmen in diesem ihrem Gedränge die Zuflucht zu dem Landesfürsten. Dieser machte sogleich einen

Anspruch auf den ganzen Wald, und wollte denselben aus den nämlichen Grundsätzen gegen die Insaßen Herrschaft behaupten. Weil dann diese ihr Eigenthumsrecht, und Ankunftstitel aus schriftlichen Urkunden eben so wenig, als die Unterthanen ihren Benutzungsantheil erweisen konnte; so fiengen sogleich an ungerecht zu seyn, daß der Landesfürst die von dem Hofmarksinhaber gegen seine Unterthanen verworfene Beweisgründe nicht gelten lassen wollte. Dergleichen Begebenheiten sind in unsern Tagen nicht mehr Seltenheiten. Das, was bey einem Unterthanen Unrecht heißt, ist bey der Macht oft das beste Recht, und so muß der schwächere Theils vieles wider sich gedulden, und als ein Recht zugeben, was zu seinem Guten als Unrecht verworfen wird. Geduld, Gott wird allen Recht verschaffen.

Freyburg den 2. Februarius, 1771.

Zwey und dreyßigster Brief.

„ Zu den Zeiten der Reformation wäre die
„ schönste Gelegenheit gewesen, daß die ka-
„ tholische Fürsten nach den geistlichen
„ Gütern hätten greifen können. Wie
„ viel die Protestanten durch den Zuwachs der
„ geistlichen Güter vergrößeret worden, so viel ist
„ das Ansehen, und die Macht der katholischen
„ Regenten verringeret, einfolglich der Religion,
„ und ihrem Staate geschadet worden; denn wer
„ geistliche Güter haben wollte, glaubte, es könn-
„ te nicht anders seyn, als er müßte die alte Reli-
„ gion ändern. Wieder eine Probe, daß es nicht
„ um die Religion, sondern um die Güter zu thun
„ sey. „ Der Inhalt dieser Stelle ist so merk-
würdig, als wichtig, und der Geist, aus welchem
solche hergeflossen ist, verdienet ein wenig geprü-
fet zu werden. Sie belieben, meine Freund, den
wörtlichen Zusammenhang dieses Theiles von dem
Bedenken genau zu überlegen.

Mich gedünket, und scheinet mir mit Vor-
halt höhern Urtheils gewiß zu seyn, daß in dem
Inhalte dieser Stelle Sätze enthalten seyn, und ver-
borgen liegen, die mit der reinen Denkungsart gotts-
fürchtiger Fürsten, und geistlicher Regenten sich
nicht vereinbaren lassen: Sätze, die der seligma-
chenden Religion zur größten Unehre gereichen, und
derselben Pflichten auf eine Willkührliche Art ohne

rechtmäßige Gewalt herunter setzen. Grundsätze, welche unter dem schmeichelhaften Vorwande der Staatswohlfahrt die weltliche Landesregenten dem Verlurste künftiger Seligkeit, oder doch dessen offenbarer Gefahr aussetzen. Bey einem jeden Christen, und besonders bey der Geistlichkeit ist es eine der Hauptschuldigkeiten vor die Welt- und Landesregenten unabläßlich zu bethen. Aber Johannes, die Apostel, und andere fromme Männer glaubten nicht weniger in ihren Pflichten zu seyn den König Herodes, und andere Große dieser Welt über die Seelengefahr, in der sie sich befunden hatten, zu erinnern. Hat der Apostel seine Schuldigkeit gethan, so mag er das weitere Gott überlassen.

Wenn man das Bedenken, und mehr dergleichen Staatsschriften, welche eine Zeit her im Drucke erschienen sind, betrachtet, so scheinet es bereits so weit gekommen zu seyn, daß man mit den Worten, und mit dem Wesen selbsten der Religion und des Gewissens ein Spiel treiben wolle, man kann es, ohne ein Staatsketzer zu seyn, vernünftig glauben, daß viele Staatsgelehrte nicht wissen, was sie unter dem geheiligten Wesen, und Ausdrucke: Religion: verstehen, was die wahre Religion sey? Und welche Glaubens- und Sittenpflichten dessen Umfang einschließe?

Es giebt auch in unsern Zeiten viele Religionen, und es ist dennoch nur eine, die selig macht. Wer kein Verführer des Volkes, und kein Apostel des Satans seyn, und heißen will, muß auch vor den Thronen von keiner andern sprechen, als

von

von der er überzeuget, und vergwisset ist, daß sie den Regenten nicht unglücklich mache. Das Hof- und Ministergewissen, wie es Moser, und andere beschrieben haben, ist gewiß nicht jenes, nach welchem Gott die Menschen richten wird. Wie soll man also die Bestimmung der Religionsgränzen dem Hof- und Ministergewissen überlassen, und diesem das Geschäfft der künftigen Glück- oder Unglückseligkeit anvertrauen? Zu Entscheidung, und Bestimmung der Religions- und Gewissensschuldigkeiten sind wir von Gott nicht zu dem weltlichen Richteramte, sondern zu der Kirche, und zu den Hirtenpriestern angewiesen.

Die Schriftstelle, von der ich ihnen schreibe, setzet eine Religion von unbestimmten Pflichten zum voraus, und schließet aus diesem unbestimmten Grundsatze, daß die geistliche Güter ohne Nachtheil, und mit Nutzen der Religion hätten können, und sollen eingezogen werden, weil die katholische Fürsten durch den Zuwachs dieser Güter das Ansehen, und die Macht erhalten hätten, die alte Religion zu handhaben, und beschützen. Diese der Religion nützliche Absichten hätten den katholischen Fürsten, und Ständen das Recht ertheilet, nach den Gütern der Bischthümer, Klöster, und übrigen Geistlichkeit zu greifen, die Klöster einzuziehen, den Bischöffen, und den mindern Hirtenpriestern allein die Congruam, und die bloße Nothdurft des Unterhalts übrig zu lassen. Wie glauben sie, mein Freund, ist nicht dieses der wahre Sinn der Vorwurfsstelle? „Ein Regent, heißet es weis

„ ters, braucht keine mitherrschende Liebden „ in seinem Lande, eine Andacht von 6 bis 7000 „ fl. Einkünften wurde der Religion, und dem „ Staate vorträglicher seyn. „ Die Schriftausleger behaupten, daß eine Stelle durch die andere in einer Schrift erkläret, und ausgeleget werden müsse. Durch diese letztere kann die Absicht des Verfassers, und der Verstand der vorgehenden Stellen errathen, und bestimmet werden.

Mir sind keine deutsche Bischöffe bekannt, die außer ihrem weltlichen in fremden Gebiethen sich einer **Mitherrschung** unterzogen hatten. Denn in weltlichen Dingen herrschet der weltliche Landesregent allein, und kein Bischoff hat noch verlanget in zeitlichen Sachen ein Mitregent zu seyn. Ich schließe also hieraus, daß die katholische Fürsten den Bischöffen auch in geistlichen Sachen keine Gewalt, und Regierungsart gestatten sollten, damit auf dieser Seite, und in dem Kirchenregimente keine Mitherrschung entstehe, und vermeidet werde. Damit ihnen meine Gedanken ohne längern Verhalt auf einmal eröffne; so muß ich ihnen den vollkommenen Plan so, wie ich ihn ansehe, von der heutigen Staatspolitik entdecken. In den Personen der protestantischen Regenten, und Reichsfürsten beruhen sowohl die geistlich- als weltliche Mächten, als in ihrem Mittelpunkte. Ein jeder Landesregent ist in seinem Gebiethe zugleich Papst, und Bischoff. Diesem haben nicht weniger die geistliche Kirchendiener, als die weltliche Beamte von ihren Verrichtungen, und anver-

trauten Aemtern Rechenschaft zu geben, und Rechte daher zu nehmen.

Moser schreibet in dem Buche von der Aufrichtigkeit gegen Gott §. 15. daß die treue Lehrer von den Hofschmeichlern in ihrem Amte dergestalt eingeschrenket werden dürften, daß sie ihre Predigten noch zu dem Hofmarschallamte zur Censur werden einsenden, oder nichts als den Gellert werden predigen müssen. Die Einkünften der Kirche sind weltliche Güter des Staates, der Superintendent, der gemeine Kirchen- und Wortsdiener muß sich mit der willkührlichen Besoldung begnügen lassen, die ihm der Landesfürst, oder der welchliche Magistrat anweiset. Kurz, die Einrichtung der Religion sowohl, als die Wirthschaft des Staates hanget bereits in gleicher Maaß von der Bestimmung des Regenten ab.

Ein Theil der neuern Staatslehrer arbeiten mit allen Kräften auf den nämlichen Endzweck, aber nach der Zwerch, und nicht gerade zu. Die Religion, und zwar unter dem Namen der Katholischen soll allezeit als ein unverletzliches Heiligthum unbeschädiget vorausgesetzet, und beybehalten werden. Wie bey den Römern die Götterlehre, der Pontificat, und das Wahrsageramt. Es wird aber die von Gott gestiftete, und seligmachende in eine Minister- und Staatsreligion verstaltet. Denn diese muß nicht über den Staat herrschen, sondern demselben als eine Magd dienen, und unterworfen seyn. Damit aber die weltliche Regenten in Ausübung ihrer Herrschaft

über die Religion durch die von Gott bestellte Wächter, und Befehlshaber so leicht nicht gestöret, oder gehindert werden; so soll die Macht des römischen Papstes in die Gränzen des alten Latiums eingeschränket, und die Bischöffe mit geringen Gehalt, und Gewalt zu Hofkaplänen, und Kammerdienern gemachet werden, damit sie auch in dem geistlichen Wesen, und in Religionsgeschäfften sich keiner Mitherrschung anmassen mögen. Sind die eigene Stiftungsgüter der Kirche eingezogen, die Einkünften der Kirchendiener, der Bischöffe, und der Religionsverwahrer dem Staate einverleibet, müssen die höheren Religions- und Kirchenregenten, wie auch die untere Hirtenpriester ihren Unterhalt erst von der Willkuhr des Landesfürsten erwarten, bey jeder Gelegenheit, wenn sie nach aufhabenden Amtspflichten die Wahrheit predigen, die Ungnade des Hofes, und die Verfolgung eines jeden Landjunkers fürchten, folglich die Brodsperr besorgen; so wird die Religion, das Hirtenamt, und Kirchenregiment in den katholischen Ländern im Hauptwerke die nämliche Gestalt gewinnen, die es in den Protestantischen wirklich hat. Dieses ist der Plan, nach welchem die großen Staatsgeister ganz deutlich, und die kleine Religionseiferer wider ihr Wissen, und Begriff stillschweigend arbeiten. Der Entziehung der geistlichen Güter folget der Religionsverlurst bey der itzigen Lage der Umständen, auf dem Fuße nach. Es ist

bey den politischen Freydenkern nicht um die wahre Religion, nicht um die zukünftige Wohlfahrt der Unterthanen zu thun, sondern sie wollen Gott, und seine Abgesandte auch in dem ewigen Heilsgeschäffte nicht mitherrschen lassen. Nolumus hunc regnare [super] nos - ist ihr Wahlspruch.

Durch das Schreyen, und Schreiben der Geistlichkeit, spricht der Freydenker, muß sich ein Regent nicht irr machen lassen, denn diese ist dabey zuviel interessirt, als daß man von ihr eine andere Sprache hoffen könnte. Aber nein, daß Interesse, oder ein eigner Nutzen ist es nicht, so mich veranlasset haben ihnen meine Gedanken frey zu eröffnen, sondern die Liebe der ungeheichelten Wahrheit hat meines Bewußtseyn die Feder geleitet. Verhält sich die Sache anders, und giebt die Folge was bessers; so wird es mir allezeit doppelt lieb seyn. Wir wollen aber die Sätze, so ich vorausgesetzt hatte, in ihrer Ordnung näher prüfen, und besser in das Licht stellen.

Ich habe vergeben, daß von vielen Staatsgelehrten die Religion in ihren Schriften angepriesen, und oben angesetzt werde, ohne zu wissen, und zu bestimmen, was unter diesem geheiligten Namen verstanden werden sollte. Die Rede kann von keiner andern Religion, als von der wahren, und seligmachenden seyn, und verstanden werden. (Ich rede dermalen ohne Unterschied der in dem Reiche geduldeten Religionen)

in dem Munde eines Ministers, in dessen Herzen ein moserisches Hofgewissen herrschet, kann die Sprache von der Religion niemals anders, als verdächtig, und den Großen dieser Welt gefährlich seyn. Die alte Römer waren so abergläubig, daß sie keiner Gottheit die Aufnahme, und keiner Religion, außer der wahren, den Beyfall versagten.

Das Hof- und Ministergewissen ist in vielen Ländern leider! eine Freystadt, in welcher alle Landesverderber, und Projectehändler Schutz- und Beyfall finden, wenn sie nur von Vermehrung der Staatseinkünften predigen. Wenn das Ding einträgt, so wird ein solches Gewissen Amen sprechen, sollte Christus des Tages zehnmal um 30 Silberlinge verkauft, und das Reich Gottes rein ausgeplündert werden. Dieses Klaglied ist nicht meine Erfindung, sondern katholische und protestantische Kapellmeister haben es in ihrem patriotischen Eifer schon längsten vorgesungen. Die Religion hat mit dem politischen Hofgewissen gleiches Schicksaal. Die Religion der politischen Weltkinder gleichet in Ansicht der göttlichen dem gestimmten Bilde des Götzendagons von der Bundeslade, welches weder Leben, noch Hände, und Füße hatte. Eine Religion, dessen Pflichten, und gottesdienstliche Werke der Staat bestimmet. Wir wollen diesen würdigen Gegenstand genauer erwegen, und dessen unterschiedlichen Verhalte auseinander setzen.

Unter dem Namen Religion wird von den neuern Staatsgelehrten vielfältig verstanden allein der Glauben, oder die Glaubenslehre mit Beyseitslassung der gottesdienstlichen Pflichten, und Schuldigkeiten. Wie also der Glanben ohne thätiges Christenthum, und ohne Beobachtung der gottesdienstlichen Werken kein anderer als todter Glauben zu seyn pflegt, also ist, und bleibet auch die Religion ohne Erfüllung der Gott dem höchsten Herrscher schuldigen Ehrbezeugungen, und Diensten ein gestimmelter Körper ohne Leben. In diesem Verstande giebt es im römischen Reiche, und in der Welt vielerley Glauben, und nicht weniger Religionen. Ohne besondern Nachtheil dieser Religionsgattung mögen die geistliche Güter von den katholischen Fürsten gleich den protestantischen Ständen eingezogen werden wollen. Wir wollen es wenigst einsweils setzen. Solang der Glaubeu ohne die gottesdienstliche Werke nicht selig machet, so wird eine gleiche Religion zu Erlangung ihres Zieles nicht hinreichend seyn.

Die wahre, und seligmächende Religion enthält in ihrem ganzen Umfange nebst dem Beyfalle des Verstandes, so wir den geoffenbarten Wahrheiten leisten, auch die Gott dem höchsten Gebiether, und Herrn schuldige, und verlangte Ehrbezeugungen, Lehenpflichten, Opfer, und Dienstleistungen, so, wie er es in seinem Gesetze befunden, und zu erkennen gegeben hatte. Der allgemine Begriff der seligmachenden Religion begreifet nicht

nur den Beyfall des Verstandes, sondern auch die Ausübung der gebothenen, und der Gott gefälligen Werken. Dieser Umfang der Religion begränzet ein weites Feld, welches vielleicht an manchem Hofe wenig besorget, und gebauet wird. Nicht nur an Gott, und sein heiliges Wort glauben, sondern auch Gott, sich selbsten, und den Nebenmenschen lieben sind wesentliche Stücke, und Grundpflichten der wahren Religion, und also in seiner Maaße alle gottesdienstliche Werke, und Ehrbezeugungen.

Bey diesem vorausgesetzten Begriffe der Religion muß die Frage erörteret, und entschieden werden: Ob die geistliche Güter ohne dessen Nachtheile eingezogen werden können? Ein jeder kann über diese Frage nach seinem Gefallen urtheilen. Mein mit keinem Urtheile, oder Interesse gefässeltes Gewissen, spricht nein, hierzu. Die geistliche Güter (oder warum werden sie dann geistlich genennet,) wie ich schon anderwärtig gemeldet, und gläubige Diener Gottes überzeuget habe, sind Gott dem allerhöchsten Weltherrscher geopfert, geschänket, gewiedmet, und zugeeignet worden. Dieser hat solche in sein besonderes Eigenthum auf- und angenommen, und dieses nicht umsonst, sondern er hat die Stifter, die gegen ihn freygebige Vasallen dafür zeitlich, und ewig in dieser, und jener Welt reichlich belohnet. Wie kann ein dritter, ein Nebenvasall, ein Geschöpf auf die Gott eigenthumlichen Güter ein gegründetes Recht haben? Welcher Lehentrager, oder Landesinsaß will, oder soll es mit Fuge Wagen, die in seinem Lehengebie-

the

the inngelegenen Korn: und Domänengüter des höchsten Reichsmonarchen zu bekränken, zu beschweren, oder wohl gar an sich zu ziehen? die geistliche Güter sind unmittelbar zu dem Dienste Gottes geordnet, der Dienst Gottes ist die Seele, und das Wesen der Religion. Wie können also diese ohne Nachtheile der Religion, und ohne Bekränkung der göttlichen Ehre eingezogen werden? Eine Religion ohne äußerlichen Gottesdienste, ohne Opfer, und Priester ist ein todter Körper ohne Leben und Wirkung. Christus hat gesagt: gebt Gott, was Gottes ist, und itzt spricht man: nehmet Gott, was Gottes ist, und gebet es dem * * *. Dem Landesherrn ist es nicht erlaubt dem mindesten Unterthanen sein Gut, und Vermögen zu nehmen. Es wurde ein vor Gott sträflicher Raub seyn. Christum den Herrn selbsten, den Stifter der Religion, die Kirche seine geliebteste Braut ausrauben, die zu seinem Dienste geheiligte Güter entziehen, Gott dem allerhöchsten Gebiether seinen Hofstaat vermidern, dessen Domänengüter der weltlichen Schatzkammer einverleiben soll der Religion nützlich, und vor Gott nicht sträflich seyn? Docter Luther, und die seinige haben es besser eingesehen, daß dieses Ding so nicht angehet, deßwegen haben sie um die Einziehung der geistlichen Güter zu rechtfertigen das Werk ganz anders angegriffen. Den Priester: und die Ordensstände haben sie verworfen, aufgehoben, und dem Worte Gottes widrig erkläret, das Meßopfer abgeschaffet, und die Gotteshäuser, oder Tempel haben sie in den Stand

bür-

bürgerlicher Gemeindsgebäuden herunter gesetzt, die Religionspflichten, und Uebungen, den ganzen Gottesdienst haben sie auf die innerliche Andacht, auf die Anbethung des Geistes eingeschränket, und auf solche Weise zu Erzielung ihrer Absichten einen ganz andern Grund gelegt; denn bey diesem vorausgesetzten Religionsplane sind die geistliche Stiftungen der Klöster, und Ordensgemeinden, die Bischthümer, der geistlichen Pfründten, und Beneficien schon ursprünglich nicht geistlich, nicht verdienstlich, Gott nicht angenehm, sondern abergläubisch, und nichtig gewesen. Giebt es kein geistliches Kirchenregiment, sind die Bischöffe, und Priester nicht unmittelbar von Gott zu dem Religionsdienste berufen, und mit keinen übernatürlichen Schlüssel- oder Ordensgewalt versehene Diener Gottes, und seiner Kirche; so haben die zu ihrem Unterhalte gewiedmete Güter, und Stiftungen allezeit die Wesenheit eines weltlichen Vermögens beybehalten. Dieses ist die ächte Gestalt der neuen, und reformirten Religion. Aus diesem Grunde haben die Kaiser, und katholische Fürsten geglaubt, es könnten die geistlichen Güter anders nicht eingezogen werden, außer sie müssen die alte Religion ändern; denn diese bestunde nicht nur in den Glaubenswahrheiten, und in dem innerlichen Beyfalle des Verstandes; sondern sie hat in ihrem wesentlichen Umfange auch den äußerlichen Gottesdienst nach der allgemeinen Kirchenlehre eingeschlossen. Der äußerliche Gottesdienst begreifet alle die gottesdienstliche Werke, Stiftungen, geistliche

Gemeinden, Kirchen, Personen, und Güter, die zu Verherrlichung der göttlichen Majestät, zum Zeugnisse unserer Ehrerbiethung, zu Vermehrung des Reiches Gottes, und zu Erzielung der ewigen Wohlfahrt nicht nur glathin nöthig, sondern auch verträglich, und Gott dem Herrn angenehm sind.

Die Große dieser Welt, die Könige, und Landesfürsten wenden millionenweise Kösten auf Lust- und Schauspiele, auf Jagden, auf Singer, und Tänzer, auf Tafeln, und Marchställe, auf andere Gattungen der Lustbarkeiten. Nicht weil alle diese Dinge zu einer guten Landesregierung, und zum nöthigen Lebensunterhalte unentbehrlich erfordert werden; sondern weil der Landesregent an einer Hofstaat, an vielen Bedienten, und an dergleichen Lustbarkeiten sein Vergnügen, und Freude hat. Der gütige Schöpfer hat die Welt nicht nur mit nöthigem Unterhalte versehen, sondern auch mit einem Ueberflusse zur Ergötzlichkeit bereichert. Die Kirche ist das Reich Gottes auf Erden: Die Bischöffe, und Hirtenpriester sind die nöthige Verwalter, Ministers, und Diener dieses göttlichen Reiches: diese sind von dem Herrn selbst auserwählet, und begwaltiget verdienstvolle Bürger, und Helden vor das ewige Reich Gottes anzuwerben, und zu unterrichten. Wer also diese in ihren freyen Amtspflichten die sie ohne Mittel von Gott, und nicht von dem Staate erhalten haben, störet oder verhinderet, der handelt unstrittig wider die seligmachende Religion, und bekränket die unabhängige göttliche Majestätsrechte. Die übrige Prälaten, Chorherren,

und geistliche Ordensgemeinden sind berufen, und auserwählet dem beständigen Lobe und Dienste Gottes abzuwarten, und ihrer eignen Vollkommenheit obzuliegen. Wenn also Gott der Herr ab ihrem Gebethe, und Betrachten, an ihrem Chorsingen, und geistlichen Diensten ein besonderes Wohlgefallen trägt, wenn er die Ordensgemeinden, als seine zahlreiche Hofstaat, und Dienerschaft ansiehet, wenn er menschlicherweise zu reden das tägliche, und nächtliche Lobsingen, das beständige Aufwarten, und Beschäfftigen in seinen göttlichen Vorhöfen genehm hält; welch sterbliche Mensch, Minister, oder König soll dem allerhöchsten Gebiether über Himmel, und Erde dieses Vergnügen misgönnen, tadeln, oder ungestraft stören? Gott hat in den guten Zeiten fromme Christen, gottsfürchtige Herzogen, und Ritter, ausgesehen, und ihre Herzen dahin geleitet, daß sie ihre Güter, und Vermögen zu seiner Ehre, und zum Unterhalte frommer Ordensdiener, und Dienerinnen, als soviel heilige Virtuosen, und Virtuosinnen hergeschänket, und zum Dienste der Religion gewidmet haben. Vor diese Aushebung, und Befreyung der zeitlichen Güter hat Gott mit Vermehrung seines Segens den Staat, und die weltliche Länder schadlos gehalten. Wer soll sich also unterstehen Gott seinem Herrn in das Angesicht vorzuwerfen: daß die zu seiner Ehre gemachte Opfer, und Stiftungen der weltlichen Republik, und Staate geschadet hätten? Wenn die weltliche Reichs, und Landesregenten den Millionen großen Aufwand,

so

so jährlich auf die Schaubühnen, Lustjagden, und tausend andere Ergötzlichkeiten verwendet werden, durch ander weitere Vermehrung der Landeseinkünften so leicht, als Gott ersetzen, und einbringen könnten, und wurden; so wurden die Unterthanen ungerecht, und höchst sträflich seyn, wenn sie nicht vielmehr dessen Vermehrung gedulden, als auf eine Einschränkung dringen wollten.

Ich muß es ihnen selbsten gestehen, sie haben recht, wenn sie glauben, es herrsche in diesem Briefe keine Ordnung, und eben darum weniger Grund zum Ueberzeigen. Er ist schnell aus der Feder geflossen, und übereilten Schriften kann ein unvermerktes Versehen leichter zu Gutem gehalten werden. Was aber der ganze Inhalt sagen will, und erweisen wollte, ist kurz dieses, daß die geistliche Güter von den katholischen Fürsten mit Bestand, und ohne Verletzung der wahren alten Religion nicht können eingezogen, oder darnach gegriffen werden, weil dieselbe eigentliche Güter Gottes, zu wesentlichen Religionsdiensten gewidmet, und derselben Ausziehung aus dem Staate durch anderweitere Segenzeit- und ewige Vergeltungen ersetzet worden ist. Gott der Herr will zur Bekänntniß seiner höchsten Herrschaft, und unserer Unterwürfigkeit auch mit einem Theile unserer zeitlichen Güter geehret werden. Die Pflege der alten Religion, die Erhaltung und Vermehrung des göttlichen Reiches auf Erden, ein der göttlichen Majestät würdiger Dienst beschränket sich nicht auf die innerliche Ehrbezeugungen des Geistes allein, son-

dern erstrecket sich über daß auch auf die äußerliche Verehrungen, welche in den göttlichen Schriften theils gebothen, theils als verdienstlich, und Gott angenehme Werke. Zu solchen äußerlichen Religionsdiensten werden Tempelhohe, und niedere Priester sowohl im neuen, als in dem alten Gesetze, und zu beyderseitig würdigen Unterhalte Güter erfordert. Nach diesen kann demnach ein katholischer Fürst ohne Schaden seiner alten Religion, und des Gewissens unmöglich greifen. Eine Religion ohne äußerliches Opfer, und Opferpriester, ohne Gott geheiligte Tempel, und Güter, mithin ohne würdige Verehrung des allerhöchsten Wesens gleichet dem gestimmelten Götzenbilde Dagon vor der alten Bundeslade. Habe ich recht, oder nicht recht?

Freyburg, den 6. Februarius, 1771.

Vertraute Briefe.

Drey und dreyßigster Brief.

Es ist wohl möglich, wie sie zu melden beliebet haben, daß ich den geheimen Sinn der Worte: „Ein Regent brauchet keine mitherrschende Liebden in seinem Lande„ nicht recht eingenommen habe. Ich war nicht so fast um die verborgene Absicht dieser Stelle, als vielmehr bekümmert die verschiedene Begriffe zu bestimmen, nach welchen die Religionswirthschaft in mehrfältigem Verstande, unterschiedlich bestimmet, und bey allen christlichen auch widersprechenden Lehrgebäuden zum Grunde gelegt werden will. Auf dieser Seite, damit kein Versehen gegen die Wahrheit einschleiche, habe den letzten Brief nicht ehender von der Hand gelassen, bis selber von gelehrten Männern gelesen, und gut befunden gewesen war.

Die Mitherrschung der Erz- und Bischöffe mit den weltlichen Regenten kann in zweyfachen Verstand genommen, und ausgedeutet werden. Da diese als zugleich Churfürsten, und fürstliche Reichsstände in ihren Erz- und hochstiftischen Gebiethern die reichsständische Rechte, und die weltliche Macht besitzen; so entstehet hieraus eine Mitherrschung in Absicht auf das ganze deutsche Reich, weil die geistliche Chur- und Fürsten nicht weniger, als die

weltliche Churfürsten, Herzoge, und Stände über ihre weltliche Staaten herrschen, und ein jeder Theil in seinem Lande die weltliche Macht, und Gerichtbarkeit auszuüben gleichmäßig befüget ist. In diesem Betrachte ist ein jeder Erz- und Bischoff, der zugleich Chur- oder Reichsfürst ist, Regent in seinem Lande, und keiner ist ein Mitherrscher in des andern Bothmäßigkeit; in Absicht aber des heiligen römischen Reichs, und kaiserlichen Majestät sind sie mitherrschende Neven, Andachten, und Liebden, wie die weltliche Chur- und Fürsten mitherrenschende Oheim, Väter, und Liebden sind und genennet zu werden pflegen. Vor Errichtung der Churwürden haben die Erz- und Bischöffe die Reichs- Erz- Kanzleyämter, und die Herzoge die Reichs- Erz- Hofämter versehen. Mit der Zeit ist das jtzige Reichssystema zu Stand gekommen, und die Reichsgrundgesätze befestiget worden. Die alte deutsche Kaiser hatten in dem ganzen römischen Reiche noch keine mitherrschende Stände, und Liebden erkennet. Zu welchen Zeiten aber, und bey welchen Gelegenheiten sowohl die weltliche Herzoge, Fürsten, und Stände, als auch die geistliche Erz- und Bischöffe, wie auch die Prälaten, und Stände zu dermaligen Reichsmitherrschung gelanget sind, ist aus den Reichsgeschichten überflüssig bekannt. Von dieser Gattung der Mitherrschung, welche in den reichsfundamental Gesätzen ihre Grundfeste hat, kann das Bedenken schicklich nicht verstanden werden, denn es heißet: „ Ein Regent braucher keine mitherrschende

schende Liebden in seinem Lande. Ein jeder aus den geistlichen, und weltlichen Chur- und Fürsten herrscher in seinem Gebiethe, und keiner behauptet eine Mitherrschung in des andern Land. Kaiserliche Majestät versprechen in der Wahl Cap. art. 1. §. 2. & art. 3. §. 1. die Churfürsten (geistliche und weltliche) als die innerste Räthe, und Grundsäulen des Reichs jederzeit hochzuhalten, ohne ihren Rath, und Gutachten in wichtigen Reichsangelegenheiten nichts zu thun, ihre Rechte, und Freyheiten zu bestättigen. Dieses ist aber eine Mitherrschung, welche sich auf das allgemine deutsche Reich beziehet, und keine Mitherrschung eines geistlichen Fürsten in eines weltfürstlichen Landes enthält.

Wir gehen einen Schritt weiter, und bemerken eine zweyte Gattung der Mitherrschung. Der Herr Veremund von Lochstein läßt in seinem berühmten Werke 2. Th. 2. K. 9. §. eine zweyfache Macht zu, eine geistliche und eine weltliche, deren jede in seinen Gränzen Souverain, und von der andern unabhängig seyn solle. Wie wir schon anderwärtig angeführet, und Kürze halber uns hierauf berufen haben wollen. Die bischöffliche, und geistliche Macht ist nach diesem Bekänntnisse, und Lehre in Religionssachen, und in dem zur ewigen Seligkeit nöthigen Stücken Souverain, und von der weltlichen Bothmäßigkeit unabhängig. Da hingegen in den übrigen Dingen, welche mit der Religion, und mit den zur Seligkeit nöthigen Pflichten in keiner Verbindung stehen,

die weltliche Mächten unabhängig von der geistlichen herrschen, und Souverain sind. Die geistliche Macht, und Souverainität ist hauptsächlich bey den Bischöffen. Weil dann diese über die Religionsangelegenheiten, und der weltliche Landesregent in den zeitlichen Staatsgeschäften in einem, und dem nämlichen Lande herrschen; so ergiebet sich hieraus eine Gattung der Mitherrschung. Es wünschet, und verlanget aber der hochverdiente Minister, daß die Erz- und Bischöffe nicht zugleich des heiligen römischen Reichsfürsten, und Liebden, sondern höchstens Landstände, und Innsassen seyn, folglich allein Andachten heißen sollten. Nach dem Wunsche des alten Ministers sollten die Vorsteher der Kirche, und die Bischöffe, deren geistliche Ordinariats Gerichtbarkeit sich über fremde Gebiether weltlicher Fürsten, und Ständen erstrecket, keine unmittelbare Güter, und Reichsherrschaften besitzen, sondern mit ihrem Gehalte, und Einkünften jedem besondern Staate, und dem weltlichen Landesregenten untergeben seyn. Denn, wie Cocceus behauptet, sind in Deutschland fünf vornehme Provinzen gewesen, Rheinland, Franken, Bayern, Schwaben, und Sachsen, davon jegliche durch einen eignen Herzog regieret worden, welche die Mächtigste im Reiche gewesen sind. Die geistliche Kirchenvorsteher, und Prälaten waren in ältern Zeiten keine Reichsstände, und Mitherrscher, wie gewisse Staatsgelehrte behaupten, sondern allein Landsassen, und Stände. Sie sollen erst in bekannten Zeiten, und Veränderungen des dreyzehnten

ten Jahrhundertes zu der jtzigen Reichsständigkeit, und Ansehen gelanget seyn, und des heiligen römischen Reichs Mitherrschung sich erschwungen haben. In dieser Rucksicht sollte nach des Bedenken Meynung die Reichsverfassung auf Seiten wenigst der geistlichen Ständen, und Prälaten auf den ehemaligen Fuß hergestellet, die Erz- und Bischöffe von der Regierung weltlicher Staaten, und Reichsherrschaften enthoben, und in diesem Verhalte eines jeden Landesregenten, und weltlichen Fürsten unterworfen werden. In der Hauptstadt des Regenten könnte ein Erzbischoff gehalten, und von diesem allezeit dem Hofe von den wichtigsten Sachen gleich Bericht abgestattet werden.

Da haben sie, mein Freund! eine Betrachtung über die vorausgesetzte Stelle aus einem doppelten Gesichtspunkten, theils in Absicht auf die allgemeine Reichsverfassung, und zum Theile auf besondere Staaten des deutschen Vaterlandes. Ist diese Zergliederung der geheimnißvollen Stelle nicht so deutlich ausgefallen, als sie hätten hoffen mögen; so müssen sie niemals vergessen, daß dieser Brief in der Fastnacht geschrieben, und die Staatserfahrenheit die blöde Einsichten der Pfarrer vom Lande übertrifft. Briefe, die im altväterlichen Vertrauen unter ausgedienten Landpfarrern gewechselt worden sind, können weder hohe, noch niedere Landesgottheiten beleidigen. Bey diesem der Sachen Verhalte wird nach der Redensart des römischen Wohlredners die Frage aufgeworfen: warum ein Regent in seinem Lande keine mitherrschende Lieb-

den Brauche, und gedulden solle? Die Macht, und die Pflichten eines Kirchenoberhauptes, die es in Absicht auf die Religion, und zu Beförderung der künftigen Glückseligkeit auszuüben von Gott berechtiget ist, sind allezeit ebendieselbe, es mag sich solches im übrigen Liebden, oder Andacht schreiben. Aber da liegt, mein Herr, der schwäbische Hase im Pfeffer. Der voraus gesetzte Grundtext könnte eine gute Absicht, und eine bestgemeynte Seiten haben: aber die widrige Fußpfade haben den Fuchsen schichter gemacht. Wären die Häupter der Kirche, und die Vorsteher der Religion mit einem amt: und standmäßigen Gehalte versehen, und darneben mit keinen weltlichen Regierungsgeschäfften beladen, und in ihren geistlichen Berufssorgen nicht gestöret; so könnten sie ihre unvertheilte Kräften, Sorgen, und Bemühungen auf das Kirchenregiment, und auf die Religionsgeschäffte allein verwenden, sie könnten dem Landesregenten von ihren nöthig befundenen Verfügungen Nachricht ertheilen, und derselben Unterstützung im Namen Gottes ansuchen. Dieses alles könnte dem Kirchendienste nützlich, und der Religion unschädlich seyn. Aber, aber, gedenket der Fuchs, die widrige Fußstapfen berichten mich ganz anders, als daß ich den Worten der Königs Minister trauen sollte. Ein solches Vertrauen setzet in einem Staate keine andere, als solche gottsfürchtige, und fromme Minister zum voraus, welche mit dem Ambrosius, und andern würdig waren selbsten Erz- und eifrige Bischöffe abzugeben. Der

mehreste Theil der itzigen Ministerschaften sind Zeit ihres Lebens dermaßen in ihre Ehrendienste versenket, und durch ihre Staatsgeschäffte eingenommen, das die Religionsgeschäffte, und die Sorgen für ihre eigene Seligkeit auf 20. und mehr Jahre über ihre Lebenstage hinaus gesetzt verbleiben. Geschieht es, daß ein Minister von Hofe auf seine Güter verwiesen wird, und Zeit gewinnet an sein ewiges Heil zu gedenken, so ist es ein Geschänk, welches der Himmel aus Gnaden manchem wider seinen Willen zuschicket. Es war ein grosser Reichs- und Staatsminister, der selbsten bekennet hatte, daß, weil er die Gunst des Königs vor der Gnade Gottes zu erhalten gesuchet hatte, beyde zugleich verlohren habe. Aus der Geschichtskunde sind jene Weltherrscher bekannt, die gegen Ende ihres Lebens gewunschen haben, lieber gemeine Bürger, und noch was geringers gewesen zu seyn, als Landesregenten. Eine jede Regierung wird eine Schwere, und verantwortungsvolle Bürde genennet. Dieses aber gewiß nicht in Betracht der Verantwortung, die der Herr den Unterthanen, sondern die er Gott abzulegen schuldig ist. Wenn der Herr einen Regenten nicht sonders bewahret, und durch heimliche Gnaden Mittel von den Wegen des Verderbens zurück halten will; so ist nach dem geoffenbarten Worte mehr nicht nöthig, als selben den politischen Rathschlägen der Minister zu überlassen. Ist nicht dieses eine Ausschweifung, die sich kaum auf den Aschermittwoch schicket? Wir kehren wieder zu der verlassenen Heerstrasse zurücke.

Der Erz : oder Bischoff soll mit 20: oder 6000 fl. Einkommen in der Haupt oder Residenzstadt des Landesregenten wohnen, damit er diesem von allen wichtigen Angelegenheiten sogleich Bericht erstatten könne.

Ich habe es schon gesagt, dieser Gedanke hat eine gute Seiten. Es wird aber einem aufrichtigen Patrioten auch erlaubt seyn die Bedenklichkeiten beyzubringen, welche bey dieser Einrichtung sich einfinden, und im Geiste voraus gesehen werden können, dem bischöfflichen Hirtenamte sind von Gott (und nicht von dem Staate) anvertrauet, die Bewahrung der Religion in ihrem ganzen Umfange, die Anordnung der Gottesdiensten, die Verkündigung des göttlichen Wortes, der Glaubens und der Sittenlehre, die Festhaltung auf die Gebothe Gottes, und auf die Beobachtung aller deren zur Seligkeit nöthigen Schuldigkeiten, und Werken. Der Bischoff soll ein Mann der Vollkommenheit nach des Paulus Vorschrift seyn, und kein schmeichelnder Hofprälat. Der Regent selbsten der ganze Hof, und alle Landpfleger sollen ihn als ihren geistlichen Vater ehren, in geistlichen Sachen als ihren Herrn fürchten, und ihm ohne Widerspruch gehorchen: nicht aber als einen geweihten Hofdiener gering schätzen, und dessen Pastoral Verordnungen der weltlichen Hofcensur unterwerfen. Wer recht denkt, und gut katholisch ist, der glaubt, daß der Bischoff das Bild der Majestät Gottes trage, und mit dessen Gewalt begabet sey.

Wie es mit der Wahl, und Beruf der mindern Geistlichkeit zugehe, lehret die leidige Erfahrung, und wir haben es schon ehender angedeutet. Die Zeiten sind auch vorbey, in welchen bey den Wahlen der Bischöffe die ganze Geistlichkeit des Bischthumes, und das Volk ihren Antheil gehabt haben. Die Welt weis nur gar zuwohl, wie in andern Ländern, und Königreichen, die Hof- und Residenz-Erz- und Bischöffe erwählet werden. Der Regent vertritt dabey die Geistlichkeit, die Hofdamen und die Minister das Volk. Die Wahl fällt selten anders aus, als auf einen Liebling, oder Ministerssohn. Der so erwählte Kirchenprälat empfängt die Weihung von der Geistlichkeit, und die Gränzen der geistlichen Gerichtbarkeit werden in der geheimen Hofkanzley bestimmet, und vorgeschrieben. Die geistliche Gerichtsstellen, oder das bischöffliche Consistorium wird größten Theils von dem Landesfürsten mit weltlichen Rathsgliedern besetzet, oder der größte Theil der Kirchen- und Religionsangelegenheiten werden säcularisirt, und zu den weltlichen Gerichtsstellen gezogen. Der bischöfflichen, und geistlichen Macht werden zwar überlassen der Glauben, die Geheimnisse, und die Gebothe Gottes, die sich auf die Religion, und auf die ewige Glückseligkeit beziehen, welche Dinge aber als blos geistliche, und übernatürliche dahin gehören, dieses hat der weltliche Staatsrath, und nicht der Bischoff, oder die Kirche zu entscheiden. Die Hof- Stadt- und Landprediger müssen ihre Kanzelvorträge, und Reden nach

dem Gefallen der Hof- und Landrichter einrichten, und mäßigen: den Befehl Gottes hingegen, und das apostolische Amt den Staatsgesätzen, und der politischen Weltklugheit nachordnen, und unterwerfen. Will ein deutscher Athanasius ein Chrysostomus, ein Ambrosius, die von dem Staate unabhängige Religionsrechte, und Kirchenvorzüge nach aufhabenden Pflichten behaupten, und gegen die weltliche Mächte standhaft verfechten, welche Gattung der Strafen mag es wohl seyn, die ein solcher Diener Christi nicht zu besorgen hat? Ein Mann, so mit einem apostolischen Geiste belebet ist, wird ehender sich in einen einsamen Winkel verkriechen, als das Seelenhirtenamt bey solchen Umständen annehmen: Ein schwaches Mosrohr wird es mit Gott, und mit dem Hofe zu halten, zween Herren zu dienen suchen, und es dennoch bey beyden verderben. Der Miedling endlich wird aus politischer Niederträchtigkeit, und Schmeicheley mit den geheiligten Religionsvorrechten, und mit Uebergabe der Kirche dem Staate ein Opfer machen, damit er wegen Gott die Gunst des Hofes nicht verliere, und zum Märtyrer werde. Europäische Länder haben uns bey Mannsgedenken hievon Beyspiele gelieferet. Ein solcher ist, und führet den Namen eines Bischoffs, und die weltliche Macht herrschet über ihn, und unter seinem Namen über die Religion, über die Kirche, über den Gottesdienst, und über alles, was dahin, und zur ewigen Seligkeit gehöret.

Sehen sie da, mein Herr! das Geheimniß, wovon uns schon in dem letzten Briefe getraumet hat. Dieses ist der verborgene Weg, durch welchen die so verhaßte **Mitherrschung** der Geistlichkeit aus den auch katholischen Ländern verbannet, oder unterdrücket werden soll. Es mögen die Häupter der Religion, und die Vorsteher der Kirchen Liebden, oder Andachten sich schreiben lassen; wenn sie mit ihrem Berufe, und Schöpfung von der weltlichen Macht mit ihrem Unterhalte, und Einkünften von dem Staate mit Ausübung ihres geistlichen Gewalts von dem Hofe abhangen; so sind sie vom Anfange bis zum Ende ihres Amts anderes nichts als dem weltlichen Staate untergebene Knechte, und Vasallen.

Itzt fragt sich: wie stehet es bey dieser Verfassung um das sonst Souveraine Reich Gottes auf der Welt? Wie um die geistliche Werbplätze guter Bürger vor das zukünftige Reich? Wie um die dem Staatsinteresse Vorgesetzte, befreyte, und exempte Religion? Wie? Hieß das nicht soviel, als die Staatsrechte, und Verfassung von dem Reiche Gottes unabhängig machen? Wäre es nicht soviel, als Gott selbsten mit seinen über alle Mächte erhabenen Majestäts Vorzügen, und Abgesandten den sterblichen Ministern zu Fußschemeln machen? Die ewige Güter, und Glückseligkeit einer zeitlichen Scheinwohlfart thorrecht nachsetzen?

Unsere gottselige Vorfahrer, die fromme Kaiser, Könige, und Herzoge haben die hieraus entstehende Heilsverkehrung besser eingesehen, und nützlich zu seyn erkennet, daß die Kirche eine eigne Herrschung in dem Staate, nicht aber dieser solche in der Kirche besitzen solle: sie wußten aus dem Naturrechte, und aus dem Worte Gottes, daß die Religion, die Kirche, der Gottesdienst, die Kirchendiener, und die Religionsvorsteher in ihren Amtsverrichtungen dem weltlichen Staate nicht untergeben; sondern befreyet seyn. Damit aber die Kirche, und der Gottesdienst samt den hierzu gewiedmeten Priestern, und gottesdienstliche Personen ihren nöthigen Unterhalt nicht erst von der Gläubigen Freygebigkeit täglich abwarten, und in dieser Rucksicht den mit der Zeit erkalteten Weltkindern zu Gnaden leben, und unterworfen seyn müssen; so haben sie nach dem Beyspiele Constantini des großen Kaisers einen Theil ihrer Güter, die Zechende, Ortschaften, und Höfe Gott geschenket, geopferet, und übergeben, auf daß aus den Früchten dieser Gott geheiligten, und ebendarum von dem Staate exempten Gütern die Kirche, und dessen Diener unterhalten werden könnten.

In den Zeiten der ersten Kirche hat Gott die Gemüther frommer Christen unter den ungläubigen Kaisern gerühret, und dahin bewogen, daß sie dem Gottesdienste, und den Kirchendienern den gebührenden Unterhalt mit ihren täglichen Opfern reichlich verschaffeten. Die erste katholische Lan-

desre-

desregenten, und Kaiser machten sich eine Schuldigkeit daraus, daß nach Vorschrift des alten Gesetzes hierzu vor allem die Zechende angewiesen, und verrichtet werden sollen. Als aber in den mittlern Zeiten der Kirchen viele Zechenden entrissen worden waren; so hat es die göttliche Vorsichtigkeit verfüget, daß von gottseligen Fürsten, mächtigen Regenten, Herzogen, und Reichsrittern große Theil ihrer liegenden und fahrenden Güter zu dem gottesdienstlichen Gebrauche, und Unterhalte gestiftet, und gewiedmet worden sind, damit die gefreyte Diener des Allerhöchsten, und die Fürsten der Kirche mit ihrem Gehalte nicht dem Staate unterworfen, und durch Vorenthaltung der Lebensmitteln in ihren über den Staat erhabenen Amtsverrichtungen nicht gestöret werden mögen. Bey Lehmann in der speyrer Chronick sind hierüber merkwürdige Stellen vom zwölften Jahrhunderte nachzulesen. Die christliche Kaiser, Könige, und Fürsten haben schon zum Voraus eingesehen, und aus dem Lichte der Vernunft, und innerliche Rührung erkennet, daß die Aufrechterhaltung der wahren Religion, des seligmachenden Gottesdiensts, und das freye Lehramt ungestöret nicht bestehen können, oder mit Dauer in Ländern nicht bestehen werde, wenn die Kirchengüter, und die Religionsdiener dem weltlichen Staate unterworfen, und von demselben nicht befreyet seyn sollten.

Man hat nicht nöthig in den Kirchen- und Weltgeschichten tief bewanderet zu seyn, so wird

man

man sich in dieser Wahrheit überzeuget finden, daß, wenn die Große dieser Welt, oder die mächtige Reichsstände die Hände nach den Kirchengütern ausgestrecket, und die Religionsvorsteher der weltlichen Bothmäßigkeit unterjochet haben; entweders der Umsturz, oder eine Seelen verderbliche Zerrittung der Religion hierauf erfolget sey. Man muß aber auch gestehen, daß nicht selten ein Theil der Kirchenprälaten aus politischen Absichten, oder aus Blödigkeit tapfer dazu geholfen haben. Die Martyrkrone, oder die Landesverweisung ist nicht einen jeden Thomas von Kantorbury angenehm. Es sind Verhängnisse von Gott, und Strafen unsrer Sünden, wenn ein Kirchenprälat mehr Vergnügen ab der weltlichen, als geistlichen Regierung blicken läßt. In den aus der Geschichte bekannten Ländern machte der Adel, die weltliche Reichsstände, die Landschaftskanzler sich das größte Vergnügen daraus, und glaubten den herrlichsten Sieg hierdurch erhalten zu haben, wenn sie die geistliche Landstände herunter arbeiteten, und in Ohnmacht versetzeten. Kaum waren diese herunter; so folgte ihr eigner Sturz aus gleichen Schwindel behend nach. Denn, wenn aus der Staatskette ein Glied ist ausgerissen worden, so ist das Band der alten Verfassung aufgelöset, und ein Pfeiler fällt nach dem andern. Der erzürnete Gott Israel hatte sein sonst auserwähltes Volk, und das Reich Juda gestrafet, und in die Gefangenschaft nacher Babylon auf eine Zeit abführen lassen. Die Philistäer, und andere umlie-

gende

gende Völker bezeugten hierüber eine unsinnige Freude; aber zu ihrem eignen Schaden, und Untergange; denn Gott der Herr Israel sprach in seinem Grimme: Wenn ich mein Volk züchtige, und wegen ihrem Verbrechen väterlich strafe; so haben andere, die nicht mein Volk sind, nicht Ursache, und sind nicht berechtiget sich hierüber zu erfreuen, und meiner Diener in ihrer Züchtigung zu sporten. Diese göttliche Regierungs, und Strafsmaxime könnte manchem Hofpolitiker zu wichtigem Nachdenken Anlaß geben. Sie ist in der heiligen Schrift sicher enthalten, aber wenig sind es, die sie lesen, und weit weniger, die sie überlegen; denn was geistlich ist, geduldet kein Weltmagen. Ist das apostolische Lehr- Hirten- und Kirchenamt einmal dem Herodes, und den Pharisäern unterworfen; so haben auch die Seelsorger auf dem Lande keine andere Obrigkeit mehr zu erkennen, und zu fürchten, als die weltliche Landrichter, und Hofmarktsbeamten. Will er bey seinem Hirtenamte samt der Heerde nicht verhungern; so muß er seine Unterhaltsanweisung alle Quartal um 10. Procento Abzug auslesen, die ungesittete Kinder um eine Mittagsuppe loben, und nichts von den Gott schuldigen Pflichten, sondern nur von dem Gehorsame, und Ehrerbiethigkeit gegen die Landesobrigkeiten predigen, um die künftige Seligkeit des Herrn, und des Dieners sich wenig bekümmern und in Absicht auf die Religion den gleichgültigen vorstellen. Will sich der Mann beygehen lassen einmal zu sagen, das Ding ist nicht erlaubt; so

mag

mag er zusehen, wo er anderwärtig zu leben finde; denn von dem erzürneten Herodes hätte nicht einmal der Apostel Jakobus mehr was gutes zu hoffen gehabt. Diese Züge stellen noch kein wirkliches Bild vor, sondern nur einen Abriß, der bey den itzigen aufgeklärten Zeiten durch wenige Striche einer geschickten Ministerhand bald zum Urbilde werden könnte. Geschrieben auf der Reise nächst der Donau.

Freyburg, den 1. März, 1771.

Vierund dreyßigster Brief.

Sie denken als ein ehrlicher Mann, und schreiben als ein eifriger Christ, da sie in ihrem letzten Schreiben behaupten, daß ein jeder Vorsteher der Kirche, er möge im übrigem von dem Hofe berufen, oder von der Geistlichkeit erwählet worden seyn, die unverletzliche Rechte, und Vorzüge der Religion, und die Freyheiten der Kirche gegen alle Eingriffe handhaben, und wider alle Bekränkungen auch mit Aufopferung seines Lebens, und seines Vermögens standhaft verfechten sollten; Sie glauben, daß die ersten Sorgen auf das Reich Gottes, und erst der übrige Theil der Zeit auf die zeitlichen Regierungsgeschäffte sollte verwendet werden. Wären die Kirchenprälaten, wie auch die übrige Geistlichkeit nach ihrer Meynung mit keinen weltlichen Geschäfften beladen, und hierdurch ihre Amtssorgen nicht getheilet; so könnte sie ihren Hirtenamtspflichten, und geistlichen Verrichtungen ungestöret, und allein abwarten, und mit unvertheilten Kräften obliegen. Sie geben sich alle Mühe mich durch ihren Brief zu überzeugen, daß bey dieser Einrichtung allen Theilen der Seelsorge besser nachgesehen, und die geistliche Wohlfahrt nützlicher beförderet werden könnte.

Selbsten die Apostel haben nicht billig zu seyn erachtet, das Wort Gottes zu verlassen, und die Tische zu besorgen. Deßwegen haben sie zu diesem Dienste sieben Männer bestellet, damit sie dem Gebethe, und dem Dienste des göttlichen Wortes eifriger abwarten möchten. Apostelgeschicht am 6. K. Ein Hirt sollte doch selbsten seine Schafe kennen, und öfters darnach umsehen, und umsehen lassen. Sie bestehen fest darauf, daß diesem unter der Sonne allerwichtigsten Werke, nicht genug vorgesehen, und gewartet sey, wenn die ganze Sache allein dem Fleiße, und Unfleiße der Unterhirten überlassen werde. Die besondere Achtung, mit welcher bereits alle ihre Meynungen verehre, erlaubet mir nicht dießfalls ihnen zu wiedersprechen, oder den Beyfall zu versagen; denn der Grund dieser Wahrheit leuchtet männiglich in die Augen, und scheint sich selbsten zu rechtfertigen. Ich Muß es ihnen, selbsten gestehen, daß dieser Meynung viele Zeit ohne Bedenken, und ohne alle Ausnahme gänzlich zugethan gewesen sey, mit der Zeit aber Ursachen einiger Bedenken, und Ausnahmen dabey gefunden habe. Das Bedenken scheinet ihrer Meynung auch das Wort zu reden, und zwar, da es unter andern darinnen heißet „

„ Ein Erzbischoff, Petrus de Marca, machte ge-
„ wiß bey gescheiden Leuten mehr Aufsehen, als
„ zehn andere, die ihre eigne Truppen a 2000
„ Mann die Revüe passiren lassen könnten. Denn dieser Erzbischoff hatte keine weltlichen Reicheherrschaften zu regieren, suchte auch keiner Mitherrschung

schung sich anzumassen. Er könnte die vereinigten Kräften, und die ungetheilten Sorgen auf die geistliche Wohlfahrt seiner Heerde, und auf den Dienst des göttlichen Wortes verwenden; nichts hat ihn gehinderet, oder abgehalten die anvertraute Erz- und Bischthümer persönlich, und öfters zu visitiren, unter der Welt- und Klostergeistlichkeit gute Zucht, und Ordnung zu stiften, und zu erhalten. Ist aber all dieses von dem Erzbischoffe zu Paris eben so wenig geschehen, als von jenem, die 2000 Mann Soldaten in das Feld stellen können, so kann man billig fragen: Warum ist es nicht geschehen? Prosper Lambertinus nachmaliger Papst unter dem Namen Benedictus XIV. hat als Erzbischoff zu Bononien das ganze Erzbischthum persönlich visitiret, und die heilsamsten Verordnungen zu Erhaltung, und Verbesserung der Kirchenzucht gemachet. Der unverfälschte Eifer für die Kirche, die apostolischen Arbeiten, und die häufigen Seelenfrüchten eines Carolus Borromäus Erzbischoffen zu Mayland sind von selbsten genugsam bekannt. Franciscus von Sales Fürst, und Bischoff zu Genf hat eine solche Menge der irrenden Schafen in den Schafstall Christi zurück geführet, daß Petrus de Marca Erzbischoff zu Paris von den Seinigen kaum soviel gekennet, und gesehen hatte. Nicht nur bey geschciden Leuten, sondern auch bey der Kirche, und in den Augen Gottes hat der heilige Franciscus Salesius, der heilige Carolus Borromäus samt andern ihres gleichen mehr Aufsehen gemacht,

als zehn Erzbischöffe der Marca von Paris. Es giebt nebst den weltlichen Regierungsgeschäfften noch andere Dinge, die das bischöffliche Hirtenamt in Absicht auf die Seelsorge mehr, oder weniger fruchtbar machene Die Regierungsarten sind in allen europäischen Staaten von einander unterschieden. Mancher Hauspublicist, der die Hände niemals bey einem Staatsruder gehabt hat, mag in seiner Einbildung leicht überzeugt seyn, daß alle aus den itzigen Regierungsformen, und Staatsverfassungen mangelhaft wären, und bereits in allen Stücken verbesseret werden sollten. Wenn man aber die Sache im Ganzen betrachtet, und den Zusammenhang aller Umständen überleget; so sind in ihrem Verhalte alle gut, wenn selbe nach Vorschrift der Gesätzen in guter Ordnung geführt werden. Eine jede Abänderung der wirklichen Verfassung ist gefährlich, und verderblichen Folgen unterworfen. Der berühmte Montesquiou hat mit vielen andern Publicisten solches wohl eingesehen, und behauptet. Wie diese Sache in den weltlichen Regierungsarten, so verhält sie sich auch in den geistlichen. Ein Mann, der von Gott gut denket, und mit Eifer sich auf die Geschäffte verleget, kann zugleich in weltlichen Sachen der beste Regent, und in der Kirche der beste Bischoff seyn. Beyde diese Aemter stehen bey einem von Gott auserwählten Diener in keinem Widerspruche. Werden auf beyden Seiten gute Anstalten gemachet: Werden die geistlichen, und weltlichen Gerichtsstellen mit arbeitsamen mit

gewiß

gewissenhaften, mit uneigennützigen Männern besetzet, wird die geistliche Wohlfahrt der Unterthanen vorausgesetzet, und die weltliche dieser nachgeordnet, und vereinbaret; so wird das Land auf beyden Seiten gesegnet, und der Staat in allem glückselig seyn. Wir wollen diesen Satz im Schatten, und im Lichte betrachten.

Das Geschlecht der Machabäer hatte das höchste Priesterthum bey dem Volke Gottes in seiner Berufsordnung vertreten. Nebst diesem aber auch die Feldherrnstelle, und das weltliche Richteramt zum Nutzen der Religion, und zur Wohlfart des Reiches zugleich verwaltet, und viele Zeit glücklich fortgeführet. Heut wurde die Welt gewiß noch glücklich seyn, wenn das weltliche und geistliche Richteramt in solchen Männern vereiniget wäre. Die Apostel und ihre Nachfolger haben in den heydnischen Ländern mit Zerstörung der alten Religionen das neue Reich Christi gestiftet, und solches wider alle kaiserliche und weltfürstliche Verbothe zu vermehren gesuchet. Sie bedienen sich des von Gott hierzu erhaltenen Gewalts, machten Gesetze, und Kirchenordnungen, verwalteten die Haushaltung der Religion, bestimmten den Gottesdienst, und ließen in allen diesen Verordnungen, und Anstalten von den weltlichen Mächten sich nicht stören, noch Gesetze vorschreiben. Gleich nach den Zeiten Constantins des ersten christlichen Kaisers theilte sich die Kirche in die Morgen- und in die Abendländische.

Jene hatten ihre Patriarchen zu Constantinopel in der Kaiserlichen Residenzstadt, diese aber verblieben ohne Ausnahme unter den Bischöffen des alten Roms, und Patriarchen der abendländischen Kirche. Jene waren wenigst größten Theils Geschöpfe der Kaiser: Diese aber der römischen Geistlichkeit. Das unvollkommene Bild, so in dem letztern Briefe von der Wahl der Residenzbischöffe, von der Abhängigkeit der Kirche, und der Religion, von dem Staate mit geringen Zügen entworfen worden ist, würdet durch die Vergleichung der Patriarchen zu Constantinopel, und der übrigen Orientalischen zum überzeugen gerechtfertiget. Die Erzbischöffe, und Patriarchen hatten ihren Beruf, und Wahlen meistentheils den Kaisern zu verdanken, welchen Antheil bey diesen Wahlen, und welchen Einfluß bey dem Kirchenregimente die kaiserlichen Gemahlinnen gehabt, und behauptet haben, ist aus der Kirchengeschichte mehr, als genug bekannt. Die Wenigere sind gut, und zum Nutzen der wahren Religion ausgefallen, und diese würden willkührlich abgesetzt, oder in das Elend vertrieben. Ein großer Theil derselben waren Stifter, Nährväter, oder Anhänger der Ketzereyen, und Irrthümer. Sie Schmeichelten dem Hofe, machten politischen Aufsetzträger, und fanden deßwegen allezeit ehender Gehör, und Beyfall, als die eifrigen Orthodoxen, und Verfechter der reinen Religion. Es hatte bereits damals keine Irrlehre, und Ketzerey sich erhoben, die an dem kaiserlichen Hofe nicht Eingang gefunden, und

wenigst

wenigst lange Zeit nicht ist unterstützet worden. Hat die göttliche Vorsichtigkeit einen Kaiser erwecket, der die Orthodoxe Religion, und die rechtgläubigen Bischöffe in seinen Schutz genommen, und gegen die Menge der damaligen Irrgeister gehandhabet hatte; so sind aus göttlicher Verhängniß diese bald gestorben, und Verfechter des Irrglaubens nachgefolget. Der Hochmuth, Eigensinn, und Falschheit, die den Griechen zimmlich angebohren waren, hatten eine Menge Patriarchen, Erz: und Bischöffe unter dem Hofschutze, auch allerhand Gattungen der Ketzereyen, und abscheulichen Irrthümmern verleitet. Die Patriarchen in der Hauptstadt wollten endlich dem zu Rom gleich von derenselben in keinem Stücke abhängig weder dem päpstlichen Stuhle untergebe seyn; hieraus erfolgte erstlich die leidige Spaltung, mit der Spaltung wurden die Irrthümmer in der Glaubenslehre verknüpfet, aus beyden ist aber endlich der Verlurst sowohl der Religion, als auch der Untergang des Reichs entstanden. Diese morgenländischen Erz: und Bischöffe waren mit keinen weltlichen Regierungsgeschäfften beladen, und dennoch war ihr Kirchenregiment, und die Religionsverwaltung so übel bestellet, daß endlich beyde aus göttlicher Verhängniß zu Grund giengen. Ein griechisches Sprichwort giebt dessen Ursache an: weil die Rechte, und Vorzüge der Religion, bestimmet werden wollten von der Krone. Die Gesetze der allgemeinen Kirche, die Schlüsse der

ältern Kirchenversamlungen wurden verkehret, verfälschet, oder von neuem unter die Hofcensur genommen; denn die eingedrungene, die after- oder verkehrte Kirchenprälaten machten insgemein den größten Haufen auf, wurden von der Hofpartey am ersten unterstützet, und behaupteten vielfältig die Oberhand. Wie es mit den Wahlen der Bischöffe in Absicht der weltlichen Obrigkeiten in diesen ersten Zeiten gehalten worden sey, wird von dem Abt Fleuri Tom. 8. §. 4. Dissert. pag. 217. in Wenigen angegeben.

„ Die weltliche Obrigkeit nahm keinen Theil an „ der Wahl des Bischoffs bis auf die Zeit, „ da die Kaiser sich zur christlichen Religion be- „ kehrten. Da sie in Ansehung der vornehm- „ sten Bischöffe, sonderlich derjenigen Oertern, „ wo der Kaiser seine Hofstaat hatte, sich der „ Wahl der Bischöffe annahmen. Daher wa- „ ren auch die beyde Hauptsitze, Antiochia, und „ Constantinopel, seit der Zeit der Habsucht, „ und dem Ehrgeitze bloß gestellet, und hierdurch „ die Wahlen gestöret. Wie die Wahlen von den politischen Absichten des Hofes abhangeten: so wurde auch die Gestalt der Religion nach den Maximen desselben gebildet, und die mehreste Häupter der morgenländischen Kirche waren vielmehr bedacht die Gunst des Kaisers, als die Reinigkeit der Religion zu erhalten. So war durch mehr hundert Jahre beschaffen die Kirche, deren Vorsteher mit keinen zeitlichen Landesmitherrschungen vertheilet gewesen, und Geschöpfe des Hofes waren.

Ganz

Ganz ein anders Ausſehen hatte es mit der abendländiſchen Kirche, mit dem Patriarchat und Papſtthume zu Rom. Bis in das achte und neunte Jahrhunderte waren faſt alle Päpſte, und römiſche Biſchöffe gelehrte, fromme, und heilige Männer, und ſtandhafte Verfechter der reinen Religion, und der unverfälſchten Glaubenslehre. Ihre Sorgen, und Bemühungen erſtreckten ſich über alle Theile der bekehrten, und noch nicht bekehrten Welt. Die geiſtliche Wohlfahrt der römiſchen Kirche hat dabey dennoch keinen Nachtheil gelitten. Die Umſtände der Kirche haben nicht ſelten erforderet, daß die römiſche Päpſte mit Gregorio M. um die zeitlichen Güter, und Wohlfahrt der anvertrauten Heerde beſorget, und beſchäftiget ſeyn mußten. Siehe den Abt Fleui 8. Tom. §. 32. ad ann. 601. Die von Chriſto anvertraute Statthalterſchaft, und das oberſte Hirtenamt über alle Rechtgläubige in der ganzen Welt hat ſie in die Nothwendigkeit geſetzet mit den weltlichen Reichsregenten theils durch Briefwechſel, theils durch abgeordnete Sachwalter Gemeinſchaft zu pflegen, und den allgemeinen Nutzen der Religion zu befördern. Bey allen dieſen verſtreuten Beſchäftigungen, und allgemeinen Sorgen hat die beſondere Kirche zu Rom nicht den mindeſten Schaden gelitten, ſondern bey ihr iſt die Reinigkeit der Lehre, die ſeligmachende Religion, und der wahre Gottesdienſt unverletzet geblieben, und als ein Schatz in Verwahr aufbehalten worden.

Wem hat aber die römische Kirche diesen Vorzug vor allen andern zuzuschreiben, als der göttlichen Vorsichtigkeit, weil diese gewollt, und weislich verfüget hatte, daß die römischen Bischöffe, und Päpste ohne besondern Einfluß der weltlichen Mächten von der Geistlichkeit ungestöret erwählet, und von den Höfen der weltlichen Herrschern entfernet den Religionspflichten ohne Abhängigkeit von dem Staate ungehinderet abwarten konnten. Da haben sie den Unterschied zwischen den abenländischen Kirchen, und den morgenländischen Hofbischöffen, und Patriarchen. Als die Kaiser in den Zeiten, von welchen itzt die Rede ist, grossen Theils, wie gewisse Geschichtschreiber melden, den Irrthümmern, und nicht christlichen Sitten ergeben waren, und durch die inisbrauche Macht der Kirche vielmehr geschadet, als genützet haben; so hat Gott der Kirche auf der andern Seite wachbare Hirten, und heilige Vorsteher gesetzet.

Es bemerket zwar der deutsche Uebersetzer des Fleuri 8. Th. 4. J. pag. 217. oder in seiner Vorrede zum 2. Th. pag. 14. Daß zu den unordentlichen Wahlen, welche zu Antiochia, und zu Constantinopel vorgegangen sind, auch Rom hätte beygezählet werden können. Weil die Wahl des Virgilius ebenfalls durch Geldgeitz, Betrug, und Ehrgeitz beflecket worden war. Zu dem zehenten Jahrhunderte ist der römische Stuhl mit mehr dergleichen Päpsten auf eine ärgerliche Weise geschimpfet worden. Dieses sind aber eben sol-

che

che bedaurliche Beyspiele, durch welche mein Satz bestärket wird, daß die Wahlen der Bischöffe, bey welchen die weltlichen Mächte den stärksten Einfluß, und die Hofdamen ihren Antheil haben, selten anders, als zum Schaden der Kirche, und der Religion ungesegnet ausschlagen, und Aergernissen stiften. Der Papst Virgilius ist durch die misbrauchte Macht, und durch Geld der Kaiserinn Theodorä zu dem höchsten Priesterthume eingedrungen, und auf den päpstlichen Stuhl aus verkehrten Absichten beförderet worden. Fleuri 7. Th. §. 57. Obwohl er nach der Hand sich zimmlich begriffen, und von der Kirche erkennet worden ist. Nachdem in dem zehnten Säculo zween Fürsten Vater, und Sohn, welche in Etrurien, und zu Rom selbsten mit großer Uebermacht herrschete, und drey ärgerliche Weiber, eine Mutter mit zwoen ihres gleichen Töchtern sich um die römischen Bischoffswahlen angenommen, durch List, und mit Gewalt ihre ärgerlichen Günstlinge zur päpstlichen Würde eingedrungen, und der Kirche überschoben haben; so folget hieraus nichts anderes, als das die damalige Marggrafen Adelbertus, und Albericus, wie auch Theodora mit ihren Töchtern Marozia, und Theodora bey diesen Beförderungen mehr auf Fleisch, und Blut, als auf die Wohlfart der Kirche gesehen, und ihre Macht in einer Sache misbrauchet, zu welcher sie von Gott keinen Beruf gehabt haben. Solang die römische Geistlichkeit bey den Wahlen ihrer Bischöffe keine gebundenen Hände gehabt, auch

keine

keine Marquis, und marozianische Schönheiten sich darein gemischet hatten; so ist dieses geheiligte Berufsgeschäft bereits allezeit von dem Geiste Gottes geleitet worden, und zum Nutzen der Kirche ruhmwürdig ausgefallen. Bey diesem Contrast will ich mich nicht länger aufhalten, und die weitere Anwendungen dem geneigten Leser überlassen.

In Frankreich, in Italien, und in mehr andern Ländern haben die Erz- und Bischöffe sich mit keinen andern, als mit den Geschäfften ihrer geistlichen Regierungen, und mit Verwaltung der Kirche abzugeben. Man wird schwerlich mit gutem Grunde, und Fuge behaupten können, daß in diesen Ländern, und Staaten das Christenthum, die Zucht bey der Welt- und Klostergeistlichkeit, die Tugend, und Religionsübungen wenigst auf dem Lande in bessern Stande, als in Deutschland gehalten werde. Die Reisenden, und unter diesen auch die Ordenspriester, und Obern, die erst in den letztern Zeiten Frankreich durchwanderet, und sich einige Zeit daselbst aufgehalten haben, bekennen, und bezeugen einhellig, daß sie bey der Welt- und Klostergeistlichkeit wenig Zucht, und Auferbauung, wohl aber viele Frey- und Ausgelassenheit beobachtet haben. Das Lehramt auf dem Lande, und die Besuchung der Kirchen in den Städten wird wenig betrieben, die Religionsübungen, und offentliche Dienst-Gottes werden beyderseits schlecht geachtet. Petrus de Marca bestimmet zwar in etwas die Gränzen, und die Geschäffte,

in

in welchen die Appellationen von dem Misbrauche zu den weltlichen Gerichtsstellen allein Statt haben sollen. Wie aber die Gebothe Gottes wenig geachtet, so werden diese Gränzen nach Belieben überschritten. Hat der zaumlose Priester einen Wurm in dem Kopfe, und begehet hundert sträfliche Ausschweifungen, so fängt er mit seiner geistlichen Obrigkeit Händel an, und wendet sich zu der weltlichen. Wie kann Disciplin, und Ordnung bey dieser Verfassung bestehen? Ich habe es mit Augen nicht gesehen, und wünsche, daß ich unrecht habe. Aber deutsche Cavalier, und Ritter, die keine Rosenkranzbrüder sind, und längere Jahre in Frankreich sich aufgehalten haben, bezeugten solches bey ihrer Zurückkunft.

Vergebens reiset man in Frankreich ein gutes Christum zu sehen, oder zu lernen. Wer aber eines hat, der mag sich wohl umsehen, wenn er dort nicht darum gebracht werden will. Die französische Kirche kömmt der griechischen zu Zeiten der dortigen christlichen Kaiser nicht wenig gleich. Der König machet die Bischöffe. Die französische Schriftgelehrte können es selbsten nicht bergen, daß es schon je zu Zeiten Theodorä, und marotzianische Schwestern gegeben, die bey Besetzung der Bischthümer vieles gesagt, und großen Einfluß gehabt haben, wie bey allen andern Hofgeschöpfen. Die griechischen Patriarchen, und Bischöffe waren nach ihren Zeiten gewiß gelehrte Männer, und besonders Photius. Da sie aber zu wenig Tu-

gend,

gend, und zuviel Hofstolz hatten, sind sie mit der Blindheit geschlagen, zu Stiftern der Spaltungen, und zu Anhängern der Ketzereyen geworden. Man sagt, Frankreich habe in ihrer Schooß auch schon Bischöffe ernähret, die nicht Orthodox gewesen seyn sollen. Der römische Papst giltet Etwas, und Nichts, wenigst bey dem Petro de Marca. In der Eidgenossenschaft, und in mehrern Orten Deutschlands giebt es Bischöffe, die keine mitherrschenden Reichsfürsten, oder wenigst durch keine weltliche Regierungsgeschäffte verstreuet sind. Der wird gute Augen haben müssen, welcher wahrnehmen, und durch eignen Augenschein überzeuget seyn will, daß in diesen Ländern, und Kirchensprengeln unter der Geistlichkeit größere Zucht, und Seeleneifer, und bey dem Volke ein besseres Christenthum, als anderwärtig herrsche, und gehalten werde.

Zu was soll diese eliabische Wäscherey dienen, werden sie billig fragen? Ich habe es schon oben gesagt: Es giebt nebst den weltlichen Regierungsverlegenheiten noch andere Dinge in der Welt, die das bischöffliche Hirtenamt in Absicht auf die geistliche Wohlfahrt mehr, oder weniger nützlich machen. Die Kirchen sowohl, als die Länder sind selten glücklich, die durch einen Mann ohne gute Rathgeber allein regieret werden. Der Eigensinn, und die eigene Liebe haben dabey zu großen Antheil und schon vieles verdorben. Sind die geistlichen Consistorialgerichter, und die weltliche Regierungsstellen mit gewissenhaften, gottsfürchtigen, verstän-

ständigen, und arbeitsamen Männern bestellet, zur Nothdurft, und nicht zur blosen Zierde besetzet; so kann ein Herr zehn Provinzen bey dieser Anstalt besser regieren, als ohne diese nur eine. Hat ein weltlicher oder geistlicher Regent die Gnade von Gott, und mit dem weisen Könige Salomon die Gabe der Entscheidung, daß er zu seinen Diensten keine andere, als gerechte Minister auserwählet, keinen andern, als gewissenhaften Räthen die Gerechtigkeitspflege anvertrauet, von denselben anderes nicht, als getreuer, und den göttlichen Gesetzen nicht widerstrebende Dienste, und Räthe verlanget; so wird eine solche Regierung niemals unglücklich seyn, der Staat wird blühen, und die Religion wird unbekränket gelassen werden. Hat ein Bischoff nur 6. oder 8000 fl. Einkünften, und diese von dem Staate zu erheben, wie das Bedenken wünschet, so wurde der Kirchenrath, und das geistliche Synedrion nach dem Beyspiele der Franzosen, und Italienern in einen sogenannten Kanzler, in einem, oder zween Priestern bestehen, deren Erfahrenheit mit dem geringen Gehalt meistentheils in einer Gleichheit stehen wurde. Das große Reich Israel hatte einen einzigen Pontificat, und eine Synedrion. Wird die geistliche Regierung, oder der Kirchenrath mit Männern besetzet, welche in der Seelsorge, und in den Kirchendiensten einen reifen Verstand, reifes Alter, und in den Geschäfften eine reife Erfahrenheit zuvor erworben hatten, mit Mä nern, deren Wissenschaft nicht nur in einen unreifen Schulwitz von der obern Fläche, und

Großsprecherey; sondern in heitern Begriffen von den innersten Grundtheilen der allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit, und in tiefer Einsicht bestehet; so wird bey einer solchen Verfassung das Kirchenregiment, und das bischöffliche Hirtenamt allezeit gut aussehen, und noch denen Gott, und der Kirche schuldigen Pflichten also verwaltet werden, daß der Recursus zu den weltlichen Parlamentern zu nichts anders dienen wird, als Unordnungen zu stiften, und die ungehorsame Kirchendiener in ihren Ausschweifungen zu unterstützen. Diese leidige Folge wird durch die tägliche Erfahrenheit bekräftiget.

Freyburg den 7. März, 1771.

Vertraute Briefe.

Fünf und dreyßigster Brief.

An einen Pfarrer im Reinthale.

Sie leben noch, und erinnern sich ihres alten Schulfreundes? Ja sie leben noch, und ihr lebhafter Brief versicheret mich einer vergnügten Gesundheit. Der Himmel segne, und vermehre ihre Lebenstage. Ist es wohl möglich, daß die vertrauten Briefe sich bis in ihre Nachbarschaft eingedrungen haben? Wären sie nicht ein so guter Kenner; so wurde ich mir ihr Urtheil ausbitten. Ich konnte ihren Brief kaum genug lesen. Alle Zeilen waren Zeugen der alten Redlichkeit. Es war auch leicht zu merken, was sie sagen, und freundschäftlich erinnern wollten. Sie haben auch recht, und ganz recht. Ich, und meine vertraute Freunde haben gefehlet, oder doch vieles gewaget, da wir uns auf Betrachtungen eingelassen haben über die verschiedene Gattungen, und Arten, durch welche die Bischöffe zu dem schweren Hirtenamte erwählet, und aufgestellet werden. Es ist allezeit gefährlich, und nicht selten anstößig, wenn Landpfarrer über die geist- und weltlichen Regierungsformen ihre

blöde Gedanken hinschreiben, oder wohl gar Maß geben wollen. Allein, mein theuerster Freund, sie irren sich, wenn sie glauben, daß diese Briefe von den Großen eines Blickes gewürdiget werden. Nebst dem ist es eine neue Mode, und ein altes Schulrecht, die unser Verfahren rechtfertigen. Die politischen Weltkinder, und der größte Theil der neuen Gelehrten sind dermaln in einer verderblichen Gährung. Die Hofminister, und die weltlichen Landrichter sind in die Wette beeiferet zu einem neuen Tempel- und Religionsgebäude Abrisse, und Ueberschläge zu entwerfen, und der Welt vorzulegen. Sie sind in diese Gottesdienstliche Arbeit so tief versenket, daß sie dabei, ihre wahre Berufspflichten, und Geschäfften vergessen, und verabsaumen. Wie? Soll es den alten Kirchen und Religionsdienern nicht erlaubet seyn, über den neuen Plan, und Grundriß ihre Meynung zu eröffnen? Die alten Kirchengebäude scheinen den Gelehrten vom neuen Geschmacke nicht nach der heutigen Baukunst eingerichtet zu seyn. Es pflegen aber dennoch bey den neuen Gebäuden, und Einrichtungen die alten Bauverständige, und Zunftmeister nicht ohne Nutzen wenigst gehört zu werden. Wer hätte es noch in unsern Schuljahren vermuthen sollen, daß Schulschreiber und Lehrjunge über Verbesserung der Religion, des Kirchenregiments, und der Bischöffe Reformationsabhandlungen, und ausgeheckte Schriften der Welt im Drucke vorzulegen sich erkühnen sollten? Ist es diesen erlaubt, warum uns nicht auch? Da wir hierzu

noch

noch ein rückständiges Schulrecht haben. In den besonders Protestantischen Schulen ist es zur löblichen Gewohnheit geworden; daß die Lehrjünger vor ihrem Abschiede, und Austritte gelehrte Sätze, und Abhandlungen unter dem Vorsitze eines akademischen Lehrmeisters vertheidigen. Zu unsern Zeiten, und in unsern Schulen waren diese gelehrte Uebungen noch nicht sonders gebräuchig. Wir haben es wenigst übersehen. Diesen Abgang haben wir noch zu ersetzen, oder zu bedauren. Wenn wir Pfarrer in unserm Gäu also vertraute Briefe schreiben, so ist es anders nichts, als ein Gebrauch, oder Nachholung dieses versaumten Schulrechtes, und bey allem dem fehlet es uns noch an dem Vorsitze eines gelehrten Anführers. Mit dieser Rechtfertigung, wenn ihnen meine Freundschaft anders lieb ist, werden sie sich begnügen lassen, sonsten :::. Der Verfasser des Bedenkens läßt sich zu unserm Vorhaben also verlauten: „ Man machet dem Landes„ herrn weiß, er werde in Betreff der geistlichen „ Dinge wegen seinen Unterthanen gar nichts „ vor Gott zu verantworten haben, denn dieses „ Geschäfft sey allein der Geistlichkeit anvertraut, „ wo auch nur der Allerhöchste Rechenschaft fodern „ werde. „ Dieser Spruch passet sonderlich fein auf unser Gespräch. Bey den Stegreif Predigern reimet sich alles leicht zur Sache.

Diese Stelle machet dem Setzer, dem Drucker, und dem Corrector keine besondere Ehre. Sie enthält mehr Fehler, als Worte. Wie kann es aber anders gehen, wenn Federn sich einer Sache wied-

men, wozu sie nicht geweihet sind, und keinen Beruf haben? Behaupten, daß ein Landsherr in geistlichen Dingen wegen seinen Unterthanen nichts zu verantworten habe, wäre eine eben so boshafte Dummheit, als sagen, er hätte in geistlichen Sachen alles zu verantworten: Nichts ist zu wenig, und alles wäre zu viel. Die geistliche Obrigkeiten haben auch einen guten Theil dabey. Da fragt sich aber erst: wieviel hat dieser? Wieviel jener Theil zu verantworten? Welches sind die Gränzen zwischen den beyderseitigen Pflichten? Die Verantwortung vor Gott setzet eine Pflicht, und diese ein Gesetz zum voraus. Ist kein Gesetz, kein Geboth, oder Verboth vorhanden, oder schlagen diese bey den wirklichen Handlungen, und Vorfällen nicht ein; so hören nach Lehre des Apostels die Pflichten, und die Verantwortung auf. Herr von Lochstein hat zwischen der geistlich- und weltlichen Nacht solche Gränzsteine ausgezeichnet, daß ohne weitere Grundregel hieraus wenig Fälle entschieden werden können. Der Staatsmann siehet auf die irdische Glückseligkeit des Bürgers, und der Unterthanen. Die Religionsvorsteher haben zu ihrem Gegenstande die zukünftige Glückseligkeit, und die ewige Wohlfahrt der nämlichen Unterthanen, und Weltbürger. Diese ewige Glückseligkeit muß auf der Welt verdienet werden. Der Weltkluge dringet mit allen Kräften auf die Vergrösserung der Landeshoheiten, er suchet alle Mittel hervor die weltlichen Staatsrechte zu erweitern, und dieses dermaln größten Theils auf Kösten der Religion, und mit Nachsetzung der zukünf-

tigen Wohlfahrt. Die Geistlichkeit ist von Gott gesetzet, und schwer verpflichtet diese zu handhaben, und auch gegen die Staatsvortheile zu befördern. Da kömmt es auf die Anwendung, und Ausdehnung der Mittel an. Leichtlich können sich die Staatsmaxime auf Sachen erstrecken, und erweiteret werden, welche den Grundsetzen der Religion widerstreben, und dem ewigen Heile nachtheilig sind. Hingegen glaubt der Staatsdiener nicht selten; der Religionsdienst, und die Mittel der geistlichen Wohlfart werden zum Schaden der zeitlichen Glückseligkeit zuviel ausgedehnet, und erweiteret. Itzt frage sich weiters: welcher Theil muß dem andern nachgeben? Die Religion dem Staate, oder der Staat der Religion? Wenn die ewige, und zeitliche Wohlfahrten in einem Widerspruche stehen, oder auf dem Wege der zeitlichen Wanderschaft einander begegnen; welche muß der andern ausweichen? Wer der Vernunft noch in etwas mächtig ist, und den Ausspruch der göttlichen Wahrheit gelten läßt; dem wird die Entscheidung dieses Anstandes wenig Mühe kosten. Das Hauptziel, und Ende aller Menschen, der Regenten sowohl, als der Unterthanen ist die zukünftige Glückseligkeit, und die zeitliche ist in Ansicht dieser nur eine zufällige Nebensache, welche kurz dauret, und wenig zu bedeuten hat. Die geistliche Macht hat die ewige Glückseligkeit, und die weltliche Macht die zeitliche Wohlfahrt der Unterthanen zum Gegenstande. Jene kann ohne Verkehrung der von Gott gesetzten Ordnung dieser nicht nachgeordnet werden. Der Landsherr ist nicht befugt in zeitlichen Dingen anders

ders zu befehlen: der Minister ist nicht befugt dem Fürsten, und dem Staate anders zu dienen; der Weltbürger ist nicht befugt sein zeitliches Glück anders zu suchen, und zu befördern, als daß durch alle diese Unternehmungen das ewige Heil keiner Gefahr ausgesetzt, nirgends bekränket, und dabey das erste, und beständige Augenmerk auf dessen Sicherheit genommen werde.

Herr von Lochstein schreibt §. 9. n. 2. „alle „ zeitliche, und natürliche Dinge, welche weder „ mittelbar, noch unmittelbar sich auf die Re„ ligion beziehen, und in soweit sie außer dem End„ zwecke der ewigen Seligkeit betrachtet werden, „ gehören unter die weltliche Macht. „

Was aber mittel- oder unmittelbar sich auf die Religion beziehet, und nicht ausser dem Endzwecke der ewigen Seligkeit betrachtet wird; dieses sind in der Schlußfolge keine bloß zeitliche, und natürliche, sondern geistliche Dinge; weil sie sich auf das geistliche Reich Gottes beziehen, und die geistliche Wohlfahrt der Seelen zur Absicht, und Gegenstand haben. Die geoffenbarte Wahrheiten glauben, die Gebothe Gottes halten, dessen Verbothe nicht übertreten, sind freylich Bedingnissen, die zur Seligkeit wesentlich nöthig sind. Aber bey allem dem verbleiben wir unnütze Knechte, weil wir nur gethan, was wir haben müssen thun. Die gottsdienstlichen Werke, so nicht gebothen, aber Gott angenehm, und verdienstlich sind, werden als Mittel, und Bedingnissen betrachtet, durch welche die Gnade, und die übernatürliche Hülfe die Gebothe Gottes zu halten verdient, der Endzweck der künftigen

Selig-

Seligkeit besser beförderet, und unser Beruf gewiß gemachet wird. Auch die freywillige Werke sind ein wesentlicher Theil der Religion, und Hülfsmittel zum ewigen Heil. Christus hat auch die zum Feuer verdammet, welche ihn nicht gekleidet, nicht gespeiset, nicht gekränket, und nicht besuchet hatten, ohne daß diese von einem Gebothe was wissen wollten. Die Vorrechte der Religion, die zur Seligkeit nöthigen Bedingnissen, und die hierzu vorträglichen Hülfsmittel sind in den Büchern des göttlichen Wortes nach Genügen geoffenbaret, und zu erkennen gegeben worden. Wenn also die Kluge nach der Welt, wenn der Staatsrath, oder auch ein verseitelter Priester die Schrift anders auslegen, und verstehen will, als von unsern gottsfürchtigen Vorfahrern, Kaisern, Königen, Herzogen, und der Geistlichkeit geschehen: Wenn Werke, und Handlungen **ausser dem Endzwecke der Seligkeit betracht** anders, als nützlich, verdienstlich, und nach der Schrift Gott gefällig angesehen werden; da entstehet die dritte Frage: Wer ist in dieser Sache der von Gott bestellte Richter? Und welches ist die sichere Entscheidungsregel, nach der wir zuverläßig handeln, und wissen können, was ein jeder vor Gott zu verantworten habe, oder nicht? Ist der Landsherr mit seiner Gewissenssicherheit von Gott an seinen Staatsrath angewiesen, so mag er sich von demselben auch in äußerlichen Fällen verbscheiden lassen, was er zu verantworten habe? Hat aber Gott der Herr hierzu die Kirchenprälaten bevollmächtiget; so wird der Beyrath, und das Gutachten der weltlichen Staatsdiener dem Landsherrn

vor dem Gerichte Gottes nicht aus dem Gedränge helfen.

Die Lochsteinische Gränzbeschreibung saget etwas, und entscheidet noch nichts. Denn es bleibet allemal die weitere Frage übrig: Welche Dinge, und menschliche Handlungen stehen mit der Religion, und mit der ewigen Seligkeit in einer Verbindung? In strittigen Fällen, und Begebenheiten wird der Staatsminister anders und der Religionsdiener anders urtheilen. Wir haben eine weitere Entscheidungsregel an handen gegeben: wie nämlichen der Staat der Religion ausweichen, und die zeitliche Wohlfahrt der ewigen Glückseligkeit in dem Zusamenfluße nachgesetzet werden müsse. Weder den Weltregenten, weder den Unterthanen ist es erlaubt die Landswohlfahrt, oder den Hausnutzen mit Beeinträchtigung der Religion, und Verletzung des Gewissens zu befördern. Aber auch diese Regel machet die Sache noch nicht aus; denn ob gleich die Religionspflichten, und alle Gattungen der Gott gefälligen Diensten, und Werken in der heiligen Schrift enthalten, und ausgedrücket siud; so werden dennoch diese heiligste Gesetze und Verordnungen Gottes sowohl, als die Handlungen anders von den Staatsmännern, und anders von den Religionswächtern ausgeleget, und verstanden. Itzt wer ist in Strittsachen zwischen dem Staate, und der Religion der von Gott bestellte Schiedrichter? Da stecket der Knoten. Solang dieser nicht aufgelöset ist, wird der Staatsminister schwerlich wissen, und bestimmen können; was, und wieviel der Landsherr in geistlichen Dingen vor Gott zu ver-

antworten habe? Die verantwortung setzet eine Pflichtschuldigkeit, und diese eine richterlicherklärtes Gesetz zum voraus. Unglickselige Landsregenten! denen man von Pflichten, und Verantworten prediget, wo vielleicht keine vorhanden sind: Hingegen aber zu jenen schweiget, die ihnen gewiß obliegen. Fenelon, der große Bischoff Fenelon hat seinem Könige einen großen Beicht- und Gewissensspiegel vorgelegt, nach welchem der Monarch vieles, recht vieles auch in geistlichen Dingen zu verantworten hatte, ohne hiebey dem Altar zu nahe zu treten, und dem geistlichen Hirtenamte einzugreifen.

Nun wollen wir ein Bißgen sehen: Ob die Landsherrscher wegen ihren Unterthanen auch in geistlichen Dingen, und in Ansicht auf die ewige Wohlfahrt nach der allgemeinen Lehre nichts zu verantworten haben? Die heilige Schrift drohet schon überhaupts jenen das Wehe, welche über andere herrschen. Und in dem Buche der Weisheit stehet geschrieben: Dem Kleinen widerfährt Barmherzigkeit, die Gewaltige aber werden gewaltig gestrafet werden 6. K. 7. V. Das Bedenken suchet die geistliche Macht klein, und die weltliche groß, mithin dieser eine größere Verantwortung zu machen. Den Bischöffen ist in Religionssachen, und über die zur ewigen Seligkeit nöthigen, und nützlichen Heilsmittel, und Gottesdienst das Richteramt, und die freye Macht von Gott anvertrauet, und unstrittig übergeben worden. Die nachgeordnete Hirtenpriester haben dem Volke von der Kanzel das Wort Gottes vorzutragen, selbes von den Wegen des Verderbens abzumahnen, und zum Guten anzu-

führen; sie müssen ihnen die Heilsmittel gesund, und kranker fleißig verreichen. Der weltliche Landsherrscher soll das geistliche Richter: und Hirtenamt in Beförderung der geistlichen Wohlfahrt mit seiner Macht als Schutzherr unterstützen: die Unterthanen zum Gehorsame, zur christlichen Zucht, und Ehrbarkeit anhalten. Diese schwere Pflicht ist ein geistliches Ding, dessen Verabsäumung dem Landesherrn viele, und große Verantwortungen auf das Gewissen laden kann. Umsonst, und allemal umsonst wird sich der gelehrteste, und eifrigste Pfarrer mit Predigen, mit Christenlehren, mit Zusprechen, mit Bitten, mit Drohen, und Weinen bemühen das Volk von dem Bösen abzuhalten, und auf einen guten Weg zu bringen, wenn seine Arbeit, und Seeleneifer von der weltlichen Macht nicht unterstützet, oder wohl gar durch eine verderbliche Politick gestöret wird. In den vorigen Briefen haben wir schon wichtige Anmerkungen einfleißen lassen, welche auf diesen Endzweck abzielten. Die Gebothe Gottes werden nicht gehalten, die Verbothe übertreten, die Tugenwerke, und der Gottesdienst wird nicht geachtet, die Gott geheiligte Häuser werden wenig besuchet, die Tage des Herrn in Ueppigkeiten, und in eiteln Ausschweifungen zugebracht, die eifrigste Seelenhirten werden vor andern gespottet, und verfolget: das weis der Landpfleger, das sieht der Hofmarktsrichter, das geduldet der Landsherr, hierüber lachet der Unterbeamte, und die Bosheit der Unterthanen dringet durch die Wolken bis zu dem Throne Gottes. Wer machet dem Landesherrn weiß, daß er in diesen geistlichen Dingen nichts zu

verant-

verantworten haben werde? Dieses sind offenbare Berufspflichten eines weltlichen Regenten.

Heydnische Weise, und Gesetzgeber, wie in derselben Beschreibung bey Fenelon zu sehen ist, haben wider gewisse Verbrechen keine Strafgesetze gemachet, weil sie nicht möglich zu seyn glaubten, daß von einem vernünftigen Menschen ein so abscheuliches Laster könnte, oder wurde begangen werden. In einigen katholischen Ländern werden sie, wie das Wasser verschlungen, und wenig geachtet. Die Verführungen der Jugend, die Entehrungen des jungfräulichen Standes die Hurereyen, die Ehebrüche, die Blutschanden, und andere dergleichen Laster haben in manchem Himmelstriche von 60. Jahren her also überhand genommen, daß kaum eine Jungfrau ungeschändet, und eine Ehe der Reichen ungestöret verblieben ist. Die Pachter der Policey machten aus dergleichen Leichtfertigkeiten ein Mauthgut, scherzten, und gedenkten: komme bald wieder. Das Land wird mit unehrlichen Müttern, und mit übel erzogenen Kindern beschweret. Kindermord, und andere größere Uebel zu verhindern soll, und kann man die unehliche Kindsmüttern nicht nach Verdienste abstrafen: den verführerischen Buhlern, und Vätern werden alle Thore eröffnet durchzukommen: mit den verunglückten Töchtern, und Mägden soll man wegen übeln Folgen nicht streng verfahren. Ja man kann es zu geben. Aber von der Landes- und Sittenpolicey sollte durch gute Anstalten, durch Landesfürstliche Verordnungen, und durch fleißige Nachsicht der Landsbeamten dem Uebel vorgebogen, und unter der ledi-

gen

gen Pursch eine scharfe Zucht gehalten, und nicht dafür das Geld genommen werden: viele Pfarrer haben es oft geklaget, und klagen es heute noch, daß die ledigen Knechte, und Söhne einen Theil der Nacht mit Gassenschwärmereyen, und den übrigen Theil in fremden Kämmern zubringen. Einige sagten mir, daß die ausgelassenen Nachtschwärmer von den Orts Unterbeamten in ihrem Muthwillen gegen den Pfarrer unterstützet, und von den Oberbeamten auf dahin genommene Zuflucht keine Hülfe verschaffet werde. Dieses sind Dinge, die das Mark der zur Seligkeit nöthigen Bedingnissen durchfressen. Bey dieser sodomitischen Nacht- und Gassen Schwärmerey, die von dem weltlichen Policeygerichte geduldet, und ernährt wird, sind weder Seelsorger noch Hausväter vermögend, die Unschuld ihrer Töchter, und Dienstmägden zu verwahren. Wer wird den weltlichen Obrigkeiten wohl weiß machen wollen, daß sie bey diesem Landverderblichen Unwesen nichts zu verantworten haben?

In weltlichen Gebiethern unsrer Nachbarschaft ist durch einen alten Misbrauch hergebracht, und eingeführt worden, daß bey Fastnacht- Markt- und Kirchweihzeiten, wie auch bey Hochzeiten den Knechten, und Mägden erlaubet werden muß, sich bis in die spateste Nachtzeit, mit Trinken, mit Tanzen, und damit verknüpften Ausgelassenheiten lustig zu machen, einander in der Finsterniß nach Haus zu begleiten, in Winkeln, und Kämmern erst von einander Abschied zu nehmen. In wohlgeordneten Republicken müssen die ledigen Weibspersonen bey Untergang der Sonne ohne Begleitung des

männ-

männlichen Geschlechtes nach Haus wandern. Itzt, was Wunder, wenn bey der muthmilligen, und von den Lüsten bezauberten Jugend die Ehrbarkeit scheiteret, und wenig Jungfraukränze bis zu dem Altar gebracht werden. Da fehlet es an den vorläufigen Anstalten, und Verwahrungsmitteln. Nach erlittenem Schiffbruche ist freylich zu spat den Fehler streng abzustrafen, der aus der Obrigkeitlichen Sorglosigkeit erfolget ist. Die heilige Väter, die Kirchenräthe, die Gottesgelehrte haben aus ebendiesem Betrachte wider die Schauspiele, wider das Tanzen, wider die heimlichen Zusammenkunften beyderley Geschlechtes geeiferet, und geschrieben, aber diese Männer müssen nur aus einem übertriebenen Kanzeltone gesprochen haben. Itzt herrschet in der Welt eine mildere Sittenlehre. Ich kenne in unserm Vaterlande viele, und Seelen eifrige Pfarrer, die alle Kräften anwendeten, diese Werbsplätze der Höllen aufzuheben, und zu verhindern. Die Hofkammer, der Landrichter, und der Gastwirth sagen mit einem hönischen Lachen nein dazu. Die Religionspflichten, und die Ehre Gottes muß mit der Seelengefahr dem Staatsinteresse weichen. Die Jugend wird auf diese Art in der besten Blühte ihrer Jahre verdorben, und dem Staate unnütz gemacht. Bey übel erzogenen Kindern wird das Stehlen mit dem Tode, und das Betteln mit dem Brandmarke gestrafet. Wenn aber die Aeltern, oder wenigst die Väter mit Versaumung ihres Gewerbes, und der Hauswirthschaft ihr zeitliches Vermögen durchjagen, und den Kindern zur Erbschaft den betrübten, und gefährlichen Bettelstab hinterlassen;

wer

wer trägt anders Schuld daran, als die Nachsicht der weltlichen Obrigkeiten? Daß von den verschwenderischen Hausvätern die Kinder schlecht erzogen, und dem Lande unbrauchbare Glieder gestiftet werden, ist zum voraus bekannt, und leicht zu vermuthen. Warum wird aber diesem schädlichen Uebel nicht vorgebauet? Die Geistlichkeit kann den schuldigen Theil väterlich abmahnen, auch die weltliche Obrigkeit um Abstellung bitten. Man verspricht Hülfe, und keine wird geleistet. Der Verschwender setzet seine Schlemmerey fort, und der Staat wird mit einer Zahl Bettler beladen. Um eine Gant ist es bald geschehen. Es giebt Länder, und diese sind bekannt, in welchen wenig Aufhauser, wenig Schuldenmacher, wenig Gantprocesse, und wenig Bettelleute angetroffen werden. Wie ist das möglich? Weil da alles, Klein, und Groß, arbeitet, weil man sparsam lebet, und nichts verschwendet, weil die Zechplätze an Sonn- und Feyrtagen weniger, als die Kirchen besuchet, weil die Jugend von der Gefahr der Verführung verwahret, und allen Gattungen der Ausgelassenheiten mit Nachdrucke gesteuret wird. Bey solcher Landesordnung ist es gut Seelsorger seyn. In manchen Städten, und Märkten, theils auch auf dem Lande werden Millionenweise auf übertriebenen Pracht, auf kostbare Kleider, und Tafeln, auf zierliche Gebäude, und Einrichtungen, und auf andere nicht nöthige Dinge verwendet, welche in andern Orten durch gute Wirthschaften ersparet werden. Die Sparsamkeit ist eine reiche Goldader. Verblutet sich der junge Bürger, und Unterthan mit unnöthigen Ausgaben, so hat er im Alter die Wassersucht, und die Kinder den Bettel zu besorgen

gen. Die üppigen Verschwendungen abschaffen, und nichts ohne Noth ausgeben, dieses Projekt ist nützlicher als tausend andere wirthschaftliche Erfindungen. Da hätten die Minister, und die Hofprediger ein weites Feld offen, von Verantworungen zu sprechen. Das Patronatsrecht ist ohne Zweifel ein geistliches Ding, welches tief in die zur Seligkeit nöthigen Heilsmiltel hineingreifet. Wie dieses geheiligte Recht gebrauchet, und misbrauchet werde, ist schon anderwerts bis zum Ueberfluße angeführet worden, wie auch die Berufswege zum geistlichen Stande. Ehe man dem Arzte den Leib, und die Gesundheit anvertrauet, will man von dessen Kunst, und Erfahrenheit gesichert seyn. Auf das theure Heil der Seelen wird bey Ausübung dieses Rechts wenig gesehen. Da haben die Lands- und Patronatsherren wegen ihren Unterthanen vor Gott vieles, unendlich vieles zu verantworten. Ist der Seelenhirt von dem Bischoffe mit Beyrathe des nachgeordneten Consistorii frey aufgestellet worden; so haben diese die Verantwortung allein auf sich. Ist die Sache gemeinschäftlich geschehen; so mögen beyde Gewinn und Verlurst theilen. Hat aber der Landesfürst, oder eine andere Patronatsherrschaft ohne Rückfrage des Bischoffes den Mann präsentiret, so wird er wenigst den größten Theil der Seelenschäden zu verantworten haben. Schlägt der also präsentirte Priester anders, als gut aus, und wird dem Bischoffe zu Verbesserung des Fehlers nicht willfährige Hand geboth;en, oder der schlechte Mann wohl gar geschützet; so hat der Landsherr alles allein zu büssen, und vor Gott zu verantworten. Die Räthe der weltlichen Minister, oder der geistlichen Polsterträgern werden dem Landsherrn

vor Gott wenig zur Entschuldigung dienen. Verkehrte Welt! dem Landsfürsten, will man neue Verantwortungen auf das Gewissen, und auf die Seele schieben, da doch die alte, und gewisse Schuldigkeiten demselben verhalten, und um derselben Erfüllung nicht geforget wird. Wenn man verdorbene, und unfähige Leute mit allem Gewalt dem geistlichen Stande widmet, und überschiebet. Wenn jungen Herrgen, die ein prächtiges Magazin der Eitelkeiten, dabey aber weder Tugend, noch Eifer zu den Kirchendiensten im Verlage haben, der wichtigen Seelsorge mit Gewalt aufgedrungen, wenn dieselbe in ihren Ausschweifungen, und Anhäufung der Schulden gegen die Vorkehrungen der geistlichen Obrigkeiten in Schutz genommen, wenn aus Abgang der politischen Anstalten die Stadt- und Landjugend zeitlich verkehret, den verkehrten Bürgern, und Unterthanen die Freyheit zu allen Lastern gestattet, wenn endlich die Seelsorger in Ausübung ihres Hirtenamtes nicht unterstützet, sondern vielmehr verhinderet werden; wer wird sagen, daß eben hierdurch keine gewisse Schuldigkeiten versäumet, und nicht eine Menge Verantwortungen auf den Hals gezogen werden? Werden diese schwere Schuldigkeiten nicht erfüllet, zu was Ende sollen dem Landsfürsten neue aufgebürdet werden? Ach, mein Freund! die vorgegebenen Verantwortungen bey Gott in den geistlichen Dingen, von welchen das Bedenken verstanden werden muß, sind nur ein Deckmantel politischer Absichten. Es kann seyn, daß Gott in seinem Zorne diese Absichten auf eine Zeit zur verdienten Strafe gelingen läßt. Sie erlauben mir öfters an sie zu schreiben.

Freyburg, den 15. März, 1771

Sechs u. dreyßigster Brief.

An ebendenselben.

Bey dem Schluße des letzten Briefes habe ich mir die Erlaubniß ausgebethen öfters an sie schreiben zu dürfen. Dieses wird schon genug seyn meine Freyheit zu rechtfertigen, mit der ich ihnen diesen zweyten Brief überliefere. Sie haben mich einmal mit ihrem Schreiben beehret, und hierdurch ein Recht zu antworten ertheilet. Mit Antwortschreiben werde ich sie solang verfolgen, bis sie mir ihren Verdruß empfinden lassen, und die beleidigte Geduld recht deutlich zu erkennen geben werden. Mir thut ohnedem selbst leid, daß einige Sätze in dem letztern Briefe nicht so deutlich ausgefallen seyn sollen, als einige aus den Lesern gewunschen haben.

Diese stellten sich an, als begriffen sie nicht recht, wohin die angeführte Regeln abzielen sollten? Dem Verfasser ist jenes oft deutlich, was dem Leser dunkel scheinet.

Sehen sie mein werthester Freund! viele aus den itzigen Kriticker sind der Meynung, die geistliche Macht habe die Gränzen ihrer Gerichtbarkeit seit dem zwölften Jahrhunderte zu weit in die weltlichen Gebiether verbreitet. Die Geistlichkeit hingegen glaubet, daß von der weltlichen Macht

die Schranken ihrer Gerichtbarkeit täglich mehr überschritten, und den Rechten der Religion zu nahe getreten werde. Wer ist nun Richter in diesem Widerspruche? Und welches ist jenes Gesetzbuch, nach welchem dieser Streit entschieden werden sollte? Die lochensteinische Regel schiene mir sehr mangelhaft, und im Grunde nicht entscheidend. In geistlichen Dingen ist zwar das Richteramt unstreitig bey der Kirche, und in weltlichen unstreitig bey dem Staate. Aber da tritt erst die Hauptfrage ein: welche Dinge geistlich, und welche weltlich seyn? Die Strittsache laufet am Ende allezeit dahin aus; welche Handlungen der Menschen stehen mit der ewigen Seligkeit in einer Verbindung, und sind entweders als nöthige, oder als nützliche Mittel zum letzten Endzwecke anzusehen? Und welche verdienen als bloße Mittelding betrachet zu werden? Denn anders urtheilet hievon insgemein der Staatsminister, und anders der Kirchenprälat. Jener schließet die Religionspflichten ein in ein kleines Kästgen, und in einen sehr kurzen Begriff: dieser aber setzet sie in einen breiten, und weiten Umfang. Nach dem Geiste der Welt werden zur Seligkeit wenig Bedingnissen erfordert: und nach dem Geiste Gottes ist die Strasse zu dem Himmel eng, rauch, und so beschwerlich, daß wenige darauf verharren. Welcher Theil hat also recht, welcher Richter hat den Handel zu entscheiden, und welches ist das Gesetzbuch, aus dem die Zwistigkeiten sicher beygeleget werden müssen? Das untrügliche Ge-

ßt ist die heilige Schrift, der zuverläßige Richter ist die Kirche, und keineswegs der Staatsrath. Dieses wahr die Gerichts- und Entscheidungsordnung, so ich in dem vorigen Briefe habe andeuten, und voraussetzen wollen. Der Willen und der Befehl Gottes in der heiligen Schrift ist die Entscheidungsregel, und die Kirche ist der Richter. Diese ist zu einer auskünftlichen Entscheidung nicht weniger nothwendig, als die erste; denn die Schrift ohne untrüglichen Dollmetscher und Richter machet die Strittigkeiten noch nicht aus, wenngleich die menschliche Vernunft mit ihren Schlüssen dabey die Stelle des Richters vertreten will. Zu Bestimmung der Religionspflichten, und zu Entscheidung der zur Seligkeit nöthigen, und nützlichen Bedingnissen von den Mitteldingen ist das Richteramt der Kirche unentbehrlich nothwendig. Dieses war neulich meine Absicht, und ich glaube solche oft, und deutlich genug ausgedrückt zu haben.

Die Religion enthält in ihrem Begriffe, und ganzen Umfange die Wahrheiten des Glaubens, und die Pflichten der Sitten, und der gottesdienstlichen Werke. Beyde sind in der heiligen Schrift geoffenbaret. Wegen den erstern sind die Katholische mit den Glaubensgegnern, und wegen den letztern mit vielen aus den neuern Staatspredigern im Stritte befangen. Wie mit den Glaubensgegnern aus der Schrift ohne Schiedrichteramt alle Auskunftsmittel vergebens verwendet, und ewig strittig bleiben werden: eben so wenig wer-

den die gottesdienstliche Handlungen, und Sittenpflichten aus der Schrift allein ohne weitern Richter bestimmet werden können. Die Protestanten haben das allgemeine Oberhaupt, und Richteramt der Kirche abgeschaffet, und in ihren Staaten aufgehoben; die Schrift, und die Vernunft soll bey ihnen die Glaubens- und Sittenlehre allein bestimmen, und allen vernünftigen Zweifeln abhelfliche Maß verschaffen. Die neue Religionsverbesserer, und weltliche Kirchenväter (wenn es Gottes Wille ist) haben zu ihren Vorhaben die nämliche Laufbahne angetreten: den Religionsübungen werden neue Schranken gemachet. Zwischen der geistlichen, und weltlichen Macht werden neue Granitzsteine gesetzet, viele gottesdienstliche Werke nach der alten Frömmigkeit werden als Mitteldinge erkläret, die zur Seligkeit nützliche Mittel, und nöthige Bedingnissen können, und pflegen gleichfalls eingeschränket zu werden. Widersetzet sich die Geistlichkeit allen diesen Unternehmungen, weil sie als Religionswächter glauben, und behaupten, daß diese Neuerungen der Ehre Gottes, und dem Geschäfte der ewigen Seligkeit nachtheilig sey; so pflegen sowohl die Staats als Kirchenlehrer die Gründe ihrer Lehrsätze aus den göttlichen Schriften, und aus den alten Kirchenvätern zu rechtfertigen. Will man keinen weitern Richter erkennen, und gelten lassen; so bleibet anders nicht übrig, als das die Oberhand durch den Gewalt behauptet, thätlich verfahren, oder die Sache auf ewig unentschieden gelassen

werde. Die Haushaltung der Religion, und die Reinigkeit der heiligen Schrift kann bey dieser Denkungsart unmöglich bestehen. Diese neue Verfassung kömmt nicht von Gott, und führet nicht zu Gott, denn bey Abgang eines untrüglichen Schiedrichters bleibet der Sinn der göttlichen Schriften unbestimmt, und die Religionspflichten sind willkührlich. Die gottesdienstlichen Werke sind zur Seligkeit nicht weniger nothwendig, als der gottesdienstliche Glauben. Den ganzen Begriff von beyden Theilen hat Gott in seinem geoffenbarten Worte vorgeschrieben. Was Gott der Herr zu glauben, und zu thun vorgeschrieben, und befohlen hat, das ist, und bleibet zur Seligkeit allezeit nöthig. Die Gränzen dieser Schuldigkeiten kann der Staat ohne Verletzung der göttlichen Majestätt nicht einschränken, und die Kirche selbsten kann solche nicht aufheben. Da aber die Meynungen in Absicht sowohl der Handlungs: als Glaubenspflichten getheilet sind, und von jedem Theile der heiligen Schrift ein anderer Sinn, und Verstand beygeleget wird; so muß zu entscheidung dieser geheiligten Meynungen über den wahren Sinn der Schrift selbsten nothwendig noch ein Richter von Gott verordnet, oder es muß gleichgiltig seyn, wenn ein jeder thut, und glaubt, wie ers meynt, und verstehet.

Wer die Sorge, und Hoffnung für die zukünftige Seligkeit noch nicht vollkommen aufgegeben hat, wird aufrichtig bekennen müssen, daß die Religion dermal in einem armseligen und betrübten

Zustande sich befinde. Sie wird von den Christen, die zugleich Freydenker sind, so verstaltet, und verkehret, daß diese nicht mehr wahre; sondern falsche Religion ihrer Anhänger zur größern Unglückseligkeit, und Verderben (als das Heydenthum selbsten) führet. Der Grund hievon ist, weil in Religionssachen das von Gott bestellte Richteramt nicht mehr erkennet, und zugegeben werden will. Glauben sie nicht, mein Freund, daß diese Dinge nur in einer Begeisterung des Misvergnügens geschrieben werden seyn. Nein; sondern die Ueberzeugung von der Wahrheit hat mir die Gedanken in die Feder gegeben. Soll es den Mühe kosten, einen Mann von Vernunft, wie sie sind, eines gleichen zu überzeugen? Die Religion kann, wie schon gemeldet worden ist, auf Seiten der Glaubenslehre, und in Absicht der gottesdienstlichen Schuldigkeiten betrachtet werden. Das Vorhaben unserer Blätter erlaubet es zwar nicht uns in dem Felde der Glaubensstrittigkeiten aufzuhalten. Wir müssen jedoch nur einen Blick dahin wagen, damit wir hiedurch den Weg unsrer Absicht in etwas bahnen.

Die Spaltungen der Glaubenslehre sind entstanden, und bishin ernähret worden, weil man das alte und apostolische Richteramt protestantischer Seits nicht mehr erkennete, und gelten lassen wollte. Solang es bey dieser Verfassung sein Verbleiben hat, ist alle Hoffnung zu einem allgemeinen Friedens- und Religionstempel verlohren, und das Ende der Welt wird ehender, als die

Ver-

Vereinigung im Glauben folgen. Die Freyheit, die Luther, Calvin, Zwinglius, und andere Reformationsstifter sich heraus genommen haben, kann soviel andern mit Grunde nicht versaget werden. Umsonst, und hundert tausendmal umsonst wird behauptet, und vorgegeben: die Schrift, und die Vernunft, die Geschichte, und die Erfahrung seyn der Richter, und das Gesetz. Der Hauptheil von beyden wird der Schrift beygelegt. Ich verehre die heilige Schrift mit aller jener Ehrerbiethigkeit, und Hochachtung, welche das göttliche Wort verdienet. Ich habe selbe wenigst, wenn nicht gut, doch oft gelesen. Wenn aber dieselbe in den von Anfange der Kirche bis itzt bestrittenen Glaubenswahrheiten noch deutlicher wäre, als sie wirklich ist; so wurde dennoch aus derselben allein ohne weiteres Richteramt die Glaubenszwistigkeiten nicht wollen, oder nicht können beygeleget werden. Die hundert, und tausendjährige Erfahrung hat die Richtigkeit dieser Wahrheit bis zum Grade der Ueberzeugung bewehret. Alle Versuche, die zu dessen Entkräftung sind angestellt worden, waren vergebens, und sind fruchtlos abgelaufen, werden auch bis zu der Welt Ende fruchtlos verbleiben. Gedenken, und fürchten sie sich nicht, mein Herr, daß durch dieses mein dreistes Vorgeben der Schrift, und der Vorsichtigkeit Gottes zu nahe getreten werde. Zu einer weisen Regierung werden nicht nur Gesetze, sondern neben diesen, so deutlich, und entscheidend sie immer seyn mögen, auch ein Richter-

amt erfoderet. Auf diese Weise hat Gott der Religionseintracht, und der Heilsordnung genug, und weislich vorgesehen. Alle Religionsgebäude, die nicht aus diesem Grunde sind aufgeführt worden, sind auf dem Sande wankende Häuser. Die ewige Weisheit hat sich in der übernatürlichen Heilsordnung, und in Verwaltung seines Gnadenreiches auf gewisse Art nach den Ordnungen der Natur, und nach den Anstalten der menschlichen Klugheit verhalten. Es mag nun die Blödigkeit des menschlichen Verstandes, oder ein göttliches Verhängniß seyn, so ist doch dabey merkwürdig, daß bey diesen gelehrten, und aufgeklärten Zeiten kein Monarch, kein Staatsrath, auch keine gelehrte Gesellschaft fähig, und im Stande gewesen, ein so deutliches, und so entscheidendes Gesetzbuch abzufassen, oder verfertigen zu lassen, aus welchem alle Staats: Lands: und bürgerliche Strittigkeiten ohne weiteres Richteramt hätten entschieden, und beygelegt werden können. Ich bin oft recht böse über das Ding. Wie glücklich würden nicht die Landsregenten, und die Unterthanen seyn, wenn ein solches Gesetzbuch vorhanden wäre? Der Regent könnte den unermessenen Aufwand ersparen, der auf den Unterhalt der Hof: und Landsregierungen muß verwendet werden. Der Unterthan würde den verdrüßlichen Proceßkösten, und weitläuftigkeiten überhoben bleiben. Daß der Kaiser Justinianus mit andern alten Gesetzgebern mit ihren übergroßen Rechtskörpern die Sache nicht gut getroffen, und durch deutliche Gesetze den künftigen

Streit

Streithändeln nicht vorgebogen haben, ist sich nicht zu verwundern, denn Justinianus, und sein Tribonianus hatten nicht bey so aufgeklärten, und gelehrten Zeiten gelebet, wie selbe itzt sind, auch nicht in den itzigen Schulen studieret, der so sehr gelehrte, als mächtige Kaiser hat auch niemals angetragen ein Gesetzbuch zu liefern, welches das Richteramt entbehrlich, und überflüssig machen sollte. Da aber dermal die Wissenschaften überhaupts, und mit diesen die Rechtsgelehrsamkeit bereits die Spitze der Vollkommenheit erstiegen haben, soll man sich nicht billig verwundern, daß von den Reichs- und Landsherrschern mit Hülfe ihrer Staatstribonianern noch kein so vollkommener Landscodex, und so entscheidendes Gesetzbuch hat zu Stand gebracht werden können, durch welches alle Gerichtshöfe, die Parlamenter, und das Amt der Rechtspecherey unnöthig, und entbehrlich gemacht wurde.

Vernunft, Geschichte, und Erfahrenheit könnten da das ihrige nicht weniger, als in Entscheidung der Religionsstrittigkeiten beytragen. Auf welcher Seite haftet nun die Blödigkeit des menschlichen Witzes, welche uns nebst den deutlichsten Gesetzen, und den Rechtsgelehrten Schriften die Gerichtsstellen nöthig machet? Das vollkommneste, und kläreste Landesrecht, so durch die menschliche Klugheit verfasset werden mag, wird niemals hinreichend seyn die streitende Parteyen zu vereinigen; denn ein jeder Theil verstehet die Gesetze anders, und leget sie anders aus.

Gott der Herr hat bis zu den König Saul über sein Volk selbsten geherrschet, er hat sowohl die Gerichts, als auch die Religionsgesetze vorgeschrieben, und dennoch hat Gott seinem Volke über die Religions- und bürgerliche Strittigkeiten Richter gegeben, von welchen in zweifelhaften Fällen die Gesetze erkläret, und die Stittigkeiten hiernach entschieden werden müßten. Die göttliche Weisheit hat durch diese Verordnungen selbsten zu erkennen gegeben, daß zu einer weisen, und wohlgeordneten Regierung auf Seiten sowohl der Religion, und des reinen Gottesdienstes, als auch des Staates nebst den Gesetzen, und der Schrift das Richteramt unentbehrlich nothwendig sey.

Zum weitern Beweise dieser Wahrheit wollen wir aus den neuern Kirchengeschichten nur ein Beyspiel anführen. Wenn ein Glaubensgeheimniß in den göttlichen Schriften deutlich, und zum überzeugen ausgedrücket worden; so ist es gewiß die leibliche Gegenwart Christi in dem heiligen Abendmahle. Gottfried Arnold hat in seiner Kirchen, und Ketzerhistorie 2. Band, 16. B. 32. K. die ärgerliche Stritthändel weitläufig beschrieben, welche von den Reformirten, und Lutheranern bishin untereinander fortgeführet worden sind ohne mindeste Hoffnung einer Vereinigung. Es ist auch eine vollkommene Beylegung dieser Strittsache solang nicht zu hoffen, bis ein allgemeines Schiedrichteramt wird erkennet, und angenommen werden. Die Schrift ist klar, sie ist deutlich, und entscheidend, und dennoch hat in Zeit von mehr denn 200. Jahren dieser Streit zwischen den Protestanten aus Abgang

gang eines allgemeinen, und zu verläßigen Richters nicht entschieden, und beygelegt werden können. Das allerheiligste Abendmahl ist eines der ersten, und vornehmsten Geheimnissen in der seligmachenden Religion. Dessen würdiger Gebrauch ist unter Verlurst der ewigen Seligkeit gebothen, der dieses göttliche Himmelbrod nicht würdig empfängt, machet sich des Todes schuldig. Nicht nur ein tausend geleherte Männer haben zur Vereinigung dieser getheilten Meynungen ihre Köpfe umsonst zerbrochen, und ihre Federn fruchtlos stumpf geschrieben; denn die Meynungen der Protestanten unter sich selbsten, und die Zwistigkeiten zwischen diesen, und den Katholischen sind, und bleiben allezeit gleichfort die nämliche, und ohne Hoffnung einer allgemeinen Verständniß. Müßte man also nicht mit Gewalt gegen alle Vernunft streiten, wenn man nach so langwiehriger Strittshängigkeit noch behaupten, und die Welt bethören wollte, daß die Glaubens, spaltungen, welche in den zur Seligkeit nöthigen Bedingnissen, und Heilsmitteln erwecket werden, aus der Schrift, durch die Vernunft, und Geschichte allein ohne äußerlichen Richter gehoben, und beygelegt werden können? Gedachter Arnold, und andere Geschichtschreiber lehren einen vernünftigen Menschen anders denken. Die weltliche Landesregenten, und Staats Minister werden diesen Handel ebenfalls niemals ausmachen, sonst müßte solches schon längstens geschehen sey. Die Beobachtung dieses göttlichen Gebothes gehet sie nicht weniger als die Unterthanen an, denn von dessen würdigen Gebrauch, und Niessung die ewige Seligkeit

als von einer wesentlichen Bedingniß abhängt. Die Spaltungen unter den gottesdienstlichen Gesellschaften, die Anzahl der verschiedenen Religionen sind von Anfange der Kirche bis hieher aus den ungleichen Begriffen der geoffenbarten Lehren, und heiligen Schrift entsprungen, und keine einzige ist aus dem Grunde mit Zuverläßigkeit anders, und anderwerts gehoben worden, als in jener Kirche, in welcher nebst der heiligen Schrift, und der Vernunft die Kirche zum Entscheidungsgrunde angenommen, und gebrauchet worden ist. Herr Hofrath von Loen hat recht, wenn er behauptet, daß bey den itzigen Religionszwistigkeiten die ganze Religion sich auf den Glauben an Christum, und auf die Ausübung der Liebe einschränke, daß die Abschaffung der Taufe, und des Abendmahles mit eben dem Rechte zugegeben werden könnte, als die übrige Glaubens-Wahrheit von christlichen Religionsparteyen widersprochen werden, denn ohne unfehlbares Schiedsrichteramt ist eine regelmäßige Auslegung der heiligen Schrift, und ein untrüglicher Begriff von den geoffenbarten Lehren unmöglich. Herr Hofrath von Loen wollte keiner aus den getrennten Kirchen die Stelle eines allgemeinen Richters, den er doch nöthig zu seyn erkennete, zugestehen; er wußte also aus diesen Gedränge sich anders nicht auszureissen, als zu geben, daß die seligmachende Religion sich auf jene Wahrheiten allein beschränken, welche von allen christlichen Religionstheilen einstimmig zugegeben, und als nöthige Heilsmittel behauptet werden. Dieser durchgehenden Uebereinstimmung hat er den Vorzug des allgemeinen Richters

teramtes beygeleget. Sehen sie, mein Herr, in welchen seelenverblichen Zustand die ewige Heilsordnung durch die Religionsspaltungen versetzet worden ist. Die katholische Staatsgelehrte wollen zwar noch zur Zeit den Vorwurf vermeiden die innere Theile der Religion angegriffen zu haben: sie bestreben sich aber in die Wette den äußerlichen Gottesdienst, und die Retigionsverfassung aus solchen Grundsätzen in Ohnmacht zu setzen, daß hierdurch der Weg gebahnet wird auch dessen innerliches Wesen aus den nämlichen Gründen zu vernichten, und zu säcularisiren. Die äußerliche Religionsübungen sind nicht weniger, als die innerliche Verehrungen Gottes in den göttlichen Schriften theils vorgeschrieben, theils bestättiget. Wird der Befehl, und der Willen Gottes in einem Theile übertreten; so wird der Schritt auch den andern Theil zu verkehren wenig neue Mühe kosten.

Die Febronianer haben aus der itzigen Lage der Umständen leicht vorausgesehen, daß die Zusammenberufung eines allgemeinen Kirchenrathes bereits unmöglich sey, und bey einem Menschenalter kaum zu Stande gebracht werden könnte. Sie erkennten zugleich, daß durch den starken Einfluß der weltlichen Mächten die Freyheit nach dem regelmäßigen Sinne der göttlichen Schriften zu urtheilen nicht ungestört verbleiben wurde, damit also jenes Richteramt welches wenigst in solchen Verlegenheitsfällen bishin erkennet worden ist, vereitelt, und fruchtlos gemacht werden, so haben sie darauf gearbeitet, daß die richterliche Vorzüge des römischen Papstes ausser einer allgemeinen Versamm-

lung

sung der Kirchenprälaten abgewürdiget, die Erz- und Bischöffe jeder Nation unter ihren besondern Patriarchen von den andern zu trennen, und auf diese verdeckte Art das ganze geistliche Richteramt in eine ewige Ohnmacht versetzet werde, welches in dem Hauptwerke eben das saget, als solches mit den Protestanten gänzlich aus der Kirche verbannen. Ist das von Christo begwaltigte Richteramt einmal eingestellet, oder durch die weltliche Mächte unterdrücket worden; so wird die wahre Heilsordnung nach, und nach verkehret, die zur Seligkeit nöthige Bedingnissen werden als überflüssig erkläret, die nützliche Heilsmittel werden abgeschaffet, und endlich wird die von Gott gestiftete Religion in ein politisches Staatsblendwerk verstaltet, und eine elende Freydenkerey eingeführet werden. Es ist zu einer solch verderblichen Religionsverwandelung mehr nicht nöthig, als daß ansehnliche Staatsmänner sprechen: wir finden in diesem Dinge, und namentlich in den Kirchengütern, und Dienern nichts Geistliches: es ist nicht glaubwürdig, daß Gott ab der Menge so vieler Kirchen- und Religionsdiensten eine Gefälligkeit habe: der Klosterstand sey dem Staate in viele Wege nachtheilig, und noch dazu in der Schrift nicht gegründet. Alle Gattungen der Kirche, und geistlichen Freyheiten seyn anders nicht, als Privilegia der weltlichen Regenten. Ausser den Bischöffen in der Stadt, und wenig Pfarrern auf dem Lande sey die weitere Geistlichkeit, wie auch das Messelesen ausser den Sonn- und Feyrtägen überflüssig, und wider die Gewohnheit der ersten Kirche: zu was soll das Oel, und Wachsbren-

nen

nen bey und auſſer der Meſſe dienen? Die geiſtliche Macht, und der Schlüſſelgewalt erſtrecke ſich allein auf die Nachlaſſung der Sünden, und dieſes nur in gewiſſer Mäßigung: alle übrige Theile der Religion, und des Gottesdienſtes verbleibe der weltlichen Macht vorbehalten, und unterworfen. Dieſes alles, ſamt hundert mehr dergleichen Wirkungen folgen aus den itzigen Grundſätzen, nach welchen die gerichtliche Endſcheidung über den ächten Verſtand der heiligen Schrift den Staatsdienern eingeraumet zu werden pfleget. Febronius, der gelehrte Febronius hat mit ſeines gleichen Religionsverbeſſerer ſchon recht, und iſt gut katholiſch, wenn er ſchon vom Papſt, und Biſchöffen verdammt worden iſt. Er wird die Schrift auch geleſen, und verſtanden haben. Bey den erhabneſten Staatsgelehrten hat er allen Beyfall gefunden, und dieſes muß mehr gelten, als zehn Machtſprüche der Geiſtlichkeit, und des Papſtes. Ich habe es ſchon ehedem bezeuget, daß ich weder den Willen, weder die Macht beſitze jemand zum Ketzer zu machen, denn dazu gehöret heut zu Tag mehrers. Aber haben nicht alle Sekten Stifter, und Religionskünſtler die nämliche Sprache geführet, und ihr Unternehmen damit zu rechtfertigen geſuchet? Der groſſen Anzahl der heutigen Freygeiſter, und allē Religionsſchwärmern ſtehet der nämliche Schutz, und Deckmantel zu Dienſten: Ein jeder kann ſagen: ich habe die Schrift ſelbſt geleſen, ich habe ſie geprüfet, und ich finde mich in meinem Gewiſſen von dieſem meinem ganz beſondern Lehrgebäude überzeuget. Ein neuer Quacker, ein neuer Freygeiſt, und ein nagelneuer Religionsſtörer,

störet, und alle neue Rottmeister haben hierinnfalls eben das Recht, welches die ältere Sektenstifter gebrauchet haben. Welches ist also ohne Richter das verfängliche Mittel diesen unseligen Schwermereyen schnell abzuhelfen? Die Reichsgrundsätze sind deutlich genug, wenn aber die höchste Gerichtsstellen des Reichs aufgehoben, oder unwirksam gemacht werden wollten; wie wurde Ruhe und Einigkeit mit einer Dauer bestehen? Die morgenländische Kaiser, und Kirchenprälaten haben die wahre Religion verlohren, da sie in den römischen Bischöffē kein allgemeines Oberhaupt der Kirche, und der Religion erkennen, und den Schlüssen der Kirchenversammlungen nicht mehr beypflichten wollten. Die französische Kirche hat, wie bekannt ist, einen besondern Schatz der Freyheiten eroberet. Wie diese Vorzüge der französischen Kirche in Verhältniß gegen den päpstlichen Stuhlfreyheiten genennet, so kōnen sie in Absicht der weltlichen Gerichtshöfen Knechtschaften benamset werden. Es dārfte bey allem dem der Beweis schwer fallen, daß in diesem Königreiche die zur Seligkeit beförderliche Hilfsmittel besser, als in andern Ländern betrieben, und ausgeübet werden. Die öffentliche Klaglieder der Bischöffe wollen das Gegentheil bezeigen. Die Freyheit der Kinder Gottes ist sicherlich die heilsamste. Ob aber die neue französische Freyheiten einen sicheren Weg zur Seligkeit bahnen, als die alte deutsche Christen gewanderet hatten, läßt sich sehr zweifeln. Christus kennet die Religion nicht, als die seinige, die auch nur zum Theile durch weltliche Staatsmänner regiert wird, und wer die Kirche nicht höret, soll wie ein Heyd gehaltē werdē.

Freyburg, den 26. März, 1771.

Vertraute Briefe.

Sieben u. dreyßigster Brief.

Die kritischen Umstände der itzigen Zeiten verschaffen den Liebhabern reiche Stoffe zum Brief schreiben. Aber zu was sollen Briefe dienen, da der größte Theil der Menschen nach Brod seufzet? Könnten unsere Briefe die Begierde, und den Hunger nach Brod sättigen; so wären sie nicht genug zu schätzen. Sollte es dann nicht möglich seyn, bey diesen theuren Zeiten durch vertraute Briefe Brod zu verschaffen? Ja, war kurz die Antwort, dieses ist nicht nur möglich, sondern es ist schon geschehen. Oft genug ist schon angemerket, und aus dem göttlichen Staatsrechte begreiflich gemacht worden, daß alle wirthschäftlichen Erfindungen, und Verbesserungen, alle Gewerbe, und Künsten, alle Bemühungen und Anstalten umsonst seyn, und die Länder nicht glücklich machen werden, wenn nicht dabey, und vor allen andern die Ehre, und das Reich Gottes gesucht, und befördert werde. Briefe von dieser Gattung mögen meines Gefallens Panisbriefe genennet werden. Die hohen, und niederen Weltbürger wollten nicht mehr erkennen, daß sie den vielen Segen, den sie in den vorigen Jahren genossen hatten, dem Himmel zu danken haben. Sie glaubten es ein Werk

ihrer Hände zu seyn. Der allmächtige Welt- und Brod-Vater wollte also nur weisen, und seinen undankbaren Kindern zu verstehen geben, daß er allein den Schlüssel zum Getreidkasten besitze. Es ist bereits Niemand, der die itzigen Landsplagen nicht für eine Strafe Gottes hält. Soll dem Uebel abgeholfen werden; so müssen die Ursachen des göttlichen Zorns erforschet, und vor allem gehoben werden. Welches sind aber diese, so den Zorn Gottes über sein deutsches Erbtheil gereitzet haben? Man sagt, und glaubt, die katholische Welt liege dermalen krank in dem Spitale der verderbten Sitten. Ein jeder bethet die allgemeine offene Schuld, aber keiner will die seinige bethen. Ein guter Arzt trachtet der Krankheit auf den Grund zu sehen, denn, so lang dieser nicht gehoben wird, werden alle übrige Heilungsmittel wenig fruchten. In Holland hat bey anhaltendem Regen ein Fluß den Damm durchbrochen, und in den Feldern großen Schaden verursachet. Ein jeder Bürger, und Baur suchte das ausgetretene Wasser von seinen Aeckern abzuhalten, und auf des Nachbaren Güter hinüber zu leiten. Durch dieses Verfahren sind unter den Gemeinden misbeliebige Händel, Streite, und Zankereyen entstanden. Als solches der alte Landrichter erfahren: so ist er so gleich in das Mittel getreten, und hat dem Volke das lieblose Verfahren in einem ernsthaften Tone verwiesen: Ihr Leute, was soll das heißen, sprach er, daß ein jeder sein Gut vor Schaden will bewahren, und hierdurch den Schaden seines Nachbarn verdoppeln? Ist das christlich gehandelt? Auf diese Weise wird dem gemeinen Schaden nicht abgehol-

geholfen. Warum stehet ihr nicht vielmehr zusammen, und suchet mit vereinigten Kräften die Oeffnung des durchbrochenen Dammes nicht auszubessern, und durch diese Vorsorge den Ausbruch des Wassers, so eure Felder verderbet, in der Quelle zu verhindern, und zu verstopfen? Wir alte, und unsere Väter hatten die Dämme wohl verwahret, und alle Durchschnitte fleißig zu verhüten getrachtet. Hat die Gewalt des Stromes, oder die Fluth des Meeres irgends den Damm durchbrochen; so war unsere erste, und einzige Bemühung dahin gerichtet, daß der Schaden zeitlich ausgebesseret, und dem Ausbruche gestreuret wurde. Die Anstalten, welche da, und dort zu Steurung der Hungersnoth gemacht werden, scheinen mit dieser holländischen Begebenheit viel gemeines zu haben.

Die je zu Zeiten von dem Herrn gezüchtigten Israeliten, und Aelteste des Volkes fragten doch: Warum hat uns der Herr heutiges Tags geschlagen? Der Führer Josue bethet eifrigst zu dem Herrn, und klagte ihm die Noth bitterlich. Der Herr sprach aber zu Josue: stehe auf von dem Gebethe, warum liegst du mit dem Angesichte auf der Erde? Israel hat gesündiget, und den Bund gebrochen; denn sie haben von dem mir verlobten Gut zu sich genommen, darum wird Israel seinen Feinden nicht mehr widerstehen können, weil es mit dem mir gewiedmeten Gut verunreiniget ist: Buch Josue 7. K. Das noch ziemlich rauhe Volk Gottes hat bey den damals noch nicht aufgeklärten Zeiten vor allem gefragt: Warum hat uns der Herr geschlagen? Der fromme Heersführer wollte den Herrn mit Be-

then besänftigen, der Herr aber verlangte, daß vielmehr die Ursache der Strafe gehoben, und der schuldige Achan vertilget werden sollte. Dieses war kaum vollstrecket, als der Herr zu Josue gesprochen: sey beherzt, und unverzagt. Man höret zwar vieles von Bethen, und Andachten, aber niemand will mit Achan seine Schuld bekennen. Ich besitzte unter meinen Seltenheiten einen Spiegel, speculum cæcorum genannt, in welchem auch die Blinde ihre Fehler, und Wissethaten einsehen können. Vielleicht werde ich ihn einmal öffentlich aushängen. Ist das nicht ein Vortheil, der den vertrauten Briefen Ehre machet, da sie die kräftigsten Mittel an Handen geben dem Brodmangel vorzubeugen, und der wirklichen Noth schleunig abzuhelfen? Wir nehmen wiederum einen weitern Text aus der Staatsschrift für die Hand: Wo es heißet: „Wie ein irriges Be„känntniß keine schädliche Wirkung nach sich zie„het, so ist es auch mit den Privilegiis als wel„che nur his stantibus gegeben werden, so lang„ sie dem Staate nicht nachtheilig sind. Die reich„lichen Stiftungen, und die großen Privilegia„ hätten doch allezeit bey der Geistlichkeit eine son„derbare Demuth, und Dankbarkeit wirken sol„len. Der Verfasser behauptet, daß der Landsfürst aus beygebrachten Ursachen befugt sey, die Güter der geistlichen Stiftungen entweders gar, oder zum Theile einzuziehen. Er will aber zugleich den widrigen Vorwürfen begegnen da er beyfüget: „hier„ heisset es zwar, es seyn doch Privilegia da, wel„che die Landsregenten selbst gegeben, und bestätti„get, ja manchmal in Contradictorio nachgegeben,

„und

„ und freywillig bekennet, daß sie in ihren Foderun-
„ gen gefehlet haben. Zu geschweigen, daß man die
„ geistlichen Vorzüge, und Freyheiten communi
„ calculo eingestanden, und niemand von seinen
„ wohlhergebrachten Rechten zu dringen sey. „

Zum Beweggrunde, aus welchem die Einziehung der geistlichen Güter gerechtfertiget werden will, wird angegeben 1.) die **Undankbarkeit**, mit welcher die begnadigten Stiftungs Vorsteher ihre Gutthäter behandeln; weil wegen verübter Undankbarkeit nicht nur milde Stiftungen, sondern auch wirkliche **Schankungen** nach allen Rechten zurück berufen werden können. 2.) der **Hochmuth** welcher bey den geistlichen Gemeinden, und Personen herrschet; denn der Ueberfluß, und das freyheitsvolle Leben laufen stracks gegen die Meynung, und die heilige Absicht sowohl der Ordensväter, als dessen Stifter. Weil 3.) die reichen Kirchengüter, und zahlreichen Diener dem Staate schädlich seyn sollen. In diesen Stellen wird eine Menge unrichtiges Zeug mit wenig richtigen Sätzen vermänget. Wenn elende Pfarrer, und geweihte Dorfschulmeister von dergleichen Rechtslehren unächte Begriffe haben, ist es selben ehender als Staatsministern zu verzeihen. „Wegen großer Undankbarkeit
„ können die Schankungen nach allen Rechten zu-
„ rück berufen werden. Nach den gemeinen kaiser-
„ lichen Rechten, und nach den bayrischen Landsge-
„ setzen ist sothane Klage, oder Wiederrufung ein
„ blosses Personale, welches weder active, noch passive auf die Erben gehet, ausgenommen, wenn die Sache schon einmal in Lebs-

„zeiten des Donatoris angebracht worden ist. 3. Th. 8. K. 15. §. Von Schankungen unter Lebendigene. Wo sind die gutthätigen Häuser und wie heissen die gottseligen Stifter, die bey Lebszeiten eine Wiederrufungsklage aus dem Grunde der Undankbarkeit gegen die heiligen Ordensväter erhebet haben? Wenn dieses Recht des Wiederrufes bis in das 20. und 30te Geschlecht statt haben sollte, wie viel geschenkte Länder, Herrschaften, und Güter wurden nicht aus dem nämlichen Grunde dem Rechte des Wiederrufes noch heut zu Tage unterworfen seyn, und entweders von dem römischen Reiche, oder von vielen Reichsständen wiederum zurück berufen werden können? Dem Minister können wichtige, und aus den Landsgeschichten berühmte Donationes selbsten nicht unbekannt seyn, in Absicht deren er seinen Grundsatz nicht wurde wollen gelten lassen, wenn die spaten Nachfolger nach Verlauf vieler hundert Jahren gegen das gutthätige Haus, oder Land undankbar, oder wohl gar feindlich sich finden lassen; so verschaffet solches noch kein Recht des Wiederrufes. Wie die Sache bey Schankungen, so verhält sie sich auch bey den Stiftungen. Wir wollen besserer Deutlichkeitwillen ein wenig bey dem Worte **Privilegiis** stehen bleiben. Privilegium wird im mehrfachen Verstande genommen. Bald bedeutet es eine **Freyheit, eine Vergünstigung,** oder Ausnahme von der gemeinen Ordnung, bald aber ein Gesetz und rechtliche Befreyung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsstellen, und gemeinen Rechten. Die Privilegia der Austrägern de non appellando, & evocando, und viele andere reichsständische Freyhei-

ten

ten sind in den Reichtsgesetzen gegründete Rechte, und keiner Wiederrufsbefugniß ausgesetzet. Die geistlichen Güter die reichen Schankungen, und milden Stiftungen sollen nach Maßgabe des Bedenkens wegen geänderten Umständen von den mildreichesten Stiftern können eingezogen, und die hierüber aus Irrthum ertheilten Freyheiten zurückgerufen werden. Da haben wir zwo Fragen zu erwegen: ob erstlich die geistlichen Stiftungsgüter eingezogen: Dann: ob zweytens derselben Freyheiten wiederrufen werden können?

Von der ersten Frage den Anfang zu machen, werden da jene milden Stiftungen, und geistlichen Güter verstanden, welche zur Ehre Gottes, mithin zu dem in- und äußerlichen Gottesdienste gewiedmet sind. Denn dahin zielen alle milde Stiftungen, welche für die Arme oder zum eignen und fremden Seelenheile gemachet sind. Dieser Lehrsatz wird von allen katholischen, und protestantischen Lehrern, auch von den weltlichen Gesetzen selbst ohne Widerspruch zugegeben, welche in den Anmerkungen zu dem neuesten bayrischen Landrechte 3. Th. 4. K. §. 5. n. 6. ohne mühesames Nachsuchen beysammen gelesen werden können. „Es bezeuget „sich, heißt es daselbst, aus allem dem, was da„von vorkömmt, endlich so viel, daß Causa pia „in lautern Dingen bestehe, welche zur Ehre Got„tes, und zum Dienste des Publici gereichen. „Das Seelenheil, und die Arme zielen ja nur auf „die Ehre Gottes, in welchem es endlich ruhet, „und was man den Armen um Gotteswillen thut, „das ist eben so viel, als hätte man es Gott

„ selbsten gehan. Unter diese Rubrique gehö-
„ ret also zu förderst Gott selbsten. L. 1. §. 5.
„ ad leg. falcid. Welche Dinge Gott hinterlassen
„ werden. L. 26. de SS. Eccles. Wodurch je-
„ mand unsern Herrn Jesum Christum zum
„ allgemeinen Erben eingesetzt hat. Novell. 131.
„ c. 9 oder die heiligen Engel, und Martyrer,
„ samt allem, was zum inn- und äußerlichen
„ Gottesdienst gewiedmet ist, insonderheit
„ die Geistlichkeit, die Kirchen, und Kapel-
„ len, die Freythöfe, und Klöster. Soviel der
„ hochwohlgebohrne Freyherr von Kreytmayr in
„ gedachten Anmerkungen. „ Was immer Gott
geopfert werd, soll das Heilige der Heiligen dem
Herrn seyn. Levit. 27. K. Was heißt denn
das Ding anders, als was Gott verlobet, gewied-
met, geschenkt, und zu seinem Dienste verordnet
wird, dieß alles soll des Herrn Eigenthum seyn.
Es ist ein für allemal eine seelenverderbliche, und
religionswidrige Denkungsart, wenn jemand glau-
bet, daß die gottseligē Stiftungen, und milden Schan-
kungen, oder heiligen Opfer unmittelbar den Ordens-
vätern, und Kirchendienern verschaffet worden sind;
wenn man tausend, und tausend Stiftbriefe lieset,
so wird man darinn allezeit finden, daß die gutthä-
tigen Fürsten, und Stifter ihrer Güter, und from-
me Schankungen Gott dem Herrn selbsten zu dessen
heiligen Dienst, und zu ihrem Seelenheile gemeynt,
vermachet, und gewiedmet haben. Wenn uns nebst
dem göttlichen Gesetze die Stimme aller Völker,
und das Naturrecht nicht betrüget; so hat Gott der
allerhöchste Beherrscher diese Gaben und Schan-

kuns

kungen angenommen, und die Stifter dafür tausendfältig belohnet. Ist dieser Satz richtig, wie er ohne Verläugnung des Christenthums nicht widersprochen werden kann; was soll dann der Vorwurf heißen: die reichlichen Stiftungen hätten doch allezeit bey der Geistlichkeit eine sonderbare Demuth, und Dankbarkeit wirken sollen. Um des Himmels willen! die geistlichen Güter sind ja nicht unmittelbar der Geistlichkeit; sondern Gott dem Herrn selbsten, und zu seiner Ehre gestiftet, und geschenkt worden, und von diesem sind dieselben erst mittelbar der Geistlichkeit überlassen worden. „Jede geheiligte Besitzung gehöret zu dem Rechte der Priester.„ spricht der Herr zu Aaron. Num. 18. Weit gefehlet, wenn man den frommen und um ihr ewiges Heil besorgten Stiftern die thorrechte Meynung andichten wollte, daß sie ihre zeitlichen Besitzungen, und Güter nur Menschen und Ordensvätern hätten zu schanzen, und keine andere als zeitliche Vergeltung erwarten wollen; denn eine andere Belohnung könnten diese nicht leisten. Wer aus Gott gebohren ist, dem wird dieses Lehrgebäude nicht fremd vorkommen, und die Weltkinder werden durch hundert Beweise sich eben so wenig, als durch keinen überzeugen lassen. Die artigen Franzosen haben noch das Glück von den deutschen Politikern gelesen, und geschätzt zu werden. Wir wollen den Liebhabern dieser Nation zu Gefallen eine Stelle aus dem berühmten Bossuet 7. B. Polit. n. 5. beybringen: „O ihr Beherrscher der Erde! nehmet in euren Schutz alles, was Gott dem Heern „geopfert wird, nicht nur die Personen, sondern

„ auch die Ortschaften und Güter, welche sei-
„ nem Dienste gewiedmet sind. Beschützet
„ die Güter der Kirche, die auch Güter der Ar-
„ men sind. Erinnert euch des Heliodori, und der
„ Hand Gottes, welche über ihn sich ausgestre-
„ cket hat, da er die in dem Tempel hinterlegten
„ Güter angetastet. Um wie viel mehr müssen nicht
„ jene Güter erhalten werden, wormit die Kirchen
„ gestiftet sind. Die häufigen Güter kommen zwar
„ von den Königen her, sie haben die Kirchen reich
„ gemachet mit ihrer Freygebigkeit, und die Völker
„ haben ein gleiches mit ihrer Erlaubniß gethan.
„ Alles, was beyde gegeben, haben sie eher von Gott
„ empfangen. Welche Kühnheit! Gott dasjenige
„ rauben, was von Gott kömmt, was ihm ge-
„ höret, was wir ihm wiederum gegeben,
„ und die Hand ausstrecken, um solches von
„ dem Altare zurück zu nehmen. So schreibet
ein Bischoff an den königlichen Kronprinzen, der
ein Franzoß, und ein gelehrter Prälat gewesen.
Das Gebeth, so der König David zu Gott seinem
Herrn verrichtet hatte, wie in einem andern Briefe
schon ist angemerkt worden, kömmt mit der Lehre
des Bossuets vollkommen überein. Alle die Güter,
Oerter, Tage, und Personen, die Gott einmal ge-
opfert, und zu seinem Dienste gewiedmet worden
sind, können nicht anders, als ein göttliches Ei-
genthum betrachtet, und ohne Kühnheit von dem
gottesdienstlichen Gebrauche nicht mehr zurück ge-
nommen werden. Itzt, wo ist der Hofgerichtsad-
vocat, oder der Pariserdoctor, der entweder nach
den gemeinen Rechten, oder aus den besondern

Lands-

Landsgesetzen eine Wiederrufungsklage wider den wahren Donatarium wegen verübter Undankbarkeit wird rechtfertigen können? Vielleicht hätte Gott als unmittelbarer Donatarius mehr Grund wider die undankbaren Nachfolger der gutthätigen Geschlechter zu klagen? Und die reichesten Schankungen zurück zu rufen? Bey welchem Theile der Geistlichkeit, und aus wessen Veranlassung, Hochmuth, Ueberfluß, und dem Staate schädliche Verschwendungen herrschen, dieses ist schon in den vorigen Briefen zum Ueberflusse bewiesen worden.

Der zweyte Theil unserer Austheilung betrifft die den geistlichen Gütern, und Personen ertheilte Freyheiten. Weil das Bedenken glatthin ohne beygesetzte Ursachen behauptet, daß die ertheilten Freyheiten wiederrufen werden könnten, so finde mich veranlasset die lochsteinischē Beweggründe vor die Hand zu nehmen. Im 2. Th. 9. K. §. 2. schreibet Herr von Lochstein also: „ man müsse in der „ Geschichte sehr wenig bewanderet seyn, wenn „ man läugnen wollte, daß die christlichen Kaiser „ die ersten gewesen seyn, welche den Kirchen und „ geistlichen Personen in Ansehung der Temporalien allerhand Befreyungen aus Gnaden, und aus freyem Willen zugestanden „ haben. Dieses ist nicht auf einmal, sondern nach, „ und nach geschehen. Constantin der Große war „ der erste, welcher den Geistlichen dieses sonderbare Privilegium ertheilte, daß sie nicht gezwungen werden konnten ein obrigkeitliches Amt, oder „ eine Vormundschaft zu übernehmen, oder die „ Einnahmen der Steuren, und Collecten zu besorgen,

„ dieser Lehrsatz behauptet, daß die christlichen Kaiser den Kirchen, und den geistlichen Personen allerhand Befreyungen zugestanden haben. Man müsse in den vorzüglichen Rechten der christlichen Religion, und in den Gott schuldigen Pflichten wenig bewanderet seyn, wenn man läugnen wollte, daß in dieser Stelle irrige Begriffe herrschen. Die rechtlichen Vorzüge der christlichen Kirche, und die Ausübung der Gott schuldigen Pflichten werden da Freyheiten, und Privilegia genennet, und dieses in Rücksicht der heydnischen Kaiser, von welchen die wesentlichen Rechte, und Freyheiten der Kirche, und der Religion sind gestöret, und unterdrücket worden.

Die erste Freyheit so Constantinus der erste christliche Kaiser der christlichen Gemeinde verliehen hatte, war diese, daß sie ihre Gottesdienste öffentlich halten, dem wahren Gott Tempel erbauen und weihen lassen dörften. Dieses war eine Hauptbefreyung von den Unterdruckungen, so die Christen unter den vorigen Kaisern erlitten hatten. Diese Art der Befreyung werden nur aus irrigen Begriffen, und in Absicht auf das heydnische Verfahren Privilegia genennet; denn diese Freyheit war unstrittig ein Vorrecht der christlichen Religion. Der nämliche Kaiser hat die Freyheit ertheilet das Evangelium Jesu Christi im römischen Reiche öffentlich zu verkünden, und die christliche Religion zu bekennen. Diese Erlaubniß war eine dem höchsten Stifter schuldigste Pflicht, und in genauerm Verstande kein Privilegium. Er hat verbothen die Uebelthäter in Zukunft mit der Strafe des Kreuzes zu be-

legen, dieses war ein Privilegium, welches aber die schuldige Ehrerbiethigkeit gegen den gekreuzigten Erlöser zum Grunde gehabt hatte. Dieses mögen die Landesregenten meines Gefallen zurückrufen. Wenn einige aus den heydnischen Kaisern die Christen geduldet, und selbe wegen der Religion zu verfolgen verbothen hatten; so waren dieses in den Augen der ungläubigen Heyden freylich Privilegia, die von ihren Herrschern aus Gnaden, und aus freyem Willen zugestanden worden sind. In der That selbsten, und vor Gott waren alle diese Befreyungen keine Privilegia, sondenn solche Schuldigkeiten, welche ohne höllenwürdige Ungerechtigkeit nicht konnten unterlassen werden. Die größte Gutthat die das Schaf von dem Wolfe erwarten kann, ist diese, daß es von ihm nicht erwürget, und nicht gefressen werde. Dieses heißet man das Mörderprivilegium.

Die zum Dienste Gottes gewiedmeten Oerter, Personen, und Güter sind von den ungläubigen Heyden auf allerhand Arten entehret, und mishandelt worden: der Calvariberg wurde mit dem Götzen des Jupiters geschändet. Die zu den heiligsten Geheimnissen eingeweihten Wohnungen wurden in Pferd- und Ochsenställe verwandelt. Die Verwalter der göttlichen Geheimnisse, die Priester, und Bischöffe wurden allezeit am ersten verfolget, den niederträchtigsten Diensten, und schimpflichsten Arbeiten unterworfen. Die von den frommen Christen geopferten Güter, und Schätze der Kirche wurden durch die Kaiser, und Landpfleger in die Wette geraubt, und wie die Lämmer von den Raubthieren

verschlungen. All diese Bedrängnissen, und Bekränkungen mußte die erste Kirche in ihren Gütern, Gotteshäusern, und Dienern erdulden, und übertragen. Gleichwie aber der barmherzige Gott aus Gnaden, und aus freyem Willen Constantino dem großen Kaiser das Licht des wahren Glaubens ertheilet hat, so wurde es von diesem Kaiser, und seinen christlichen Nachfolgern als eine Schuldigkeit angesehen alle jene Beschwerden, und Dienstbarkeiten nach und nach aufzuheben, und abzuschaffen, welche der Gott schuldigen Ehrerbiethung, den Kirchendiensten, und den geheiligten Religionsvorzügen nachtheilig zu seyn erachtet wurden. Befreyungen von Religionsbekränkungen, und gottschändlerischen Dienstbarkeiten sind nach meinem Begriffe keine Privilegia, nisi lupina. Da die Diener des Allerhöchsten, die Verwahrer, und Ausspänder der heiligsten Geheimnisse mit weltlichen Geschäfften überladen, und zu Annehmung der Vormundschaften, und obrigkeitlichen Aemtern gezwungen, oder mit Einbringung der weltlichen Staatsabgaben sich wider ihren Beruf beschäftigen mußten, so waren dieses solche Zumuthungen, welche nach Lehre der Apostel dem Dienste des göttlichen Worts, und den Vorzügen des apostolischen Amtes widerstrebten. Da also Constantin der erste christliche Kaiser sie von berufswidrigen Dienstbarkeiten befreyet hatte, so hat er anders nichts gethan, als worzu ihn das göttliche Gesetz, und die Religionsvorrechte verpflichtet haben.

Herr von Lochstein machet sehr artige Wendungen, da selber §. 3. also schreibet: „einige Jahre

„ her-

„ hernach erhielt die Geistlichkeit von eben diesem
„ Kaiser die Befreyung von allen muneribus ci-
„ vilibus. Die Absicht des Kaisers war, daß sie ihren
„ geistlichen Amtsverrichtungen desto ungehinder-
„ ter abwarten möchten. Ne, sagt er, sacrilego livo-
„ re quorumdam à divinis obsequiis avocen-
„ tur. LL. 1. &2. cod. Theos. de Epis. & Cler.
„ Hierinnen bestunden nun die Freyheiten, und die
„ ganze Immunität der Clerisey zu Zeiten Constan-
„ tinus des Großen, folglich waren sie vorher von
„ diesen Bürden des gemeinen Wesen nicht befreyet,
u. allen übrigē blieben sie auch hernach unterworfē.„
Weñ es die Zeit, und der Raum dieses Briefes erlaub-
te, so verdiente diese Stelle aus Eusebio, und andern
Geschichtschreibern genauer beleuchtet zu werden.
Constantinus hat alle die Dienst, und Beschwerden
abgeschaffet, die von den heydnischen Vorfahrern den
Dienern der Religion aus einem gottlosen Hasse
gegen das Christenthum sind zugemuthet, und aufge-
bürdet worden. Wenn Knechtschaften, und unanstän-
dige Dienste abgeschaffet werden, welche der Ehre
Gottes, und den Geschäfften der geistlichen Wohl-
fahrt nachtheilig sind; so sind dieses nach meinem
Wörterbuche keine freywillige Privilegia, sondern
Befreyungen, zu welchen ein jeder Landsfürst im Ge-
wissen, und unter Verlurst des ewigen Heils verbun-
den ist. Keine Gattung der Dienstbarkeit war so un-
flätig, und den geistlichen Amtsverrichtungē so nach-
theilig, die von den heydnischen Kaisern, u. Landpfle-
gern den Priestern des wahren Gottes nicht sind mit
Gewalt zugemuthet worden. Wer die Ausnahmen
von diesem gemeinen Unrechte ein christliches

Privilegium kaufen wollte, der mußte sehr arm an Verstand, und im Geiste seyn. Ach ja! die Geistlichkeit war vorher unter den Verfolgern der geistlichen Religion von allen Bürden des gemeinen Wesens in der That nicht befreyet: wohl aber die Priester der falschen Götter, und die Diener der damaligen Religionen. Die Beherrscher der Erde haben zwar die Macht die Diener Jesu Christi, und seiner Kirche in ihren geistlichen Amtsverrichtungen zu kränken. Aber von Gott haben sie hierzu kein Recht. Wenn die geistlichen Kirchendiener in den Bedienungen der göttlichen Majestät nicht gestöret, und gehinderet werden; so sind diese Freyheiten keine Privilegia, und das Gegentheil hielt Constantinus für ein Sacrilegium. Welcher nicht sinn- und vernunftlose Mensch wird es als eine wahrhafte Gnadenbezeugung, und Privilegium halten, wenn man keine Sacrilegia begehet? Wenn gottesraub- und religionsschänderische Handlungen unterlassen, und verbothen werden? Die tyrannischen Verfolgungen hat Constantinus abgeschaffet, und die widerrechtliche Bedrückungen der Geistlichkeit nach und nach aufgehoben, damit Gott in seinen Dienern nicht entehret, und die Verbreitung der Religion auf keine Weise geheñet werde. Beydes waren Schuldigkeiten eines christlichen Regenten. Kein sterblicher Mensch, und keine weltliche Macht auf dem Erdboden hat jemals ein Recht gehabt die Vorrechte der christlichen Religion zu schmälern, die zu dem göttlichen Dienste geweihten Personen in ihren Amtsverrichtungen zu stören, die Güter der Kirche als das Erbtheil Jesu Christi zu bekränken, und den freyen Gebrauch der zur ewigen Seligkeit dienlichen Mitteln zu hindern. Freyheiten sind Nachsichten gewisser Rechte, wo also kein Recht ist, da haben auch keine Nachsichten, und Ausnahmen Statt. Die Staatsverfassung muß der Religion, und den ewigen Heilsmitteln nicht nachtheilig, sondern beförderlich seyn. Ananias, und Saphira hatten die Freyheit ihr Gut zu behalten, oder Gott dem Herrn zu schänken. Nachdem aber dieses geschehen, hätten sie kein Recht mehr einen Theil des erlößten Gelds zurückzubehalten. Das größte Privilegium wird seyn, wenn Gott den Religionsstörern einstens wird Barmherzigkeit wiederfahren lassen.

Freyburg, den 1. May. 1771.

Acht und dreyßigster Brief.

An einen Freund im zweyten Nordgau.

Auf drey Briefe, die sie mir in diesem Jahre geschrieben haben, bin ich ihnen die Antwort schuldig verblieben. Diese Antwort auf den letzten kann für alle drey gelten. Sie haben gelernet richtig zu denken, und sind gewohnet in Kurzem Vieles zu schreiben. Da ich ihre Briefe leichter bewunderte, als nachahmte, so habe mich umsonst bemühet nach den Mustern des Gellerts: und des B. ihnen zu antworten. Sie haben in dem letzten Briefe recht, ich muß es ihnen selbsten gestehen, daß in den vertrauten Briefen Sätze von der geistlichen Immunität angeführet, und erwiesen werden wollen, die in den Schriften gegen den Veremund von Lochstein öfters vorkommen, und in den Antworten auf die Fragen nicht wiedersprochen werden. Wir hätten also nach ihrem Sinne das Papier, und die Zeit durch Bezug auf diese Schriften ersparen sollen. Ich muß ihnen aber frey bekennen, daß ich die verschiedenen Fragen, die Anmerkungen des Landpfarrers, den Schulzen Stoffel, und die lochsteinischen Antworten auf die Fragen anfangs zwar einmal gelesen, nachmals aber nicht mehr zu Handen gebracht habe. In das Bedenken

des alten Ministers hatte mich so versenket gehabt, daß alle dergleichen andere Schriften nicht mehr achtete. Der Minister, und Veren und von Lochstein handeln von den geistlichen Gütern, und von derselben Immunität. Wir wollen also die Antworten auf die Fragen des Herrn von Lochstein für die Hand nehmen. §. 198. auf die zwölfte Frage schreibet er also: „ Es ist also gewiß, sagt der Fragensteller, daß die Güter der „ Kirche (Hüter Gottes sind. Ich sage es „ auch, und zwar so gewiß, als wie alle übrige „ Güter der Welt Güter Gottes sind. Es ist „ auch ganz gewiß, daß Gott keiner weltlichen „ Macht unterworfen sey. Was aber jetzt kömmt, „ ist ein allerliebstes Sophisma. Es ist gewiß sagte der Herr Fragensteller, daß die Güter „ eines größern Herrn nicht unter der Gewalt einer „ mindern Macht stehen. Können also die Güter „ der Kirche, ob sie schon weltlich sind, unter die „ weltliche Macht nicht gehören. Setzen wir den „ Vordersatz für richtig, so können auch die Güter der Layen nicht unter die weltliche Macht gehören. Der Fehler der Schlußrede stecket also darinnen, daß er die Kirchengüter als solche ansieht, die unmittelbar Gott angehören. Mit dieser Stelle kömmt auch überein die Note zu dem 196. §. 234. S. „ Die „ Kirchengüter gehören Gott zu, und sind sein „ Eigenthum auf dieser Erde: folglich können sie „ mit keiner weltlichen Retribution beleget werden. „ Allwo ein Fall gesetzet wird eines Edelmanns,

„ der

„ der sein Lehengut der Kirche vermachet. Die
„ Auflösung dieses Falls wird einer Nuß verglichen, die hart aufzukrachen seyn soll.

Ich versichere sie, mein werthester Freund, daß ich kein Liebhaber sey von falschen Schlüssen, und gelehrten Fallstricken. Ich sehe den Gegnern gerne stracks in das Aug, und suche keinen Schulgerechten Stössen auszuweichen. Aber bey manchem Fechter heißet alles falsch, was seiner Absicht entgegenstehet. Wie es die leidige Erfahrung bey den Streitschriften über die Glaubenspflichten erweiset. Wenn mich die seichten Begriffe von dieser Streitsache nicht blenden, so kömmt es auf diese zwo Fragen an: Erstlich, ob die Güter der Kirche zu einem unmittelbaren Eigenthume Gottes gehören, und als besondere Herrschaftsgüter des allerhöchsten Weltherrschers betrachtet werden müssen? Dann: ob zweytens diese göttlichen Majestätsgüter von den weltlichen Mächten außer den rechtlichen Nothfällen besteuret, oder wohl gar eingezogen werden können? Dieses sind meines Ermessens die zween Grundsätze, oder Fragen, auf welche der ganze Widerspruch endlich hinausläufet. Nach Gefallen kann der einte der Vorders und der andere der Mittelsatz genennet werden. Den erstern behaupte ich wahr, und den zweyten falsch zu seyn. Wir wollen einen Versuch des Beweises machen. Wer nicht ungläubig wie Thomas gewesen, sondern gläubig ist, der mag vielleicht überzeuget werden. Die Güter der Kirche

sind ein wahres, unmittelbares, und ausschlüßiges Eigenthum Gottes also zwar, daß kein sterblicher Mensch auf dem ganzen Erdkreise sich hierüber eines mindesten Rechts des Eigenthums sich zu erfreuen, und anzumassen hat. Meinen Satz deutlicher zu geben behaupte ich, daß, wie der Sabbath im alten, und der Sonntag im neuen Gesetze besondere Tage des Herrn sind, also auch die Güter der Kirche besondere Güter des Herrn seyn. Wie alle Tage zwar Gott dem Herrn zugehören, so sind doch die Sonntage zu dessen Diensten auf eine ganz besondere Weise geheiliget. Sechs Tage in der Woche hat Gott dem Menschen zum Triebe seiner zeitlichen Gewerbschaften überlassen: der siebente aber ist eigentlich der Tag des Herrn, wer diesen anders, als zum Dienste Gottes, und seines ewigen Heils verwendet, oder mit knechtlichen Arbeiten außer der Noth entehret, der raubet Gott, was Gottes ist, und machet sich des Todes schuldig. Die Gott geweihten Tempel sind göttliche Wohnungen, und Häuser, die in dessen Eigenthum stehen. Mein Haus ist ein Bethhaus, und durch die zeitlichen Gewerbschaften, die darinnen sind ausgeübet worden, wurden sie zur Mördergrube gemacht. Wisset ihr nicht sagte Christus zu seinen Aeltern, daß ich seyn muß in dem, was meines Vaters ist. Die Tempel sind Wohnungen, und die Sonntage sind Tage des Herrn, welche nicht unter die weltlichen Mächte gehören, denn es ist gewiß, daß die Wohnungen, und Ehrentage eines größern

Herrn nicht unter der Macht eines geringern stehen. Es ist auch ganz gewiß, daß Gott keiner weltlichen Macht unterworfen sey. Wir müssen uns aber sehr hüten, daß wir mit dem, was itzt kömmt, kein allerliebstes Sophisma uns zu Schulden kommen lassen. Wie leicht könnte vorgegeben werden, daß der Fehler in dem stecke, weil die Tempel, und Sonntage als solche angesehen werden, die unmittelbar Gott gehören? Die Häuser der Layen, und die Arbeitstage stehen ja ebenfalls unter dem Schutze, und Eigenthume Gottes, also müßten auch die Werktage und die Bürgershäuser nicht unter die weltliche Macht gehören. Nach meiner Einsicht stecket der Fehler dieser Schlußrede in dem, daß zwischen dem besondern, und allgemeinen Eigenthume kein Unterschied gemacht wird. Von keinem Hause in ganz Judenland hat Christus behauptet, daß es sein Haus sey, und seinem himmlischen Vater zugehöre, außer dem Tempel zu Jerusalem. Sechs Tage in der Woche war dem Volke Gottes erlaubet ihren zeitlichen Nahrungsgeschäften abzuwarten, aber am Sabbath nicht, weil dieser Tag dem Dienste des Herrn besonders gewiedmet war. Dieser Vorsatz hat seine gute Richtigkeit, und ist sowohl in dem natürlichen Rechte, als auch in den Gesetzen Gottes gegründet. Die heydnischen Kaiser hatten zwar die Christen in den ersten dreyhundert Jahren vielfältig gezwungen an den gottgeheiligten Tagen in den Steinbrüchen, und sonsten zu arbeiten; aber hierzu hatten diese kein

anders, als das Recht der gottschänderischen Tyrannen. Constantinus der erste christlicher Kaiser hat zwar durch einen kaiserlichen Befehl vom 6ten Martii 321. diese Knechtschaft aufgehoben, und den Sonntag zu feyren gebothen, jedoch so, daß er die Feldarbeiten noch geduldete, weil er die heydnischen Dienstbarkeiten in diesem, wie vielen andern Stücken, nur nach, und nach abbringen wollte, wie Eusebius, Saxomenus, und andere bey Baronio, und Fleuri Tom. 3. §. 27. bezeugen. Diese den Tagen des Herrn ertheilte Verehrungsfreyheit war kein weltfürstliches Privilegium, sondern eine schuldige Erfüllung des göttlichen Gesetzes.

Die öffentlichen Uebungen der christlichen Religion sind von einigen noch heydnischen Kaisern zugegeben, und gestattet worden, daß zu dem Dienste des wahren Gottes Tempel erbauet, und eingeweihet werden dürften. Einige aus den Nachfolgern haben selbe wieder niederreissen, und alle christlichen Gottesdienste unter Lebensstrafe verbiethen lassen. Constantinus befahl die verstörten Kirchen wieder aufzubauen, die schadhaften auszubessern, und die, so zu klein waren, zu erweitern. Die hierzu nöthige Kösten hat er aus seiner Schatzkammer herzuschiessen anbefohlen. Hierzu haben ihn die Gottschuldigen Pflichten, und Dankbarkeit verbunden. Heut zu Tage müßte man es als Gnadengeschenke, und freywillige Beyträge ansehen. Schon in den Zeiten

des

des heydnischen Kaiserthums habe die christlichen Kirchen nicht nur fahrende, sondern auch liegende Güter eigenthumlich besessen, und freygenutzet. Diese wurden zu den Zeiten der Verfolgungen zu der kaiserlichen Schatzkammer wiedereingezogen, von den Rentmeistern an weltliche Bürger, und Unterthanen verkauft, und in mehr andern Wege mit Zeit veräußert. Noch lang, ehe Constantinus ist getaufet worden, hat er ebenfalls verordnet, daß alle diese den Kirchen entzogenen Güter, Gärten, Häuser, Weinberge in Städten, und in andern Orten ohne allen Verzug sollen zurückgestellet werden, und dieses unentgeltlich, weil dessen Käufer der Kaufschilling aus den reichsherrlichen Mitteln zurückgegeben werden mußte. Wie die obenbemeldten Geschichtschreiber bey Baronio, und Fleuri anführen. Baronius ad an. 312. n. 88. & ad an. 318. n. 34. Fleuri Tom. 3. §. 2. Diese Schuldigkeit hat der Kaiser noch als ein Schüler der christlichen Religion aus dem Naturrechte erkennet, und eingesehen. Dieser hielte die Einziehung, und Bekränkung der geistlichen Güter mit den nachfolgenden christlichen Kaisern für einen Gottesraub, deßwegen hat er alle liegenden, und fahrenden Güter, die von den ungläubigen Vorfahrern den Kirchen sind entzogen, und der kaiserlichen Rentenkammer sind einverleibet, oder schon dem dritten, und vierten Besitzer war verkauft worden, den Kirchen zuzustellen anbefohlen. Nicht nur einmal hat er

zu erkennen gegeben, daß es Güter Gottes seyn. Meine erste Schlußrede ist also diese, wie die Sonntage vor andern Tagen in der Woche, und die Kirche vor andern weltlichen Häusern, und Paläſten Gott dem Herrn auf eine besondere Art geheiliget, und feyerlich geweihet sind; so sind auch die Güter der Kirche auf eine ganz besondern Weise von den weltlichen Gütern der Layen zum Dienste Gottes gewiedmet. Ein jeder Bürger besitzet das Recht des Eigenthums über sein Haus, und über seine Güter, und der Landsfürst über seine Paläste, und Schlösser. Aber keiner hat ein Eigenthumsrecht über die Gott geweihten Kirchen, sondern höchstens eine Schutzgerechtigkeit; denn sonsten könnte man in den Kirchen, wie in einem jeden Bürgers- und Gasthause zechen, tanzen, und andere weltliche Händel treiben ohne alle Verübung eines Sacrilegii. Von keiner bürgerlichen Wohnung hat Christus bezeuget, daß es sein Haus, und das Eigenthum seines himmlischen Vaters sey, wie er von dem Tempel gesprochen hatte. Wie die Kirchen selbsten Häuser Gottes, so sind auf gleiche Art auch die Güter der Kirchen eigenthumliche Güter Gottes, welche ihm unmittelbar zugehören.

Ehe wir die Richtigkeit dieser Schlußfolge etwas näher beweisen, ist nöthig daß wir zuvor die harte Nuß aufkrachen.

Ein Edelmann besitzet einen großen Strich Landes mit den darinn gelegenen Städten, und Märkten, welche dem römischen Reiche, oder einem Landsregenten zu lehen rühren. Dieser Edelmann läßt zu Gutem dieser leidenden Seelsorge mit Begnehmigung der höchsten Lehenherrschaft Bürgershäuser niederreissen, an derselben Stellen Kirchen aufbauen, und zum Dienste des Allerhöchsten einweihen. Wer leistet nun die Dienste, die auf den abgebrochenen Bürgershäusern gehaftet? Und wer trägt itzt die Bürden, die ehedem von derselben Eigenthümern mit Quartiere, mit Proviantlieferungen, mit Frohndiensten, mit persönlichen Feldzügen haben getragen werden müssen? Die Frage selbsten ist schon ungereimt. Hat der Reichs- oder Landsfürst als oberster Lehenherr diese Verwandlung der weltlichen Gebäude in Tempel des Allerhöchsten verwilliget, und wissentlich zugegeben, wie es die Ehre Gottes, und das Seelenheil erforderet hatten, so hat er durch ebendieselbe Verstattung die ehevorigen Lehendienste aufgehoben. Außerdem größten Nothfalle hat noch kein katholischer Regent die Kirchen seinen Soldaten zum Quartier angewiesen, oder von den Steinen des Gebäudes Kriegsdienste verlanget. Des römischen Reichs allerhöchstes Oberhaupt, oder ein Landesregent verlobet Gott dem Herrn einen beständigen Feyertag mit seinen Unterthanen zu halten. Ist dieser verlobte Feyertag von der Kirche angenommen, und auf zukünftige Zeiten bestättiget; so ist dem Volke, und dem Fürsten nicht mehr frey, und erlaubet die ehedem an diesem Tage gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten, oder die sonsten an Werktägen schuldige Scharwerke zu verlangen. Ist die Nuß nicht aufgelöset, so hat sie doch gekrachet.

Es liegt aber noch eine andere Nuß auf der Seite. Man kann sagen, daß nach Lehre aller

Gottesgelehrten, nach Meynung der Kirche selbsten aus den geistlichen Gütern der Bedürftigkeit des Staats gesteuret, und der zur Nothdurft ein abhelflicher Beytrag geleistet werden könne, und solle. Gut, diese Einwendung stehet unserm Plane ganz entgegen. Dieses hat alsdenn seine Richtigkeit, wenn es die wahre Bedürftigkeit, und eine solche Nothdurft erfodert, welcher durch andere Wege, und Mittel kann abgeholfen werden. In solchen gemeinen Nothfällen können auch die Kirchen niedergerissen, oder bey Kriegszeiten die Kranken darinnen verpfleget werden. In solchen Nothfällen können an den Gott geheiligten Tagen alle die weltlichen Dienste, und knechtlichen Arbeiten verrichtet, und fortgesetzt werden, die außer der dringenden Noth unter schwerer Strafe verbothen sind. Die Gott geweihten Geschirre, und die zum Dienste des Altars gewidmeten Gefässe können in allgemeinen Nöthen zerbrochen, und zur Steuer der Noth verwendet werden. Wie aus den Kirchenvätern, und aus der Erfahrung bekannt ist. In einer ähnlichen Verhältniß können auch die andern Kirchengüter bey dringender Bedürftigkeit zum Dienste des Staats verwendet werden Am Tage des heiligen Sabbaths war erlaubt den Ochsen aus dem Brunnen zu ziehen. Die Machabäer haben zuviel Ehrerbiethung für diesen Tag gehabt, da sie sich lieber haben niedermetzeln lassen, als sich wehren wollen. Ist es nicht ein allerliebstes Sophisma, wenn der Staatsgelehrte da aufrufet: „ Wie kann die Kirche jemanden sein erlangtes Recht rauben? Wenn „ sie das Gut rechtmäßig besitzen will; so muß sie „ sich auch gefallen lassen, die damit verknüpften „ Dienste, und Bürde zutragen. Das heißt nicht richtig gefolgert. Wir haben es schon einmal gesagt, die sterblichen Herrscher sind Vasallen des Allerhöchsten, und diese haben wiederum Vasallen unter sich, denen sie einen Theil der von Gott empfangenen Lehengütern

zu

in Afterlehen gegeben haben. Wenn nun dieser Aftervasall seine Lehengüter mit Verwilligung des untersten Herrn dem ersten, und obersten Lehenherrn zurückstellet, wie kann der sterbliche, und nachgeordnete Lehenherr mit den von den Allerhöchsten empfangenen Gütern Dienst, und Bürden verknüpfen, die dem höchsten Eigenthumsrechte zum Nachtheile gereichen? Dieses ist eine kleine Nuß, aber sie ist hart aufzubeißen, denn sie ist in dem göttlichen Paradiesgarten gewachsen. Hat ein mittel- oder unmittelbarer Lehenträger Gottes demselben die von ihm empfangenen Güter wieder abgetreten, zurückgestellet und geopfert, so stehet es nicht mehr in den Mächten eines aufrichtigsten Diener Gottes außer den von selben zugestandenen Fällen gewisse Dienste, und Bürden sich vorzubehalten. Die Güter der Kirche sind einmal für allmal eigenthümliche Güter Gottes. Oder wem soll wohl sonsten derselben Eigenthumsrecht zuständig seyn? Den leblosen Mauren der Kirche gewiß nicht. Den Kirchenprälaten, und Vorstehern auch nicht; denn diese sind nur blose Verwalter. Der Landesregent ist nur derselben Schutzherr, mithin kein wahrer Eigenthümer. Wären sie nicht eigenthümliche Güter des Herrn; so könnte derselben Entfremdung kein Gottesraub von den Rechten genennet, und erkennet werden. Denn was Gott nicht gehöret, kann ihm niemals geraubet werden. Die Entfremdung weltlicher Güter hat noch kein Gelehrter mit dem Namen eines Gottesraubes beleget.

Constantinus der Kaiser hat mit einer gemäßigten Kriegsmacht unter dem Schutze Gottes die mächtigsten Religions- und Staatsfeinde überwunden. Bey allen dabey gehabten Staatsausgaben glaubte er es eine Gott schuldigste Dankespflicht zu seyn, die von seinen unglaubigen Vorfahren der Kirche geraubten Güter zurück zu stellen, und selbe mit neuen Gütern

aus

aus der kaiserlichen Schatzkammer bereichern zu lassen. Als die Kirchen vom Jahre 211. bis zum Anfange der Verfolgung des Decius im Jahre 250 ziemliche Ruhe genossen; so sind nach Zeugniß des Cyprianus die Kirchenväter in große Unordnungen gerathen. Sie trachtete mit heiliger Begierde nach den zeitlichen Gütern, die Gottseeligkeit der Religion war in den Priestern, und die Treue in den Kirchendienern erstorben. Diese Ausartung der Christen wurde durch die Verfolgung des Decius gestrafet. Durch dergleichen Ausartungen haben die ersten Väter der Kirche durch die heydnischen Verfolgungen gestrafet zu werden verdienet. Hätte denn Constantinus nicht mit dem Minister schliessen können, durch den Hochmuth, und Undank haben sie verdienet ihrer Güter beraubet zu werden? Besonders, da der Kaiser durch derselben Vorbehalt ein größerer, und mächtigerer Schützer der Religion geworden wäre? Aber so thorrecht, und unchristlich denkte Constantinus nicht. Er erkennete und bekannte allezeit, daß er die erstaunlichen Siege nicht seiner Macht, sondern dem Schutze, und dem Beystande Gottes zu verdanken habe. Die beständigen Kriege gegen die mächtigen Religions- und Reichsfeinde erfoderten einen erstaunlichen Aufwand der Kosten, dennoch hat der christliche Held dieser Staatsbedürftigkeit nicht durch den Beytrag von den Kirchengütern zu steuren gesucht: sondern durch zurückgabe der geistlichen Güter, und durch Aufwand großer Geldsummen auf die Kirchen hat er den Segen Gottes zu verdienen getrachtet, und damit mehr gewonnen, als wenn er den Gotteskasten geplünderet, oder die Kirchengüter besteuret hätte. Dieser Kaiser denkte, wie David, und beyde denken besser, als die itzigen Stifter des Staatswohlfahrt. Es ist eine Staatsmaxim, die Schauder erwecket, wenn man Gott in seinen Gütern dem Staate tributarisch machet. Man kann zwar zugeben, sagte unlängst ein Staatsgelehrter, daß die so-

genannten

genannten Kirchengüter Gott eigenthümlich zugehören, und unter dessen Bothmäßigkeit stehen. Weil der Herr derselben Früchten, und das Recht der Nutznießung den Kirchendienern, und Vorstehern überlassen hat, damit durch einen Theil derselben die Gottesdienstlichen Gebäude, und durch den andern Theil der Kirchendiener unterhalten werden, so verlanget der Staat nur von diesen Nutznießern nach Maß des Ueberflußes einen gemäßigten Beytrag, nicht aber unmittelbar von der göttlichen Schatzkammer, und dessen Eigenthümlichkeit selbsten. Da kömmt es endlich auf die Rechtsfreyheiten der Kirchendiener mit ihrem Gehalte an, welches die vierte Gattung der Exemptionen ausmachet. Einige Jahre hernach erhielten sie, die Geistlichen Personen, von eben diesem Kaiser, heißet es bey Lochstein, die Befreyung von den bürgerlichen Aemtern, damit sie von den göttlichen Diensten nicht durch eine gottschänderische Misgunst abgehalten wurden. Hierinnen bestunde nun die ganze Immunität der Clerisey zu Zeiten Constantins des Großen. Wie ist es möglich solche Dinge in die Welt zu schreiben, deren Gegentheil allen Gelehrten bestens bekannt ist? Die Freyheit des wahren Gottesdienstes herzustellen, der von einigen durch sacrilegische Misgunst gehindert worden, dieses ist keine eigentliche Immunität, sondern eine strenge Schuldigkeit. Noch weniger ist aber in diesem die ganze Immunität der Clerisey bestanden. Wir wollen dieser Wahrheit aus der Geschichte des Constantins ein wenig nachspüren. Die Priester der heydnischen Götter, und die Diener der Götzentempeln haben unstrittig auf allen Seiten so viele Freyheiten genossen, als jemals ein Decretalist der katholischen Geistlichkeit beygeleget hatte. Baronius beschreibet selben ad an. 324. n. 78. ziemlich weitläuftig. Alle diese Rechte, und Freyheiten hat dieser Kaiser den katholischen Kirchen, und dessen Dienern beygelegter wissen wollen. Damit wir unsern Willen mit Wenigen erklären, sagt

Er „ so wollen wir, das gleichwie den Christen die „ Kirchen offen stehen sollen, also sollen auch die Vorsteher des christlichen Gesetzes alle die Freyheiten „ übernehmen, welche bekannter Dingen die Priester „ der Tempel gehabt haben „ Diese Ehrerbiethigkeit gegen die Diener der unsterblichen Götter haben die heydnischen Weltweise aus dem Naturrechte erkennet. Aus diesem Grunde glaubte Constantinus den Dienern des Allerhöchsten, und den Vorstehern der christlichen Religion das nämliche, und ein mehreres schuldig zu seyn. Dieser nämliche Kaiser hat nicht nur der mindern Geistlichkeit, sondern auch den Bürgern, und weltlichen Unterthanen erlaubet alle Gattungen ihrer Streithändeln bey den Bischöffen anzubringen, und also entscheiden zu lassen, daß keinem weltlichen Landspfleger erlaubet, und freygelassen war, das, was von dem Bischoffe untersuchet, und entschieden worden war, weiters anzuhören, oder zu untersuchen; sondern sie waren verbunden, das von dem Bischoffe erledigte Urtheil ohne weiters zu vollstrecken Auch der Kaiser selbsten hatte die, so zu seinem Throne von den Erkänntnissen der Geistlichkeit ihre Zuflucht, und Recurs nehmen wollten, bereits durchgehends abgewiesen. Baronius ad an. 313. n. 21. 22. & 24. & ad an. 314. n. 28. item ad an. 319. n. 10. allwo die von Herrn Lochstein §. 3. K. 9. angeführte Stelle mit weitern Freyheiten zu lesen ist. Constantinus hat allen seinen weltlichen Reichsunterthanen, und Bürgern die Freyheit ertheilet alle Gattungen der Strittigkeiten bey den bischöfflichen Gerichtsstellen anzubringen, und verbscheiden zu lassen, in welcher Wahl, und Zuflucht zu dem geistlichen Richter sie von keinem weltlichen Gerichte dürften gehinderet, noch die bischöfflichen Sentenze in Zweifel gezogen werden. Wie soll also die mindere Geistlichkeit damals noch unter dem weltlichen Gerichtszwange gestanden seyn? Da sie doch von ebendemselben noch mit weits-

wich-

wichtigern Vorzügen, und Rechten sind begabet, und von Dienstbarkeiten, die der Ehre ihres Amtes weniger nachtheilig gewesen waren, befreyet worden sind.

Schon in dem siebenten Jahre seiner Herrschung, und im Jahre Christi 312. hat dieser Kaiser seinem Landpfleger, oder Statthalter in Africa befohlen: „ Daß jenen Leuten, welche ihre Dienste zu Stiftung „ der göttlichen Religion verwenden, ihre Bemühungen mit würdigen Belohnungen vergolten werden: denn sollen jene Diener dieser heiligen Religion, so man Clericos zu nennen pflegt, durchaus von allen gemeinen und bürgerlichen „ Dienstleistungen des allgemeinen Wesens frey, „ und los gemacht seyn, also zwar, daß dieselben „ auf keine Weise weder durch einen Irrthum, „ weder durch eine sacrilegisch, und eitle Abweichung, „ welche in dergleichen Geschäften sich leichtlich zu „ begeben pflegen, von dem der göttlichen Majestät „ schuldigen Dienste abgehalten, sondern damit sie ohne „ alle Beschwerde die schuldige Folge leisten können.„ Eusebius L. 10. K. 7. Baronius n. 89. ad a. c. 312. Diese kaiserlichen Freyheitsbriefe lauten anders, als einige wünschen. Der Kaiser hat diese Befreyung für keine Privilegia angesehen, sondern dieselbe für Rettungen, und Exemptionen von sacrilegischen Zumuthungen gehalten, durch welche die der göttlichen Majestät schuldigen Ehre, und die geheiligten Dienste der Religion verletzet, und gehindert worden sind. Eben von diesem Kaiser sind der afrikanischen Geistlichkeit durch die dortigen Rentmeister 3000. Beutel Geld übergeben worden, welche nach Gutachten des Bischoffs Hossii zu derselben Nutzen verwendet werden sollten Baron. n. 91. & alii passim. Der Kaiser Constantinus war es gewesen, der im 19ten Jahre seiner Regierung den Befehl hat ergehen lassen, daß die Häuser der Bischöffe, der Priester, und der Diaco-

nen

nen fleißig beſorget, nach Befund der Nothdurft neu erbauet, erweiteret, oder ausgebeſſeret, und die hierzu erfoderliche Koſten von den Landpflegern verlanget, und erhoben werden ſollen. Baron. n. 95. ad an. 824. Das iſt eine beſſere Vorſorge für die Wohnungen, und Diener Gottes, als man jtzt in vielen katholiſchen Ländern antrifft. Conſtantinus der groſſe Kaiſer hat der ganzen Cleriſey, den Biſchöffen den Prieſtern, den Diaconen alle die Vorzüge, Recht, und Gewogenheiten ſelbſt angedeihen laſſen, und ſolches zu thun allen ſeinen weltlichen Staatsdienern befohlen, welche er ihnen als Dienern, und Miniſtern des allerhöchſten Weltherrſchers ſchuldig zu ſeyn glaubte, und aus dem Lichte der Vernunft erkennte. Es wurden dieſe Verordnungen je zu Zeiten Freyheiten, und Immunitäten genennet, aber ſolche, wodurch die Religionsväter, und Kirchendiener von den Gottſchänderiſchen Bedrückungen der heydniſchen Tyranney ſind befreyet worden. Sind dieſes wohl Privilegia? Die Prieſter, und Diaconen konnten als Kläger wider weltliche Perſonen oder bey den Biſchöffen, oder bey den weltlichen Richtern Recht ſuchen, und nehmen, aber als Beklagte haben ſie weder in criminal- noch in Civilhändeln bey den weltlichen Gerichtern Recht ſuchen, und nehmen müſſen. Gewiß niemals.

Freyburg, den 5. May, 1771.

Vertraute Briefe.

Neun und dreyßigster Brief.

Habe ich wohl geirret, da ich glaubte, daß sie den letzten Brief bey stürmischen Wetter geschrieben? Es sind vielleicht Hauskriege, oder ungünstige Zeitungen gewesen, die ihre sonst fast allezeit gute Laune gestöret haben? Die ernsthaften Ausdrücke wegen rückständigen Antworten auf verschiedene Gegenstände verrathen einiges Misvergnügen in ihrem Gemüthe. Wie kann es aber wohl anders seyn? Fast die ganze Welt ist itzt zu Wasser, und zu Lande in einer außerordentlichen Gährung, und der beste Kopf fänget nun an je zu Zeiten sturmisch zu werden. Da ich ihren letzten Brief empfienge, war ich selbst ganz aufgebracht, und wußte nicht gegen wen; denn ich las eben ein Werkgen, in welchem ein Theil der Mönchsorden tapfer durchgelassen, und gewissen Weltpriestern nicht geschonet wurde. Schier alle Tage erscheinet ein neuer Held, der den Tempel der Kirchenfreyheit niederzureisen, und der geistlichen Immunität, diesem schädlichen Götzen, den Hals zu brechen drohet.

Es sind Klagen, und viele Klagen gegen die Geistlichkeit, und gegen derselben Freyheit vorgekommen, stehet geschrieben auf dem ersten Blatte des gewissenhaften Bedenkens.

Auf die Klagen wider die Geistlichkeit haben wir schon mehr geantwortet, als manchem Leser mag angenehm gewesen seyn. Aus Versehen, und Widerwillen beleidigen, ist menschlich, und wenn es geschehen, um Vergebung bitten, mag eine Schuldigkeit heissen, und nicht selten eine gebothene. Weil aber eine Landpredigt ohne Beschluß einem Weibermarkte gleichet; so will ich mich diesem Landrechte gleichwohl fügen.

Meines Gefallens mag der aufrichtige Minister in seinem Lande aus besonderer Landesverfassung viel verdorbenes Zeug unter der Geistlichkeit wahrgenommen haben, ich will es ihm zu Gefallen auf sein Ehrenwort einsweil glauben. Aber Euer Excellence erlauben mir ihnen den Saum des Kleids zu küssen, und in tiefester Ehrfurcht zu fragen: wer hat den Samen dieses Unkrauts in den Acker des Herrn mehrestentheils ausgestreuet? Wer hat diese unnützlichen Pflanzen in den welteiteln Mistbetten angebauet, und in den Garten der Kirche übersetzet? Wer hat die Knechte des geistlichen Hausvaters gehinderet, und abgehalten, daß von denselben das schädliche Unkraut weder dürfte, noch könnte zu rechter Zeit ausgerottet, oder solches in ihren ersten Keimen ersticket werden? In den

ver-

vertrauten Briefen ist diese Frage ohne der Geistlichkeit zu schmeicheln, beantwortet worden. Den Aeltern stehet es nicht zu ehrlichen Mutterkindern schimpflich Hohn zu sprechen, wenn die von ihnen selbst gezeugte Kinder dem menschlichen Geschlechte zur Unehre gereichen. Der Feind hat den Samen des Unkrauts nach dem Evangelio in den Acker gesäet, da die Leute schliefen. In manchem Gebiethe der besten Welt werden noch heut zu Tage gegen alles Wachen, und Widersetzen der Kirchenväter solche junge, und tugendarme Stutzer, und Dockenkrämer durch widrige Berufswege den geheiligten Diensten des göttlichen Weinberges aufgedrungen, die außer dem Brodlaibe zu dem geistlichen Stande keinen Beruf, zu einer reichen Seelenernte nur eine Maulfähigkeit, zum Arbeiten in der Seelsorge keinen Magen, in dem Herzen mehr eitles Zeig, als Liebe Gottes haben. In einem Lande, wo nur ein Theil von dieser verderbten Berufsordnung herrschet, kann die Seelsorge, und mit dieser die Landswohlfart unmöglich gut bestellet seyn; diese bittere Wahrheit kann nicht oft genug geprediget, und eingepräget werden. Die kurze Zwischenzeit, da wir von diesem traurigen Schicksaale in unsern Briefen das erstemal Meldung gethan haben, hat uns neue Beyspiele geliefert.

Der Arbeitern sind zwar viel, aber die Ernte ist dennoch klein, bittet den Herrn, daß er keine andere, als gute Arbeiter schicke.

In jenen Ländern, in welchen die Minister sich nicht selbsten, als aufrichtig anpreisen, und ihr Gewissen Gott vorbehalten, zugleich aber bey Besetzung der Seelsorge nicht ohne Gutachten des geistlichen Consistorii verfahren, zu Haltung guter Ordnung, und Zucht dem bischöfflichen Hirtenamte willfährige Hülfe, und Vorschub angedeihen lassen, hat es mit der Geistlichkeit eine ganz andere Gestalt, und ein besseres Aussehen. Die verkapperte Reformationsgeister stellen sich an, als bestrebeten sie sich eine fromme, eine Seeleneifrige, eine gelehrte, und eine arbeitsame Geistlichkeit zu stiften: nebenzu aber werden alle Mittel ergriffen, und solche Anstalten gemacht, und täglich vorgekehret, durch welche alle Hoffnung hierzu vollends verschwindet, und sogar die Möglichkeit eine würdige Geistlichkeit zu erhalten aus dem Lande verbannet wird. Hat mich meine blöde Einsicht betrogen, so bin ich ein Mann, der sich gerne anders berichten läßt. Soviel auf die Klagen wider die Geistlichkeit.

Es wird nun auch Zeit seyn ein bisgen von unsern erhabenen Gedanken der geistlichen Immunität zu widmen. Aber, werthester Freund! was wird sich wohl da mit Beyfalle der Vernunft sagen, und ohne Anstoß schreiben lassen? Die Immunität, dieses itzt so verhaßte Unding, wird von allen Seiten bestritten, wie bekannt, beschnitten, und des Landes fast gänzlich verwiesen. Was Raths, und welchem Theile wollen wir beypflichten? Nehmen

wir

wir Dienst in dem zahlreichen Kriegsheere der Immunitätsfeinden; so haben wir bey der Welt mehr Ehre, unsere Dienste werden besser belohnet, auf den allgemeinen Beyfall, und Sieg können wir sicher zählen, der Verleger hat sich über den Abgang nicht zu bekümmern, und unsere Briefe werden in allen Ländern frey paßiret. Dieses saget schon vieles bey einem Manne, der von dem Auctorstolz eingenommen ist. Es ist aber dieses noch nicht alles, was den Entschluß reitzend machet; denn, sehen sie mein Herr! die Arbeit kostet auf dieser Seite wenig Mühe. Eine Menge von gelehrten Helden haben auf diesem Felde schon den Weg gebahnet, die Zeughäuser mit auserlesenen Waffen angefüllet, und die alte Bormauren der Immunitätsfestung aus dem Grunde vernichtet. Welchen Vortheil werden wir also zu hoffen haben, wenn wir die Vertheidigung der Immunität auf eine Weile über uns nehmen, und einen Ausfall wagen wollten? Die Magazine, und Zeughäuser sind schlecht versehen, die Trouppen werden selten recht besoldet, dieser Abgang verursachet Ueberläufer, und Verräther, kein Verständniß herrschet unter den Gemeinen, und Befehlshabern, der oberste Feldherr ist bey so widrigen Umständen selbsten unschlüßig, die beste Angriffe werden von Freunden vereitelt, und von Feinden eben darum verachtet, auf eine Ehre läßt sich keine Hoffnung, und auf den Sieg keinen Anspruch machen. Itzt, was ist zu thun, und welche Partey ist zu erwählen? Ich habe es schon überleget, und ein Traum hat

mir aus dem Zweifel geholfen, den ich erst nach dem Ausschlage abmessen werde. Der Hauptgrund meiner Entschliessung ist dieser, weil ich die geistliche Immunität, und Kirchenfreyheit für ein göttliches Vorzugs- uud Majestätsrecht ansehe, und betrachte; so werde mich glücklicher schätzen für dieselbe, als wider sie ein Märtyrer zu werden.

Das Gebieth der geistlichen Freyheit erstrecket sich über die Gott geheiligte Tage, Tempel, Personen und Güter. Theils die Gränzen dieses geistlichen Gebieths, theils die wesentlichen Freyheitsrechte werden nun von Seiten der weltlichen Staatsgelehrten eine Zeit her bestritten, diese Strittsache ist noch in keinem Theile richterlich entschieden, deßwegen kann ein jeder nach Ueberzeugung seines Gewissens auf dieser, oder jener Seite Kriegsdienste leisten, und zu Feld ziehen. So lang, und viel die Sache noch nicht ausgemacht, und zweifelhaft ist, wollte ich lieber vor die Vorrechte Gottes, und seiner Kirche, als gegen dieselbe streiten, und nach Kräften Kriegsdienste thun. Nach meiner Staatskund muß in zweifelhaften Fällen allezeit ehender den Rechten des Allerhöchsten Gebiethers beygepflichtet, als denselben der Krieg angekündet werden. Gott ist in der Erkänntniß seiner Rechten untrüglich, und kann die sterblichen Mächte leicht schadlos stellen, aber diesen gebricht es in beyden Stücken.

ckeu. Soviel zu Rechtfertigung des Kriegs über-haupts.

Die geistliche Immunität kann im Ganzen, oder nach ihren besondern Theilen betrachtet werden. Die Gattungen, von welchen der Minister in dem Bedenken, und Veremund von Lochstein in seinen Gründen reden, betreffen hauptsächlich die Freyheiten der geistlichen Personen, und Güter. Nach Meynung der veremundischen Vorrede wäre zu wünschen „ daß die weltlichen Mächten die Au„ gen einmal aufthäten, und erwegen möchten: „ wie sehr ihre Landsherrliche Gerechtsame in „ Ansehung der Temporalien ihre Kirchen, und „ Geistlichkeit in Gefahr laufen, wenn sie das „ Lehramt der geistlichen Rechten bloß allein geist„ lichen Personen, besonders aus dem Mendican„ tenorden anvertrauen, wovon unter hundert „ nicht einer zu finden ist, der von denen der „ Landsherrlichkeit so gefährlichen Grundsätzen „ der Ultromontanisten auch nur einen Nagelbreit „ abzuweichen sich entschließen wurde; so unge„ gründet sie ihm auch immer selbsten vorkommen „ möchten. „ Mehresten Theil sind es Geistliche gewesen, die von der Immunität geschrieben haben, wer wird aber von diesen fodern, daß sie nicht pro domo sua reden sollten? Da sie die Immunität in zeitlichen Dingen für ihr größtes Kleinod halten. Vergebens wurde in dieser Sache eine gänzliche Unparteylichkeit von andern, als von weltlichen Standspersonen erwartet, denn die

deutsche Geistlichkeit hanget den übertriebenen Maximen der italiänischen Canonisten fast durch die Bank an. Haben sie es verstanden, mein Freund! Die geistliche Immunität solle in dem rechten Verhältniße, und unschädlichen Gleichgewichte stehen mit den landsherrlichen Gerechtsamen? Wird der ersten wider die Gebühr was beygeleget; so gereichet solches zu einem unerlaubten Abbruche der Landsherrlichen Rechten. Diese zu handhaben, und zu verfechten, sind die Minister, und weltlichen Standspersonen verflichtet, und besoldet. Vor ihre besondere Dienste, und Schutzschriften haben sie noch besondere Belohnungen zugewarten.

Sehen sie, da liegt der Grund, der ihnen allein die Gabe der Unparteylichkeit von der Geistlichkeit beyleget. Hieran zweifelt niemand, als der Verfasser selbst von den veremundischen Gründen. Ob wir schon aus unserer Vertheidigung nicht den mindesten Nutzen zu hoffen, sondern vielmehr ein widriges Geschick zu besorgen haben; so sind wie doch Personen des geistlichen Standes. Dieser bloße Namen machet unsere Arbeit schon verdächtig, und erzpartenisch. Was aber unsere Arbeit noch mehr erschweret, und fruchtlos machet, ist dieses, daß wir die reichen Zeughäuser der Decretalisten, und die stärkste Waffen der italiänischen Cononisten, auf die wir unser bestes Vertrauen gesetzt hatten nicht, einmal brauchen dürfen. Grausames Geschick! Heisset das nicht unrecht, und barbarisch handeln, wenn man die Decretalisten, und zwar die Italienische,

nische, und die aus den Mendicantenorden zum vorz= aus verwirft? Hätte ich das Ding in meinen Schul= jahren gewußt; so wurde mich kein Zauberer vermö= get haben nur eine Stunde dem Decretalrechte zu widmen. Ich wurde mit größerm Nutzen die My= thologie der griechischen, und ägyptischen Gottheit= ten, des Wolfs sein Mathematic, Juvenil den Abra= ham á S. Clara, den Paul Sarpie und andere der= gleichen Staatsbücher gelesen haben. Veremund, unser hochwerthester Veremund mit dem Beynamen Lochstein hat bey mir nicht unrecht, wenn er am 9. K. 2. Th. behauptet, „ daß die geistliche Immunität in „ zeitlichen Dingen nicht aus dem Jure Canonico her= „ geleitet werden könne, weil der Grund des neuern Ju= „ ris Canonici auf den falschen Decretalen des Isidors „ ruhet. 10. K. 2. Th. „ Ich will diesen Satz eins= weil zugeben, aber mit der Bedingniß, daß auch mir weder ein Decretalist, weder ein Bellarmm, noch an= dere dergleichen neuere Isidorianer entgegen gesetzet, und vorgeworfen werden. Nun vernehmen sie meine Meynung, nach welcher ich behaupte', und zu beweisen trachteu werde,

Daß die geistliche Immunität in zeitiichen Din= gen der Vernunft, und dem Rechte der Natur gemäß sey.

Dieser erste Satz ist des Veremunds 7. K. stracks entgegen gesetzet. Da ich diesen Satz zu behaupten übernehme, wird der günstige Leser nicht so unbillig seyn, und solche Beweise erwarten, durch welche al= le harte, und ungläubige Köpfe überzeuget werden sollten, oder müßten; denn selbst der vom Himmel ge= kommene Lehrmeister hat mit seinen der Vernunft, und dem Naturrechte gemäsesten Lehren keinen allge= meinen Beyfall, sondern mehrer Widersprecher, son= ders bey den großen Geistern gefunden. Aus dem

Lichte der Vernunft sind wir überzeuget, und erkennen bereits alle vernünftige Menschen, daß es eine Gottheit, ein allmächtiges Wesen, und einen allgemeinen Herrscher gebe, der im Himmel, und auf Erden über alle Geschöpfe zu gebiethen hat, von dem wir nach unsern Verdiensten entweders den Segen, und Belohnungen zu hoffen, oder die verschuldete Strafen zu gewarten haben. Ohne Schrift, und ohne Offenbarung haben die heydnischen Weltweise eine unsterbliche Gottheit, und Weltherrscher aus dem Lichte der Vernunft erkennet, wenn schon einige derselben in der Zahl, oder in Bestimmung der Eigenschaften geirret haben. Die Stimme der ganzen Welt bezeugete, schreibt der heilige Hieronymus in dem Briefe zu Nepotian: Es ist ein Gott. Die Richtigkeit dieser Wahrheit können wir aus den Lehren der natürlichen Theologie voraussetzen. Dem einzigen göttlichen Wesen haben nebst den Kindern Adams, und Abrahams auch die weisen Heyden mit Platone, Socrate, Aristotele, Seneca, und mehr andere, die übrigen aber unterschiedlichen Göttern die Wohlfart des Staates, Glück, und Unglück, im Kriege, und zu Hause, zu Wasser, und zu Lande, in ihrem Gewerbe, und Feldfrüchten zugeschrieben; denn, wer ein oder auch mehrere Gottheiten erkennet, und einmal zugiebt, daß dieselben über alle Theile der zeitlichen Glückseligkeit zu gebiethen haben, dem giebt eben darum die Vernunft, und das Recht der Natur zu erkennen, daß von dem Willen, und Verhängniße der Götter sowohl der Fluch, als Segen abhange Aus dem Daseyn eines göttlichen Herrschers, und aus der Erkänntniß eines allgemeinen Belohners entstunden die schuldigen Pflichten denselben zu ehren, anzubethen, und hierdurch dessen Gunst, und Wohlthaten nach Möglichlichkeit zu verdienen. In Absicht dieser Schuldigkeit sind die Tempel erbauet, Opfer gestiftet, zu diesen Diensten Priester geweihet, zu dem allseitigen

Unterhalte zeitliche Güter angewiesen, und zur Verehrung der Götter gewidmet worden. Tempel, Altäre, Güter, und Priester wurden zum Dienste der Götter gewidmet, und geweihet! Es ist auch gewiß, und kommen in dem alle Geschichtskunden überein, daß die den Göttern geweihten Dinge wegen dieser Zueignung dem alleinigen Eigenthume, und Patrimonio Deorum zugeschrieben, außer allem Gewerbe, und Gewalt der Sterblichen gehalten worden sind, also zwar, daß solche nicht einmal von Jemand eroberet werden könnten. Dieses bezeuget kein Decretalist, sondern Justus Henninger Böhmer in seinem Werke von dem Pfarrechte Sect. 5. C. 1. Von den Pfarrgütern §. 2. Quidquid sit, ait, omnes in eo conspirant, res tales Diis consecratas fuisse, & propter has consecrationes *Patrimonio Deorum* privative adscriptas, & hinc inter res nullius, quæ ne quidem ab aliquo acquiri possent, relatas fuisse.

Böhmer ist zwar ein protestantischer Rechtsgelehrter, was folgt aber daraus? Da nach dem Minister nur darauf zu sehen ist, ob dasjenige, was einer sagt, wahr sey, er sey ein Jud, Heyd, oder Türk. Die heydnischen Völker, sehen sie, mein Freund! die Heyden haben aus dem Gebrauche der Vernunft erkennet, und begriffen, daß die den unsterblichen Göttern gewidmete zeitlichen Dinge über die weltliche Gewalt erhoben, von der menschlichen Bothmäßigkeit, und zeitlichen Gewerbschaften ausgenommen, und befreyet seyn. Daß die Heyden es also gehalten, und geglaubet haben, widerspricht der Herr Veremund zwar nicht, sondern sagt im 14. §. 9. K. Daß man den Canonisten auf diesen Beweis antworte: „Der ganze heydnische Gottesdienst wäre dem Lichte der „Vernunft zuwider. Folglich sey auf das Licht

„der

„ der Vernunft bey solchen Völkern, bey welchen
„ der Verstand in Ansehung der Religion so sehr
„ verfinsteret war, in diesen Dingen nichts zu bauen.

Ich bethe um Vergebung, es ist zuviel gesagt, wenn man behauptet: Der ganze heydnische Gottesdienst sey dem Lichte der Vernunft zuwider. Der Irrthum bestund in dem, daß sie entweders mehrer Götter, oder nicht den wahren Gott erkennet, und einigen Menschen Blut geopfert hatten. Von Zeiten des ersten Vaters Adam haben die Rechtgläubigen dem wahren Gott Himmels und der Erde allerhand Opfer aus dem Lichte der Vernunft abgestattet. Dieses thaten auch die Heyden ihren vermeynten Göttern, und zu Zeiten auch dem wahren Gott, wie der Weltapostel bey den Atheniensern wahrgenommen hatte, die Israeliten haben in der Wüste dem wahren Gott zu Ehren die Stifthütte, nnd mit der Zeit den prächtigen Tempel zu Jerusalem erbauet, Gott darinnen angebethet, und ihm aufgeopfert: das thaten auch die heydnische Völker ihren Göttern. Job, und die Niniviter aber dem einzigen, und wahren Gott. Der Irrthum steckete in dem Gegenstande, indessen erfoderte die natürliche Schuldigkeit, den zu ehren, so sie für ihren Gott, und Geber alles Guten hielten. Wenn ich Jemand auch aus Irrthum für meinen Vater halte, oder für die rechtmäßige Obrigkeit, die es vielleicht nicht sind; so bin ich doch schuldig, und aus dem Gesetze der Natur verflichtet selbe zu ehren Nicht nur die dumme Barbarer, sondern die gelehrteste Weltweisen, und die weisesten Könige, Helden, und Sieger haben dieser Wahrheit beygeflichtet, daß sie verbunden seyn den, oder diejenige zu verehren, welchen sie vor ihren Gott, und vor den Verleiher aller Wohlfart hielten. In diesem Stücke sind die Heyden mit dem Volke Gottes übereinsgekommen.

Von

Von beyden wurde dießfalls nicht gefehlet, sondern das Gesetz der natürlichen Pflichten beobachtet; denn die Ursache, und der Geist des Gesetzes bleibet allezeit die nämliche, wenn sie schon aus Irrthum oder aus Unwissenheit den für den wahren Gott, König, und Vater hielten, die es in der That nicht waren. In diesem Betrachte, und auf dieser Seite war der heydnische Gottesdienst dem Rechte der Vernunft gar nicht zu wider, sondern die heydnischen Völker verehreten, und opferten ihren vermeynten Göttern aus dem nämlichen Triebe der schuldigen Ehrerbiethigkeit, und Dankespflichten, aus welchen das Volk Gottes ihre Brand- Versöhn- und Bittopfer abgestattet haben. Nach den Grundsätzen, in welchen nach dem Naturrechte die Vernunft, und aus dieser eines jeden Gewissen, oder Ueberzeugung die Religion, und dessen Pflichten bestimmen, und vorschreiben, kann die Richtigkeit dieser Wahrheit ohne Verletzung der Gewissensfreyheit, des theuren Kleinodes, nicht in Zweifel gezogen werden. Die weisesten unter den Heyden, welche die Falschheit ihrer Götter zum Theil, oder gänzlich erkennet hatten, miskenneten eben darum die Schuldigkeit selbe zu verehren. Die das Wesen aller Wesen, und den Ursprung aller Dinge vor die wahre Gottheit mit dem obbenamßten Weltweisen im Dunkeln erkennete, ehrten zugleich dieses unendliche Wesen, und weigerten sich einem andern zu opfern. Wovon Laërtius Fenelon, und andere Beyspiele anführen.

Bereits alle, und jede Religionsübungen, und Dienste, die von den Heyden ihren Göttern sind erwiesen worden, hätten ohne Irreligion, und Aberglauben dem wahren Gott erwiesen werden können. In Ausübung der natürlichen Schuldigkeiten, und in Beobachtung der Religionspflichten haben die mehreste Völker der Heydenschaft das Volk Gottes übertroffen,

troffen, deßwegen hat Christus den Sydoniern, und den Tyriern ein milderes Gericht angekündet. Sie fehleten also nicht so fast in den Religionsübungen selbsten, als vielmehr in dem Gegenstande der Religion, wie, wenn eine nicht gewandelte Hostie aus Irrthum verehret wurde. Wie oft ist es schon geschehen, daß man Leuten von gemeiner Geburt alle die Vorzugsrechte, und Ehren hat angedeihen lassen, die sonst allein dem hohen Adel vorbehalten sind, weil selbe aus Irrthum für hoch- und wohlgebohrne Grafen, und Ritter waren gehalten worden? Diese politischen Religionsdienste waren dem Vernunftslichte nicht zuwider.

Die klugen Heyden haben so gut, als die frommen Könige von Israel, und Juda das Glück ihrer Waffen, und die Wohlfart ihrer Länder dem Segen, und dem Beystande Gottes aus dem nämlichen Beweggrunde zugeschrieben. Die Reiche Israel, und Juda sind zu Grunde gegangen, weil die Könige und das Volk die Religionspflichten auffer Acht gelassen, und den Gottesdienst verachtet hatten. Die Weisen, sowohl der Griechen, als der Römer haben den Verfall ihrer Republick, und die Verstörungen ihrer Reiche der Religionsverachtung, und dem vernachläßigten Gottesdienste mit Martiale zugeschrieben. Nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft hatte der Heyd mit dem rechtgläubigen Volke gleiche Ursache also zu urtheilen. Kein Gelehrter ist wenigst mir bekannt, der behauptet haben solle, daß der ganze heydnische Gottesdienst der Vernunft widerstrebe. Die Gesetze, so von den heydnischen Weltherrschern in Ansehung sowohl der Religion, als des Staates gemachet, und die Werke, so von ihren Weisen sind geschrieben worden, setzen noch heut zu Tage die gelehrte Welt in Verwunderung, und leiste Zeugniß von einem großen Lichte der Vernunft auch in Ansehung

der

der Religion. Wären sie Atheisten, Materialisten, oder Freygeister von der itzigen Denkungsart gewesen, so wurden ihre Religions- und Staatsgesetze ganz anders aussehen. Ihr Verstand war verfinsteret in Ansehung des wahren Gottes: ihre Gottesdienstliche Handlungen, und Religionsübungen kamen übrigens bey den Klugen mit dem Volke Gottes überein, und waren darinnen oft weit eifriger, als die itzigen Christen. Ihr Eifer zur Tugend, und die Reinigkeit ihrer Sitten wird bereits in allen Büchern den Christen zur Beschämung vorgestellet, und angerühmet. Heißet das dem Lichte der Vernunft auch in Absicht der Religion zuwider handeln? Hätte ich mir nicht vorgenommen ohne Noth nicht weitläuftig zu seyn; so wurde mir nicht schwer fallen diese Grundlehre weiters zu erweisen. Wir gehen nun einen Schritt weiter.

Die heydnischen Herrscher, Könige, und Völker haben aus dem Geiste der Vernunft den Tempeln den Dienern, und den Gütern ihrer Götter alle mögliche Freyheiten, und Immunitäten zugestanden, ohne dadurch wider das Licht der Vernunft zu handeln. Der erste Theil dieses Vorgebens ist aus den weltkündigen Geschichten bekannt, wird auch nicht widersprochen, und Böhmer der berühmte Böhmer leistet für diese Thatswahrheit indessen Gewährschaft loco jam citato, & in jure Eccles. Protest ad tit. 49. Decret. lib. 3. §. 1. de immunitate Eccles. die außerordentlichen Freyheiten, und herrlichsten Vorzüge aller Immunitätsgattungen, welche von den heydnischen Völkern den ihren Göttern geheiligte Wohnungen, und Priestern beygeleget worden sind, übertreffen diejenige fast in allen Stücken, so den Priestern, und Wohnungen des Allerhöchsten jemals sind zugestanden, oder von den canonischen Rechten sind behauptet worden. Der Rang, die Ehrenbezeugungen, und Immunitäts-

tätsvorzüge, so die vestalische Jungfrauen, und Priesterinnen der Göttin Vestä zu Rom gehabt haben, wissen schon die adelichen Schönheiten in ihren Schuljahren anzupreisen. Es heisset zwar, daß die Gewohnheit der heydnischen Völker welche ihren Götzenpriestern die Immunität in zeitlichen Dingen zugestanden haben, der Reinigkeit der christlichen Religion sehr wenig angemessen sey. Allein die Frage beschränket sich dermal nur dahin: ob die Befreyungen von aller weltlichen Macht, und Bothmäßigkeit, welche das Heydenthum ihrer Priesterschaft, und Tempeln zugestanden hat, dem Rechte der natürlichen Vernunft widerstrebe? Dieses kann wahr seyn, ohne daß man die Kirchen Christi auf die Gräuele der blinden Heyden baue. Der Minister hat es uns schon längsten gesagt, daß lediglich darauf zu sehen sey: ob dasjenige, was einer sagt, wahr sey, er sey im übrigen ein Jud, Heyd, oder ein Türk. Mit dem Minister bin ich in diesem verstanden, und warum nicht? David hat des Goliaths sein eigen Schwert gebrauchet. Ich muß schließen, den heut begehe ich mit aller Feyerlichkeit das Fest Johannes *ante Portam LATINAM*, deßwegen kann ich keine andere, als deutsche Briefe schreiben.

Freyburg, den 6. May, 1771.

Vierziſter Brief.

Da haben ſie von mir ſchon wieder einen Brief. Sie können ihn als eine Forſetzung des vorigen anſehen. Ich wollte ihrer Antwort auf denſelben vorkommen: denn ich fürchtete, ſie möchten mich für einen ungläubigen Abgötterer halten, da ich Beweisgründe für die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen ſogar aus den heydniſchen Finſterniſſe hervorgeſuchet, und Waffen aus den ſchaudervollen Zeughäuſern des Aberglaubens zu borgen geſuchet habe. Es iſt freylich weit geſucht. Helf, was helfen mag. Aber nur Geduld, es ſind dieſes nicht die einzige Pfeile, die in unſerm Köcher zum Schutze der Immunität vorbehalten ſind. Nur aus gutem Zutrauen werden dieſe erſtere vorausgeſchickt. Wir beſchäftigen uns dermal bloß mit der Unterſuchung: ob die heydniſchen Herrſcher, und Völker, die Kriegshelden, und Weltweiſe, der gewerbſame Bürger, und der arbeitſame Ackersmann der Vernunft, und dem Rechte der Natur gemäß, oder zuwider gehandelt, da ſie den Wohnungen, Dienern, und Gütern der Götter beſondere Freyheiten zugeſtanden haben? Der Apoſtel Paulus ſchreibet, und machet den Römern den Vorwurf: daß ſie aus den erſchaffenen Dingen Gott den Schöpfer zwar gekennet, aber ihn nicht als Gott geehret, und ihm nicht gedanket hätten. 1. K. Deßwegen wäre ihr unbeſtändiges Herz mit der Finſterniß geſtrafet worden. Die Schuld, und die Strafe ſetzen eine Erkenntniß des wahren Gottes, oder eine

sträfliche Unwissenheit voraus. Ein göttliches Wesen, und einen unerschaffenen Ursprung aller Dinge haben also die Heyden durch das Licht der Natur erkennet. Von diesem Gott, der alles regieret, der die Welt durch seine Gegenwart erfüllet, und belebet, haben die heidnischen Weise mit Seneca, Tullio, Aristotele, Platone, Hegesippo ꝛc. die herrlichste Zeugenschaften in ihren Schriften hinterlassen. Diesen, obwohl unsichtbaren GOtt ehrten die Athenienser, wie Paulus bezeuget, nach dessen Zeugniß haben auch einige aus den heydnischen Poeten von ihm geschrieben. Ob die Meynung, oder der Irrthum von mehrern, als einer einzigen Gottheit nach dem Lichte der Natur unsträflich seyn könne, wollen wir den Wolfiis, den Hobbesiis, den Kemerichiis, und andern ihres gleichen Lehrern des natürlichen Rechts zu behaupten überlassen. Ich bleibe bey meinem Satze: wenn auch die Heyden in der Gottheit, als dem Gegenstande ihrer Verehrungen wider das Naturrecht geirret haben, so waren doch die Verehrungen selbsten nicht wider das Recht der natürlichen Billigkeit, denn eben diese könnten, und pflegten dem wahren Gott erwiesen zu werden.

Bis zum Auferbauen lesen wir in den Schriften der Heydenschaft, wie sie allen Segen der Gütigkeit, und die Unglücksfälle dem Zorne Gottes so gut, als die Israeliten zugeschriebē haben. Die Könige glaubten, daß sie ihre Kronen, ihre Länder, ihre Macht, und Herrlichkeiten dem Wohlwollen der Götter zu verdanken hätten. Kein Feldzug wurde unternommen, und keine Schlacht gelieferet, ehe man nicht zuvor die Götter mit Opfern zu versöhnen gesuchet, und ihren

Aus-

Ausspruch vernommen hatte, wie fromme Könige von Israel gethan haben. Den reichen Ueberfluß an Feldfrüchten, in Wein, Getreid, Oel, und die Vermehrung der Viehheerden glaubte man dem göttlichen Segen verdanken zu müssen. Wann ein Reich in diesen Dingen je zu Zeiten unglücklich, so wurde das Unglück dem Zorne der beleidigten Göttern beygemessen, so, wie auch von dem Volke Gottes zu geschehen pflegte. Da nun die Heyden dieses glaubten, ihren Gottheiten Tempel, und Priester weiheten, reiche Opfer brachten, zeitliche Güter widmeten, so geschah solches aus dem nämlichen Beweggrunde, aus welchem Moses die Stiftshütte, und der König Salomon den prächtigsten Tempel dem Gott Israel erbauet, und eingeweihet hatte. Aus den zeitlichen Früchten des göttlichen Segens wollten beyde Theile dem Ursprunge alles Guten Dank- Bitt- und Versöhnopfer abstatten. Wer wird wohl so blind seyn, der hiebey nicht die hellesten Stralen des natürlichen Lichts erblicket? Die kostbaren Gebäude, und Tempel, so den himmlischen Herrschern sind geweihet, die Priesterschaft, so zu den Diensten der Gebiethern über Leben, und Scepter geheiliget, die zeitliche Güter, die dahin sind gestiftet worden, glaubten die Heyden der weltlichen Gerichtbarkeit, und den menschlichen Gewerbschaften nicht mehr untergeben zu seyn; sondern hielten selbe für ein wahres Eigenthum der oberirdischen Mächten, über welches keine weltliche Macht mehr zu gebiethen das Recht hatte. Was Gott einmal geheiliget, sprach der Heyd nach dem Lichte der Vernunft, und zu seinem Dienste gewidmet ist, dieses stehet unter dem Schutze, und in

dem Eigenthume Gottes. Wer die Wohnungen, und Diener Gottes entehret, und die Hände nach dessen Gütern ausstrecket, der begehet eine Gottschänderische That, bekränket die göttlichen Hoheitsrechte, handelt höchst sträflich, und laufet dem göttlichen Rachschwerte entgegen. So denken, so lehrten die gottesfürchtigere Männer des Heydenthums; wie uns derselben Schriften bewähren. Ich will nicht hoffen, daß jemand die Kühnheit brauche, und sage: die Heyden, die blinden Heyden haben in diesen übertriebenen Ehrerbiethungen geirret. Nein sie haben dießfalls nicht geirret, denn alle diese Ehrbezeugungen waren dem Naturrechte gemäß, und das rechtsgläubige Volk Gottes hat ebendiese Immunitätsrechte dem Tempel zu Jerusalem, und der Stifthütte beygelegt. Christus nennte ihn sein, und das Haus seines himmlischen Vaters. Obwohl derselbe, der Opferkasten, und alle Geschirre außer der Weihung anders nicht, als zeitliche Dinge gewesen waren. Die Weihung, und Widmung zu dem Dienste Gottes hat selben außer dem weltlichen Eigenthume, und Gebrauche gesetzet, auch eine innerliche Heiligkeit ertheilet. Wie mit Böhmer selbst die protestantischen Gelehrten zugeben. Den Gütern des Tempels und den Opfern wurden die nämlichen Eigenschaften, und Befreyungsrechte, als dessen Zugehören beygeleget. Wie stund es aber damals mit den Priestern, und andern Dienern des Tempels zu Jerusalem? Auch diese hatten sich besondern Freyheiten zu erfreuen, sie waren von Gott dem Herrn selbst auserwählet, und zu seinen Diensten nicht weniger, als der Tempel geheiliget. Was dem Herrn des Tempels geopferet,

und

und gewidmet wurde, dieses war ihnen überlassen worden, weil sie als dessen Erben, und Söhne geachtet wurden. Sors Domini, & hæreditas ejus, schreibet belobter Böhmer ad Tit. 49. l. 3. Decret. §. 1. sors prima Saturni wurde der erstgebohrne des Saturnus genennet. Das Patrimonium des Tempels hat die nämlichen Immunitätsvorrechte zu genießen gehabt, die dem Hause des Herrn selbsten gebühret haben, nicht weniger, und aus dem nämlichen Grunde auch die Priesterschaft, weil ein Theil sowohl, als der andere dem Dienste des allerhöchsten Herrschers gewidmet, und dem Gebiether aller sterblichen Mächten geheiliget waren.

Der Schluß, so wir aus dem heydnischen Naturrechte ziehen, ist dieser, die heydnischen Völker, und weisen Könige habē es als einen sichern, und gewissen Grundsatz gehalten, daß ein allmächtiges Wesen, und der Ursprung aller Dinge über die Welt herrsche, von diesem göttlichen Wesen alle zeitliche Wohlfarten herrühren, daß ihre Reiche, und Mächten demselben unterworfen, und sie nur als dessen Verwalter und Diener anzusehen seyn. Deßwegen hat kein König, Magistrat, oder weltliche Macht ohne offenbare Thorheit sich beygehen lassen, daß sie selbst über die Gottheit, oder wie sie es nennten, über die unsterblichen Götter gebiethē, oder dieselben ihrer Macht, und Gerichtbarkeit unterwerfen wollten. Wie nun die heydnischen Weltregenten aus dem Triebe der natürlichen Billigkeit erkenneten, daß die Gottheit, der sie ihr Daseyn verdanketen, weit über die Gränzen ihrer Bothmäßigkeit hinausgesetzt, und von dem Gebiethe ihrer Mächten ausgenommen sey; so waren

sie aus dem nämlichen Triebe, und Lichte der Vernunft überzeuget, daß auch die den Göttern zugeeigneten, und geweihten Güter, Wohnungen und Personen von allen weltlichen Rechten, Handlungen, Commerciis, Gerichtsbarkeiten, und Gewalt ausgenommen, und befreyet seyn müssen. Wer über den allerhöchsten Herrscher Himmels, und der Erde keine Gewalt besitzet, und nichts zu gebiethen hat, der wird sich auch über dessen besondere Wohnungen, Hausgenossene, und Herrschaftsgüter keiner Oberherrlichkeit rühmen, und anmassen können? Alle sterblichen Mächte, alle Fürsten, und Könige sind mit Hab, und Gütern dem höchsten Herrscher unterworfen, dieser aber ist mit allem dem, was er sich vorbehalten, von Niemand abhängig.

Wie gefällt ihnen, mein Herr! diese Grundlage der geistlichen Immunität aus der heydnischen Vernunftslehre? Die Heyden machten sich eine Schuldigkeit, und gottesdienstliche Handlung daraus allem dem, was den Göttern zugehörete, und gewidmet war, eine vollkommene Immunität in allen Stücken angedeihen zu lassen: sie glaubten, daß solches die Ehrerbiethigkeit, so man ihnen schuldig sey, erfodere. Wer den Herrn ehret, der ehret auch dessen Diener, und all jenes, was selbem zugehöret, sollte es auch ein Thier, oder Hundgen seyn.

Wir werden nicht wider unsere gute Ordnung fehlen, wenn wir nach der gottesdienstlichen Immunität der Heyden untersuchen, was die ersten christlichen Kaiser von der wahren Immunität der geistlichen Dinge gehalten haben? Paulus der Heydenapostel war ein ungemeiner Eiferer für die alte Religion,

ligion, und für die Gesetze seiner Väter, dieses gab ihm Gelegenheit zu dem Berufe eines eifrigen Verfechters des Christenthums. Constantinus der erste christliche Kaiser hatte nach Zeugniß des Baronius noch in den ersten Jahren seiner Herrschung eine ganz außerordentliche Achtung für die Ehre der Götter. Mit besonderm Aufwande ließ er ihre Tempel prächtig zieren, und beschenken. Den Priestern gestattete er alle Freyheiten, und ließ sie reichlich unterhalten: denn diese Ehrendienste glaubte er den Göttern schuldig zu seyn, von welchen er den Beystand im Kriegen gegen seine Feinde, und den Segen zu einer glücklichen Regierung zu erhalten, und zu verdienen hoffete. Diese, obwohl falsche Andacht, hat ihn in den Augen Gottes würdig gemacht, die Falschheit seiner Götter zu erkennen, und den Beystand des Allmächtigen zu erfahren. Kurz, Constantinus wird katholisch, und ein eifriger Stifter, und Vertheidiger der geistlichen Freyheit.

Es ist bekannt, und schon in vorigen Briefen gemeldet worden, daß die Christen unter den heydnischen Kaisern, und theils Tyrannen selten öffentliche Kirchen, und wenig liegende Kirchengüter gehabt haben. Die Kirchen hat Decius niederreißen und die Güter zur Rentenkammer einziehen, und von dieser an ungläubige Reichsbürger verkaufen lassen. Wie nun der christliche Namen höchstens verhasset gewesen, und die Christen auf den Tod sind verfolget worden; so hätten auch ihre Andachtshäuser, und die Gott geweihten Priester nicht einmal die gemeinen Freyheiten, und Rechtswohlthaten zu genießen. Gleichwie also die ersten christlichen Kaiser die

heydnische Irreligion nicht gleich auf einmal abbringen, und vertilgen könnten, so haben sie auch die Dienstbarkeiten der Kirche, und Priester nur nach, und nach aufgehoben, von den Ungebührlichsten angefangen, und auf solche Weise die geistlichen Freyheiten nicht auf einmal hergestellet, sondern nur nach, und nach einzuführen getrachtet.

Zu mehrerer Gründlichkeit unserer Untersuchung will nöthig seyn, daß wir vor allem die Ursache, und den Grund erwegen, aus dessen Trieb die ersten christlichen Kaiser bewogen die geistlichen Freyheiten auch in zeitlichen Dingen gestattet, und mit der Religion eingeführet haben. Nichts kann erbaulicher seyn, als wie Constantinus gleich im ersten Jahre seiner Bekehrung nämlich im Jahre 312. an Anilinum bürgermeisterlichen Statthalter in Afrika die Beweggründe der geistlichen Freyheiten beschrieben hatte „Uns ist aus vielen Beweisthümmern bekannt, daß die Religion, und die Gott der allerheiligsten, und höchsten Macht schuldige Ehrbezeugung, wenn sie war verabsäumet, oder verachtet worden, dem gemeinen Wesen große Gefahren zugezogen. Da aber hingegen dieselben heilig, und majestätmäßig gehalten, und beobachtet worden waren, so haben sie dem Namen, und dem Glanze des römischen Reichs die Wohlfart, und aller Menschendinge eine ausnehmende Glückseligkeit mitgebracht; derowegen hat uns billig zu seyn geschienen, und wollen Wir, daß jene Männer, die sich zu Pflanzung dieser heiligen, und göttlichen Religion verwenden, und man Clericos nennet, von allen gemeinen, und bürgerlichen Dienste

„und Verwaltungen gänglich frey, und loß seyn „sollen, also zwar, daß dieselben weder durch Ver„sehen, weder durch einen eiteln, und gottesschän„derischen Fall, die in dergleichen Geschäften sich „leichtlich ereignen können, von dem der göttlichen „Majestät schuldigen Dienste abgehalten werden, „sondern, daß sie ohne einige Beschwerde ihrem „eigenen Gesetze die gebührende Folge leisten mö„gen. Es ist unglaublich, mein Aniline! was gro„ßen Nutzen diese Leute dem gemeinen Wesen ver„schaffen, wenn sie die heilige Gottheit mit höchsten „Ehrendiensten ohne Hinderniß beständig beglei„ten können. Eusebius Lib. 10. Cap. 7. Baronius ad A. Ch. 312. n. 89. cum aliis ab Eusebio allegatis.

Kürze halber ist nicht der ganze Innhalt, sondern nur die zur Sache dienlichere Uebersetzung beygebracht worden. Aus diesem Schreiben erhellet der Geist des Constantinus gegen die Freyheiten der Kirche, and Religionsdiener. Dieser ist dem Geiste der itzigen Politickern ganz zuwider. Constantinus hielt die geistlichen Freyheiten auch in zeitlichen Dingen für eine wesentliche Pflicht der heiligsten Religion, für einen Theil der gottschuldigsten Verehrungen. Der politische Weltmann denkt anders, und hält sie bloß für eine weltliche Herrngunst.

Constantinus glaubte, und war aus vielen Beweißgründen überzeugt, daß, weil von den hochheiligen Religionsübungen, und von den der höchsten Macht schuldigen Ehrendiensten die Wohlfart des

Staats, und die allseitige Glückseligkeiten der Weltbürger kenntlich abhangen, eben darum die Diener dieser heiligen Religion von allen den Dienstbarkeiten befreyet seyn sollen, welche ihnen in ihren Amtsverrichtungen hinderlich oder beschwerlich fallen mögen. Ja wenn man den Geist des Gesetzes erweget, so hielt der Kaiser dafür, und wollte daß ihnen alle die Immunitätsvorzüge verstattet werden müssen, welche die Würde eines göttlichen Dieners, und die schuldige Achtung gegen die höchste Macht mit sich bringte, indem ihre Dienste dem gemeinen Wesen unsäglichen Nutzen verschaffeten. Der politische Staatsgeist glaubet, daß der hochheiligen Macht Gottes ein angenehmer Dienst, und dem gemeinen Wesen ein ausnehmender Vortheil zugehe, wenn die Religionsdiener mit Dienstbarkeiten, wie unter den Unglaubigen beladen, die bisherigen Freyheiten eingezogen, und die Rechte des Herrn andern Weltbürgern gleich gehalten werden.

Constantinus war aus dem Naturrechte der übrzeigten Meynung, daß die geistlichen Freyheiten nicht als ein Geschänk seiner weltlichen Oberherrlichkeit, und reichsfürstlichen Gunst anzusehen, sondern für ein dem allerhöchsten Gebiether schuldiges Vorzugsrecht zu betrachten sey. Wie hätte er sonst die aus Irrthume, oder aus Unachtsamkeit begangenen Bekränkungen, als eine gottesschänderische That, und sacrilegische Handlung halten können? Nach dem Sinne des Staatsministers kann der Fürst die von seinen Vorfahrern ertheilte Immunitäten einschränken,

ken, oder gar aufheben, weil selbe nur den Menschen, nicht aber Gott selbsten verliehen zu seyn geglaubet werden. Dieser sowohl als Heyd, und Christ gottesdienstliche Kaiser hatte Licinium den fürchterlichen Rechts- und Religionsfeind unter dem mächtigen Schutze Gottes kaum überwunden gehabt; so hielt er es für seine erste Schuldigkeit Gott dem Verleiher aller Siegen nicht nur mit innerlicher Herzensandacht für diese höchste Gutthat zu danken; sondern glaubte zugleich streng verpflichtet zu seyn, denselben in den über den Staat erhabenen Religionsdienern zu verehren. So viel giebt uns wenigst das angeführte Schreiben zu erkennen. Wir wenden uns zu einem weitern Beweise. Die alte römischen Kaiser hatten, wie aus der Geschichte bekannt ist, keine eigenen Erbländer gehabt, sondern in unterschiedlichen Reichsprovinzen nur gewisse Krongüter, und einzelne Höfe besessen. Diese wurden beliebigen Beständern, und Colonis, dann derselben Ertrag den kaiserlichen Söhnen, und Töchtern wenigst zum Theile überlassen. Nichts ist billiger, und dem natürlichen Rechte mehr angemessen, als daß die kaiserlichen Kron- und Herrschaftsgüter von den sonst gewöhnlichen Reichstributis, ordentlichen, und außerordentlichen Anlagen, und Beschwerden gänzlich frey gelassen wurden. Diesen natürlichen Ausnahmsrechten wird weder Hugo Grotius, noch ein anderer Publicist widersprechen. Diesen kaiserlichen Kron- und eigenthümlichen Herrschaftsgütern, welche auch Patrimonium imperantium genennet wurden, gebühreten alle Gat-

tungen

tungen der Freyheiten aus dem Rechte der Natur. Den 17. Junii a Ch. 315. hat Constantinus in einem Gesetze gebothen, daß keine Personen, und keine Güter von den Tributis, und Annona frey, und ausgenommen seyn sollen, als sein weniges Eigenthum, und die katholische Kirche, die Häuser des Rittmeisters Eusebii, und des Arsacis Königs der Armeniern. Die ersteren zwo Ausnahmen werden Immunitates, vel Privilegia realia, und in die letztern personalia von Godofredo, und andern Auslegern genennet. Lex. 1. in Cod. Theodos. tit. 11. de Annona, & tributis. Tom. 4. Leipziger Ausgabe de an. 1740.

In diesem Immunitätsgesetze hat der Kaiser die Kirche mit ihren Gütern (wie es Gottofred auslegt) seinen eigenen Krongütern, und kaiserlichen Patrimonio gleichgehalten, und gleiche Immunitätsrechte zuerkennet. Wenn die Absicht, das Ziel, und Ende der sowohl gemeinen, als außerordentlichen Reichssteuren betrachtet werden; so sind die Krongüter der höchsten Reichsmacht schon aus dem Grunde des Gesetzes von all dergleichen Abgaben befreyet; denn das hies sich selbst besteuren. Eine andere Bewandtniß hatte es mit den Kirchen, und mit ihren Gütern, denn dieß wäre anders nicht, als Gott den höchsten Weltherrscher in seinem besondern Eigenthume steurbar machen. Welch sterbliche Macht hat sich jemals erkühnet Gott dem Herrn Privilegia immunitatis, und Freyheiten zu ertheilen? Ich muß ihnen mein Freund da melden,

den, daß dermaln das Gesetzbuch vorhanden habe, so der Kaiser Theodosius der jüngere a. Ch. 438. herausgegeben, und darinn die Gesetze versammelt hatte, die von Zeit Constantin des Großen bis dahin gemacht wordē sind. Die Ursache warum ich dieß melde, ist, weil es scheinet, der Landpfarrer zu s. a. habe in seinen Anmerkungen über den Veremund von Lochstein sich durch den Thomasin besonders §. 8. Abtheil. 1. irrmachen lassen. Es ist ferner unangemerkt nicht zu lassen, daß Jakob Gottofred ein berühmter Rechtsgelehrter, und Rathsherr zu Genf einen durchgehenden Commentarium über dieses kaiserliche Gesetzbuch im vorigen Jahrhunderte geschrieben, und dabey erwiesen habe; wie ungetreu Tribonianus die Gesetze der ersten christlicher Kaiser in den spätern Cod. Justin. übertragen habe. Isidorus der Sünder hat also schon einen großen Vorgänger gehabt. Ohne Widersinnigkeit lassen sich von den heydnischen Kaisern keine Immunitäten vor die christlichē Religionsdiener erwarten, und hoffen; denn diese hielten den Götzendienst für ihre wahre Religion, und die durch menschliche Hände gemachte Bilder verehrten sie als ihre Götter, weil sie glaubten, daß diesen alle zeitliche Wohlfart zu verdanken sey. Wenn also einige aus den heydnischen Regenten die christliche Religion weniger hasseten, die Bekenner Christi weniger verfolgten, die Kirchendiener, und Güter weniger, als die Tyrannen, beschwerten; so könnte man zwar dieses mildere Verfahren Vergünstigungen, und Privilegia nennen, in der That aber waren sie anders nichts,

als

als eine Unterlassung des größten Unrechts. Wie sie hingegen die Götzenbilder für wahre Gottheiten gehalten und verehret hatten; so haben sie aus tiefester Ehrerbiethigkeit gegen dieselben den Tempeln, und den Dienern alle Gattungen einer vollkommenen Immunität zugestanden. Als Constantinus der große Kaiser sich zur christlichen Religion bekennet, den katholischen Kirchen reichliche Güter verschaffet, denselben, und den Religionsvorstehern die nämlichen Freyheiten, und Immunitätsrechte beygeleget hatte, welche ehemals die heydnischen Priester, und Tempel genossen haben; so hat er durch diese Religionsänderung den ganzen römischen Senat, der hartnäckig dem alten Aberglauben anhieng, und einen Theil des Volks gegen sich aufgebracht, und zu seinem Feinde gemacht. Um sie eines bessern zu überzeugen, hielt er in dem Jahre 324. an den versammelten Rath, und an das Volk eine seiner christlichen Majestät würdige Rede, in welcher er mit den herrlichsten Worten, und überzeugten Gründen bewies die Richtigkeit der Götzen, und die höchste Macht des wahren Gottes. Endlich beschloß er seine Rede mit diesem kaiserlichen Machtspruche: „damit wir es kurz eröffnen, was wir zu behaupten gedenken, wir wollen, daß den Christen die Kirchen also frey stehen, „daß die Vorsteher des christlichen Gesetzes in alle „die Privilegia eintreten sollen, welche zuvor die „Priester der Götzentempeln bekanntlich genossen „haben.„ Nicephorus, Zosimus bey Baronio n. 78. ad an. Ch. 324. mit diesen kurzen Worten

hat

hat der Kaiser alle die Privilegia, und Freyheiten ausgesprochen, und bestättiget, die immer ein Isidorianer jemals behauptet, und gelehret hatte. Aus den Geschichten des Kaisers ist bekannt, daß die heynischen Rathsherren, die Landrichter, und das Volk sich den geistlichen Freyheitsvorzügen aus keinem andern Grunde widersetzet, oder dieselben bekränket haben, als weil sie die christliche Religion selbsten verachteten, und dem alten Götzendienste ergeben waren. Da aber Constantinus nur den katholischen Kirchen, und derselben Vorstehern solche herrliche Freyheiten vorbehalten, und bestättiget hatte; so waren es vorzüglich die Donatisten in Afrika, und die Arianer, von welchen dieselben bestritten, und bey jeder Gelegenheit bekränket wurden. Gleichwie also dieser kluge Fürst den Götzendienst nicht auf einmal stürzen, sondern die Abgötterer nur nach, und nach zum Christenthume anführen wollte; so hat er auch der katholischen Religion ihre Vorzüge, der Geistlichkeit, und den Kirchengütern ihre Freyheiten in den erstern Verordnungen nur Stückweise beygeleget, und auf jenen Seiten behauptet, auf welchen selbe oder von den Ketzern, oder von den Heyden sind angefochten worden; wie wir gleich in den nächsten Briefen zeigen werden. Endlich aber wollte er seine Willensmeynung in der obbemelten Rede auf einmal im Ganzen zu erkennen geben, da er die Wahrheit, und die unverletzlichen Vorzüge des christlichen

Gese-

Gesetzes zu erweisen, die Rechte der geistlichen Freyheiten zu handhaben, und gegen all widrigen Eingriffe zu vertheidigen suchte. Das war die Denkungsart Constantin des großen Kaisers.

Freyburg den 20. May.

Vertraute Briefe.

Ein und vierzigster Brief.

An einen Freund ohne Namen, und Ort.

Mir ist leid, und in der That recht Leid, wenn in meinen Briefen die ehrwürdige Zunft der Decretalisten sollte beleidiget worden seyn. Ich meynte es nicht böß. Sie wissen ja selbst, daß dieser Sekte itzt überall widersprochen werde. Warum rechtfertigen sie ihre Stammenväter nicht? Dionysius der Kleine, Isidorus der Sünder, und Gratianus der Fehlerhafte werden für falsche Munzer gehalten. Die Münzen, so das Präg des Dionysii, oder Isidori führen, werden auf allen Märkten der gelehrten Handlungen verworfen. Bey den besten Zeiten mußte ein gelehrter Handelsmann mit ihren Waaren Banquerot werden. Wer meine Art zu denken kennet, verschwendet seine Mühe umsonst, wenn er das, was geschrieben ist, anders aufnimmt, als es gemeynet war. Wird der unbekannte Freund den Namen und das Ort seines Aufenthalts wissen lassen, so kann ich ihn von einer namhaften Genugthuung versichern. Ehender kann es nicht geschehen.

Es wird in dem Schreiben ferners beygesetzt, daß bey all angebrachten Rechtfertigungen der geist-

lichen Freyheiten der Hauptgrund fehle, und erst bewiesen werden mußte, daß die Güter der Kirche eigentliche Güter Gottes seyn, und mit Grunde als solche betrachtet werden müssen. Nicht umsonst hat der Verfasser dieses Schreibens seinen Namen verhalten. Sonst sollte er mir die Zeche theuer bezahlen. Wir wollen ihn mit den Jünglingen der Fasten Exempel einsweil Thomas den Unglaubigen nennen. Auf Allgebraisch werden dergleichen unbekannte Dinge mit dem Buchstaben X bezeichnet. Die Sonntage gehören unstrittig Gott dem Herrn. Die Tempel sind unstrittig die grundeigne Wohnungen des Herrn, dieses widerspricht kein guter Christ. Die Priester sind Diener des Herrn, und die Kirchengüter sind sein Erbtheil. Diese letztere sind ein wesentlicher Antheil, und Zugehör zu den erstern. Wie die Paläste der höchsten Reichsherrscher von aller Gerichtbarkeit der untergebenen Ständen, und Vasallen ausgenommen sind, so haben auch die Mimster, und Staatsbedienten der höchsten Mächte die Freyheitsvorrechte. Gott erkennet alle diese vier Sachen im neuen Gesetze, wie im alten, als sein auserwähltes Eigenthum. Das Eigenthumsrecht, und die Ankunftstitel sind gewiß so gut gegründet, als die Besitzungen manch sterblicher Mächte. Die Beweise davon stehen schon in den Briefen, und das muß genug seyn. Der gelehrteste Protestant muß bekennen, daß diese Wahrheit aus den Grundlehren der Katholischen nothwendig folge, und mit bestem Fuge daraus hergeleitet werde. Es wird unten hievon ein mehrers zu reden die Gelegenheit seyn. Dieser Satz, wenn es nöthig

wäre,

wäre, könnte noch aus vielen Fächern erwiesen werden. Der in der Stadt Aachen an. Ch. 836. versammelte Kirchenrath hatte Pipino dem Könige von Aquitanien über die Rechte der Kirchenfreyheiten weitläuftige Vorstellungen gemachet, und ihre Schlüsse mit überzeugenden Proben aus der göttlichen Schrift erwiesen. Unter andern sagten sie lib. 3. §. 7. pag. apud Harduin 1441. „ Wir wissen „ überdas, daß Christus und die Kirche eine Per„ son sey, daher, was der Kirche gehört, gehöre „ auch Christo, und was der Kirche, werde auch „ Christo gegeben, was der Kirche entzogen, wer„ de auch ohne Zweifel Christo entzogen.„ Porro Christum, & Ecclesiam unam Personam esse, non nescimus: & ideo, quæ Ecclesiæ sunt, Christi sunt, & quæ Ecclesiæ offeruntur, Christo offeruntur, & quæ ab Ecclesia ejus tolluntur, procul dubio Christo tolluntur. Dieser Kirchenrath ist nicht in Italien von Isidorischen Canonisten, sondern auf den Gränzen zwischen Frankreich und Deutschland unter Kaiser Ludwig dem Frommen von gelehrten Erz- und Bischöffen gehalten worden. Von den verworfenen Waaren des Isidori ist nicht die mindeste Spur anzutreffen. Mit den reinesten Stellen aus dem Worte Gottes werden alle Lehrsätze erwiesen, und bestättiget. Diese Wahrheit wurde von den Zeiten der ersten christlichen Kaiser für die Lehre der katholischen Kirche, und gemäß des göttlichen Wortes gehalten.

Wir haben es schon gesagt, und oft genug geschrieben, was Gott verlobet, geschenket, gestiftet, geopferet, gewidmet, und geheiliget worden

ist, dieses alles ist sein eigen, gehören ihm aus all diesen Rechtstiteln zu. Er hat es angenommen, und nicht umsonst, sondern er hat die fromme Gewerbsmänner, und Handelsleute belohnet, und sie für die gelieferten Waaren, und übergebenen zeitliche Güter reichlich bezahlet. Oder ist es anders? Wer es nicht glauben will, mag sich die göttliche Rathsprotocollen um die Gebühr aufschlagen lassen. Das Mohrenwaschen, und einen Doctor bekehren sind beydes mühesame Arbeiten, und nicht selten ohne Wirkung. Nachdem dieses geschrieben hatte; fand, daß der Herr Veremund in den Antworten auf die Fragen §. 117. behaupte, daß die Kirchengüter, welche nicht zu dem Ministerio der Kirche geweihet worden, mit dem Privateigenthume den Gemeinden, und mit dem Obereigenthume dem Staate zugehören, und werden von den Bischöffen solche Güter nur im Namen der Gemeinden verwaltet. Es mag wohl seyn, daß meine Einsicht in die Geschichten blödsinnig sey; soviel ist doch gewiß, daß ich keinen einzigen Staats: oder Kirchenlehrer gefunden habe, der solches in diesem Vorhalt jemals behauptet, oder vorgegeben hatte. Nach den protestantischen Grundsetzen hat diese Kirchen = und Staatsordnung einen bessern Grund, denn bey diesem sind weder die Kirchen selbsten, weder dessen Diener geweihet, und durch eine innerliche Heiligkeit zu dem Dienste Gottes erhoben, sondern sie sind nur durch eine äußerliche Widmung zu den Religionsübungen von den Gemeinden bestimmet worden. Nach Lehre der Katholischen sind die Tempel durch die innerliche Heiligung zu dem Dienste Gottes gewidmet, und die

Priester sind durch die heiligen Weihungen mit einer übernatürlichen Gewalt begabt, und durch besondere Salbungen zu den geheiligten Opferdiensten geweihet, mithin zu der Würde der Gesalbten des Herrn erhoben worden. Die Weihung, und die innerliche Heiligkeit sind zwar ein Grund der geistlichen Immunität, aber nicht der einzige, denn aus diesem fließet der zweyte, welcher in dem Eigenthume Gottes bestehet. Wie? Und aus welchem Rechtsgrunde können die Güter der katholischen Kirche den christlichen Gemeinden gehören? Wer hat selbe ihnen übergeben? Wie könnten sie in diesem Falle gottesdienstliche Stiftungen, und derselben Entwendungen Gottesraub seyn?

Wir wenden unsere Gedanken wiederum zu den Höfen der ersten christlichen Kaiser, und müssen gleich zum voraus bemerken, daß die geistlichen Freyheiten nicht bey allen auch christlichen Kaisern, und bey allen Zeiten, und Umständen in gleicher Achtung, und Vollkommenheit gestanden, und gelassen worden seyn, sondern sie sind nach dem Maße der Hochachtung gegen die heilige Religion bald mehr, bald weniger geschätzet, und gehandhabet worden, wie sich in der Fortsetzung zeigen wird.

Es ist überdas beständig zu merken, daß die Befreyungen von jenen allezeit ungerechten Bekränkungen, durch welche die Diener der unverletzlichen Religion gedrücket, und in Abwartung der gottesdienstlichen Handlungen gestöret, oder welche der Würdigkeit ihres göttlichen Berufes entgegen liefen, keine Privilegia in dem gemeinen Verstande genennet werden können. Wie in den vorigen

Briefen schon gemeldet worden ist. Constantinus hielt fleißige, und ungestörte Religions und Gottesdienste für die erste Grundfeste der Staats Wohlfart, deßwegen machte er sich eine gottesdienstliche Schuldigkeit daraus zu verordnen, daß die Religionsdiener durch keine Gattung der Staatsdiensten in den heiligen Amtsverrichtungen gehindert, oder gestöret werden sollten.

Dieses war mithin der erste Grund der von ihm gebothenen Freyheiten. Constantinus verehrte überdas in den Vorstehern des christlichen Gesetzes die gesalbten Diener der allerhöchsten Macht, welcher er das Glück seiner Waffen verdankete, deßwegen glaubte er schuldig zu seyn, sie von allen den Dienstbarkeiten frey zu halten, welche der Würde, und Hoheit ihres Berufes, zu widerstreben schienen, und dieses war der zweyte Grund seiner Freyheitsgesetze. Aus diesen doppelten Gesichtspunkten sind alle Immunitätsverordnungen sowohl dieses, als der nachfolgenden christlichen Kaisern zu betrachten. Dieser so wohl große, als gottsfürchtige Kaiser hat der katholischen Geistlichkeit nicht nur eine auf gewisse Dienste beschränkte Immunität in 2. Gesetzen, wie Herr Veremund glaubet, sondern ganz vollkommnere Freyheiten in anderweiten Verordnungen verschafft. Wie erwiesen werden solle, da von jeder Immunitätsgattung insonderheit die Rede seyn wird. Wir wollen einsweil nur sehen, was die folgenden Kaiser von der geistlichen Immunitat überhaupts gehalten haben.

Constantius des Constantini M. Sohn, und Thronfolger hat zu Anfang seiner Selbstherrschung

alle

alle die von seinem Vater behauptete geistliche Freyheiten bestättiget. „ Nach der Verfassung, so ihr „ längsten verdienet habt, wird euch, und eure Be„ ständere niemand mit neuen Auflagen beschwe„ ren, sondern werdet der Freyheit zu genießen ha„ ben. „ Schrieb Constantius der Geistlichkeit Juxta sanctionem, quam dudum meruistis, & vos, & mancipia vestra nullus novis collationibus obligabit; sed vocatione gaudebitis, neque hospites suscipietis. 27. August. a. Ch. 347. Dieses Gesetz stehet in Cod. Theod. lib. 14. tit. 2. leg. 8. in cod. Justin. lib. 1. Tit. 3. leg. 1. Unter dem Namen des Constantinus, da doch in dem Jahre 347. schon beyde Constantini Vater und Sohn nicht mehr bey Leben waren. Vielleicht ist in dem letztern ein Druckfehler. Die zu Rimini versammelten Bischöffe haben ebenfalls die geistlichen Freyheiten in zeitlichen Dingen vertheidiget. Weil aber Constantinus nur der rechtglaubigen Geistlichkeit die Freyheiten nicht aber den Ketzern zugestanden hatte, Constantius hingegen dessen Sohn den zu Rimini verworfenen Donatisten sehr gewogen war, so hat selber die bisherigen Freyheiten nur zum Theile eingeschränket, lege 15. a. Ch. 360. data. Gleich darauf hat er kurz vor seinem Tode a. C. 361. per leg. 16. der Geistlichkeit aller Orten eine vollkommene Immunität mit den herrlichsten Worten wiederum zugestanden. *Gaudere enim, & gloriari ex fide semper volumus*: scientes rempublicam nostram magis *religionibus*, quam *officiis*, & *labore corporis*, vel sudore contineri. Unter dem Namen des Glaubens verstund Constantius, schreibt

Gottofred, nicht die Geheimnisse der Religion, sondern deren Bedienung, und Ausübung. Alle geistliche Personen, Kleine und Große, sie mögen sich in Städten, oder in Dörfern befinden, sollen die geistlichē Freyheiten zu genießen haben, weil dieselbe ihnen in Ansehung der Religionsdienste gebühret, welche allezeit, und aller Orten die nämliche verbleiben, damit sie in ihren Amtsverrichtungen nicht gehinderet, und gestöret werden. Denn es ist weit gefehlet, wollte der Kaiser nach des Gottofreds Auslegung sagen, wenn man glauben wollte, daß durch die geistliche Freyheit dem Nutzen des Staats, und den öffentlichen Aemtern etwas entzogen werde, da im Gegentheile eben diese der Geistlichkeit zugestandene Freyheit dem gemeinen Wesen vielmehr nutzet, und Vortheile bringet. Da haben wir die Bestätigung der geistlichen Freyheit in zeitlichen Dingen, wie dessen Grundursache, weil nämlichen diese einen Theil der Religionsdiensten ausmachet, und der Nutzen des gemeinen Wesens vielmehr durch die geistlichen Religionsübungen, als durch die leibliche Arbeit, und Schweiß, oder Staatsanstalten befördert zu werden pflegt. So denkte, so urtheilte Constantius kurz vor seinem Ende aus dem Lichte der Vernunft, und aus der eignen Erfahrung, denn er bezeugte solches aus eigenen Wissen. Scientes.

Julianus der Nachfolger hat die von Constantino, und Constantio bestättigte Freyheiten nicht eingezogen, wie einige wollen, sondern er hat dieselbe sammt den Kirchengütern von der christlichen Religion, so er meyneidig verworfen, zu dem Heydenthume, wozu er sich bekennete, nur übertragen.

Alle

Alle die Güter, welche die christlichen Fürsten den katholischen Kirchen zugetheilet, und gewidmet hatten, sind von dem abtrünnigen Kaiser dem Götzendienste geweihet, und bestimmet worden: aber die Güter hat er nicht eingezogen, und die Immunitäten nicht aufgehoben; sondern nur von der vermeynten falschen Religion auf den alten Gottesdienst, bey welchen sie schon ehemal gewesen sind, übersetzet, und wieder zurückgestellet.

Valentinianus der Kaiser hat der Geistlichkeit wieder alle Freyheiten zugestanden, und zurückgegeben, welche Constantius in den letzten Tagen seines Lebens selber befestiget, und Julianus auf das Heydenthum übertragen hatte, leg. 18. Cod. Theodos. wie nun Valentinianus, Valens, Gratianus, Valentinianus II. Theodosius M. noch viele in die geistlichen Freyheiten einschlagende Gesetze gemacht, so haben sie die von Constantino, und Constantio ertheilte Immunitäten niemals eingeschränket, oder widerrufen, sondern vielmehr auf die mindeste Kirchendiener, und Verwahrer der heiligen Oerter aus dem nämlichen Grunde der gottesdienstlichen Verehrungen erweiteret, wie L. L. 24. 26. und so weiter zu ersehen ist. Wir schreiten zu einem weitern Zeitpunkten. Da die Ketzer der Arianer die Schismatiker, und die Heyden die katholische Kirche, und Geistlichkeit wegen ihren Freyheiten immerzu beneideten, und unter dem Vorschube eines mächtigen Tyrannen Johannes dieselbe auf allen Seiten bekränketen; so hat der Kaiser Theodosius der jüngere unter seiner Mutter Placidia mit Valentiniano dem dritten der katholischen Geist-

lichkeit, und der Kirche ihre verletzte Freyheitsrechte in voller Maß wieder hergestellet, und zu dem Ende im Jahre 425. folgende Befehle ergehen lassen: Privilegia Ecclesiarum omnium, quæ sæculo nostro Tyrannus Ioannes inviderat, prona devotione revocamus, scilicet, ut quidquid a divis Principibus constitutum est, vel quæ singuli quique Antistites pro causis ecclesiasticis impetrarunt, sub *pœna Sacrilegii* jugi, solidata æternitate serventur: *Clericos* etiam indiscretim ad sæculares judices deduci infaustus præsumptor edixerat, *Episcopali audientiæ reservamus*, (sequitur ratio legis) fas enim non est, ut divini muneris Ministri temporalium Potestatum subdantur arbitrio. Ita lege Cod. Theod. 47. data 8. Oct. 425. Dieses pragmatische Gesetz ist viele Tage älter als Isidorus. Es ist mit dem weitern Innhalte zu lesen bey Baronio ad annum 425. n. 7. dann in Collect. concilior. bey Harduin Tom. 1. pag. mihi 1269. Ich wollte es nicht deutsch geben aus Furcht: die deutschen Michel möchten sich darüber ärgern. Diese kaiserliche Verordnung ist sogar in Frankreich an das dortige Reichsrichteramt abgegeben worden.

Unser Gottofred wußt kaum, was er dabey sagen, oder schreiben sollte. Das weitere hierüber auszuführen wird auf die Gelegenheit vorbehalten, da wir eine jede Immunitätsgattung insonderheit betrachten werden. Soviel kann einsweil genug sey, daß die Grundbewegniß dieses Gesetzes mit unserm Lehrgebäude übereinstimmet. Dieser junge, und zugleich fromme Kaiser, oder seine gotts-

fürchti-

fürchtige Rathgeber glaubten Gott dem Herrn dieses Dankopfer vor seine unendliche Wohlthaten zu erstatten schuldig zu seyn. Wie bey Baronio mit mehrern beschrieben wird. Antonius Pagius setzet kurz bey, daß Valentinianus den 8. Oct. 425. zu Aquileja dieses Gesetz ertheilet, und dadurch die Freyheiten der Kirche, die für die geistlichen Sachen (pro causis Ecclesiasticis) schon ausgewirket waren, bekräftiget, und die geistliche Gerichtbarkeit befestiget habe. Forum ecclesiasticum stabilivit. Mit diesem waren verbunden die weitere Verordnungen, so wegen den Ketzern leg. 62. de Hæreticis gemacht worden sind. Durch diese gottesdienstlichen Werke hat der fromme Kaiser verdienet, seine Feinde unter dem außerordentlichen Beystande des Himmels ohne Schwertstreiche zu überwinden.

Bishin haben wir uns in dem Gesetzbuche des Theodosius aufgehalten, und gezeiget, daß gleich aus den ersten Zeiten der christlichen Kaiser stattliche Beweise für die geistlichen Freyheiten geschöpfet werden können, und daß dieselben schon damals nicht unbekannt gewesen seyn. Lasset uns noch einen Blick auf den neuern Codicem Justinianeum werfen. Die Aufschrift gleich des zweyten Titels lautet: De *sacrosanctis* Ecclesiis, & earum Privilegiis.

Sacrosanctum heisset in meinem Wörterbuche Hochheilig, allerheiligst, unverletzlich, der Verfasser meines Lexikons ist aber ein Protestant. So wurden in den ältesten Gesetzen genennet die Religio, sind deren Geheimnisse. Sacrosancta

Reli-

Religio lege 46. de Decurion. Cod. Theodof. ſacroſancta myſteria lege 128. tit. eod. die Gottheit wurde zum Unterſchiede genennet ſacratiſſimum Numen. Der Geiſtlichkeit wurden die Ehrennämen beygelegt: Diener der hochheiligen Religion, und deren Geheimniſſe die Verehrung der heiligſten Gottheit, und deren Miniſter. Gotofred in der Vorrede ad Tom. 6. ſie wurden alſo höher, als bloſe Gemeindsknechte geachtet. Die Vorzüge, und die Rechte der allerheiligſten Gotheit, der hochheiligen Religion, und der Kirchen gehörten alſo unſtrittig zu dem unverletzlichen Heiligthume. Dieſen unverletzlichen Rechten der Religion, und der Kirchen haben die erſten chriſtlichen Kaiſer auch die Freyheiten der Geiſtlichkeit zugeſchrieben. Daher hat Anthemius der Kaiſer kurz nach dem Geſetze des Theodoſius verordnet, und öffentlich erkläret: „ Es geziemme ſich, daß all jenes, was immer der Kirche zugehöret, oder zugehören werde, eben ſo unberührt, als die Kirchen „ ſelbſten gehalten, und beſchützet werde. Ea, quæ ad Eccleſiæ jura pertinent, vel poſthac forte pervenerint, tanquam ipſam Eccleſiam intacta convenit *venerabiliter* cuſtodiri, ut ſicut ipſa religionis, & fidei Mater perpetua eſt, ita ejus Patrimonium jugiter ſervetur illæſum. Lex 14. Cod. de ſacroſanctis Eccleſiis: Wo die Uebertretter dieſes Geſetzes eines Gottesraubs, und Gott vergeſſenen Gemüths beſchuldiget werden. Wer leſen kann, mag den weitern Innhalt ſelbſt nachſchlagen. Valentinianus, und Marcianus die Kaiſer haben a. Ch. 454. die von ihren

Vorfah-

Vorfahrern den hochheiligen Kirchen der wahren Religion ertheilte Freyheiten auf ewig bestättiget, und alle Verordnungen, so entweders aus Gunst, oder aus Hochmuth wider dieselbe ausgewirket, und erschlichen worden seyn sollten, unkräftig, und nichtig erkläret. Baronius ad an. 454, n. 13. in Cod. Justin. lex. 12. tit. eod. Ich muß da die Ursache nicht verschweigen, warum ich die Rechte der geistlichen Freyheiten aus den Verordnungen der nächstfolgenden Kaiser weiters auszuführen unterlasse; Es ist aus den Geschichten bekannt, daß im Jahre Christi 476. unter Romulo Momyllo Augustulo das abendländische Kaiserthum ein Ende genommen, und bis auf Carolum Magnum allerhand Zwischenregierungen bey 324. Jahre erfolget seyn. Die morgenländischen Kaiser hingegen sind grösstentheils vielen Gattungen der Irrthümmer ergeben gewesen, haben in der Religion Spaltungen gestiftet, oder unterhalten, die Einigkeit der wahren Kirche Christi solang gestöret, und die Spaltungen fortgesetzet, bis endlich aus gerechter Verhängniß Gottes in diesen Ländern die Religion, das Christenthum, die Kirche mit dem Reiche selbsten zu Grund gegangen sind. Wenn also die Freyheiten der Kirche von dieser Zeit durch die griechischen Kaiser bekränket worden; so ist solches billig der Geringschätzung gegen die Religion selbsten, und dem Geiste der morgenländischen Unbeständigkeit beyzumessen, waraus kein fester Schluß gegen die ältere Gesetze, und Kirchenrechte gemacht werden kann. Frankreich war das Land, in welchem die göttliche Vorsehung sich Helden ausgewählet hatte, welche das

römi-

römische Kirch aus dem Schutte ihres Verfalles wieder aufrichten. und die Mauren des verstörten Zions erneuern sollten. Im Jahre Christi 768. hat Carolus der Große Frankreich von seinem Vater Pipino ererbet. Nichts war diesem von Gott auserwählten Werkzeuge mehr am Herzen gelegen, als jene Mittel auszusuchen, und zu verwenden, durch welche die Wohlfart seines Erbreiches befestiget, und zu den weitern Unternehmungen der Schutz des allmächtigen Herrschers erworben werden könnte. Bey dieser Gemüthsverfassung hielte der gottsfürchtige König sich ganz überzeuget, daß die Reiche alsdann blühen, und die Waffen gegen die Feinde siegreich seyn werden; wenn die Religion geehret, und in blühendem Stande unterhalten werde. Zu diesem Ende hat er dann gleich zu Worms nacheinander drey Kirchenversammlungen halten, und dabey die nützlichsten Verordnungen treffen lassen. Wie aus den Capitularibus, und Lehensbeschreibung von selbsten bekannt ist. Baron. ad an. Ch. 770. n. 16. wo er unter andern nach abgelegter Glaubensbekänntniß erkläret, daß er die Kirchengüter, und Freyheiten nicht vermindern, sondern zu vermehren gedenke, damit er, die Kirchendiener, und sein Volk desto glücklicher seyn, und Gott besser zu gefallen verdienen mögen. Das versammelte Volk stellte dem Könige kniefällig vor die Eigenschaft der Kirchengüter, den Segen, und die Strafen, so derselben Schutz, oder Beschränkung nach sich ziehen. „ Scimus enim, res Ecclesiæ „ esse Deo sacratas, scimus, eas esse oblatio- „ nes fidelium, & pretia peccatorum : qua-

propter

„ propter, ſiquis eas abEccleſiis, quibus a fi-
„ delibus collatæ, Deoque ſacratæ ſunt, auf-
„ fert, procul dubio *Sacrilegium* committit ;
„ cæcus enim eſt, qui iſta non videt. Quis-
„ quis ergo noſtrum ſuas res Eccleſiæ tradit,
„ Domino Deo illas offert, atque dedicat, ſu-
„ isque Sanctis, & non alteri.„ Ubi etiam ritus deſcribuntur, quibus ejusmodi res, & piæ fundationes offeruntur, & Deo dedicantur. Baron. n. 18. ad A. 770. Hæc fuit petitio populi, cui Rex Carolus his reſpondit verbis: omnibus notum eſſe volumus, quia non ſolum ea, quæ ſuper Epiſcoporum, & Presbyterorum hoſtium vexationibus & precibus pro nobis & vobis fieri rogitaſtis concedere optamus, ſed quidquid pro ſanctæ Dei Eccleſiæ, & Sacerdotum, ſive totius populi, & veſtra utilitate inveneritis, concedere paratiſſimi ſumus: & modo iſta, ſicut petiſtis concedimus. Et quando, vita comite, Deo auxiliante ad generale placitum venerimus, ſicut petiſtis, conſultu omnium fidelium noſtrorum, ſcriptis firmare noſtris, noſtrorumque, atque futuris temporibus irrefragibiliter manenda firmiſſime, Domino adminiculante cupimus. Modo ea, quæ generalia ſunt, & omnibus conveniunt ordinibus, ſtatuere, & cunctis ſanctæ Dei Eccleſiæ, noſtrisque fidelibus ob Dei omnipotentis amorem, & recordationem tradere parati ſumus: & ad proximum ſynodalem noſtrum Conventum, ac generale placitum, ubi plures Epiſcopi, & comi-

tes

tes convenerint, ista, sicut postulastis, firmabimus. Hactenus responsio, & concessio Caroli Magni. Den Raum, die Zeit, und die Druckkösteuzu ersparen wollte auch der Mühe enthoben seyn diese Stellen deutsch zu geben. Der Kaiser Carolus der große hat bey Antritt seiner Regierung nach Vorgang Constantini, und Theodosii der Großen die edelsten Gesinnungen von der geistlichen Freyheit in zeitlichen Dingen. Aus allen beygebrachten Verordnungen, und Erklärungen der weltlichen Fürsten wollte ich einsweil erweisen, daß die geistlichen Freyheiten in zeitlichen Dingen der Vernunft, und dem Rechte der Natur gemäß, und nach der Denkungsart der größten Kaiser die Grundfeste der Staats- und Landswohlfart sey. Der Beyfall läßt sich nicht erzwingen, und erbetteln will ich ihn auch nicht.

Freyburg den 26. May.

Zwey und vierzigster Brief.

An Veremund den Schwaben.

De Judicio Episcoporum.

Es wird beyläufig viev Jahre seyn, als bey der Wahl des Reichsprälaten zu N. das leztesmal die Ehre gehabt mit ihnen zu sprechen. Wir redeten damals vieles von dem berühmtē Werke des Veremunds von Lochstein, so Anno 1766. unter dem Namen des Orts Straßburg im Drucke erschienen war. Ob ich den Veremund von Lochstein kennete, oder nicht, ließ ich dort dahin gestellet seyn. Sie sagten mir, daß sie ihn in den Diensten des Bischoffes zu Straßburg gut gekennet hätten. Ueber die Gründe sowohl für, als wider die geistliche Immunität waren wir beyde zimmlich unschlüßig, und glaubten, die Sache müßte forderſamst nach dem Gewichte des natürlichen Rechts abgewogen, und zu diesem Ende die Schriften des ehrwürdigen Alterthums wohl eingesehen werden.

Theils noch in dem nämlichen Jahre, theils Anno 1767. sind in der Burgstrassen verschiedene Fragen über die lochsteinische Gründe zum Vorscheine gekommen, und von dem straßburgischen Veremund beantwortet worden. Anno 1768. hat

ein sogenanter Landpfarrer bey S. A. in Straßburg über eben diese lochsteinische Gründe Anmerkungen verfasset, und zu Freyburg drucken lassen. Sie sollen aber zu München bey dem Buchhändler Joseph Crätz zu haben seyn, welches ihnen besser als mir bekannt ist. Von andern bey dieser Gelegenheit herausgekommenen Schriften etwas zu melden, wurde überflüßig seyn. Alles, was in diesem Werkgen gründliches vorkömmt, verehre ich nach Verdiensten. Selten trägt der beste Acker reinen Waizen ohne Unkraut. In meinen Feldern werden vielleicht andere mehr Unkraut, als Waizen wahrnehmen.

Ich übermache ihnen die drey Letztere aus den vertrauten Briefen, in welchen durch die Aufschrift des Ministers in das Gebieth der geistlichen Immunität bin verleitet worden. Weil sie dann mit dem Straßburger Veremund in einiger Bekanntschaft stehen, so habe mir die Freyheit gegeben ihnen diesen Brief als einem schwäbischen Liebhaber der Wahrheit zu widmen. Sollte die Zuschrift nicht angenehm seyn; so bethe um Vergeben. Sie erlauben, daß ohne weitern Zeitverlurst mein gelehrtes Geweb fortsetze, und von der

Geistlichen Gerichtsimmunität

handeln därfe; denn diese ist jene Gattung der die Staatsminister zu erst den Untergang geschworen haben. Sie sind ein gelehrter Weltmann, der nebst den Rechten auch lateinisch verstehet, deßwegen werde die lateinische Urkunden, und Schriftstellen nicht dollmetschen, sondern in der Grundsprache vorlegen; denn wie bald wäre im Uebersetzen gefehlet.

In

In den ältern Rechts- und Gesetzbüchern wird die geistliche Gerichtbarkeit audientia, vel judicium Episcoporum genennet. Ich mache den Anfang nach der einmal beliebten Ordnung von Constantino dem Großen. Die Spaltungen, Irrlehren, und endlich die Ketzereyen, so die Donatisten unter Paulo Samosateno aufs höchste getrieben hatten, sind von den Orthodoxen Bischöffen nicht nur in einer Kirchenrathsversamlung genau untersucht, entschieden, und verdammt worden; die hartnäckigen Ketzer aber ließen sich durch keinen Ausspruch der Bischöffe beruhigen, sondern haben gegen die bischöffliche Erkänntnissen auch in Religionsachen die Zuflucht schon ehedem zu den heydnischen Kaisern genommen, und nach der Hand von allen Urtheln an Constantinum gleich in den ersten Jahren seiner Herrschung beständig appelliret, und denselben so ungestimm belästiget, daß er endlich von ihrem ungerechten Verfahren überzeuget ein Gesetz gemachet hatte, daß alle Gattungen sowohl der weltlich, als geistlichen Stritthändeln bey der bischöfflichen Verhör können angebracht, entschieden, und ihre Urtheile nicht mehr umgestossen werden. Dieses erste Edict des Constantinus ist zwar nach Zeugniß Baronii nicht mehr vorhanden, es wird aber dessen in einem folgenden kaiserlichen Rescript an den Landrichter Ablavium Meldung gethan, und die bischöffliche Gerichtbarkeit über alle Gattungen der Stritthändeln, und in Absicht auch der weltlichen Personen behauptet. Der Innhalt des kaiserlichen Rescripts ist folgender:

Imperator Conſtantinus Ablavio PP.

Religionis eſt, Clementiam noſtram ſciſcitari voluiſſe, quid de ſententiis Epiſcoporum, vel ante Moderatio noſtra cenſuerit, vel nunc ſervari cupiamus.

Ablavi Parens kariſſime! itaque, quia a Nobis inſtrui voluiſti, olim prærogatæ legis Ordinem ſalubri rurſus Imperio propagamus. Sanximus namque, ſicut Edicti noſtri forma declarat, ſententias Epiſcoporum, quolibet genere prolatas ſine aliqua ætatis diſcretione, inviolatas ſemper, incorruptasque ſervari: ſcilicet, ut pro ſanctis ſemper, ac venerabilibus habeatur, quidquid Epiſcoporum fuerit ſententia terminatum.

Sive itaque inter minores, ſive inter majores, ab Epiſcopis fuerit judicatum, apud vos, qui judiciorum ſummam tenetis, & apud ceteros omnes judices, ad Executionem volumus pervenire. Quicunque itaque litem habens, ſive Poſſeſſor, ſive petitor erit, inter initia litis, vel decurſis temporum curriculis, ſive cum negotium peroratur; ſive cum jam cæperit promi ſententia, judicium eligit ſacroſanctæ legis antiſtitis, illico, ſine aliqua dubitatione, etiamſi alia pars refragatur, ad Epiſcopum cum ſermone litigantium dirigatur: multa enim, quæ in judicio captioſæ Præſcriptionis vincula promi non patiuntur, inveſtigat, & promit ſacroſanctæ Religionis authoritas. Omnes itaque cauſæ, quæ vel Prætorio

torio jure, vel civili tractantur, Episcoporum sententiis terminatæ perpetuo stabilitatis jure firmentur: nec liceat ulterius retractari negotium, quod Episcoporum sententia deciderit.

Dieses Rescript hat Baronius ad a. Ch. 314. Constantini 9. & n. 38. seinen Jahrschriften einverleibet. Es ist einerseits wegen seinem Innhalte sehr wichtig, und eben deßwegen wird anderseits dessen Richtigkeit in Zweifel gezogen, besonders von Gottofredo in seinen Anmerkungen in apendice ad Cod. Theodos. tom. 6. pag. 340. daß es Tribonianus in den Cod. justin. nicht übertragen, sondern ausgelassen habe, wie viele andere, sind die Ursachen schon angedeutet worden. Indessen wird dieses Gesetz nach Zeugniß Sirmondin tit. 11. lib. 16. Cod. Theodos. nach andern aber in breviariis Codic. angeführet. Es ist selbes in Capitularibus Regum Francorum lib. 6. tit. 366. apud Baluzium. Dann in Collect. concil. apud Harduin tom. 4. pag. 940. von Wort zu Worte ex lib. 16. tit. 11. cod. Theod. eingetragen worden.

Die Canones 35. & 36. caus. 11. Q. 1. sind von Gratiano wörtlich aus diesem Gesetze entnommen, und dem Kaiser Constantinus zugeschrieben worden, wo Ivo, und Anselmus auch angeführet werden.

Die kritischen Ausstellungen, durch welche Gottofred dieses Gesetz verdächtig zu machen sich bemühet, bewiesen endlich nur soviel, daß einige Umstände desselben unächt wären, keineswegs aber, daß

dieser christliche Kaiser niemals den katholischen Bischöffen dergleichen Gerichtbarkeit beygeleget habe. Ich will es wohl glauben, daß ihnen, werthester Verenund, die Ertheilung einer so allgemeinen, und unbeschränkten Gerichtbarkeit nicht allerdings wahrscheinlich vorkomme, sondern daß diese vorgebliche Vergünstigung schon durch den außerordentlichen Innhalt verdächtig gemacht werde. Erlauben sie, mein hochwerthester Herr, daß ich ihnen weitere Beweise über die Richtigkeit dergleichen Gesetzes beybringen dürfe. Sie wissen selbst, daß die französischen Könige, und insonderheit Carolus Magnus bey Bestättigung der geistlichen Religionsordnungen vielmehr die Gesetze der ersten christlichen Kaiser aus dem Codice Theodosiano zur Richtschnur, als der spätern Kaisern aus dem Codice Justiniano genommen haben. Nun hat Carolus Magnus diese nämliche Gerichtbarkeit nach dem Beyspiele Constantini M. der Geistlichkeit zugestanden, und dieses alte Gesetz buchstäblich erneueret. Wie gleich gezeiget werden solle. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß dieser große, und gelehrte Monarch durch unächte Urkunden sich habe hintergehen lassen. Oder daß dieses Capitulargesetz von den Sammlern nur wäre unterschoben worden.

Der Hauptgrund, oder Zweifel haftet nur in dem: ob es richtig, und erweislich sey, daß Constantinus den Bischöffen einen so großen, und allgemeinen Gewalt der Gerichtbarkeit beygeleget, und dergleichen günstige Gesetze gemacht habe? Denn, soferne dieses seine gute Richtigkeit hat, so sind die

folgen-

folgenden Verordnungen, so dahin einschlagen, wenigern Zweifeln unterworfen.

Keinen bessern Beweis können sie, schätzbarester Veremund! nicht fodern, als aus Zeit genossenen Geschichtschreibern, und zwar solcher, deren Treue wenigst in diesem Stücke noch von niemand in Zweifel gezogen worden ist. Diese sind Eusebius Pamphilus Episcopus Cæsareensis, und Heremias Sozomenus beyde griechische Geschichtschreiber. Der erste schreibet lib. 4. Cap. 27. in vita Constantini folgendes:

Jam quæ ab Episcopis in publicis Conventibus editæ erant Regulæ, sua significabat, & confirmabat authoritate, ne reliquarum gentium Principibus liceret, quæ ab eis decreta essent, abrogare; *cujusvis enim Judicis sententiæ*, Sacerdotum Dei Judicium anteponendum esse.

Dieses beschreibet Sozomenus lib. 1. cap. 9. weitläuftiger also: Illud porro est plane maximum Reverentiæ Imperatoris erga Religionem Argumentum, quod Clericos ubique per legem ob eam rem conditam immunitate donari voluit: quodque illis, qui erant in judicium vocati, dedit Potestatem, si modo animum inducerent Magistratus civiles rejicere, ad Episcoporum judicium provocandi, atque eorum sententiam ratam esse, & aliorum Judicium sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso Imperatore prolatam, statuit. quin etiam jussit, ut Magistratus res judicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum vo-

luntati inſervirent: præterea, ut conciliorum Deciſiones firmæ, & immutabiles exiſterent.

Die neuere, und unparteyiſchen Geſchichtſchreiber widerſprechen es mit keinem Grunde, daß in beyden dieſen Stellen die obige Verordnung, oder andere gleichförmige Edicta Conſtantini verſtanden werden. Obwohl übrigens der geiſtlichen Gerichtbarkeit gar zuviel beygelegt zu werden ſcheinet; ſo iſt dabey die Urſache zu erwegen. Bereits alle Landrichter, und kaiſerl. Befehlshaber waren damals noch dem Heydenthume zugethan, deßwegen wollte der Kaiſer nicht geſtatten, daß die chriſtlichen Reichsunterthanen wider ihren Willen gezwungen werden könnten, auch in weltlichen Stritthändeln bey den heydniſchen Richtern Recht zu nehmen: ſie möchten Stands oder Alters ſeyn, weſſen ſie wollten. Wie er dann den Donatiſten zu eben derſelben Zeit den ſchärfeſten Verweis gegeben, daß ſie ihre Strittigkeiten für die Kaiſer brächten, wie die Heyden im Brauche hatten. Ehe von dieſem Gegenſtande etwas weiters anführe, habe zu der Sachen Deutlichkeit dienlich erachtet, den Eingang hieher zu ſetzen, unter welchem Carolus M. dieſes nämliche Gerichtsgeſetz erneuert hat. Sub Titulo de Epiſcoporum audientia: ut litem habentes ſive petitor, ſive Poſſeſſor, ſi antiſtitum judicium elegerint, ad eos dirigantur. Ita ſtatuit: volumus, atque præcipimus, ut omnes Ditioni noſtræ Deo auxiliante, ſubjecti tam romani, quam Franci, Alamanni, Boiovarii, Saxones, Thuringi, Freſones, Galli, Burgundiones, Britones &c. cæterique omnes nobis ſubjecti,

licet

licet quocunque videantur legis vinculo constricti, vel consuetu dinario more connexi hanc sententiam, quam ex sexto decimo Theodosii Imperatoris libro, Capitulo videlicet XI. ad interrogata Ablavii Ducis, illi, & omnibus rescriptis sumpsimus, & inter nostra capitula pro lege tenendam consultu omnium fidelium nostrorum tam Clericorum, quam Laicorum posuimus, lege cunctis perpertua tenenda. Id est, quicunque litem habens, sive Possessor, sive Petitor fuerit, vel initio litis, vel decursis temporum curriculis &c. & sic deinceps mutatis non nihil verbis totus refertur tenor edicti Constantini supra allati. Paluzius lib. 6. tit. 366.

Es ist unnöthig mit Auslegungen dieser Gesetze sich aufzuhalten, massen aus diesen, und andern dahin gehörigen Verordnungen der ersten christlichen Kaisern richtig ist, und allezeit erwiesen werden kann, daß

1.) Die Bischöffe auch in wichtigsten Geschäften von den streiteten Theilen zu Schiedrichtern erwählet werden können, und vielfältig erwählet zu werden pflegten. Richtig, und ausser Zweifel gestellet ist es, daß sie

2.) In Sachen der Armen, und Elenden, wie der Wittwen, und Weysen das Richteramt aus eigener Macht vertreten haben. Es wird ferner zugegeben, und aus den ältesten Rechten erwiesen, daß

3.) die geringern Strittsachen, und bürgerlichen Rechtshändel von der bischöff ichen Gerichtbarkeit nicht ausgenommen, sondern solche zu entscheiden

von den weltlichen Mächten selbsten zugegeben worden sey. Wie aus dem heil. Augustinus in Psalm 118. und andern Kirchenvätern Gottofredus zugiebet. Ad L. 1. de Episc. Judicio. Solches ist nebst andern auch deutlich abzunehmen ex LL. 7. & 8. Cod. Justin. tit. de Episc. audientia. Richtig ist, und gestehet es der Straßburger Veremund selbst ein, daß 4) die Bischöffe um keines Verbrechens willen vor das weltliche Gericht gezogen werden dürften nach den Privilegio der Kaiser Constantius, und Constantens de A. C. 355. lege 12. de Episc. & Cler. Dieses erstreckte sich aber nicht auf die mindere Clericos. Veremund 11. Kap. §. 5. Seite 219. nicht ohne Ursache muß ich das Gesetz hier beysetzen:

Manſuetudinis noſtræ lege prohibemus, in judiciis Epiſcopos accuſari: ne dum ad futura ipſorum beneficio impunitas æſtimatur, libera ſit ad arguendos eos animis furialibus copia. Siquid eſt igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potiſſimum Epiſcopos convenit explorari, ut oportuna, atque commoda cunctorum quæſtionibus audientia commodetur. 9. Calend. Oct. 355.

Interpretatio gloſſ.

Specialiter prohibetur, nequis audeat apud judices publicos Epiſcopum accuſare, ſed in Epiſcoporum audientiam perferre non differat, quidquid ſibi pro qualitate negotii putat poſſe competere, ut in Epiſcoporum aliorum judicio, quæ aſſerit contra Epiſcopum, debeant definiri. Veremund

giebt

giebt ganz freygebig zu, daß durch dieß Gesetz die Bischöffe von der weltlichen Bothmäßigkeit befreyet, und derselben Kläger zu der geistlichen Gerichtbarkeit verwiesen worden seyn: da aber zugleich behauptet wird, daß diese Rechtswohlthat der mindern Geistlichkeit nicht zugestanden worden sey; so bleibet nur noch übrig diesen Punkten zu untersuchen. Da wird wohl schwerlich zu helfen seyn; denn, wenn es auf die Macht, und Kräften der untern Geistlichkeit ankömmt; so wird dieser schwächere Theil leichtlich stecken bleiben. Die Bischöffe sind von dem weltlichen Gerichtszwange befreyet, und exemt erkläret worden. Warum nicht auch die mindere Geistlichkeit? weil dorten nur von den Bischöffen die Frage hauptsächlich gewesen. Diese wurden von den boshaften Arianern grausam verleumdet, bey den weltlichen Gerichten verklaget, verurtheilet, und aus ihren Kirchen in das Elend verstossen. Als in Frankreich die Barbarer übel zu hausen, und alles zu verwüsten angefangen hatten, auch der Kaiser Constantius, welcher die Bosheit der Arianer bis dahin unterstützet hatte, wegen der Abneigung des Volkes und der Geistlichkeit, nicht wenig besorget gewesen; so hat er zu Verbesserung dieses Fehlers, und zu Verhütung dergleichen Religionsschänderischen Verfahrens dieses Exemptionsedict verkündigen lassen. Die mindere Geistlichkeit stund unmittelbar unter den Bischöffen, und hatte mit diesen gleiches Schicksal.

Wurden die Bischöffe zu den weltlichen Gerichtsstellen gezogen, so wurde der mindern Geistlichkeit ingleichen nicht geschonet, waren die Bischöffe als

Ober-

Oberhirten von dem weltlichen Gerichtszwange befreyet, so hatte die mindere Geistlichkeit diese Rechtswohlthat um so mehr zu genießen, weil die Wuth der Arianer vorzüglich die Bischöffe, und Kirchenväter verfolgte, Obwohl also der Buchstab des Gesetzes nur von den Bischöffen redet, so wird aus dem Zusammenhange der dortigen Umständen, und aus der Absicht des Gesetzgebers mit bestem Grunde abgenommen, daß diese kaiserl. Verordnung unter dem Name der Bischöffe auch auf die ganze Geistlichkeit vermeynet gewesen sey. Dieses ist kein Traum von mir, sondern die Geschichtskunde erweiset solches. Wer hieran Bedenken trägt, der beliebe Baronium zu lesen ad A. C. 355. n. 74. bis 84. und urtheile: ob ich Recht habe, oder nicht? Die mindere Geistlichkeit hatte ihre Richter an den Bischöffen, da war kein Zweifel, mithin auch kein Exemptions-Gesetz sonderlich nöthig. Aber die arianischen Bischöffe wollten die Katholischen nicht für Richter erkennen, die weltlichen wollten einen Bischoff nicht bey dem andern verklagen, und bey den Bischöffen gegen die Bischöffe Recht suchen. Dieses ist die wahre Lage der Umständen, in welchen dieses Edictalgesetz des Constantius der Welt ist gebohren worden.

Mit der Zeit haben sich andere, und solche Umstände ergeben, daß auch die den Bischöffen nachgeordnete Geistlichkeit durch ein ausdrückliches Verboth von der weltlichen Gerichtbarkeit müsse abgehalten, und an die Bischöffe verwiesen werden. Schon in den ersten Zeiten der katholischen Kaiser hat sich öfters, wie dermalen ergeben, daß, wenn die Kirchendiener wegen unanständigen Aufführen, und

erwie-

erwiesenen Verbrechen von ihren Bischöffen abgestrafet, oder nach Art des Verbrechens wohl gar von den Kirchendiensten ausgeschlossen, und verstossen worden sind, dieselben sich an die weltliche Obrigkeiten gewendet, allda gegen die bischöffliche Verordnungen, und Rechtssprüche Hülfe gesuchet, und Unterstützung gefunden haben; diesem der Kirchenzucht höchst verderblichen Unwesen abzuhelfen fand Honorius der Kaiser sich gemüßiget folgendes Verboth zu machen:

Clericos non nisi apud Episcopos accusari convenit. Igitur si Episcopus, vel Presbyter, Diaconus, & quicunque inferioris loci, christianæ legis Minister, apud Episcopum (siquidem alibi non oportet) a qualibet persona fuerint accusati, sive ille sublimis vir honoris sive ullius alterius dignitatis, qui hoc genus laudabilis intentionis arripiet, noverit docenda probationibus monstranda documentis se debere inferre. Siquis ergo circa hujusmodi personas non probanda detulerit, auctoritate hujus sanctionis intelligat, se jacturæ famæ propriæ subjacere: ut damno pudoris, existimationis dispendio discat sibi alienæ verecundiæ impune insidiari saltem de cetero non licere. Nam sicut Episcopos, Presbyteros, Diaconos, cæterosque, si his objecta comprobari potuerint, maculatos ab Ecclesia venerabili æquum est removeri, ut contempti post hæc, & miseræ humilitatis inclinati despectu, injuriarum non habeant actionem, ita similis videri debet justitiæ, quod appetitæ innocentiæ moderatam deferre jussi-

mus

mus ultionem. Ideoque hujusmodi duntaxat cauſas Epiſcopi, ſub teſtificatione multorum, actis audire debebunt. Dat. 3. id. Decembr. 412. Codice Theodoſ. tit. de *Epiſcopis*, & Cler. lege 41.

Dieſes Geſetz wird von den Gloſſiſten mit Gottofredo alſo ausgeleget: die Biſchöffe, und Geiſtliche ſollen von Niemand anderwärtig, als bey den Biſchöffen verklaget werden. Diejenige, ſo mit Recht ſind verklaget worden, ſollen ihrer Würde entſetzet werden (exauctorandos eſſe) die verleumderiſchen Kläger ſollen hingegen mit Verluſt ihrer Ehre geſtrafet werden. Bey Gelegenheit dieſes, und mehr dergleichen kaiſerlichen Verordnungen bekennen die Ausleger der Geſetze, daß die hohe und niedere Geiſtlichkeit von der weltlichen Gerichtbarkeit befreyet, dem Foro eccleſiaſtico, und Judicio epiſcopali unterworfen, geweſen ſeyn. Erſtlich in allen Gattungen der Geſchäfte, welche die Religion auch nur in etwas betroffen haben. Gratianus, & valens lege 23. Cod. Theodoſ. de Epiſcopis. Zweytens in geringern Verbrechen. *in quibusdam diſſentionibus, & levibus delictis.* ibidem. Drittens in Strittigkeiten, welche Schuld- oder Geldſachen, dann andere dergleichen weltliche Dinge außer dem Bezuge auf die Religion belanget hatten. All dieſes wird zugegeben, und von Gottofredo hier nur die Frage aufgeworfen; wie? Hat Honorius durch dieſes Geſetz gar alle Verbrechen, uud Klagen gegen die Biſchöffe, und gegen die Geiſtlichkeit der biſchöfflichen Gerichtbarkeit, audientiæ Epiſcoporum, vorbehalten wiſſen wollen? Sollte dieſes ſeyn, ſo wäre ſolches eine neue Verordnung,

wel-

welche von den ältern, und selbsten dieses Kaisers abweichete. Da haben wir den Zweifel, und den Widerspruch der Gesetze. Wie ist selber aufzulösen? Wenn man nicht mit Fleiß die Sache verwirren will, so ergiebt sich die Auflösung dieses vermeyntlichē Widerspruches aus dem Innhalte des Gesetze selbsten. Die Verbrechen der höhern, und niedern Geistlichkeit müssen bey den Bischöffen angebracht werden. Diese wurden entweders von mehrern Bischöffen in einer Versammlung, oder von dem obersten Bischoffe der Provinz gerichtlich untersuchet, und die schuldig befundene wurden wegen geringern Fehlern mit canonischen Bußen abgestrafet, oder wegen größern, und ärgerlichen Verbrechen von ihren Kirchendiensten, Aemtern, und Würden entsetzet, aus der Kirche verstossen, und die weitere Bestrafungen den weltlichen Richtern überlassen. concordat. lex 39. tit. eod. Nicht nur das Wesen, sondern auch selbsten das Wort *Degradation* war schon in den ältesten Zeiten bekannt. Wie aus einem Gesetze des Honorii, u. Arcadii de a. Ch. 405. bekañt, welches Sirmondus in append. cod. Theod. n. 2. herausgegeben hat. Der Raum erlaubet mir nicht dessen Innhalt hieher zu setzen. Wenn übrigens dieses Gesetz auch nicht ächt seyn sollte, so wird doch der hieher dienliche Innhalt nicht widersprochē, und durch andern Stellen bestättiget. Valentinus III. hat in Novella de episcopali judicio 12. und Theodosius der jüngere haben allezeit bekennt, daß die Bischöffe, und die Priester kein mit den weltlichen Gesetzen gemeines Forum haben. Wie nun diese kaiserliche Gesetze zweydeutig gemacht, und zum Theil widrig erkläret werden wollen; so wird doch zugegeben,

ben, daß der heilige Ambrosius sich darauf berufen habe, da er año 386. an Valentinianum also schreibet: augustæ memoriæ Pater tuus non solum sermone respondit, sed etiam legibus suis sanxit, in causa fidei, vel *alicujus ecclesiastici ordinis* eum judicare debere, qui nec munere impar sit, nec jure dissimilis: hæc enim verba rescripti sunt; hoc est, *Sacerdotes de Sacerdotibus* voluit judicare. Quin etiam si alias quoque argueretur Episcopus, & *morum esset causa examinanda*, etiam hanc voluit ad episcopale judicium pertinere. Epist. 21. tom. 3. Es ist wahr, daß damals nur über eine Glaubenslehre der Stritt gewesen, allein Ambrosius behauptete, daß die weltlichen Personen nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch über den priesterlichen Stand, und dessen Sitten nach den Gesetzen nicht Richter seyn. De Sacerdotibus Sacerdotes voluit judicare etiam si morum esset examinanda causa. Es wurde zu weitläuftig seyn, alle hieher gehörige alte Gesetze anzuführen. Die beygebrachten geben die ehemalig geistliche Gerichtbarkeit genugsam zu erkeñen, und eine weitere Ausführung wurde allein mehr Raum im Briefe erfodern. Die Anmerkung, die bey allen alten kaiserlichen Verordnungen sich machen läßt, ist diese, daß die weltlichen Gesetzgeber bey Festsetzung der geistlichen Gerichtbarkeit, die Erhaltung guter Kirchenzucht, die Ehrerbiethung gegẽ die Religion, die Würdigkeit der Religionsdiener, die Abwendung der Seelenheils schädlichen Verläumdungẽ, und überhaupt die hieraus entstehẽde Wohlfart der Länder zum Gegẽstande, und Absicht gehabt haben. Wie sollen es also mera Privilegia seyn? Freyburg den 6. Junii.

Vertraute Briefe.

Drey und vierzigster Brief.

An denselben.

Ich erkenne es mit sonderem Danke, daß sie meinen Brief sogleich mit einer Antwort haben beehren wollen. Mir ist auch sehr lieb, daß sie dessen Inhalt zu überdenken sich vorbehalten haben. Solle es nicht ein gutes Zeichen seyn, wenn Männer von großer Einsicht in Schriften etwas finden, so sie einer Ueberlegung würdig achten? Nur soll ich ihnen noch melden, daß sie durch das, was Veremund von Straßburg im 2. Th. 11. K. 9. §. von der Unterwürfigkei der geringern Clerisey, und dem Gesetze der Kaiser Valentiniani, Theodosii, und Arcadii meldet, sich nicht habe wollē irr machen lassen; deñ nicht alles ist allezeit richtig, was sich von Straßburg schreibet. Diesem Herrn Rheinländer ist besser, als vielen andern bekannt, daß die Bischöffe, und die Priesterschaft in Absicht der Befreyungen, und nicht Befreyungen von den weltlichen Gerichtsstellen gleiche Rechte, und gleiche Ausnahmen zu genießen gehabt haben.

Constantius hat im Jahre Christi 355. verbothen, daß kein Bischoff bey den weltlichen Richtern solle klagbar belanget werden, wie es Veremund selbsten gestehet. Lege 12. Cod. Theod.

Honorius hat im Jahre Christi 412. in gleicher Gestalt verbothen, daß die Clerici bey keinem weltlichen Gerichte, und nirgends, als bey den Bischöffen sollen geklaget werden. Lege. 41. ejusdem Cod. de Episcopis, & Clericis. Daß dieses letztere Exemptionsgesetz des Honorii sowohl von den Bischöffen, als von der geringern Clerisey zu verstehen, und auszulegen sey, bekennen die Commentaristen mit Gottofredo in den Anmerkungen, welches auch das Gesetz selbst dem Buchstaben nach besaget. In dem ersten Gesetze des Constantii wird ebenfalls sowohl der Priesterschaft, und Clerisey, als auch den Bischöffen die nämliche Exemptionsfreyheit bestättiget, und zuerkennet. Gottofred widerspricht dieses nicht; sondern stellet die nämliche Frage, die er bey dem Lege 41. des Honorii hinnach zu stellen pflegte: Ob dann die Bischöffe nicht nur in geringern Verbrechen, in Caulis Religionis, & morum; sondern überhaupts auch in den schwersten Staatsverbrechen von der weltlichen Gerichtbarkeit durch dieses Gesetz ausgenommen, und befreyet worden seyn? Der von Beremund angeführte Gottofredus ist es, der nebst Baronio die Bewegursachen, und Urkunden beybringet, nach welchen Constantius der Kaiser dieses Edict nicht auf die Bischöffe allein einzuschränken gedenket habe, worauf ich mich Kürze halber hiemit berufe. Die geistliche Gerichtsordnung, welche bemeldter Gottofred bey beyden diesen Stellen zu behaupten suchet, waren diese: So oft ein Kirchendiener von höherm oder niederm Stande, und Würde sich sträflich, und anstößig aufführte; so müßte er

von

von geist, und weltlichen Klägern hierüber bey den bischöfflichen Gerichtsstellen, und nirgendswo anders belanget werden. Die leichtern Verbrechen wurden durch die geistlichen Obrigkeiten selbsten nach den Canonischen Rechten abgestrafet. Wenn aber einige aus den Kirchenvorstehern, aus der obern, oder niedern Geistlichkeit über schwere Laster, und anstößige Verbrechen geklaget, und überwiesen worden sind; so wurde sie durch das bischöffliche Gericht, oder Synodalconvent ihrer Würde entsetzet, von der Kirche ausgeschlossen, und den weltlichen Gerichtern überlassen. Dieses ist das ächte Bild der alten Kirche, und geistlichen Gerichtsordnung. Ex. L. 1. Cod. Theod. 12. 39. 41. und mehr anderer, womit die damaligē Concilia, und Kirchenväter übereinskommen. Die christlichen Kaiser sahen es als eine unbillige Sache an, daß die Diener des Allerhöchsten, und die Vorsteher des christlichen Gesetzes zu den weltlichen Gerichtsstellen sollen gezogen, und allda gerichtet werden, ausser sie waren schon ehevor von der Kirche ausgeschlossen, und in die Welt zurück verwiesen gewesē. So viel habe ich, mein hochwerthester Veremund! annoch nachtragen, und besser erläutern sollen. Sie urtheilen von der Sache nach Belieben. Ich habe mir vorgenommen in diesem zweyten Briefe ihnen meine Gedanken zu eröffnen.

Von der geistlichen Immunität in Personalibus.

Die Bewegursachen, aus welchen die christlich denkenden Kaiser die Geistlichkeit von den persönlichen

chen Diensten des Staats frey gesprochen haben, waren, damit erstlich die Kirchen und Religionsdiener durch weltliche Dienste in ihren geistlichẽ Amtsverrichtungen nicht gestöret, und verhinderet wurden; wie schon aus mehrern Gesetzen erwiesen worden ist. Zweytens, weil die weltlichen Dienstleistungen dem ehrwürdigen Stande, und dem Berufe der Geistlichkeit unanständig, und schimpflich waren geachtet worden. Dann weil drittens diese Befreyungen für eine Gott dem Herrn schuldige Ehrbezeugung, und angenehmes Opfer der Dankbarkeit sind betrachtet worden; wodurch viertens die Wohlfahrt der Länder beförderet, und der Segen Gottes verdienet wurde. Dieses haben alle großen Kaiser selbst bezeuget, und Constantius der ehemals arianisch gesinnte Kaiser hat es durch ein öffentliches Bekänntniß vor seinem Ende bekräftiget. Die römische Republick zählte dreyerley Gattungen der Einwohner, erstlich die Grafen, die Hof- Kriegs- und Landbeamten, zweytens die Freygebohrne, und drittens die gemeinẽ Unterthanen, Knechte, und Leibeigne. Nach Unterscheid des Stands war ein jeder Theil zu unterschiedlichen Dienstbarkeiten verbunden, oder davon befreyet.

Wenn man die dahin einschlagenden Gesetze recht verstehen will; so müssen nothwendig jene Dienste zum Voraus bestimmet werden, welche unter jede Gattung sind gerechnet worden. Zu der ersten Gattung gehören die verächtlichẽ Dienste munera sordida. Zu der zweyten die obrigkeitlichen Aemter, Vormundschaften, Einnahme der Steuren, und Collecten, wie auch die Bau- und Aufseh-

ämter

ämter über die Festungen, Stadtgebäude, Brücken, und Wege, Officia publica genannt. Zu der dritten können gerechnet werden, die Beherbergung der Soldaten, die Hof- Frohn- und Dienstfuhren, welche Metatus, und Angaria genennet wurden, die Vorspan, die Post und Zugpferde, oder Wägen zu den Heerszügen, welche man Parangarien nennete. Viertens kommen die außerordentlichen und zufälligen Dienste, worunter die außerordentlichen Fuhren, Pferd- und Soldatenlieferungen gerechnet werden. Ex titulis de extraordinariis, sive sordidis muneribus, de equorum Collatione, & Præbitione tyronum, lib. Cod. Theod. 11. tit. 16. 17. & 18. die munera extraordinaria, & sordida wurden bereits miteinander vermischet. Welche Dienste zu den muneribus sordidis gehören, kommen Thomasinus P. 3. lib. 1. cap. 15. n. 5. und Gottofredus in leg. 15. de muneribus extra Ordinariis, & sordidis nicht überein. Nach den Anmerkungen dieses Letztern gehören unter diese. 1) Das Getreidmahlen, 2) das Mehl abbacken, 3) Die Besorgung der Bäckereyen, 4) Die Vorspann- Post- und Zugpferde, Paravereden, und Parangarien, 5) die Frohn- und Handwerksdienste, 6) die Brennung des Kalks, 7) die Lieferungen der Wägen, und Fuhrzeuges, 8) die Beyträge von Brettern, und Brennholzes, 9) Kohlen brennen, und die hiezu nöthige Dienstleistung, 10 & 11) die Besorgung, und Nachsicht über die gemeine Landgsgebäude, 12) die Obsorge über Brücken, Stege, und Wege, 13) die Einsammlung der Gelder vor Soldatenwerbungen

gen nach Verhalt der dortmaligen Ueblichkeit, 14) die Beybring und Austheilung der Kösten vor Gesandte, Bothen, und dergleichen Amtspersonen. Die übrigen Dienstgattungen sind schon bey jeder Rubrick der Eintheilung angezeiget, und bestimmet worden. Nun müssen wir sehen, von welchen aus diesen beschriebnen Reichs- oder Landsdiensten die Geistlichkeit sey frey gelassen, und welche zu leisten sie sey angehalten worden?

Beremund der Straßburger giebt zu, daß die Geistlichkeit nicht gezwungen werden könnte ein obrigkeitliches Amt, eine Vormundschaft, oder die Einnahmen der Steuren, und Collecten zu besorgen. II. K. 2. §. und dieses giebt er mit Recht zu, denn diese Befreyung hat gleich Constantinus in Jahren. 312. 313. & 319. ohne alle Einschränkung zugestanden, welches in LL. 9. II. 21. und so weiter wiederholet wird; vermög welchen sie von allen Hofämtern, und bürgerlichen Amtsverwaltungen frey erkläret wurden. Beremund §. 3. hierinnen bestund noch lang nicht die ganze Immunität der Clerisey zu Zeiten des Constantins, und der andern christlichen Kaiser nach dem theodosianischen Codex. Der mehr belobte Gottofredus bezeiget ad L. 8. de Episcopis, daß die Bischöffe, und die übrige Geistlichkeit schon in den ersten Gesetzen des Constantins von allen persönlichen Dienstleistungen frey gemachet worden seyn; er setzet aber bey, daß es dabey nicht geblieben, sondern daß hierauf noch mehrere Freyheiten erfolget seyn.

Es ist schon gemeldet worden, und wird unten von der Freyheit der geistlichen Güter weiters vorkom-

kommen, daß, wie die kaiserlichen Kron, also auch die Kirchengüter mehrsten Theils durch Dienstleute, Lehenträger, oder Beständner seyn bemayret, und versehen worden. Die Geistlichkeit hat auch ihre eigne Patrimonialgüter auf diese Art durch Knechte, Bestandsmänner, und Colonos, oder mancipia bauen, und bemayren lassen. Nicht weniger ist bekannt, daß die morgenländischen Geistlichen, besonders die mindern Kirchendiener vielfältig sind verheurathet, und mit Kindern gesegnet gewesen. Die Geistlichkeit war frey von Aufnahme, und Einquartirung der Soldaten Lege 8. de Episcopis Constantius a. C. 343. Ihre Knechte, leibeigne, Diener, und die Beständner ihrer Güter waren ebenfalls befreiet von den außerordentlichen, und verächtlichen Diensten nach der obigen Eintheilung, und Beschreibung lege cit. 8. & 10. Diese Gattung der Freyheit wurde so gar auf die mindesten Kirchendiener, Wächter, und auf Beschützer der heiligen Oerter erweitert. LL. 24. & 26. de Episcopis Gottofredus in den Anmerkungen ad Leg. 8.

In den Gesetzen des Codicis Theod. wurden zu der Geistlichkeit gerechnet die Bischöffe, die Priester, und die Diaconi: hingegen die Lectores, die Hypodiaconi, Exorcistæ, Ostiarii, Custodes wurden von den ersten drey Gattungen ausdrücklich unterschieden, und bald mit diesen ihren Amtsnämen besonders genennet, theils aber unter der gemeinen Benennung der Kirchendiener (Ecclesiarum ministri, & servientes) verstanden. Nicht nur die Bischöffe, und Priester samt den

Diaconis, sondern alle diese Gattungen der mindern, und mindesten (wie Gottofredus behauptet) Kirchendiener, Kuster, Wächter, Leser, Sänger, Thürhüter, waren zu Kriegs- und Friedenszeitens befreyet von allen weltlichen Aemtern, und Bedienstungen, von Quartiren, von Scharwerken, von allen Frohn- und Fuhrdiensten, von Wachten, und Bothenzechen, von Vorspahnen, und Wegmachen, von allen außerordentlichen Lieferungen, Steuren, Beyträgen, und Kriegskösten, kurz von allen Arten der Dienstbarkeiten, und außerordentlichen Anklagen. Wenn sie auch schon Patrimonialgüter, Besitzungen, und Höfe inngehabt, und dieselbe durch ihre Dienstleute, und Beständner haben bemayren, und verwalten lassen. Alle diese Befreyungen sind gleich von Constantino, und den nachfolgenden Kaisern in so vielen Gesetzen erkennet, festgesetzet, und bestättiget worden, daß zu weitläuftig seyn wurde, alle dieselbe nur anzuführen. Den mindern Kirchendienern, Wächtern, und Verwahrern der heiligen Oerter sind selbe von Valente, Gratiano, 377. & 381. in LL. 24. & 26. namentlich zuerkennet worden. Als von Seiten der Ketzer die Kirchendiener besonders die minderen der zweyten Gattung in ihren gesetzmäßigen Freyheiten bekränket werden wollten; so hat der Kaiser Honorius im Jahre 412. dieselbe nicht nur von neuem bestättiget, sondern auch die Gränzen beschrieben, innerhalb welchen selbe bestehen, und gestattet werden sollten. Lege 40. de Episcopis. Diese Freyheitsrechte sind nebst den Kirchendienern auch,

und

und zwar erstlich den Beständnern der kaiserlichen Herrschafsgüter, dann zweytens allen Hof- und Kriegsbeamten, und drittens den griechischen, und lateinischen Lehrmeistern der Rhetorick, der Gramatick, der Arzneykunst, und der Rechtsgelehrtheit wie auch den Advocaten ertheilet, und bestättiget worden vom Kaiser Gratiano Lege 15. Lib. 11. tit. 16. de extra Ordinariis & Sordidis a. Ch. 332. Diese nämlichen Freyheiten sind auch den Diaconissinnen, den Gott verlobten Jungfrauen, und Wittfrauen zugestanden worden Lege 27. de Episcopis, & LL. 4. & 6. tit. de censu lib. 5. Cod. Theod.

Es könnte einem billig fremd scheinen, warum durch so viele, und so oft wiederholte Gesetze den Bestandsinnhabern der kaiserlichen Patrimonial- und Krongüter, den hohen Kriegs- und Staatsbeamten, wie auch den übrigen Dienern des gemeinen Wesens, die Exemption von allen persönlichen Diensten habe bestättiget werden müssen? Zu besserer Erleuterung ist zu merken, daß die kaiserlichen Häuser Patrimonial- und Familiengüter besessen, dann nebst diesen auch die Benulzungen aus den kaiserlichen Kron- und Herrschaftsgütern zu ziehen gehabt haben. Die Feldherren, und andere Kriegsbeamte, die Statthalter, Landrichter, Rathsglieder, und andere Reichsbedienten hatten neben ihren Besoldungen vielfältig auch eigenthumliche Güter, Patrimonialbesitzungen ingehabt. Diese sowohl kaiserliche Kron- als eigene Haus- und Familiengüter sind theils Bestandsweise, und theils zu Erbstifts-

leben gegen jährliche Getreid- und Geldverreichungen verstiftet, und zu Emphyteusis gegeben worden, wie in tit. 3. lib. 10. de locatione fundorum, & ne jure Emphyteusis Cod. Theod. zu ersehen ist. Die Bestandsmänner wurden insgemein Coloni, und die Erblehenträger Emphyteutæ, oder possessores Emphyteutici rei perpetuæ genennet. Die Erblehenträger, und Kammerbauren, wie auch je zu Zeiten die Bestandsinnhaber, oder Pachter dergleichen Grundstücke, und Höfen wollten bey unterschiedlichen Gelegenheiten zu den persönlichen Diensten, obrigkeitlichen Aemtern, und außerordentlichen Beschwerden gezwungen, und den andern Reichsunterthanen gleich gehalten werden; weil aber die Person des Kaisers, und die Reichsbeamte, als Eigenthumsherren solcher Grundstücke beständig dem gemeinen Wesen dienten; so hielten die Gesetzgeber vor billig, daß auch die Conductores, und Lehenträger ihrer Güter von allen Gattungen der persönlichen Dienstbarkeiten ausgenommen, und gelassen werden sollten. Diese Freyheiten wurden aus einem dreyfachen Beweggrunde ertheilet, erstlich in Ansicht der höchsten, und hohen Würde, in welchen die Eigenthümer dieser Güter stunden. Propter maximarum Culmina dignitatum. Lege 15. de exraord. muneribus. Zweytens wegen den beständigen Diensten, so die Kaiser, und die Reichsbeamte dem gemeinen Wesen leisteten. Denn drittens damit die Pachter, und Leheninnhaber wegen dieses

sen Dienstfreyheiten größere Bestandsgelder, und mehrere Getreiddienste verreichen, und jährlich eindienen könnten. Ut ex diversis legibus patet. Die Befreyungen der kaiserlichen Kron- und Kammergütern werden ebenfalls, wie die Freyheiten der Kirchengüter, privilegia genennet. Da also die Kaiser so oft, und in so vielen Gesetzen ihr eignes Patrimonium, ihre Kammergüter, und die Grundstücke der Reichsbeamten von den gemeinen Bürden, und Diensten ausgenommen, und frey erkläret haben; so ist solches von derselben Bestandsmännern, und Lehenträgern zu verstehen, weil diese bey Kriegen, und Heerszügen, wie auch bey andern gemeinen Nothfällen, gleich andern, zu den gemeinen Bürden, und Dienstbarkeiten angehalten werden wollten. Gleichwie aber solches die gesetzgebenden Mächte aus angemerkten Ursachen nicht gestattet haben; so sind auch durch die nämliche Gesetze die Kirchengüter, und Patrimonia Ecclesiarum, oder vielmehr die Bestandsinnhaber, und Lehenträger aus gleichen Grundursachen Dienstfrey gelassen, und erkläret worden. LL. 15. 21. 22. tit. de extraordinariis, & Sordidis muneribus. Privilegia Venerabilis Ecclesiæ imminui non patimur, ita ut nihil extraordinarii muneris, vel Sordidæ functionis agnoscant. Quidquid igitur præceptis Veteribus *Reverentia Religionis* obtinuit, mutilari etiam pœnæ interminatione prohibemus, ita ut hi quoque, qui Ecclesiæ obtemperat, his, quibus cautum est, beneficiis

ficiis perfruantur. Arcadius, & Honorius a. Ch. 397. lege alleg. 22.

Wertheſter Veremund! werden ſie doch nicht ungeduldig, da ich ihnen ſo vieles aus den älteſten Geſetzen der römiſchen Kaiſer in Anſicht der Kirchenfreyheiten vorſchwetze. Glauben ſie mir, bey dieſen iſt der erſte Grund der geiſtlichen Immunität zu ſuchen, und herzuleiten; denn zu den Zeiten des Juſtiniani, und der ſpätern orientaliſchen Kaiſer iſt es in Kirchenſachen auf mehrern Seiten unordentlich zugegangen; Tribonianus hat nach Zeugniß Gottofredi über tauſend Geſetze der erſtern Kaiſer, theils ausgelaſſen, theils geſtimmelt, und theils untreu in Codic. Juſtin. übertragen. Deßwegen haben die franzöſiſchen Könige in ihren Capitularibus bey all möglichen Gelegenheiten das Geſetzbuch des Theodoſii zur Vorſchrift genommen. In vielen Stellen werden die Capitularia der franzöſiſchen Könige durch die Geſetze des theodoſianiſchen Codicis, und im Gegentheile erläuteret.

Nun auf dieſe zu kommen, ſo hat Childericus König der Franzoſen Anno 744. nebſt andern aus göttlicher Macht verbothen die Knechte der Kirche, der Biſchöffe, und der Geiſtlichen mit Frohndienſten zu beſchweren. Das Capitulare lautet alſo: Eccleſiarum Servos, vel Epiſcoporum, vel Clericorum a judicibus, vel Actoribus publicis in *diverſis Angariis* fatigare auctoritate divina prohibemus; ſiquis vero judicum vel Actorum Clericum, vel Servum Clericalem Eccleſiæ *in publicis, vel in privatis*

tis negotiis voluerit occupare, ab Ecclesia, cui impedimentum facit, efficiatur extraneus cap. 7. Dieses Vorboth ist von Carolo Magno nicht nur erneueret, sondern auch besser, und mit bündigern Worten gegeben worden Lib. 7, Cap. 290. & Cap. 468. Der fromme König, und römische Kaiser Ludwig hat Anno 816. die Dienstfreyheiten in Ansicht der Höfen, der Häuser, der Gärten, der Zehenden, und Einkünften von Opfergefällen bestättiget Cap. 10. vid. Lib. 1. Cap. 85. Conc. Troslein. Cap. 6. Harduin Tom. 6. pag. 520. ad Annum 909.

Noch eine Menge Verordnungen, durch welche die Güter der Kirche und der Geistlichkeit samt ihren Bestandsinnhabern, und Knechten von allen persönlichen Diensten, und Gemeindsbürden sind ausgenommen, und befreyet worden, können aus den ältern Gesetzbüchern, aus den Sammlungen der Conciliorum, aus Baronio, und andern Geschichtsurkunden beygebracht werden. Das Papier zu ersparen habe nur die kürzere Stellen hieher setzen wollen.

Sowohl die niedere als höhere Geistlichkeit, wie auch ihre Dienstleute, und Lehenträger sind von allen Gattungen der persönlichen Dienstbarkeiten, und Landsbürden bey den christlichen Kaisern allezeit frey gelassen, und erkläret worden. Die Allgemeinheit dieser Dienstfreyheit wird durch die seltene, und einzige Ausnahme bekräftiget. Bey besondern Nothfällen, und außerordentlichen Heerszügen haben die Beständner, und Lehenträger der geistlichen Güter, nur ein,

und das anderemal die Straßen, und Wege müssen ausbessern helfen. Weil solches die ausserordentliche Nothwendigkeit damals erfoderet hatte, wo auch die Pachter der kaiserlichen Kron- und Kammergüter zu den nämlichen Diensten sind angehalten worden. Wird nicht durch diese geringe, und auf namentliche Fälle beschränkte Ausnahme die sonst allgemeine Regel befestiget? Diese Dienstleistung ist nur bey einem, und dem andern Falle durch besondere Aufträge angeschaffet, und bey allen übrigen hingegen nicht gestattet worden. Wer es auf mein Wort nicht glaubet, der hat die Erlaubniß diese Gesetze in Codice Theodos. selbst nachzuschlagen; sie sind gewiß da anzutreffen.

Veremund der Straßburger leget selbsten das Bekenntniß ab, daß die Geistlichkeit von gewissen Personaldiensten sey ausgenommen, und aus der Ursache sey ausgenommen worden, damit dieselben durch keine sacrilegische Hindernisse von ihren göttlichen Amtsverrichtungen abgehalten, oder darinnen gestöret wurden. Diese nämliche Grundursache betrifft ja eine Gattung der persönlichen Diensten, wie die andere. Sollte die Zumuthung einer Vormundschaft ein Sacrilegium heißen, warum nicht vielmehr die Forderungen geringern oder andern Diensten? Die Ehrerbiethigkeit gegen die Religion war der zweyte Grund dieser persönlichen Freyheiten, quidquid Reverentia Religionis ex Veteribus præceptis obtinuit, sagte Honorius. Der dritte Grund war, weil alle große Kaiser

fer das Glück ihrer herrlichen Unternehmungen, und die Wohlfahrt ihrer Staaten der Verehrung Gottes in seinen Gütern, und Dienern zuzuschreiben pflegten; und dieses aus dem Lichte der gesundesten Vernunft. Alle diese Beweggründe sind allgemein, und beschränken sich auf keine Weise nur auf besondere Theile der bürgerlichen Bürden.

Will man diese alte Dienstfreyheiten auf die Umstände der itzigen Zeiten verwenden; so sind nach dieser Gesetzordnung von allen Frohndiensten, Scharwerken, und persönlichen Dienstbarkeiten befreyet: Erstlich die hohe und Niedere Geistlichkeit. Zweytens die Mößner, die Glöckner, und andere Kirchendiener. Drittens die Beständner der Vicedoms, und Kirchengüter; und viertens so gar die Grundunterthanen (nach dem bayrischen Landrechte Grundholden genannt) der Kirche, und geistlichen Gütern, wenn auch diese Güter schon mit dem Erb- und Kaufrechte sind verliehen, und verstiftet worden. Die Emphyteuti Possessores rei perpetuæ, und die Conductores fundorum Ecclesiasticorum immunes erant, & exempti a muneribus personalibus, so las ich in den Gesetzen der Kaiser, von welchen der Codex Theodosianus angefüllet ist. Nach dieser Freyheitsordnung haben auch die französischen Könige, und nachmals römischen Kaiser die geistlichen Immunitätsrechte nicht erst eingeführet, sondern nur bestättiget.

Veremund der Straßburger hat nach meiner Einsicht zu wenig gesagt, da er §. 3. Kap. 11. hat Th. 2. geschrieben; hierinnen bestunden nun die Freyheiten, und die ganze Immunität der Cleriseyzu Zeiten des Constantins des Großen; denn dieser hat die Geistlichkeit von allen den Diensten, und Aemtern befreyet, deren Bürde den Religionsdiensten hinderlich, und der Gott schuldigen Ehrerbiethigkeit nachtheilig seyn könnte. Die nachfolgenden Kaiser haben dessen Exemtionsgesetze nur erneueret, und alle Theile derselben namentlich bestimmet, oder besser erkläret. Da haben sie, mein werthester Veremund! die ungefärbte Meynung, so ich von dieser Immunitätsgattung in meinem Herzen trage. Was halten sie davon?

Freyburg, den 14. Junii. 1771.

Vier und vierzigster Brief.

An eben denselben.

Mir ist es schon genug, daß sie die Schriftstellen, und Urkunden, so ich zur Rechtfertigung der geistlichen Freyheiten angeführet habe, nicht widersprechen, und nur glauben wollen, daß dieselben da und dort anders, als geschehen, ausgelegt werden können. Sie haben recht, ich muß es selbst gestehen, daß, wer den Codicem Theodosianum nicht selbsten durchlieset, und den ganzen Zusammenhang der Gesetze nicht fleißig erforschet, leichtlich auf ungleiche Ausdeutungen verfallen könne. Dieses Gesetzbuch ist in den Schulen unserer Zeiten ziemlich fremd, und die wenigen Gesetze, so in dem Codice Iustiniani einen Platz erhaltet haben, sind schier durchgehends verunstaltet worden. Wäre es mein Vorhaben gewesen eine ausführliche Abhandlung von der geistlichen Immunität zu schreiben! so wurde es die Gründlichkeit erfodert haben, alle Gesetze, so zum Beweise der Absicht dienlich erachtet wurden, in dem ganzen Innhalte vorzulegen. Sollte aber dieses nicht vielmehr eine Arbeit für einen Rechtsgelehrten, als für einen ausgedienten Pfarrer ausmachen, der kaum mehr recht lateinisch verstehet? Auf die Bedenken, so sie in ihren Antwortschreiben über unterschiedliche Stellen beygebracht haben, werde ich mit Gelegenheit die Erläuterung geben. Mit ihrer Erlaubniß liefere ich ihnen da einen weitern Brief von der

Immunität der geistlichen Güter.

Dieser Theil der Kirchenfreyheiten ist deßwegen durch zu arbeiten, als die übrigen, weil die neuere Geschichtschreiber viele Dinge der alten Reichsabgaben vermischet haben, die wegen ganz besonderem Verhalte von einander hätten sollen unterschieden werden; es ist nicht wider die gesätzmäßige Wahrheit gehandelt, wenn ich zum voraus setze, daß die Güter der Kirche und der Geistlichkeit vor allen außerordentlichen Auflagen, Schatzungen, Abgaben, und Reichsbeyträgen unstrittig ausgenommen, und befreyet gewesen seyn. Diese Wahrheit ist in so vielen Gesetzen des theodosianischen Codicis gegründet, und festgesetzet, daß es beschwerlich fallen mußte die Menge derselben hieher zu setzen. Die Frage beschränket sich also allein auf die tributa ordinaria, seu præstationes canonicas. In wem sind aber diese bestanden? die kaiserlichen, und Reichseinkünften wurden schon damals in zweyerley Gattungen eingetheilet, jede Gattung besonders berechnet, und in ihre eigne Schatzkammer eingelieferet. Zu der ersten Gattung gehörten die Früchten, und Einkünften aus den eignen Haus- und Herrschaftsgütern, die Zölle, und Mauten, die fiscalischē Strafen, das Vermögen, und die Habschaften der Landverweser, und andere dergleichen Kroneinkünften. Diese wurden in das besondere ærarium Principis gelieferet, und nach Willkuhr verwendet; und kommen mit den heutigen Schatullengeldern überein. Diese Art der Abgaben sind größten Theils unter die außerordentlichen gerechnet worden, weil dieselben außer dem Theile von den besondern Krongütern zu den persönlichen Beiegun-

gungen gehörten, wie in der Fortsetzung vorkommen wird.

Die Frage betrifft dieß Orts hauptsächlich die ordentlichen Reichsabgaben, welche zu Bestreitung der gemeinen Reichskösten, und der gewöhnlichen Landschaftsverwaltungen verwendet, und deßwegen der gemeinen Schatzkammer eingelieferet werden müßten. Diese wurden theils aus den Früchten der liegenden Güter eingedienet, und theils aus den Gewerb- und Handelschaften geleistet. Die erstern wurde insgemein pensiones canonicæ, & ordinariæ, und die zweyte collationes lustrales genennet. Die liegenden Güter bestunden entweder in fruchtbaren Getreidäckern, oder in Grasfeldern zur Viehzucht. Von jenem mußte jährlich ein gewisses Getreid auf die kaiserlichen Kornkästen, welche in allen Provinzen zum Nutzen des gemeinen Wesens errichtet waren, und von diesen Vieh, oder Fleisch zu den vorgeschriebenen Stellen gelieferet werden. Gottofred in der Vorrede ad lib. 11. tit. 1. de annona, & tributis. Je zu Zeiten wurde gestattet, daß diese Ausgabe der Naturalien in Geld vergütet werden dürfte. Von dieser Gattung des canonischen Tributs ist endlich die Frage: ob die liegenden Güter der Kirche, und der Geistlichkeit frey gewesen seyn?

Auf die Frage mit Grund zu antworten habe dienlich zu seyn erachtet, eine merkwürdige Stelle aus des heiligen Kirchenlehrers Ambrosii Rede zu dem Volke, so er am Palmsonntage a. Ch. 386. gegen das widerrechtliche Zumuthen des Kaisers Valentiniani, Justina, die kaiserliche Mutter, und Auxentium arianischen Bischoff gehalten, voranzusetzen. Si tributum petit

tit (Cæsar) non negamus. *Agri Ecclesiæ solvunt tributum.* Si agros desiderat Imperator, potestatem habet vindicandorum, nemo nostrum intervenit. Potest pauperibus collatio populi redundare, non faciant de agris invidiam, tollant eos, si libitum est Imperatori. *Non dono, sed non nego,* & sic deinceps plura.

Sermone contra Auxentium de Basilicis tradendis tom. mihi tertio inter Epist. 21. & 22. Diese Bekentniß des mayländischen Bischoffs wird von den Misgönnern der Kirchenfreyheiten bey allen Gelegenheiten, wie ein Panzer, vor die Brust gespannet, und was noch mehr zu bewundern ist, so haben die französischē Freymaurer dieser Stelle des heiligen Ambrosii folgende Anmerkung beygesetzet: non mirum, si affirmetur ab Ambrosio Ecclesiæ agros vectigales esse, ac tributum pendere Imperatoribus, existant siquidem in codice theod. leges a *Constantino*, ejusque successoribus promulgatæ, puta lex 1. de *annona & tributis*, atque aliæ tit. de Episc. & Clericis, quibus Ecclesiæ possessiones vectigalibus subijciuntur. Quod vero ad Clericos certum est eorum facultates tributo obnoxias fuisse, & *plerumque* etiam personas muneribus publicis, ut dicit Ambrosius contra Symmachum. Wer hätte soviel Unwahrheiten von diesen Leuten in einer Thatsstelle erwarten sollen? Allein! der Nationalgeist, und die Herrengunst haben schon vile Misgeburten zur Welt gebracht.

Weil dann lex 1. de annona, & tributis zum Beweise der maurianischen Anmerkung namentlich angeführet wird; so muß ich solches zu Steur der

Wahr-

Wahrheit wörtlich hieher ſetzen: Præter *privatas res noſtras, & Eccleſias catholicas*, & domum clariſſimæ memoriæ Euſebii ex conſule, & ex magiſtro equitum, & peditum, & Arſacis Regis Armenorum nemo ex noſtra juſſione præcipuis emolumentis familiaris juvetur ſubſtantiæ. Datianus enim v. c. patricius, qui hanc olim gratiam fuerat conſecutus, aufferri id cum tanta inſtantia depopoſcit, cum quanta alii poſcere conſueverunt; ideoque omnes penſitare debebunt, quæ manu noſtra delegationibus adſcribuntur, nihil amplius exigendi. Nam ſi qui Vicarius, aut Rector Provinciæ aliquid jam cuiquam crediderit remittendum, quod aliis remiſerit, de propriis dare facultatibus compelletur. Datum 15. Calend. Julii Conſtantino a 4. & Licinio 4. Coſſ. a. Ch. 315.

Die kaiſerlichen Haus- und Krongüter ſind von den Tributis, und Vectigalibus zu erſt ausgenommen, alsdann die katholiſchen Kirchen, denn auch das Haus des damals ſchon verſtorbenē Burgermeiſters Euſebii, wie auch das Haus des armeniſchen Königs Arſacis, der ein getreueſter Freund, und Vaſall der Römer geweſen. Wie nun der berühmte Doctor Jakob Gottofred viele Zeiten auf die Commentaria über den Codex theod. verwendet, und bey allen Gelegenheiten die geiſtlichen Immunitätsgeſetze zu Gunſten des weltlichen Steurrechts auszudeuten ſich bemühet; ſo hatte ihm dennoch nicht getraumet, dieſes des Conſtantini Geſetz nicht von einer gänzlichen Freyheit in Abſicht ſowohl der Kirche, als der kaiſerlichē Herrſchaftsgütern auszulegen, und zu ver-

ſtehen. Secundo excipit Imperator, ſcribit commentator iſte, hac lege Eccleſias catholicas, *quod quidem religioſum hujus Principis inſtitutum fuit.* Poſtea enim, quam ſatis divitiarum in Eccleſiam congeſtum ſecuti Principes credidérunt, Eccleſiæ quoque tributis obnoxiæ factæ ſunt, Conſtantii eam in rem lex 15. & Honorii lex 40. infra de Epiſc. & Clericis. de qua eſt & ſolemnis Ambroſii locus in oratione de Baſilicis non tradendis. Agri Eccleſiæ ſolvunt tributum. Hæc Gottofredus. Wenn man Lugen will, muß man mit der Wahrheit bekannt ſeyn. Eben ſo entfernet von der Wahrheit iſt es, daß von einem chriſtlichen, und rechtgläubigen Kaiſer, deren Geſetze in dem Theodoſianiſchen Codex vorkommen, die geiſtlichen Perſonen den gemeinen Aemtern, oder Dienſtbarkeiten wären unterworfen worden. Mit was Grund ſchreibt alſo der Maurianer: *plerumque* etiam perſonas eccleſiaſticas muneribus publicis obnoxias fuiſſe juxta Ambroſium.

Wir wollē doch weiter ſehen; ſo viel iſt einmal gewiß, und richtig, daß Conſtantinus der erſte chriſtliche Kaiſer weder von den Grundſtücken der Kirche weder von den Perſonen der Geiſtlichkeit eine Gattung der weltlichen Dienſten, oder Steuren verlangt habe. Die Freyheiten ſo dieſer Kaiſer in den erſten Jahren ſeiner Regierung den Biſchöffen, und Prieſtern ertheilet gehabt, hat er lege 7. a Ch. 330. namentlich auch auf bloße Kirchendiener, und leibeigne Knechte nudum in Eccleſia miniſterium exhibentes, ſich zu erſtrecken erkläret, weil die von den Ketzern vor den erſtern darinnen geſtörret wurden.

Conſtan-

Constantinus des Constantini Sohn hat lege 8. a. Ch. 343. die von seinem Vater, und Vorfahrer ertheilte Freyheite ohne Ausnahme, oder Einschränkung bekräftiget, und dahin weiters erkläret, daß die Clerici, mithin die mindern Kirchendiener bey ihren Gewerb- und Handelschaften, so sie zu ihrem Unterhalte treiben wollte, vollkommene Freyheit von Abgaben genießen sollen a. D. 353. ist von Constantio diese Immunität durch folgendes Gesetz weiters erkläret worden: ut Ecclesiarum cœtus concursu populorum ingentium frequentetur, Clericis, & juvenibus præbeatur immunitas: repellatur ab his exactio munerum sordidorum: negotiationum dispendiis minime obligentur. Cum certum sit, quæstus, quos ex tabernaculis, atque ergasteriis colligunt, pauperibus profuturos: ab hominibus etiam eorum, qui mercimoniis student, cuncta dispendia esse sancimus, parangariorum quoque parili modo cesset exactio. Quod conjugibus, & liberis eorum, & ministeriis, maribus & fœminis pariter indulgemus. 8. Calen. Junii Constantio, & constante Consul. Baronius idem refert ad a. 343. n. 33.

Wir kommen endlich zu dem widrigen Gesetze, nämlich zu dem 15. tit. de Episc. & Clericis, welches Constantius a. C. 366. nach dem Concilio arimense zum Abbruche der geistlichen Freyheiten herausgegeben, und von Baronio ad an. 359. n. 56. beygebracht wird. Als in dieser Versammlung der Bischöffe, welche der arianischen Ketzerey, Wenige ausgenommen, zugethan waren, und von Constantio unterstützet wurden, die nicänische Glaubens-

Lehren nicht angenommen, und von den katholischen Bischöffen die Gemeinschaft aufgehoben worden war, maßen diese sich nacher Katholica begeben hatten, so hat Constantius zum Beweise seiner Ungnade den Katholischen die Freyheiten, so sie von Constantino seinem Vater erhalten haben, nur zum Theile abgenommen, oder eingeschränket, und selbe zur Leistung der gemeinen Reichs- und Landschaftsabgaben aus ihren liegendē Gütern verbunden, lege 15. Cod. theod. de Episc. & Clericis. Ich wünschete, daß es der Raum erlaubte dieses Widerrufungsgesetz sammt dessen Ursachen hieher zu setzen, und aus der Geschichte nach Verdienst erläutern zu können. Ruffinus l. 1. c. 2. beschreibet bey Baronio n. 56. den Zustand der Kirche kurz: ea tempestate facies Ecclesiæ fœda admodum, ac turpis erat. Non enim, sicut prius fuit, ab externis, sed apropriis vastabatur. Fugebat alius, alius fugabatur, & uterque de Ecclesia erat. Ara nusquam, nec immolatio, nec libamina: prævaricatio tamen, & lapsus erat, ac ruina multorum. Similis pœna, sed impar victoria. Similiter concionabantur. Sed non similiter glorificabantur. quia dolebat Ecclesia etiam illius casum, qui impellebat ad lapsum. Die Religion selbsten, und die geistliche Immunität habē allezeit gleiches Schicksal erfahren, beyde sind mit einander gestiegen, und gefallen. Dieser Kaiser hat aber bald wahrgenomen, mit welchem Schaden des göttlichen Segens die Religion, und dessen Immunitätsvorzüge verschmähet werden. Als er nun in nachfolgendem Fruhejahre wider die eingefallenē Persianer zu Feld ziehen wollte,

so

so hat er Gott zu versöhnen der Geistlichkeit die abgenommenen Freyheiten zuruckgestellet, und die schon oben angeführte Bewegursache beygesetzet, weil ihm wohl bewußt sey, daß die Wohlfart des Staats mehr durch die Religion, als durch die leiblichen Anstalten, und zeitlichen Bemühungen unterstützet, und befördert werde. A. Ch. 361. 16. Calend. Martii kurz vor seinem Ende. Baronius n. 15. ad D. a in Codice theod. Lex 16. tit. de Episc. Das Gesetz der bekränkten Immunität hat Constantius gemachet zur Zeit, da er die Religion verfolgte, und das letztere, da er von der Seelenkrankheit sich in etwas erholet hatte, und bald sterben sollte. Welches verdienet also vor dem andern einen gerechtern Beyfall?

Dem Kaiser Juliano dem Abtrünnigen wurde man sehr unrecht thun, wenn man behaupten wollte, er hätte die geistliche Freyheiten aufgehoben, oder abgebracht. Nein, er hat sie nicht abgebracht, sondern nur auf seine Irreligionsdiener übersetzet. Wie weit der Kaiser Valentinianus I. (Jovinianus regierte nur etwelche Monate) die geistlichen Immunitäten mit Zumuthung der sonsten gemeinen Abgaben zu bekränken gesuchet habe, ist aus des heiligen Basilii Schreiben an Modestum de an. 372. Epist. 104. abzunehmen. Dessen Gesetze in Cod. theod. 20. 21. & 22. enthalten nichts besonderes, deßwegen ist von Gottofred ein Sprung bis auf den legem 40. Imperat. Honorii genommen worden. Ich muß aber ehevor die ältern Verordnungen dieses Kaisers beybringen. lege 29. Cod. theod. hat dieser christliche Kaiser alle Freyheiten seiner Vorfahrer bestättiget. Quæcunque a Parentibus nostris diversis sunt

ſtatuta temporibus, manere inviolata, atque incorrupta circa ſacroſanctas Eccleſias præcipimus. Nihil igitur a privilegiis immutetur, omnibusque, qui Eccleſiæ ſerviunt, tuitio deferatur, quia temporibus noſtris addi potius reverentiæ cupimus, quam ex his, quæ olim præſtita ſunt, immutari a. C. 395. Baron. ad eundem an. 30. das nämliche hat er 397. wiederholet lege 30. eben dieſes Geſetz iſt von Carolo M. a. 814. n. 12. in die Kapitularia übertragen worden. Was enthält denn endlich das lex Honorii quadrageſima? Da iſt er nach ſeinem ganzen Innhalte.

Placet rationabilis conſilii tenore perpenſo, reſtricta moderatione præſcribere, a quibus ſpecialiter neceſſitatibus Eccleſiæ urbium ſingularum habeantur immunes. Prima quippe illius uſurpationis contumelia depellenda eſt, ne prædia uſibus cœleſtium ſecretorum dicata ſordidorum munere faſce vexentur: nulla jugatione, quæ talium privilegiorum ſordegratulatur, muniendi itineris conſtringat injuria: nihil extra ordinarium ab hac ſuperinducticiumve flagitetur: nulla pontium inſtauratio: nulla translationum ſollicitudo gignatur; non aurum, cæteroque talia poſcantur. Poſtremo nihil *præter canonicam illationem*, quod adventiciæ neceſſitatis ſarcina repentina depopoſcerit, ejus functionibus adſcribatur. Siquis contravenerit, poſt debitæ ultionis acrimoniam, quæ erga ſacrilegos jure promenda eſt, exilia perpetuæ deportationis uratur. Dat. 8. Calend. Iunii d. a. 412.

In

In dem nämlichen Jahre. 3. idus Decembris hat Honorius lege 41. die geistliche Gerichtbarkeit von Neuem bekräftiget. Wie in dem letztern Briefe bewiesen worden ist. Von beyden diesen Gesetzen hat Fleuri tom. 5. lib. §. 423. pag. 572. ad h. a. den Innhalt angeführet, welcher mit meinem Lehrgebäude im letztern übereinstimmet, und nur die Criminalhändel ausnimmt, in welchen die weltliche Gerichtsbarkeit erst alsdann eintritt, nachdem der im geistlichen Gerichte schuldig befundene von der Kirche ist ausgeschlossen, und exauctorirt gewesen. Von der Immunität der geistlichen Güter zu reden, ist aus dem Inhalte des Gesetzes richtig, daß die zum Dienste der himmlischen Geheimnissen gewidmeten Güter zu keinen Dankbarkeiten, und zu keinem andern Staatsbeytrage verbunden seyn, als zur canonischen Illation, welche durch die Beschwerden einer zufälligen Nothwendigkeit erfoderte. Wie die Bestänber der Kirchengüter, also sind auch die zu Zeiten die Verwalter der kaiserlichen Haus und Krongründen zum Bruck und Weg machen, dann zu andern außerordentlichen Beyträgen angehalte worden. Zur Zeit, als der Kaiser Honorius a. 412. diese Verordnung gemacht, waren die Kirchen mit reichlichen Gütern versehen, hingegen die kaiserliche Schatzkammer ganz erschöpfet, also zwar, daß zu Steur der gemeinen Bedürftigkeiten die Reichsbeamten, und Provinzpfleger den Antrag machten, die Kirchengüter mehr, als sonst gewöhnlich war, zu belegen. Um also einerseits die geistlichen Freyheiten nicht zu viel zu bekränken, dann anderseits der Reichsnothwendigkeit in etwas zu steuren, hat der Kaiser verordnet, daß von den liegen

den

den Gütern der Kirche die collatio canonica genommen werden sollte. Unter der Jugation wurde insgemein verstanden die Beschreibung der steurbaren Güter, und Jaucharten; unter der Kapitation die Beschreibung der Leibeigenen, und gewerbtreibenden Dienstknechten in Absicht der Kopfsteuren. Gottofred ad lib. 13. tit. 10. de Censu. Die canonische illatio war anders nichts, als die allgemeine Abgabe, welche ein jeder Besitzer von seinen liegenden Grundstücken, und Aeckern auf die kaiserlichen Getreidkästen jährlich in großer Maß zu liefern hatte.

Diese Naturalabgabe wurde deßwegen canonisch genennet, weil selbe zu Fried- und Kriegszeiten allemal gleich war, maßen die weitere Superinductitium und Extraordinarium hießen. Constantinus hat die wenig liegenden Güter, die damals die Kirchen besaßen, auch von dieser Abgabe frey erkläret. Weil aber mit der Zeit die Besitzungen der Kirchē sich ungemein vermehret, und viele Reichsbürger, die sich den Kirchendiensten wiedmeten, ihre Patrimonialgüter dahin gebracht hatten, so mag es wohl seyn, daß diese erst mit der Zeit zur Kirche gebrachte Grundstücke von den mindern Kirchendienern haben mit der sonst gewöhnlichen Naturalabgabe wenigst bey Nothfällen versteuret werden müssen, dieses will ich gerne zugeben, und ein mehreres beweiset das Gesetz des Honorii mit keinem Worte. Gottofred stellet selbsten nicht in Abrede, daß diese Gesetze des Honorii mit Grunde nicht von den Gütern der Bischöffe, Priester, und Diaconen, sondern nur von den mindern Kirchendienern verstanden, und ausgelegt werden, weil der Kirchenlehrer Basilius schon unter dem Kaiser Valente

372,

372. beklaget hatte, daß in den alten Beschreibunden der steurbaren Grundstücken die Priester, und die Diaconen waren freygelassen worden: weil diese Gott unserm Herrn dienten. Epist. 104 alias 279. in edit. Paris. de 1730. pag. 198. Wo sich der heilige Vater bey Modesto præfecto Prätorii beklaget, daß bey den neuen Beschreibungen auch die Kirchendiener dem *Censui* wider die bisherige Immunität unterworfen werden wollen. Seye aber dem, wie ihm wolle, Honorius hat von den Aeckern, und liegenden Grundstücken der Kirche, und der Geistlichkeit bey wirklicher Bedürftigkeit dieses Staats- und bey erschöpften Ærario keine außerordentliche Beyträge, oder Steuren, sondern allein den geringen Betrag der zu Friedenszeiten bey andern Güter gewöhnlichen Naturallieferungen begehret. Von diesen ist aber jtzt die Frage nicht, denn die Bischöffe, und die Kirchen besitzen dermal wenig liegenden Güter, und wurde man das Verhältniß des Honorii sich gerne gefallen lassen. Nach den heutigen Ministerialgrundsätzen sollten die geistlichen Güter mit all ersinnlichen Gattungen der außerordentlichen Satzungen, und superinductitiis oneribus beschweret, oder wohl gar eingezogen werden. Von einem solchen Gesetze hat den ersten christlichen Kaisern nicht einmal getraümet, auch keinen altẽ Ministern nicht, weil ich jedoch aus den Schriften selbiger Zeiten wahrgenommen habe, daß die Befreyungen der geistlichen Güter je zu Zeiten sind bekränket, und ein Tribut von den geistlichen Landgütern, lateinisch Latifundia genennet, eingehoben worden; so habe ich die Mühe nicht unnütz zu seyn erachtet; wenn dessen Ursprung, und

Verhalt aus dem Grunde erhoben werden könnte. Ich fand, daß Basilius, Ambrosius und andere zeitgenossene Väter sich über das Verfahre̅ einiger Kaiser beschwerten, da doch Constantinus, und Constantius die Landgüter der Kirche Tribut frey gemacht, und erkläret hatten. Da nun Gottofred in seinen langen und breiten Commentariis mir nicht hat aus dem Zweifel helfen wollen; so mußte ich die Zuflucht zu den Geschichten des Baronii nehmen. Ich bitte, mein Veremund! mit den Predigern um Geduld, und mache den Anfang.

Es ist, und bleibt ein richtiger Satz: Constantinus der große, und erste christliche Kaiser hat zu Folge der natürlichen Billigkeit, und aus der Gott schuldigen Ehrerbiethigkeit die agros, die fundos, und latifundia Ecclesiarum von den Tributis, u. Annona frey erkläret, und gelassen. Diesen väterlichen Fußstapfen ist auch Constantin in dem ersten, und in dem letzten Jahre seiner Regierung ohne Abbruch nachgefolget. Diese Im̅unität ist auch den katholischen Hofbeamten, den Decurionibus, und Landpflegern in Ansicht ihrer Güter und Besitzungen zugestanden worden. Wie aus vielen Gesetzen selbiger Zeiten leicht erwiesen werden kann. Nachdem aber Julianus sich zu dem Heydenthume gewe̅det, und alles, was christlich heißete, grausam zu verfolgen angefangen hatte; so war dieser der erste, so die liegenden Güter der Kirche, und auch der höchsten Reichsbeamten, so bey dem christlichen Gesetze verharreten, tribut u. zinsbar gemachet hatte. Vid. lex. 50. de Decurionibus. lib. 12. tit. 1. Baronius ad an. 362. n. 80. Sozomenus lib. 5. c. 5. wo dieser letztere also geschrieben: at Clericis omnem

nem immunitatem, honorem, & frumenti congiaria ipsis a Constantino donata ademit, legesque eorum causa conditas abrogavit, & eos decuriis addixit. Da haben wir den Ursprung der Immunitätsbekränkungen.

Jovinianus hat nach dem Tode des Juliani nur 8. Monate regieret, und ihm folgten in Occident Valentinianus, und in Orient Valens die Kaiser. Diese sind, besonders der letztere in Belegung der geistlichē Grundstücken, und Landgüter nach dem Vorgange des Juliani fortgeschritten. Worüber Basilius in dem obangedeuten Schreiben de an. 372. sich bitterlich beschwerte. Valentinianus ist den 17. Xber an. 375. mit Tode abgegangen mit dem hinterlassenen Ruhm: remansit posteris humanæ Calamitatis exemplum. Baron. ad d. a. n. 4. Von der Zeit regierte Valens allein, und wie er den arianischen Irrthümern äußerst ergeben war, so verfolgte er auch die rechtgläubigen Christen dergestalten, daß so gar die Heydē zum Mitleidē erwecket wurdē. Baron. n. 8. ad a. 375. Dieser Kaiser hat die tauglichen Mönche zu Kriegsdiensten gezwungen, die übrigen mit Kopfsteuren beleget, überhaupts aber die von Constantino, und Constantio befreytē Güter der Schatzung unterworfen, wovon Epist. 4. Basilii 284. & 285. zulesen sind. Dann Baron. n. 12. Dieses war der Zeitpunkt, in welchem die von Juliano angefangene Immunitätsstörungen sind fortgesetzet worden, gegen welche die Kirchenväter sich beschweret haben.

Itzt kommen wir auf die Zeiten, zu welchen Ambrosius geschrieben hat: Agri Ecclesiæ tributum solvunt, nämlich im Jahre 387. Wo Valentinianus

aus der zweyte aus Anstiftung seiner Mutter Justina durch den erzboshaften Auxentium das ganze katholische Wesen auf eine außerordentliche Art verfolgte, die katholische Kirchen, und die heiligen Geschirre zu dem arianischen Ketzerdienste zu misbrauchen sich bestrebete. Julianus der Abtrünnige hat zu erst angefangen die Landgüter der Kirchen mit Abgaben zu belegen, Valentinianus, Valens der Arianer haben aus kaiserlicher Gewalt diese Tributforderungen fortgesetzet. Valentinianus der zweyte ist aus besonderer Abneigung gegen die katholische Religion nicht nur bey diesem von seinen Vorfahrern eingeführten Unrechte beharret, sondern wollte sogar die dem Dienste Gottes sonderlich geheiligten Kirchen und Geschirre zu sacrilegischen Diensten misbrauchen. Ambrosius dem man auf alle Weise nach dem Leben strebte, sagte in seiner Rede an das Volk, si tributum petit, non negamus, agri Ecclesiæ solvunt tributum. Mit was Recht? Darauf war es nicht Zeit zu antworten. Aber die Kirchen und heiligen Gefässe bin ich sonderlich verbunden mit meinem Blute und Leben vor jedem sacrilegischen Missbrauche zu retten. Da haben sie, werthester Verehrmund! den Ankunftsursprung, und die Stammenväter der Tributen, so den geistlichen Gütern sind anstatt erleget worden. Dieses kann ihnen als einem gelehrten Manne schon genug seyn, die Stelle des heiligen Ambrosius zu verstehen. Zum Ueberflusse belieben sie die zeitgenossene Geschichtschreiber bey Baronio ad a C. 387. nachzuschlagen. Die Zeit den Brief zu endigen erlaubet mir nicht ein mehreres bey zu setzen.

Freyburg, den 21. Junii 1771.

Vertraute Briefe.

Fünf und vierzigster Brief.

An denselben.

Mir ist, mein wertheſter Veremund! selbsten bekannt, wie die Stelle des heiligen Ambroſii, die ich in dem letzten Briefe berühret habe, anders von Veremund dem Straßburger, und wieder anders von dem Verfaſſer der Frage, und von dem Pfarrer bey S. A. verſtanden werden wolle. Ein jeder Theil will Ambroſium auf ſeiner Seite haben. Dieſe Stelle muß von großer Wichtigkeit ſeyn. Umſonſt, und um Kleinigkeiten pflegen große Männer nicht zu ſtreiten. Ich verlange aber an dieſem Stritthandel zwiſchen auswärtigen Parteyen keinen Antheil zu nehmen. Eſt res inter alios acta, die Miniſter zu Straßburg denken dermal franzöſiſch. Weil aber ſie, geehrteſter Veremund! aus Schwaben, dieſe Stelle aus Veremund dem Straßburger deſſen 2. Th. 2. K. 11. §. Wiederum aus der Antwort auf die vierte Frage §§. 55. 56. u. ſ. w. Meiner Immunitätsgeſchichte entgegen ſetzen, und eine ſchlüſſigere Auskunft hierüber verlangen; ſo iſt es eine Schuldigkeit dieſem ſo billigen Geſuche zu willfahren. Mir liegt auch ſelbſten daran zu wiſſen, wie es Ambroſius gemeynet habe. Ambroſius ſoll in der Rede wider Auxentium de Ba-

silicis tradendis der Meynung gewesen seyn, und zu erkennen gegeben haben; der Kaiser habe zu den Kirchen gar kein Recht, noch einiges Eigenthum, deßwegen soll er sich geweigeret haben eine Kirche zu übergeben, oder zu erlauben: weil aber der heilige Vater in der nämlichen Anrede bekennet hat, daß die Aecker der Kirche den Tribut entrichten, und der Kaiser die Macht habe, diese Kirchenäcker wohl gar an sich zu ziehen, und ihm Bischoff das Leben zu nehmen, ohne daß er hingegen sich setzen werde. So sey aus diesem zwischen der Kirche selbsten, und dessen Gütern, wie auch den geistlichen Personen gemachtem Unterscheide über die letztere ein besonderes Recht, und eine Art des Eigenthumes dem Kaiser zugestanden worden. Sonsten hätte Ambrosius die Güter der Kirche, und das Leben seiner exempten Person so wenig, als die Kirchen selbsten dem Kaiser gestatten können. Dieses ist eine wälsche Nuß von Mayland aus dem ambrosianischen Garten. Der Kaiser soll ein Recht, und die Macht haben, die Feldgüter der Kirche nicht nur zu besteuern, sondern wohl gar zu vindicieren. Ein gleiches Recht, oder die nämliche Macht soll Ambrosius dem Kaiser über die Kirchen nicht zugestanden, sondern standhaft auch mit Lebensgefahr widersprochen haben. Das ist der Kern von der Nuß. Itzt, schwäbischer Heiland! heraus mit dem Nußkracher, und sagen sie mir: warum soll der Kaiser mehr Recht, und Gewalt über die Person des Bischoffs, als über die Kirchen haben? Grund her, Schrift her, ruft mein Boehmer mit andern Protestanten. Die Kirchen ist geweihet; Der Bischoff ist auch geweihet. Die

Kir-

Kirche ist durch eine feyerliche Handlung zum Dienste Gottes gewidmet: und der Bischoff ist nicht nur auf gleiche Art zum Dienste Gottes gewidmet, sondern über das durch eine innerliche Gnadensalbung hiezu geheiliget worden. Der Bischoff ist als ein weltlicher Burgerssohn gebohren worden, und hat durch die Weihung das Burgerrecht nicht verlohren, darum ist er ein vermischtes Ding. Die Kirchen hat der Kaiser oder die Gemeinde erbauet, wenn sie nicht aus Götzentempeln, oder aus Gemeindsgebäuden verwandelt worden sind, Sie war also in ihrem Ursprunggebäude des Staats so gut, als die Bischöffe Burgerskinder gewesen sind, diese sollen durch ihre weit höhere Weihung von dem Rechte und Eigenthume des Staats nicht ausgehoben worden seyn; warum aber die Kirche? Die Kirche ist durch die Weihung zum Hause der Allerhöchsten geworden: warum nicht auch Ambrosius der Bischoff zum Diener eben desselben? Der Unterschied, und der Verweigerungsgrund bestund nicht in der Ungleichheit des Eigenthumes, des Rechts, oder der Weihung. Nein, sondern Ambrosius hat bey Verweigerung auch nur einer Kirche, ganz einen andern Beweggrund gehabt.

Valentinianus der Kaiser wollte eine katholische Kirche zu Mayland misbrauchen, in selber für seinen arianischen Hofstaat sacrilegische Gottesdienste halten lassen. Dieses war ein in allen Umständen unerlaubter Gräuel in den Augen Gottes, eine Sache, die durch keine Erlaubniß, oder Dispensation der geistlichen Kirchenvorsteher gerechtfertiget werden kann. Kurz, es war res intrin-

fece mala. Der fromme Bischoff mußte also ehender sein Leben lassen, als die Kirche, zu einem gottsschänderischen Gebrauche Preis geben. Der Kaiser hat das Eigenthum der Kirche nicht verlangt, sondern nur dessen Gebrauch zu seinem, und der seinigen Religionsdiensten, diese fußeten sich auf einen gottslästerlichen Grund, und waren in der Absicht, und in dem Gegenstande mit einer untreanlichen Bosheit angestecket; so auch nicht einmal außer der Kirche erlaubet war. Hätte der Kaiser, oder seine Mutter Justina nur verlanget sonst erlaubte Geschäffte vorzunehmen, die kranken Soldaten aus Abgang einer andern Wohnung in einer Kirche verpflegen zu lassen, einen geheimen Staatsrath darinnen zu halten; so wurde dieses Ambrosius in Nothfällen nicht verwehret haben. Werden dann nicht noch itzt die Kaiserwahlen in den Kirchen vorgenommen, oder sind in selben nicht schon öfters vorgenommen worden? Hat man nicht schon öfters bey Kriegszeiten die Kranken in Gotteshäusern unterbringen müssen, ohne daß ein Bischoff, wie Ambrosius, bis auf den Tod sich widersetzte.

Die heiligen Märtyrer, und Bischöffe hatten sich zu den verächtlichsten Dienstbarkeiten bequemet, sie hatten sich das Leben, und die Güter nehmen, aber zum falschen Gottesdienste haben sie sich niemals zwingen lassen. In einem solchen Gedränge ist freylich das geringere Uebel zu erwählen. Der Erzmartyrer Laurentius, und andere Verwahrer der Kirchenschätzen haben es geschehen lassen, wenn von den heydnischen Landpflegern die Kirchenschätze mit Gewalt sind geraubet, die Tempel entheiliget, und

derselben Güter eingezogen worden. Aber verrathen haben sie dieselbe niemals; sondern sie haben ehender das Leben gelassen, als zu einem Gottesraub beytragen wollen. Soferne Ambrosius die Schätze der Kirche, oder der Armen in Verwahr gehabt hätte (wie ers vielleicht mag gehabt haben) so wurde er dieselben so wenig, als die geheiligsten Gefässe heraus gegeben, und dem Kaiser gestattet haben. Hätten die Soldaten, oder die arianischen Ketzer mit Gewalt in die Kirche eingebrochen, die heiligen Geschirre sowohl, als die Kirchenschätze geraubet, so wurde der Bischoff da, wie bey Vindirung der Feldgüter, geantwortet haben: Ich erlaube sie nicht, und schänke sie nicht. Ich kann es aber auch nicht verwehren, weil ich außer dem Gebethe, und Zähern keine Waffen habe. Hätte der heilige Mann die heilige Gefässe von dem Raube nicht mehr retten können, so wurde er dennoch alles gewaget haben, das allerheiligste Himmelbrod in Sicherheit zu bringen, und von den Entehrungen zu erretten. Das geringere ist im Nothfalle unter zweyen Uebeln zu erwählen. Der Bandel hätte nur seine Distinction besser erläutern sollen.

Die Grundstücke, und liegenden Güter der Kirche befanden sich in dem freyen Felde, die Kaiser könnten nach Gefallen dieselben entweder mit Tributen belegen, oder selbe wohl gar einziehen. Deßwegen sagte Ambrosius: er könne es nicht verwehren, noch abschlagen, aber schenken thue er sie nicht. Was hätte es aber einer Schankung nöthig gehabt, wenn dieselben der Gemeinde, und dem Kaiser gehörten, und selbe von Ambrosio nur in Namen der

Gemeinde, und des Staats verwaltet worden wären? Ueber die Gemeinds- und Staatsgüter hatte der Kaiser ohne Rückfrage des Ambrosii zu befehlen, und zu schalten gehabt. Wenn Valentinianus eine oder auch alle Kirchen zu Mayland nur mit Tribut hätte belegen wollen, so würde solches Ambrosius so wenig, als bey Feldgütern der Kirche verweigeret haben. Das Recht, und das Unrecht war bey beyden gleich. Einem arianischen Gottesdienste wurde Ambrosius sowohl auf den Grund der Kirche, als in den Kirchen selbsten sich widersetzet haben. Dieses Unternehmen war ein in allen Fällen unerlaubte Gotteslästerung. Die Kirchen, und die Kirchengebäude, als die Kirchengüter können hingegen in besondern Umständen, und aus wichtigen Ursachen zu sonst erlaubten Staatsbedürftigkeiten gebrauchet, und hierzu von den geistlichen Vorstehern die Erlaubniß ertheilet werden. Dieses war der Grund des Unterscheides, den Ambrosius in der Rede zu dem Volk gemacht hatte; wie vielmals sind schon Tempel Gottes geschleifet, oder bey Belagerungen in Steinhaufen verwandelt worden? Gemeine Nothfälle sind es gewesen, durch welche dergleichen sonst unerlaubte Thatshandlungen, und sacrilegische Unternehmungen gerechtfertiget wurden. Aber kein Fall kann einen gottslästerlichen Dienst, oder Handlung rechtfertigen.

Veremund der liebe Straßburger setzet immer zum voraus, daß die Güter der Kirche ein Eigenthum der christlichen Gemeinden, und in dessen Folge des Staats seyn. Diesem unter katholischen Gelehrten fremden Satze kann ich meinen unbiegsamen

Ver-

Verstand unmöglich unterjochen. Wo ist der Grund dazu? Ohne hinlänglichen Grund wollen die neuen Freydenker nichts einraumen. Gott dem getreuen Vergelter aller guten Werke sind die geistlichen Güter geschenket, gestiftet, und zum Eigenthume übergeben worden. Es sind Güter Gottes, und keine Gemeindsgüter. Dieser Satz ist von mir schon mit so vielen Gründen, und Zeugnissen gerechtfertiget worden, daß selbem von niemand, als einem Hiesel, oder Jockel im Tollhause kann widersprochen werden. Die Zehngebothe sind auch Staatsgebothe, was folget daraus?

Die alten Herzoge, Grafen, und Ritter, Kaiser, und Kaiserinnen haben Gott zu seinem Dienste, und zu ihrem Seelenheile ihre Güter übergeben. Diese waren nach dem buchstäblichen Inhalte aller Stiftungsurkunden Gott in seinen Dienern, und zu Vergebung ihrer Sünden gewidmet. Die Statthalter Christi, und die Kirchenprälaten haben dieselben im Namen Gottes, und nicht der Gemeinde, angenommen. Die Gemeindsvorsteher wurden nicht einmal beygezogen, viel weniger ihre Uebernahme, oder Verwilligung erfordert. Das Eigenthum solcher Stiftungsgüter gehörte zuvor den Stiftern. Diese haben es Gott gegen Anhoffnung ewiger Vergeltung übergeben; wo ist also der Eigenthumstitel, den die Gemeinde hiezu soll erworben haben. Niemand, gar niemand hat die geistlichen Stiftungsgüter den Gemeindsvorstehern anerbothen, Burgermeister, und Räthe, oder andere Gemeindsführer haben dessen Uebergabe niemals gerichtlich angenommen, noch die Uebergabsurkunden unterschrieben, und sigilliert.

Der reiche Landvogt von Kahlheim Bernhard von Bingham hat seiner Geburtsstadt, weil er keine Erben hatte, viele liegenden Güter, und beträchtliche Geldsummen bey Lebszeiten geschenket, und mit dem Auftrage zugemittelt: daß hieraus ein Wasserwerk zum Nutzen der Bürgerschaft unterhalten, und ein anständiges Rathshaus erbauet werden solle. Da lautete der Donationsbrief ganz anders, dieser ist zwischen dem Stifter, und dem Stadtmagistrat errichtet worden. Weder der Bischoff, weder der Stadtpfarrer hatten einen Antheil dabey. Von der Ehre Gottes, und dem Remedio Animæ wurde mit keinem Worte gedacht. Ueber diese Stiftungsgüter hatte die Gemeinde der Stadt das Eigenthum, und der Landsfürst die Oberherrlichkeit. Zur ewigen Gedächtniß, und zu Ehren des Gutthäters wurden in dem Rathshause, und auf dem Hauptbronnen der Stadt Bildsäulen von Erz aufgerichtet, und in Ehren gehalten. Für die Stifter der Kirche, und Kirchengüter muß jährlich ein Gottesdienst zum geistlichen Nutzen des ganzen Geschlechts abgehalten, und je zu Zeiten das Wappen der Familie aufbehalten werden. Der Hauptbelohner aber ist Gott der Allerhöchste, dem die milden Stiftungen eigenthumlich sind übergeben worden.

Eberhard, und Conrad zween zum Christenthume neubekehrte Brüder stifteten in ihren weltlichen Reichsherrschaften katholische Gottesdienste, Eberhard ließ aus den Einkünften seiner Güter die Kirche bauen, und Conrad verordnete zu derselben Unterhalt reiche Einkünften, beydes mit Begnehmigung der höchsten Landsobrigkeit. Ueber die Kirch

hat weder die Gemeinde, noch der Landesfürst ein Recht, oder Eigenthum nach des Straßburgers Geständniß. Aus welchem Grunde, oder Rechtstitel soll die weltliche Landsobrigkeit oder die Gemeinde mehr Eigenthumsrecht über des Conrads Stiftungsgüter, als über die Kürchenbäude haben? Die Schutzgerichtbarkeit erlanget einer, wie der andere, die Kirche ist zum Dienste Gottes eingeweihet. Gut, es wird aber nach Vorschrift der Rechten keine Kirche zum Dienste Gottes gewidmet, und geweihet ohne zuverläßige Unterhaltungsmittel. Diese sind als ein untrennliches, und zugleich geheiligtes Zugehör: deßwegen hat weder die Gemeinde, noch der Landsfürst zu diesen Stiftungsgütern ein mehreres Recht, als über die Kirche selbsten. Nach der protestantischen Lehre, und Kirchenordnung sind die Tempel anders nichts als Gemeindsgebäude, und durch keine innerliche Heiligung zum Dienste Gottes gewidmet, in diesem Verhalte hat es auch mit den Kirchengütern gleiche Beschaffenheit. Ich wurde ihnen gewiß zur Last seyn, wenn ich diese aus dem Naturrechte schon unstrittige Wahrheit mit weitern Worten rechtfertigen wollte.

Aber Ambrosius hat dennoch ohne Widerspruch bekennet: die Aecker, oder Feldgüter der Kirche entrichten den Tribut. Er hat es gesagt: aber wo hat er es gut geheißen, oder schlüssig gebilliget? Er hat auch gesagt, der Kaiser kann mir das Leben, und den Kirchen die Güter nehmen. Hat er es deßwegen gutgeheißen, oder hiezu ein Recht eingeraumet? Es sind Güter des allerhöchsten Weltherrschers, zu diesen hat keine sterbliche Macht ein Recht, wohl aber

den Gewalt solche zu mishandeln. Wenn man den Sinn, und die Absicht des heiligen Ambrosii in dieser Rede recht wissen will, so muß man die ganze Geschichte, und dessen 7. 18. 20. und übrige Briefe in der ersten Klasse lesen. Die Grundstücke, und die Landgüter der Kirche waren unter den ersten christlichen Kaisern Tribut frey, und die Diener des christlichen Gesetzes waren frey von allen weltlichen Diensten. Julianus der Abtrinnige war der erste, so den liegenden Feldgütern der Kirche einen Tribut auferleget, und von denselben mit Gewalt eingezogen hatte. Da haben wir die Herkunft, und den Ursprung dieser Thatsübung. Valentinianus der erste, und Valens haben solches aus Neigung gegen die arianischen Ketzer, und aus Abneigung gegen die katholische Religion forgesetzet; und Valentinianus der zweyte ist aus gleicher Gesinnung gegen die rechtglaubige Kirche dabey verharret. Dieses war der Grund, und der Ankunftstitel aus welchem zu Zeiten Ambrosii die Aecker der Kirche den Tribut entrichteten. Der heilige Bischoff wollte in seiner Rede sich, und der Kirche keine Ursache des Hasses aufladen. Non faciant ministri de Agris invidiam, tollant eos, si libitum est Imperatori. Er redete nach der Lehre Christi bey Luka am 6. Kap. Wenn dir einer den Mantel nimmt, dem wehre nicht dir auch den Rock zu nehmen. Wenn dir jemand das Deinige nimmt, fodere es nicht wieder zurück. All dieses habe ich nicht erfunden, sondern von Baronio ausgeschrieben, und Pagius hatte dagegen nichts eingewendet.

Veremund von Straßburg behauptet unter andern ganz dreist, daß von den Zeiten des heilige Ambrosii kein Kirchenvater gegen die Besteurung der Kirchengüter sich beklaget, oder geschrieben habe. Mein! ist das Ding wohl richtig? Im Jahre Christi 362. hat die Satzung der geistlichen Güter unter Juliano angefangen. Was hätte aber unter einem grausamen Verfolger des ganzen katholischen Wesens das Klagen gefruchtet, alle Kirchenväter hatten zu sorgen, das Wesentlichere der Religion zu erhalten. Valentinianus, und Valens hatten jemeldter Massen diesen übel angefangenen Gebrauch fortgesetzet, und der heilige Basilius hatte gleich im Jahre 372. dawider die bittersten Klagen geführet. Epist. 104. 284. 285. 83. &c. Was der griechische Lehrer, und heilige Bischoff Basilius für ungerecht erkläret, und in so vielen Schreiben misbilliget: das ist von Ambrosio dem lateinischen Kirchenvater niemals gut geheißen worden. Basilius beschweret sich in einem Schreiben an Modestum den Landvogt in Capadocien: Daß die Diener Gottes, nämlich die Priester, und die Diaconen, so von Alters her frey gewesen sind, der Satzung unterworfen worden, bittete den Modestum, die heiligen Diener nach dem alten Gesetze von aller Schatzung frey zu lassen, damit er bey der Nachwelt seinem Namen keine Unehre mache. Es verdiente der 104. Brief ganz gelesen zu werden. Ambrosius schreibet im 7. Briefe: Deren Ertheil Gott ist, zahlen keinen Tribut. Ich bin dem Kaiser nichts schuldig, denn ich besitze nichts, was der Welt gehöret, nichts

ist Petrus, nichts sind die Apostel schuldig, denn sie sind nicht von der Welt, obwohl sie in dieser Welt sind. Auch dieser, und andere Briefe des heiligen Ambrosii verdienten, wenn es der Raum erlaubete, hieher gesetzet zu werden.

Verzeihen sie mir, geehrtester Veremund, diese so lange Verweilung bey der Ambrosianischen Stelle, die Tributspachter haben mich dazu gezwungen. Ein jeder Oberschreiber bey einer gelehrten Sudelkuchel spricht in seiner Begeisterung Ambrosius, der große Bischoff Ambrosius hat es schon längsten gesagt: die Kirchengüter entrichten den Tribut. Thomasinus ist mit mir verstanden, da er 3. P. 1. L. 34. C. n. 6. schreibet, die Immunität der geistlichen Güter hat unterschiedenes Schicksal erfahren. Constantinus ertheilte ihnen eine vollkommene Freyheit von allen Gattungen der sowohl ordentlichen Tributen, als außerordentlichen Abgaben, und dienstbarkeiten. Die mehresten aus den Nachfolgern haben diese Befreyung auf die letztern eingeschränket, und den gemeinen Tribut von den Feldgütern gefoderet. Die Abgaben, so itzt von den geistlichen Einkünften eingebracht werden, gehören alle unter die Rubrick der mehr, als außerordentlichen; inter super extra ordinaria tributa. Alles was man Gott giebt, oder lassen soll, ist zu viel, und was man dem Staate giebt, klecket eben darum nicht. Die Tributfreyheit hat Constantinum den durch das göttliche Natur-licht geleiteten Kaiser zum Stammenvater. Das Tributrecht der geistlichen Güter hat das Heydenthum, und weltkündige Arianer zu Stiftern, und Urgroßvätern. So sagt Baronius n. 13. ad. a. c. 387.

c. 387. Ich habe es zu sagen ihm nicht befohlen. Gregorius von Nazianz bezeuget mit vielem Nachdrucke, daß jenes, was man der Kirche vermachet, eigentlich Gott gehöre, und von demselben mit reichen Segen vergolten werde. Epist. 80. Er hat mit Basilio in den betrübten Zeiten des Juliani, und Valentiniani gelebet. Ich bin über die Besteurung gar nicht aufgebracht, soferne aber dessen Befugniß aus unächten Urquellen will hergeleitet werden; so kann mich das Ding recht böse machen. Die liegend und fahrenden Güter, so itzt bey der Kirche sind waren vor der Stiftung das Eigenthum der weltlichen Unterthanen, und Stiftern. Die Oberherrlichkeit hatte darüber der Landsfürst. Haben die gottseligen Stifter das Recht des Eigenthums, welches sie zur Zeit der Stiftung über ihre Güter gehabt haben, nicht Gott, sondern der Gemeinde übergeben, hat die Gemeinde, und nicht Gott die Stifter dafür belohnet, und durch ihre Vergeltung hierüber das Eigenthum erworben; so bin ich in diesem Falle (aber nicht anders) mit Veremund dem Straßburger verstanden; denn warum soll der Landsfürst die Güter der Weltlichen Gemeinden, und seiner Unterthanen nicht besteuren können? Ich beharre aber dabey, und halte vest darauf, das die geistlichen Güter mit ihrem Eigenthumsrechte Gott gehören, der Kirche aber, oder dessen Vorstehern die Nutznießung, und die Verwaltung derselben zustehe. Dieses ist meine Glaubensbekänntniß, bis ich werde eines bessern belehrert worden seyn.

Im Jahre Christi 590. ist Gregorius M. auf den päpstlichen Stuhl erhoben, und Frankreich ist

nach

nach unterschiedlichen Theilen vielmals von mehrern Königen beherrschet worden. Clodovåus der erste christliche König in Frankreich hat um das Jahr Christi 500. den katholischen Kirchen viele Güter geschänket, denselben, und der Geistlichkeit alle Gattungen der Freyheiten, und Immunitäten ertheilet, auch von der weltlichen Gerichtbarkeit vollkommen befreyet. Thomasinus 3. P. Lib. 1, Cap. 34, n. 14. ex Can. 5. Conc. Aurel. Harduin Tom. 2. ad A. C. 511. pag. 1007. welches Fleuri tom. 7. lib. 31. §. 8. anführet, und bekennet, daß die Grundstücke der Kirche Tribut frey erkläret worden seyn. Noch deutlicher wiederholet solches Fleuri tom. 8. lib. 34. §. 1. mit wenigen, aber mit viel bedeutenden Worten An. 561. Baluzius tom. 2. Cap. de formulis Marculfi lib. 1, C. 2. Clotarius hatte zwar die von Clodovåo seinem Vater ertheilte Freyheiten zum Theil wiederrufen, oder eingeschränket gehabt, welches er aber bey höheren Alter, und herbey nahender Sterbgefahr gänzlich erneueret, den Gütern der Kirche, und derselben Dienern vollkommene Freyheiten beygeleget hat. A. C. 563. Thomasin. n. 11. wozu Gregorius Turonensis vieles solle beygetragen haben, wie aus seinen Schriften erhellet. Wer Marculfus gewesen, und dessen Formularium, die ich aus Baluzio angeführet habe; dieses kann bey Fleuri tom. 9. lib. 89. §. 28. ersehen werden.

Als einige aus den nachfolgenden Königen von den Feldgütern der Kirche einen Tribut einzuziehen pflegten; so hat Gregorius Magnus in einem Schreiben an die Könige Theodoricum, und Theo-

dobertum dawider sich beschweret mit diesen Worten:
„ wir haben vernommen, daß die Landgüter der Kir-
„ che itzt einen Tribut verreichen: worüber wir mit
„ großer Verwunderung aufgehalten werden, wenn
„ unerlaubte Dinge von jenen zu erheben gesuchet
„ werden, welchen auch das Erlaubte nachgesehen
„ wird. Epist. 100. lib. 9. alias. 15.

Bishin habe ich nur mit wenigen berühret, was es mit allen Theilen der geistlichen Immunitäten unter den ersten christlichen Königen in Fraknreich für eine Beschaffenheit gehabt habe. Die Ursache dieses Absprungs von den römischen Kaisern auf die Herrscher von Frankreich habe schon anderwerts gemeldet.

Wie Constantinus der erste christliche Monarch das Glück seiner Waffen der Neigung zum katholischen Gesetze zu verdanken hatte; eben dieses pflegte auch Clodoväus der erste christliche König der Franzosen zu bekennen. Einer, wie der andere machte sich einen Gottesdienst daraus, und ein Gottschuldiges Dankopfer, die Kirchen mit Gütern zu versehen, und denselben alle Gattungen der Immunitäten einzuraumen. Constantius des Constantini Sohn hatte die geistlichen Freyheiten in etwas beschnitten: das thate auch Clotarius des Clodovăi Sohn; beyde verbesserten ihren Fehler kurz vor dem Tode. Die ersten Nachfolger folgten theils diesem, theils dem andern Beyspiele. Dieses ist aus ächten Urkunden auch erwiesen worden. Die gute Ordnung der Fortsetzung erfoderte also billig zu zeigen, wie es mit der Immunität der geistlichen Güter, und Personen unter den weiteren Königen in Frankreich- und nachmals römischen Kaisern ausgesehen habe? Benanntlich Dagoberto, Childerico, Pipino, Carolo Magno, Ludovico pio. u. s. w. allein da mußte ich ganze Bogen aus den Capitularibus Regum Francorum, aus den französischen Kirchenversammlungen, und Geschichtsurkunden überschreiben. Stephanus Baluzius hat die Capitularia in schönster Ordnung herausgegeben, die Collectiones Conciliorum sind jedermann bekannt. Es braucht mehr nicht, als eine Dolmet-

schung gewisser Wörter, und eine Zeit alles nach seinem Verhalte getreulich anzuführen. Heute habe ich noch nicht genungsame Weile dazu. Wenn ich das, o ich im Vorbeygehen gelesen, nicht Unrecht eingesammen habe; so sind die liegenden Feld- oder Landgüter der Bischöffe, und der Klöster von allen Gattungen der Tributen zu der königlichen Schatzkammer befreyet gewesen, nicht weniger auch die Zehende. Die Pfarrer auf dem Lande hatten von ihren Pfarrwohnungen, von ihren Gärten; von ihren Widdumshöfen, und den dazu gehörigen Feldgütern nicht den mindesten Tribut, oder sonstige Abgabe zu entrichten. Die Coloni, die Beständner, und die Lehenmänner der Kirchengüter waren ebenfalls frey von Tributen zur Reichsfürstlichen Renntenkammer, damit sie ihren Kirchentribut der Kirche jährlich zu verreichen besser im Stande verbleiben möchten. Wenn aber ein Pfarrer auf dem Lande nebst den Zehenden, und dem Widdumgut (mansu & agello Parochiali) noch weiter liegende Güter besessen hatte, so war er nur gehalten aus diesen letztern dem Seniori des Orts, dem Hofmarksinhaber nach der itzigen Landssprache eine gewisse Gebühr zu verreichen; nicht aber dem Könige. In Ansicht dieser Güter, wie auch der Bestandsinnhaber muß man gewisse damals übliche Redensarten nicht irrig verstehen. Dem Thomasino ist hierinnfalls nicht zu trauen; denn er hat in einem Jahrhunderte geschrieben, wo die Franzosen gewohnet waren nicht selten die Wahrheit zu foltern. Ich könnte es in allem Falle erweisen. Die Maurianer haben hievon auch eine Probe gemachet in den Noten zu dem 110. Briefe des Papsts Gregorii Magni. Da haben sie die Antwort auf ihre Zweifel. Ob ich sie, und andere damit überzeuget habe; muß ich dahin gestellet seyn lassen? Ich wünschete nur, daß eine ruhigere Hand dieses Feld besser bearbeitete.

Freyburg, den 25. Junii, 1771.

Sechs und vierzigster Brief.

An den Landpfarrer.

Sie verzeihen, daß ich den Briefwechsel, so wir unterhalten hatten, auf eine Zeit unterbrochen habe. Sie kennen den Herrn Veremund in Schwaben? Eine Sünde wurde es seyn, soferne seine freundschaftlichen Briefe nicht sogleich wurde beantwortet haben. Er ist keiner von jenen, die unsern Stand hassen: dem seinigen machet er eine besondere Ehre, und schätzet die Wahrheit ohne Schmeicheley. Die Briefe, so ich an ihn geschrieben hatte, sind auch ihnen allemal überschicket worden. Er ist ein Mann, der in den Schriften des Alterthums mehr, als viele Minister, bewanderet ist. Es erscheinet kaum eine Schrift in dem Reiche der Gelehrten, deren Stärke, und Schwäche er nicht aufzudecken weis. Wenn er schon kein Pfaff, so ist er doch ein aufgelegter Feind von jenen Arten der Schriften, die nur zu Ueberzeugung junger Stutzern, die mit einem gelehrten Fürniß übertinket sind, geschrieben worden, im übrigen aber in den Geschichten des ächten Alterthums wenig, oder gar keinen Grund haben; seine tiefe Einsicht, und Erfahrenheit hat mich genöthiget die ältesten Lehrer des Naturrechtes aufzusuchen, und ihre Gesinnungen nach den Immunitätsgesetzen abzumessen, und zu beurtheilen. Auf die letzteren Briefe ist die Antwort noch ausständig.

Veremund der Straßburger schreibet in dem 2. Th. 5. und 6. Kap. daß die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen weder in der göttlichen Schrift, noch in der Tradition gegründet sey. Denn die Canonisten haben mit keiner Stelle aufkommen können, die ihnen das Wort deutlich redete, noch weniger sollen sie die widrigen Stellen gründlich haben auflösen können; weil der Satz falsch, und dem Rechte der Natur entgegen seyn soll. Denn Christus sey nicht auf die Welt gekommen, um das Natur- und Völkerrecht, und die Gesetze der weltlichen Staaten aufzuheben, oder die Unterthanen von der Verbindlichkeit gegen ihre Obern loß zu zählen. §. 3. Es werde also aus den göttlichen Schriftstellen gefoderet, die der geistlichen Immunität das Wort deutlich reden. Die Foderung selbst machet schon den verlangten Beweis unmöglich aus der Schrift. Was ist in den göttlichen Schriften wohl deutlicher enthalten, als die verbleibende Gegenwart Christi in dem heil. Altarsgeheimniße, und dennoch glaubet solches der halbe Theil von Europa nicht. Keine Stelle in der ganzen heil. Schrift ist so deutlich, daß ihr kein widriger Verstand kann gegeben werden

Christus ist freylich nicht auf die Welt gekommen das Natur- und Völkerrecht aufzuheben; aber ist doch gekommen ächte Begriffe von diesem Rechte, und den Staatsgesetzen zu lehren, damit auch die Großen dieser Welt, wenn sie wollten selig werden, und die Unterthanen von der Verbindlichkeit gegen Gott nicht abhalten möchten. Er hat den Weg der Wahrheit gelehrt, aber seine Worte waren den Großen dieser Welt, und den Landpflegern nicht

deut-

deutlich genug, bis auf Constantinum den Großen. Diesem waren sie aber so deutlich, daß er aus dem Lichte der Vernunft darinnen die Schuldigkeit gegen Gott, und die geistlichen Immunitäten erkennet hatte. Nirgends hat es Christus deutlich, ja nicht einmal dunkel befohlen, daß man zu seinem Dienste Tempel bauen, dieselbe weihen, von allem weltlichen Gebrauche, und Gerichtbarkeit frey lassen soll. Böhmer hat dießfalls recht; Christus hat im neuen Gesetze deutlich nicht befohlen, daß man ihm Tempel heiligen soll. Er hat aber gesagt, daß er bey uns wohnen, und sich opfern lassen wolle. Die Gott schuldige Ehrerbiethigkeit erfoderte aber aus dem Lichte der gesunden Vernunft, daß seiner leiblichen Gegenwart Tempel gewidmet, und zu dem allerheiligsten Opfer eingeweihet werden sollten. Diese besondere Widmung zu den göttlichen Ehrendiensten ist bey den Kirchen, und bey den heiligen Geschirren der gottesdienstliche Grund der Immunitäten. Sind denn die geistlichen Güter nicht auch zum Dienste Gottes gewidmet, und die Opferpriester feyrlich hiezu geheiliget? Christus hat den alten Tempel- und Sabbatsdienst verworfen, und die Sonntagsfeyrung nirgens deutlich gebothen, und dennoch ist er in der Schrift, und in der Tradition gegründet. Christus hat nicht nur seinen Jüngern, sondern allen Menschen, auch den Fürsten dieser Welt befohlen vor allem das Reich Gottes zu suchen, und dabey versprochen, daß bey Beobachtung des erstern die Staatswohlfahrt von selbsten folgen werde. Dieses ist in Wahrheit das göttliche Staatsgesetz, und Naturrecht. Die itzige Staatsklugheit ist nur mit

dem beschäftiget, die Regenten, und die Länder ohne Ruchsicht des Zukünftigen auf der Welt in zeitlichen Dingen glücklich zu machen, nach den Grundsetzen jener Ungläubigen, die auf eine künftige Glückseligkeit keinen Anspruch machten. In allweg ist Christus gekommen dieses verkehrte Natur- und Völkerrecht aufzuheben, und zu verbessern. Die zeitlichen Güter werden aus dem Beweggrunde zum Unterhalte der Tempel, und zum Dienste Gottes gestiftet, damit der höchste Stifter, und Ursprung aller zeitlich, und ewiger Glückseligkeit dadurch geehret, und der himmlische Segen verdienet werde. Die Immunitäten, so den zum göttlichen Dienste gewidmeten Gütern zugestanden werden, haben das nämliche Ziel und Ende zu ihrem Grunde. Der Landsfürst, und der Unterthan wissen, und bekennen beyde, daß sie die Wohlfart ihrer Länder, und Güter Gott dem Herrn zu verdanken haben. Heißt denn das der höchsten Macht, und dem allgemeinen Gutthäter nicht spotten? Wenn ihm zur Dankbarkeit für die Wohlfart des Staats heute zeitliche Güter geopfert, u. dieselben morgen zu Gunsten des Staats wider besteuret werden? Das heißet Gott mit einer Hand geben, und mit der andern wiederum nehmen. Nach diesen vorausgesetzten Begriffen dieß göttlichen Naturrechts wollen wir ein wenig sehen: Ob die geistliche Immunität in der göttlichē Schrift keinen Grund habe?

Cyrus der erste Stifter der persischen Monarchie hat im ersten Jahre seiner Herrschung folgenden Befehl des Allerhöchsten bekannt machen lassen: „ Der „ Herr, und Gott des Himmels hat mir alle Königreiche der Erde gegeben, und mir befohlen, daß

„ ich

„ ich ihm ein Haus zu Jerusalem in dem jüdischen
„ Lande bauen sollte. Esdræ 1. cap. Wer ist nun
„ unter euch von seinem ganzen Volke, der nach Je-
„ rusalem ziehen, und diesen Befehl Gottes vollstre-
„ cken will? Denn dieser Gott zu Jerusalem ist der
„ wahre Gott.„ Da haben wir schon den Grund von dem göttlichen Natur- und Völkerrechte. Der Herr des Himmels hat dem Cyro alle Königreiche der Erde unterworfen, aber unter der Absicht, daß er ihm eine zu seinem Dienste würdige Wohnung erbauen lasse. Weil aber der Tempel Gottes unter dem Könige Cyro nicht in seinen Stand ist gebracht worden; so hat Artaxerxes sein weiterer Nachfolger alle hiezu nöthige Kosten aus der königlichen Schatzkammer zu dessen Vollstreckung herzugeben befohlen, u. dieses aus beygesetzter Staatsursache: „ Alles, was
„ zum Dienste Gottes des Himmels gehörig ist, das
„ soll man zum Hause Gottes des Himmels fleißig
„ anschaffen, damit er nicht vielleicht wider das Reich
„ des Königs, und seiner Kinder sich erzürne: Wir
„ thun euch auch zu wissen, daß ihr nicht soller Macht
„ haben einen einzigen von allen Priestern, Leviten,
„ Singern, Thorhütern, Nathinäern, und Dienern
„ des Hauses dieses Gottes einigen Zoll, Schatzung,
„ oder Fruchtabgabe aufzuburden. 1. Buch Eßdras. 7. c. 23. & 24. v.

Da haben sie, mein hochwehrtester Veremund! eine deutliche Stelle aus der göttlichen Schrift, in welcher nicht nur der Tempel, sondern nebst diesem auch die Priester, die Leviten die Singer, die Thorhüter, und alle übrige Diener des Tempels von Zoll, Mauth, Schatzungen, Fruchtgülten frey erkläret

worden sind. Dieses hat ein König verordnet, der noch keinen Decretalisten gekennet, kein anderes, als das göttliche Naturrecht zur Weisung gehabt haben kann. Dieses war eben jenes Licht der natürlichen Vernunft, welches zu seiner Zeit Constantino dem ersten christlichen Kaiser, und andern Gottsfürchtigen Regenten vorgeleuchtet, und bey Abfassung ihrer Immunitätsgesetze geleitet hatte.

Als unter dem römischen Kaiser und Könige in Frankreich Ludwig dem frommen die geistlichen Immunitäten durch Verleitung der Hof- und Landpfleger bekränket werden wollten. So hat Rabanus der Erzbischoff zu Maynz a. C. 847. ein Concilium versamelt, und dem christlichen Könige in einem Schreiben aus eben bemeldter Schriftstelle auf eine rührende Art vorgestellet, daß er aus Pflichten gegen Gott schuldig sey, die Kirche Gottes zu beschützen, der ihm auf Erden das Reich, und die Herrschung ertheilet hat, da es unanständig seyn wurde, diejenige geistlichen Freyheiten in einem katholischen Reiche zu bekränken, welche nicht nur von den christlichen Kaisern, sondern auch von den heydnischen Königen zu Ehren des wahren Gottes ertheilet worden sind. Harduin tom. 5. Concil. Mogunt. pag. mihi. 5.

Die Könige in Aegypten hatten zum Unterhalte der Priester, und der Götzendiener besondern Landstrich, und Feldgüter ausgezeichnet, und angewiesen, auch von allen Steuren, und Landsabgaben freygelassen. Als Joseph der Statthalter von Aegypten das Eigenthum aller liegenden Güter in dem Reiche gegen abgegebenes Nahrungsgetreid von den Unterthanen

gekau-

gekaufet, und der königlichen Schatzkammer also eigen gemacht hatte, daß jährlich der fünfte Theil von Früchten dem Könige eingedienet werden müßte. Von diesem Gesetze wurde das Land der Priester ausgenommen, und ist von dieser Auflage freygelassen worden, obwohl sie in den Jahren der Noth gleich den Unterthanen die bestimmte Nahrung aus den gemeinen Kornhäusern erhalten hatten. Gen. 47. cap. Joseph der Patriarch beobachtete dießfalls das allgemeine Recht der natürlichen Weisung, und Ehrbezeigung, denn er ist in Aegypten gekommen die Fürsten des Volks die Weisheit zu lehren. Er hat die Besitzungen, und Güter der Priester, schreibet Ambrosius im 37. Briefe, von dem Tribut freygelassen, „ damit auch bey den Aegyptern die Ach„ tung gegen das Priesterthum unverletzlich gehal„ ten wurde.„ Diese Stelle der göttlichen Schrift ist von den Consiliis der französischen Kirche nicht nur in aurelianensi 4. wie Thomasinus will. cap. 35. n. 13, sondern schon in ältern Zeiten um das Jahre 560. zum Grunde der Tributsfreyheiten geleget worden. Welches deßwegen angemerket zu werden verdienet, damit hieraus erhelle, daß die Tradition von der geistlichen Immunität nicht durch die isidorische Decretales entstanden, oder von den italienischen Canonisten aufgebracht worden sey; des weitern halber berufe ich mich auf des Landpfarrers zu S. A. 1. Abth. 18. §. und so weiter.

Wir müssen im Vorbeygehen noch einige Schriftstellen aus dem neuen Testamente berühren. Die Stelle bey Matthäo am 17. cap. von dem Zollgroschen, so Christus für sich und Petrum zu Vermeidung der

Aergerniß hat entrichten lassen, wird von den Verfechtern, und Bestreitern der Immunität ganz ungleich ausgedeutet, und schier gemarteret. Die Frage war nicht von einer Feldgüter, sondern nur von einer Kopfsteur, denn Christus, und die Apostel hatten keine solchen Güter, sondern lebten aus dem gemeinen Beutel der Opfer. Den Grund dieser Steuer beschreibet Chrysostomus in der 59. Homilie in Matth. tom. 7. pag. 585. Die Frage war auch nicht von Christo, als Gott, sondern als Mensch, und Bürgerssohn des gallilăischen Landes. Wie Hilarius bezeuget Comment. in Matth. cap. 17. n. 11. aus Gelegenheit des Zoll, oder Zinsgroschens fragte Christus Petrum: „ Von wem nehmen die „ Könige auf Erden den Zoll oder Zins? Tributum „vel censum? Von ihren Kindern, oder v. den Fremden? Petrus antwortete: von den Fremden. Da „ sagte Jesus zu ihm: so sind dann die Kinder „ frey. Damit wir aber sie nicht ärgern, so gehe „ hin .... Nimm den Silbergroschen, und gib „ denselben für mich, und für dich. Die Frage war von dem Zinsgroschen. Zu Rechtfertigung der Freyheit von dieser Schuldigkeit hat Christus den Beweis von der allgemeinen Steur- und Tributfreyheit hergeleitet. Joseph der heilige Nährvater Christi, und seine Mutter sind zu Bethlehem bey der Kopfsteuer Beschreibung wie andere aus dem Geschlechte David, und Juda erschienen. Christus als vermeynter Sohn Josephs war dem Gesetze nicht weniger, als andere aus dem Stammen Davids, unterworfen; denn seine außerordentliche Abkunft wollte er noch zur Zeit verborgen halten. In diesem Betracht

sagte

sagte er also zu Petro: damit wir, ich sowohl, als du, sie nicht ärgern, gehe hin, und bezahle den Zins für dich, und für mich, aber nicht aus dem gemeinen Säckel der uns geopferten Geldern, sondern mit einer noch nicht zum Dienste Gottes gewidmeter Silbermünz, die du in dem Munde eines Fisches findē wirst. Diese Auslegung ist sowohl dem Buchstaben, als auch dem Sinne dieser Schriftstelle gemäß, welcher die HH. Väter beystimmen. Veremund der Straßburger giebt ihr im 5. cap. vom 4. §. allerhand Wendungen. Christus war des Menschen Sohn, er war Gottessohn, und König, er war der große Prophet, der höchste Priester, und Stifter der neuen Religion. Warum er als Mensch und der erstgebohrne Sohn, wie auch Petrus vor andern Aposteln die Kopfsteur schuldig gewesen sey, dessen giebt Chrysostomus in bemerktem Orte die Ursache an. Christus war also nach der einstimmigen Geständniß Zoll- und Tribut frey, weil die Könige der Erde von ihren Kindern keinen Tribut, und keine Steuer nehmen, sondern nur von den Fremden. Christus war ein Sohn des himmlischen Vaters, und zugleich selbst ein König. Aus diesem Betracht war er demnach frey. Warē es nun aber nicht auch Petrus, und die übrigen Jünger? Nein! „Weil nur die wahren Kinder der Könige, sagt „Veremund, nicht aber ihre Diener, und Haus„genossene v. dem Tribut frey warē. Diese Schlußrede ist krank an einem unbenamsten Brandfieber, Christus war nicht nur als Sohn des göttlichen Vaters, sondern als selbstiger König Tribut frey. Die Apostel waren nicht allein seine Diener, sonder seine vertrauteste Minister, und auserwählte Freunde.

„ ich will euch nicht mehr Diener, sondern Freunde „ nennen. Johann. 15. v. 15. Christus war nach dem Sinne der Schrift einmal Tribut frey, sey ers gewesen als ein Sohn des göttlichen Vaters, oder als selbstiger König; das irret meinen Schluß gar nicht. Hundert Jahre vor Christi Geburt, und tausend Jahre darnach sind nicht nur die wahren Kinder der irdischen Könige, sondern auch die Minister, die vertrautesten Günstlinge, und Diener Tribut frey gelassen worden, dieses beweiset die von Christo gut geheißene Antwort Petri des Apostels, und ein mehrers verlange ich nicht aus der angeführten Schriftstelle zu erweisen. Die Geistlichkeit verlanget nicht soviel Immunität, als die wahren Kinder der Königge zu genießen; sondern wird allezeit mit jener zufrieden seyn, die den Landsfürstlichen Ministern, den vertrautesten Günstlingen, und den gebrödeten Hausgenossenen bey ihren Einkünften gestattet wird. Dieses ist die Schlußfolge, so aus dem Gespräche Christi, mit Petro nicht ohne Staatsgrunde gezogen wird. Es wurde zu weitläuftig seyn, die Auslegungen der heiligen Väter anzuführen, die über diese Schriftstelle geschrieben haben. Hilarium, und Chrysostomum habe ich schon angeführet. Auf des heiligen Augustini quæst. Evang. lib. 1. Q. 24. Ambrosii Epist. 7. n. 17. in Hieronymi tom. 9. lib. 3. cap. 17. in Matth. Auslegungen, können gefällig nachgesehen werden. Aus der weltkündigen Ueblichkeit der königlichen Höfen hat Christus nach Zeugniß der Väter den Beweis geführet, aber den hieraus gemachten Beweis hat er nicht eben auf die königlichen Kinder eingeschränket. Soll dann Chri-

stus

stus nicht gewußt haben, daß nicht nur des Kaisers wahre Kinder, sondern eben sowohl auch seine Hofministers Tribut- und Steuer frey seyn? Die Kinder sind also frey, nicht weniger auch die Hofdiener, und die kaiserlichen Hausgenossene. Wenn zum voraus erwiesen werden könnte, daß des Kaisers Oberst-hofmeister, des Königs Herodis Hofjunker, und des Pilati Kammerdiener einen Tribut, oder Kopfsteuer entrichtet hätten, so könnte der Schluß gelten: daß, wenn auch Christus Tribut frey gewesen, diese Freyheit sich auf Petrum nicht erstrecket habe. Die Wichtigkeit dieser Schriftstelle verdiente in allweg eine weitere Abhandlung aus den Kirchenvätern. Wer hat Lust dazu? Ich eile weiter fort.

„ Ein jeglicher Mensch, schreibet Paulus an die „ Römer. 13. cap. sey den höhern Mächten un„terworfen, denn es ist keine Macht, als von Gott. u. s. w. Chrysostomus sagt in der 23. humil. über dieses Sendschreiben: „ Obwohl du ein Apostel, ein „ Evangelist, ein Prophet, oder ein anderer wärest; „ denn diese Unterwürfigkeit thut die Frömmigkeit „ nicht verkehren, der Apostel hat nicht schlechthin „ gesprochen: **Ein jeder soll gehorsamen, son„dern nur untergeben seyn.** Bey Johann am 19. cap. sagte Pilatus zu Christo: „ weißt du nicht: „ daß ich Macht habe dich zu kreuzigen, oder los zu „ lassen; Jesus antwortete aber: du hättest keine „ Macht über mich, wenn sie dir nicht wäre von Oben „ herab gegeben worden. Christus hat also erkläret, daß die Macht, welche Pilatus über die heiligste Person des Erlösers ausübte, von Oben herab komme. Beremund §. 8. diese zwo Stellen sollen den Canonisten

noniſten den Hals brechen, und die Gerichtbarkeit der weltlichen Regenten über die Geiſtlichkeit auſſer allem Widerſpruche ſetzen. Da werden die Rettungsmittel theuer ſeyn?

Wir betrachten zu erſt die Macht Pilati. Als ein von dem Kaiſer aufgeſtelter Pfleger hatte er alle weltliche Gerichtbarkeit in Judenland auszuüben, und Herodes in Galiläa. Die Gerichtbarkeit über die Religionsſachen wurden dem jüdiſchen Prieſterthume auch von den heyniſchen Landsherrſchern überlaſſen. Wie aus der Schrift ſelbſten bekannt iſt. Pilatus hatte keine andere Gewalt, als nach den kaiſerlichen Reichsgeſetzen Recht zu ſprechen. Die hohen Prieſter ſagten: wir haben ein Geſetz, und nach dieſem muß er ſterben, weil er ſich ſelbſt zum Sohne Gottes gemachet hat. Bis dahin hat Pilatus noch keine eigene Macht ausgeübet. Chriſtus wurde aber endlich einer Aufruhr wieder den Kaiſer beſchuldiget. Da iſt die Vollſtreckung der Reichsgeſetzen eingetreten. Jeſus wurde da betrachtet als ein weltlicher Reichsunterthan, und nicht als der höchſte Prieſter des neuen Religionsgeſetzes. Ueber die Reichsbürger hatte der Kaiſer, und von dieſem Pilatus unſtrittig die obrigkeitlichen Gewalt von Oben herab. Dieſes iſt es, was Chriſtus mit ſeiner Antwort nach einiger Meynung zu verſtehen gegeben hat. Denn ohne den Willen Gottes wurde Tiberius nicht Kaiſer, und Pilatus nicht Landpfleger geweſen ſeyn.

Die Auslegung des heiligen Chryſoſtomi ſcheinet aber dem wahrē Sinne der Schrift noch gemäßer zu ſeyn; die Macht der Herrſchenden iſt entweders aus-

ausdrücklich übertragen, oder je zu Zeiten von Gott nur zugelassen. Aus göttlichem Rathschluße mußte Christus leiden, und aus göttlicher Zulassung ist er von Pilato zum Tode verurtheilet worden. Judas hat Christum verrathen, aber hiezu hätte er keine Gewalt gehabt, wenn sie ihm nicht von oben herab wäre gegeben worden. Zu den hohen Priestern hat Christus selbst gesagt: Ich lehrte täglich unter euch in dem Tempel, und ihr habt keine Hand an mir angelegt, weil ich nicht gewollt habe. Dieses aber ist die Stunde, und die Macht der Finsterniß. Damit die Schrift erfüllet werde. Auf diese Art hat auch der Satan, schreibt ein Ausleger (aber ein Italiänischer) über das Vermögen, und über die Person des Jobs die Macht von Oben herab erhalten. Alle Gewalt, so gar des Satans, und die Macht der Finsternisse ist von Gott, und von Oben herab. Aus dieser Macht sind mit Christo die Apostel, und alle Märtyrer getödtet worden. Dieses war die Macht, die Christus dem Pilato zu verstehen hat gegeben, wo er gleich beysetzete: Deßwegen haben jene, die mich dir übergeben haben, eine Sünde, und eine größere Sünde, aber auch du fehlest, und bist sträflich. Wenn diese Stelle etwas erweisen sollte, so müßte zu erst erwiesen werden, daß Christus nicht von einer bloßen Zulassungsmacht geredet hätte; und alsdann wurde hieraus mehr nicht folgen, als daß Pilatus die Gewalt über Christum in der Betrachtnng eines pur weltlichen Reichs- und Landgerichts Unterthanen gehabt habe, denn von Christi Priesterthume war damals von weitem die Rede nicht. Es hat aber Paulus

nach der Hand gesagt: daß eine jegliche Seele den höheren Mächten untergeben sey. Diese Stelle des Apostels ist bey den Immunitätsüberreitern eine Zeit her so gemein, als bey den Schwaben die Suppen. So gar ein geistlicher Ztels Doktor brüstete sich unlängst mit diesem Spruche bey einer Gesellschaft: Was braucht es viel: der Apostel hat es schon gesagt, alle, alle, auch die Apostel, auch wir Priester sind den weltlichen Mächten unterworfen. Diese Gewalt ist von Gott, und was von Gott, das ist ordentlich, und gerecht. Mit Erlaubniß, Herr Petit Docteur! Veremund der Straßburger beruset sich wegen dieser Stelle auf die Auslegung des heiligen Chrysostomi. Dieser Kirchenvater handelt von selber in der 23. Homilie ad hanc Epist. denn in der 20. Homilie in Epist. 2. ad Corinth. Chrysostomus beschreibet eine dreyfache Herrschung. Erstlich der weltlichen Obrigkeiten zu Erhaltung des Friedens. Zweytens eines jeden Menschen über sich selbsten. Drittens der Kirche. Die letzte Herrschung, so der Kirche gebühret, ist nach Zeugniß Chrysostomi über die Weltliche so weit erhoben, als der Himmel über die Erde. Der Apostel sagte, seyd unterthan den höheren Mächten, das ist die weltliche Herrschung, die höchste Macht, und Herrschung aber sey bey den Vätern der Kirche, deßwegen sagte eben dieser Apostel zu den Häbreern 17. Kap. „ Seyd gehorsam euren Vorsteehern, und ihnen unterthänig, denn sie wachen, daß wenn sie für eure Seelen Rechenschaft geben werden, damit sie solches mit Freuden, und nicht mit Seufzen thun, denn das ist euer Nutz. „

Seyd

Seyd den geistlichen Vorstehern nicht nur unterthänig, sagt Paulus, sondern gehorsam. Diese Herrschung der geistlichen Obrigkeiten ist die höchste Macht auf Erden, und Himmelweit über die Weltliche erhoben, deßwegen haben die Vorsteher der Kirche allezeit mehr Ehre empfangen, als die weltlichen Landpfleger, ja mehr, als die gekrönten Häupter selbsten, weil sie über höhere Dinge zu gebiethen hatten, und dem gemeinen Wesen bessern Nutzen schaffen. Dieses ist die Auslegung des heiligen Chrysostomi.

Der heilige Apostel Paulus hatte noch eine andere Ursache also zu schreiben, und von der geistlichen Gerichtbarkeit, und Immunität in dem Briefe an die Römer einsweil zu schweigen. Die Christen wollten glauben, daß sie nach der Freyheit, in welche sie von Christo waren gesetzet worden, von aller weltlichen Bothmäßigkeit befreyet wären. Diese damals unter den heydnischen Herrschern der Pflanzung der christlichen Religion nachtheilige Meynung wollte der Völkerlehrer den Römern benehmen, und die Unterwürfigkeit gegen den Kaiser einschärfen. Von einer geistlichen Immunität könnte auch in Absicht der Apostel selbsten zur Zeit der heydnischen Obrigkeiten keine Frage seyn, denn diese gestattete nicht einmal öffentliche Gottes- und Religionsdienste, auch keine katholische Tempel. Die Vorsteher der christlichen Religion, die Bischöffe, und Priester wurden zu allen Gattungen der schimpflichsten Arbeiten angehalten. Sie müßten sich diesem Gewalt unterwerfen, ob selber schon dem göttlichen Naturrechte unstrittig widerstrebete. Der

Weltapostel schrieb zu den Römern nach den Umständen dortiger Zeiten. Die heydnischen Weltherrscher hielten die Götzen für ihre rechte Gottheiten, deren Priestern sie die Immunitätsvorzüge deßwegen haben angedeihen lassen. Jesum von Nazareth als den Stifter der christlichen Religion haben sie äußerst verachtet, wie könnte nun der Apostel damals von Immunitäten der Diener Jesu Christi reden? Wie diese Stelle des Apostels zu verstehen sey, muß aus der Tradition, und aus der Gesinnung jener Zeiten abgenommen werden, in welchen nicht nur der Geistlichkeit; sondern auch der christlichen Religion selbsten ihre Rechte, und Freyheiten sind von den katholischen Kaisern zugestanden worden. Die Väter der Kirche haben die geistlichen Immunitäten von Zeiten der ersten christlichen Weltregenten bis auf Isidorum den vermeynten Decretalenverderber in allen Kirchenversammlungen als ein den Dienern, und Gütern Gottes schuldiges Vorrecht angesehen. Die isidorianischen Decretalisten haben erst das Werk verdorben. Die weltlichen Politicken sollten sich bey diesen Leuten vielmehr bedanken, als wider dieselben Arges reden. Aus den Schriften der neuern Zeiten wurde überflüßig seyn etwas beyzusetzen, denn diese sind männiglich bekannt, und die Immunitätsverfechter aus den spätern Zeitalter sollen durch die Betrüge des Isidori verführet worden seyn. Wer die Geschichten der ersten christlichen Kaiser, Könige, und Fürsten mit ungefesseltem Gemüthe lieset, der wird finden, daß alle die weltlichen Regenten, welche die Majestät Gottes nach Schuldigkeit zu verehren, und die Religionspflichten nach Gebühr zu erfüllen getrachtet haben, die Immunitäten der geistlichen Personen, und der Kirchengütern als eine Schuldigkeit des Gewissens, und als eine auf Gott selbsten abzielenden Ehrbezeugung also angesehen haben, daß derselben Verletzungen allezeit auf eine Geringschätzung der Religion, und auf eine Entehrung Gottes hinausliefen, und zurückfielen. Wer aus Gott ist, der läßet Gott, was Gottes ist. Daß gebiethet das Recht der Natur, und das ist auch der Willen Gottes.

Freyburg den 28. Junii 1771.

Vertraute Briefe.

Sieben u. vierzigster Brief.

An Veremund den Schwaben.

Mir sind ihre Antwortschreiben richtig zu Handen geliefert worden. Die Anmerkungen, so sie über das Immunitätsgebäude überhaupt, und über derselben verschiedenen Theile gemacht haben; verdienen eine reife Ueberlegung, und wurden aus den Werken der deutschen, und italiänischen Canonistē schwer zu erleutern seyn. Im Hauptwerke will ihnen fast unglaublich scheinen, daß alle Gattungen der geistlichen Immunitäten schon unter den ersten christlichen Kaisern in einem so vollkommenē Stande sich sollen befunden haben, wie aus dem theodosianischen Gesetzbuche erwiesen werden wölle. Sie glauben, wenn die Sache sich so verhielt, die Gründe des Veremunds von Straßburg wider die geistlichen Immunitäten unmöglich so großen Beyfall, als wirklich geschehen ist, wurden erhalten haben. Sie versichern, daß der Herr Veremund in allen Wissenschaften, und vorzüglich in den Alterthümern der Kirchengeschichten besser, als die mehresten Canonisten, bewanderet sey. Es sey deßwegen nicht zu vermuthen, daß dieser gelehrte Verfasser die alten Immunitätsverordnungen entweders nicht gewußt, oder dieselben wider alles Wissen verschwiegen habe. Die Gründe, so Veremund wider die Immu-

nität geschrieben, sind bekannt: und jenes, so von mir für dieselben geschrieben worden ist, verlange ich auch nicht zu verbergen. Sie haben es mir selbst geschrieben, daß der Herr von Veremund zu Straßburg, wo sein berühmtes Werk gedrucket worden, bey den gelehrten Gesellschaften, und selbst bey dem Kirchenrathe eines aus den ersten Gestirnē sey. Diese Rucksicht hat meine Feder bey allen Zügen schüchtern gemacht, und mich genöthiget, die Immunitätsgesetze der alten Kaiser genau zu erforschen, derselben Sinne nicht nach meinem Dunkel, sondern nach den Meynungen der unverwerflichen Commentaristen auszulegen. Auf den Baronium habe ebenfalls mehr nicht gebauet, als in so weit selber mit den Quellen, und andern gelehrten Männern übereinstimmet. Es scheinet, mein hochwerthester Veremund! sie sorgen, es dürfte ein widriger Windstoß von Straßburg mein Immunitätshäusgen mit einem Hauche über den Haufen werfen. Nein! für diese Gefahr ist schon vorgesehen worden. Sehen sie mein theurester Freund, kurz den Hinterhalt. Joseph Bingham Rector Ecclesiæ Havantinæ hat ein großes Werk in englischer Sprache geschrieben von dem Ursprunge und von den Alterthümern der Kirche. Es bestehet in 11. Büchern, ist 1728 von Johann Grischovio zu Halberstadt in die lateinische Sprache übersetzet, und in magdeburgischen Hall zum Druck gegeben worden. Die Werke dieses vielerseits belobten Verfassers Josephi Binghami de originibus, & antiquitatibus ecclesiasticis sind bey den gelehrten Gesellschaften in Straßburg in solcher Schätzung, und Ansehen, daß ein jeder Proselit sich eine Schuldigkeit machet,

solche zu lesen, und in seinem Bücherschranke selbe zu haben. Veremund dem gelehrten Straßburger könnte also dieses Werk um so weniger unbekannt seyn, jemehr derselbe die engländischen Bücher lieset, und die Sprache liebet. Dieser engländische Bingham handelt im 2. tom. 5. Buch 2. cap. durch 16. §§. von allen Gattungen der geistlichen Immunitäten, und untersuchet dieselben in ihrem Ursprunge unter den erstẽ christlichẽ Kaisern aus den Gesetzen des theodosianischen Codex, aus welchem ich die geistlichen Freyheiten in ihrem Ursprunge bestimmet hatte. Dieser gelehrte Antiquarius kömmt mit mir bis auf unbestimte Kleinigkeiten überein. Weñ alle Strenge der deutschen, und italiänischen Canonisten brechen, auch Ballarmin, Baronius, Gratianus, und andere dergleichen Männer verworfen werden sollten; so kann der ganze gelehrte Chor zu Straßburg das auf die Schriften des Alterthums gegründete System des protestantischen Binghams, und Gottofreds nicht umstossen, denn diese zween Protestanten haben den geistlichen Immunitätsrechten auf keine Weise zuviel beygeleget, sondern derselben Vorzüge bey jeder Gelegenheit vielmehr einzuschränken, und die unbeschränkten Freyheitsgesetze auf gewisse Theile zu mäsigen gesuchet.

Ich war zwar nicht gesinnet mich mit Rechtfertigung der geistlichen Immunitäten ferner aufzuhalten. Dem Leser, und dem Verfasser fällt es beschwerlich das einmal geschriebene nochmal zu wiederholen. Weil aber, wie sie in ihren Briefen melden, einige behaupten wollen, daß bey Bestimmung der geistlichen Freyheiten wenig auf die Gesetze der Alten

testen christlichen Kaiser zu sehen seyn dürfte; beyneben erst darauf ankäme: ob dieselbe so, wie vorgegeben wird, zu verstehen seyn? Diesen doppelten Vorwurf kann ich ohne Antwort nicht vorbeygehen lassen. Bingham schreibet zu Ende des 16. §. nicht ohne Grunde, daß in den Zeiten, und in den Gesetzen der ersten christlichen Kaiser der Ursprung, und die Urquellen der Kirchenfreyheiten nachgesuchet werden müssen, und weil die wenigsten aus den Gelehrten sich die Mühe gegeben haben diese ursprüngliche Quellen recht zu erforschen, so sey es geschehen, daß man die spätere Verordnungen, welche diese zum Grunde hatten, aus irrigen Begriffen ungleich verstanden, jeder Theil anders ausgelegt, und eine Verwirrung verursachet habe. Dieses ist der Grund, aus welchem die Satzungen der ersten Zeiten nicht gering zu achten, oder zu verachten sind. Nebstdem kömmt es darauf an: Ob die Verfasser der vertrauten Briefe? Oder der Herr Veremund von Straßburg das Gebieth, und die Rechte der geistlichen Freyheiten auch in zeitlichen Dingen aus den theodosianischē Gesetzbüchern besser bestiñet? Und welcher Theil den Sinn, und den Innhalt dieser Gesetze genauer verstanden habe? Die Wichtigkeit dieses Anstandes hat mich vermüssiget mich auf einen Schiedmañ aus der englischē Kirche zu berufen. Veremund der Straßburger behauptet, daß per l. manfuet. 12. von Constantio nur die Bischöffe von der weltlichen Gerichtbarkeit, nicht aber die übrige Geistlichkeiten wären ausgenommen, und befreyet worden. In dem 24. Briefe 283. S. habe ich vorgegeben, daß diese Ausnahme der Bischöffe die Befreyung

der

der mindern Geistlichkeit von der weltlichen Bothmäßigkeit schon zum voraus setze. Die Gerichtbarkeit der Bischöffe über die untergebene Geistlichkeit Haben weder die arianischē Bischöffe, weder die weltlichē Landpfleger strittig gemacht; sondern sie weigerten sich nur einē Bischoff bey dem andern zu verklagen. Daß die mindere Geistlichkeit noch ehender, als die Bischöffe von allem weltlichen Gerichtszwange befreyet gewesen sey, giebt, Fleuri schon in den erstern Theilen seiner Kirchengeschichte öfters zu erkennen.

Bingham hält die Gleichheit dieser beyderseitigen Exemption für so richtig, daß er von dem §. 5. nur unter einer Frage untersuchet: Ob die Clerici in allen Händeln von der weltlichen Gerichtbarkeit befreyet gewesen seyn? Wo er sogleich behauptet, daß die Befreyung von den weltlichen Gerichtsstellen mehr, als andere, allgemein gewesen sey, und auf alle geistlichen Personen (ad universos Clericos) in unterschiedlichē Händel sich erstrecket habe. Der Engländer bekennet die Ausnahme von dem weltlichen Gerichtszwange in all jenen Gattungen, welche in dem 42. Briefe 286. S. sind bemerket worden, und stellet in dem 12. §. nur die besondere Frage: Ob die Geistlichkeit auch in den schwerern Verbrechen, und Criminalhändeln befreyet gewesen sey? Wie vor ihm schon Gothofredus gethan hatte. Er bemerkte in den §§ 6. und 11. das einige Exemptionsgesetze von allen causis civilibus, & *criminalibus* verstanden werdē kōnte, weil aber in andern die schwereren Criminal Verbrechen, und die Lasterthaten gegen die Reichssatzungen der höchsten Richterstelle des Kaisers vorbehalten worden wären, so müsse zu Vermeidung

dung des Widerspruches ein Gesetz durch das andere erläutert, und die allgemeinē Befreyungsverordnungen nur auf die mindern Verbrechē eingeschränket werden. In diesem nicht gesetzmäßig bestimmten Anstande scheinet Bingham mit Gothofredo von meiner Auslegung entfernet zu seyn. Einem nicht blinden Manne fällt die Entscheidung dieses Anstands aus dem Innhalte der Gesetze selbsten in die Augen.

In einigen Gesetzen haben die Kaiser alle Kläger ohne Ausnahme zu der bischöfflichen Gerichtbarkeit angewiesen, in andern aber haben sie die groß̃e Verbrechen den weltlichen Gerichtshöfen vorbehalten. In diesem bestehet der scheinbare Widerspruch.

Wie ist er aufzulösen?

Zu den schweren Verbrechen, welche den weltlichen Gesetzen vielmehr, als den canonischen Verordnungen widerstrebten, wurden nach Meynung des Binghams, Gothofredi, und anderer damals gerechnet die Laster der verletzten Majestät, der Hoch- und Landsverrath, Verschwörung wider den Landsherrscher, Räubereyen, öffentliche Todtschläge, und Ehebrüche, und andere dergleichen crimina publica, & atrocia. Alle andere Verbrechen, durch welche die Todesstrafe nicht verwirket wurde, pflegten unter die geringerē Verbrechen gezählet zu werden, und wurde derselben Bestrafung der geistlichen Gerichtbarkeit überlassen. Dieses ist abermal ein richtiger, und zugestandener Satz. Dieser Verhalt der geistlichen Freyheit von den weltlichen Gerichtern saget in den Augē der Straßburgern schon vieles. Die Bewandtniß, welche es in den großen Staatsverbrechen zwischen den geistlich- und weltlichen Gerichtbarkeiten

in

in dortigen Zeiten gehabt hatte, ist in dem 24. Briefe 287. S. angezeiget worden. Sowohl die Bischöffe, als auch die übrigen geistlichen Personen könnten nirgẽd wo anders, als bey dem Metropolitangerichte oder den Bischöffen in allen Gattungen der Verbrechen geklaget werden. Wie die gemeine Ausnahmsgesetze erweisen. Könnten die Kläger die vorgebrachten Lasterthaten nicht rechtfertigen; so wurden sie mit Verlurst ihrer Ehre abgewiesen. So ferne sie aber ihre angebrachte Klagen nach Vorschrift der Rechte zu erweisen pflegten; so wurde der schuldig befundene Geistliche ohne Rucksicht seines Standes der geistlichen Aemter entsetzet, exauctoriret, aus der Kirche verstossen, und dem weltlichen Gerichte übergeben, oder zur weiteru Strafe überlassen, wie es die weltlichen Reichsgesetze bey andern Personen verordnet hatten; und dieses ist der Fall, von welchem die anderen Gesetze zu verstehen sind. Wie aus dem Gesetze des Honorii Cleric. 41. tit. de Episc. de a. 412. deutlich, und aus mehr andern erhellet Thomas dem Ungläubigen zu gefallẽ wird nöthig seyn, diese Rechtswahrheit mit einigen Stellen zu bekräftigen In dem allgemeinen Kirchenrathe zu Nicäa haben die Bischöffe ganze Bände mit Klagen angefüllet dem Kaiser übergeben. Dieser aber verbrannte selbe ohne solche zulesen, und sagte: ich bin nicht Richter über euere Klagen. Diese Stelle ist schon ein andersmal angeführet worden. Ein Bischoff verklagte den andern. Der Kaiser hat die Klagen, die viele Klagen nicht einmal lesen wollen. Er konnte zwar nicht wissen, aber doch billig vermuthen, daß unter so vielen Klagen nicht alle die Religion betrafen, sondern

schwere Verbrechen gegen die Staatsgesetze darunter begriffen seyn könnten. Er verbrannte sie, und gab dadurch zuverstehen, daß er in keiner Sache, auch in schwersten Verbrechen wider die Geistlichkeit Richter sey. Er erklärte weiters, daß er die augenscheinlichen Laster vielmehr mit dem Mantel bedecken, als sie abstrafen wollte. So viel Constantinus. Constantius hat in dem schon gemeldtem Gesetze Mansuet. 12. verbothen, die Bischöffe bey den weltlichen Gerichtern zu verklagen, sondern alle Beschwerde gegen dieselbē bey den Bischöffen anzubringen befohlen, und dabey die schweren Verbrechen nicht ausgenommen. In Concil. sardicensi wurde a. C. 347. die nämliche Gerichtsordnung vestgesetzet. Fleuri tom. 3. lib. 22. §. 39. Diese Ausnahme von der weltlichen Macht will zwar Veremund nur auf die Bischöffe eingeschränket wissen: aber Bingham verstehet selbes, wie von diesen, also auch von der mindern Geistlichkeit. Die widrige Meynung wird vorzüglich aus dem 23. Gesetze tit. de Episc. hergeleitet, und darauf gefußet, welches also lautet: qui mos est causarum civilium, idem in negotiis ecclesiasticis obtinendi sunt: ut, siqua sunt ex quibusdam dissensionibus, levibusque delictis ad Religionis observantiam pertinentia, locis suis, & a suæ Diœceseos synodis audiantur: exceptis, quæ actio criminalis ab Ordinariis, extraordinariisque judicibus, aut illustribus potestatibus audienda constituit. Valens, Gratianus, & Valentinianus a. C. 376. antiqua interpretatio legem ita explicat. Quoties ex qualibet re ad Religionem pertinente inter Clericos fuerit

nata

nata contentio, id ſpecialiter obſervetur, ut convocatis ab Epiſcopo diœceſanis Presbyteris, quæ in contentionem venerint, judicio terminentur. Sane ſi quid opponitur.

Criminale, *ad notitiam judicis in civitate*, qua agitur, *deducatur*, ut ipſius ſententia *vindicetur*, quod probatur criminaliter fuiſſe commiſſum.

Der buchſtabliche Innhalt dieſes Geſetzes iſt nicht ſo beſchaffen, daß es nicht ohne Folter nach unſerm Plan ausgedeutet werden kann. Wenn in dem biſchöfflichen Gerichte Criminalverbrechen, auf welche die Todesſtrafe verhenget war, vorkamen, ſo ſollen ſie dem weltlichen Richter in der Stadt nicht verhalten werden, damit dieſer darüber die gebührende Strafe am Leben verfüge. Die Verbrechen der geiſtlichen Perſonen, durch welche das Leben nicht verwirket wurde, ſind dem geiſtlichen Richteramte nach den Kirchengeſetzen zu ſtrafen überlaſſen worden. Wenn hingegen ein Geiſtlicher durch hinlängliche Beweiſe (ſub teſtificatione multorum) eines aus den abſcheulichen Laſtern begangen, und das Leben verwirket zu haben iſt befunden worden; ſo wurde er aus der Kirche verſtoſſen, und dem weltlichen Richter des Orts hievon Nachricht ertheilet, damit derſelbe das weitere nach den weltlichen Criminalgeſetzen verfügen möge. Deßwegen ſind nur die crimina publica, & atrocia unter dieſer Verordnung Begriffen worden; weil die Kirche für das äußerliche Gericht keine Geſetze der Todesſtrafe hatte, und das Blut nicht pflegte zu vergießen. Dieſes iſt eine Vereinigung der ſcheinbarlich widerſprechenden Geſetze, welche der Billigkeit gemäß iſt, und durch die ſpätere

Kirchenordnung bekräftiget wird. Honorius der Kaiser hätte ja in dem an der 285. S. beygebrachten Gesetze diese Rechtsordnung nicht deutlicher zu verstehen geben können, als da er gesagt hat: Es gezieme sich, daß die befleckte Diener von der Verehrungswürdigen Kirche entfernet werden. Maculatos a Venerabili Ecclesia removeri æquum est. Es ist auch aus den Geschichten bekannt, daß, wenn Bischöffe, oder andere Geistliche bey den Kaisern eines Hochverraths, einer Verständniß mit den Kronwerbern, einer Majestätsbeleidigung, und anderer dergleichen Laster sind angegeben, und beschuldiget worden; die Bischöffe von den Kaisern sind zusammen berufen, und selben die Untersuchung der vorgekommenen Verbrechen seyn übergeben worden. Kurz, die Bischöffe könnten nach dem 12. Gesetze des Constantii, und nach dem 41. des Honorii nirgēdwo, als bey den Bischöffen verklaget werden. Diese Verordnungen haben auch die mindere Geistlichkeit zugleich begriffen, beyde Theile pflegten wegen hochverpönten Verbrechen der Kirchenämter entsetzet, und sodann den weltlichen Strafgerichtern überlassen zu werden. Dieses geschieht noch itzt, wie damals die Exauctoration war schon eine in den ältesten kaiserlichen Gesetzen bekannte Sache. Ich bin aber bey allem dem schon so billig, und gebe selbst zu, daß von einigen diese Gerichtsordnung ie zu Zeiten in außerordentlichen Fällen sey übergangen, und thätlich verfahren worden. Nach der Erzählung des Fleuri haben wir ein Beyspiel in der Person des heiligen Bischoffes Athanasii wegen beschuldigten Todtschlag. Was folgt daraus; wenn die Mächtigen sich weder

durch

durch die weltlichen Reichsconstitutionen, weder durch die Gebothe Gottes je zu Zeiten sich haben Schranken setzen lassen?

Veremund der Straßburger hat es aber aus einem Gesetze der Kaiser Leonis, und Anthemii §. 5. C. 11. erwiesen, schreiben sie, daß die mindern Clerici bis auf die Zeiten des Justinians unter den ordentlichen weltlichen Richtern gestanden seyn. Denn die Kaiser Leo, und Anthemius haben verordnet, daß die Priester, und Clerici nicht außer der Provinz ihrer Wohnung vor Gericht gezogen, sondern vor ihren ordentlichen Richtern, und Stadthaltern der Provinzen belanget werden sollten. Recht! die Priester, die Clerici, und die Mönche sollen bey dem weltlichen Landrichter belanget, und Recht daselbst zu nehmen gehalten seyn. Die Bischöffe aber nicht. Der Herr Straßburger muß ein ungemeiner Liebhaber von den kleinen Fischlen seyn. Wir wollen aber dieses Gesetz nur ein wenig durch die Gassen laufen lassen. Erstlich enthalten meine Ausgaben dieses Gesetzes weder den Tag, weder das Jahr seiner Geburt. Es hat auch die Bürgermeister, unter welchen es soll gebohren seyn, nicht wissen anzugeben. Anthemius hat vom Jahre Ch. 467. bis 472. nur 5. Jahre, und 3. Monate regieret. Nach diesem Gesetze wären die Priester, und Clerici samt den Mönchen cujusque gradus nicht nur in Criminalsachen, sondern in allen weltlichen Händeln der weltlichen Ortsgerichtbarkeit unterworfen gewesen, da doch die Kaiser Valens, und Gratianus A.C. 376. lege 23. allein die schwereren Verbrechen von der Geistlichkeit der weltlichen Cognition, und Einsicht vorbehalten, hin-

gegen

gegen die geringen Missethaten, die Civil- und Religionszwistigkeiten den Bischöffen des Orts zu schlichten überlassen haben. Das Gesetz des Honorii könte auch in Absicht der mindern Geistlichkeit nicht entscheidender verfasset seyn, also zwar, daß es weder dem Gothofred, weder dem Bingham eingefallen wäre, daß diese bis auf die Zeiten Justiniani der weltlichen Gerichtbarkeit außer den schweren Missethaten sollte unterworfen geblieben seyn. Augustinus Barbosa der portugesische Bischoff in Collectaneis ad h. l. Cod. behauptet, daß die Geistlichkeit nicht anders, als mit Verwilligung der Bischöffe bey den weltlichen Richtern über die getroffene Verträge, und persönliche Vergehungen Rechenschaft haben geben dürfen. Wir wollen uns da nicht aufhalten.

Eben die Kaiser Leo, und Anthemius sollen nach Weisung des Codicis justinianei den Kirchen, den Bischöffen, den Clericis, und den Mönchen alle die Rechte und Freyheiten feyrlichst bestättiget haben, die denselben von den ältern Kaisern jemals sind ertheilet, und durch lasterhafte Unternehmungen mit der Zeit waren bekränket worden. lege 16. de sanctis Ecclesiis Cod. justin. Dieses Gesetz hatte zwar seine Richtigkeit, aber es ist weder von Leone, noch von Anthemio, sondern von Zenone dem Nachfolger a. C. 477. erlediget worden. Wie Pagius beweiset in dem Corpore jur. civil. wird es auf das Jahr 477. gestellet, da Anthemius schon lange todt war. Trebonianus hat hundertmal mehr Unrichtigkeiten, als Gratianus, und Isidorus gestiftet. Anthemius der occidentalische Mitregent hat in den wenigen Jahren seiner Regierung nicht Zeit gehabt an

dergle-

dergleichen Verordnungen wegen der Geistlichkeit zu gedenken. Leo aber der orientalische Kaiser hat heilsame Gesetze zum Nutzen der Religion gemacht; wie Baronius aus zeitgenossenen Schriftstellern erweiset, daß aber das Vorwurfsgesetz von ihm, oder von Anthemio herriehre, beruhet allein auf dem Angeben des unrichtigen Triboniani. Oder wo sind die ältern Codices, und Schriftsteller? Die Verfasser, und die Pfleger des justinianischen Codex haben die Unrichtigkeit dieser vorgeblichen Verordnung wohl erkennet, und die widrigen Gesetze der ältern Kaiser waren ihnen aus dem theodosianischen Gesetzbuche auch nicht unbekannt: deßwegen haben sie eine diesem letztern Codici gleichförmige Authenticam constit. beygesetzet, des Innhalts: Clericus quoque in lite pulsatur pecuniariæ causæ, prius apud Episcopum conveniatur, per quem sine damno causa decidatur. Quodsi natura causæ, aut alia ratio facit (glossa explicat: si Episcopus aut non vult, aut per varias causas impeditus non potest) ut negotium apud eum decidi non possit, per civilem procedat judicem, *observatis Clericorum Privilegiis*, ne mora circa talia fiat, sed in civili crimine civilis præsit judex, ut lis ultra duos menses non progrediatur, nec tamen puniatur. Etiamsi reus sit inventus, priusquam per Episcopum sacerdotio spolietur, si vero crimen sit Ecclesiasticum, Episcopalis sit *examinatio*, & *Castigatio*. Collat. 6. tit. 12. & novell. 83. In der Novella 123. cap. 8. hat Justinianus zwar unter gesetzter Strafe verordnet, daß die Bischöffe nicht wegen jedem Gelohandel, auch nicht wegen

gen

gen jedem Criminalverbrechen vor den weltlichen Richter gezogen werden sollen. Also waren in Absicht auch der Bischöffe damals nicht ohne Gattungen der Verbrechen von den weltlichen Gerichtsstellen anders, als nach der obgedachten Erklärung ausgenommen; und auf diese Art, und unter eben der Beschränkung waren auch die Priester, und die mindere Geistlichkeit den weltlichen Richtern nur in Betreff der grösern Criminalmissethaten untergebt, nachdem dieselben von der geistlichen Würde durch das bischöffliche Gerichte sind entsetzet, und aus der Kirche verstossen gewesen, außer die Bischöffe wollten die Kläger derselben nicht anhören, oder hatten selbsten erlaubet sie beydem weltlichen Gerichte anzubringen. Ist in solchem bey der weltlichen Obrigkeit angebrachtem Falle eine geistliche Person sträflich befunden worden, so mußte vor Verhängung der Strafe der Schuldige von der priesterlichen Würde beraubet werden. Nec tamen puniatur, priusquam Sacerdotio per Episcopum spolietur. Da aber aus diesem Zusammenfluße beyderley Mächten viele Unordnungen entsprungen sind, so haben die folgenden Kaiser verbothen die geistlichen Kirchendiener ohne Unterscheid der Händeln zu den weltlichen Gerichten zu ziehen. Wie in Constit. novella: statuimus, noch ehender aber in Capitular. Reg. franc. zu ersehen ist.

Bingham der Engländer hat also wohl geurtheilet, da er behauptet, daß, weil die ersten Freyheitsgesetze, und derselben Urquellen in den folgenden Zeiten von der Commentaristen außer Acht gelassen worden sind, man auf allerhand Abwege, und auf ungleiche

Ausle-

Auslegungen der spätern Gesetze verfallen sind. Lese das Gesetzbuch des Justiniani, wer immer wolle, so wird er in den Titeln de sanctis Ecclesiis, de Episcopis, & Clericis, de Episcopali Audientia viel ungereimtes Zeug, und kein zusammenhangendes Gebäude, so auf einem vesten Grunde ruhet, finden. Solch gescheckicht Unwesen hat der Codex theodosianus, besonders in den bemerkten Titeln gewiß nicht. Weil Tribunian nur den wenigsten Theil der ältern Gesetze, und diese nicht selten ungetreu seinem Gesetzbuche einverleibet hatte, so haben gelehrte Männer mit Gothofred, und Bingham die Sache in ihrem ersten Grunde untersuchet, und hieraus das System der dortigen Zeiten bestimmt. Veremund fodert im 6. §. die Canonisten heraus, sie sollen ihm einen Papst, einen heiligen Vater, einen gleichzeitigen Schriftsteller aufbringen, der da gesagt habe, daß die von ihm angeführten Kaiser widerrechtlich gehandelt haben. Ach! Veremund, ehrwürdigster Veremund! glauben sie mir auch ein Wort, die alte, und die christliche Kaiser haben nicht so gehandelt, wie sie aus einer übertriebenen Unparteylichkeit geschrieben haben. Die ersten christlichen Kaiser haben sich in Betreff der geistlichen Immunitäten, und Kirchenfreyheiten so verhalten, daß weder Papst, noch Kirchenvater Ursache hatten sich zu beklagen. Sind von einigen die Schranken, so ihre Väter gesetzet hatten, überschritten worden, so haben die Päpste, und Kirchenväter nicht vergessen hierüber zu klagen. Wo stehet es geschrieben? In den vertrauten Briefen der Landpfarrer. Sind diese mit ihnen nicht zeitgenossene Schriftsteller? Sie haben mich, mein

Veremund! wider meine Gesinnung gezwungen, so vieles auf ihr Schreiben zu antworten. Sehen sie: Constantinus hat aus dem Lichte des göttlichen Naturrechts geredet, da er mit seinem Ausspruche zu erkennen gegeben hat: die besonders gesalbten Diener meines Gottes, und allerhöchsten Richters habe ich nicht zu urtheilen, und so wenig ihre Verbrechen zu untersuchen, als ein untergebner Reichsvasall die Staats- und Hofbedienten des allerhöchsten Reichsoberhauptes zu richten befugt ist.

Freyburg, den 1. Julii 1771.

Acht und vierzigster Brief.

An einen Kanzleyrath in dem Kloster N.

Wertheester Landsmann, und Freund!

Soll es mich wohl wundern, oder verdrießen wenn der P. Großkeller, der ehemals die Rechtsgelehrtheit zu N. soll studiret haben, und der Herr Oberrichter ihres Reichs-Gotteshauses über einige Sätze des letztern Briefs sich aufgehalten, und behauptet haben, daß all jenes, so in diesem Briefe zum Behufe der geistlichen Gerichtbarkeit angebracht worden, in dem Werke des Veremunds von Lochstein 11. Kap. schon zum voraus beantwortet, und aus den weltlichen Rechtsbüchern widerleget worden sey. Ich gestehe auch selbsten ein, daß des Lochsteins Fortsetzung in gedachtem Kap. erst zur Zeit von mir nachgelesen worden sey, als der 47. Brief schon fremden Händen war übergeben gewesen. Ohne alle Prüfung will ich gerne glauben, daß der P. Großkeller ein starker Canonist, uud der Herr Oberamtmann einer der gelehrtesten Juristen seyn. Aber warum hat ihnen das 47. Stück nicht gefallen? Das Geheimniß ließ sich vielleicht errathen. Wie viel Pfarreyen hat das Gotteshaus in ihrem Gebiethe?

Herr von Lochstein hat eine artige Stelle in seinen Noten zu dem 10. §. wo er unter andern also schreibet: „ Wir wünscheten, daß unsere angehende „ Rechtsgelehrte mit den Novellen des Justinian, „ und mit den übrigen Gesetzen des Codicis, welche von der Geistlichkeit handeln, sich mehr bekannt macheten, als sie wirklich thun, da kaum „ der zehnte Theil aus ihnen in seinem Leben ein „ Wort davon reden gehöret hat. Sie wurden sich „ daraus einen wahren Begriff von den Temporalien der Kirche in ihren ersten glückseligen Zeiten, und dessen Unterscheid von den heutigen mit „ Vergnügen Bilden können: da sie dagegen nach „ dem Schulschlendrian der neuen Canonisten das „ irrige Vorurtheil fassen, als ob das Temporalwesen zu allen Zeiten so gewesen sey, als es „ heut zu Tage ist. „ Der K. Justinian solle in Absicht der geistlichen Immunitäten freygebiger, als alle Vorfahrer, gewesen seyn. Veremunds Gründe sind in allen Händen. Was soll ich einen weitern Inhalt hieher bringen? Es mag seyn, mein Herr Landsmann! daß viele aus ihrem Kloster die welt und geistliche Rechte durch mehrere Jahre gehöret, und gelehret haben. Es wird aber nicht weit gefehlet seyn, wenn ich aus ihrem Schreiben vermuthe, daß keiner aus allen dortigen Gelehrten die Werke der ältesten Zeiten, auf welche Veremund sich berufet, jemals eingesehen habe. Vielleicht stehen sie nicht einmal in dem großen Büchersaale des berühmten Reichsgotteshauses. Dem P. Großkeller und dem Herr Oberamtmann meine höflichste Empfeh-

pfehlung, sie sollen mit einem Schreiben mir selbst die Ehre geben.

Wohl, die angehenden Rechtsgelehrte sollen sich mit den Novellen, und mit andern Gesetzen des Codicis gut bekannt machen. Was sollen wohl die Canonisten dabey verlieren. Wenn sie sich auch mit den ältesten Gesetzen, und Gesetzbüchern besser, als bishin geschehen ist, bekannt machen. „ Man halte „ nur die Novellen, wie sie in corpore Juris ste„ hen, gegen den verstimmelten Canon des Grati„ ans; so wird man mit Erstaunen wahrnehmen die „ Kunstgriffe, welche die neuere Compilatores Ca„ nonum angewendet haben, sie zu ihrem Vortheile „ zu verderben, und der Geistlichkeit die Immunis„ tät in allen Verbrechē zu Weg zu bringen. 226. S.

Ich bin weder gedinget, noch belohnet den Gratian in allem zu rechtfertigen, er kann meinetwegen viel, oder wenig gefehlet haben. Die Lehrjünger der geistlichen Rechte sollen so gut, als die weltlichen Rechtsgelehrte die Novellen studiren, aber dabey die Gesetze, so in dem Corpore juris Theodosiani enthalten sind, nicht ausser Acht lassen, und sie werden mit Erstaunen wahrnehmen, wie verstimmelt Tribonianus nur einen Theil derselben in den neuern Codex übertragen, und entscheidende gar ausgelassen habe. Diese weltkündige Untreue hat Gothofredum billig bewogen von dem Codex Theodosiano eine verbesserte Auflage zu verschaffen, und jedes Gesetz mit besondern Anmerkungen zu begleiten. Dieser Rechtsgelehrte kann über die vielfältige Ausmusterung, oder über die untreue Uebersetzung oft nicht böß genug seyn. Er behauptet nicht nur einmal,

daß man von den Gesetzen des Justinianischen Codex keinen ächten Begriff haben könne, wenn das ältere Gesetzbuch des K. Theodosii nicht zur Hand genommen werde. Daß Tribonianus einige nicht mehr brauchbare Gesetze ausgelassen, oder abgeändert habe, hierüber hat sich Gothofred nicht beklaget, aber das schien diesem Rechtslehrer nicht billig gehandelt, da nützliche, und solche Gesetze in der Menge sind weggelassen worden, deren Ausmusterung dem neuen Gesetzbuche die ursprüngliche Gestalt, den wahren Grund, und die Deutlichkeit benommen hatte. Ist diese Klage in einem Stücke wahr, so ist sie besonders in Absicht der geistlichen Immunitätsgesetze gegründet. Der geringste Schüler wird es merken, wenn er einen Codex gegen den andern hält. Justinianus hat der Geistlichkeit keine neue Immunitätsvorzüge ertheilet, sondern dessen den Ruhm zu haben, hat er die guten, und dahin einschlagenden Gesetze der vorigen Kaiser ausgelassen und nicht unter ihrem Namen angeführet. Auch wir Landpfarrer wünscheten, daß unsere angehende Rechtsgelehrte sich nicht nur mit den Novellen, sondern auch mit den ältern Gesetzen nach dem Codice Theodosiani, und mit den spätern Capitularibus Regum Francorum bekannt machten; denn die gleichzeitige Concilien, Kirchenväter, und Schriftsteller zur Hand nahmen: Da würden sie hieraus einen wahren Begriff von den Kirchenfreyheiten in ihren ersten glückseligen Zeiten, und keinen Schulschlendrian erhalten. Vielleicht läßt sich ein Schulschlendrianist, oder ein P. Großseller erbitten die Arbeit zu übernehmen. Diesen

stehen

stehen die gelehrte Zeughäuser, und Bücher säle, nicht aber uns Landpfarrern zu Diensten. Der K. Justinianus hat a. Ch. 528. seinen Codex herausgegeben, und die Capitularia der französischen Könige haben a. Ch. 554. unter dem Könige Childeberto den Anfang genommen, wo die Novellen des Justinians, und des Tribonians Manufacturen noch frisch waren. Demnach haben die französischen Könige bey Verfassung der Capitularien nicht die Novellas Constitutiones des K. Justinians, sondern vielmehr die in dem Codice Theodosiano enthaltene Gesetze der ältern christlichen Kaiser zum Grunde, und zur Richtschnur genommen. Die Ursache haben wir schon angegeben. Gratian hat nicht, wie er beschuldiget wird, überall gefehlet, sondern einige von dem Tribonian verworrene Stellen nach dem Siñe, und Geiste der ältern Gesetzgebern hergestellet. Warum muß nur allezeit Gratian, und nicht auch Tribunian ein Stimmler der Gesetze seyn?

Bingham der engländische Lehrer hat die wahre Gestalt der geistlichen Immunität auch in Ansehung der weltlichen Gerichtbarkeit nicht aus den Novellen gebildet, sondern hat dieselbe nach den ältern Gesetzen der ersten christlichen Kaiser entworfen, und diese zum Grund geleget. Von des Justinians Verordnungen hat er nur je zu Zeiten einen Theil zur Nachricht beygesetzet.

Mir ist nicht unbekannt, was Veremund in dem II. K. 10. §. von der Exemption der Geistlichkeit in Civilsachen geschrieben hat. Belieben sie aber den Herrn Oberamtmann auf mein Wort zu versichern, daß Herr Veremund die Scheiben verfehlet habe,

da er in gedachtem §. behauptet hat, daß Justinian unter allen Kaisern der erste gewesen, welcher die Geistlichkeit von der weltlichen Gerichtbarkeit in Civilsachen im Jahre 539. eximiret habe. Mehr, denn hundert Jahre zuvor hat der Kaiser Honorius auf das strengeste verbothen die geistlichen Personen anderswo, als bey den Bischöffen in Civilsachen zu belangen, und in Criminalsachen zu verklagen. Habe ich nicht recht, wenn ich vermuthe, die hochweisen Herren in euer Gerichtskanzley hätten Lust das Gesetz des Honorii entweders strittig zu machen, oder demselben einen andern Sinn, als von mir geschehen beyzulegen? Gewisse Verordnungen des Papsts Gaij, und Brief Sixti III. werden angestritten, in welchen dieser Gesetz des Honorii grösten Theils angeführet wird. Harduin t. 1. pag. 210. & 1737. das Gesetz selbsten wird von Niemand in Zweifel gezogen. Die Auslegung des Gothofreds ist diese: Hujusce L. hæc est sententia: Episcopos, Clericos quoscunque a quibuscunque tandem *nonnisi apud Episcopos Accusari Oportere*, & *NON ALIBI*: jure Accusatos Clericos exauctorandos: Calumniosos accusatores infamia multandos: denique judicium hoc de Clericis accusatis Episcopos agitare debere sub testificatione multorum Actis. Nicht anders ist es von mir an der 287. S. 42. Brief verstanden, und ausgedeutet worden. Der deutsche und lateinische Fleuri schreibet in 5. Tom. L. 23. §. 4. also: Der Kaiser Honorius bestättigte die Vorrechte der Kirche auch noch durch zwey andere Gesetze von eben dem Jahre 412. In dem

ersten wurde verbothen: „ Daß die den Kirchen zu„ ständige Ländereyen nicht mit außerordentli„ chen, und gemeinen Auflagen, beschweret werden, „ sondern sie sollten nichts, als die ordentliche Con„ tribution, illatio Canonica genannt, entrichten. Nach dem zweyten „ sollen die Bischöffe, die Prie„ ster, die Diaconi, und andere sonst nirgend, als „ bey den Bischöffen verklaget werden. „ Diese Vorrechte der geistlichen Immunitäten hat der Kaiser Honorius nicht der erste erschaffen, sondern die schon ältere Rechte bey neuen Verletzungen wider bestättiget. Die Vorfallenheit, so zu dieser Bestättigung Anlaß gegeben haben soll, bestund in keiner bloßen Civilklage, indem der unschuldige Bischoff Heros zu Arles ungerechter Weise war abgesetzet, und von dem Volke aus der Stadt verjaget worden. Wegen Civilsachen, oder geringen Verbrechen, wenn sie auch wahr und erwiesen waren, wurde kein Bischoff abgesetzet, und die Kläger, wenn sie auch mit der Probe nicht aufkommen könnten wurden nicht infam gemacht. Der Bischoff wurde ohne gesetzmäßige Ankläger grober Verbrechen nur überhaupts beschuldiget, und verstossen. Dergleichen sträflichen Verfahren gegen einem Bischoffe wollte der Kaiser durch Erneuerung der vorhandnen Exemptionsgesetze abhelfliche Maaß, und Ordnung verschaffen. Hätte Veremund der Straßburger alles, was er in dieser Sache gelesen, und gewußt hat, in einer zusammenhangenden Ordnung aufrichtig beybringen wollen, so wurde in dem 11. Kap. nicht soviel verworrenes Zeig untereinander vermenget worden seyn; wenn man die alten, die mittlern, und spätern Ge-

he zusammen halten, und auf einen standhaften Grund fußen will; so wird ein jeder bekennen müssen, daß die Bischöffe, und die übrige ganze Geistlichkeit in Geldhändeln, und in bloßen Civilsachen nirgends anders, als bey den Bischöffen belanget werden durften, außer in den Fällen, wenn die Bischöff. Recht zu verschaffen aus besondern Ursachen entweders verhinderet, oder nicht vermögend waren, da könnten die Parteyen, wenn sie selbst wollten, bey dem weltlichen Richter Recht suchen, und nehmen, jedoch mit Vorbehalt der geistlichen Freyheiten. Die geringeren Verbrechen, durch welche die Exauctoration, und Todesstrafe nicht verwirket wurde; mußten abermal bey den bischöfflichen Gerichtern angebracht, und allda abgestrafet werden. Beremund vermischet die geringern Civilverbrechen, und bürgerliche Criminalsachen §. 10. K. 11. mit den großen Lasterthaten, und behauptet, daß die Erkänntnißen über beyde Gattungen den weltlichen Richtern von Justinian vorbehalten worden seyn. So ferne aber der Geistliche schuldig befunden wurde, so sollte er vor allem von dem Bischoffe degradiret werden. Der Kaiser Justinian redet also nur von solchen Verbrechen, nach welchen der schuldig Befundene degradiret werden mußte. Die Strafe der Degradation war auf die gemeinen, und bürgerlichen Missethaten nicht geschlagen, sondern nur auf jene, durch welche nach den Gesetzen entweders das Leben verwirket, oder eine andere der Todesstrafe gleichkommende Züchtigung verhänget wurde. Bey dieser der Degradation würdigen Missethaten fragt sich: Ob die vorläufige Cognition dem weltlichen

Rich-

Richter vorbehalten seye? Und mit Fug rechtens habe vorbehalten, oder vorgenommen werden können? Die nicht allzudeutlichen Novellen des Justinians können ohne Bezug auf die ältern, und neuern Gesetze des Veremunds Meynung zwar einen Anlaß, aber keinen stichhaltenden Grund geben.

Der weltliche Richter soll nach diesen Grundsätzen wider einen Bischoff, oder Priester den Criminalproceß vornehmen, und endigen, aber die verdiente Strafe vor der Degradation nicht vollstrecken können. Warum eines, und das andere nicht? Die Degradation setzete schon in den ältesten Zeiten die Unterwirfigkeit gegen der allgemeinen geistlichen Gerichtbarkeit zum voraus. Durch die feyerliche Handlung, und durch eine rechtliche Erkenntniß der geistlichen Obrigkeit wird der eines höchst verpönten Lasters überzeugte Priester seiner Würde, und geistlichen Aemtern entsetzet, von der Kirche ausgestossen, von der geistlichen Gerichtbarkeit unwiderruflich ausgeschlossen, und dem weltlichen Gerichtszwange übergeben. Dieses ist es, was von den Gesetzen unter der Strafe der realen Degradation jederzeit ist verstanden worden. Kann der weltliche Richter aus Abgang des richterlichen Gewalts nach des Veremunds Geständniß in Folge der Gesetze die verwirkte Strafe von der Degradation nicht vollstrecken, so wird der weltliche Richter aus eben diesem Rechtsgrunde ohne vorgehende Degradation und Uebergabe des Verbrechens niemals einen giltigen Criminalproceß formiren, und ausführen können. Die Strafe der Degradation setzet nach allen Halsgerichts und Rechtsordnungen ein schweres

Laster wider die Staatswohlfahrt, und die incompententiam fori civilis zum voraus. Wenn ein kaiserlich- oder königlicher Gesande, ein rechtmäßig beglaubter Minister, oder auch nur ein Liebereybedienter in auswärtigen Staaten kleine, oder größere Verbrechen sich zu Schulden kommen läßt; so müssen selbe nach dem natürlichen Völkerrechte bey ihren Principalschaften belanget, verklaget, und kann mit ihnen ehender kein giltiger Proceß vorgenommen werden, bis sie von der höchsten Macht, in deren Diensten, und Aemtern sie stehen, ihrer Würde entsetzet, des Characteurs verlurstiget, der Liberey, und Ordenszeichen beraubet, und der fremden Bothmäßigkeit überlassen worden sind. Die alten Kaiser, und christlichen Gesetzgeber haben die Bischöffe, und Priester als Minister, und Gesandte der allerhöchsten Macht, als Vorsteher der geheiligten Religion, und als gesalten Diener des Herrn betrachtet, deßwegen glauben dieselbe, daß die der allerhöchsten Macht so feyrlich geweihte Diener nach den göttlichen Vorzugsrechten von der weltlichen Gerichtbarkeit so lang ausgenommen, und befreyet seyn müssen, bis sie durch andere hiezu begwaltigte Diener Gottes ihrer geistlichen Würde, und Vorrechte wurden entsetzet, und verlurstigt erkläret worden seyn. Da haben wir die wahre Gestalt, und den wahren Grund der geistlichen Gerichtsordnung. Ist diese nach einigen vereitelten Kunstrichtern in den Novellen nicht hinlänglich bevestiget, so redet ihr das Natur- und Völkerrecht das Wort, und die Gott in seinen geheiligten Dienern schuldige Ehrerbiethigkeit erfoderet solches. Will Veremund mit

seiner

seiner geistlichen Hausgerichsordnung auch nur bey den protestantischen Rechtskennern auslaugen, so wird vor allem nöthig seyn die Degradation aus allen Gesetzbüchern auszumustern, oder derselben ein französisches Modekleid zu geben. Gibert kann ihm in tit. de judiciis hiezu einen Stoff verschaffen.

„ Wider einen Priester, schreibet der Apostel „ Paulus an Timotheum 1. K. 5. v. 19. nimm „ keine Klage an, es sey denn unter zween und drey „ Zeugen. „ Der Apostel erkennet in der bischöfflichen Person des Timothei die Macht eines Richters, und machet keinen Unterscheid unter den Verbrechen, und Klagen. Auch in den protestantischen Ländern werden die geringē, und grobē Verbrechen der göttlichen Wortsdiener von den geistlichen Kirchengerichtern bis zur wirklichen Amotion abgewandelt, und dieses in Bezug auf die heil. Schrift, und nicht auf die Gesetze des Kaisers Justinians. Carpzov. in Jurisprud. Eccl. Wenn Personen von weltlichen Stande falsche Meynungen wider die evangelische Lehre vertheidiget, hierdurch andere verführet, wider die Satzungen, und Uebungen der Religion gehandelt haben; so wurde die Untersuchung ihrer Lehren, Irrthümer, und geistlicher Verbrechen den Bischöffen überlassen, von welchen die Irrende des Bessern sind belehret, die begangenen Fehler mit Kirchenbußen bestrafet: hingegen diejenigen, so bey ihren Irrthümern hartnäckig verharret, oder über die Verbrechen wider die Religion nicht Buße wirken wollten, sind den weltlichen Richtern übergeben worden. Dieses ist der Fall, von

wel-

welchem Baronius n. 28. ad a. Ch. 412. redet, und zu Bestärkung seines Urtheils den 250 Brief (alias den 75.) des H. Augustini anführet, denn dieser Kirchenvater an Auxilium einen jungen Bischoff geschrieben hat, welcher wegen einem Kirchenverbrechen alle Hausgenoßne mit der geistlichen Bannstrafe beleget hatte. Die Entscheidungen der Strittigkeiten über Glaubensanstände, wie auch die Verbrechen, welche die Clerici in Ansehung ihres geistlichen Amts zu begehen pflegten, gehörten aus dem göttlichen und aus dem natürlichen Rechte zur geistlichen Gerichtbarkeit der Bischöffe. Wenn der Kaiser Justinian in der 83. Novelle §. „ Si vero delictum sit Ecclesiasticum „ nur diese von der weltlichen Gerichtbarkeit hat exemt machen wollen; So hat er mit diesem Befreyungsgesetze seinen Begriffen von der christlichen Religionsverfassung wenig Ehre gemachet. So viel wird genug seyn von dieser Immunitätsgattung.

Es sind aber noch zwo andere übrig, die zu Erläuterung neuerer Verordnungen eine Meldung verdienen. Alle, so arme als reiche römische Reichs-Unterthanen mußten in bestimmten Jahren einen Tribut, oder Steur wegen ihren Gewerb und Handelschaften entrichten, so tributum Lustrale, oder Chrysargyrum genennet wurde. Weil die Einkünften der Kirche zum Unterhalt besonders der minsdern Diener, die insgemein verheurathet waren, nicht erklecketen, so haben die ersten christlichen Kaiser den Kirchendienern gestattet Gewerb- und Handelschaften zu treiben, ohne von ihnen den sonst gewöhnlichen Gewerbschaftstribut zu fodern. Diese

Frey-

Freyheit hat der K. Constantius anfänglich ohne alle Beschränkung zur Nothdurft des Unterhalts ertheilet. Damit aber diese Vergünstigung von keinem Kirchendiener zu Ersättigung seiner übermäßigen Geldbegierde misbrauchet wurde, so ist die Handelschaft in den folgenden Gesetzen auf einen bestimmten Geldsbetrag also eingeschränket worden, daß, wer seine Handlung weiters betriebe, von dem Ueberfluß entweders die Steuer bezahlen, oder solchen den Armen austheilen sollte. Diese Steur und Handelsfreyheit ist von einigen gewinnsichtigen Handelsleuten so hoch geachtet worden, daß eine Menge derselben sich in die Absicht um Titeln vorgeblicher Dienste in der Kirche bewarben, damit sie unter diesem Vorwande steurfreye Handelschaften treiben könnten. Dieser gewinnsüchtigen Arglistigkeit vorzubeugen hat der K. Arcadius durch ein scharfes Gesetz verordnet, daß diejenige, so auf ein solch gewinnsüchtige Gewerbschaft sich zu verlegen gedenketen, entweders dieser Freyheiten sollten beraubet seyn, oder wenn sie sich den Kirchendiensten dennoch widmen wollten, so sollen sie sich von all dergleichen wucherischen Handlungen enthalten. Hievon sind in Cod. Theod. viele Verordnungen vorhanden, aus welchen hier nur ein kurzer Auszug geliefert worden ist.

In den vorigen Briefen ist schon aus den nämlichen Gesetzeu der ersten christlichen Kaiser gezeiget worden, daß nicht nur die geistlichen Personen, sondern auch die Güter der Kirche, und die Bestands-Leute dieser Letzteren befreyet gewesen seyn 1.) von allen persönlichen, und pöbelhaften Dienstbarkeiten.

2.

2.) Von allen weltlichen Ehrenämtern, Reichs- und Landdiensten. 3.) Von allen außerordentlichen Steuren, und Reichsauflagen. 4.) Von den Kopf- und Personalsteuren. Dann waren 5.) die Feldgüter der Kirchen unter den mehr christlichen Kaisern auch von dem tributo Canonico befreyet. Worinnen Bingham bereits durchgehends mit uns verstanden ist.

Mit den Freyheiten, welche die bemittelten Kirchendiener in Ansicht ihrer Patrimonialgüter genieseten, hatte es folgende Beschaffenheit. Constantius hat alle geistliche Personen von allen, und jeden Gattungen der bürgerlichen Dienste, und weltlichen Amtsverrichtungen frey erkläret. Ein Theil aus diesen waren bloße Personalschuldigkeiten munera mere personalia. Da hingegen andere Dienstsobliegenheiten munera patrimonialia genannt, dem Vermögen, und den liegenden Gütern anklebeten. Zu den Ehrenämtern bey Hofe, in dem Krieg, und in den Städten der Provinzen waren die Freygebohrnen, zu den gemeinen Diensten der Pöbel, und das Volk verbunden. Von allen diesen Dienstsschuldigkeiten sowohl der blos persönlichen, als auch der Patrimonialibus war die ganze Geistlichkeit der katholischen Kirche durch die ersten Gesetze des K. Constantius befreyet, und ausgenommen. Weder den freygebohrnen Edelleten, weder den begüterten Bürgern wurde verwehret sich mit ihren Gütern den Kirchendiensten zu widmen. Und sie hatten auch in Ansicht ihrer weltlichen Landsgütern, und Patrimonialbesitzungen alle Immunitäten zu genießen. Wie nun die Steuerfreye Handlung, so hat auch diese Befreyung der Patrimonialgü-

algüter Anlaß gegeben, daß die begüterte Bürger, und Edelleute um Titulaturkirchendienste sich bestrebeten, damit sie unter diesem Vorwande von den Hof- und Kriegsämtern, wie auch von den gemeinen Diensten frey seyn möchten, obschon sie in der Kirche keine Dienste verrichteten, noch zu solchen befördert zu werden verlangten. Diesen eigennützigen, und der Kirche nicht vorträglichen Absichten Schranken zu setzen, hat Constantinus nachmal verordnet, daß keine reiche Person aus dem Volke, welche in Ansicht seiner Güter zu Hofdiensten verbunden, oder zu bürgerlichen Aemtern in einer Stadt fähig war, einer geistlichen Gemeinde sich einverleiben lassen sollte: oder wenn einer nach Bekanntmachung dieses Verboths solches thun wurde, derselbe von der Stelle zurück verwiesen werden könne. LL. 3. & 6. de Episcopis. Dieses war eigentlich nur auf die Mindere, und so zu sagen auf die Titularkirchendiener angesehen gewesen, weil aber hieraus Unordnungen entstanden, und von strittsichtigen Männern solches auch auf die Bischöffe, und Priester ausgedeutet werden wollte; so hat der K. Constantius sowohl die eigenthumliche Güter als auch die Personen der Bischöffe von dieser Beschwerde ausgenommen. Eben diese Freyheit ist auch sodann den Priestern, Diaconen, und der übrigen Geistlichkeit zugestanden worden, wenn sie mit Verwilligung des Hofs, und des Volks zu den Kirchendiensten sind gewidmet worden; widrigens mußten sie zwey Drittel ihrer Patrimonialgüter entweders dem Hofe abtreten, oder den nächsten Erben überlassen, damit von diesen die auf den Gütern haftende Bürden getragen wurde. Valentinianus der erste

hat a. C. 371. alle Geistliche, die unter seiner Regierung schon in Kirchendiensten gestanden, ob sie schon mit zu weltlichen Diensten verbundenen Gütern versehen waren, frey erkläret. Valens hat all jene mit ihren Patrimonialbesitzungen Dienstfrey gelassen; welche schon zehn Jahre in dem geistlichen Stande zugebracht hatten. Theodosius diejenige, so vor dem Jahr 388. geweihet worden waren. Der K. Arcadius hat in einem a. C. 399. erlassenen Gesetze verordnet, daß diejenige, so vor dem Jahe 388. nach verlassenen Hofämtern sich zu den heiligē Diensten der göttlichen Verehrung begeben hatten, einer vollkommnesten Immunität ohne alle Bekränkung sich zu erfreuen haben sollen. Jene aber, so nach diesem Jahre sich der Geistlichkeit beygesellet haben, wenn sie Bischöffe, Priester, oder Diaconi, mithin von der höheren Geistlichkeit wären, sollten bey den heiligen Diensten der göttlichen Geheimnisse verbleiben, wenn sie anders jemand stelleten, der statt ihrer die Hofämter versahen, oder ihre eigenthumliche Güter abtraten. Hingegen sollten die minderen Kirchendiener zu den wegen ihren Besitzungen dem Vaterlande schuldigen Dienstleistungen verbunden bleiben. Lege tit. de decur. 163. Wobey es auch die Kaiser Theodos. junior, Valentinianus der dritte, und Majoranus belassen haben. Hierinn bestehet kürzlich die Geschichte der Immunität, welche die Geistlichkeit in Ansicht ihres Patrimonialvermögens, und Feldgütern zu den Zeiten der ersten christlichen Kaiser zu genießen hatte. Hiemit beschließe ich meine Briefe 48. an der Zahl. Sollte noch ein Nachschreiben von zween Bogen folgen; so wurde die Zahl eines Auctoris Jubilati erfüllet werden.

Freyburg, den 4. Julii, 1771.

Vertraute Briefe.

Neun und vierzigster Brief.

An einen Liebhaber.

Ich habe es mir wohl eingebildet, daß die Briefe, welche den geistlichen Immunitätsrechten das Wort zu reden schienen, Anfechtungen leiden werden. Von bekannten Liebhabern habe ich mir ihr freyes Urtheil selbst ausgebethen. Einem jeden andern bleibt ebenfalls die Freyheit vorbehalten nach seinem Dünkel zu urtheilen. Die vorgekommenen Erinnerungen, und zum Theile Vorwürfe kommen bereits mit dem überein, was Veremund von Straßburg in dem 2. Theile 6. K. 4. 5. 6. u. 7. §§. von der geistlichen Immunität anführet, wo der Verfasser in dem 6. und 7. §§. also zu schlüssen fortfährt: „ Man wird aber aus den „ Verordnungen des Carthaginensischen, Cal„ cedonischen, Agathensischen, des zu Macon, und „ zu Toledo ꝛc. ꝛc. gehaltenen Conciliums nicht er„ zwingen, daß sie dadurch die geistlichen Personen „ von aller weltlichen Bothmäßigkeit befreyen, „ oder der weltlichen Macht die Hände haben „ binden wollen, oder können in Strittsachen „ der Geistlichen, wenn es ihnen selbst beliebete „ Einsehen zu thun. Allein, dem sey, wie ihm „ wolle; so sagen alle diese Concilien mit keinem

„ einzigen Worte, daß solche Befreyung von
„ dem weltlichen Gerichte in Civilsachen *Juris*
„ *divini* sey. Denn davon ist hier eigentlich
„ die Frage, und nicht, ob die Geistlichen in äl-
„ teren Zeiten exempt gewesen seyn? Woran
„ kein Mensch zweifelt, und wovon wir den Ur-
„ sprung hernach in dem II. Kapitel zeigen wer-
„ den. Das ganze Schlußgebäude der Canonis-
„ sten ist in diesem Stücke ein aufgelegter *Cir-*
„ *culus vitiosus*, und eine immerwehrende Pe-
„ titio Principii, indem sie das, was sie in der
„ Schrift nicht finden können, in der Tradition,
„ und weil sichs auch da nicht findet, wiederum
„ in der Schrift suchen. „ In den Briefen ist das Naturrecht zum Grunde der Immunität an-genommen worden; weil wir wohl wußten, daß dieses bey den politischen Naturalisten mehr gel-te, als die bloßen göttliche Rechte. Es hat aber diese auch in dem göttlichen Rechte ihren zuver-läßigen Grund, deßwegen nennten wir dessen Ursprung einigemal das **göttliche Naturrecht.**

Meines Gefallens kann dieser Ausdruck zu Iserburg, oder anderwo für eine Misgeburt an-gegeben werden. Der Person des Veremunds hat man alle Achtung, die seinem Character gebührt, vorbehalten, und aus dieser Ursache mit dem Namen Lochstein verschonet, weil die-ser in zarten Ohren etwas unangenehm klingete. Daß aber sein Ansehen, und seine Schriften von der geistlichen Immunität mehr gelten sollen, als die Lehre aller Kirchenväter; wie einige aus

seinen Anbethern vorgeben wollen, wird der Herr Veremund von Lochstein selbst nicht verlangen zu behaupten. Wer die Pflichten, die Gelegenheit, und die Umstände, in welchen die Gründe für = und wider die geistliche Immunität auf das Papier sind gebracht worden, erwäget, wird leicht auf die Vermuthung gerathen, daß bey geänderten Umständen, und Pflichten auch seine Schriften in diesem Stücke ein anderes Aussehen wurden erhalten haben. Die Folgen, welche der Gebrauch, oder Misgebrauch dieses Werks bey den ohnehin übel gegen die Kirche gesinnten Gemüthern verursachen werden, können noch bey manchem spate Reue, und Schmerzen erwecken. Der Landpfarrer, welcher die Unterthanen zum Reiche Gottes beförderet, thut dem Fürsten bessere Dienste, als der Feldherr, und der Staatsminister, die ihm Länder erobern, und dessen Heil der Gefahr aussetzen, oder wohl gar dem Verlurste. Es wird schon aufkommen, wer besser für die Fürsten gedenket, und geschrieben habe. Wie glücklich, und mit welcher Treue in dem 11. Kapitel der Ursprung von der geistlichen Immunität gezeiget worden sey, ist in den letzten Briefen schon ziemlich aufgedecket worden. Hier fragt sich insonderheit: ob die geistliche Freyheit in dem göttlichen Rechte gegründet, und Juris divini sey? Mit gnädigster Verwilligung müssen wir hier einen politischen Schulthesis, und zwar in der Sprache,

in welcher wir ihn empfangen haben, voraussetzen: „ Cum jus circa sacra Majestati politicæ sua natura innexum, & omnis „ externa in sacra potestas Principibus a „ Deo immediate concessa sit; nullum Concilium absque consensu Principis convocari potest, sicuti aliquid absque beneplacito ejusdem populo publicari prohibitum est. „ Also lautet der Thesis. Die weitere Folgen, und Schlüsse, die hierausgezogen werden, kann ein jeder sich unschwer selbst vorstellen. Was das Jus in sacra, oder circa sacra hier heiße, und auf deutsch eigentlich sagen wolle, habe in keinem gelehrten Wörterbuche finden können. Wir wollen es bis auf bessern Bericht eine unsichtbare Zielscheibe nennen.

Diese alten Concilien sagen mit keinem einzigen Worte, daß die Glaubensbekenntniß der Apostel (Symbolum Apostolorum) und mehr andere Glaubenslehren Juris divini seyn? Sind sie es nicht dennoch ? Wo hat Christus im Evangelio, oder wo haben die Apostel in ihren Sendschreiben gelehrt, daß dem kaiserlichen Purpurmantel die Oberherrlichkeit über die Religion, oder das *Jus circa sacra* eingewirket sey ? Die Apostel haben Concilia gehalten, und den Völkern die christlichen Glaubenslehren, und die Sittengebothe verkündiget, ohne alle Bewilligung der Kaiser, und der römischen Landespfles

pfleger. Von den apostolischen Männern ist der Götterdienst, und mit diesem die allgemeine Ruhe des Reichs gestöret worden. Wenn also nach dem apostolischen Lehrsatze den Principibus omnis externa in sacra potestas immediate a Deo concessa est, so hätten diese ruhestörenden Neuerungen in dem auch äußerlichen Gottes- oder Götterdienste ohne Wissen, und vorgehende Bewilligung des Kaisers nicht geschehen sollen? Das hieß ja der unmittelbar von Gott verliehenen Gewalt entgegen handeln: oder warum nicht? Aber die Kaiser, und ihre Landpfleger haben in dem Gottesdienste gefehlet, und falsche Götter verehret. Sie glaubten es aber nicht, verharreten bey ihrer alt hergebrachten Religion, und haben dessen Aufrechthaltung die Wohlfahrt, und den Frieden der Länder zugeschrieben. Sie haben aber auch hierinnfalls geirret. Können dann die heutigen Staatsminister, und Fürsten in Erkenntniß, und in Bestimmung der Religionspflichten, und des Gottesdienstes nicht auch irren? Wem gebührt in solchen Strittfällen das Recht der Entscheidung? Wem ist von Gott diese Macht unmittelbar anvertrauet worden? Die Apostel haben mit ihrem Beyspiele diesen Zweifel entschieden, da sie mit Worten, und in der That erwiesen haben, daß sie in allem dem, was mit den Religionsdiensten eine Verbindung hat, von den weltlichen Mächten unabhängig seyn. Die Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ist von

Gott einem jeden Menschen verliehen, der die Macht, und Kräften besitzet, das, was Gottes ist, zu beschützen, und zu handhaben, ohne ein Fürst zu seyn.

Ehe wir weiter gehen, will nöthig seyn, zu fragen: was dann eigentlich ein Circulus vitiosus auf deutsch heiße? Glaublich ein Kreisschluß. Johannes der Vorläufer gab Christo, und dieser jenem Zeugenschaft, war dieser ein Kreisschluß? oder Petitio Principii? Die Protestanten geben vor, daß von den Katholischen die heilige Schrift, und dessen Sinn aus der Tradition, und diese wiederum aus der Schrift erwiesen werden wolle. Das wäre wieder ein petitio Principii oder ein viereckigter Zirkel ohne Mittelpunkt. Die Erklärung, oder Antwort, so auf diese Einwürfe ertheilet zu werden pflegt, wird Kürze halber auch hier zum voraus verstanden. Daß die geistlichen Güter, und Personen von der weltlichen Bothmäßigkeit befreyet seyn, erwiesen die Gottesgelehrten, und Canonisten aus unterschiedlichen Stellen der heiligen Schrift, aus den Verordnungen der Concilien, aus den Gesetzen der weltlichen Regenten, und aus der allgemeinen Ueblichkeit bey den Heyden, und Schlüssen aus dieser Zusammenstimmung, daß die geistlichen Immunitäten nicht nur in den menschlichen Satzungen, sondern auch in dem göttlichen Rechte, und in dem Gesetze der Natur selbsten gegründet seyn müssen.

Von

Von den Tempeln, und von den Tagen des Herrn hat dieser Schluß seine gute Richtigkeit. Warum dann nicht auch von den Dienern, und Gütern des Herrn? Die Heyden erkennten, und lehrten aus dem Lichte der natürlichen Vernunft, daß die Götter über die Bothmäßigkeit der weltlichen Herrschern hinausgesetzet, und keinem Staatsgebothe unterworfen seyn könnten. Daraus machten sie den weitern Schluß, daß auch all jenes, was den Göttern insonderheit zugeeignet, und geweihet ist, exempt seyn müsse.

Nach dem baierischen Codex, und den gemeinen Hofordnungen sind von dem ordentlichen Gerichtszwange befreyet die Hofschutzverwandten, und nebst andern auch all jene, welche sich des Gesandtschaftsrechts zu erfreuen haben. I. K. II. §. Diese Ausnahme hat seine gute Bewegursache, und seinen Grund in der natürlichen Billigkeit.

Constantinus, und mit diesem andere christliche Regenten, betrachtete die Geistlichkeit als Gesandte des Allerhöchsten, und göttliche Hofschutzverwandte. Aus diesem Grunde haben sie geurtheilet, daß die Geistlichkeit mit ihrem Verbrechen, und Händeln dem weltlichen Gerichtszwange nicht unterworfen; sondern, daß sie Gott, und dessen besondern Gerichtbarkeit vorbehalten wäre. Gott als den Ursprung alles Guten nach allen Kräften zu ehren ist das erste

aus den göttlichen Gebothen, und ist zugleich gegründet in dem Rechte der Natur. Gott dem Herrn oder in sich selbsten, oder in den seinigen zu entehren ist in dem göttlichen, und natürlichen Gesetze verbothen. Die Beobachtung der Religionspflichten, und die ungestörte Abhaltung der Gottesdiensten sind wesentliche Stücke, durch welche Gott geehret, oder durch derselben Bekränkung sträflich entehret wird. Aus diesem zweyfachen Beweggrunde haben die alten christlichen Fürsten nicht den Menschen, sondern Gott dem allerhöchsten Herrscher sich verbunden erachtet, den geistlichen Oertern, den Gütern der Kirche, und den gesalbten Dienern des Herrn die dreyfache Gattung der Immunitäten angedeihen zu lassen. Gott in sich selbst, und in dem, was ihm zugehöret, ehren, und nicht entehren. Wie? soll es nicht Juris divini seyn? Wenn doch die allgemeine Stimme der Natur nicht mehr Gehör findet. Zegerus Van Espen ist gewiß keiner von den pedantischen Decretalisten; bey diesem können P. 3. Tit. 1. 2. & 3. Cap. 1. & 2. die Bewegursachen ersehen werden, durch welche die ehemaligen Kaiser, und Könige sind bewegt worden, die geistlichen Freyheiten zu gestatten, zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß auch die gröbsten Staatsverbrechen öffentlich, und von den weltlichen Richtern abgestrafet wurden. Tit. 3. cap. 2. n. 2. & 3.

Die Concilia, und die Väter der Kirche haben die heilige Schrift nicht aufgebracht, oder erschaffen, sondern derselben Verstand, Geist, und Sinn nur erkläret, und hieraus die Religions- und die Gerichtsbarkeitszweifel entschieden; weil Christus ihnen, und nicht den weltlichen Herrschern die Gewalt ertheilet hatte, die Kirche zu regieren, und die göttlichen Schriften auszulegen. Die geistliche Immunität ist nach ihrer dreyfachen Gestalt eine Gott gebührende Ehrbezeugung, und in diesem Betrachte ist solche soviel, als der göttlichen Vorsichtigkeit nöthig geschienen hat, in den göttlichen Schriften gegründet. Wie die Väter die heilige Schrift, also haben sie auch die geistliche Immunität nicht aufgebracht; denn sie ist so alt, als die Religion, und die Schuldigkeit Gott zu ehren. Sie haben allein die Schrift erkläret, und nach dessen Geist das, was Rechtens war, verordnet. Itzt, Mann Gottes! wo stecket der Circulus vitiosus? Heraus mit dem zweyfüßigen Dinge. Wenn der Hofrath die Entscheidung seines Zweifels in dem Codex nicht deutlich, oder handgreiflich findet; so nimmt er die Zuflucht zu der Gerichtsüblichkeit, und Tradition, kann der vorliegende Fall aus dieser nicht wörtlich entschieden werden, so wendet er sich wiederum zu dem Gesetzbuche. Wie wollte ohne Gebrauche dieses Zirkels mancher Richter fortkommen? Ich kann mir aber wohl vorstellen, daß ich mit diesem Kreisschluße wenig ausrichten werde. Die Leute wollen keine Schluß-

reden gelten lassen, sondern entscheidende Stellen aus der Schrift haben.

Guten Tag, meine Herren, das heißt Gott Gesetze, deutlicher zu reden, vorschreiben. Der Neuerungsgeist in Religionssachen will auf gleiche Weise nichts glauben, und gelten lassen, außer was in der Schrift mit deutlichen, und greiflichen Worten enthalten ist. Die Pharisäer, die hochmüthige Natturzucht wollten von Christo zu deutlicherm Beweise seiner Lehre, und Gottheit Zeichen, und Wunderwerke haben, da er doch daran schon genug für die gewirket hatte, so von Gott erleuchtet, und berufen waren. Ein besonderes verdiente ihr Stolz nicht. Wie kömmt es doch, daß die heutigen Staatspharisäer in den göttlichen Schriften jene Immunitätsrechte nicht wahrnehmen, welche doch die frommen Fürsten, und gottsfürchtigen Kaiser bey dem Lichte der Vernunft gesehen, und erkennet haben?

In unsern Briefen sind schon einige Stellen aus der heiligen Schrift angeführet worden, welche sattsam erwiesen, daß die geistlichen Immunitäten hinlänglichen Grund in der heiligen Schrift, und in den göttlichen Gesetzbüchern haben. Mehr dergleichen Schriftstellen werden von den Vätern in den ältesten Kirchenversammlungen beygebracht, und aus selben das göttliche Immunitätsrecht erwiesen. Warum soll ich für meinen Theil dem Veremund nicht Recht geben, daß die Concilia

der

der weltlichen Macht die Hände nicht haben binden wollen, und nicht haben binden können? Es war ja nicht nöthig? Gott ist mit seinen Rechten älter, als die älteste Macht auf Erden. Dieser unabhängige Weltherrscher hat den sterblichen Vasallen, und Lehenträgern über seine Domänengüter, und über seine Hofschutzverwandten niemals das Recht, von welchem die Frage ist, in die Hände gegeben. Man muß eine Sache zuvor in der Hand haben, ehe man sie herausreißen kann. Ich will meine Ehre, spricht der Herr, einem andern nicht geben. Sobald die Diales, die Flamines, die Vestales, die Martiales, die Pontifices, die Augures, die Feciales, die Popales ꝛc. ꝛc. in die Dienste der Götter eingetreten, und hierzu gewidmet waren; stunden sie unter dem Hofschutze ihrer Gottheiten, und waren von dem irdischen Gerichtszwange befreyet. und das von Rechts wegen. Die Könige von Aegypten haben dieses Exemptionsrecht erkennet, und heilig gehalten. Sowohl die Kirchenväter, als auch die Canonisten haben aus der Stelle Gen. 47. Kap. einen Beweisgrund auf die itzigen Immunitäten hergeleitet. Nicht alle Beweise, welche aus dem Heydenthume genommen werden, sind eben darum irrig. Hat nicht Christus dieser Beweisart das Siegel aufgedrucket, da er bezeugte, daß die Königinn von Mittage, und die Niniviter aufstehen, und das Geschlecht verdammet werde, welches Zeichen, und immer klärere Beweise forderte. Luc. II. Kap. Die Staatsmänner der alten Reichsfürsten haben die geistlichen Immunitätsrechte lieber unbekränkt lassen, als bey Gott in

Un-

Ungnade verfallen, oder sich nur dessen Gefahr aussetzen wollen. Wir müssen noch einmal von der heiligen Schrift anfangen. Der heilige Paulus war wider die Korinthier in seinem ersten Sendschreiben wegen begangenem Laster der Unzucht, dann deßwegen sehr aufgebracht, daß die dortigen Christen ihre Streithändel zu dem weltlichen Gerichtern brachten. Das 6. K. dieses Schreibens verdienet gelesen zu werden. Beremund in 5. §. 6. K. sagt auf diese Stelle: „daß der Apostel den „ weltlichen damals heydnischen Gerichtern die „ ordentliche Gerichtbarkeit über die neubekehrten „ Christen, wenn sie selbe geltend machen wollten, nicht zu benehmen gedacht, noch auch „ hätte nehmen können. „

Paulus könnte zwar den weltlichen Richtern die Macht nicht nehmen, aber der von Gott bevollmächtigte Apostel konnte ihnen sagen, daß sie hiezu kein Recht hätten. Das jüdische Volk hatte ganz besondere Gesetze, nach welchen ihre Civil- und Criminalhändel sollten gerichtet werden. Sogar zu Zeit der babylonischen Gefangenschaft hat ihnen Gott die Gnade erwiesen, daß die heydnischen Könige ihnen Richter aus ihrem Volke gestatteten, von welchen ihre Strittigkeiten könnten beygelegt, und ihre Verbrechen nach dem Gesetze bestrafet werden, wie aus dem Gerichte des jungen Daniels zwischen den zween alten Richtern, und der Susanna bekannt ist. Daniel. 13. Die neuen Christen hatten nicht weniger, als die Juden, ein besonderes, und von dem Heydenthume unterschiedenes

nes Gesetz. In diesem Betrachte hat der heilige Apostel den Korinthiern verbothen bey den weltlichen Richtern ihre Klagen gegen die Gläubensbrüder anzubringen, und allda Recht zu suchen. Er gab ihnen mit bittern Worten zu verstehen, daß wenn sie auch keine weise Männer unter sich haben sollten, lieber bey den verächtlichen aus ihnen, als bey den Gott vergessenen Heyden klagen sollten. Der heilige Chrysostomus hat diese Stelle in der 16. Homilie 6. K. weitläufig erkläret, und n. 3. behauptet, daß die Christen, welche ihre Klagen bey den weltlichen Gerichtern anbringeten, doppelt sündigten. Einmal, daß ein Christ mit dem andern stritte, und wiederum, daß sie ihre Händel bey den Ungläubigen anbrachten, weil das letztere zur Verachtung der Religion, und zum Nachtheile des christlichen Gesetzes gereichete. Der Apostel redete nicht von freywillig erwählten Schiedsmännern, sondern von bevollmächtigten Richtern auch in zeitlichen Dingen, und über Criminalverbrechen. Wie er dann nach dem 5. Kap. gegen den Blutschänder aus apostolischer Macht gerichtlich verfahren ist. Die Vorsteher des christlichen Gesetzes hatten zugleich die Macht, und Gerichtbarkeit die Uebertreter zu richten, und zu strafen. Paulus redete ausdrücklich von der Gerichtbarkeit in zeitlichen Dingen, er redet von einer ordentlichen Gewalt zu richten, den die Vorsteher der Religion empfangen hatten. Die Beweggründe sind sonderlich merkwürdig, aus welchen er diese richterliche Macht auch über zeitliche Dinge, und das

Recht

Recht zu strafen erwiesen hat. Wie? Wo hat Paulus ein Jus circa sacra den damaligen Kaisern zuerkennet? Zu den Römern schrieb er zwar, daß ein jede Seele den höhern Mächten soll unterthänig seyn, aber den Religionshäuptern, und den Vorstehern der Kirche hat Gott nicht nur eine höhere Macht, als den Unterthanen, sondern die höchste verliehen, wie es Chrysostomus ausleget, und diesen zu gehorsamen befohlen, wie schon anderswo angeführt worden ist. Die Macht, so Gott den Kirchenhäuptern ertheilet, ist über die Weltliche, wie der Himmel über die Erde erhoben, sagt dieser heilige Vater.

In dem 42. Briefe haben wir auf der 276. Seite ein Rescript des Constantini M. und auf der 280. dessen Erneuerung von Carolo M. beygesetzt, Kraft welchen Verordnungen den Bischöffen nicht nur als Schiedsmännern in bürgerlichen Händeln zu erkennen gestattet wurde, sondern zu deren ordentlichen Gerichtern die weltlichen Strittsachen, die bey der weltlichen Gerichtspflege schon anhängig waren, wider die Einverständniß des einten Theils gezogen werden konnten, welches eine wahre Gerichtbarkeit anzeiget, und mehr saget, als willkürlich erwählte Schiedsmänner, denn das Schiedrichteramt hat ohne Verständniß beyder Theile nicht statt, besonders wenn die Sache bey dem sonst ordentlichen Richter schon ist anhängig gemacht worden. Diese so außerordentliche Verfügung des großen

Kai-

Kaisers, und großen Königes hat, wie wir schon gemeldet haben, das Gesetz selbsten bey Gottofred, und andern verdächtig machen wollen; hingegen Van Espen, der bey den heutigen Staatsgelehrten vielgeltende Mann, machet die Verordnungen nicht strittig, sondern füget die Bewegursachen bey, aus welchen diese großen Kaiser, und Könige also geordnet, und befohlen haben, indem sie hierinnfalls der Vorschrift des Apostels Pauli folgten. Van Espen Part. 3. Tit. 1. de Jurisdictione Eccles. in civilibus Cap. 1. a n. 22. In dem mag Van Espen sich geirret haben, da er glaubet, Carolus M. habe in seinen Capitularibus des Constantini Verordnung dem Theodosio zugeschrieben: da sie nur aus dem Codice Theodosiano, wie die Gesetze anderer Kaisern, entnommen worden war. Zu den Zeiten der heydnischen Herrschern war den Rechtgläubigen unter einer Sünde verbothen bey den weltlichen Richtern zu rechten, theils weil sie Heyden waren, und theils, weil von den Bischöffen eine genaue Rechtspflege schnell, und richtig verschaffet wurde. Bey Erfolg der katholischen Regenten hat die erste Ursache zwar aufgehöret, weil aber die zwote annoch daurte, so ist diese apostolische Gerichtbarkeit noch von dem großen Könige, und nachmals Kaiser Carolo beybehalten worden. Unser Vorhaben ist aber nie gewesen uns über die Gerichtbarkeit weltlicher Personen aufzuhalten. Aus Gelegenheit verfallet die Feder oft wider allen Vorsatz auf

mehr

mehrfache Gründe der nämlichen Sache, von der man schreibet. Die Absicht war allein gewesen in diesen letztern Briefen die mit den von uns angeführten weltlichen Gesetzen einstimmige Lehre der ersten Kirche zu erweisen, damit auf diese Bauart zu dem Immunitätstempel ein standhafter Grund aus den Steinen der ersten christlichen Zeiten gelegt werde; denn, was die ersten Nachfolger der Apostel, und die Väter der Kirchen geglaubet, einstimmig gelehret, und behauptet haben: dieses ist nach den katholischen Grundsätzen allezeit für eine apostolische Erblehre gehalten, und in der heiligen Schrift gegründet ermessen worden. Die Verwaltung der Kirche, und die Auslegung der heiligen Schrift hat Christus den Aposteln, und ihren rechtmäßigen Nachfolgern vertraut, nicht aber den Weisen nach der Welt. Die Religionsrechte nicht verfolgen, derselben Schutz, und Schirm leisten ist ein jeder ohnehin verbunden, der Macht, und das Vermögen hat, ohne daß hierzu noch ein Majestätsvorrecht erfoderet würde.

Freyburg, den 26. August. 1770.

Fünfzigster Brief.

Fortsetzung des letztern.

Weremund der Straßburger behauptet in dem III. K. 2. Th. „ daß die Immunität „ der Geistlichen in zeitlichen Dingen weder in der heiligen Schrift, noch in der Tradition, noch in dem natürlichen Rechte gegründet sey, sondern ihren gesetzmäßigen Grund nur in den bürgerlichen Rechten habe, da die christlichen Kaiser die ersten gewesen seyn, welche den Kirchen, und den geistlichen Personen in Ansehung der Temporalien nach und nach allerhand Befreyungen aus Gnaden, und freyen Willen zugestanden haben. Die Verfasser der vertrauten Briefen glaubten erweislich zu seyn, und theils schon erwiesen zu haben, daß die Immunität, von welcher die Rede ist, in der heiligen Schrift, in der Tradition, und in dem natürlichen Rechte gegründet, dann, daß eben darum die gesetzmäßige Befreyung älter, als die bürgerlichen Rechte, und die christlichen Kaiser seyn. Daß die Kaiser sich zur christlichen Religion bekennten, war in allweg ihr freyer Willen, aber nicht ihre eigne, sondern die Gnade Gottes. Dieser sonderheitlichen Gnade Gottes sich würdig, und verdient zu machen, haben sie es als eine dem göttlichen Gesetze gemäße Schuldigkeit angesehen,

den Wohnungen Gottes, und dessen gesalbten Dienern die Befreyungen von dem weltlichen Gerichtszwange zu gestatten, selben auch die Immunitätsvorzüge angedeihen zu lassen, so die Tempel, und Priester des Heydenthums bis dahin genossen, und der christlichen Religion würdig erachtet hatten. Die christlichen Kaiser haben zwar den Kirchen, und den geistlichen Personen allerhand Befreyungen auch in zeitlichen Dingen zugestanden: aber diese waren nicht die ersten, welche den Grund zu den auch gesetzmäßigen Immunitäten gelegt haben, denn diese waren schon in den göttlichen Schriften, und in der apostolischen Tradition gegründet. Das erste haben wir schon hinlänglich gezeiget, und von dem zweyten soll itzt die Rede seyn.

Obschon die sogenannten Canones, wie auch die constitutiones Apostolorum weder die Apostel, weder den römischen Papst Clemens zu Verfassern haben; so wird doch von den Gelehrten zugegeben, und erwiesen, daß selbe in dem dritten Jahrhunderte noch vor dem Concilio Nicäno, ja noch vor dem Illiberitano von apostolischen Männern wären verfasset, und darinn die üblichen Lehrsätze, und Gebräuche der ersten Kirchen wären versammelt worden. Sie werden für eine Sammlung der ältesten Gesetzen der Christenheit gehalten, welche sowohl wegen ihrem Alter, als auch wegen ihrem Nutzen besondere Schätzung verdienen. Zum Beweise dessen können wir uns Kürze halber auf keinen bessern Zeugen be-

rufen, als auf Petrum de Marca L. 3. de Concordia Cap. 2. a n. 2. nach welchem auch Justin. Nov. 6. in Præfat. sich auf diese apostolischen Verordnungen berufen haben soll. In dieser ersten Collection der Canonum sind Ordnungen, und Lehrsätze enthalten, nach welchen die Nachfolger der Apostel, und die von Gott erleuchteten Väter der Kirche noch in den Zeiten des herrschenden Heydenthumes regieret haben. Die Enge des Raums hat uns gemüssiget allein die geistliche Gerichtbarkeit vor die Hand zu nehmen.

In dem 36. Canon wird verordnet, daß die bischöfflichen Versammlungen jedes Jahrs zweymal geschehen, darinn die Lehren der Religion untersuchet, und die vorfallenden geistlichen Strittigkeiten beygeleget werden sollen. 27. Canon. Wenn ein Bischoff, Priester, oder Diacon, welcher wegen gewissen Verbrechen von seinem Amte ist entsetzt worden, sich anmassen würde, die ihm ehedem vertraut gewesenen Geheimnisse wieder zu berühren, oder zu handeln; so soll er von der Kirche vollkommen abgesöndert werden. 24. bey einigen der 25. Ein Bischoff, Priester, oder Diacon, welcher auf der That der Unzucht, eines Meyneids, oder Diebstahls ist ergriffen worden, soll zwar abgesetzt, aber der Communion nicht beraubt werden, weil nach der Schrift der Herr das nämliche nicht zweymal strafet.

73. Canon. Wenn ein Bischoff von glaubwürdigen Männern in etwas ist verklagt worden, so soll selber von den Bischöffen vorberufen werden:

soferne er sich wird gestellet haben, und dessen, worüber er ist beschuldiget worden, wird geständig, oder überwiesen worden seyn, so soll ihm die Strafe bestimmet werden. Wenn aber der Beschuldigte auf wiederholtes Berufen nicht erscheinen würde, so soll von dem Synodo gegen den Widersetzlichen nach Gutbefinden verfahren werden, damit selber aus seinem Ausbleiben keinen Gewinn zu ziehen scheine. 83. Canon. Wer immer einen König, oder Fürsten widerrechtlich beschimpfet, soll gestrafet, und wenn er ein Geistlicher ist, abgesetzet, und ein Weltlicher abgesöndert werden.

In dem 40. Can. wurde befohlen, daß der Bischoff den Gewalt über die Kirchengüter haben soll; denn da ihm die kostbaren Seelen der Menschen vertrauet werden; so seyn ihm vielmehr die zeitlichen Geldmittel zu überlassen, damit alles zu verwalten in dessen Mächten sey: hievon den bedürftigen Priestern, und Diaconen in Furcht des Herrn mitgetheilet, nach Nothdurft zu eignem Gebrauche verwendet, und die Gäste, so es nöthig haben, keinen Abgang leiden mögen; da in dem Gesetze Gottes verordnet ist, daß die, so bey dem Altare dienen, von selbem sollen unterhalten werden, auch kein Soldat auf eigne Kösten wider die Feinde zu Feld ziehet. Damit aber durch die Vermischung des eigenthumlichen Vermögens mit den Gütern der Kirche nicht entweders die Kirche, oder des Bischoffes Anverwandten bey dem Sterbfalle verkürzet würden; so ist in dem 39. Can. verordnet worden, daß,

wenn

wenn ein Bischoff eigne Patrimonialgüter, oder weltliche Mittel besitzen sollte, dieselben zu genugsamer Nachricht allezeit besonders gehalten, und unter dem widrigen Vorwande das Vermögen der Kirchen nicht geschwächet werden soll.

In den 8. Büchern der apostolischen Constitutionen ist eine Menge von dergleichen Verordnungen anzutreffen, wie von den Bischöffen die geistlichen Güter verwaltet, die Civil- und Criminalhändel der Geistlichkeit gerichtet, und die Verbrechen gestrafet werden sollen. Petrus de Marca schreibet diese, und jene einem, und dem nämlichen Verfasser vom dritten Säculo zu, obschon selbe erst im fünften sind sonders bekannt worden. Sie beweisen, wie die ältesten Kirchenväter, und ersten Nachfolger der Apostel nach der Lehre, und dem Exempel des heiligen Apostels Pauli die Bothmäßigkeit über die Güter der Kirche, und über persönliche Handlungen der Geistlichkeit ausgeübet, und schon unter den heydnischen Kaisern behauptet haben. Diese Lehrordnung kann mit Recht für keinen unverbindlichen Kreisschluß ausgerufen werden; denn der Apostel hat aus von Gott empfangener Gewalt die ersten Christen auch in Criminalsachen gerichtet, und selben verbothen, ihre Streithändel in zeitlichen Dingen bey den weltlichen Richtern anzubringen. Diese apostolische Lehre haben die Prälaten, und Bischöffe der ersten Kirche zur Richtschnur genommen, und in Folge dessen alle Gattungen einer ordentlichen Gerichtbarkeit frey ausgeübet, auch zu dem Ende eine gesetzmäßige Gerichtsord-

nung vorgeschrieben, und eingeführet. Das heißt man ein apostolisches Verfahren, und Tradition. Sowohl die christlichen Kaiser, als auch die nachfolgenden Väter der Kirche haben sich in ihren spätern Verordnungen auf diese apostolischen Canones bezogen, und selbe zur Entscheidungsregel genommen. Die Gerichtbarkeit der Bischöffe, und die Concilien waren also in den ersten Zeiten der Kirche noch vor den christlichen Kaisern, auf den Grund der Apostel fest gesetzt, und hatten in dem Hauptwerke ihre gute Richtigkeit; weil aber bey der Fortsetzung aus Bosheit der Menschen auf Seiten der streitenden Parteyen, und der Zeugen sich Unordnungen zeigeten; so wurden die Bischöffe diesen abzuhelfen genöthiget von Zeit zu Zeit weitere Verfügungen zu machen. In dem Concilio Illiberitano, so um das Jahre Christi 313. in Spanien ist gehalten worden, wurde demnach Can. 73. verordnet, daß, wenn ein rechtgläubiger Christ einen andern Christen bey dem weltlichen Richter verklagte, und der Beklagte deßwegen am Leben gestraft, oder des Landes ist verwiesen worden, einen solchen auch am Ende seines Lebens die Communion versaget seyn sollte. Wenn aber die Ursache geringer war, und die Lebensstrafe nicht verdiente, so wurde der Delator in Zeit 5. Jahren zur Communion gelassen.

In dem 74. Can. wurden die Strafen bestimmet, welche die falschen Zeugen bey den geistlichen Gerichtern verwirkten. War auf die Lasterthat, über welche der Zeuge falsche Zeugenschaft

schaft leistete, die Todesstrafe geschlagen; so wurde er von der Communion ohne Ziel ausgeschlossen. Konnte er aber das vorgegebene Verbrechen rechtlich erweisen, hatte aber zum Nachtheile der hiedurch Angesteckten geschwiegen, so mußte er sich zwey Jahre von der Communion enthalten. Wenn er aber das Verbrechen bey der Versammlung der Geistlichkeit nicht genüglich erweisen könnte, obwohl man ihn ebenfalls keiner Falschheit überführte, mußte er 5. Jahre von der Communion ausgeschlossen bleiben. Soferne aber jemand einen Bischoff, einen Priester, oder einen Diacon lasterhafter Thathandlungen fälschlich beschuldigte, und selbe nicht erweisen konnte; so wurde einem solchen falschen Kläger nach dem 75. Can. die Communion nicht einmal zu Ende des Lebens verreichet. Soviel die Väter dieser Kirchenversammlung, wie selbe der französische Bischoff Gabriel Albaspinäus auslieget. Eine weitere Auslegung kann in Tom. 1. à pag. 1372. Concil. in edit. Nicolai Coleti nachgesehen werden. Da die Donatisten, wie schon einmal gemeldet worden, gleich zu Anfang des Kaisers Constantini Regierung in der Kirche Ketzereyen verbreiteten, die Gerichtbarkeit der rechtgläubigen Bischöffe verachteten, und den Kaiser mit ihren Klagen unabläßig belästigten; so haben viele Bischöffe zu Arles in Frankreich aus Italien, Africa, Spanien, und Frankreich sich im Jahre Christi 314. versammelt, über unterschiedliche Gegenstände der Kirche Verordnungen gemachet, dann mehrere Gattun-

gen der Christen wegen ihren unanständigen Gewerbschaften von der geistlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, denjenigen aber, welche ihre Brüder fälschlich verklagten, haben sie die Communion bis zu ihrem Ende Can. 14. verbothen. Bey welcher Gelegenheit Constantinus den zu Arles versammelten Bischöffen nach geendigter Berathschlagung vor ihre Anstalt gedanket, und zugleich wider das unbefugte Betragen der Donatisten geklaget, daß diese Leute seine Urtheile verlangten, da er das Urtheil Christi selbst zu gewarten hätte. „ Denn ich rede, schrieb er „ unter andern, was die Wahrheit ist; das Ur„ theil der Bischöffe muß soviel gelten, als „ wenn Christus der Herr selbst gegenwärtig ge„ urtheilet hätte.

In dem nämlichen 314. Jahre ist zu Ancyr in Asien ein Concilium gehalten, und in Can. 19. 20. 21. 22. 23. 24. die Strafe bereits auf alle schwere Lasterthaten bestimmet worden. Im Can. 15. wurde verordnet, daß, wenn von Priestern Kirchengüter sollten verkauft worden seyn, der Bischoff solche nach vernichtetem Contract zu der Kirche zurück rufen soll, wo dessen Ermessen doch überlassen wird: ob er das Gut selbsten zurückfodern, oder dessen Werth annehmen wolle. Das heißt in zeitlichen Dingen die gesetzgebende, und strafende Macht ausüben. Zu Neucäsarien sind in eben diesem Jahre von den allda versammelten Bischöffen dergleichen Strafgebothe gemachet worden. A. Ch. 325. ist das berühmte, und erste allgemeine Concilium

kium zu Nicäa gehalten, und dabey die ordentliche Gerichtbarkeit der Patriarchen, der Erz- und Bischöffe schon als eine richtige Sache zum voraus gesetzt worden. Es wurde nur die Ordnung vorgeschrieben, und Gesetze nach der Menge gemachet, nach welchen die beschuldigten Geistlichen vor Gericht gefodert, die Verbrechen untersuchet, und eine jede Gattung derselben abgestrafet werden solle. In Can. 63. wurde den Bischöffen Maaß und Ordnung vorgeschrieben, wie die Temporalien, und Einkünften der Kirche, und der Geistlichkeit verwaltet werden sollen. In Can. 77. u. 78. wurden wieder die Bischöffe, und Priester, so in einem Ehebruche, oder in einer andern dergleichen schweren Lasterthat sind ergriffen worden, die Strafen erneueret, welche schon in dem 25. Can. apost. auf solche Laster waren geschlagen worden: sie wurden ihrer geistlichen Würde, und Aemtern auf allezeit entsetzet, und unter die Layen zurück verwiesen. Zu Gangris sind um eben diese Zeit unter dem Papste Sylvestro, und dem Kaiser Constantino viele Irrthümer verdammet, und Misbräuche unter Strafe des Bannes verbothen worden, welche nicht weniger in das weltliche Policeywesen, als in die Kirchenzucht einschlagen.

Unter den Kaisern Constantio, und Constante ist A. Christi 341. zu Antiochia eine Versammlung der Bischöffe gehalten, und nebst andern verordnet worden, daß wegen den Kirchengebräuchen, und zu Beylegung der Strittigkeiten in jeder Provinz zweymal des Jahrs ein Synodus

versammelt werden solle, damit in selben die Priester, die Diaconen, und alle die, so mit Unrecht beschweret worden zu seyn vermeynten, ihr Urtheil empfangen mögen. Can. 20. In dem 6. Can. wurde verbothen, denjenigen aufzunehmen, der entweders von seinem eignen Bischoffe, oder von dem Synodo war excommunicirt worden, außer er hätte nach beschehener Rechtfertigung von einem, oder dem andern Theile die Freysprechung erhalten. Wo ausdrücklich beygesetzt worden ist, daß diese Synodalverordnung sowohl von den weltlichen Personen, als auch von den Priestern, Diaconen, und übrigen Geistlichkeit beobachtet werden soll. Ist ein Priester, oder ein Diaconus von seinem eignen Bischoffe, oder dieser von dem Synodo abgesetzet worden, so war ihnen durch den 12. Can. verbothen worden, ihre Zuflucht zu dem Kaiser zu nehmen, sondern müßten ihre Beschwerde bey einer Versammlung von mehrern Bischöffen anbringen, und von denselben Recht nehmen, also zwar, daß sie im widrigen Falle weder Vergebung, weder die Erlaubniß sich zu rechtfertigen, noch eine Hoffnung zur Restitution zu gewärtigen hatten. Womit die Can. 5. und 11. übereinkommen. In Can. 14. 15. 24. 25. wurden die Verordnungen des Concilii Nicäni von den Verbrechen der Geistlichkeit, und von Verwaltung der geistlichen Güter, und Einkünften wiederholet.

In dem Concilio Sardicensi vom Jahre Christi 347. unter obbemeldten Kaisern sind die näm-

nämlichen Lehrsetze, und geistlichen Gerichtsordnung zum Grunde vorausgesetzet, dann in Folge des Nicäni der Recurs zu dem Bischoffe des alten Roms in gewisser Maaß verstattet worden, wie ohne weiters Anführen von selbsten bekannt ist. In dem Concil. Carthag. das erste genannt, A. Ch. 348. herrschen die nämlichen Grundsätze auch in Bezug auf die Güter, Verbrechen, und Strafen der Geistlichkeit. A. Ch. 381. ist unter dem Kaiser Theodosio dem Grossen zu Constantinopel das zweyte allgemeine Concilium gehalten worden. Die in der kaiserlichen Residenzstadt versammelten 150. Väter haben in Canone 6. wegen den Klägern, und unterschiedlichen Gattungen der Zeugen eine solche Beweisordnung, besonders in peinlichen Sachen vorgeschrieben, welche von keinem andern, als von einem ordentlichen Gerichtszwange, und richterlicher Bothmäßigkeit verstanden werden kann. Es wurde zu weitläuftig seyn die ganze Stelle hieher zu setzen. Wenn die Bischöffe sowohl in peinlichen, als bürgerlichen Sachen keine ordentliche Gerichtbarkeit über die Geistlichkeit gehabt hätten, zu was Ende sollten sie bey allen Gelegenheiten soviele Verordnungen getroffen haben? Diese waren den Kaisern nicht verborgen, sondern bestens bekannt, und dennoch ist keine Spur vor Handen, daß selbe jemals hingegen protestirt, oder die Geistlichen wider ihren Willen zu den weltlichen Gerichtern gezogen haben. Die Väter, und Vorsteher der Kirchen haben aus apostolischer Gewalt über alle Theile der geistlichen

Ge-

Gerichtshandlungen besondere, und von den Weltlichen unterschiedene Gesetze, und Strafordnungen gemachet. Ein bloßes Schiedrichteramt ist dessen nicht befugt. Es ist über das nicht gebräuchig, auch nicht leicht erhöret worden, daß die Erforschung, die Urtheile, und die Bestrafung der Criminalverbrechen nur Schiedsmännern überlassen werden. Von einzeln Bischöffen gieng die Appellation an eine Versammlung von mehrern Bischöffen, und von diesen an die größere Provincial, oder Nationalversammlungen zum unwidersprechlichen Beweise, daß die Bischöffe ordentliche Gerichte aus eigner Macht gehalten haben. Daß all dieses nur auf eine bey den Handwerkszünften, oder bey den Hausvätern gewöhnliche Art geschehen sey, scheinet die Gestalt eines abenteurlichen Gespenstes zu haben. A. Christi 390. hat das zweyte Concilium Carthaginense in Gemäßheit der ältern Concilien, und der apostolischen Verordnungen die heilsamsten Gesetze erneueret, und verordnet, daß, wenn eine geistliche Person, die wegen Verbrechen aus der Kirche ist verstossen worden, sich erfrechen sollte die Begleitschaft andern zu suchen, unbefugte Gerichte anzugehen, und auf solche Weise Unordnungen in der Kirche zu stiften, eine solche ohne Verwilligung seines ordentlichen Bischoffs von keinem andern zur Gemeinschaft aufgenommen werde. Im widrigen Falle soll der Aufnehmer gleiches Verbrechen schuldig geachtet werden. Can. 7. Nach dem 10. Can. soll ein Bischoff, der eine sträfliche

That

That begangen hatte, in Ermangelung mehrer Bischöffe wenigst von 12. Bischöffen, von 6. Priestern, und 3. Diaconen vernommen, und gerichtet werden, damit das Verbrechen nicht lang ungestraft bleibe.

In dem 6. Can. wird verbothen wider einen Bischoff lasterhafte Kläger, und Zeugen zuzulassen. Der 8. und 9. Can. enthalten ebenfalls Verordnungen, welche die geistliche Gerichtsordnung betreffen. A. Ch, 307. sind in einer zu Hippon in Africa gehaltenen Versammlung der Bischöffe viele Verordnungen die geistliche Gerichtsordnung betreffend gemacht worden. In dem nämlichen Jahre ist zu Carthago das dritte von dem Papste Leone dem IV. bestättigte Concilium gehalten, und sind allda solche, und soviele Gesetze in Absicht auf die geistliche Gerichtsordnung gemachet worden, daß einer blind, oder erzdumm seyn müßte, wenn er solche auf was anders, als auf eine ordentliche Gerichtbarkeit der Bischöffe in Civil- und Criminalsachen ausdeuten wollte. Zum Beweise des dreisten Vorgebens wird wohl dienlich, und genug seyn allein den 15. Can. oder Capitulum aus der Collation des Coleti hieher zu setzen: „ Item „ placuit, ut quisquis Episcoporum, Pres- „ byterorum, & Diaconorum, seu Cleri- „ corum, cum in Ecclesia ei fuerit crimen „ intentatum, vel civilis causa fuerit com- „ mota, si relicto ecclesiastico judicio pu- „ blicis judiciis purgari voluerit, etiamsi „ pro ipso lata fuerit sententia, locum suum

„ ammi-

„ ammittat: & hoc in criminali actione; in
„ civili vero perdat, quod evicit, si locum
„ suum obtinere maluerit. Hoc etiam pla-
„ cuit, ut a quibuscunque ecclesiasticis
„ judiciis ad alios judices ecclesiasticos,
„ ubi major est Authoritas, fuerit provo-
„ catum, eis non obsit, quorum fuerit so-
„ luta sententia, si convinci non potuerint,
„ vel inimico animo judicasse, vel aliqua
„ cupiditate, aut gratia depravatos fuis-
„ se. Cui enim ad eligendos judices patet
„ Authoritas, ipse se indignum Ecclesiæ
„ consortio judicat, qui de universa Ec-
„ clesia male sentiendo de sæculari judi-
„ cio poscit auxilium, cum privatorum
„ christianorum causas Apostolus ad Eccle-
„ siam deferri, & ibi determinari præci-
„ piat.

In diesem Concilio sind die vorgegangenen Verordnungen von Hippon begnehmiget, und die geistliche Gerichtbarkeit ist durchgehends als eine richtige Sache schon voraus gesetzt, und nur dessen Gerichtsordnung in sovielen andern Capitulis bestimmet worden, daß ein Liebhaber der actenkündigen Wahrheit sich nicht genug verwundern kann, wie der mindeste Veremundsbruder anders habe träumen können. Ein Buch von hundert, und mehr Bogen wurde alle die Verordnungen kaum fassen, aus welchen die geistliche Gerichtbarkeit auch in zeitlichen Dingen, in bürgerlichen, und peinlichen Klagsachen erwiesen, und aus den Verfügungen der ersten fünf hun-

dert

dert Jahren außer allem vernünftigen Widerspruche gesetzet wird. Aber nein, die Welt muß aus mangelhaften Urkunden betrogen, die Großen müssen um ihr ewiges Heil aus Verhalt der ächten Wahrheit gebracht werden.

Die Väter der africanischen Kirche haben um diese Zeit eine Sammlung gemacht von allen diesen Verordnungen ihrer Concilien auch von allen ältern Gerichts, und Kirchenzuchts-Gesetzen. Diese Sammlung wurde Codex integer Canonum Ecclesiæ Africanæ genennet, und zu jedermanns Wissenschaft, und Nachachtung bekannt gemachet; denn dieses ist unter den Kaisern Arcadio, und Theodosio dem Jüngern gegen dem Ende des vierten Jahrhundert, und zwar unter keinem Metzen geschehen.

Unmöglich können zweyhundert, und mehr Bischöffe in einem Reiche der Planeten, oder wohl gar in einem Salzbüchsel von Berchtolsgaden ohne Wissen der Landpfleger, und Kaiser versammelt werden. Wo hat ein morgen- oder abendländischer Kaiser zur selben Zeit wider die öffentlich gemachten geistlichen Gerichtsordnungen protestiret, oder dieselben als Eingriffe in die weltliche Bothmäßigkeit erkläret?

Gleiche Verordnungen über zeitliche Dinge, und Fehler der Geistlichkeit sind in Concil. Carthag. V. de A. Ch. 398. zu lesen. Wenn diese von der Stelle des Apostels Pauli zu den Korinthern in einer ununterbrochenen Reihe aufeinander folgende Erblehre für keine apostolische Tradition kann, oder will gehalten werden; so

würs-

würden wir Katholische noch ehender als die Protestanten zugeben müssen, daß die Kirchenväter in Auslegung dieser Schriftstelle, und in Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit gleich in den ersten dreyhundert Jahren geirret haben. In Ansicht der erstlich heydnischen, mit der Zeit katholischen Kaisern haben die Bischöffe eine ordentliche Gerichtbarkeit in bürgerlichen, und peinlichen Halsgerichtsverbrechen nach Lehre des Apostels ausgeübet; von den weltlichen Reichsherrschern haben sie hiezu niemals ein Recht, oder Macht begehret, oder empfangen, wie kann, oder soll ein vernünftiger Mensch glauben, daß die geistliche Gerichtsimmunität auch in zeitlichen Dingen ihren Grund in den bürgerlichen Rechten haben.

Freyburg den 31. August. 1771.

Ein Brief.

zum Beschluße.

Blätter, die nur stückweise in die Welt ausfliegen, haben den Vortheil, daß all jenes in der Fortsetzung verbessert werden kann, was von den Kunstrichtern gleich in den ersten Bögen ausgestellet, und getadelt worden ist. Dieses kömmt jenen nicht zu Gutem, die ihre Schriften auf einmal liefern.

Es pflegt aber die Beschwerde, welche aus diesem Vortheile folget, dem Verfasser, und den Lesern nicht selten verdrüßliche Arbeiten zu verschaffen, da man gleich den begeisterten Musikanten das alte Lied zu zwey, und dreymaln wiederholen muß.

Wir glaubten die Immunitätsgeschichte von der geistlichen Gerichtbarkeit mit dem fünfzigsten Briefe bis zum Anfange des abendländischen Kaiserthumes unter Carl dem Großen nach der angetretenen Laufbahne auszuführen: aber freundschaftliche Erinnungen, und unfreundliche Vorwürfe, so von Zeit zu Zeit eingelaufen, haben uns genöthiget die Fortsetzung

sehr oft zu unterbrechen, auf die Apostelzeiten und auf die heilige Schrift wiederum zurückzukehren.

Ein Herzensfreund hat bey dem letztern Briefe die Erinnerungen gemachet, daß, obwohl von den Häuptern der Kirche eine ordentliche Gerichtbarkeit auch in zeitlichen Dingen, und peinlichen Verbrechen über die Geistlichkeit wäre ausgeübet worden, solches nur aus Nachsicht, und aus stillschweigender Vergünstigung der weltlichen Mächte geschehen seyn könne.

Der heilige Paulus habe diesen die ordentliche Gewalt in zeitlichen Dingen ihre Unterthanen zu richten nicht nehmen können, noch nehmen wollen, wenn sie dieselbe hätten wollen geltend machen. Ein anderer hält diesen Vorwurf für unauflöslich, weil sonst auch die Layen von der weltlichen Bothmäßigkeit ausgenommen seyn müßten, weil der Apostel von allen Christen ohne Unterschied redet. Wir wollen den Knotten, der unauflöslich scheinet, wenigst entwickeln.

Der Apostel hat den Christen, und zwar unter einer Sünde verbothen bey den weltlichen Richtern des damals herrschenden Heydenthumes zu klagen, und Recht zu suchen, weil das christliche Gesetz viele Dinge unter zeitlich- und ewiger,

ger, auch Todesstrafe verbiethet, die nach den weltlichen Gesetzen erlaubet, und unstrafbar sind geachtet worden. Dieses war der allgemeine Grund, aus welchem sowohl den Christen, als Juden verbothen war bey den Heyden, auch in zeitlichen Händeln Recht zu nehmen. Die christliche Religion, und die Vorsteher des christlichen Gesetzes waren nebst diesem noch aus einem besondern Beweggrunde von der weltlichen Bothmäßigkeit ausgenommen, wie der Apostel deutlich zu erkennen gegeben hat, da er diesen das ordentliche Richteramt auch in zeitlichen Dingen, und die höchste Macht (nicht nur eine höhere) zuerkennet, und ihnen zu gehorsamen allen Christen befohlen hatte. Solange unter den ersten christlichen Kaisern, und Königen in Frankreich eine oder mehrere Landrichter dem Heydenthume zugethan waren, und die weltlichen Gerichtshändel nach den heydnischen Gesetzen abwandelten; so blieb noch damals den Christen verbothen bey denselben Recht zu suchen, und zu nehmen. Nachdem aber die Gerichtsstellen mit katholischen Richtern besetzet, und von diesen die christlichen Gesetze vorzüglich zum Entscheidungsgrunde genommen worden sind; so hat in Absicht der weltlichen Unterthanen das göttliche Verboth, nicht aber bey den Bischöffen die ordentliche Macht zu richten aufgehöret. Aus dieser von Gott ertheilten, und von dem heiligen Paulo in dessen Namen erklärten Gewalt haben die Väter der Kirche unter den katholischen

Kaisern und Reichsrichtern die weltlichen Strittsachen geschlichtet. Wie aber die göttliche Religion, also waren auch die Religionsvorsteher, und Diener aus ganz besonderm Grunde, und zwar in Folge der apostolischen Lehre von der weltlichen Gerichtbarkeit ausgenommen verblieben, welches sowohl der Buchstaben, als der Geist des apostolischen Gesetzes erweisen, und dessen Sinn durch die einstimmige Lehre der Kirche bestimmet worden ist. Der heilige Paulus hat von weltlichen Mächten ihre Gerichtbarkeit über die neubekehrten Christen für sich nicht benommen, noch nehmen wollen. Er hat hierinnfalls den Christen nur den Willen, und den Befehl Gottes verkündiget: sonst hätte er das Klagen bey den weltlichen Gerichtern nicht unter einer Sünde verbiethen können. Die weltlichen Beherrscher hatten über das kein Recht mehr, was Gott den Christen durch den Mund des Apostels hat verbiethen lassen. Die Bischöffe haben nicht, wie Beremund vorgiebt, vermög kaiserlichen Privilegien in Civil- und Criminalsachen das Richteramt vertreten, sondern sie haben bey Ausübung dieses Rechts die apostolische Lehre, und die von Gott erhaltene Gewalt zum Grunde genommen. Die Geistlichkeit ist schon unter den heydnischen Kaisern von den Bischöffen auch in weltlichen Dingen gerichtet worden, ehe noch von einem Privilegio die Rede hätte seyn können. Auf diese apostolische Lehre haben ohne allen Zwei-

sel gesehen die christlichen Fürsten, und Kaiser, da sie keiner Gerichtbarkeit über geistliche Personen sich anmaßeten, da sie dieselbe leicht geltend machen können, und bereits sollen, wenn sie hiezu ein Recht zu haben vermeynet hätten. Von der Gewalt ohne Recht ist die Frage nicht.

Wir haben die gerichtliche Immunitätsgeschichte bis auf den Anfang des vierten Jahrhundert von den Apostelzeiten fortgesetzet. In eben diesem Zeitpunkte liefern uns die Geschichten ein weltkündiges Beyspiel der Geistlichen Gerichtbarkeit auch in zeitlichen Dingen mit Ausschluß der weltlichen Macht, wo der Kaiser Arcadius seine richterliche Gewalt, weyn er eine zu haben geglaubt hätte, nothwendig hätte verwenden, und geltend machen sollen.

Wider den Metropolitan, und Erzbischoff Theophilum zu Alexandria waren viele Klagen bey dem Kaiser vorgebracht worden. Dieser wollte haben, daß diese von Chrysostomo in einer Versammlung der Bischöffe untersuchet, und abgewandelt wurde. Der verschlagene, und boshafte Theophilus kehrte den Stiel um, hielt in einem Orte nebst Calcedon bey der Eiche genannt eine Versammlung von etlich dreyßig Bischöffen, so Chrysostomo höchst abgeneigt waren, ließ sich wider den Constantinopolitanischen Erzbischoff Klagschriften mit einer Men-

ge Klagpunkten übergeben, foderte Johannem zur Verantwortung vor Gericht. Auf dessen auch gerechtestes nicht Erscheinen hat er ihn von dem erzbischöflichen Sitze, und Würde entsetzet, und dessen nach der Hand zum zweytenmal verlurstig erkläret. Nach dieser in einem, obwohl after Concilio vorausgegangenen Absetzung hat erst der Kaiser Johannem aus der Hauptstadt in das Elend bringen lassen. Der größte Theil der vorgebrachten Klagen betraff zeitliche Dinge, der kaiserliche Hof war bey dem Handel besonders interessiret, und dennoch wollte der Kaiser weder durch sich selbsten, weder durch seine Hofbeamte in dieser Sache zwischen Bischöffen, und andern geistlichen Personen Richter seyn.

Bey Fleury im 5. Tom. 21. Buche ist diese Geschichte kürzlich, hingegen in Tom. 13. operum S. Chrysostomi ausführlich, und gründlich zu lesen. Das Vorhaben erfodert die angefangene Geschichte fortzusetzen.

Tom. 3. Concil. in collect. Coleti wird pag. 74. ein Brief von dem Kaiser Arcadio an den Papst Innocentium I. angeführet, in welchem der Kaiser behauptet keinen Theil an dem wider Chrysostomum ergangenen Urtheile zu haben. In dem zweyten Concilio Milevitano in Africa sind Anno Christi 416. die schon in dem Codice integro enthaltenen Canones

von,

von der geistlichen Gerichtsordnung nach Erheischung der Umständen erneuert worden. Aus der Historie ist es bekannt, daß die africanischen Bischöffe die Appellationen nach Rom in Folge des Conc. Sardic. nicht haben zugeben, die römischen Päpste aber behaupten wollten, daß dieses Recht selbst in dem Concilio Nicäno gegründet sey; so sind A. Ch. 419. zu Carthago zwey Concilia, das VI. und VII. Carthag. genannt, welchen der heilige Augustinus Bischoff zu Hippon beywohnete, abgehalten worden. In dem ersten wurde Can. 5. verordnet, daß ein von ihrem Bischoffe excommunicirte welt- oder geistliche Person von keinem andern Bischoffe in die Gemeinschaft soll aufgenommen werden. Wenn aber jemand vermeynte widerrechtlich excommunicirt worden zu seyn, so war ihm unverwehrt seine Beschwerde bey der allgemeinen Versammlung der Bischöffe anzubringen. Zu welchem Ende das Jahr zweymal die Versammlung, und zwar einmal vor Ostern geschehen mußte, damit die widerrechtlich bekränkten zu dieser heiligen Zeit von dem Opfer nicht ausgeschlossen verbleiben mußten.

In dem letztern sind viele, und heilsame Verordnungen theils erneuert, theils erleutert worden wegen Verwerfung der unfähigen Zeugen, und Anklägern. Es wurde sowohl überflüßig, als verdrüßig seyn, die geistliche Gerichtbarkeit in Ansicht der morgenländischen und

africanischen Kirchen, wie auch der römischen weiter auszuführen. Maßen dessen Richtigkeit ohne der Vernunft abzusagen nicht kann widersprochen werden. Wer die von den Apostelzeiten bis dahin vorkommenden Canones, und die darinn festgesetzte geistliche Gerichtsordnung mit unbefangenem Gemüthe lieset, oder wird gelesen haben, der wird dem Beremund unmöglich beystimmen, daß diese Verordnungen entweders sich nur auf jene Händel beziehen, welche in das geistliche Ministerium einschlagen, oder daß sie nur wollen, daß die bey den Bischöffen einmal angefangenem Civil- und Criminalproceße von den Parteyen nicht deserirt, noch zu den weltlichen Gerichtern der Absprung genommen werde. §. 4. K. 6.

Das zweyte allgemeine Concilium, welches zu Constantinopel unter Kaiser Theodosio dem Großen A. Chr. 381. ist gehalten worden, haben die allda versammelten Bischöffe verbothen wider die Geistlichkeit bey dem Kaiser, oder bey den Gerichtern der weltlichen Fürsten in Civil- und Criminalsachen zu klagen. Can. 6. Diese Verordnung der allgemeinen Kirchenversammlung ist in Gemäßheit der apostolischen Lehre, und Tradition von den besondern Kirchen, und derselben Synodis zur Richtschnur genommen, und behauptet worden. Wie schon ist angemerkt worden. Wie der christliche Kaiser dieses Concilium hat zusammen berufen,

so

so ist er nach dessen Vollendung von den Bischöffen solches mit einem Schreiben zu begnehmigen gebethen worden. Ob zwar dermalu kein kaiserliches Begnehmigungsschreiben vorhanden, oder wenigst mir bekannt ist, weil jedoch demselben die Decreta Concilii mit dem Zueignungsschreiben sind vorgelegt worden, und aus der Folge bekannt ist, daß dieses Concilium von Theodosio weder zum Theile, weniger gänzlich wäre misbilliget, oder nicht angenommen worden; so kann man hieraus mit Recht schließen, daß er alles, was darinn ist verfüget worden, wenigst stillschweigend gutgeheißen habe.

Petrus de Marca gesteht selbsten L. 7. de Concordia Cap. 5. n. 7. ein, daß die Väter dieses Concilii die Absicht gehabt haben eine beständige Maß, und Ordnung vorzuschreiben, nach welcher den Synodis der höchste Gewalt auch über Disciplinsachen zu urtheilen zuerkennet, und behauptet wurde: „ Aber der Kaiser Theodosius habe diese „ Verordnung nicht wollen gutheißen, damit es nicht scheinen möchte, daß er den Rechten „ des Reichs eine Wunde versetzet habe. „ Wie beweiset aber de Marca diese Verweigerung des Kaisers? „ Dieses scheinet, wie ich vermeyne, aus „ der von Dionysio gemachten Uebersetzung aus „ dem Griechischen in das Lateinische entnommen zu seyn, weil in der griechischen Collection „ dieser Canon anfänglich ausgelassen, und erst „ nachmals beygesetzt worden war. Noch nie-

mals hat ein Probabiliſt einen Schluß in einer ſo wichtigen Sache auf ſo ſeichte Muthmaßungen gegründet. Dieſer Canon iſt bey Harduin tom. 1. pag. 811. concil. griechiſch, und von Dionyſio exiguo in das Lateiniſche überſetzter zu ſehen. In der Collection des Coleti Tom. 2. pag. 1128. iſt derſelbe abermal griechiſch, und lateiniſch, und zwar nach der Ueberſetzung, oder Auslegung des Gentiani Horveti zu leſen. Geſetzt aber, Dionyſius hätte ihn in einer Ueberſetzung ausgelaſſen (welches doch nicht erwieſen iſt) warum ſoll dieſer ſonſt verruffene Stümmler da ſo viel gelten? Dem Kaiſer iſt das griechiſche Original, und keine Ueberſetzung vorgelegt worden.

Dieſe auf ſo elende Stelzen gefußte Vermuthung iſt ſo beſchaffen, daß ihr Petrus de Marca ſelbſt keinen Beyfall gegeben, ſondern dieſe Vermuthung aus erſonnenem Vorwande nur erdichtet hatte. Sollte er die weltliche Macht, und Gerichtbarkeiten aus ſo ungegründeten Erfindungen haben wollen ſtrittig machen; ſo wurde er ein unbeliebiges Compliment zum verdienten Lohne erhalten haben. Es iſt ebenfalls nicht bekannt, daß von Theodoſio die übrigen Decreta Concilii ſind benehmiget, und dennoch iſt ſelbes ohne Ausnahme pro œcumenico angenommen worden. Der ſechſte Canon gründete ſich in ſeinem Verhältniße nicht weniger, als die übrigen in der apoſtoliſchen Lehre, und

Tra-

Tradition. Deßwegen hat dieser Verordnung der allgemeinen Kirche kein Kaiser, auch aus den Nachfolgenden widersprechen wollen, oder mit Recht können. Nach dem schon anderswo ergriffenen Leitfaden mußten wir noch ein wenig die Verordnungen der geistlichen Gerichtbarkeit in der fränkischen Kirche betrachten.

Unter dem Kaiser Valentiniano dem dritten ist Anno Ch. 442. zu Vaison in Frankreich eine Versammlung von mehrern Bischöffen gehalten, und Can. 5. befohlen worden, daß, wenn jemand durch den richterlichen Spruch des Bischoffs sich nicht wollte beruhigen lassen, er sich zu dem Synodo wenden sollte. In dem 4. Can. wurden diejenigen den Ungläubigen gleich, und sträflich zu seyn erkläret, welche die den Kirchen geschehenen Vermächtnisse hinterhielten, oder gar verläugneten, weil es nach Zeugniß des heiligen Hieronymi Epist. 2. ad Nepot. ein Gottesraub sey dieser das ihrige vorenthalten. Die 7. und 8. Canones handeln gleichfalls von der geistlichen Gerichtbarkeit in zeitlichen Dingen. Anno Ch. 506. hat Alarich der zweyte Westgothen König, welcher auch über einen Theil von Frankreich herrschete, und der arianischen Ketzerey ungemein zugethan gewesen, den katholischen Bischöffen vergünstiget zu Agde in Frankreich eine Versammlung zu halten, wo viele Verordnungen von der geistlichen Gerichtbarkeit in zeitlichen Dingen sind gemachet, und in

Folge

Folge der ältern Satzungen den Clericis ist verbothen worden jemand bey den weltlichen Richtern ohne Erlaubniß des Bischoffs zu klagen besonders in Criminalsachen. Der belangte Geistliche sollte aber allda antworten. Can. 32. In dem 4. Can. wurden diejenigen als Mörder der Armen von der Kirche ausgeschlossen, welche den Kirchen, oder den Klöstern jenes vorenthalten, oder entziehen zu dürfen vermeynten, was ihnen aus Freygebigkeit der Aeltern entweders geschenket, oder in dem Testamente ist hinterlassen worden. Collectio Harduini, & Coleti: Fleury tom. 7. L. 31. Dieser König Alarich hat den kurzen Begriff des Codicis Theodosiani, welchen Anianus verfasset hatte, von 16. Büchern in Frankreich publiciren lassen: ist aber im folgenden 507. Jahre von Clodovåo in einem Treffen erschlagen worden. Gregorius Turon. l. 2. c. 35. 36. & 37.

Im Jahre 511. hat der fromme König Clodoväus auf Einrathen des heiligen Bischoffs Remigii zu Orleans in Frankreich das erste Concilium dieses Orts versammeln lassen. In dem 9. Canon. ist von den Bischöffen verordnet worden, daß die Priester, und Diaconen, welche ein Capitallaster begangen hatten, zugleich von ihrem Amte, und von der Communion sollen verstossen werden. Diesen Canon hat Fleury Tom. 7. Lib. 31. übersehen. Weil des Clodovåi Söhne, unter welchen das Reich vertheilet

ter war, schier beständig Krieg geführet, und das Volk noch den heydnischen, jüdischen, und andern falschen Religionsdiensten anhieng, so ist in Anno Ch. 538. unter der Regierung Childeberti des dritten Sohns Clodovái zu Orleans das dritte Concilium dieses Orts gehalten worden. Wenn eine geistliche Person einen Diebstahl, oder Verfälschung begieng, so wurden diese Thaten, als Kapitalverbrechen angesehen, und in Can. 8. den schuldigen die Strafe der Degradation zuerkennet. In dem 32. Canone wurde die alte Kirchenordnung erneuert, kraft welcher die geistlichen Personen, wessen Grades sie immer waren, ohne Verwilligung ihres Bischoffs bey den weltlichen Gerichtern sowohl als Beklagte, oder als Kläger nicht erscheinen durften. Diesen Canon hat Fleury nicht übersehen. Tom. 7. lib. 32. §. 59.

Anno Ch. 541. ist zu Orleans das vierte Concilium unter dem nämlichen Könige Childeberto gehalten, und darinn sind 38. Canones errichtet, oder besser zu sagen erneueret worden. Unter andern wurde den weltlichen Richtern in Can. 20. ausdrücklich verbothen, die Strittigkeiten der Geistlichen auch gegen weltliche Personen zu untersuchen, und gerichtlich darüber zu urtheilen mit dem weitern Zusatze, daß von den weltlichen Richtern ohne Erlaubniß des Bischoffs, oder des geistlichen Vorstehers keine Gerichtbarkeit über die Geistlichkeit ausgeübet wer-

werden solle. Diese Verordnung wird auch von dem Abt Fleury tom. 7. lib. 33. §. 15. beygebracht. Wenn aber einige Bischöffe über einen zeitlichen Rechtshandel nicht einig seyn sollten, so wurden die Parteyen entweders zu einem Vergleich, oder Schiedrichter zu erwählen angewiesen, und dieses unter Strafe der Excommunication.

Um eben diese Zeit hat der Kaiser Justinianus verschiedene Verordnungen in Angelegenheiten der Kirche bekannt gemachet. In dem zweyten Gesetze, bezeuget Fleury §. 5. loc. cit. vom 18. März des 541. Jahres hat Justinian befohlen, daß die vier allgemeinen Concilien die Kraft eines Gesetzes haben sollen. Unter diesen vier Concilien ist auch das Constantinopolitanum vom 381. Jahre, und in diesem das Verboth enthalten die Geistlichkeit in Civil- und Criminalsachen bey dem Kaiser, oder bey den Gerichtern der weltlichen Fürsten zu klagen; denn damals war der 6. Canon. nach selbstiger Geständniß des Petri de Marca gewiß schon bekannt. Hat der Kaiser Justinian den Verordnungen dieser Concilien die Kraft eines Gesetzes beylegen können, oder wollen, so muß solches allein von jenen verstanden werden, welche nicht in dem göttlichen Worte, sondern nur in der menschlichen Macht ihren Grund haben. De Marca hätte das 1. Kap. der 131. Novell nicht überspringen sollen. Zu der Sachen

chen bessern Deutlichkeit will nöthig seyn den 12. und 20. Can. Concilii aurelianensis IV. nach einer fremden Uebersetzung beyzubringen. Da ist sie: „ Die weltlichen Richter sollen sich in „ Angelegenheiten der Geistlichen auch wider Lay„ en nicht einer gerichtlichen Erkenntniß unter„ ziehen; sie sollen auch keine Jurisdiction über „ dieselbe ausüben, wo sie nicht Erlaubniß da„ zu von ihrem Bischoffe, oder Vorgesetzten „ haben. Wenn aber die Geistlichen von ihren „ Vorgesetzten vorgefodert werden; so sollen „ sie sich aller Chicanen enthalten. Wenn Bi„ schöffe in zeitlichen Dingen miteinander im „ Streite verwickelt sind, so sollen ihre Brüder „ dieselben erinnern, sich zu vergleichen, oder „ Schiedsrichter zu erwählen. Dauret die „ Strittigkeit über ein Jahr, so soll derjenige, „ an dem die Schuld liegt auf ein Jahr der „ Gemeinschaft der Brüder beraubet seyn. Bey Gelegenheit dieser Verordnung schreibet Fleury weiter: „ Die in diesen Kirchengese„ tzen bestimmte Disciplin ist der orientalischen „ sehr ähnlich, die wir in den Gesetzen Justi„ niani finden. Die Gesetze des Justiniani von der geistlichen Gerichtbarkeit werden von Fleury ganz anders verstanden, als es Veremund haben will.

In dem fünften Concilio aurelianensi de Anno Ch. 549. sind die vorigen Gesetze theils wiederholet, theils erläuteret worden, nach wel-

chen die Angelegenheiten der Bischöffe von den geistlichen Obern sollten entschieden werden. Bey diesem Zeitpunkte müssen wir uns wegen einer Stelle des Petri de Marca ein wenig aufhalten. Der König Clotarius des Clodovái Sohn, welcher seine Brüder überlebte, und endlich das ganze Reich unter seine Herrschung gebracht hatte, starb nach fünfzigjähriger Regierung im Jahre 561. seine vier Söhne theilten das Reich unter sich. Charibert schlug seine Residenz zu Paris auf. Guntram zu Challon, oder auch zu Lion. Sigebert zu Metz, Kilperich zu Soisson. Die Stadt Tours fiel in das Erb des Chariberts. Gregor. Turon. Lib. 4. C. 22. Aus den Verordnungen der Concilien, und aus den Geschichtsbüchern selbiger Zeiten bemerken die Gelehrten, daß sowohl unter den Bischöffen, und der Geistlichkeit, als auch unter dem Volke rauche Sitten, und nicht selten noch ein barbarisches Wesen die Oberhand behauptet habe. Wie ehemals die Söhne des Clovis, oder Clodovái, also haben auch die Söhne des Clotarii das Reich unter sich vertheilet. Hat die Herrschung des einten dem Volke mehr, als des andern unerträglich geschienen, so war solches der Zunder zu Aufruhren, und Kriegen. Ehebrüche, Todschläge, Raubereyen, Mordthaten, Verrätherey en, Verschwendungen der Kirchengüter waren nicht selten die Laster, deren die hohe = und niedere Geistlichkeit beschuldiget wurde. Diese Verbrechen

sind

sind niemals von den weltlichen Gerichtern, sondern allezeit von den Bischöffen untersucht, die Schuldigen von ihren geistlichen Aemtern, und Würden abgesetzet, und aus der Kirche verstossen worden.

Nun hat sich zugetragen, daß Salonius Bischoff zu Ambrun, und Sagittarius Bischoff zu Gap zween Brüder grober Verbrechen halben, als des Raubs, Todschlags, Ehebruchs, und endlich auch der Verrätherey beschuldiget wurden. Als der König Guntram solches erfuhr, so veranstaltete er ein Concilium zu Lion, dabey der Bischoff Nisier den Vorsitz hatte. Die Beklagten wurden auch überzeugt, und ihrer bischöfflichen Aemtern entsetzet. A. Chr. 567. Weil die abgesetzten Bischöffe wußten, daß ihnen der König gewogen wäre, so appellirten sie mit dessen Erlaubniß an den Papst Johannes nach Rom, und wurde von dem Könige mit Empfehlungsschreiben dahin begleitet. Der Papst schrieb an den König, daß sie wieder in ihre bischöfflichen Aemter, und Würden eingesetzet werden sollten, welches der König auch unverzüglich vollstrecken ließ. Weil sie sich aber nicht besserten, immermehr Verbrechen, und Lasterthaten ausübten; so hat der König Guntram in einem Concilio zu Challon A. Christi 579. ihre Laster von neuem untersuchen lassen, und da sie nebst andern auch des Hochverraths, und der beleidigten Majestät schuldig sind be-

funden worden, sind sie ihrer bischöfflichen Aemter nochmals entsetzet, und zu Challon in ein Kloster eingesperret worden. Dieses ist der kurze Inhalt der Geschichte, wie selbe Gregorius Turonensis, und aus diesem der Abt Fleury beschrieben hat.

Nun auf den Petrum de Marca zu kommen, so hat dieser in dem 19. Cap. de Concordia lib. 7. sich vorgenommen, die Ueblichkeit der französischen Kirche in Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit unter den ersten französischen Königen zu bestimmen, und will behaupten, daß diese Könige, und namentlich Guntram durch das Verfahren gegen die sträflichen Bischöffe Salonium, und Sagittarium das Recht der weltlichen Bothmäßigkeit ausgeübet haben. Wie beweiset dieser in vielen Augen große Mann sein Vorgeben? Die Geschichte selbsten läßt er gelten, wie selbe von uns in kurzem ist erzählet worden. Die erstaunlichen, wenn nicht lächerlichen Beweise sind diese, weil 1.) der König Guntram zu Bestrafung dieser Bischöffe das Concilium zusammen berufen, und dadurch das alte kaiserliche Recht erneuert hatte, nach welchem

2.) dem Fürsten erlaubt war den Bischöffen, und den Geistlichen in ihren Streithändeln solche geistliche Richter zu geben, welchen

keine

keine Incompetentia fori könnte vorgeworfen werden, wie

3.) aus dem leg. 47. Valentiniani in Cod. Theodos. dann aus dem 104. Gesetze des africanischen Codicis diese Befügniß dem Könige bekannt seyn mußte. Von dem übrigen Beweiszeuge nicht zu reden. Ist nicht die Zuflucht zu so elenden Beweisthümern schon der beste Beweis einer üblen Sache? Wenn der König geglaubt hätte eine ordentliche Gerichtbarkeit, und eine richterliche Gewalt über die Bischöffe, und über die übrige Geistlichkeit in Criminalverbrechen, auch besonders wegen dem Hochverrathe, und dem Laster der verletzten Majestät zu haben, so hätte er die Sache entweders selbst untersuchen, oder Richter ohne Unterschied des Standes hiezu abordnen können. Warum hat nach Geständniß des Petri de Marca der König zu Untersuchung dieser öffentlichen Lasterthaten keine andere Richter, als Bischöffe, und aus diesen nur Competentes, mithin den Metropolitan, und Synodum verordnen, oder besser zu sagen, hiezu vermögen können? Wenn ein Gesandter an einem auswärtigen Hofe dergleichen Verbrechen sich zur Schuld kommen ließ; so kann der Fürst an dessen Hofe die Sache verübet worden ist, ohne über den fremden Abgesandten eine Jurisdiction zu haben, billig begehren, daß von dem

dem Herrn des Gesandten die Verbrechen untersuchet, und Recht verschaffet werde.

Soferne die hohe, und niedere Geistlichkeit noch heute zu Tag in einem Lande, oder Reiche Raub, Todschlag, Mordthaten, Verrätherenen begehen sollten, so würde ein jeder Landesregent ohne alle Eingriffe in die geistliche Gerichtbarkeit Fug, und Macht haben von dem Papste, oder von dem Metropolitan zu begehren, die Sache durch behörige Leute untersuchen zu lassen.

Der 104. Canon der africanischen Versammlung lautet also: „ Es ist beliebet worden, daß, wer immer von dem Kaiser die „ Erkenntniß der weltlichen Gerichtern wird angesucht haben, der soll seiner Ehren beraubet „ werden. Wenn er aber von dem Kaiser ein „ bischöffliches auswirken will, so soll ihm solches unschädlich seyn.

Wer mit keinem Vernunftsschwindel behaftet ist, der wird leicht erkennen, daß dieser Canon die weltliche competentiam fori ausschließe, und die geistliche zum voraus setze. Das vorgebliche Gesetz des Valentiniani III, welches in dem Codice Theodosiano das 47. seyn soll, haben wir schon anderwärtig angeführet, und enthält mit keinem Worte, was Petrus de Marca aus demselben anführet.

Ein

Ein Wunderding, die Kaiser, und Könige haben schon Concilien zu Entscheidung der Glaubensstrittigkeiten veranstaltet, oder durch die Päpste, Patriarchen, und Erzbischöffe zusammen berufen lassen, deßwegen ist noch keinem beygefallen, hiedurch das Recht eines richterlichen Gewaltes über Glaubenssachen auszuüben, oder zu behaupten. Valentinian sagt am Ende seines Gesetzes, worauf de Marca sich berufet, ausdrücklich, und ohne alle Beschränkung: fas enim non est, ut divini muneris ministri temporalium potestatum subdantur arbitrio. a. Ch. 425. Daß aber Valentinian in eben diesem Jahre den Patroclum Erzbischoff zu Arles beorderet haben soll, die Lehre einiger Bischöffe, welche den schändlichen Irrthümern des Pelagii anhiengen, zu untersuchen, und zu verdammen, dieses kaiserliche Ansinnen beweiset zur Sache, von welcher die Rede ist, nichts, oder zuviel, nämlich ein weltliches Recht auch in Absicht der Glaubenslehren gerichtlich zu gebiethen. Ueber diese Schusterleisten sind alle Beweise geschlagen, welche der Pariser zu Rechtfertigung seines Satzes weiter beybringet. Der lange Aufenthalt bey diesem Lehrgebäude des de Marca wird hoffentlich niemand misfallen. Die Ursache der längern Verweilung war diese, weil das Blendwerk, mit welchem dieser sonst so berühmte Weltmann sein Vorhaben zu vertheidigen suchte, einen stärkern Beweis für die geistliche Gerichtbarkeit ausmachet, als tausend Stellen aus den Decretalisten. Bel-

larmin, der gelehrte Bellarmin ist bey keinem einzigen aus allen seinen Lehrsätzen so unrichtig, und so schwach zu Werk gegangen, und dennoch, ... Sollte ein in den Schriften der alten und mittern Zeiten mehr als mittelmäßig erfahrne Mann bey mehr dergleichen Sätzen dem Pariserdoctor genau an die Puls greifen, so würden viel dergleichen Merkmaale einer übeln Gemüthsbeschaffenheit entdecket werden. Nachdem wir die gewöhnlichen Schranken eines Briefs schon überschritten haben, so wird uns die Fortsetzung des Fehlers nicht sonders mehr sträflich machen.

Zur nämlichen Zeit, von welcher de Marca schrieb, sind zwey Concilia in Gallien gehalten worden, eines zu Tours für das Königreich Chereberts, und mit seiner Erlaubniß: das andere zu Lion für das Königreich des Guntrams, wie schon ist gemeldet worden. Das zu Tours machte 27. Canones, darunter der zweyte die Verordnung erneuerte, daß Bischöffe, welche Strittigkeiten unter sich hatten, Priester zu Schiedsrichtern erwählen, und sich deren Entscheidung unterwerfen sollten. Nachdem dritten sollte sich kein Bischoff unterstehen einen Abt, oder Erzpriester für sich allein abzusetzen, wo es nicht vorher die Sache mit allen Priestern, und Aebten tractirt hat. In dem ersten Can. des Concilii zu Lion ist die ältere Gerichtsordnung in Absicht sowohl der Bischöffe, als der Priester

genau-

genauer, und weitläuftig erneuert, und bestätiget worden. Beyden Königen, in deren Gebiethen diese Gerichtsordnungen um das Jahre 567. sind gemacht worden, waren diese concilianische Verhandlungen ganz nicht verborgen.

In dem Concilio zu Macon a. 583. wurde abermals verordnet, daß die Streitigkeiten der Geistlichen durch den Bischoff, Priester, und Archidiaconen beygelegt werden sollen. Den Geistlichen wurde verbothen sich untereinander bey weltlichen Richtern zu belangen, und zwar bey Strafe bestimmter Zahl von Streichen, oder Gefangenschaft. Den weltlichen Richtern wurde hingegen bey Strafe der Excommunication verbothen einen Geistlichen zu verfolgen, oder selben mit Arreste zu belegen. Nur bey groben Verbrechen, Todschlag, Diebstahl, und Zauberey wurde gestattet selbe zu verfolgen, und mit Arreste zu belegen. Die gerichtliche Untersuchung, und Verurtheilung blieb der Geistlichkeit vorbehalten. Denn obschon der König Chilperich zu weit in die Religionsgeschäffte auf eine Zeit sich einmischte, nach seiner Art die Bischöffe verspottete, über ihre Herrschsucht sich beschwerte, auch endlich der heilige Bischoff Gregorius von Tours über schwere Verbrechen bey ihm war verklaget worden, so hat er doch sowohl über die Klagen wider Gregorium in Concilio zu Brain, als auch in den andern Stüken durch die Urtheile der Bischöffe sich verbscheiden und beruhen

lassen. Greg. Touron. und aus diesem Fleurry Tom. 8. lib. 34. §. 40. Bey welchen Geschichtschreibern das weitere in dieser Sache kann nachgesehen werden. Der mehrbelobte Gregorius von Turon beschreibet im 10. Buche, 19. Kap. eine wichtige Begebenheit, die sich mit dem Gilles oder Egidio Bischoff zu Reims ereignet hat, und der geistlichen Gerichtbarkeit selbiger Zeiten vieles Licht giebet. Weil dieser Prälat war beschuldiget worden, daß er sich einer Zusammenschwörung wider das Leben des Königs Childeberts theilhaftig gemachet, ließ ihn der König ergreiffen, und nach Metz abführen. Da aber einige Bischöffe dem Könige vorstellten, daß er diesen Bischoff nicht hätte sollen mit Gewalt aus seiner Wohnung holen, und ohne ihn zu hören gefangen nehmen lassen; so verstattete der König ihm die Erlaubniß nach Reims zurückzukehren, und hat alle Bischöffe des Königreichs nach Metz zusammen berufen, allwo auch Gilles sich stellte. Der König erklärte ihn für seinen Feind, und für einen Verräther des Lands. Damit aber die Sache in Ordnung verhandelt wurde, bestellte er zu Fortsetzung dieses Geschäfts den Herzog Emodium, welcher die Stelle des Klägers bey der bischöfflichen Versammlung vertrat. Nachdem der Bischoff Gilles durch Urkunden, und Zeugen überführet wurde, gestund er, daß er die Majestät beleidiget, dem Dienste des Königs, und seiner Mutter entgegen gehandelt, durch seine Anschläge Krieg ver-

verursachet, und in Gallien große Verwüstungen angerichtet habe. Die Bischöffe fanden ihn zwar des Todes schuldig, erhielten ihm aber das Leben, entsetzten ihn des Bischthums, und der priesterlichen Würde in Kraft der geistlichen Verordnungen, welche sie ihm vorgelesen, und wurde nach Straßburg in das Elend gebracht in dem Jahre 590. Fleury erzählet diese Geschichte im 35. Buche §. 8. Ich habe mich aber eher an die Quelle des Gregorii von Turon gehalten.

Wir haben uns nun zu den Zeiten genähert, wo die Concilia, und Capitularia der französischen Könige neben einander fortlaufen.

Clotarius der zweyte des Chilperici Sohn der Große zugenannt, ist im Jahre 612. nach überwundenen Feinden König, und Monarch von ganz Frankreich geworden. Gleich im Jahre 614. wurde zu Paris eben, da Jerusalem ist erobert worden, ein Concilium von allen Bischöffen aus Frankreich gehalten, und daselbst 15. Canones verfertiget. Der Inhalt des dritten, und vierten war dieser: „ Wenn ein „ Geistlicher, welcher er immer seyn möchte, mit „ Zurücksetzung des Bischoffs sich sollte bey einem Fürsten, oder sonst mächtigen Personen „ in den Schutz begeben, und ohne Erlaubniß „ des Bischoffs aufgenommen werden, so sollen

„ bey-

„ beyde Theile wissen, daß sie nach Vorschrift
„ der ältern Canonum verdammet zu werden
„ verdienen. Ita Can. 3. „ Kein weltlicher
„ Richter soll sich unterstehen ohne Bewilli-
„ gung des Bischoffs einen Geistlichen zu ver-
„ urtheilen, oder zu bestrafen: der aber dessen
„ sich sollte angemasset haben, soll so lange von
„ der Kirche, die er beleidiget hatte, ausgeschlos-
„ sen seyn, bis er seinen Fehler wird erkennet,
„ und verbessert haben. Can. 4. Fleury hat die-
se zween Canones sehr mangelhaft im 39. Buche
14. §. angeführet. In folgenden 615. Jahre
hat der König Clotarius sein Edictum oder Ca-
pitulare von 24. Gesetzen herausgegeben. Das
dritte ist mit dem dritten Canone des Concili
bereits auch wörtlich einstimmig. In Ab-
sicht des vierten wird ein Unterschied gemachet
zwischen der obern und mindern Geistlichkeit,
dann zwischen den Civilhändeln, und Criminal-
verbrechen. Zu der höhern Geistlichkeit wurden
die Bischöffe, die Priester, und die Diaconen
gezählet. In civil- und bürgerlichen Händeln
wurde die ganze Geistlichkeit ohne Unterschied
von der weltlichen Gerichtbarkeit ausgenommen.
Diejenige aber, so eines Capitalverbrechens über-
führet werden, sollen von den Bischöffen exami-
nirt, und nach den geistlichen Rechten abgestra-
fet werden. Auf welchen Theil der Händel die
Ausnahme der mindern Geistlichkeit sich beziehe,
will aus dem zweydeutigen Gesetze nicht entschei-
den. Indessen berufet sich das Capitulare auf

die

die Verordnungen der Concilien, durch deren klaren Inhalt das, was dunkel scheinet, zu Genügen erleutert wird. Dagobertus ist im Jahre 628. seinem Vater Clotario in der Regierung vieler Länder, und unter diesen auch in Baiern nachgefolget. Er hat die Gesetze aller unter seiner Bothmäßigkeit stehender barbarischen Völker, wie es die Geschichtschreiber nennen, sammeln, und verbesserter zusammentragen lassen. Unter diese wurden gerechnet die Ripuarier, die Allemannen, und die Bayern. Fleury im 38. Buche. Baluzius in den Capitularen à pag. 54. In wem, und wie weit Dagobert die von seinen Vorfahrern schon angefangene Verbesserung vermehret habe, ist eigentlich nicht bekannt. Gewiß ist es, daß die dermaln bekannte Ausgabe noch eine Menge barbarisches Zeug enthalte wider die allgemeine Verordnungen der Kirche und der Staatsgesetze.

Unter diesen Gesetzen der alten Bayern wäre auch jenes enthalten, welches in den bekannten Schriften hoch angepriesen wird, und also lautet: Si Episcopus contra aliquem culpabilis appareat, non præsumat eum occidere, quia summus Pontifex est, sed *mallet* eum ante regem, vel ducem, aut ante plebem suam. Tit. 1. Cap. 11. §. 2.

Dieses Gesetz soll erweisen, daß die alten Herzoge ein Recht, und die Macht haben ihre weltliche

liche Gerichtbarkeit über die Bischöffe auszuüben. Die Armuth an bessern Gründen muß die Leute dahin gezwungen haben.

Wie? Sollen wir nicht dessen Umstände in etwas entwickeln. Als Clodovåus König der Franzosen im Jahre 493. die Allemannen bey Zülpich geschlagen hatte, so hat sich auch Adalgerus damaliger Beherrscher des Bayerlands unter gewissen Bedingnissen an ihn ergeben. Theodorich dessen Sohn König zu Metz, und Austrasien bekam Anno 511. in der Theilung nebst andern auch Allemannien, und Bayern. Weil unter diesem Könige viele Hohe und Gemeine in Bayern die katholische Religion annahmen; zugleich aber ihre alten Gesetze durchaus gewohnet waren; so hat er dieselben durch hierzu erfahrne Männer zusammenschreiben lassen, und sie sodann von den gröbsten Irrthümern, und Misbräuchen des Heydenthums zu verbessern angefangen. Clotarius der zweyte setzte das Werk fort, und Dagobert hat diese so verbesserten Gesetze der alten Bayern um das Jahr 623. bekannt machen lassen. Damit die noch größtentheils heydnischen Völker in Allemannien, und Bayern an bessere Gesetze gewöhnet wurden.

Nach diesem Gesetzen ist der Bischoff Verwalter, und Richter in Kirchensachen, und über die Kirchengüter L. 1. c. 1. Die Priester, die

Dia-

Diaconen, und übrigen Geistlichen hat auch der Bischoff nach den Gesetzen der Kirche zu richten. Cap. 13. §. 3. tit. 1. Ein Bischoff wird in diesen Gesetzen höher, als der Herzog selbsten geschätzet, ein Priester höher, als einer aus den übrigen Agilofingern. Diese Leges Bainvariorum sind durch gelehrte Männer in Gallien von Anno 511. bis 623. unter drey Königen theils verbesseret, theils von neuem entworfen worden, weil in Deutschland noch das Heydenthum herrschete, und in Bayerland bis Anno 716. noch kein Bischoff mit einem beständigen Sitze wohnete: sondern apostolische Männer haben nur je zu Zeiten allda das Evangelium verkündiget. Unter diesen wurde höchstens ein Bischoff angetroffen, und dieser war nicht anders als ein zeitlicher Lehrer der christlichen Religion anzusehen, welcher in dem Lande weder eine eigne Kirche, weder eine verbleibende Stadt hatte; denn das wenige Licht der evangelischen Wahrheit, welches in diesem Lande unter den französischen Königen ist angezündet worden, war Anno 716. bereits gänzlich erloschen, als der heil. Rupert zu Salzburg, der heil. Corbinian zu Freysing, Garibald Anno 740. zu Regensburg ihre beständige Sitze genommen, die christliche Religion eingeführet, und zu den Bischthümern den Grund geleget haben. Fleury lib. 41. §. 31. ad An. 716. Meuchelbeck, Falkenstein, und andere.

Nun wiederum auf obbemerkte Gesetze zu kommen, so könnte nach dem II. in dem I. Tit. der Bischoff, wenn wider ihn eine Klage vorkam, bey dem Könige (in Frankreich) bey dem Herzoge, oder bey dem Volke belanget werden, der Spruch aber muß nach den Gesetzen der Kirche abgefasset seyn. Gut, die Herzoge waren damals noch Heyden, und das Volk war ebenfalls wenigst noch größtentheils abgöttisch. Jetzt Hans! wohinaus mit dieser Mallstadt eines katholischen Bischoffs bey heydnischen Gerichtern, und noch dazu bey dem Pöbel? Den Herzogen wird Tit. 2. Cap. 9. auch die Absetzung verkündiget, wenn sie gegen die Befehle des Königs sich widerspenstig erzeigen sollten. Aber wie? Und von wem? Kurz, dieses waren wenigst in Ansicht des geistlichen Wesens nur einsweilige Entwürfe, und noch keine wirklichen Gesetze, in dem bey derselben Verfassung die katholische Religion in Bayern noch keine feste Wurzeln gefasset, und kein Bischoff daselbst eine bleibende Wohnung gehabt hat. Hätte sich der Fall ergeben, daß ein Bischoff wäre klagbar befunden worden; so würden die christlichen Könige aus Gallien schon gewußt, und in der That erwiesen haben, von wem, und nach welcher ihnen bestens bekannten Gerichtsordnung dieselben müßten gerichtet, und malliret werden?

Wer (um in unserer Geschichte fortzuschreiten) die Concilien, die weiter in der Kirchen Gottes sind gehalten worden, die Capitularia der folgenden Könige von Frankreich, und Deutschland lesen, und erwägen will, der wird finden, und bis auf das Mark seines Gemüths überzeuget werden (wenn er anderst nicht als ein Freydenker von dem Geiste des Widerspruchs besessen ist) daß die geistliche Gerichtbarkeit, und die übrigen Gattungen der Immunitäten nicht nur von den Kirchenprälaten behauptet, sondern auch von allen gottesfürchtigen Regenten als eine apostolische Erblehre jederzeit erkennet worden seyn. Daß die christliche Religion, und der wahre Dienst Gottes in den weltlichen Staaten, und Ländern die Oberhand erhalten, und geduldet worden ist, haben wir auch den weltlichen Mächten, und den bürgerlichen Gesetzen zu verdanken, deßwegen ist, und bleibt sie dennoch Juris divini. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den geistlichen Immunitäten, diese sind Gott zum Zeugniß seiner Oberherrlichkeit, und zum Zeichen der Unterwürfigkeit gegen denselben gestattet, und nicht dem Menschen zu Gunsten verliehen worden. Die weltlichen Landsherrscher, so durch ihre Verordnungen das christliche Gesetz, und die Religion in ihren Gebiethen zu stören verbothen, haben zur nähmlichen Zeit, und vermög der nämlichen Verordnungen es als ihre Schuldigkeit zu

seyn bekennet, den Dienern und den Gütern des Allerhöchsten besondere Freyheiten, und Exemptionen angedeihen zu lassen. Dieses war eben die großmüthige Denkungsart, von welcher Carolus der nichtweniger christliche König, als große Kaiser durchdrungen gewesen ist. Dieser in der Kirchen fromme Fürst, und in dem Felde große Held hat gleich seinen Vorfahrern von Dagoberto an, sich sowohl die Gesetze der christlichen Kaisern besonders aus dem Cod. Theodos. als auch die Schlüße aller Concilien vorlegen lassen. Er hat die Gründe nach genauer Einsicht reiflich erwogen, welche Beremund der Straßburger aus den ältern Zeiten sowohl für: als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen beybringet. Die Schlüsse, welche dieser große Kaiser hieraus gemachet hat, waren dennoch ganz anders, als des Beremunds beschaffen, die eitlen Vermuthungen, die übel ausgedeuteten Urkunden, und die unrichtigen Schlüsse, so aus dem Alterthume wider die Immunität gemachet werden, hat er nicht einmal einer Aufmerksamkeit würdig geachtet: dagegen hat er ohne den Isidorum zum Verführer gehabt zu haben die Gesetze der ersten christlichen Kaisern, welche nur immer den Immunitäten günstig waren, und die Verordnungen der bisherigen Concilien zur Vorschrift genommen, und nach diesen die Befehle an seine weltlichen Beamte, und Richter ergehen lassen.

Nichts ist in den Concilien, oder von den Kaisern zum Guten der geistlichen Freyheiten verfüget, und geordnet worden, auf dessen unabbrüchige Befolgung dieser Monarch nicht streng gedrungen, und darauf verharret ist. Wer an dieser Wahrheit ein Bedenken trägt, der belieb nur dessen Capitularia bey Baluzio einzusehen, und ich versichere, daß er mehr als genugsame Gründe zur vollkommenen Ueberzeugung finden werde. Es braucht aber nicht, als selbst sehen, und lesen. Mehr, als vier Bogen müßte ich noch anfüllen, wenn ich nur den kurzen Inhalt der Immunitätsgesetzen von diesem einzigen Monarchen hieher setzen wollte. Nur von der weltlichen Gerichtbarkeit über geistliche Personen zu reden, so hat dieser große Monarch schon Anno 789. in einer Versammlung zu Aachen den Bischöffen, und einem jeden aus der Geistlichkeit verbothen, wegen ihren Händeln ohne Ausnahm die königliche Hochheit, oder Gerichtsstellen ohne Rath, oder Empfehlungsschreiben der Bischöffe, oder des Metropolitans anzugehen, und dieses in Folge der ältern Concilien. Wir hätten noch besonders über die Stelle des Ministers „ zu geschweigen, daß die Regenten „ manchmal in Contradictorio nachgegeben, „ und die geistlichen Freyheiten communi calculo eingestanden haben „ vieles zu reden. Allein gewisse Staats: oder Hausursachen wol-

len haben, daß dieser Artikel aus den Urkunden, die wir in Handen haben, nicht beantwortet werde. Die schon überschrittene Zahl der Briefen nöthiget mich auf den Schluß zu gedenken. Dem geneigten Leser wird das Urtheil; die weitere Nachforschung und Fortsetzung hingegen den Gelehrten überlassen. Ich endige die Briefe bey der ruhmwürdigsten Regierung Carl des Großen. Wen die allgemeine Lehre der Christenheit nicht überzeuget, dem würde man vergebens Beweise aus den spätern Zeiten beybringen wollen. Was allezeit, was allenthalben, was von allen ist gelehret, und was selbst von den frommen Fürsten ist gehalten worden, hat Tertullianus in lib. de præscript. und nach ihm Lirinensis für eine apostolische Tradition gegen die streitsüchtigen Irrlehrer gehalten.

Carolus Magnus hat seine Missos, seine Minister, und Räthe bey jeder Gelegenheit theuer beschworen, daß sie ja die Güter der Kirche auf keine Weise bekränken sollten, weil sie das Eigenthum Gottes, und das Erbtheil der Armen seyn; damit derselben Beschwerung die Rache Gottes nicht über sein Haus, und über seine Länder ziehe. Er ehrte die Diener des Allerhöchsten, die Verletzungen der geistlichen Immunitäten hielt er für Verbrechen der verletzten Majestät Gottes. Der Herr hat ihn groß

groß gemacht, und alle Theile seiner Regierung gesegnet, weil er Gott in allem, was ihm zugehörte, geehret hat. David war groß in dem alten Gesetze, Constantin, Theodos, Clodovä, und andere waren große Kaiser, und Könige in dem neuen Gesetze. Sie führten schwere, beständige, und kostbare Kriege, waren dabey glücklich, und hatten nicht nöthig die Hände nach den Gütern des Herrn, und seiner Kirche auszustrecken, sondern sie haben dieselben gegen alle Anfälle geschützet, und mit gottgefälliger Freygebigkeit vermehret. Weil sie dem Herrn in diesen wenigen getreu waren, so haben sie dadurch verdienet über viel gesetzt zu werden.

Die Reiche, und Länder waren unter der Herrschung solcher Regenten frey von allen den Plagen, von welchen sie zu andern Zeiten, und unter anders denkenden Herrschern sind gedrücket worden. Wenn das Patrimonium Christi erschöpfet, und die Diener der Religion in die bittere Armuth nach der neuen Staatslehre versetzet werden, wer verlieret dabey anders, als die Ehre Gottes, und die ewige Wohlfahrt der Unterthanen? Die itzige Geistlichkeit wird bald gestorben, und ausgerottet seyn: Die Bürgerskinder werden in Zukunft sich auch bedenken, tausend und mehr Gulden Studierkösten um den geistlichen Bettelstand zur Zeit aufzuwenden, wo die Oblationes Fidelium nach dem

Gebrau-

Gebrauche der ersten Kirche nicht mehr üblich, und wegen Armuth nicht mehr möglich sind. Leidet die Ehre Gottes, und sein Dienst; werden die Seelenhirten, und die Religionsdiener mit Nahrungssorgen geplaget; so verfällt die Religion, und der Unterthan gehet zu Grunde: dieses wird das Ende vom Liede seyn, welches der allgütige Gott gnädig verhüten wolle. Mehr habe ich dermaln nicht zu sagen, als Amen.

Freyburg, den 6. Sept. 1771.

Register.

für den zweyten Band.

A.

Abrosii des heiligen merkliche Stelle: *Agri. Ecclesiæ solvunt tributum.* Seite 307.308 Freymauerische Anmerkung darüber ist mit der Lüge verwandt. 308. 309. 310. Historische und ächte Erklärung derselben. 320. bis 332.

Amtmann glücklicher bey Schlichtung der Ehebruchshändel. 64.

Audientia Episcoporum. Sieh Gerichtbarkeit.

Auszug eines Schreibens aus dem Heggau. 3. 4. Dessen Dolmetschung. 18. 19.

Author der vertrauten Briefe klagt über den unterlassenen Briefwechsel. 1. 2. Bedient sich eines alten Schulrechts. 162. 163 Macht Projecte, wie dem Brodmangel abzuhelfen. 193. bis 196. Spricht ein paa. Worte mit dem alten Minister. 226.227. Wagt es für die geistliche Immunität zu schreiben. 228. 229. Thut sehr rühmliche Meldung vom Herrn von Lochstein. 352. 353. Und entdeckt die Quellen, woraus er geschöpfet. 354. 355.

Register

B.

Befehl eines Reichsfürsten an seine Regierungsräthe über die Simonie. 59. 60.
Bibellesen ist Fürsten und Räthen nothwendig. 76.
Bingham der berühmte Engländer schreibt von der geistlichen Immunität. 354. Hat mit dem Author dieser Briefe einerley Meynung. 355.
Bischoff und Fürst können in einer Person glücklich vereiniget seyn. 148. 149.
Bischöffe sollen nach dem Wunsche des alten Ministers keine weltliche Herrschaften besitzen. 132. 133. Gute Seite dieses Wunsches. 134. 135. Schlimme Seite desselben. 136. 137. 138. 139. Item 150. bis 160.
Bischöffe morgenländische waren Creaturen des Hofes. 150. Ihre Irrthümer und Ehrgeiz. 151. 152.
Bossuet predigt wider die Räuber der geistlichen Güter. 201. 202.
Brief päpstlicher an die sardinische Bischöffe. 53. Wird in einem gewissen Bischthume außer Sardinien genau beobachtet. 54. 55.

C.

Canones Apostolorum die sehr alten reden der Immunität das Wort 405. bis 408.
Canonisten will man nicht mehr gelten lassen. 232. 233. Machen keinen circulum vitiosum, wenn sie von der geistlichen Immunität schreiben. 390. bis 393.

Capi-

Capitularia der fränkischen Könige zeugen für die geistliche Gerichtbarkeit. 447. bis 450.
Christenthum ist in Frankreich nicht besser, als in Deutschland bestellet. 156. 157. 158.
Christus, warum er für sich und Petrum den Zoll gegeben. 344. 345.
Chrysostomus der heilige erklärt die Stelle Pauli. 13. Cap. Zu den Römern. 347. 350. 351. 352.
Consistorium ein bischöffliches machet in einem gewissen Falle eine sehr theure Zech a 30. Kr. 55. 56.
Constantini M. des Kaisers Verordnungen von der Sonntagsfeyer. 214. Von den Kirchen und ihren Gütern. 214. 215. Staatsmaxime. 219. 220. Die Kirche und deren Dienern angestandene sehr weitschichtige Immunität. 221. 222. 223. Sorge für dir Wohnung der Clericorum. 223. 224. Eifer für die Ehre der Götter, als er noch ein Heyd war. 247. Brief an Annulinum Staathalter in Afrika. 248. 249. Gesinnungen gegen die geistliche Immunität. 249. 250. Gesetze für gedachte Immunität. 252. Rede an den römischen Senat zum nämlichen Endzwecke. 254. 255. Grundsätze, woraus er die Immunität hergeleitet. 262. Rescript an den Landrichter Ablavius de Audientia Episcoporum. 276. 277.
Constantinus M. giebt der Kirche die ersten Freyheiten. 204.

Constantius der Sohn Constantini M. widerruft kurz vor seinem Lebensende das wider die geistlichen Freyheiten gemachte Gesetz. 311. 312.

D.

Dechante. Sieh Kapiteldechant.
Degradation der geistlichen Personen von den ältesten Zeiten her. 287.
Dienstleistungen der bürgerlichen in der römischen Republik viererley Gattungen. 292. 293.
Donationes können von den Erben und Nachkömmlingen des Donatoris nicht widerrufen werden. 197. 198.
Dorfschulmeister giebt Gott die Ehre seiner schönen Stimme. 72. 73.

E.

Einkünfte geistliche. Sieh Ueberfluß.
Executores die weltlichen der geistlichen Erbschaften hausen für sich, und das gemeine Wesen. 26. bis 30. Gott und die Armen kommen dabey auch selten zu kurz. 31. Verschiedenes Verfahren der geistlichen und weltlichen Executoren. 48. 52.

F.

Febronianer untergraben das Richteramt der Kirche. 189. Bahnen den Weg zur Religionsverwandlung. 190. Bleiben doch dabey, ob Gott will, gute Katholiken. 191.

Feld-

Feldgeschrey der Pfaffenfeinde. 21. 24.
Findelhäuser sind Kennzeichen einer verderbten Republik. 16.
Fragen drey sehr wichtige über die Pflichten der Kirchen- und Weltregenten. 164. bis 169.
Frankreich. Sieh Christenthum.
Freyheit der französischen Kirche. 192.
Fürsten der alten christlichen Sorgfalt für die Religion und Kirchendiener. 140. 141.

G.

Gantprocesse kostbare. 62.
Gegenstände unterschiedene der Staatsmänner und Religionsvorsteher. 164. 165.
Gelehrte, ob der geistliche oder weltliche Stand mehrere zähle. 90. 91. 98. 99. 100. Warum unter den Landpfarrern selten große Gelehrte gefunden werden. 101. bis 108.
Gellerts Unterschrift an dem Bilde des Kriegsgottes. 18.
Gerichtbarkeit der Bischöffe in civilibus. 275. bis 281. Vier wichtige Stücke derselben. 281. 282. Derer Gerichtbarkeit wird bewiesen. 283. bis 288.
Gerichtsordnung der geistlichen ächte Gestalt. 376. bis 380.
Geschichten von den Stohlgebühren. Sieh Stohlgebühren.
Gesetze kaiserliche für die geistliche Immunität überhaupt, des Kaisers Constantini M. Sieh Constantini M. des Kaisers

Register

Constantii 263. Valentiniani I. Theodosii des jüngern und Valentiniani III. 265. 266. 267. Anthemii. 268. Valentiniani und Marciani. 269. Carl des großen. 270. 271.
Gesetze kaiserliche für die geistliche Gerichtsimmunität, des Constantini M. 275. bis 279. Caroli M. 280. 281. Des Kaisers Constantii und Constantis von Exemption der Bischöffe. 282. (Extension dieses Gesetzes auf die niedere Geistlichkeit. 283. 284.) Des Kaisers Honorii Anno 412. Worinnen die niedere Geistlichkeit ausdrücklich von weltlichen Gerichten befreyet wird. 285. Weitere Erklärung, Vindication und Bestättigung dieses Gesetzes. 286. bis 291. Item 356. 357.
Gesetze ꝛc. für die geistliche Personalimmunität. 294. bis 3 4.
Gesetze ꝛc. für die Realimmunität der geistlichen Güter, des Constantini M. 309. 310. Dessen Sohns Constantii. 311. 313. Des Kaisers Honorii. 313. 314.
Güter geistliche in weltlichen Händen sind mit Fluche beladen. 5. 6. Derer Strafe, die ihre Hände nach solchen ausgestreckt haben. 14, 15. Können ohne Nachtheil der Religion von weltlichen Mächten nicht eingezogen werden. 122. bis 128.
Güter der Kirche sind ein unmittelbares Eigenthum Gottes, wie die Gott geheiligten Tage und Templ. 211. bis 217. 219. Item 258. 259.

259. 260. Weiters. 327. 328. 329. Können außer dem Nothfalle vor dem Staate nicht besteuret werden. 218.

H.

Hausen rittermäßig, was es heiße. 32.
Heyden irreten in dem Gegenstande, nicht aber in den wesentlichen Uebungen des Gottesdienstes. 236. bis. 239. Gestunden ihren Tempeln und Priestern die herrlichsten Immunitätsvorzüge. 239. 240. Hatten von Gott und den Religionspflichten sehr erbauliche Gesinnungen. 241. bis 246.
Honorii des Kaisers merkwürdiges Gesetz über die Befreyung der Geistlichkeit vom weltlichen Gerichtszwange. 285. Dessen Interpretation von Gottofred. 374.

I.

Illatio canonica, was sie sey. 316.
Immunität die geistliche in zeitlichen Dingen ist ein Majestätsrecht Gottes. 230. Begreift vier Stücke in sich. Ebendaselbst. Kann im ganzen oder nach ihren besondern Theilen betrachtet werden 231. Ist der Vernunft und dem Naturrechte gemäß. 233. Dieser Satz wird weitläuftig bewiesen. 234. bis 272. Hat guten Grund im göttlichen Naturrechte (Jure divino) 338. 339. 340. Item 386. bis 400. In heiliger Schrift. 340. bis 343. Und in der Tradition. 408. bis 452.

Immunität der geistlichen *in personalibus*, drey Hauptbewegursachen. 292. Diese Personalimmunität erstreckte sich kraft der Gesetze auf alle Gattungen der persönlichen Dienstleistungen. 294. bis 297. Und nicht nur auf die geistlichen Personen allein, sondern auch auf ihre Knechte, Beständner, und Lehenträger. 297. bis 304.

Immunität der geistlichen Güter oder Tributfreyheit wurde von Constantino M. dessen Sohne Constantio, und vom Kaiser Honorio festgesetzet. 308. & seq. Des letztern Lex quadragesima de Inlatione canonica, welche den Kirchen aufgebürdet worden, wird erkläret. 314. bis 317.

Immunität der geistlichen vom weltlichen Gerichtszwange muß nicht vom Kaiser Justinian, sondern vom Honorius hergeleitet werden. 374. bis 381.

Immunität der geistlichen von den Tributis lustralibus. 380. 381.

Immunität, was für eine den Patrimonial-Gütern der Kirchendiener zugestanden worden. 382. 383. 384.

Immunität der gekränkten Ursprung. 318. 319. Des heiligen Basilii 331. Und Gregorii M. Klagen darüber. 335.

Immunität der geistlichen zerschiedenes Schicksal. 332. bis 336.

Inhalt kurzer einer Staatsschrift aus dem Nordfelde. 66. 67. 68. Deren Verfasser will

will einen Regenten zuschneiden, der von Gott unabhängig ist. 77.
Jugation und Kapitation, was darunter verstanden werde. 316.
Jus circa sacra, ob es ein Majestätsrecht der Fürsten sey. 338. 239.

K.

Kaiser die ersten christlichen, warum sie die Dienstbarkeit der Kirche und der Priester nur nach und nach aufgehoben. 247. 248.
Kapiteldechante werden des Eigennutzes bey den Erbschaftsexecutionen beschuldiget. 44. Und gegen diese Beschuldigung vertheidiget. 45. bis 48.
Kapitation. Sieh Jugation.
Kirche der abendländischen blühender Zustand. 153. 154.
Kirchengüter. Sieh Güter.
Kirchenräthe oder Concilia, in welchen die geistliche Immunität festgesetzt worden ist, als Anno 313. das Concilium Illiberitanum. 406. 407. Anno 314. das Arlatensische 408. 408. Im nämlichen Jahre das Ancyranum in Asien. 408. Anno 325. Nicænum I. generale. 409. Anno 341. das Antiochensische 409. 410. Anno 347. das Sardicensische Anno 348. das Carthaginense I. Anno 381. das Constantinopol. I. generale. 410. 411. Anno 390. das Carthaginense II. 412. Anno 397. das Hipponensische und Cartha-

thaginenſe IV. 413. 414. Anno 398. das Carthaginenſe V. 415. 416. Anno 416. Milevitanum II. Anno 419. Die Carthaginenſ. VI. VII. 422. 423. Anno 442. das Vaſionenſe und Anno 506. das zu Agde. 427. 428. Anno 511. Aurelianenſe I. Anno 538. III. Anno 541. IV. Anno 549. V. 428. bis 432. Anno 567. das zu Lion. Und Anno 579. das zu Challon. 433. Anno 583. das zu Macon und Anno 614. Zu Paris 439. 441. 442.

Klaglied neues der Braut in den hohen Liedern. 79. 80.

Köſten einer biſchöfflichen und einer weltlichen Kirchenviſitation werden gegeneinander gehalten. 61.

L.

Landrecht bairiſches beſtimmet, worinn cauſa pia beſtehe. 199.

Leyſers Auguſtins Klaglieder von den Gerichtsköſten bey den Gant-Proceſſen. 41. 42.

Litteratus ächter Verſtand dieſes Wortes. 83. 84. Neu erfundener Weg ganz gemächlich ein Litteratus zu werden. 85. 87.

Lochſteins (Herrn Veremunds) irrige Begriffe von den Kirchenfreyheiten. 203. 204. 207. Rath für die angehenden Rechtsgelehrten wird angenommen. 370. Und noch ein guter Wunſch beygeſetzet. 371. 372.

Lochſteiniſche Gränzenbeſtimmung zwiſchen der

der geistlichen und weltlichen Macht ist nicht hinlänglich. 166. 168. Nuß wird aufgekrachet. 217. Und eine andere zum aufkrachen dargebothen. 218. 219. Texte 160. 203. 207. 210. 218. 231. 233. 235. 236. 345. 370. 371. 385. 386. 396. 401.
Luthers Religionsgebäude. 123. 124.

M.

Macht Pilati, von welcher Christus bey Joan. 19. Cap. redet, war von Gott nicht verordnet, sondern nur zugelassen. 347. 348. 349.
Mächten unter den höhern, was von Paulo, und Chrysostomo verstanden werde. 347. 350. 351. 352.
Mallet das bairische wird abgewogen, aber zu leicht befunden. 443. bis 447.
Marca (Petrus de) soll mit dem heiligen Franc. von Sales und andern nicht verglichen werden. 146. 147. Will aus einer schlechten Muthmaßung den Kaiser Theodos. dem Concilio Constantinopolitano I. widersprechend machen. 425. 426. Ueberhaupt ein ganzes Kapitel der 131ten Novell. 430. 431. Und unterwirft aus lächerlichen Gründen zween strafbarer Bischöffe der Gerichtbarkeit des fränkischen Königes Guntram. 434. bis 438.
Minister erfahrne, warum mehrere an protestantischen als katholischen Höfen zu finden.

Ministerschrift beschuldiget die Geistlichkeit der Ignoranz. 81. 82. (Ungrund und Ungerechtigkeit dieser Beschuldigung 101. & seq.) Verräth für Religion und Gottesfurcht gefährliche Absichten. 113. bis 119. Giebt Beweggründe an die Hand, warum die geistlichen Güter sollen eingezogen werden. 179.

Ministergewissen ist eine Freystadt für politische Schleichhändler. 120.

Mitherrschung bischöffliche mit den weltlichen Regenten kann in zweyfachem Verstande genommen werden. 129. bis 133.

Montesquion (Herr von) widerspricht dem Bayle. 68. 69.

N.

Niederlage der Religion ist die Folge von den angetasteten Kirchengütern und Freyheiten. 142. 142.

O.

Obsignation eine gefährliche wird vom Pflegamte dem Pfarrer überlassen. 56. 57.

P.

Paralell zwischen der Ministerschrift und den vertrauten Briefen. 19. 20.

Pfaffen, warum man sie scheeren wolle. 21. bis 24. Die sträflichen bleiben ungeschoren. 24. 25.

Pflichten uralte, die den Landesfürsten und ihren Räthen von Gott aufgebürdet sind. 169. bis 176.
Præstationes canonicæ. Sieh Tributa.
Prediger nützliche und unnütze. 106. 107.
Privilegium hat verschiedene Bedeutungen. 198. Die von Constantino M. der Kirche ertheilten Privilegia waren nicht Freyheiten aus Gnaden, sondern Schuldigkeiten und wesentliche Rechte der Religion. 204. bis 208.

Q. Vacat.

R.

Religion die wahre nach ihrem ganzen Umfange betrachtet. 121. 122. Macht den Menschen weit glücklicher als die Staatskunst. 70. Giebt Gott die Ehre, und wirkt Segen über Länder und Staaten. 73. bis 76.
Religionsplan der modernen Politik. 117. 118. Sieh Verstand.
Reliquiarius oder Verfasser von den Reliquien. Sieh Religion.
Rescript Constantini M. an den Ablavius. 276. 277. Wird aus Eusebio, Sozomeno und den Gesetzen Caroli M. vertheidiget. 278. bis 281.
Richteramt der Kirche ist neben dem Gesetzbuche (Scriptura sacra) unentbehrlich. 182. bis 189. Sieh Streit.

Register

S.

Salomon, warum in seinen letzten Jahren so unglücklich. 78. 79.

Schuldenmacher sind nach ihrem Tode dem gemeinen Wesen nützlich. 25. 26.

Sprüche sehr witzige der Königinn Christina aus Schweden, und Kaisers Maximilian des ersten. 82. 83.

Staatsnothdurft, woher sie entstehe. 78.

Staatspflicht ist, der Religion nachgeben. 165. 166.

Staatsschrift nagelneue unter dem Titel: Nahe Beleuchtung ꝛc. 49. Project des Beleuchters 51. Absicht desselben. 51. Das Project wird unter gewissen Bedingnissen begnehmet. 58. & seq.

Staatsschrift aus dem Nordfelde. Sieh Inhalt.

Staatsschulden steigen mit den ökonomischen Wissenschaften. 71. Dessen Ursache. 72.

Staatsvortheile müssen der Religion weichen. 69.

Stiftungen gottselige sind nicht den Menschen, sondern Gott geschenkt worden. 8. 9. Können nimmer zurückgerufen werden. 9. 10. Item 199. bis 203. Der Wille der Stifter, oder der Ordensväter hat dabey nichts mehr zu sagen. 11. 12. 13.

Stohlgebühren die geistlichen haben guten Grund. 34. Ihr Tax ist immer einerley. 35. Geschichten von denselben. 36. bis 41.

Strafe derjenigen, welche die geistlichen Güter betasten. 14. 15.
Streit der geistlichen und weltlichen Macht über die Gränzen ihrer Gerichtbarkeit. 177. 178. Kann aus der Schrift allein ohne das Richteramte der Kirche nicht entschieden werden. 179. 180. 181.

T.

Taxordnungen weltliche werden fast täglich erhöhet. 43. Verboth reichsfürstliches dagegen. 44.
Texte aus der Ministerschrift. 9. 11. 81. 82. 85. 88. 113. 115. 116. 146. 163. 196. 197.
Texte Lochsteinische. Sieh Lochstein.
Tribonians des Rechtsgelehrten Untreue. 253. 300. 371. 372.
Tributa ordinaria bestunden vor Alters in zweyerley Gattungen. 306. 307.

U.

Ueberfluß der geistlichen Einkünfte darf nicht zum weltlichen Gebrauche verwendet werden. 5. 6. 7.
Verantwortung. Sieh Pflichten.
Verstand eigentlicher des Wortes, Religion, bey den neuern Staatslehrern. 221.

Register für den zweyten Band.

W.

Wahlen päpstliche, welche übel ausgeschlagen. 154. 155.

Widerspruch der Gesetze über die Exemtion der Geistlichkeit von weltlicher Gerichtbarkeit wird gehoben. 287. 358. bis 363. Lochsteinische Einwürfe dagegen werden entkräftet. 363. bis 368.

Wissenschaften ohne Gottesfurcht sind eitel. 87. 88. item 95. 96. Waren vor Erfindung der Buchdruckerkunst allein bey der Geistlichkeit in Verwahr. 89. Nothwendige, und nützliche für einen Geistlichen 92. 93. 94.

Z.

Zoll- Zins- und Tributfrey war nicht nur Christus, sondern auch die Apostel. 344. bis 347.

ThS

Herz

1773

2

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Herz, Josef

Vertraute Briefe zwischen einigen Geistlichen von dem vorgeblichen Verderbnisse der Geistlichkeit und derselben Immunität

Bd.: 2

Augsburg (1773)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th S 706 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11294915-1
VD18 12189103-001